Das Sachenrecht des Codex Juris Canonici

Von

Dr. Nikolaus Hilling

Professor für Kirchenrecht in Freiburg i. Br.

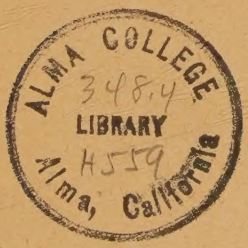

Freiburg i. Br. 1928

Verlag der Universitäts-Buchhandlung Josef Waibel

23975

Imprimatur

Friburgi Brisigavorum, die 25. Octobris 1927.

Dr. Sester,
Vic. archiep. generalis.

Buchdruckerei Karl Henn in Freiburg im Breisgau

Vorwort.

Das vorliegende Sachenrecht des Codex Juris Canonici bildet die unmittelbare Fortsetzung meines im Jahre 1924 erschienenen Personenrechts desselben Gesetzbuchs. Die freundliche Aufnahme, die das zuletzt genannte Buch bei den Fachgenossen gefunden hat, war für mich ein Antrieb, auch das Sachenrecht des Codex Juris Canonici zu bearbeiten. Auch veranlasste mich dazu die Rücksichtnahme auf meine Hörer, die mir den Wunsch zu erkennen gaben, ein vollständiges Lehrbuch über die für die Praxis des Seelsorgers wichtigsten Teile des neuen kirchlichen Gesetzbuchs aus der Feder ihres Lehrers zu besitzen. An den von der Kritik gebilligten Grundsätzen, die für die Darstellung des Personenrechts massgebend waren und in dem Vorworte zu diesem niedergelegt sind, habe ich auch bei der Ausarbeitung des Sachenrechts festgehalten.

Wenngleich die dogmatische Erklärung des geltenden Kirchenrechts das Hauptziel des Verfassers bildete, ist doch auch, wie ich hoffe, die historische Seite der betreffenden Rechtsinstitute genügend berücksichtigt. Namentlich habe ich Wert darauf gelegt, die historischen Erörterungen ebenso quellenmässig und juristisch zu bearbeiten wie die dogmatischen, natürlich mit dem Unterschiede, dass die ersteren bloss summarisch und zusammenfassend gehalten sind. Da für die praktische Anwendung des geltenden Kirchenrechts die Normen des Codex Juris Canonici für sich allein nicht ausreichen, habe ich auch das deutsche Diözesankirchenrecht und das Staatskirchenrecht ausführlich in den Kreis der Betrachtung mit hineinbezogen, soweit mir dieses tunlich war und angemessen erschien. Die primäre Stellung des Kirchlichen Gesetzbuchs hat dadurch keine Einbusse erlitten. Bezüglich der Literaturangaben musste ich mich aus Gründen der Raumersparung im wesentlichen auf die neuesten Werke beschrän-

ken, was auch im Hinblick auf das junge Alter des Kirchlichen Gesetzbuchs gerechtfertigt erscheinen dürfte. Bei zur Orientierung notwendigen historischen Werken habe ich jedoch öfters über das Erscheinungsjahr des Codex Juris Canonici 1917 zurückgegriffen. Das ausländische Schrifttum konnte infolge der verbesserten wirtschaftlichen Verhältnisse in einem bedeutend stärkeren Masse benutzt werden, als mir dieses 1923 bei Abfassung des Personenrechts möglich war.

Nachdem es mir vergönnt war, mit Gottes Hilfe die beiden wichtigsten Bücher des Kirchlichen Gesetzbuchs, das Personenrecht und das Sachenrecht, in einer etwas ausführlicheren Darstellung zu bearbeiten, gebe ich dem abgeschlossenen Werke den Wunsch des grossen Erneuerers des Kirchenrechts und Seelsorgepapstes Pius' X. mit auf den Weg, dass es dazu beitragen möge, die Kenntnis der kanonischen Rechtsbestimmungen, welche die kirchliche Gewalt für die glückliche Leitung ihres geistlichen Reiches erlassen hat, in den Reihen des Klerus und der Laien zu verbreiten!

Freiburg i. Br., den 16. Oktober 1927.

Der Verfasser.

Abkürzungen.

A. A. S. = Acta Apostolicae Sedis.
A. f. k. K. R. = Archiv für katholisches Kirchenrecht.
A. S. S. = Acta Sanctae Sedis.
CJC. = Codex Juris Canonici.
G. S. = Gesetzessammlung.
R. V. = Reichsverfassung.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort III
Abkürzungen IV
Einleitung . . . . . 1—8
§ 1. Begriff und Aufgabe des kirchlichen Sachenrechts . . . . 1—3
§ 2. Einteilung des kirchlichen Sachenrechts . . . . . 3—4
§ 3. Die Simonie . . . . . 4—8

Erstes Buch
Die geistlichen Angelegenheiten der Kirche.

Erstes Kapitel
Die Sakramente und Sakramentalien.

§ 4. Die Sakramente im allgemeinen . . . . . 8—13
§ 5. Die Taufe . . . . . 13—29
§ 6. Die Firmung . . . . . 29—35
§ 7. Die hl. Eucharistie als Messopfer . . . . . 35—51
§ 8. Die hl. Eucharistie als Sakrament . . . . . 51—59
§ 9. Das hl. Sakrament der Busse . . . . . 59—84
§ 10. Der Ablass . . . . . 84—96
§ 11. Die letzte Oelung . . . . . 96—99
§ 12. Die hl. Ordines (Verweisung) 99
§ 13. Das hl. Sakrament der Ehe (Verweisung) 99
§ 14. Die Sakramentalien . . . . . 99—104

Zweites Kapitel
Die hl. Orte und Zeiten.

§ 15. Die hl. Orte im allgemeinen . . . . . 105—107
§ 16. Die Kirchen . . . . . 107—119
§ 17. Die Oratorien . . . . . 119—123
§ 18. Die Altäre . . . . . 123—126
§ 19. Die Friedhöfe . . . . . 127—131
§ 20. Das kirchliche Begräbnis . . . . . 131—145
§ 21. Die heiligen Zeiten . . . . . 145—152

Drittes Kapitel
Der Gottesdienst.

§ 22. Der Gottesdienst im allgemeinen . . . . . 152—158
§ 23. Die Aufbewahrung u. Verehrung der heiligsten Eucharistie 158—164

Seite

§ 24. Die Verehrung der Heiligen, der heiligen Bilder und der Reliquien . . . . . 164—170
§ 25. Die kirchlichen Prozessionen . . . . . 170—172
§ 26. Das Kirchengerät . . . . . 172—179
§ 27. Das Gelübde . . . . . 179—183
§ 28. Der Eid . . . . . 183—186

Viertes Kapitel
Das kirchliche Lehramt.

§ 29. Das kirchliche Lehramt im allgemeinen . . . . . 186—189
§ 30. Die Verkündigung des göttlichen Wortes . . . . . 189—198
§ 31. Die Seminare . . . . . 198—207
§ 32. Die Schulen . . . . . 207—213
§ 33. Die Bücherzensur und das Bücherverbot . . . . . 213—226
§ 34. Die Ablegung des Glaubensbekenntnisses . . . . . 226—228

Zweites Buch
Die zeitlichen Angelegenheiten der Kirche.

Erster Abschnitt
Die kirchlichen Pfründen und anderen Anstalten.

Erstes Kapitel
Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Kirchenpfründen.

§ 35. Die Errichtung der Kirchenpfründen . . . . . 229—231
§ 36. Die Veränderung der Kirchenpfründen . . . . . 231—239
§ 37. Die Aufhebung und das Erlöschen der Kirchenpfründen 239—240

Zweites Kapitel
Die Besetzung der Kirchenämter.

A. Das Besetzungsrecht im allgemeinen.

§ 38. Begriff, Bestandteile und Arten der Besetzung der Kirchenämter . . . . . 240—242
§ 39. Die Wahl und Postulation für die Kirchenämter . . . 242—251
§ 40. Allgemeine Voraussetzungen und Erfordernisse für die Besetzung der Kirchenämter . . . . . 251—260
§ 41. Die ordentlichen und ausserordentlichen Kollatoren . . 260—262
§ 42. Der Amtsantritt, die Besitzergreifung und die Einweisung in die Pfründe . . . . . 262—264
§ 43. Der Erwerb einer Pfründe durch Ersitzung 264

B. Die Besetzung der einzelnen Kirchenämter, das Patronats- und päpstliche Provisionsrecht.

§ 44. Das Papstwahlrecht . . . . . 265—272
§ 45. Die Besetzung der Bischofsstühle . . . . . 272—278
§ 46. Die Bischofswahl in Deutschland . . . . . 278—281
§ 47. Die Besetzung der Kanonikate . . . . . 281—286

§ 48. Die Besetzung der niederen Kirchenämter durch collatio libera . . . . . 286—290
§ 49. Die Besetzung der niederen Kirchenämter durch collatio necessaria (Lehre vom Patronatsrecht) . . . . . 290—303
§ 50. Das päpstliche Provisionsrecht . . . . . 303—307

Drittes Kapitel
Die Rechte und Pflichten der Benefiziaten.

§ 51. Die Rechte der Benefiziaten . . . . . 307—313
§ 52. Die Pflichten der Benefiziaten . . . . . 313—314

Viertes Kapitel
Der Verlust der Kirchenämter.

§ 53. Allgemeine Uebersicht über die Arten des Verlustes . . 314—315
§ 54. Amtsverzicht und Aemtertausch . . . . . 315—320
§ 55. Die Amtsenthebung im Verwaltungswege . . . . . 320—329
§ 56. Die Versetzung . . . . . 329—332
§ 57. Die Absetzung . . . . . 332—338
§ 58. Der Verlust des Kirchenamtes aus natürlichen und objektiven Rechtsgründen . . . . . 338—339

Fünftes Kapitel
Die anderen kirchlichen Anstalten.

§ 59. Die kirchlichen Anstalten im allgemeinen . . . . . 339—341
§ 60. Errichtung, Verwaltung, Aufsicht und Aufhebung der kirchlichen Anstalten . . . . . 341—343

Zweiter Abschnitt.
Das Kirchenvermögen.

§ 61. Das Kirchenvermögen im allgemeinen . . . . . 344—348
§ 62. Der Erwerb des Kirchenvermögens . . . . . 348—358
§ 63. Die Verwaltung des Kirchenvermögens . . . . . 358—366
§ 64. Die Verträge über das Kirchenvermögen . . . . . 367—382
§ 65. Die kirchliche Baulast . . . . . 382—384
§ 66. Die frommen Stiftungen . . . . . 385—388
Sachregister . . . . . 389—393

Einleitung

§ 1

Begriff und Aufgabe des kirchlichen Sachenrechts.

I. Der Ausdruck „Sache“ ist hier nicht bloss im Sinne von körperlichen Gegenständen zu verstehen. Can. 726 des Cod. Jur. Can., mit dem das dritte Buch „De Rebus“ anhebt, bezeichnet die Sachen im Sinne dieses Buches „als Mittel zur Erreichung des Zweckes der Kirche“. Hieraus folgt, dass das Wort „Sache“ im weitesten Sinne aufzufassen ist und etwa dem deutschen Ausdrucke „Angelegenheiten“ entspricht. Es fallen darunter a) körperliche Gegenstände wie z. B. Kirchengebäude, Kirchengrundstücke, b) heilige Zeiten (Fest- und Fasttage), c) heilige Handlungen (Sakramente und Sakramentalien, Gottesdienst, d) die Verkündigung des göttlichen Wortes und die Christenlehre, e) kirchliche Institute (Benefizien und andere kirchliche Anstalten).

II. Jedoch sind nicht alle Mittel, die zur Erreichung eines kirchlichen Zweckes bestimmt sind, den kirchlichen „Sachen“ beizuzählen. Denn sonst würde das kirchliche Sachenrecht zusammen mit dem Personenrecht das ganze Kirchenrecht ausmachen. Es existieren aber ausserdem noch das kirchliche Prozessrecht und das kirchliche Strafrecht. Ferner werden die Vorschriften über die kirchliche Gesetzgebung nicht im kirchlichen Sachenrecht, sondern teils in den Allgemeinen Normen, teils im Personenrecht behandelt. Wir gelangen deshalb zu einer Verengerung des Begriffs „kirchlicher Sachen“, der nur diejenigen kirchlichen Angelegenheiten umfasst, die ausserhalb der Gebiete der kirchlichen Gesetzgebung und des kirchlichen Prozess- und Strafrechts liegen. Das sind alle Angelegenheiten, die dem Gebiete der kirchlichen Verwaltungstätigkeit in engerem Sinne[1] mit Einschluss der Lehrtätigkeit

[1] Im weiteren Sinne umfasst die Verwaltung der Kirche auch die Gesetzgebung, Rechtsprechung und das Strafrecht.

angehören. Der in den romanischen Ländern übliche Terminus „kirchliches Sachenrecht“ fällt demnach mit dem in Deutschland üblichen Ausdruck „kirchliches Verwaltungsrecht“ zusammen.

III. Das kirchliche Sachen- (Verwaltungs)recht bildet daher den Inbegriff derjenigen Rechtsnormen, die die Verwaltungstätigkeit der Kirche regeln oder die kirchlichen Angelegenheiten im engeren Sinne betreffen. Der Begriff ist ein supplementärer und subsidiarischer: alle kirchlichen Angelegenheiten, die nicht die Gesetzgebung betreffen oder unter das Prozess- und Strafrecht fallen, gehören dem Gebiete des kirchlichen Sachen-(Verwaltungs-)Rechts an.

IV. Innerhalb des gesamten Rechtssystems schliesst sich das kirchliche Sachen-(Verwaltungs-)Recht unmittelbar an das kirchliche Personen-(Verfassungs-)Recht an. Dieses hat die Organisation der kirchlichen Gewalten (physische und moralische Personen) zum Gegenstande, jenes dagegen die Funktionen dieser Gewalten, soweit sie sich auf dem Gebiete der kirchlichen Verwaltung im engeren Sinne betätigen.

V. Von dem Prozess- und Strafrecht unterscheidet sich das kirchliche Sachen-(Verwaltungs-)Recht dadurch, dass die beiden ersten kirchliche Angelegenheiten betreffen, die die Lösung eines Rechtsstreits oder die Bestrafung von Rechtsverletzungen zum Gegenstande haben, während das Sachen-(Verwaltungs-)Recht diejenigen Angelegenheiten regelt, die die Förderung des kirchlichen Wohles und des geistlichen Nutzens bezwecken.

VI. Aus dem zuletzt erwähnten Zwecke und den Gegenständen der kirchlichen Verwaltungstätigkeit ergibt sich, dass diese nicht in allen Punkten und bis in die kleinsten Details an kirchliche Rechtsvorschriften gebunden ist, sondern dem praktischen Blicke und dem freien Ermessen der kirchlichen Beamten einen weiten Spielraum offen lässt. Denn die Probleme des kirchlichen Wohles und des geistlichen Nutzens sind so kompliziert und so wechselnd, dass man dafür unmöglich ein vollständiges System von Rechtsregeln aufstellen kann. Das Verwaltungsrecht bietet daher nur einen bescheidenen äusseren Rahmen, innerhalb dessen sich die Verwal-

tungskunst des kirchlichen Beamten bewegen soll. Für beide gilt als oberste Devise der Grundsatz: Honor Dei et salus animarum supremae leges sunto!

VII. Als wissenschaftliche Disziplin hat das kirchliche Sachenrecht die Aufgabe, in die Lehre von der kirchlichen Verwaltungstätigkeit einzuführen. Es sind dabei in systematischer Anordnung alle rechtlichen Grundsätze und Rechtssätze zu erörtern, nach denen die Kirche ihre Angelegenheiten durch die verwaltende Tätigkeit besorgt. Ausserdem ist nach Möglichkeit der Sinn für die praktische Ausübung dieser Verwaltungstätigkeit anzuregen und die Erlernung der Verwaltungskunst anzustreben.

§ 2

Einteilung des kirchlichen Sachenrechts.

I. Für die Einteilung des kirchlichen Sachenrechts ist die in can. 726 getroffene Unterscheidung der kirchlichen Angelegenheiten in „geistliche“ und „zeitliche“ zu Grunde zu legen. Die ersten betreffen die rein religiösen und sittlichen Aufgaben der Kirche, denen ein ewiger Wert und eine übernatürliche Bedeutung beizumessen ist; die letzten die zeitlichen oder weltlichen Angelegenheiten, insbesondere das Kirchenvermögen. Es liegt auf der Hand, dass die geistlichen Angelegenheiten mehr das innere Wesen und die zeitlichen mehr die äussere Seite der Kirche berühren. Jedoch ist eine Unterscheidung in res ecclesiasticae internae und r. e. externae, die von der protestantischen Doktrin eingeführt wurde, als missverständlich abzulehnen. Denn sie könnte die Vorstellung erwecken, dass die r. e. externae ausserhalb der kirchlichen Jurisdiktion lägen und der staatlichen Machtbefugnis unterstellt seien. Eine solche Idee ist mit dem Charakter der katholischen Kirche als einer vollkommenen Gesellschaft unvereinbar. Die „zeitlichen“ Angelegenheiten unterstehen nicht weniger der kirchlichen Jurisdiktion als die „geistlichen“. In concreto sind auch beide Angelegenheiten der Kirche nicht immer voneinander geschieden, sondern vielfach mit einander verbunden, vgl. z. B. die Kirchenpfründen. Man spricht des-

halb auch von res mixtae und res spiritualibus adnexae. can. 726 u. 1553 § 1 no. 1.

II. Zu den geistlichen Angelegenheiten gehören: 1. die Sakramente und Sakramentalien, 2. die heiligen Orte und Zeiten, 3. der Gottesdienst, 4. das kirchliche Lehramt. Diese vier Angelegenheiten bilden den weitaus grössten Teil des kirchlichen Sachenrechts und haben natürlich auch die wichtigste Bedeutung. Die zeitlichen Angelegenheiten der Kirche umfassen: 1. die kirchlichen Benefizien und Anstalten und 2. das Kirchenvermögen.

Wir werden das obige Schema für die Disposition unseres Buches zu Grunde legen.

§ 3
Die Simonie.

Die kirchliche Verwaltungstätigkeit erfordert vor allem getreue Verwalter, die von aller Bestechung frei sind. Darum behandelt der Cod. Jur. Can. an der Spitze des kirchlichen Sachenrechts das Verbrechen der Simonie.

I. Begriff und Arten. Die Simonie wird vom hl. Thomas von Aquin definiert als studiosa voluntas emendi vel vendendi aliquid spirituale vel spirituali annexum[1]. Diese Begriffsbestimmung trifft auch für das geltende Kirchenrecht zu, wofern wir auch den Tausch — permutatio — und ähnliche zweiseitige oder entgeltliche Verträge mit einbeziehen. Man unterscheidet dem Gegenstande nach zwei Arten der Simonie, die simonia iuris divini[2] und die simonia iuris ecclesiastici.

Die erste setzt auf der einen Seite stets die Darbietung oder Hingabe einer zeitlichen Sache — pretium temporale — voraus. Auf der anderen Seite kann es sich handeln a) um eine res intrinsece spiritualis, z. B. Sakramente, kirchliche Jurisdiktion, Konsekration, Ablässe usw., oder b) um eine res temporalis rei spirituali adnexa. Im letzten Falle muss entweder die Verbindung der zeitlichen Sache mit der geistlichen so beschaffen sein, dass die zeitliche Sache nicht ohne die

[1] Summa Theologica 2, 2 qu. 100 art. 1.

[2] Apostelgeschichte 8, 18 ff. (Simon Magus).

geistliche existieren kann, wie z. B. bei einer Kirchenpfründe, oder die geistliche Sache muss das Objekt, wenn auch bloss das teilweise, des Vertrages sein, wie z. B. die Konsekrationseigenschaft beim Verkauf eines konsekrierten Kelches[1]. can. 727 § 1. Diese Art ist die Simonie im eigentlichen Sinne und stets schwer sündhaft.

Das pretium temporale kann nach dem hl. Gregor d. Gr. bestehen in einem munus a manu, z. B. Geld, a lingua, Fürsprache, Empfehlung, und ab obsequio, Dienstleistung. Siehe cap. 114 C. I qu. 1.

Die Simonie bloss kirchlichen Rechts liegt vor, wenn zeitliche Sachen, die mit einer geistlichen verbunden sind, gegen ebensolche, z. B. Pfründen gegen Pfründen, oder geistliche Sachen gegen geistliche, z. B. res sacrae gegen res sacrae, oder zeitliche Sachen gegen zeitliche, z. B. Kirchengüter gegen Kirchengüter ausgetauscht werden, wofern der Austausch wegen der Gefahr der Unehrerbietigkeit gegen die geistlichen Sachen von der Kirche verboten ist. can. 727 § 2. Ist ein solches Verbot nicht vorhanden, so ist der Tausch bezw. Verkauf gestattet. Jedoch darf der geistliche Charakter einer Sache dabei niemals als Geldwert angerechnet werden. Vgl. can. 1539 § 1. Vielfach ist auch die Erlaubnis des Ordinarius, z. B. beim Pfründentausch can. 1487, oder des Apostolischen Stuhles, z. B. bei hervorragenden Reliquien und kostbaren Bildern in der Kirche can. 1281 § 1, erforderlich. Ueber die Veräusserung von Kirchengut vgl. can. 1529 ff., über den Tausch von kirchlichen Wertpapieren 1539 § 2.

[1] Die frühere Doktrin unterschied bezüglich der gemischten, d. i. zeitlich-geistlichen, Angelegenheiten res temporales spirituali adnexae antecedenter, wenn die zeitliche Sache ihrer Natur nach früher existierte, z. B. heilige Gefässe, Kleider, Paramente, concomitanter, wenn beide gleichzeitig sind, z. B. die Arbeit bei der Verwaltung der hl. Sakramente, dem Lesen der hl. Messe; in diesem Falle kann die Arbeit intrinsece mit der hl. Handlung verbunden sein oder auch bloss extrinsece, z. B. Messelesen in einer entfernten Kirche, und endlich consequenter, wenn die geistliche Sache gleichsam der Grund für die zeitliche ist, z. B. Beneficium datur propter officium, cap. 15 in VI° I, 3. An Stelle dieser etwas äusserlichen Unterscheidung hat der CJC. die des nexus individuus seu inseparabilis, z. B. bei der Kirchenpfründe, und der participatio contractus bei dem geweihten Kelche gesetzt.

Nicht gilt als Simonie, wenn ein zeitliches Gut nicht als Aequivalent für ein geistliches gegeben wird, sondern bloss bei Gelegenheit des Empfanges eines geistlichen Gutes und auf Grund eines gerechten von den hl. Canones oder der gesetzmässigen Gewohnheit anerkannten Titels[1]. can. 730. Hierher gehören z. B. die Messtipendien, can. 824 § 1, die Stolgebühren, can. 736 und 1507 § 1, sowie die Taxen bei Verleihung von Benefizien. Bezüglich des letzten Punktes vgl. jedoch can. 1441. Ferner ist keine Simonie die Hingabe eines zeitlichen Gutes gegen ein zeitliches, das gleichsam als Subjekt (Träger) ein geistliches Gut als Annex besitzt, wie z. B. ein konsekrierter Kelch, wofern der Preis wegen des annexen geistlichen Gutes nicht erhöht wird[2]. can. 730. Vgl. auch can. 1539 § 1.

II. Auslegungsregel. Wenn es sich um Simonie handelt, sind die Ausdrücke Kauf, Verkauf, Tausch usw. im weiten Sinne aufzufassen für jeden Vertrag, auch wenn er nicht ausgeführt ist, ferner für einen stillschweigenden Vertrag, bei dem die simonistische Absicht nicht ausdrücklich kundgetan wird, sondern bloss aus den Umständen erschlossen wird. can. 728.

Die Doktrin unterscheidet bezüglich der Intensität des simonistischen Vertrages die simonia mentalis, wenn bloss der innere simonistische Wille vorhanden ist, die s. conventionalis, wenn der simonistische Wille durch ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung nach aussenhin geoffenbart wird, und die s. realis, wenn der expresse oder tacite geschlossene Vertrag auf beiden Seiten ausgeführt ist. Die blosse s. mentalis kommt nur für das Gewissensforum in Betracht. Die von den Kanonisten noch speziell hervorgehobene simonia confidentialis ist eine sachliche Abart der Simonie auf pfründenrechtlichem Gebiete. Sie betrifft die Verschaffung, Verleihung, Annahme oder den Verzicht einer Pfründe unter einem konfidentiellen (nicht einklagbaren) Vorbehalte. Man unterscheidet die s. c. per accessum, ingressum, regressum[3] et pensionem. Vgl. Conc. Trid. sess. XXV de ref. cap. 7.

[1] Ist ein solcher Titel nicht vorhanden, wie z. B. bei der Binationsmesse, so wird Simonie angenommen.

[2] Der Verkauf geweihter Rosenkränze zum Materialwert ist keine Simonie, jedoch gehen durch den Verkauf die Ablässe verloren. can. 924 § 2.

[3] Ueber die Bedeutung dieser drei Ausdrücke siehe unten beim Verzicht der Benefizien.

Die s. confidentialis gehört meistens dem kirchlichen Rechte an. Vgl. can. 1441, 1486, 1488 § 1. Näheres siehe beim Pfründenrecht.

III. Rechtsfolgen der simonistischen Akte:

1. auf zivilrechtlichem Gebiete: Die simonistischen Verträge sind eo ipso ungültig, und wenn die Simonie in Bezug auf Pfründen, Aemter oder Dignitäten begangen wird, entbehrt die nachfolgende Verleihung aller Rechtskraft[1]. Dies gilt auch dann, wenn die Simonie von einer dritten Person und ohne Vorwissen des Providierten begangen worden ist; es sei denn, dass die Simonie zur Schädigung des Providierten geschah oder dieser dagegen Widerspruch erhob.

Deshalb muss a) vor jedem Urteilsspruch des Richters die auf simonistische Weise gegebene und empfangene Sache restituiert werden, wofern sie der Restitution fähig ist und nicht die der geistlichen Sache schuldige Ehrfurcht entgegensteht[2]. Das durch Simonie erworbene Benefizium, Offizium oder eine Dignität ist wieder aufzugeben. b) Der simonistisch Providierte erwirbt nicht das Eigentum an den Früchten des Benefiziums oder Amtes; hat er jedoch die Früchte bona fide empfangen, so bleibt es der Klugheit des Richters oder des Ordinarius überlassen, ihm die bereits empfangenen Früchte ganz oder zum Teil zu kondonieren. can. 729. Vgl. can. 258 § 1 bezüglich der Kondonation.

2. auf strafrechtlichem Gebiete: a) Alle Personen, auch die mit der bischöflichen Würde geschmückten, die wissentlich durch Simonie anderen die Weihen erteilt oder selbst empfangen haben oder andere Sakramente gespendet oder

---

[1] Vgl. can. 1435 § 1 no. 3 bezüglich der Kollation, can. 1465 § 2 bez. der Präsentation und Institution. Eine Ausnahme bildet die Papstwahl. Konstitution Vacante Sede Apostolica 79. Bei der simonistisch erworbenen Pfründe ist auch die Ersitzung ausgeschlossen. can. 1446.

[2] Eine simonistisch empfangene Priesterweihe kann nicht restituiert werden. Eine von Ungläubigen durch Simonie erworbene Reliquie wird man wegen der Gefahr der Verunehrung zurückbehalten. — Das pretium temporale muss auf Grund positiver kirchlicher Rechtsvorschrift in allen Fällen restituiert werden, da der Gesetzgeber nicht zwischen den res spirituales und res temporales unterscheidet. Bezüglich des letzten Punktes ist anderer Meinung Vermeersch-Creusen, Epitome Jur. Can. [2] II, 8.

empfangen haben, sind der Häresie verdächtig; die Kleriker inkurrieren ausserdem die dem Hl. Stuhle reservierte Suspension. can. 2371. Der Tatbestand dieses Canons erfordert, dass die Simonie wenigstens auf einer Seite ausgeführt sein muss. Ueber die Strafen der suspecti de haeresi vgl. can. 2315. b) Unbeschadet der Vorschrift des can. 729 inkurrieren 1. alle, die das Verbrechen der Simonie bei jedweden Aemtern, Benefizien oder kirchlichen Dignitäten[1] begehen, die Excommunicatio latae sententiae, die dem Apostolischen Stuhle einfachhin reserviert ist, 2) sie bleiben ipso facto ihres etwaigen Rechtes zu wählen, zu präsentieren oder zu nominieren für immer beraubt und werden 3), wenn sie Kleriker sind, ausserdem suspendiert. can. 2392. Hier genügt zur Inkurrierung der Strafe die blosse simonia conventionalis. Ob es sich ferner um eine simonia iuris divini oder eine simonia iuris humani handelt, macht nach dem neuen Recht keinen Unterschied.

Als simonistische oder wenigstens simonieähnliche Delikte kommen ferner der Messtipendien- und der Ablasshandel in Betracht. can. 2324 und 2327.

Erstes Buch

Die geistlichen Angelegenheiten der Kirche.

Erstes Kapitel

Die Sakramente und Sakramentalien.

§ 4

Die Sakramente im allgemeinen.

Timoth. Schäfer, Die Verwaltung und Spendung der hl. Sakramente nach dem CJC., 1921. Franz Xaver Mutz, Die Verwaltung der hl. Sakramente vom pastoralen Standpunkte, 5-6 1923. Al. De Smet,

[1] Hierunter fällt auch die simonistische Uebertragung des Patronatsrechts, die ausserdem das Erlöschen des Patronats zur Folge hat. can. 1470 § 1 no. 6.

Tractatus dogmatico-moralis de Sacramentis in genere, de Baptismo et Confirmatione, [2] 1925.

I. Begriff. Sakramente sind von Christus eingesetzte äussere Zeichen, die die Heiligung der Menschen andeuten und bewirken. Vgl. Conc. Trid. sess. VII, de sacramento in genere.

II. Bestandteile. Die Sakramente bestehen nach scholastischem Sprachgebrauch aus Materie und Form. Dieser Ausdruck ist von den körperlichen Dingen hergenommen und auf die sakramentalen Handlungen übertragen. Die Form dient dazu, die Materie genauer zu bestimmen. Vgl. z. B. die Abwaschung bei der Taufe. Bei der Spendung müssen Materie und Form moralisch miteinander verbunden werden, damit das Sakrament zu Stande kommt.

III. Empfänger. Die Taufe muss von allen Menschen, die übrigen Sakramente können nur von den Getauften empfangen werden. Bei den Erwachsenen wird für den Empfang der Sakramente die aktuelle oder wenigstens virtuelle Absicht gefordert. In Notfällen (bei Bewusstlosigkeit und in Todesgefahr) genügt jedoch für die bedingte Spendung die intentio interpretativa. Vgl. can. 752 bezügl. der Taufe. Abgesehen von dem Sakramente der Busse wird für die Gültigkeit der Sakramente nicht eine bestimmte seelische Disposition, z. B. Glaube, Gnadenstand, gefordert. Damit jedoch die Empfänger der sakramentalen Gnaden teilhaftig werden, müssen sie besonders disponiert sein, sowohl auf dem Gebiete des Intellekts wie des Willens [1]. Vgl. can. 731 § 1.

Rechtlich [2] verboten ist die Ausspendung der Sakramente an die Häretiker und Schismatiker, auch wenn diese sich in gutem Glauben befinden; es sei denn, dass sie vorher ihre Irrtümer verworfen und sich mit der Kirche ausgesöhnt haben. can. 731 § 2. Vgl. das Schreiben des Hl. Offiziums an den Fürstbischof von Breslau, vom 26. Mai 1916, in: A. f. k. K. R. 97, 84. Bei bewusstlosem Zustande und in Todesgefahr kann die Spendung der Busse und der Oelung bedingungsweise

[1] Sacramenta ponentibus obicem gratiam con conferunt. Vgl. Trid. sess. VII can. 6.

[2] Auf die Moralvorschriften wird hier nicht näher eingegangen.

geschehen, da angenommen werden darf, dass sie vorher ihre Irrtümer implicite verworfen haben, wenn sie die Spendung von einem katholischen Priester verlangt haben.

Ueber den Ausschluss der Exkommunizierten und Interdizierten von den Sakramenten vgl. can. 2260 § 1 und 2275 no. 2. Die öffentlich Unwürdigen, wie die Exkommunizierten, Interdizierten und die offenkundig Infamen sind vom Empfange der hl. Eucharistie fernzuhalten, wenn nicht ihre Reue und Besserung feststeht und sie für das öffentliche Aergernis vorher Genugtuung geleistet haben. can. 855 § 1.

Strafen. Ein Kirchendiener, der doloser Weise die Sakramente an Personen spendet, denen der Empfang durch göttliches oder kirchliches Recht verboten ist. soll von der Verwaltung der Sakramente für eine Zeitlang, die nach dem klugen Ermessen des Ordinarius zu bestimmen ist, suspendiert und nach der Schwere der Schuld mit anderen Strafen belegt werden, unbeschadet der Strafen, die für einige Delikte dieser Art im Rechte bestimmt sind. can. 2364. Vgl. auch can. 2372.

IV. Spender der Sakramente sind die vom Rechte bestimmten Personen. Bei der Taufe können und bei der Ehe müssen die Laien das Sakrament spenden. Vgl. can. 742 § 1 und 1081. Sonst sind die Geistlichen Spender der Sakramente. In der Regel wird die Priesterweihe gefordert. Die Spendung der Firmung und der höheren Weihen sind grundsätzlich dem Bischof vorbehalten, can. 782 § 1 und 951, die feierliche Taufe kann auch ein Diakon spenden, can. 741.

Für die gültige Spendung wird auf seiten des Spenders die Absicht gefordert, faciendi quod facit ecclesia. Trid. sess. VII can. 11. Bezüglich der Intensität ist die intentio actualis und virtualis zu unterscheiden. Auch die letzte ist ausreichend. Dagegen genügt nicht die intentio interpretativa, die eine bloss angenommene, aber keine wirkliche Intention ist.

Der CJC. macht den Spendern und den Empfängern der Sakramente die grösste Sorgfalt und Ehrfurcht zur Pflicht. can. 731 § 1. Daher soll der Spender der Sakramente und der Austeiler der hl. Kommunion sich vor allem im Zustande der heiligmachenden Gnade befinden. Jedoch sind die im Zustande der Todsünde gespendeten Sakramente gültig. Trid. sess. VII can. 12.

Den Exkommunizierten, persönlich Interdizierten und den ab officio, a divinis oder der Verwaltung der Sakramente Suspendierten ist die Spendung der Sakramente verboten. can. 2261, 2275 und 2279. Jedoch haben die Gläubigen das Recht, aus gerechter Ursache die Zensurierten um die Spendung der Sakramente zu bitten, worauf diese dann zur Vornahme der hl. Handlung berechtigt sind. Ausgenommen sind jedoch die Excommunicati vitandi und die durch eine kondemnatorische oder deklaratorische Sentenz Zensurierten, can. 2261 § 2 und 3 in Verbindung mit can. 2275 no. 2 und 2284, die nur in Todesgefahr zur Sakramentenspendung aufgefordert werden dürfen. Letzteres gilt auch von den häretischen und schismatischen Kirchendienern. Vgl. can. 882.

Strafen. Die Suspensio a divinis, welche dem Apostolischen Stuhle vorbehalten ist, ziehen sich ipso facto diejenigen zu, die sich unterfangen, die Weihen von einem durch kondemnatorische oder deklaratorische Sentenz Exkommunizierten, Suspendierten oder Interdizierten oder von einem notorischen Apostaten, Häretiker oder Schismatiker zu empfangen. can. 2372. Vgl. auch can. 2364 oben S. 10. Kleriker der höheren Weihen, die durch die Sakramentenspendung einen Akt der Weihegewalt ausüben, der ihnen zur Strafe verboten ist, werden ex delicto irregulär. can. 985 no. 7. Ebenso Erwachsene, die sich ausserhalb der höchsten Not von Akatholiken taufen lassen. can. 985 no. 2.

V. Anwendung der Materie und Form. Die Spender der Sakramente sind verpflichtet, die absolut sicher gültige Materie und Form der Sakramente zu gebrauchen, da ihre Wirkung von dem Willen und der Meinung des Spenders unabhängig ist. Vgl. can. 731. Nur in Notfällen, wenn die absolut sicheren Mittel nicht zu haben sind, ist die Anwendung von probabelen gestattet, damit den Empfängern der Sakramente wenigstens auf die bestmögliche Weise geholfen werde. Sacramenta propter homines.

VI. Character indelebilis und Wiederholbarkeit. Die Sakramente der Taufe, Firmung und der Weihe drücken der Seele ein unauslöschliches Merkmal ein und können daher nicht wiederholt werden[1]. can. 732 § 1. Trid. sess. VII can. 9. Ist jedoch ein vernünftiger, positiver Zweifel vorhanden be-

[1] Die absichtliche und freiwillige Wiederholung zieht auf seiten des Spenders die Strafe des can. 2364 nach sich.

züglich der Tatsache oder der Gültigkeit der Spendung, so können und müssen sie eventuell bedingungsweise wiederholt werden. can. 732 § 2. Am notwendigsten ist die bedingte Wiederholung bei der Taufe und der Priesterweihe, weil von der Gültigkeit dieser Sakramente das eigene Seelenheil bezw. das allgemeine Wohl der Gläubigen abhängt. Bei den übrigen Sakramenten ist im Falle ihrer zweifelhaften Gültigkeit ihre Wiederholung wünschenswert, namentlich bei der Firmung. Das Sakrament der Ehe hat den favor iuris für sich. Es wird so lange als gültig betrachtet, bis das Gegenteil sicher nachgewiesen ist. can. 1014.

VII. Ritus. Ausser den wesentlichen Erfordernissen für die Gültigkeit der Sakramente — fähiges Subjekt, tauglicher Spender, Materie und Form, Intention — sind auch die in den von der Kirche approbierten Ritualbüchern vorgeschriebenen Zeremonien zu beobachten. can. 733 § 1. Jeder soll seinen eigenen Ritus befolgen. can. 733 § 1 und 2. Diese Vorschrift gilt sowohl für den Empfänger, der sich an den Geistlichen seines Ritus halten muss, wie für den Spender, der nur einen Gläubigen seines eigenen Ritus zulassen darf. Ein interritueller Verkehr ist jedoch in Bezug auf die hl. Kommunion gestattet. can. 851 § 2 und 866 [1]. Auch ist es den für einen bestimmten Ort mit Jurisdiktion ausgestatteten lateinischen Beichtvätern gestattet, die Katholiken des orientalischen Ritus gültig und erlaubt zu absolvieren [2]. can. 881 § 1 und 905. Auf Grund eines Apostolischen Indults kann ein lateinischer Bischof einen Untergebenen des orientalischen Ritus erlaubter Weise ordinieren. can. 955 § 2.

VIII. Sakramentale Oele. Bei gewissen Sakramenten — Taufe, Firmung, letzte Oelung, Bischofs- und Priesterweihe — ist der Gebrauch hl. Oele vorgeschrieben. Als solche kommen in Betracht der Chrisam, das Katechumenen- und

[1] Vgl. die Konstitution Pius' X. „Tradita" vom 14. September 1912, in: A. A. S. IV, 609.

[2] Diese Bestimmung gilt jedoch nur für die Orientalen, die sich ausserhalb des Territoriums der orientalischen Kirche aufhalten, während die Vorschriften über die Kommunion auf Grund des Erlasses Pius' X. überall Geltung haben. Vgl. N. Hilling, Die Osterkommunion der Orientalen und der Codex Juris Canonici, in: A. f. k. K. R. 105, 197 ff.

das Krankenoel. Sie müssen vom Bischofe am Gründonnerstage geweiht werden, und bei der Spendung der Sakramente dürfen nur die Oele von der letzten Weihe gebraucht werden, ausser im Notfalle, wo auch der Gebrauch früher geweihter Oele gestattet ist. can. 734 § 1. Reicht das vorhandene Mass voraussichtlich nicht bis zur nächsten Oelweihe aus, so darf dem geweihten Oel auch anderes von nicht geweihten Oliven beigemischt werden. Diese Beimischung darf auch zu wiederholten Malen geschehen, jedoch muss die Quantität des geweihten Oeles stets grösser sein als die des ungeweihten. can. 734 § 2. Dieser Bestimmung liegt das Rechtsprinzip zu Grunde: Pars maior trahit ad se minorem. Die Pfarrer sind gehalten, die hl. Oele von ihrem Ordinarius zu erbitten. can. 735. Gewöhnlich geschieht dies durch die Vermittlung der Dechanten. Die Oele müssen in der Kirche an einem sicheren und anständigen Aufbewahrungsorte unter Verschluss sorgfältig aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung zu Hause ist nur im Notfalle oder aus einem sonstigen vernünftigen Grunde mit Erlaubnis des Ordinarius gestattet. can. 735. Vgl. 946 (bez. des Krankenöls).

IX. Gratisspendung. Für die Spendung der Sakramente darf der Priester aus irgendwelchem Grunde oder bei irgendwelcher Gelegenheit weder direkt noch indirekt irgendetwas fordern oder erbitten. Jedoch ist die Erhebung der gesetzmässigen Stolgebühren gestattet. can. 735 und 1507 § 1. Armen Empfängern darf die Gratisspendung unter keinen Umständen verweigert werden. Vgl. can. 463 § 4. Wer höhere als die gesetzmässigen Gebühren fordert, ist zur Restitution verpflichtet. can. 463 § 2.

Bereits Innozenz III. bestimmte: Sacramenta sunt libere conferenda; cogit tamen Ordinarius laicos observare laudabiles consuetudines. cap. 42 Extra V, 3 de simonia.

§ 5
Die Taufe.

I. Begriff und Arten. Die Taufe ist das Sakrament der geistigen Wiedergeburt, dessen Materie die Abwaschung mit Wasser und dessen Form die Worte: Ich taufe Dich im Namen

des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes sind. Zur Gültigkeit der Taufe ist wahres und natürliches Wasser erforderlich. can. 737 § 1. Trid. sess. VII can. 2 de baptismo.

Für die Qualifikation einer Flüssigkeit als aqua vera et naturalis ist die gewöhnliche, volkstümliche Auffassung, nicht die chemische Zusammensetzung entscheidend. Mineral- und destillierte Wässer sind als sicher gültige Materie zu betrachten. Als zweifelhafte Materie gelten Kaffee, Thee und Bier, die daher nur im äussersten Notfalle angewandt werden dürfen. Sicher ungültige Materie sind Milch, Blut, Wein, Speichel, obwohl sie zum grössten Teil Wasser enthalten.

Man unterscheidet 1. die feierliche Taufe, die unter Anwendung der vorgeschriebenen Riten und Zeremonien geschieht, und 2. die unfeierliche oder private Taufe, die ohne dieselben vollzogen wird. can. 737 § 2. Letztere darf jedoch in der Regel nur in Todesgefahr gespendet werden. can. 759. Eine Ausnahme gilt für die bedingte Wiedertaufe erwachsener Haeretiker. can. 759 § 2.

Der Empfang der sakramentalen Taufe ist necessitate medii zum Heile notwendig. can. 737. Joh. III, 5. Sie kann jedoch durch die sog. Begierdetaufe (baptismus flaminis) und durch die Bluttaufe (b. sanguinis) ersetzt werden. Die rechtliche Mitgliedschaft zur Kirche wird allein durch die Wassertaufe (b. fluminis) erworben. can. 87.

II. Spender. Der ordentliche Spender der feierlichen Taufe ist der Priester (Bischof), der ausserordentliche der Diakon[1]. Letzterer soll jedoch seine Vollmacht nicht gebrauchen ohne die Erlaubnis des Ortsordinarius oder Pfarrers, die aus gerechtem Grunde zu geben ist und bei dringender Notlage präsumiert werden kann. can. 738 § 1 und can. 741. Die private Taufe kann von jedermann gespendet werden. can. 742 § 1.

Zur erlaubten Spendung ist die Beobachtung der kirchlichen Konpetenzordnung erforderlich. Allein zuständig ist für

[1] Der Diakon kann jetzt auf Grund des can. 1153 den ganzen Taufritus, auch die Salzweihe, vornehmen. Nach dem neuen Rituale Romanum (tit. II cap. 2 nr. 27) soll er jedoch Salz und Wasser gebrauchen, das vorher von einem Priester für diesen Zweck geweiht ist. Vgl. W. Grosam, Feierliche Taufspendung durch einen Diakon, in: Theol. prakt. Quartalschrift 1923, 105.

die feierliche Taufe der Parochus loci, in dessen Pfarrei die Eltern des Kindes zur Zeit der Taufe ihren Wohnsitz oder Quasiwohnsitz haben[1]. can. 738 § 1 und 2, 94, 462 no. 1. Mit Erlaubnis des Ortspfarrers oder Bischofs können auch andere Priester die Taufe spenden; im Notfalle wird die Erlaubnis gesetzlich vermutet. can. 738 § 1. Fremde Kinder müssen von dem Parochus proprius der Eltern in seiner Pfarrei getauft werden, wenn dieses leicht und ohne Verzug[2] geschehen kann; sonst kann der Pfarrer innerhalb seines Amtsbezirks auch die fremden Kinder feierlich taufen. can. 738 § 2. In einem fremden Territorium darf niemand ohne die erforderliche Erlaubnis des Ordinarius oder Parochus loci die feierliche Taufe spenden, auch nicht an die Einwohner seines eigenen Bezirks. can. 739. Die Kompetenz des Pfarrers ist daher in persönlicher Hinsicht in der Regel auf die incolae und advenae (siehe can. 91) seiner Pfarrei beschränkt und in territorialer Beziehung stets an den Pfarrsprengel gebunden. Beide Einschränkungen gelten natürlich auch für die anderen Priester, die mit Erlaubnis des Ortspfarrers die feierliche Taufe spenden und ebenso für den Diakon. Sie sind stets an die Erlaubnis des Parochus bezw. Ordinarius loci gebunden.

Sind in gewissen Gegenden, z. B. den Heidenmissionen, keine Pfarreien oder Quasipfarreien vorhanden, so ist bezüglich der Kompetenzordnung auf die speziellen Statuten und angenommenen Gewohnheiten Rücksicht zu nehmen, damit feststeht, welcher Priester das Taufrecht in dem gesamten Territorium oder in einem Teile desselben besitzt. Der Ordinarius ist für das gesamte Territorium zuständig[3]. can. 740.

Für die private Taufe gilt folgende Ordnungsvorschrift: Wenn ein Priester zugegen ist, soll dieser einem Diakon vorgezogen werden, ein Diakon dem Subdiakon, ein Kleriker dem

[1] Die Minderjährigen haben den gesetzlichen Wohnsitz ihrer Gewalthaber; vom vollendeten 7. Lebensjahre an kann ein Minderjähriger ein eigenes Quasidomizil erwerben. can. 93 § 1 und 2. Für die Vagi (Findlinge) gilt can. 94 § 2. — Es versteht sich von selbst, dass die Ungetauften noch nicht subditi des Parochus oder Ordinarius proprius sind.

[2] Vgl. can. 770.

[3] Die Bischöfe sind die ordentlichen und unmittelbaren Seelenhirten in der ganzen Diözese. can. 334 § 1.

Laien, ein Mann der Frau. Was die beiden zuletzt genannten Personen anbetrifft, so kann es aber angebracht erscheinen, dass aus Gründen der Schamhaftigkeit eine Frau dem Manne vorgezogen wird. Letzteres soll auch dann geschehen, wenn die Frau besser die Form und die Art und Weise des Taufens versteht, wie z. B. die Hebamme[1]. can. 742 § 2. Die eigenen Eltern dürfen das Kind nur im Notfalle taufen, wenn sonst niemand zur Hand ist. can. 742 § 3. Auch sollen, soweit es geschehen kann, zwei oder wenigstens ein Zeuge zum privaten Taufakte hinzugezogen werden, damit dieser bewiesen werden kann. can. 742 § 1. Vgl. can. 779. Der Pfarrer soll dafür sorgen, dass alle Gläubigen, namentlich die Hebammen, Aerzte und Chirurgen die rechte Art und Weise, die Nottaufe zu spenden, gut verstehen. can. 743.

Die Taufe der Erwachsenen soll, wo es füglich geschehen kann, dem Ortsordinarius angezeigt werden, damit er, wenn er will, die feierliche Taufe persönlich oder durch einen delegierten Priester spende. can. 744. Es geziemt sich, dass der Priester die Taufe der Erwachsenen nüchtern spende. can. 753 § 1.

III. Empfänger. Ein taugliches Subjekt für den Empfang der Taufe ist jeder noch nicht getaufte lebende Mensch (homo viator). can. 745. Man unterscheidet mit Rücksicht auf den Ritus und die erforderliche Intention die Taufe der Kinder (Parvuli seu Infantes) und die der Erwachsenen.

Als Kinder gelten nach der Vorschrift des can. 88 § 3 alle Personen unter sieben Jahren, die noch nicht den Gebrauch der Vernunft erlangt haben. Ihnen werden die Geisteskranken jeden Alters gleichgestellt. can. 745 § 2 no. 1. Als Erwachsene werden alle im Vernunftgebrauche Befindlichen betrachtet. Es genügt zum Nachweise des Vernunftgebrauchs, dass jemand aus eigenem Geistesantriebe um die Taufe bittet. can. 745 § 2 no. 2. Da es sich beim Empfange der Taufe um eine göttliche Pflicht handelt, ist nicht bloss das physische

[1] Es versteht sich von selbst, dass ein Katholik bei der Spendung der Taufe stets einem Akatholiken vorzuziehen ist. Wer sich, abgesehen vom Falle der äussersten Not, von einem Akatholischen taufen lässt, wird ex delicto irregulär. can. 985 no. 2.

Lebensalter massgebend. Die im Vernunftgebrauche befindlichen Personen haben die eigene Pflcht, sich taufen zu lassen. Vgl. can. 12. Für die Kinder müssen die Eltern aufkommen. Vgl. can. 1113.

Die Taufe als Sakrament der Wiedergeburt setzt die Geburt voraus. Deshalb soll niemand im Mutterschosse getauft werden, solange eine begründete Hoffnung besteht, dass er ausserhalb des Mutterschosses getauft werden könne. can. 746 § 1. Wenn das Kind den Kopf herausgestreckt hat und Todesgefahr droht, so soll es am Kopfe bedingungslos getauft werden, und die Taufe darf später nicht bedingungsweise wiederholt werden. can. 746 § 2. In diesem Falle gilt das Kind sicher als bereits geboren — homo viator —. Wenn es aber ein anderes Glied herausstreckt, darf es an diesem in Todesgefahr nur bedingungsweise getauft werden, und die Taufe ist später nach der Geburt, falls das Kind noch lebt, gleichfalls bedingungsweise zu wiederholen[1]. can. 746 § 3. Ist die Mutter in der Schwangerschaft gestorben, so ist das Kind vom Arzte aus dem Mutterschosse herauszunehmen und zu taufen. Wenn es sicher lebt, wird die Taufe absolut; wenn das Leben zweifelhaft ist, bedingungsweise[2] gespendet. can. 746 § 4. Im Notfalle kann das Kind auch im Mutterschosse getauft werden, muss aber dann nach der Geburt bedingungsweise wiedergetauft werden. can. 746 § 5.

Bei einer Fehlgeburt ist dafür zu sorgen, dass stets die Taufe gespendet wird, zu welcher Zeit auch die Fehlgeburt geschehen ist[3]. Wenn der Foetus sicher lebt, ist die Taufe absolut; wenn das Leben zweifelhaft ist, bedingungsweise zu spenden. can. 747.

Missgeburten sind immer, wenigstens bedingungsweise, zu taufen, wenn nicht der Tod sicher feststeht. Denn es wird

[1] Die erste Bedingung kann lauten: Si baptizari potes, die zweite: Si non es baptizatus.

[2] Die Bedingung kann lauten: Si vivis. Es kommt mitunter vor, dass die Kinder längere Zeit, über zwei Stunden nach der Geburt, scheintot sind. Vgl. Mitteilung des Fürstbischöfl. Ordinariats zu Breslau vom Jahre 1926, in: A. f. k. K. R. 106, 222.

[3] Die frühere Unterscheidung zwischen foetus animatus und foetus inanimatus ist demnach für die Taufe aufgegeben.

vermutet, dass alles, was von einem Menschen geboren wird, ein Mensch ist. Bestehen Zweifel, ob ein Mensch oder mehrere vorhanden sind, so ist einer absolut und die anderen bedingungsweise zu taufen[1]. Sind sicher mehrere Menschen vorhanden, so muss allen die Taufe unbedingt gespendet werden. can. 748.

Bei Findlingen ist zunächst bezüglich der Taufe eine sorgfältige Untersuchung anzustellen[2]. Wird hierdurch die Taufe nicht sicher bewiesen, so ist dieselbe bedingungsweise zu spenden. Die Bescheinigung durch einen namenlosen Zettel, der dem Kinde beigegeben ist, liefert noch keinen sicheren Beweis. Vgl. can. 779.

Die bisher erörterten Vorschriften betreffen das subiectum capax der Taufe. Damit die Taufe aber erlaubt sei, sind noch folgende Bestimmungen zu beobachten.

Ein unmündiges Kind ungläubiger Eltern (Heiden Juden, Mohamedaner und anderer Ungetauften) wird auch gegen deren Willen erlaubter Weise getauft, wenn es sich in Lebensgefahr befindet und klugerweise vorausgesehen wird, dass es sterben werde, bevor es den Gebrauch der Vernunft erlangt. can. 750 § 1. Ausserhalb der Todesgefahr darf ein solches Kind nur getauft werden, wenn seine katholische Erziehung sicher gestellt ist und ausserdem die Eltern oder Vormünder oder wenigstens einer von ihnen einwilligen. Sind keine Eltern vorhanden, so treten an ihre Stelle die Grosseltern. Ist das Kind ohne alle Gewalthaber — Eltern, Grosseltern oder Vormünder — oder haben diese das Recht auf

[1] Ausser im äussersten Notfall darf deshalb die gemeinschaftliche Taufformel „Ego vos baptizo“ nicht angewandt werden. Siehe Rituale Romanum.

[2] Diese Vorschrift ist ebenfalls zu beobachten, wenn die Gültigkeit der Taufe aus einem anderen Grunde zweifelhaft ist, z. B, wenn dieselbe von Häretikern, Hebammen und Aerzten gespendet ist. Jeder einzelne Fall ist gewissenhaft zu untersuchen. Nur wenn ein vernünftiger positiver Zweifel bezüglich der Tatsache oder der Gültigkeit der Taufe zurückbleibt, darf diese bedingungsweise wiederholt werden. Vgl. can. 732 und oben S. 11. Für den Nachweis der Taufe in Bezug auf die Trauung gelten besondere Regeln, die im Eherecht behandelt werden. Hier kommt die Taufe als notwendiges Mittel des Heiles in Frage. Es sind daher stärkere Beweismittel zu fordern.

das Kind verloren oder können sie es auf keine Weise ausüben, so kann die Taufe auch ohne ihre Einwilligung geschehen. can. 750 § 2.

Bezüglich der Taufe von Kindern zweier Häretiker oder Schismatiker oder von zwei Katholiken, die in Apostasie, Häresie oder Schisma (can. 1325) gefallen sind, sollen im allgemeinen dieselben Vorschriften beobachtet werden. can. 751. Sind beide Eltern oder auch nur ein Elternteil katholisch, so ist die gespendete Taufe stets als erlaubt geschehen zu betrachten[1].

Bei der Taufe der Erwachsenen muss die persönliche Einwilligung, die erforderliche Belehrung und die Ermahnung bezüglich der Reue über seine persönlichen Sünden vorhergehen[2]. can. 752 § 1. Wenn wegen Todesgefahr aber keine eingehende Unterweisung über die hauptsächlichsten Geheimnisse des Glaubens geschehen kann, so genügt es zur Spendung der Taufe, dass er auf irgendeine Weise seine Zustimmung zu den Glaubensgeheimnissen kundgibt und ernstlich die Beobachtung der Gebote der christlichen Religion verspricht. can. 752 § 2. Ist der Todkranke nicht einmal in der Lage, das Taufbegehren auszudrücken, so ist er bedingungsweise zu taufen, wofern er früher oder in dem gegenwärtigen Zustande auf irgend eine probabele Weise die Absicht, die Taufe zu empfangen, kundgegeben hat[3]. Wird er später wieder genesen und bleibt dann noch ein Zweifel über die Gültigkeit der gespendeten Taufe zurück, so ist dieselbe bedingungsweise zu wiederholen. can. 752 § 3.

Für die gesundenen Erwachsenen geziemt es sich, dass sie in nüchternem Zustande die hl. Taufe empfangen. can. 753 § 1. Wenn keine schweren und dringenden Hinderungsgründe entgegenstehen, sollen sie sogleich nach dem Emp-

[1] Diese Bestimmungen sind auch von Bedeutung für die Frage, wer als in der katholischen Kirche getauft anzusehen ist. Vgl. can. 1070 § 1 und 1099 § 1.

[2] Die drei für die Erwachsenen erforderlichen Stücke sind: 1. die Intention, 2. der Glaube und 3. die Reue. Der erste Punkt betrifft die Gültigkeit, die beiden anderen die Erlaubtheit der Taufe.

[3] Nach dem Texte muss die Absicht, die Taufe zu empfangen, probabiliter nachgewiesen werden. Vgl. die Entscheidung des Hl. Offiziums vom 30. März 1898, in: A. S. S. XXX, 699.

fange der hl. Taufe der Messe beiwohnen und die hl. Kommunion empfangen, can. 753 § 2.

Werden erwachsene Konvertiten, die aus der Häresie zur katholischen Kirche zurückkehren, bedingungsweise wiedergetauft, so legen sie regelmässig nach der Taufe auch die Beichte ab und werden bedingungsweise absolviert. Diese Praxis ist sicher empfehlenswert; ein allgemeines Kirchengesetz lässt sich hierfür aber nicht mit Sicherheit nachweisen.

Die Geisteskranken und Tobsüchtigen, die von Geburt oder vor der Erlangung des Vernunftgebrauches dauernd in diesem Zustande waren, werden den unmündigen Kindern gleichgestellt und sollen getauft werden. can. 754 § 1. Die übrigen können nur getauft werden, wenn sie lichte Augenblicke haben und dann die Taufe begehren. can. 754 § 2. In dringender Todesgefahr sollen sie aber auch im Zustande der Geisteskrankheit getauft werden, wenn sie vor dem Beginn der Krankheit das Verlangen nach dem Empfange der Taufe kundgegeben haben. can. 754 § 3. Die Schlafsüchtigen und Gehirnkranken sind nur im wachen Zustande und mit ihrem Willen zu taufen; wenn Todesgefahr droht, ist die zuletzt für die Geisteskranken angegebene Regel zu beobachten. can. 754 § 4.

IV. Riten und Zeremonien. Bezüglich dieser Punkte kommen in Betracht:

1. die feierliche und die private Taufe. In der Regel ist die Taufe feierlich nach den Vorschriften des Rituals zu spenden. can. 755 § 1. Bei Todesgefahr kann aber auch die private Taufe gespendet werden. Ist der Täufer kein Priester oder Diakon, so sollen bei der Nottaufe bloss die zur Gültigkeit erforderlichen Akte gesetzt werden. Ein Priester oder Diakon muss auch die Zeremonien vornehmen, die im Rituale auf den Taufakt folgen, wenn die Zeit hierzu ausreicht. can. 759 § 1. Ausserhalb der Todesgefahr kann der Ordinarius die private Taufe nur gestatten, wenn es sich um Häretiker handelt, die im erwachsenen Alter bedingungsweise wiedergetauft werden. can. 759 § 2.

2. Taufe der Kinder und der Erwachsenen. Die Zeremonien für die Taufe der Kinder und der Erwachsenen sind etwas von einander verschieden. Aus schwerer und vernünftiger Ursache kann der Ortsordinarius gestatten, dass die für

die Kindertaufe vorgeschriebenen Zeremonien bei der Taufe der Erwachsenen angewendet werden. can. 755 § 2.

3. Lateinischer und orientalischer Ritus. Für die Taufe der Kinder, auch der erwachsenen, ist der Ritus der Eltern massgebend. can. 756 § 1. Gehört ein Elternteil dem lateinischen und der andere dem orientalischen Ritus an, so ist das Kind nach dem Ritus des Vaters zu taufen, falls im speziellen Recht nicht etwas anderes vorgesehen ist. can. 756 § 2. Ist von den Eltern nur ein Teil katholisch, so ist das Kind nach dessen Ritus zu taufen. can. 756 § 3. Bei unehelichen Kindern entscheidet der Ritus der Mutter, weil deren parochus proprius für die Taufe zuständig ist. Vgl. can. 93 § 1.

Der Ritus der Taufe bestimmt auch die weitere Zugehörigkeit zu dem betreffenden Ritus. Ist jedoch die Taufe dolos oder widerrechtlich oder in schwerer Notlage von einem Priester des anderen Ritus gespendet, so ist der Täufling an seinen gesetzlichen Ritus gebunden. Ebenso wenn die Taufe mit apostolischer Dispens in einem anderen, als dem gesetzlichen Ritus gespendet ist. can. 98 § 1. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Ritus sind zwingender Natur, so dass die Eltern nicht etwas anderes bestimmen können. Vgl. die Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. vom 16. Oktober 1919 ad XI, in: A. A. S. XI, 478.

4. Geweihtes Taufwasser. Bei der feierlichen Taufe ist geweihtes Taufwasser zu gebrauchen. can. 757 § 1. Reicht das im Taufbrunnen vorhandene geweihte Wasser nicht gut aus, so ist nicht geweihtes Wasser in geringerer Menge beizumischen. Dies kann auch zu wiederholten Malen geschehen. can. 757 § 2. Vgl. can. 734 bezüglich der hl. Oele. Ist das geweihte Taufwasser dagegen verdorben oder ausgeflossen oder auf andere Weise verschwunden, so soll der Pfarrer den Taufbrunnen gut reinigen und frisches Wasser hineingiessen, das nach einem besonderen Ritus geweiht wird. can. 757 § 3. Vgl. Rituale Romanum: Benedictio fontis baptismi extra sabbatum Paschae et Pentecostes.

5. Infusions- Immersions- und Aspersionstaufe. Obwohl die Taufe gültig gespendet werden kann durch Infusion (Begiessung), Immersion (Untertauchung) oder Aspersion (Besprengung), so ist doch die erste oder die zweite Form oder die aus beiden gemischte beizubehalten. Massgebend für

den Gebrauch einer dieser beiden Formen ist der häufigere Usus gemäss den approbierten Ritualbüchern der verschiedenen Kirchen. can. 758.

6. Nachholung und Wiederholung der Zeremonien. Die bei der privaten Taufe unterlassenen Zeremonien sind möglichst bald in der Kirche nachzuholen. Nur wenn mit bischöflicher Erlaubnis ein erwachsener Häretiker sub conditione die private Taufe empfangen hat, fällt die Supplierung der ausgelassenen Zeremonien fort. can. 759 § 3. Wird in anderen Fällen die Taufe bedingungsweise wiederholt, so sind die bei der ersten Taufe ausgelassenen Zeremonien nachzuholen. Die in der ersten Taufe angewandten Zeremonien können bei der bedingungsweisen Wiedertaufe sowohl wiederholt wie ausgelassen werden. can. 760. Ist die erste Taufe sicher ungültig, so müssen bei der Spendung der zweiten Taufe sämtliche Zeremonien angewandt werden. Vgl. Rituale Romanum: Ordo supplendi omissa super baptizatum Tit. II cap. 5.

7. Taufnamen. Die Pfarrer sollen dafür sorgen, dass dem Täufling ein christlicher Name beigelegt werde. Können sie dieses nicht erreichen, so sollen sie dem von den Eltern beigelegten Namen den Namen irgend eines Heiligen (oder Seligen) beifügen und beide Namen in das Taufbuch eintragen. can. 761. Nach dem Rituale Romanum tit. II cap. 1 no. 30. sind nomina obscoena, fabulosa aut ridiculosa vel inanium deorum vel impiorum ethnicorum fernzuhalten.

V. Taufzeugen und Taufpaten[1] und geistliche Verwandtschaft. Der CJC. bemerkt, dass die Taufpaten der ältesten Sitte der Kirche entsprechen. Sie werden bereits bei Tertullian, De baptismo cap. 18 erwähnt als Bürgen (sponsores, fideiiussores), die für die unmündigen Kinder das Glaubensbekenntnis ablegten. Vgl. über die weitere Geschichte der Taufpaten die Instruktion der Sakramentenkongregation in Causa Ultraiectensi am 25. Nov. 1925, in: A. A. S. XVIII, 43.

Nach dem geltenden Recht sollen, soweit es geschehen kann, bei der privaten Taufe zwei oder wenigstens ein Zeuge herzugezogen werden, durch die die Spendung der Taufe bewie-

[1] J. R. Kearney, Sponsors at baptism according to the Code of canon law. Washingtoner Diss. 1925.

sen werden kann. can. 742 § 1. Für die feierliche Taufe sind die Taufpaten vorgeschrieben, so dass niemand feierlich getauft werden darf, der nicht, soweit es geschehen kann, einen Paten hat. can. 762 § 1. Auch bei der privaten Taufe soll ein Pate herzugezogen werden, wenn er leicht zu haben ist[1]. Ist ein solcher bei dem Taufakte selbst nicht herzugezogen, so soll er nachträglich bei der Supplierung der Zeremonien herzugezogen werden. Er kontrahiert aber im letzten Falle keine geistliche Verwandschaft. can. 762 § 2. Wird die Taufe bedingungsweise wiederholt, so soll, soweit es geschehen kann, derselbe Pate wiedergenommen werden wie bei der ersten Taufe. Ist solches nicht möglich, z. B. weil bei der ersten Taufe ein Pate fehlte, so kann bei der bedingten Wiedertaufe von Paten abgesehen werden. can. 763 § 1. Sind bei der ersten und der zweiten Taufe verschiedene Paten herzugezogen, so kontrahiert keiner von ihnen die geistliche Verwandtschaft. can. 763 § 2.

Es soll bloss ein Taufpate herzugezogen werden, der auch verschiedenen Geschlechts vom Täufling sein kann, oder höchstens zwei Taufpaten, die verschiedenen Geschlechts sein müssen. can. 764.

Zur Gültigkeit der Taufpatenschaft wird gemäss can. 765 gefordert:

1. dass der Pate getauft ist, den Vernunftgebrauch erlangt und die Absicht hat, dieses Amt zu führen,

2. dass er keiner häretischen oder schismatischen Sekte angehört, nicht durch eine kondemnatorische oder deklaratorische Sentenz exkommuniziert oder für infam erklärt oder von den actus legitimi ausgeschlossen ist, und falls er ein Kleriker ist, nicht deponiert oder degradiert ist,

3. dass er nicht Vater oder Mutter oder Ehegatte[2] des Täuflings ist,

---

[1] Diese Taufpaten machen natürlich die Taufzeugen überflüssig. Früher waren Paten bei der privaten Taufe nicht vorgeschrieben.

[2] Die beiden zuerst Genannten können keine Taufpaten sein, weil sie bereits auf Grund ihrer Elternpflichten zur religiösen und sittlichen Erziehung des Kindes verpflichtet sind: der Ehegatte ist wegen der geistlichen Verwandtschaft ausgeschlossen. Vgl. can. 768.

4. dass er von dem Täufling selbst oder dessen Eltern oder Vormündern oder, wenn diese fehlen oder die Designation verabsäumen, vom Täufer designiert ist, und

5. dass er beim Taufakte den Täufling entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter physisch halte oder berühre oder sofort nach der Taufe aus dem Taufbrunnen hebe oder aus der Hand des Täuflings in Empfang nehme. (Aus der Taufe heben, susceptores).

Die Stellvertreter (procuratores) der Taufpaten müssen ein spezielles Mandat haben, das entweder durch Zeugen oder durch eine gesetzmässige Urkunde dem Pfarrer nachgewiesen wird, wenn nicht der Wille des Auftraggebers anderweitig sicher und unzweifelhaft feststeht. Vor allem muss sich der Pfarrer vor der Spendung der Taufe davon überzeugen, dass der wirkliche Pate das Amt tatsächlich übernommen hat (can. 765 no. 1) und die für die Gültigkeit und Erlaubtheit der Patenschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt. Es darf das Taufpatenamt nicht zu einer leeren Zeremonie herabgedrückt werden. Vgl. die Instruktion der Sakramentenkongregation in Causa Ultraiectensi vom 25. Nov. 1925, in: A. A. S. XVIII, 43.

Für die erlaubte Zulassung zur Patenschaft wird ausserdem noch verlangt gemäss can. 766:

1. dass der Pate das 14. Lebensjahr erreicht hat, wofern dem Täufer aus gerechter Ursache nicht etwas anderes gut erscheint,

2. dass er nicht wegen eines notorischen Verbrechens exkommuniziert, von den actus legitimi ausgeschlossen oder rechtlich infam (infamia iuris) ist, ohne dass eine Sentenz erfolgt ist, oder dass er nicht interdiziert oder sonst als öffentlicher Verbrecher bekannt ist oder tatsächlich ehrlos (infamia facti) ist,

3. dass er die notwenigsten Glaubensstücke kennt,

4. keinem religiösen Orden als Novize oder Professe angehört, wofern nicht eine dringende Notwendigkeit vorliegt und die ausdrückliche Erlaubnis wenigstens des Lokaloberen erteilt ist, und

5. dass er keine höhere Weihe empfangen hat, wofern nicht die ausdrückliche Erlaubnis des eigenen Ordinarius erteilt ist. Aus den beiden letzten Punkten ergibt sich, dass die Taufpatenschaft grundsätzlich als Laienamt betrachtet wird.

Im Zweifel, ob jemand gültiger oder erlaubter Weise zum Amte eines Taufpaten zugelassen werden kann, soll der Pfarrer, wenn die Zeit dazu ausreicht, den Ordinarius um Rat fragen[1], can. 767.

Die Taufe bewirkt die geistliche Verwandtschaft zwischen dem Täufling einerseits und dem Täufer und den Taufpaten anderseits. can. 768. Dieses gilt auch für die private Taufe. Vgl. can. 762 § 2[2]. Wenn jedoch die Taufpaten bloss bei der Supplierung der Zeremonien mitwirken, kontrahieren sie keine geistliche Verwandtschaft, was schon durch die Vorschrift bezüglich des „aus der Taufe Hebens" ausgeschlossen ist. can. 762 § 2 und 765 no. 5. Ebenso entsteht keine geistliche Verwandtschaft bei der bedingungsweisen Wiederholung der Taufe, wenn nicht beide Male dieselben Taufpaten herzugezogen werden. can. 763 § 2.

Diese Vorschrift auch auf den Täufer anzuwenden, wie einige Autoren tun, besteht kein genügender Anlass. Natürlich begründet eine zweifelhaft gültige Taufe aber nur eine zweifelhafte Verwandtschaft. Der Stellvertreter des Paten, der bei dem Taufakte mitwirkt, kontrahiert keine Verwandtschaft. Die aus der Taufe hervorgegangene geistliche Verwandtschaft ist ein trennendes Ehehindernis. can. 1079.

Ihre durch die Taufe begründete geistliche Vater-(Mutter)schaft verpflichtet die Taufpaten, für das geistliche Wohl ihrer Patenkinder zu sorgen. Sie müssen mit aller Gewissenhaftigkeit darauf bedacht sein, dass die Patenkinder eine gute christliche Erziehung empfangen und das von ihnen im Namen der Kinder feierlich abgelegte Taufgelübde das ganze Leben hindurch getreu halten. can. 769 und can. 1335. Es ist Sache der Pfarrer, den Paten diese Amts- und Standespflicht sowohl in Predigt und Katechese sowie bei der Vollziehung der Taufe gebührend einzuschärfen.

VI. Zeit und Ort der Taufe. Die Kinder müssen möglichst bald getauft werden. Die Pfarrer und Pre-

[1] Um den designierten Taupaten eine öffentliche Zurückweisung zu ersparen, wird der Pfarrer gut daran tun, sich in zweifelhaften Fällen vorher mit den Eltern auf gütliche Weise zu verständigen. Ungeeignete Taufpaten können secluso scandalo als blosse Zeugen zugelassen werden.

[2] Vermeersch-Creusen, Epitome J. C.[2] II, 25 hält dieses für zweifelhaft.

diger sollen die Eltern häufig an diese schwere Pflicht erinnern. can. 770. Binnen drei Tagen nach der Geburt ist es in der Regel stets möglich, das Kind taufen zu lassen. Daher hat das Kölnische Provinzialkonzil von 1860 mit Recht bestimmt, dass die Taufe nicht über den dritten Tag hinausgeschoben werden darf. Im Falle der Todesgefahr muss die private Taufe unverzüglich gespendet werden. can. 771.

Die Nottaufe ist natürlich nicht an einen bestimmten Tag oder eine bestimmte Tageszeit gebunden. can. 771. Auch die feierliche Taufe kann an jedem beliebigen Tage gespendet werden. Es geziemt sich aber, die Taufe der Erwachsenen nach dem ältesten Ritus der Kirche, wenn es bequem geschehen kann, an den Vorabenden von Ostern und Pfingsten zu spenden, namentlich in Metropolitan- und Kathedralkirchen. can. 772.

Die private Taufe muss in Notfällen an jedem Orte gespendet werden. can. 771. Der eigentliche Ort für die feierliche Taufe ist der Taufbrunnen in einer Kirche oder einem öffentlichen Oratorium. can. 773. Jede Pfarrkirche muss einen Taufbrunnen besitzen. Alle gegenteiligen Statuten, Privilegien und Gewohnheiten sind widerrufen und reprobiert. Jedoch bleibt das wohlerworbene kumulative Recht anderer Kirchen bestehen [1]. can. 774 § 1. Der Ordinarius kann für die Bequemlichkeit der Gläubigen auch gestatten oder befehlen, dass der Taufbrunnen in einer anderen Kirche oder einem öffentlichen Oratorium innnerhalb eines Pfarrbezirks errichtet werde. can. 774 § 2.

Wenn der Täufling wegen der weiten Entfernung oder anderer Umstände nicht ohne grosse Beschwerden oder Gefahr zur Pfarrkirche oder zu einer anderen Kirche, die das Recht des Taufbrunnens hat, gehen oder gebracht werden kann, so kann und muss die feierliche Taufe vom Pfarrer in

[1] Vgl. auch can. 1427 § 4 und die Entscheidungen der Konzilskongregation vom 10. Juni 1922 (A. A. S. XV, 225) und der Interpretationskommission des CJC. vom 22. Nov. 1922 ad IV (A. A. S. XIV, 662). In der Stadt Münster i. W. werden in recognitionem matricis ecclesiae die ersten Taufhandlungen nach der Taufwasserweihe an Ostern und Pfingsten für die Kinder der ganzen Stadt in der Domkirche verrichtet. Chr. Kleyboldt, Sammlung kirchl. Erlasse für die Diözese Münster[2] 376.

der nächsten Kirche oder dem öffentlichen Oratorium innerhalb des Pfarrbezirks gespendet werden, auch wenn diese des Taufbrunnens entbehren. can. 775.

In Privathäusern darf die feierliche Taufe nur gespendet werden: a) bei den Kindern und Enkeln der regierenden Fürsten und des Thronfolgers, wenn diese rite darum bitten, b) bei den übrigen Kindern, wenn der Ortsordinarius aus einem gerechten und vernünftigen Grunde in irgendeinem ausserordentlichen Falle es gestattet. can. 776 § 1. Die Haustaufen sind in der Hauskapelle oder wenigstens in einem anderen geziemenden Raume unter Anwendung von geweihtem Taufwasser zu spenden. can. 776 § 2.

Die unter b) erwähnte Erlaubnis des Ordinarius loci kann z. B. erteilt werden, wenn das Kind nicht ohne Gefahr in eine Kirche oder ein öffentliches Oratorium gebracht werden kann. Entscheidung der Sakramentenkongregation in Causa Romana et aliarum vom 26. Juni 1925, in: A. A. S. XVII, 452. Andere Fälle sind: 1. Krankheit der Eltern des des Kindes, die an der Taufe teilzunehmen wünschen, 2. Begründete Gefahr, dass bei Ablehnung der Haustaufe das Kind gar nicht oder nicht katholisch getauft wird, 3. Weite Entfernung zur Pfarrkirche oder zum nächsten geweihten gottesdienstlichen Raume bei Mangel an Fahrgelegenheit, besonders zur Winterszeit. Siehe Verfügung des Bischofs von Meissen, betr. die Haustaufen, vom 17. Dezember 1925, in: A. f. k. K. R. 106, 222.

VII. Eintragung im Taufbuche und Beweis der Taufe. Die Pfarrer müssen die Namen des Täuflings, des Täufers, der Eltern und Paten[1] (auch des Stellvertreters) unter Angabe des Ortes und Tages der gespendeten Taufe in das Taufbuch ohne jeden Verzug eintragen. can. 777 § 1. Bei unehelichen Kindern ist der Name der Mutter einzutragen, wenn ihre Mutterschaft öffentlich feststeht oder sie selbst aus eigenem Antrieb schriftlich oder vor zwei Zeugen darum bittet; ebenso der Name des Vaters, wenn er aus eigenem Antrieb schriftlich oder vor zwei Zeugen den Pfarrer darum bittet, oder wenn er auf Grund einer öffentlichen authentischen Urkunde bekannt ist. In den übrigen Fällen ist der Täufling als Kind eines unbekannten Vaters oder unbekannter Eltern einzutragen. can. 777 § 2. Bei der Eintragung der Eltern ist

[1] Eventuell auch die Zeugen (can. 742 § 1).

jedoch die Gefahr einer Infamierung[1] zu vermeiden. Deshalb können bezüglich der filii adulterini und sacrilegi Schwierigkeiten entstehen. In zweifelhaften Fällen ist an die Konzilskongregation zu rekurrieren. Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. vom 14. Juli 1922 ad VIII, in: A. A. S. XIV, 528.

Ist die Taufe nicht vom Parochus proprius oder in seiner Gegenwart gespendet, z. B. bei einer Nottaufe oder bei der Taufe eines filius peregrinus can. 738 § 2, so muss der Täufer den auf Grund des Domizils (oder Quasidomizils) zuständigen Pfarrer möglichst bald benachrichtigen[2]. can. 778. Subsidiarisch sind auch die Eltern und Paten anzeigepflichtig, namentlich bei der Nottaufe. Vgl. can. 1103 § 3 bezüglich der Notehe. Die betreffenden Personen sollen die Anzeige persönlich machen.

Für den Beweis der Taufe genügt, wenn niemand daraus ein Nachteil erwächst, das Zeugnis eines einwandfreien Zeugen oder der Eid des Getauften selbst, wenn er im er-

[1] Dieser Grundsatz ist auch bei der Ausstellung von Taufzeugnissen zu beobachten. Ohne Not soll die uneheliche Geburt nicht bekannt gegeben werden. Bei Taufzeugnissen für die erste Beicht oder Kommunion genügen deshalb abgekürzte Taufzeugnisse, die nur den Vor- und Zunamen und den Ort und die Zeit der Geburt und der Taufe enthalten. Für die Eheschliessung und die Zulassung zum geistlichen oder Ordensstande sind dagegen vollständige Taufzeugnisse auszufertigen. Vgl. die Verfügung des Bischöflichen Generalvikariats zu Paderborn vom 1. August 1919, in: A. f. k. K. R. 99, 81.

[2] Die Eintragung im Taufbuch der fremden Pfarrei ist nicht vorgeschrieben und füglich überhaupt zu unterlassen. Anderer Meinung ist Leitner, Handbuch des kath. K. R. 4. Lieferung 2 62. Jedoch ist diese Ansicht aus theoretischen und praktischen Gründen durchaus abzulehnen. Denn die Anlage eines doppelten Taufregisters könnte wegen der vom Rechte geforderten späteren Ausgestaltung zu einem Personenstandsregister zu grossen Konfusionen und betrügerischen Ausnützungen führen. Im Taufbuch sind später zu vermerken: 1. der Empfang der Firmung, 2. die Eheschliessung, 3. die Subdiakonatsweihe und 4. die feierliche Ordensprofess. can. 470 § 2. Ebenso ist die spätere Ungültigkeitserklärung der Ehe einzutragen. can. 1988. Ein Gleiches ist bei der Auflösung der Ehe durch den Papst oder die feierliche Ordensprofess zu beobachten. Vgl. can. 1119. Im Interesse der Familienforschung ist es nützlich, wenn auch der Todestag eingetragen wird.

wachsenen Alter die Taufe empfangen hat. can. 779. Zum Zwecke der Trauung genügt in Todesgefahr auch die eidliche Aussage der Verlobten, wenn andere Beweise nicht zu haben sind und keine Anzeichen des Gegenteils vorliegen. can. 1019 § 2. Die Eintragungen im Taufbuch haben die Beweiskraft von öffentlichen kirchlichen Urkunden. Vgl. can. 1813 § 1 no. 4 und 1814. Der Pfarrer ist in Bezug auf die eigene Taufhandlnng ein testis qualificatus. can. 1791 § 1.

Die Vorlage eines Taufzeugnisses ist gemeinrechtlich vorgeschrieben für den Empfang der Tonsur (can. 993 no. 1) und, wofern die Trauung nicht in der Pfarrei des Getauften geschieht, für die Trauung. can. 1021 § 1. Partikularrechtlich wird es vielfach auch für die Firmung, die erste Beicht und die erste hl. Kommunion verlangt. Vgl. die Instruktionen des Bischöflichen Generalvikars zu Osuabrück vom 26. Mai und 21. Juni 1920, in: A. f. k. K. R. 100. 65 und 68.

§ 6

Die Firmung.

Fr. Jos. Dölger, Das Sakrament der Firmung histor.-dogm. dargestellt, 1906. J. B. Umberg, Die Schriftlehre vom Sakrament der Firmung, 1920.

I. Begriff und wesentliche Bestandteile. Die Firmung ist das Sakrament der Stärkung im Glauben und wird erteilt durch Handauflegung und die Salbung der Stirn mit Chrisam unter den Worten: N. Signo te signo crucis et confirmo te chrismate salutis. In nomine Pa + tris et Fi + lii et Spiritus + Sancti. R. Amen. can. 780. In der griechischen Kirche lautet die Spendungsformel: Σφραγὶς δωρεᾶς Πνεύματος ἁγίου. Αμήν.

Eine weitere Handauflegung als die mit der Salbung verbundene ist für die Gültigkeit des Sakraments nicht erforderlich. Der als Materie verwendete Chrisam muss vom Bischofe geweiht sein, auch wenn die Firmung auf Grund des Rechts oder eines Apostolischen Indults von einem Priester gespendet wird. can. 781 § 1. Die Salbung soll nicht mit einem Instrument geschehen, sondern durch die Hand des Spenders, die dem Haupte des Firmlings aufgelegt ist. can. 781 § 2.

II. Spender. Der Minister ordinarius ist allein der Bischof. can. 782 § 1. Minister extraordinarius ist der Priester, dem vom gemeinen Recht oder durch ein besonderes Indult diese Vollmacht verliehen ist. Eine solche Vollmacht, die vom Papste ausgeht, ist für die Gültigkeit erforderlich. can. 782 § 2. Kraft gemeinen Rechts können die Kardinäle, gemäss can. 239 § 1 no. 23, überall, die Aebte und Prälaten Nullius und die Apostolischen Vikare und Präfekten innerhalb ihres Territoriums und während ihrer Amtsdauer gültig firmen. can. 782 § 3. Die Priester des lateinischen Ritus, die auf Grund eines Indults diese Vollmacht besitzen, können gültigerweise nur die Gläubigen ihres Ritus firmen, wofern in dem Indulte nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist. can. 782 § 4. Es ist den Priestern des orientalischen Ritus, die die Vollmacht oder das Indult haben, die Firmung zugleich mit der Taufe den Kindern ihres Ritus zu spenden, unter schwerer Sünde verboten, die Firmung den Kindern des lateinischen Ritus zu erteilen. can. 782 § 5.

Zur erlaubten Spendung wird ausserdem noch gefordert, dass der Bischof die Firmung innerhalb seiner eigenen Diözese spende, wobei er auch für die Fremden zuständig ist, wofern deren Ordinarius proprius es nicht ausdrücklich verboten hat. can. 783 § 1. Das Gleiche gilt für die Priester, die ein lokales apostolisches Privileg für die Firmung besitzen, bezüglich des ihnen zugewiesenen Sprengels. can. 784. Ausserhalb der eigenen Diözese kann der Bischof seinen Diözesanen die Firmung ohne weiteres privatim und ohne Hirtenstab und Mitra[1] spenden, sonst bedarf es wenigstens der präsumierten Erlaubnis des Ordinarius loci. can. 783 § 2.

Dem Rechte der Firmung entspricht auch die Pflicht, dieses Sakrament zum Nutzen der Gläubigen (can. 682) zu verwalten. Die Bischöfe und berechtigten Priester sind verpflichtet, allen Untergebenen, die rechtmässig darum bitten, die Firmung zu spenden. Namentlich soll dieses von den Bischöfen zur Zeit der Visitation ihrer Diözese geschehen[2]. can.

[1] Vgl. can. 337 § 1.

[2] In der Regel fallen in Deutschland die bischöflichen Visitations- und Firmungsreisen zusammen.

785 § 1 und 2. Der Ordinarius, der selbst rechtmässig an der Firmung verhindert ist oder nicht die Vollmacht zu firmen besitzt, wie z. B. der Kapitelsvikar, muss, soweit es geschehen kann, dafür sorgen, dass wenigstens alle fünf Jahre seinen Untergebenen dieses Sakrament gespendet werde[1]. can. 785 § 3. Vgl. can. 343 § 1 über die bischöfliche Diözesanvisitation. Wird die Firmungspflicht in einer Diözese schwer vernachlässigt, so soll der Metropolit gemäss can. 274 no. 4 dem Apostolischen Stuhle davon Anzeige machen. can. 785 § 4.

Strafen für den unrechtmässigen Spender sind gemäss can. 2365: Ein Priester, der weder vom Recht noch durch die Gewährung des Papstes die Vollmacht hat, das Sakrament der Firmung zu spenden, und sich trotzdem untersteht zu firmen, soll suspendiert werden, und wenn er sich herausnimmt, die Grenzen der ihm erteilten Vollmacht zu überschreiten, so ist ihm eo ipso die Vollmacht entzogen.

III. Empfänger: Fähig, das Sakrament der Firmung zu empfangen, sind alle Getauften, die noch nicht gefirmt sind. can. 786. Von dem erlaubten Empfange sind aber die Geisteskranken, Häretiker und Schismatiker und die Exkommunizierten und Interdizierten sowie die öffentlichen Sünder ausgeschlossen. Vgl. oben S. 9 f. u. 20. Für den würdigen und fruchtbaren Empfang ist ferner der Gnadenstand, und wenn der Empfänger im Besitze des Vernunftgebrauchs ist, eine genügende Vorbereitung erforderlich. can. 786. Obwohl die Firmung nicht necessitate medii zum Seelenheile erforderlich ist, darf doch niemand bei dargebotener Gelegenheit dieselbe vernachlässigen. Die Pfarrer sollen dafür sorgen, dass alle Gläubigen dieselbe rechtzeitig empfangen. Für den Noviziat und die Ordination ist die Firmung unbedingt vorgeschrieben, can. 544 § 1 und 974 § 1 no. 1; die Brautleute sollen den unterlassenen Empfang noch vor der

[1] In den grösseren Diözesen werden die Bischöfe zu diesem Zwecke von den Weihbischöfen unterstützt. can. 351 § 2. Der Koadjutor eines völlig dienstuntauglichen Bischofs hat alle bischöflichen Rechte. can. 351 § 2. Der für ein bestimmtes Territorium bestimmte Koadjutor kann die Firmung potestate ordinaria in diesem spenden. can. 352. Die Titularbischöfe können in ihrer Diözese keine Gewalt ausüben. can. 348 § 1.

Trauung nachholen, wenn es ohne grosse Beschwerde geschehen kann. can. 1021 § 2.

Was das Alter der Firmlinge anbetrifft, so wird in der orientalischen Kirche die Firmung sogleich nach der Taufe gespendet. In der lateinischen Kirche wird der Empfang zweckmässig bis zum ungefähren 7. Lebensjahre aufgeschoben. Er kann aber auch früher stattfinden, wenn sich das Kind in Todesgefahr befindet oder es dem Spender aus gerechten und schwerwiegenden Gründen gut scheint. can. 788.

Werden gleichzeitig mehrere gefirmt, so müssen alle Firmlinge bei der ersten Handauflegung oder Handausstrekkung und bei den Schlusszeremonien zugegen sein. can. 789.

IV. Zeit und Ort. Dieses Sakrament kann zu jeder Zeit des Jahres gespendet werden. Aufs höchste geziemt es sich aber, die Spendung in der Pfingstwoche vorzunehmen. can. 790. Der Grund für die letzte Bestimmung ist von selbst einleuchtend. Ausserdem kommen für die Zeit der Firmung besonders die bischöflichen Visitationsreisen in Betracht. can. 785 § 1.

Der eigentliche Ort für die Firmung ist die Kirche. Aus gerechtem und vernünftigem Grunde kann jedoch die Firmung an jedem anderen geziemenden Orte gespendet werden. can. 791. In erster Linie kommen für die Firmung ausserhalb der Kirche Oratorien und Hauskapellen (vgl. can. 776 § 2 bezüglich der Taufe) in Betracht. Der Bischof hat das Recht, innerhalb der Grenzen seiner Diözese die Firmung auch an allen exemten Orten[1] zu spenden. can. 792.

V. Firmpaten: Gemäss der ältesten Sitte der Kirche ist wie bei der Taufe so auch bei der Firmung ein Pate herzuzuziehen, wenn er zu haben ist. can. 793. Das Amt der Firmpaten wird bereits für das 6. Jahrhundert bezeugt. Es darf für jeden Firmling nur ein Pate genommen werden. can. 794 § 2. Ueber das Geschlecht der Firmpaten siehe unten bei der erlaubten Patenschaft.

Der Pate soll bei derselben Firmung nur einen oder

[1] Die Exemtion der Regularen ist in erster Linie persönlich und durchlöchert nicht das Territorium der Diözese.

zwei Firmlinge präsentieren, wenn dem Spender aus gerechter Ursache nicht etwas anderes gut scheint. can. 794. Eine Massenpatenschaft ist grundsätzlich sehr zu verwerfen, weil sie die hl. Handlung zu einer leeren Zeremonie herabdrückt und die Erfüllung der Patenpflichten illusorisch macht.

Für die Gültigkeit der Firmpatenschaft wird gemäss can. 795 gefordert:

1. dass der Pate bereits gefirmt ist, den Vernunftgebrauch erlangt und die Absicht habe, dieses Amt zu führen,

2. dass er keiner häretischen oder schismatischen Sekte angehört, nicht durch eine kondemnatorische oder deklaratorische Sentenz exkommuniziert oder für infam erklärt oder von den actus legitimi ausgeschlossen ist und, falls er ein Kleriker ist, nicht deponiert oder degradiert ist,

3. dass er nicht Vater oder Mutter oder Ehegatte des Firmlings ist,

4. dass er von dem Firmling selbst oder dessen Eltern oder Vormündern oder, falls diese fehlen oder es ablehnen, vom Spender oder vom Pfarrer designiert ist, und

5. dass er den Firmling bei dem Akte der Firmung entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter physisch berühre[1].

Bezüglich der Stellvertretung sind die für die Stellvertretung bei der Taufpatenschaft angegebenen Regeln sinngemäss anzuwenden. Siehe oben S. 24.

Für die erlaubte Zulassung zur Firmpatenschaft wird ausserdem noch verlangt gemäss can. 796:

1. dass der Firmpate vom Taufpaten verschieden sei, wenn nach dem Urteil des Spenders nicht eine vernünftige Ursache etwas anderes rätlich erscheinen lässt oder die Firmung rechtmässig sogleich nach der Taufe gespendet wird,

2. dass er desselben Geschlechts ist wie der Firmling,

[1] Nach dem früheren Ritus — siehe Pontificale Romanum — mussten die erwachsenen Firmlinge ihren Fuss auf den rechten Fuss des Paten setzen. Vergl. J. Herwegen, Germanische Rechtssymbolik in der römischen Liturgie 1913, 12ff. (Deutschrechtliche Beiträge, herausgeg. von K. Beyerle Bd. VIII, Heft 4.)

wenn dem Spender in besonderen Fällen aus vernünftiger Ursache nicht etwas anderes gut scheint,

3. dass er nicht wegen eines notorischen Verbrechens exkommuniziert, von den actus legitimi ausgeschlossen oder rechtlich infam (infamia iuris) ist, ohne dass eine Sentenz erfolgt ist, oder dass er nicht interdiziert oder sonst als öffentlicher Verbrecher bekannt ist oder tatsächlich ehrlos (infamia facti) ist,

4. dass er die notwendigsten Glaubensstücke kennt,

5. keinem religiösen Orden als Novize oder Professe angehört, wofern nicht eine dringende Notwendigkeit vorliegt und die ausdrückliche Erlaubnis wenigstens des Lokaloberen erteilt ist, und

6. dass er keine höhere Weihe empfangen hat, wofern nicht die ausdrückliche Erlaubnis des eigenen Ordinarius erteilt ist.

Auch aus der gültigen Firmung entsteht die geistliche Verwandtschaft zwischen dem Gefirmten und dem Firmpaten. Der Firmpate ist infolgedessen verpflichtet, den Firmling beständig als seinen Schützling zu betrachten und für dessen christliche Erziehung zu sorgen. can. 797. Vgl. 1335. Das früher aus der geistlichen Verwandtschaft infolge der Firmung hervorgehende trennende Ehehindernis ist durch das neue Recht aufgehoben. Vgl. can. 1079. Der Stellvertreter des Firmpaten kontrahiert nicht die geistliche Verwandtschaft.

VI. Eintragung im Firmungsbuch und Beweis. Die Namen des Spenders, des Firmlings, dessen Eltern und des Paten sind unter Angabe des Tages und des Ortes der Firmung vom Pfarrer in das Firmungsbuch einzutragen. Ausserdem ist der Empfang der Firmung im Taufbuche zu vermerken. can. 798. Eintragungspflichtig ist der ratione domicilii seu quasidomicilii zuständige Parochus proprius des Gefirmten. War dieser nicht selbst bei der Firmung zugegen, so muss ihn der Spender entweder persönlich oder durch einen anderen möglichst bald benachrichtigen. Can. 799. Bezüglich der Eintragung unehelicher Kinder ist füglich das von den Firmlingen vorzulegende Taufzeugnis zu beachten.

Zum Beweise der Firmung genügt, falls niemandem daraus ein Nachteil erwächst, das Zeugnis eines einwandfreien Zeugen oder der Eid des Gefirmten selbst, wofern dieser nicht im kindlichen Alter unter 7 Jahren gefirmt ist. can. 800. Im übrigen vgl. die Bemerkungen bezüglich des Taufzeugnisses oben S. 29.

§ 7

Die hl. Eucharistie als Messopfer.

I. Begriff. Die hl. Messe ist das Opfer des Neuen Bundes, durch welches Christus mystisch geopfert wird, indem sein Fleisch und Blut durch die Kraft der Worte[1] des Priesters unter den Gestalten von Brot und Wein getrennt dargestellt werden. Vgl. Trid. Sess. XXII, doctrina de sacrificio Missae cap. 1.

Der CJC. sagt in can. 801: In der allerheiligsten Eucharistie ist Christus unter den Gestalten von Brot und Wein selbst enthalten, wird er dargebracht und genossen. Aus dem ersten Grunde gebührt der hl. Eucharistie ehrfurchtsvolle Aufbewahrung und ein göttlicher Kult, siehe can. 1265 ff. de custodia et cultu sanctissimae Eucharistiae, aus dem zweiten ist sie ein wahres Opfer und aus dem dritten ein wirkliches Opfermahl (Kommunion).

II. Darbringer des hl. Messopfers. Nur die Priester haben die Gewalt, das Messopfer darzubringen. can. 802. Jeder Priester zelebriert einzeln; die Konzelebration mehrerer Priester ist nur bei der Priesterweihe und der Bischofsweihe gemäss dem Pontificale Romanum gestattet. can. 803. Diese Vorschrift gilt nur für die lateinische Kirche, in der orientalischen ist die Konzelebration üblich.

Ein auswärtiger — der betreffenden Kirche nicht adskribierter — Priester muss die authentischen und noch gültigen litterae commendatitiae[2] seines Ordinarius bezw. seines

[1] J. B. Umberg, Die wesentlichen Messopferworte, in: Zeitschrift für katholische Theologie 1926, 73 ff.

[2] Vgl. Ludolf Fiesel, Die kirchlichen Empfehlungsbriefe und das kirchlich-klösterliche Geleitswesen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. X, 157. Der Gebrauch der litterae commendatitiae ist schon bei Paulus II. Cor. 3, 1 angedeutet. Er wurde im 2. Jahrh. als Bedingung für die Aufnahme in fremden Kirchen

Ordensoberen, wenn er ein Ordenspriester ist, vorzeigen. Orientalische Priester dürfen in der lateinischen Kirche nur mit Empfehlungsbriefen der Kongregation für die orientalische Kirche zugelassen werden. Haben die betreffenden Priester später etwas begangen, das sie von der Zelebration der hl. Messe ausschliesst, so sind sie natürlich abzuweisen. can. 804 § 1. Ohne litterae commendatitiae — Zelebret — kann ein fremder Priester für längere Zeit zugelassen werden, wenn dem Rektor der Kirche[1] seine Rechtschaffenheit durchaus bekannt ist. Ein- bis zweimal kann auch ein unbekannter Priester zugelassen werden, wenn er ein geistliches Gewand trägt und nichts von der Kirche, in der er zelebriert, empfängt. Auch muss letzterer seinen Namen, sein Amt und seine Diözese in das Zelebrationsbuch eintragen. can. 804 § 2. Die Ordinarien erlassen über die Zulassung fremder Priester zur Zelebration nähere Ausführungsvorschriften, die bezüglich aller Priester, auch der exemten Ordenspriester, gewissenhaft zu beobachten sind, wofern es sich nicht um die Zulassung von Religiosen in der Kirche ihres Ordens handelt. can. 804 § 3.

Als bischöfliche Ausführungsbestimmungen vgl. die Erlasse des Erzbischöfl. Generalvikariats zu Köln, vom 24. Juni 1918 und vom 12. November 1924, in: A. f. k. K. R. 99, 79 und 104, 331. Strengere Vorschriften gelten für die Zulassung zur Zelebration in der Stadt Rom. Vgl. die neueste Verfügung des Kardinalvikars vom 17. Dezember 1924, in: A. f. k. K. R. 105, 658. Ueber die sog. litterae discessoriales für die Priester, die nach Amerika oder den Philippinen auswandern oder reisen oder sich der Seelsorge der Wanderarbeiter widmen, vgl. das Dekret der Konsistorialkongregation „Magni semper negotii" vom 30. Dezember 1918, in: A. A. S. XI, 39.

Alle Priester sind verpflichtet, mehrmals im Jahre zu zelebrieren. Der Bischof oder Ordensobere sollen aber dafür sorgen, dass sie es wenigstens an allen Sonn- und gebotenen Festtagen tun. can. 805. Vgl. Trid. Sess. XXIII de reform. cap. 14.

vorgeschrieben. Das Konzil von Nicaea ordnete eine besondere Form an (litterae formatae). Siehe Dist. 73 cap. 1 und 2. Vgl. ferner Extra I, 22 de clericis peregrinis. Besonders strenge Vorschriften gelten bezüglich der clerici ultramarini. Clara Fabricius, Die Litterae formatae im Frühmittelalter, in Archiv für Urkundenforschung IX, 39 ff.

[1] Vgl. can. 484 § 1.

Für die Seelsorgegeistlichen gelten strengere Vorschriften. Sie müssen so oft zelebrieren, als dieses für den Messbesuch der Gläubigen erforderlich ist. Vgl. can. 467 § 1 und 2 und Trid. Sess. XXIII de reform. cap. 14.

Abgesehen von Weihnachten und Allerseelen dürfen die Priester nur einmal am Tage zelebrieren. Das Trinationsprivileg für Weihnachten ist uralt, das für Allerseelen erst von Benedikt XV. durch die Konstitution „Incruentum altaris" vom 10. August 1915 für die gesamte Kirche erteilt. A. A. S. VII, 401, can. 806 § 1. Für Sonn- und gebotene Festtage kann der Ortsordinarius die Binationsvollmacht erteilen, wenn sonst infolge Priestermangels ein erheblicher Teil der Gläubigen keine Gelegenheit haben würde, der hl. Messe beizuwohnen. Es ist den Ordinarien aber nicht gestattet, demselben Priester mehr als zwei Messen zu erlauben. can. 806 § 2.

Vgl. den Erlass des Bischofs von Trier, betr. die Binationsvollmacht der Geistlichen, vom 2. Januar 1926, in: A. f. k. K. R. 106, 224.

Hat ein Priester eine Todsünde begangen, so muss er vorher beichten, wenn er dazu Gelegenheit hat. Im Notfalle und beim Mangel eines Beichtvaters kann er auch ohne Beicht nach Erweckung der vollkommenen Reue zelebrieren, muss dann aber die Beicht möglichst bald nachholen, can. 807. Vgl. Trid. Sess. XIII Decretum de ss. eucharistiae sacramento cap. 7. Ausserdem muss der zelebrierende Priester von Mitternacht an nüchtern sein. can. 808.

Neuerdings hat sich das Hl. Offizium bereit erklärt, binierenden und zu später Stunde zelebrierenden Priestern im Bedarfsfalle Dispens zu erteilen und den Bischöfen solche Dispensvollmachten zu verleihen, damit sie vorher einige Flüssigkeit zu sich nehmen können[1]. Siehe Rundschreiben vom 22. März 1923, in: A. A. S. XV, 151.

Die Messe kann für alle Lebenden und die Seelen im Fegfeuer appliziert werden. Die öffentliche Applikation ist jedoch für die Exkommunizierten verboten, privatim kann sie remoto scandalo geschehen, aber für die Excommunicati vitandi nur zum Zwecke ihrer Bekehrung. can. 809 und can. 2262 § 2 no. 2.

[1] Die von ieiunium naturale dispensierten Priester dürfen im Binationsfalle bei der ersten Messe die Ablutio calicis sumieren. Entscheidung des Hl. Offiziums vom 2. Mai 1923, in: A. A. S. XV, 585.

Der zelebrierende Priester soll eine gebührende Vorbereitung und Danksagung nicht unterlassen. can. 810. Vgl. Missale Romanum: Praeparatio ad Missam und Gratiarum actio post Missam.

Bei der Zelebration der hl. Messe sind ein Talar und die durch die Rubriken vorgeschriebenen Paramente zu tragen. can. 811 § 1. Der Gebrauch eines Käppchens und eines Ringes ist nur den Kardinälen, Bischöfen[1] und benedizierten Aebten sowie den auf Grund eines apostolischen Indults berechtigten Personen[2] gestattet. can. 811 § 2. Der Gebrauch einer Perücke (comae adscititiae) ist während der hl. Messe ohne Apostolisches Indult ebenfalls verboten[3].

Ausser den Bischöfen und den infulierten Prälaten, die das Recht der Pontifikalien haben, ist es keinem zelebrierenden Priester gestattet, zum blossen Zwecke der Ehre oder der Feierlichkeit[4] einen Presbyter-Assistens zu haben. can. 812. Anderseits ist streng vorgeschrieben, dass jeder Zelebrans einen Ministranten habe, der ihn bedient und ihm respondiert. can. 813 § 1. Der Ministrant soll männlichen Geschlechts sein. Wenn jedoch ein solcher fehlt, so kann aus einem gerechten Grunde auch eine Frau ministrieren, jedoch mit der Massgabe, dass sie aus der Ferne respondiert und unter keinen Umständen an den Altar herantritt. can. 813 § 2.

Am ehesten ist das Respondieren bei der hl. Messe seitens der Ordensfrauen gestattet. Vgl. Aug. Arndt, Darf eine Frau zur heil. Messe ministrieren? in: A. f. k. K. R. 81, 162. Die Missionsordinarien besitzen die Quinquennalfakultät, im Notfalle die Messe sine ministro zu gestatten. Hilling, CJC. Supplementum 55.

Strafen. Priester die gegen die Vorschrift des can. 806 § 1 und 808 sich unterstehen, die hl. Messe an demselben Tage zu wiederholen oder nicht nüchtern zu zelebrieren, sollen

[1] und den Prälaten und Aebten Nullius. can. 325.

[2] z. B. den Apostolischen Protonotaren de numero Participantium.

[3] Vgl. Index facultatum Legatorum Apostolicorum no. 35, bei Hilling. CJC. Supplementum 34.

[4] Aus Gründen der Sicherheit ist ein assistierender Priester gestattet und mitunter sogar notwendig, z. B. bei einem schwachsichtigen oder kranken Priester. Vgl. Index facultatum Legatorum Apostolicorum no. 41, bei Hilling, CJC. Supplementum 35f.

von der Zelebration der hl. Messe für eine Zeitlang, die nach den verschiedenen Umständen vom Ordinarius zu bemessen ist, suspendiert werden. can. 2321. Wenn jemand, der die Priesterweihe nicht empfangen hat, die hl. Messe simuliert, so zieht er sich ipso facto die Exkommunikation zu, die dem Papste speciali modo vorbehalten ist. Ausserdem soll ein Laie der kirchlichen Pension oder des Amtes beraubt und nach der Schwere der Schuld mit anderen Strafen belegt werden; ein Kleriker soll deponiert werden. can. 2322. Wer wissentlich durch kondemnatorische oder deklaratorische Sentenz exkommunizierte, interdizierte oder a divinis oder von der Messzelebration suspendierte Priester zur Zelebration der hl. Messe zulässt, zieht sich ipso iure das Interdikt ab ingressu ecclesiae zu, bis er nach dem Gutdünken desjenigen, dessen Sentenz er übertreten hat, auf angemessene Weise Genugtuung geleistet hat. can. 2338 § 3.

III. Opfergaben, Riten und Zeremonien. Die Opfergaben bei der hl. Messe sind Brot und Wein, dem eine ganz geringe Menge Wassers beizumischen ist. can. 814. Das Brot muss reines Weizenbrot sein und frisch[1] hergestellt, so dass keine Gefahr des Verderbens besteht. can. 815 § 1. Als Wein ist nur das natürliche Erzeugnis des Weinstocks[2], das noch unverdorben ist, verwendbar. can. 815 § 2. Je nach dem Ritus des Priesters muss ungesäuertes (in der lateinischen Kirche) und gesäuertes Brot (in der orientalischen Kirche) gebraucht werden. can. 816.

Auch im äussersten Notfalle, z. B. wegen einer Krankenprovision in Todesgefahr, ist es schwer sündhaft (nefas) nur unter einer Gestalt oder ausserhalb der Messfeier zu konsekrieren. can. 817. Der Priester soll bei der Zelebration

[1] Vgl. Rituale Romanum Tit. IV cap. 1 no. 7. Zwei bis drei Monate alte Hostien dürfen nicht gebraucht werden. Entscheidung der Sakramentenkongregation vom 7. Dezember 1918, in: A. A. S. XI, 8.

[2] Der Wein kann aus angeschwefeltem Most hergestellt werden. Entscheidung des Hl. Offiziums vom 2. August 1922, in: A. f. k. K. R. 103, 155. Beim Bezuge und der Aufbewahrung des Messweins ist die grösste Vorsicht und Gewissenhaftigkeit seitens der Pfarrer und Kirchenrektoren zu üben. Vgl. die Verordnung des Fürstbischöfl. Ordinariats in Breslau, vom Jahre 1926, in: A. f. k. K. R., Bd. 107 (1927).

der hl. Messe genau und andächtig die Rubriken seiner Ritualbücher beobachten und sich hüten, dass er nicht andere Zeremonien und Gebete nach eigenem Gutdünken hinzufügt. can. 818. Das hl. Messopfer ist in der liturgischen Sprache zu feiern, die durch den von der Kirche genehmigten Ritus des Zelebranten vorgeschrieben ist. can. 819.

Die sog. Missa recitata, bei der das Volk anstatt des Ministranten respondiert, ist von der Ritenkongregation beanstandet. (Expedit, ut servetur praxis communis.) Das laute Lesen der Sekreta, des Canon und der Konsekrationsworte seitens der Gläubigen ist durchaus verboten. Entscheidung der Ritenkongregation vom 4. Aug. 1922, in: A. A. S. XIV, 505. Der Bischof von Osnabrück hat auch den liturgischen Opfergang verboten. Verfügung vom 5. Dezember 1924, in: A. f. k. K. R. 104, 331. Der Priester darf bei der Elevation der Hostie keine Ablassgebete sprechen, die Gläubigen dürfen dieses nicht laut tun. Entscheidung der Ritenkongregation vom 6. Nov. 1925 ad I, in: A. A. S. XVIII, 21. Das Schellen oder Läuten beim Sanctus und der Elevation soll auch bei den Sing- und Pontifikalmessen geschehen. Entscheidung der Ritenkongregation in Causa Romana, vom 25. Oktober 1922, in: A. A. S. XIV, 557.

IV. Zeit und Ort der Messzelebration. Das hl. Messopfer kann an allen Tagen gefeiert werden, ausgenommen die Tage, die durch den eigenen Ritus des Priesters verboten sind. can. 820.

An den drei letzten Tagen der Karwoche darf in jeder Kirche nur ein Priester zelebrieren. Die Messe am Karfreitag ist die sog. Missa praesanctificatorum. Die Funktionen des hl. Triduums bilden ein für sich zusammenhängendes Ganzes und dürfen nicht voneinander getrennt werden. Durch Apostolisches Indult kann eine Messe für Gründonnerstag[1] gestattet werden, wenn die ganze Triduumsfeier nicht stattfindet.

Die Tageszeit für den Anfang der hl. Messe beginnt eine Stunde vor der ersten Morgenröte und dauert bis 1 Uhr nachmittags. can. 821 § 1. An Weihnachten kann die Konventual- und Pfarrmesse um Mitternacht[2] beginnen, nicht aber eine andere ohne apostolisches Indult. can. 821 § 2. In

[1] Die Kardinäle und Bischöfe haben das Rechtsprivileg, an Gründonnerstag eine und während der Weihnachtsnacht drei hl. Messen zu lesen. can. 239 § 1 no. 4 und 349 § 1 no. 1.

[2] In der Diözese Trier sind die Mitternachtsmessen zu Weihnachten ausser in Klosterkirchen (bei verschlossenen Türen) verboten. Vgl. die Verfügung des Bischöfl. Generalvikariats vom 25. November 1925, in: A. f. k. K. R. 106, 224.

den Klöstern und frommen Anstalten, die ein Oratorium mit dem Rechte der dauernden Aufbewahrung der hl. Eucharistie besitzen, kann in der Weihnachtsnacht ein Priester drei Messen nach dem Rituale oder auch nur eine Messe lesen, die für die Beiwohnenden zur Erfüllung der gebotenen Feiertagspflicht ausreicht. Während der Zelebration darf auch die hl. Kommunion ausgeteilt werden[1]. can. 821 § 3.

Durch Breve vom 7. März 1924 hat Pius XI. den Priestern, die an einem eucharistischen Kongresse teilnehmen und eine nächtliche Anbetung halten, weitgehende Privilegien in Bezug auf die Mitternachtsmessen erteilt. Sogleich nach Mitternacht darf eine hl. Messe zelebriert werden, bei der alle Anwesenden kommunizieren können. Alle Priester, die an der nächtlichen Anbetung teilnehmen, dürfen nach der Mitternachtsmesse oder von 1 Uhr ab zelebrieren. A. A. S. XVI, 154. Die Sakramentenkongregation hat für die Erteilung der Fakultät für andere Fälle am 22. April 1924 gewisse Richtlinien aufgestellt. Die Erlaubnis zu Mitternachtsmessen wird nur erteilt: 1. in ausserordentlichen Fällen, 2. von ½1 Uhr an, 3. bei nächtlichen Andachten, die ungefähr drei Stunden dauern und 4. unter Vermeidung aller Gefahren der Verunehrung. A. A. S. XVII, 100. Der Fürstbischof von Breslau hat am 19. Juli 1926 von der Sakramentenkongregation die Erlaubnis erhalten, den Nachtgottesdienst für Gasthausangestellte zu gestatten. A. f. k. K. R. 106, 580. Ueber die Privilegien der Kardinäle und Bischöfe für die Weihnacht siehe oben S. 40, Anm. 1.

Der Ort für die Zelebration der hl. Messe ist der konsekrierte Altar in einer Kirche oder einem konsekrierten oder benedizierten Oratorium. Ausserdem kann in Hauskapellen (mit päpstlichem Indult) oder halböffentlichen Oratorien, die nur die Benedictio locorum domorumve oder gar keine Benediktion empfangen, die hl. Messe gelesen werden. can. 822 § 1 und 1196. Auf Grund eines Rechtsprivilegs (z. B. für die Kardinäle can. 239 § 1 no. 7 und die Bischöfe can. 349 § 1 no. 1) oder kraft eines Indults des Apostolischen Stuhles darf auch auf einem blossen Altare portatile (can. 1197 § 1 no. 2) zelebriert werden, der an jedem anständigen und geziemenden Orte, jedoch nicht auf dem Meere[2], aufgestellt werden

[1] Selbiges ist auch bei der Konventual- und Pfarrmesse um Mitternacht gestattet. Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. vom Jahre 1920, in: Hilling, CJC. Interpretatio 63.

[2] Die Apostolischen Legaten und die Missionsordinarien haben die

kann. can. 822 § 2 und 3. Der Ortsordinarius oder, wenn es sich um ein Haus eines exemten Ordens handelt, der höhere Ordensobere können die Zelebration der hl. Messe auch ausserhalb der Kirche oder des Oratoriums auf einem geweihten Stein an einem geziemenden Orte gestatten, jedoch niemals in einem Wohnzimmer und nur aus gerechter Ursache in irgend einem ausserordentlichen Falle und per modum actus (für bestimmte Male). can. 823 § 4.

Die Vollmacht des Bischofs für die Erlaubnis der Hausmessen ist restriktiv zu interpretieren. Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. vom 19. Oktober 1919 ad XII, in: A. A. S. XI, 478. Die Sakramentenkongregation hat am 18. Dezember 1925 und 30. April 1926 erklärt, dass eine oder höchstens drei Messen im Sterbehause bei dem Tode eines residierenden Bischofs oder Ortsordinarius, einer Person aus fürstlicher Familie oder einer anderen hervorragenden Persönlichkeit, die sich durch Verdienste und Wohltaten um die Kirche oder den Staat oder durch grosse Schenkungen an die Armen oder Bedürftigen ausgezeichnet hat, gestattet werden können. A. A. S. XVIII, 388. Dieselbe Kongregation hat am 26. Juli 1924 eine Instruktion an die italienischen Bischöfe erlassen, wonach die Erlaubnis zur Zelebration im Freien nur aus religiösen Gründen (Rücksicht auf den Gottesdienst und das geistliche Wohl der Gläubigen), nicht aus Anlass von politischen und profanen Festlichkeiten erteilt werden darf. Alles, was dem richtigen religiösen Empfinden oder der Reinheit des Glaubens nachteilig ist, muss ferngehalten werden. (Simultangottesdienst). Eventuell sind die Gesuchsteller an die Sakramentenkongregation zu verweisen. A. A. S. XVI, 370. Vgl. Verordnung des Bischöfl. Generalvikariats zu Trier, betr. Feldgottesdienste, vom 7. April 1925, in: A. f. k. K. R. 105, 1925.

Es ist nicht gestattet, die Messe zu feiern in einem Tempel der Häretiker oder Schismatiker[1], auch wenn derselbe ehemals rechtmässig konsekriert oder benediziert ist. can. 823 § 1. Wenn ein Altar des eigenen Ritus fehlt, so darf ein Priester nach seinem eigenen Ritus auf dem kon-

---

Fakultät, die Zelebration der hl. Messe auch auf dem Meere und auf Flüssen zu gestatten. Hilling, CJC. Supplementum 35, 55 f.

[1] Vgl. die Instruktion des Kardinals Antonelli vom 16. Mai 1872 wegen des Verbots der den Altkatholiken zur Mitbenutzung eigeräumten St. Pantaleonskirche in Köln. Heinrich Pohl, Die katholische Militärseelsorge Preussens 1797—1888. 1926, 287 f. In den hergebrachten katholisch-evangelischen Simultankirchen kann die Zelebration weiterhin geduldet werden.

sekrierten Altare eines anderen katholischen Ritus zelebrieren; jedoch dürfen die lateinischen Priester nicht das Antimensium (Art Korporale) der Griechen benutzen. can. 823 § 2. An den päpstlichen Altären[1] darf niemand ohne apostolisches Indult zelebrieren. can. 823 § 3.

Strafen: Wer wissentlich die hl. Messe zelebriert oder zelebrieren lässt an interdizierten Orten, zieht sich ipso iure das Interdikt ab ingressu ecclesiae zu, bis er nach dem Gutdünken desjenigen, dessen Sentenz er übertreten hat, auf angemessene Weise Genugtuung geleistet hat. can. 2338 § 3.

V. Die Messtipendien[2]. 1. Entstehung und Begriff. Die Messtipendien sind aus den freiwilligen Oblationen der Gläubigen bei der hl. Messe hervorgegangen und haben sich ähnlich wie die Stolgebühren später zu Zwangsgebühren entwickelt. Sie haben den Charakter von indirekten Steuern, die für den Unterhalt der Geistlichen dienen.

Ihre Entrichtung ist daher keineswegs als ein Preis für die mit der hl. Messe verbundenen Früchte zu betrachten, sondern sie geschieht nur aus Anlass der Applikation der Messopferfrüchte seitens des zelebrierenden Priesters nach der Meinung des Stipendiendarbringers. Daher ist die Praxis der Messtipendien von jeder Simonie freizusprechen, soweit sie auf einem gerechten, von den hl. Canones oder der gesetzmässigen Gewohnheit anerkannten Titel beruht. can. 730. Die Festsetzung der Messtipendien geschieht durch einen Hoheitsakt der Kirche. Sowohl die Priester wie die Gläubigen müssen sich dieser Gebührenordnung unterwerfen. Jedoch sind die Priester nicht ohne weiteres verpflichtet, Messintentionen anzunehmen[3], und die Gläubigen nicht, Messtipendien

[1] Die päpstlichen Altäre befinden sich in den sog. Basilicae maiores (St. Johannes im Lateran, St. Peter, St. Paul, S. Maria Maggiore in Rom, S. Franceso und Portiunkula in bezw. bei Assisi.)

[2] Vincenzo del Giudice, Stipendia Missarum, 1922. Charles Keller, Mass stipends. I. Washingtoner Diss. 1925. J. B. Ferreres, Las misas manuales segun la disciplina vigente, ed. 4 a, Madrid 1924. J. Creusen, De oneribus missarum suscipiendis, in: Jus Pontificium, V, 100.

[3] Um Missbräuche seitens der Laiensammler zu verhüten, kann die Annahme seitens der Priester vorgeschrieben werden. Vgl. Verordnung

zu geben. Daher werden zwischen den Priestern und den Gläubigen freiwillige Verträge abgeschlossen, die die Natur eines synallagmatischen (zweiseitigen) Kontraktes: do ut facias bezw. facio ut des haben. Vgl. can. 1544 bezüglich der Messtiftungen. Einige neuere Theologen fassen den Vertrag als eine donatio sub modo auf[1]. Man unterscheidet bezüglich der Früchte des hl. Messopfers: 1. den fructus specialissimus, der nur dem zelebrierenden Priester zukommt, 2. den fructus specialis seu ministerialis, der durch die Applikation vergeben wird, und 3. den fructus generalis, welcher der gesamten Kirche zufliesst.

2. Erlaubte und verbotene Annahme der Messtipendien. Gemäss der von der Kirche angenommenen und approbierten Sitte und Einrichtung ist es grundsätzlich jedem zelebrierenden und applizierenden Priester gestattet, ein Stipendium anzunehmen. can. 824 § 1. Wer jedoch, abgesehen von Weihnachten, mehrmals an einem Tage zelebriert und eine Messe ex titulo iustitiae, z. B. auf Grund eines Stipendium oder eines Pfarrbenefiziums, appliziert hat, darf für die zweite kein Stipendium annehmen. Die Annahme einer Vergütung für die äusseren Mühen der Binationsmesse ist jedoch gestattet[2]. can. 824 § 2.

Nicht unter das Verbot fällt die Annahme eines Stipendiums für eine Binationsmesse, wenn die andere Messe auf Grund der Vereinsstatuten ex caritate für ein verstorbenes Vereinsmitglied appliziert worden ist. Entscheidung der Konzilskongregation vom 21. März 1887, in: Hilling, Die Messtipendien und Stolgebühren (Quellensammlung für das geltende Kirchenrecht) Heft 9, 65. Kraft päpstlicher Dispens ist es vielfach gestattet, dass die binierenden Priester zugunsten kirchlicher Anstalten, z. B. des Priesterseminars, ein zweites Stipendium annehmen. Eventuell kann der Bischof auf Grund eines päpstlichen Indults die binierenden Priester verpflichten, zu dem genannten Zwecke ein Bina-

---

des Bischöfl. Ordinariats von Limburg, vom 16. Januar 1920, in: A. f. k. K. R. 100, 60.

[1] Z. B. F. X. Wernz, Jus Decretatium III, no. 537. Zu weit geht m. E. Eichmann, der die Messtipendienverträge als Realverträge bezeichnet. Es können auch Konsensualverträge sein. Lehrbuch des Kirchenrechts, [2] 291.

[2] Vgl. die Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Paderbornensi vom 10. Nov. 1917, in: A. A. S. X, 368. Auch bezüglich der Bi-

tionsstipendium anzunehmen[1]. Entscheidung der Konzilskongregation vom 1. Mai 1920, in: A. A. S. XII, 536.

Niemals ist es erlaubt, eine Messe zu applizieren nach der Meinung dessen, der die Applikation später bestellen wird, aber noch nicht bestellt hat, und dann das hernach gegebene Stipendium für die vorher applizierte Messe zu behalten. can. 825 no. 1. Die Bestellung der Messe muss also stets der Applikation voraufgehen, wenn für die Messe ein Stipendium angerechnet werden soll. Ferner darf kein Stipendium angenommen werden für eine Messe, die auf Grund eines anderen Titels gelesen und appliziert werden muss. can. 825 no. 2. Ob es sich hierbei um einen Rechts- oder Gesetzestitel — z. B. für ein Vereinsmitglied — handelt, macht keinen Unterschied[2]. Ebenso ist es verboten, ein doppeltes Stipendium für die Applikation einer und derselben Messe anzunehmen (can. 825 no. 3) oder endlich bei einer und derselben Messe ein Stipendium für die Zelebration und ein anderes für die Applikation zu fordern, wofern nicht sicher feststeht, dass das eine Stipendium für die blosse[3] Zelebration ohne Applikation gegeben ist (can. 825 no. 4).

3. Arten der Messtipendien. Man unterscheidet: 1. die Stipendia manualia, die von den Gläubigen, sei es aus per-

---

nations- oder Trinationsmesse an Allerseelen ist dieses nach dem neuen Rechte gestattet. Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. vom 13. Dezember 1923, in: A. A. S. XVI, 116.

[1] Der Papst und die übrigen Ordinarien können auch den applikationspflichtigen Priestern die Applikation der hl. Messe für besondere Fälle vorschreiben. Vgl. das Motu proprio Benedikts XV. „Quartus iam annus" vom 9. Mai 1918 über die Wiederherstellung des Friedens, in: A. A. S. X, 225.

[2] Die neugeweihten Priester müssen nach der Vorschrift des Pontificale Romanum drei Messen zelebrieren. Ob hierfür eine bestimmte Applikation vorgeschrieben ist, wird von einigen Autoren behauptet, von anderen verneint. In Praxi wird wohl kaum ein Neopresbyter dafür ein Stipendium annehmen.

[3] Es ist dagegen nicht verboten, eine besondere Gebühr für die Publikation der Messe zu fordern. Wem diese Publikationsgebühr zukommt, ist in den einzelnen Diözesen verschieden. Nach der neuesten Verfügung des bischöflichen Generalvikars zu Paderborn vom Jahre 1925 fällt sie stets dem Zelebrans zu. A. f. k. K. R. 105, 215.

sönlicher Frömmigkeit, sei es auf Grund einer testamentarischen, auch einer dauernden Verpflichtung, den Priestern gleichsam in die Hand gegeben werden, can. 826 § 1, 2. die Stipendia ad instar manualium, d. s. Stipendien gestifteter Messen, die aber an dem eigenen Orte oder von den stiftungsmässig applikationspflichtigen Personen nicht appliziert werden können und daher auf Grund des Rechts (siehe can. 841) oder eines Indults des Apostolischen Stuhles[1] anderen Priestern zur Applikation übergeben werden müssen, can. 826 § 2, 3. die Stipendia fundata, die aus den Einkünften einer Stiftung fliessen, can. 826 § 3. Vgl. 1544 ff. Diese Unterscheidung ist namentlich für die Weitergabe der Messtipendien an andere Priester von Bedeutung.

4. Verhältnis von Messtipendien und Applikation. Von den Messtipendien ist auch jeder Schein des Geschäfts und Handels durchaus fernzuhalten. 827. Nach den früheren Gesetzen ist speziell verboten, dass die Händler von Büchern und Paramenten mit Hilfe der Messtipendien ihre Waren absetzen. Dekrete der Konzilskongregation „Vigilanti“ vom 25. Mai 1893 (A. S. S. XXVI, 56) und „Ut debita“ vom 11. Mai 1904 (A. S. S. XXXVI, 672). Für jedes angenommene Stipendium ist eine Messe zu applizieren, auch wenn ersteres noch so gering und unbedeutend ist. can. 828. Wer ein Messtipendium angenommen hat, ist für die Applikation haftbar, auch wenn das Stipendium ohne seine Schuld verloren geht, z. B. durch Diebstahl. can. 829. Wenn der Stipendiengeber die Zahl der gewünschten Messen nicht angegeben hat, so sind so viel Messen zu applizieren, als der Stipendientaxe am Aufenthaltsorte des Stipendiengebers entsprechen, wofern nicht gesetzmässig vermutet werden kann, dass er eine andere Intention gehabt habe. can. 830. Die Höhe der Messtipendien wird vom Ordinarius loci festgesetzt, was womöglich auf der Diözesansynode geschehen soll. Es ist den Priestern nicht erlaubt, ein höheres Stipendium zu fordern. can. 831 § 1. Wohl aber dürfen sie ein freiwillig angebotenes höheres Stipendium annehmen und auch ein niedrigeres, wofern der Orts-

[1] Vgl. Index facultatum pro Ordinariis dioeceseon, bei Hilling, CJC. Supplementum 46.

ordinarius letzteres nicht verboten[1] hat. can. 832. Eine Gratisapplikation ist stets gestattet und für die Armen auch erwünscht. Vgl. can. 1235 § 2 bezüglich der Exsequien. Wo kein bestimmtes Stipendiendekret besteht, ist die Diözesangewohnheit zu beobachten. can. 831 § 2. Es sollen also die Taxen innerhalb derselben Diözese überall die gleichen sein. Auch die exemten Religiosen sind bezüglich der Manualstipendien an das Dekret des Ortsordinarius oder die Diözesangewohnheit gebunden. can. 831 § 3.

Es wird vermutet, dass der Stipendiengeber bloss die Applikation der Messe gefordert hat. Wenn er jedoch ausdrücklich auch die näheren Umstände, z. B. Zeit, Ort, Messfarbe, Messformular bezeichnet hat, so muss der Priester sich darnach richten. can. 833.

5. Die Fristen für die Persolvierung der Messen. Ist eine bestimmte Zeit für die Persolvierung vom Stipendiengeber oder Messtifter ausdrücklich verlangt, so ist diese unbedingt zu beobachten. can. 834 § 1. Hat der Geber eines Manualstipendiums keine bestimmte Zeit angegeben, so müssen die Messen für ein dringendes Anliegen, z. B. für eine baldige Operation, ein Examen, möglichst bald in der nächsten freien Zeit gelesen werden. can. 834 § 2 no. 1. Die übrigen Messen sind innerhalb eines mässigen Zeitraums je nach der grösseren oder geringeren Zahl der bestellten Messen zu persolvieren. can. 834 § 2 no. 2. Gemäss einer Entscheidung der Konzilskongregation vom 27. Februar 1905 (A. S. S. XXXVII, 525) kann folgendes Schema zu Grunde gelegt werden. Die Persolutionsfrist beträgt bis zu 10 Messen einen Monat, bis zu 20 Messen zwei, bis zu 40 Messen drei, bis 60 Messen vier, bis zu 80 Messen fünf, bis zu 100 Messen sechs Monate. Für je weitere 20 Messen kann je ein Monat hinzugefügt werden. Diese Fristen beginnen von dem Zeitpunkte an zu laufen, an dem der applizierende Priester dieselben von dem Stipendiengeber selbst oder bei Weitergabe der Stipendien von einem anderen Priester empfangen hat. Siehe can. 837. Hat der Stipendiengeber dem Priester die

[1] Ein solches Verbot kann z. B. im Interesse der einheitlichen Disziplin oder zur Vermeidung von Konkurrenz angebracht sein.

Zeit der Zelebration ausdrücklich überlassen, so kann dieselbe nach eigenem Gutdünken ausgewählt werden. can. 834 § 3. Jedoch muss die Messe spätestens innerhalb eines Jahres gelesen werden. Denn niemand darf zum Zwecke der persönlichen Applikation mehr Messen annehmen, als er binnen eines Jahres persolvieren kann. can. 835. Fliessen in einer Kirche so viel Messtipendien zusammen, dass sie nicht zu der vorgeschriebenen Zeit gelesen werden können, so sollen die Gläubigen durch eine Tafel, die an einem offenen und für alle Gläubigen zugänglichem Platze angebracht ist, daran erinnert werden, dass die Messen zu gelegener Zeit hier oder anderswo zelebriert werden. can. 836.

6. Die Weitergabe der Messtipendien. Wer Messen hat, die von anderen persolviert werden sollen, ist verpflichtet, dieselben möglichst bald weiterzugeben. Die gesetzmässige Persolutionsfrist beginnt aber erst von dem Tage an zu laufen, an dem der persolvierende Priester die Stipendien empfängt, wofern nicht etwas anderes feststeht, z. B. bei Messen, die zu einer bestimmten Zeit oder für dringliche Anliegen zu lesen sind. can. 837. Die Weitergabe frei verfügbarer Messen kann an jeden beliebigen Priester geschehen, wofern nur zuverlässig feststeht, dass er über jeden Einwand erhaben oder durch das Zeugnis seines eigenen Ordinarius empfohlen ist[1]. Mit dem Empfange der Nachricht, dass der empfangende Priester die Applikationspflicht übernommen und das Stipendium dafür erhalten hat, hört die Haftpflicht des ersten Stipendienempfängers auf und geht an den zweiten Empfänger über. can. 839.

Es besteht die strenge Vorschrift, dass die Manualstipendien unversehrt weiter gegeben werden müssen, wenn nicht der Stipendiengeber ausdrücklich gestattet hat, dass etwas

[1] Der Bischof kann deshalb die Versendung von Manualstipendien an Priester ausserhalb der eigenen Diözese nicht generell verbieten oder von besonderen Bedingungen abhängig machen. Eine Ausnahme besteht bezüglich der fundierten Messen und der Missae ad instar manualium, die der speziellen Aufsicht des Ortsordinarius unterstellt sind. Vgl. can. 841 und 1549. Entscheidung der Konzilskongregation vom 19. Februar 1921, in: A. A. S. XIII, 228.

von dem Stipendium zurückbehalten werde, oder es sicher feststeht, dass der Ueberschuss über die Diözesantaxe mit Rücksicht auf die Person des ersten Empfängers gegeben worden ist. can. 840 § 1. Bei Messen ad instar manualium kann, wenn nicht der Wille des Stifters entgegensteht, der Ueberschuss über die Diözesantaxe rechtmässig zurückbehalten werden, und es genügt, bloss das Manualstipendium der Diözese, in der die Messe gelesen wird, abzugeben, wenn das höhere Stipendium einen Teil des Benefiziums oder der frommen Stiftung vertritt. can. 840 § 2. Die zuletzt erwähnte Bedingung trifft für die Messtiftungen, die in Pfarrkirchen errichtet sind, häufig zu. Vgl. Dekret „Ut debita" no. 15. Dagegen kommt sie nicht in Betracht für die Messen ad instar manualium, die auf Grund einer testamentarischen Verpflichtung gelesen werden müssen. Vgl. can. 826 § 2. Wenn ein Pfarrer sich bezüglich der Applicatio pro populo vertreten lässt, braucht er nur das stipendium ordinarium zu entrichten. Dekret „Ut debita" no. 15.

Neuere Entscheidungen über die Weitergabe des unversehrten Stipendiums siehe bei Hilling, CJC. Interpretatio 58 ff. Es ist nicht verboten, dass ein Priester, der von einem anderen eine Intention empfängt, zugunsten eines frommen Zwecks freiwillig ganz oder teilweise auf das Stipendium verzichtet. Jedoch darf dieser Verzicht nicht zur Bedingung der Uebergabe gemacht werden. Auch können zwei Priester ihre Intentionen unter Beibehaltung ihrer Stipendien freiwillig austauschen.

Alle Verwalter frommer Stiftungen und überhaupt alle Personen, die für Erfüllung von Messverpflichtungen auf irgendeine Weise aufkommen müssen, sind gehalten, gegen Ende eines jeden Jahres die noch nicht persolvierten Messen an ihren Ordinarius abzugeben, der die Art und Weise hierfür näher zu bestimmen hat. can. 841 § 1. Für die Berechnung des Jahres ist bei Messen ad instar manualium das Kalenderjahr, bei den Manualmessen das Sonnenjahr zu Grunde zu legen, jedoch unbeschadet des abweichenden Willens der Stipendiengeber[1]. can. 841 § 2.

[1] Die ausdrückliche Erlaubnis des Stipendiengebers, die Messe über ein Jahr hinauszuschieben, entschuldigt also von der Uebersendungspflicht. Jedoch bleibt die Bestimmung des can. 835, wonach niemand für

7. Aufsicht über die Messtipendien und Messtipendienbücher. Die Aufsicht über die Erfüllung der Messverpflichtungen steht in den Kirchen der Weltleute dem Ortsordinarius, in den Kirchen der Ordensleute deren Oberen zu. can. 842.

Die Rektoren der Kirchen und anderer frommen Anstalten, an denen Messtipendien angenommen werden, sind verpflichtet, ein besonderes Messtipendienbuch zu führen, in dem genau die Zahl der angenommenen Messen, deren Intention, Stipendium und Weitergabe vermerkt werden. can. 843 § 1. Die Ordinarien sind verpflichtet, diese Bücher wenigstens einmal im Jahre persönlich oder durch andere (die Landdechanten) zu prüfen. can. 843 § 2. Für die Stiftungsmessen ist ein zweites Buch anzulegen, in dem die ewigen und zeitlichen Messtiftungen mit ihrem Stipendium und der geschehenen Persolution notiert werden, damit dem Ortsordinarius darüber eine genaue Rechenschaft abgelegt werden kann. can. 1549 § 2. Die Revision dieser Messtiftungen steht in den Kirchen, auch den Pfarrkirchen, der exemten Religiosen allein den höheren Ordensoberen zu. can. 1550. Die Geistlichen, die ausserhalb der Kirche ein Messtipendium annehmen, müssen darüber eigene Messtipendienbücher führen. can. 844 § 2. Die Messtiftungen müssen vom Ortsordinarius schriftlich genehmigt werden. can. 1544 § 1. Ein Exemplar der Stiftungsurkunde ist in der betreffenden Kirche oder Anstalt, ein anderes im Archiv der bischöflichen Kurie aufzubewahren. can. 1548 § 2.

Die Ortsordinarien und Ordensoberen, die Messtipendien zum Zwecke der Verteilung an ihre Untergebenen oder an andere in Empfang nehmen, sollen hierüber genau Buch führen und nach Kräften dafür sorgen, dass die Messen möglichst bald gelesen werden. can. 844 § 1.

8. Strafen. Die Kleriker, Religiosen oder Laien, die Handel mit Messtipendien treiben (can. 827) oder nicht für

sich mehr Stipendien annehmen darf, als er binnen Jahresfrist persolvieren kann, zu beachten. Hiervon kann der Stipendiengeber nicht dispensieren, weil die Vorschrift im allgemeinen, öffentlichen Interesse erlassen ist. Anderer Meinung Vermeersch-Creusen, Epitome J. C.² II, 54.

jedes Stipendium eine Messe applizieren (can. 828) oder nicht das ganze Manualstipendium weitergeben (can. 840), sollen je nach der Schwere der Schuld bestraft werden. Hierbei ist die Suspension oder die Privation des kirchlichen Benefiziums oder Offiziums und, wenn es sich um Laien handelt, der Exkommunikation nicht ausgeschlossen. can. 2324.

9. Verjährung und Reduktion. Die Messtipendien und die Messverpflichtungen unterliegen nicht der Verjährung. can. 1509 no. 5. Die Reduktion der Stiftungsmessen ist allein dem Apostolischen Stuhle vorbehalten, wofern nicht in der Stiftungsurkunde ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. can. 1551 § 1. Das vom Apostolischen Stuhle erteilte Indult der Messreduktion erstreckt sich nicht auf die Manualmessen. can. 1551 § 2. Die unterlassenen Messverpflichtungen können vom Apostolischen Stuhle kondoniert werden. Zuständig sind die Konzilskongregation für das forum externum (can. 250 § 2) und die hl. Poenitentiarie für das forum internum (can. 258 § 1).

Ueber die Fakultäten der Apostolischen Legaten und Diözesanordinarien hinsichtlich der Reduktion, Kondonation und Translation der Messen vgl. Hilling, CJC. Supplementum 27 f. und 46 f.

§ 8

Die hl. Eucharistie als Sakrament.

I. Begriff und Bestandteile. Die hl. Eucharistie ist das Sakrament des Neuen Bundes, in dem Christus unter den Gestalten von Brot und Wein als wahrer Gott und Mensch wahrhaft, wirklich und wesentlich (vere, realiter et substantialiter) gegenwärtig ist und von den Gläubigen genossen wird. Vgl. can. 801 und Trid. Sess. XIII Decretum de Eucharistia cap. 1. Die Materie, aus der das Sakrament durch Wesensverwandlung (transsubstantiatio) zustande kommt, sind Weizenbrot und Wein, die Form besteht in den Worten des Priesters: Hoc est enim corpus meum etc. und Hic est enim Calix sanguinis mei etc. Vgl. can. 814—817. Ueber die Beschaffenheit der Hostien und des Weines siehe oben S. 39.

II. Spender der hl. Kommunion. Die eigentliche Vollziehung (confectio) dieses Sakraments geschieht durch den Priester in der hl. Messe während der Konsekration oder Ver-

wandlung. Vgl. can. 817. Hiervon ist die Austeilung oder Spendung an die Gläubigen zu unterscheiden. Der ordentliche Spender der hl. Kommunion ist allein der Priester (Bischof). Als ausserordentlicher Spender kann mit Erlaubnis des Ortsordinarius oder Pfarrers auch der Diakon fungieren. Diese Erlaubnis ist aus schwerwiegender Ursache zu gewähren und wird im Falle der Not gesetzlich vermutet. can. 845. Jeder Priester darf innerhalb der Messe und, wenn er privatim zelebriert, auch unmittelbar vorher und nachher die hl. Kommunion austeilen. can. 846 § 1. Auch ausserhalb der hl. Messe hat jeder Priester diese Vollmacht, jedoch bedürfen die auswärtigen Priester hierzu wenigstens der präsumierten Erlaubnis des Rektors der Kirche[1] can. 846 § 2. Vgl. can. 484 § 1.

Es ist sehr zweckmässig, die Opferhandlung und das Opfermahl unmittelbar miteinander zu verbinden. Nach dem Wortlaute des Textes soll bei der öffentlichen Messe (Pfarrmesse) die hl. Kommunion nur während der Messe (nicht unmittelbar vorher und nachher) ausgeteilt werden. Am Karsamstage, an dem private Messen verboten sind, kann die hl. Kommunion auch unmittelbar nach der Messe ausgeteilt werden. can. 867 § 3.

Zu den Kranken muss die hl. Kommunion öffentlich getragen werden, wenn nicht eine gerechte und vernünftige Ursache etwas anderes rät, z. B. Gefahr der Verunehrung. can. 847. Das Recht und die Pflicht, die hl. Kommunion öffentlich zu den Kranken, auch den Nichtparoecianen, ausserhalb der Kirche zu tragen, gebührt innerhalb einer Pfarrei dem Pfarrer. can. 848 § 1 und 462 no. 2. Die übrigen Priester können dieses nur in Notfällen oder mit der wenigstens präsumierten Erlaubnis des Ortspfarrers oder Ordinarius can. 848 § 2. Besondere Vorschriften bestehen für die Krankenkommunion (Wegzehrung) des Bischofs (can. 397 no. 3) und der Insassen eines Hauses, das einem klerikalen Orden oder Nonnen gehört. can. 514 § 1 und 2. Privatim kann jeder Priester die hl. Kommunion zu den Kranken tragen mit der wenigstens präsumierten Erlaubnis des Priesters, dem die Aufbewahrung des allerheiligsten Sakraments anvertraut ist. can. 849 § 1

[1] Bei der hl. Messe ist die Austeilung der hl. Kommunion stets gestattet.

und 484 § 1. Bei der privaten Spendung der Krankenkommunion müssen die Ehrfurcht und der erforderliche Anstand gegen ein so hohes Sakrament gewahrt und die vom Apostolischen Stuhle erlassenen Vorschriften beobachtet werden. can. 849 § 2.

Vergl. die Instruktion Benedikts XIV. vom 2. Februar 1744 im Rituale Romanum. Der Priester trägt auf dem Wege zum Kranken die Stola unter den Kleidern und legt das Superpelliz erst im Hause des Kranken an. Von da an ist der gewöhnliche Ritus zu beobachten. Der Priester muss auch auf dem geheimen Versehgange stets einen Begleiter haben.

Die Spendung der Wegzehrung, sei es dass sie öffentlich oder geheim geschieht, gebührt stets dem Pfarrer gemäss den oben erwähnten Vorschriften bezüglich der öffentlichen Austragung der Krankenkommunion. can. 850 und 462 no. 3. In Notfällen und mit der wenigstens präsumierten Erlaubnis des Ortspfarrers oder Ordinarius sind also auch andere Priester zuständig. Bezüglich der Ausnahmen des can. 397 no. 3 und 514 § 1 und 2 siehe S. 52.

Was den Ritus anbetrifft, so soll jeder Priester seinen eigenen Ritus bei der Spendung der hl. Kommunion befolgen. Der lateinische Priester teilt die hl. Kommunion in ungesäuertem Brote, der orientalische in gesäuertem aus. Wenn jedoch die Not drängt und kein Priester des anderen Ritus zugegen ist, darf auch der orientalische Priester Hostien in ungesäuertem Brote und der lateinische Priester solche in gesäuertem Brote austeilen. Im übrigen also muss jeder Priester seinen eigenen Ritus beobachten. can. 851 § 1 und 2.

Die hl. Kommunion darf nur unter einer Gestalt, d. i. des Brotes, dargereicht werden. can. 852. Vgl. Trid. Sess. XXI de communione sub utraque specie et parvulorum can. 1—3.

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf den zelebrierenden Priester, der stets unter beiden Gestalten kommuniziert. Bei der Krönungsmesse des Papstes kommunizieren auch die beiden Leviten unter beiden Gestalten.

Die Spender der hl. Eucharistie müssen im Stande der Gnade sein, wofern nicht etwa die Not entschuldigt und ihnen die Zeit fehlt, die vollkommene Reue zu erwecken. Bez. der Exkommunizierten, Interdizierten und Suspen-

dierten siehe oben S. 11 über die Spender der Sakramente im allgemeinen.

III. Empfänger der hl. Kommunion. 1. Allgemeiner Grundsatz. Jeder Getaufte, der nicht von Rechtswegen behindert ist, kann und muss zur hl. Kommunion zugelassen werden. can. 853.

2. Kommunion der Kinder und Geisteskranken. Kindern, die wegen der Schwäche ihres Alters noch nicht die Kenntnis und den Geschmack dieses Sakraments haben, soll die hl. Eucharistie nicht gespendet werden. can. 854 § 1. Der gegenteilige Gebrauch des christlichen Altertums wird aber von der Kirche nicht verurteilt. Trid. Sess. XXI Doctrina de communione cap. 4. In Todesgefahr kann und soll den Kindern die hl. Kommunion gespendet werden, wenn sie den Leib Christi von einer gewöhnlichen Speise unterscheiden und ehrfurchtsvoll anbeten können. can. 854 § 2. Ausserhalb der Todesgefahr ist eine vollständigere Kenntnis der christlichen Lehre und eine genauere Vorbereitung erforderlich. Die Kinder müssen wenigstens die necessitate medii zum Heile notwendigen Geheimnisse entsprechend ihrem Fassungsvermögen kennen und sollen andächtig nach der Art und Weise ihres Alters zum Tische der hl. Eucharistie hinzutreten. can. 854 § 3. Ueber die ausreichende Disposition der Kinder für die hl. Kommunion steht das Urteil dem Beichtvater und deren Eltern bezw. Stellvertretern zu. can. 854 § 4. Der Pfarrer hat die Pflicht darüber zu wachen, dass unfähige und indisponierte Kinder von der hl. Kommunion ferngehalten werden und die fähigen und disponierten möglichst bald durch diese göttliche Seelenspeise gestärkt werden[1]. can. 854 § 5.

Sehr eingehende Bestimmungen über die erste Kommunion der Kinder hat Pius X. durch das Dekret der Sakramentenkongregation „Quam singulari“ vom 8. August 1910 (A. A. S. II, 577) erlassen, die vom CJC. unter einigen Modifikationen übernommen wurden. Vgl. N. Hilling, Die Erlasse des Papstes Pius X. über die häufige Kommunion der Gläubigen und die erste Kommunion der Kinder. (Quellensammlung für das geltende Kirchenrecht, 10) 1916.

[1] Die Bischofskonferenz in Fulda hat im Jahre 1923 das 10. Lebensjahr als den in der Regel geeigneten, aber auch spätesten Termin für die gemeinsame Erstkommunionfeier erklärt. A. f. k. K. R. 104, 97.

Die Geistes- und Gehirnkranken dürfen die hl. Kommunion nur empfangen, wenn sie lichte Augenblicke haben und die Gefahr der Verunehrung ausgeschlossen ist. Rituale Romanum Tit. IV cap. 1 no. 10.

3. Von der Austeilung und dem Empfange ausgeschlossene Personen. Bei der Austeilung der hl. Kommunion sind die öffentlich Unwürdigen, wie z. B. die Exkommunizierten, (can. 2260 § 1) Interdizierten, (can. 2275 no. 2) öffentlich Infamen (can. 2294) zurückzuweisen, wofern nicht ihre Busse und Besserung feststeht und sie für das öffentliche Aergernis vorher Genugtuung geleistet haben. can. 855 § 1. Ueber den Ausschluss der Häretiker und Schismatiker siehe can. 731 § 2. Vgl. oben § 4 III, S. 9.

Wer in einem öffentlichen Konkubinate lebte, ist so lange zurückzuweisen, bis er sich getrennt hat. Es genügt nicht allein die Besserung. Entscheidung der Konzilskongregation vom 18. Nov. 1922, in: Hilling, CJC. Interpretatio 63.

Da die hl. Eucharistie ein Sakrament der Lebendigen ist und den Gnadenstand voraussetzt, soll der Priester auch die geheimen Sünder zurückweisen, wenn er weiss, dass sie sich nicht gebessert haben und sie im Geheimen darum bitten, Dagegen müssen die geheimen Sünder zur Kommunion zugelassen werden, wenn sie öffentlich darum bitten und sie ohne Aergernis nicht übergangen werden können. can. 855 § 2.

Auch wird wie für den Kirchenbesuch überhaupt, so namentlich für den Empfang der hl. Kommunion eine dezente Kleidung verlangt. Es sind deshalb nach Anweisung der deutschen Bischöfe Frauenspersonen mit tief ausgeschnittenen Kleidern bei der Austeilung der hl. Kommunion zu übergehen[1].

Wie für die Zelebration der hl. Messe, so ist auch für den Empfang der hl. Kommunion vorgeschrieben, dass alle, die sich einer schweren Sünde bewusst sind, vorher beichten. Wenn jedoch die Not drängt und die Gelegenheit zu beichten fehlt, so genügt es auch, wenn sie einen Akt der vollkommenen Reue erwecken. can. 856. Trid. Sess. XIII de

Eine frühere private Kommunion ist möglich und eventuell auch notwendig. Vgl. unten Ziffer 5 über die Pflicht der Osterkommunion.

[1] Vgl. den Erlass des Fürstbischofs von Breslau gegen ungeziemende Frauenkleidung, vom 6. Januar 1925, in: A. f. k. K. R. 105, 220.

eucharistia cap. 7. Die letzte Bestimmung ist namentlich zugunsten der Skrupulanten anzuwenden.

Niemand darf die hl. Kommunion mehrmals an einem Tage empfangen. Eine Ausnahme ist zulässig und wünschenswert in Todesgefahr, wenn jemand ~~noch nicht~~ die Wegzehrung an dem Tage empfangen hat, und wenn die Sumption der hl. Hostie notwendig ist, um dieselbe vor Verunehrung zu schützen. can. 857, 858 § 1 und 864 § 2.

4. Gebot der Nüchternheit. Wer von Mitternacht an nicht das ieiunium naturale beobachtet hat, kann an dem betreffenden Tage nicht zur hl. Kommunion zugelassen werden, ausser in dringender Todesgefahr oder wenn es notwendig ist, um das hl. Sakrament vor Verunehrung zu schützen. can. 858 § 1. Kranke aber, die bereits seit einem Monat darniederliegen und keine sichere Hoffnung auf schnelle Wiederherstellung haben, können nach dem klugen Rate des Beichtvaters die hl. Kommunion ein- oder zweimal in der Woche empfangen, auch wenn sie vorher irgendeine Medizin oder irgendeine Flüssigkeit in der Form eines Trankes zu sich genommen haben. can. 858 § 2.

Das Gebot der natürlichen Nüchternheit verbietet nur, etwas per modum cibi vel potus zu sich zu nehmen. Das unabsichtliche Verschlucken eines Wassertropfens beim Waschen fällt nicht darunter. Die Erleichterung zugunsten der Kranken hat Pius X. durch Dekret der Konzilskongregation „Post editum", vom 7. Dezember 1906, eingeführt. A. S. S. XXXIX, 603.

5. Osterkommunion. Alle Gläubigen beiderlei Geschlechts müssen, nachdem sie zu den Jahren der Unterscheidung, d. i. zum Vernunftgebrauch, gekommen sind, wenigstens einmal im Jahre, und zwar in der österlichen Zeit, das Sakrament der Eucharistie empfangen; es sei denn, dass sie etwa nach dem Rate ihres eigenen Priesters, wegen irgendeiner vernünftigen Ursache, glauben, sich für eine Zeitlang von dem Empfange enthalten zu sollen. can. 859 § 1, can. 21 Conc. Later. IV., cap. 12 Extra V, 38 de poenitentiis et remissionibus. Die österliche Kommunion soll geschehen in der Zeit von Palmsonntag bis zum Weissen Sonntag. Wenn jedoch die persönlichen und örtlichen Umstände es erfordern, haben die Ortsordinarien das Recht, die Zeit für alle ihre

Gläubigen zu antizipieren, jedoch nicht vor dem vierten Sonntage in der Fastenzeit, oder zu verlängern, jedoch nicht über das Fest der allerheiligsten Dreifaltigkeit hinaus. can. 859 § 2. Es ist allen Gläubigen anzuraten, dass sie die österliche Pflicht innerhalb ihrer Pfarrei (nicht Pfarrkirche) erfüllen. Wenn sie es aber innerhalb einer fremden Pfarrei erfüllt haben, sollen sie dafür sorgen, dass der eigene Pfarrer von der Erfüllung der Pflicht benachrichtigt werde. can. 859 § 3. Früher war der Empfang in der Pfarrkirche vorgeschrieben und nur mit Erlaubnis des eigenen Pfarrers in einer anderen Kirche gestattet. Das Gebot der österlichen Kommunion dauert auch fort, wenn jemand dasselbe zur vorgeschriebenen Zeit aus irgendeinem Grunde nicht erfüllt hat[1] can. 859 § 4. Die Osterkommunion muss also während des ganzen Jahres nachgeholt werden. Die Pflicht zur Erfüllung des Gebotes der Osterkommunion der Impuberes[2] trifft auch, und zwar hauptsächlich, diejenigen, die die Sorge für diese haben, d. i. die Eltern, Vormünder, den Beichtvater, die Lehrer und den Pfarrer. can. 860. Vgl. can. 1335. Durch eine unwürdige (sakrilegische) Kommunion wird das Gebot der Osterkommunion nicht erfüllt. can. 861. Auch durch das Rechtsgebot der Kirche wird also eine entsprechende innere seelische Disposition gefordert. Der Satz „De internis non iudicat praetor" findet also hier keine Anwendung.

6. Empfehlenswerter und notwendiger Empfang der hl. Kommunion. Es empfiehlt sich, dass am Gründonnerstag alle Kleriker, auch die Priester, die sich an diesem Tage der Zelebration der hl. Messe enthalten, in der feierlichen oder Konventualmesse kommunizieren. can. 862. Die Gläubigen sollen angefeuert werden, häufig und auch täglich die hl. Kommunion nach den Grundsätzen, die in den Dekreten des Apostolischen Stuhles gelehrt sind, zu emp-

[1] Die Zeitbestimmung dient ad urgendam, nicht ad definiendam obligationem.

[2] Die österliche Pflicht beginnt für die Kinder mit dem Vernunftgebranch, wenn sie gut von bösem unterscheiden können. Vgl. Entscheidungen der Interpretationskommission des CJC. vom 3. Januar 1918 und 24. Februar 1920, bei Hilling, CJC. Interpretatio 62.

fangen. Die der hl. Messe Beiwohnenden sollen nicht nur geistig, sondern auch sakramental in gehöriger Disposition an dem Opfermahl teilnehmen. can. 863.

Die häufige und tägliche Kommunion der Gläubigen wurde hauptsächlich von Pius X. durch das Dekret der Konzilskongregation „Sacra Tridentina Synodus" vom 20. Dezember 1905 (A. S. S. XXXVIII, 400) angeregt und gefördert. Zum Empfange der häufigen und täglichen Kommunion wird gefordert: 1. der Gnadenstand, 2. die rechte Absicht, dadurch Gott zu gefallen, 3. die Erweckung einer frommen Gesinnung. Damit dieselbe mit grösserer Klugheit und reicherem Nutzen geschieht, soll der Rat des Beichtvaters hinzukommen. Dieser aber darf niemand zurückhalten, der sich im Gnadenstande befindet und die rechte Gesinnung hat.

Abgesehen von der Pflicht der Osterkommunion (can. 859 § 1) sind auch alle Personen, die sich in Todesgefahr befinden, gesetzlich verpflichtet, die hl. Kommunion zu empfangen. can. 864 § 1. Diese Pflicht ist nach der Ansicht fast aller Theologen iuris divini, weil der Christ in der Sterbestunde am meisten die Stärkung durch die göttliche Gnade notwendig hat. Auch wenn jemand an demselben Tage bereits kommuniziert hat, ist es dringend anzuraten, dass er nach Eintritt der Todesgefahr die hl. Kommunion nochmals als Wegzehrung empfange. can. 864 § 2. Während der Dauer der Todesgefahr ist es gestattet und geziemend, nach dem klugen Rate des Beichtvaters mehrmals an verschiedenen Tagen die hl. Wegzehrung zu spenden. can. 864 § 3. Diese Vorschrift wendet sich ihrem Wortlaute nach an die Seelsorger, gilt aber auch für die Gläubigen. Der Empfang der hl. Wegzehrung soll bei den Kranken nicht zu lange aufgeschoben werden, und die Seelsorger sollen darüber eifrig wachen, dass die Kranken rechtzeitig versehen werden, wenn sie sich noch bei vollem Bewusstsein befinden. can. 865. Eine wichtige pastorelle Vorschrift.

7. Ritus. Allen Gläubigen jedweden Ritus wird die Vollmacht erteilt, ihre Andachtskommunion nach jedem beliebigen Ritus zu empfangen. can. 866 § 1. Es ist aber auzuraten, dass sie die pflichtmässige Osterkommunion nach ihrem eigenen Ritus empfangen. can. 866 § 2. Die hl. Wegzehrung muss jeder nach seinem eigenen Ritus empfangen, wofern nicht eine dringende Notlage davon entschuldigt. can. 866 §. 3.

Den interrituellen Verkehr bei der hl. Kommunion hat Pius X. durch die Konstitution „Tradita" vom 14. September 1912 angeordnet. A. A. S. IV, 609. Jedoch ist in dieser Konstitution die Osterkommunion noch nach eigenem Ritus vorgeschrieben.

IV. Zeit und Ort der Austeilung der hl. Kommunion. Die Austeilung der hl. Kommunion ist an allen Tagen des Jahres gestattet. can. 867 § 1. Am Karfreitag darf sie aber bloss als Wegzehrung zu den Kranken gebracht werden. can. 867 § 2. Am Karsamstag kann sie den Gläubigen nur innerhalb der feierlichen Messe oder unmittelbar nachher gespendet werden. can. 867 § 3. Die Zeit der Zelebration der hl. Messe gilt auch für die hl. Kommunion. Sie soll nur zu den Stunden gespendet werden, an denen das hl. Messopfer dargebracht werden kann, wenn nicht eine vernünftige Ursache etwas anderes rätlich erscheinen lässt. can. 867 § 4. Vgl. can. 821. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für die hl. Wegzehrung, die zu jeder Stunde des Tages und der Nacht gespendet werden kann und eventuell auch muss. can. 867 § 5.

Der Ort für die Zelebration der hl. Messe ist auch der Ort für die Austeilung der hl. Kommunion. Letztere kann auch in einem Privatoratorium[1] gespendet werden, wofern der Ortsordinarius aus gerechten Gründen in besonderen Fällen es nicht verboten hat. can. 869. Der zelebrierende Priester, der während der hl. Messe die Kommunion austeilt, darf sich nicht so weit vom Altare entfernen, dass er denselben aus den Augen verliert. can. 868.

§ 9

Das hl. Sakrament der Busse.

Paul Galtier, De Paenitentia, Paris 1923.

I. Begriff und Bestandteile. Die Busse ist dasjenige Sakrament des Neuen Bundes, durch das dem reumütig Beichtenden, der bereit ist, die auferlegten Busswerke zu verrichten, durch die Lossprechung des Priesters die nach der Taufe begangenen Sünden nachgelassen werden.

Bei diesem Sakramente ist nicht wie bei der hl. Taufe, Firmung und Eucharistie eine körperliche Materie vorhanden.

[1] Wofern in demselben das Messelesen gestattet ist. Vgl. can. 1194 f.

Die Theologen sprechen daher nach dem Vorgange der Konzilien von Florenz und Trient von einer Quasimaterie und bezeichnen als solche die Akte des Poenitenten: Reue, Beichte und Genugtuung. Die Form des Sakraments besteht in den Worten des Priesters: Ego te absolvo a peccatis tuis etc.

Die Skotisten halten die Akte des Poenitenten nicht für konstitutive, sondern nur für integrierende Bestandteile des Bussakraments, die Thomisten dagegen legen ihnen auch eine konstitutive Bedeutung bei. Ueber die dogmatische Seite des Bussakraments vgl. Conc. Trid. Sess. XIV Doctrina de sacramento paenitentiae.

II. Spender. 1. Allgemeiner Grundsatz. Spender des Bussakraments ist allein der Priester (Bischof[1]). can. 871. Es genügt jedoch nicht bloss der Empfang der Priesterweihe, sondern der Priester muss zum Zwecke der gültigen Absolution von den Sünden auch die Jurisdikionsgewalt über den Poenitenten besitzen. can. 872. Die potestas iurisdictionis ist deshalb erforderlich, weil es sich bei der Beicht um einen iurisdiktionellen Akt richterlicher Art handelt.

2. Ordentliche und delegierte Beichtväter. Man unterscheidet in Bezug auf die Beichtjurisdiktion eine potestas ordinaria, die unmittelbar von Rechtswegen mit dem Kirchenamte verbunden ist, und eine potestas delegata, die der Person übertragen ist. Vgl. can. 197 § 1. Die ordentliche Gewalt zum Beichthören besitzen gemäss can. 873 a) der Papst und die Kardinäle für die ganze Welt, vgl. can. 218 § 1 u. 239 § 1 no. 1, b) die Ortsordinarien für ihr Territorium, vgl. can. 335 § 1, c) die Pfarrer und deren Stellvertreter für die Pfarrei, vgl. can. 451, d) der Canonicus Poenitentiarius an

[1] Bezüglich der Anschauungen über die Laienbeicht vgl. Georg Gromer, Die Laienbeicht im Mittelalter, 1909, und A. Teetaert, La confession aux laïques dans l'Eglise latine depuis le VII^e jusqu'au XIV^e siècle. Brügge 1926. Zur Geschichte der Beicht überhaupt vgl. das Werk des amerikanischen protestantischen Gelehrten Henry Ch. Lea, A history of auricular confession und indulgences in the Latin Church. Philadelphia 1896 ff., und dessen Kritik von P. M. Baumgarten in: Theologische Revue 1897 Nr. 16, sowie des letzteren Schrift: Die Werke von H. Ch. Lea und verwandte Bücher, 1908.

einer Kathedral- oder Kollegiatkirche für die ganze Diözese. vgl. can. 401 § 1 und e) die Ordensoberen der exemten Klerikalorden für ihre Untergebenen, vgl. can. 518. Die Jurisdiktion der ordentlichen Beichtväter erlischt durch den Amtsverlust gemäss der Vorschrift des can. 183. Ausserdem wird die Ausübung derselben verboten durch die Exkommunikation (can. 2261), das Interdikt (can. 2275 no. 2), und die Suspension vom Amte, a iurisdictione, a divinis und vom Beichthören (can. 2279). Ante sententiam condemnatoriam vel declaratoriam dürfen jedoch die Gläubigen die betreffenden Priester um die Spendung des Bussakraments aus gerechter Ursache ersuchen und die letzteren dasselbe spenden. Nach der kondemnatorischen oder deklaratorischen Sentenz ist dies nur in Todesgefahr gestattet. can. 2261 und 882. Die Absolution eines suspendierten Priesters ist im letzten Falle auch ungültig, wofern sie nicht in der Todesgefahr des Pönitenten geschieht, ebenso wenn die Jurisdiktion des suspendierten Priesters ausdrücklich von dessen Oberen widerrufen wird. can. 2284.

Berechtigt zur Erteilung der iurisdictio delegata pro confessionali sind ausser dem Papst nur die Ortsordinarien und die religiösen Oberen der exemten Klerikalorden (nicht die Kardinäle[1]), der Canonicus Poenitentiarius an der Kathedral- und Kollegiatkirche (can. 401 § 1) und die Pfarrer und deren Stellvertreter[2].

Die Ortsordinarien können die Beichtjurisdiktion innerhalb ihres Territoriums sowohl in Bezug auf die Welt- wie Ordensleute und sowohl an Welt- wie Ordenspriester, auch exemte, übertragen. Es sollen aber die Ordenspriester dieselbe nicht ohne die wenigstens praesumierte Erlaubnis des Ordensoberen gebrauchen[3]. can. 874 § 1. Bei der Ernennung der delegierten

[1] Die Kardinäle (und ebenso die Bischöfe) sind aber berechtigt, für sich und ihre Familiaren einen Beichtvater zu wählen, der dadurch eo ipso die Beichtjurisdiktion empfängt, wenn er sie noch nicht besitzt. can. 239 § 1 no. 2 und can. 349 § 1 no. 1.

[2] Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. vom 16. Oktober 1919 ad III. A. A. S. XI, 477.

[3] Die früheren Privilegien der exemten Ordensleute bezüglich des Beichthörens der Weltleute ohne bischöfliche Approbation wurden durch das Trid. Sess. XXIII cap. 15 de reform. aufgehoben.

Beichtväter ist der Ordinarius loci in Bezug auf die Weltpriester völlig frei. Dagegen soll er den Ordenspriestern die Vollmacht zum Beichthören nicht dauernd übertragen, wenn ihm dieselben nicht von ihrem eigenen Oberen präsentiert worden sind. Andererseits darf der Ordinarius den von den Ordensoberen präsentierten Priestern die Beichtjurisdiktion nicht ohne schwerwiegenden Grund verweigern. can. 874 § 2. In den exemten Laikalorden, in denen die Beichtväter ausschliesslich vom Ordinarius loci der Niederlassung bestellt werden, hat der Ordensobere das Recht, die Beichtväter vorzuschlagen. can. 875 § 2.

Die Ordensoberen der exemten Klerikalorden haben ebenfalls das Recht, die Beichtjurisdiktion für die Professoren, Novizen und sonstigen Insassen, (vgl. can. 514 § 1) der betreffenden Ordenshäuser nach der Vorschrift der Konstitutionen zu übertragen. Zu Beichtvätern solcher Häuser können auch Weltpriester oder Religiosen eines anderen Ordens bestellt werden. can. 875 § 1. Der Ortsordinarius ist zur Ernennung der Beichtväter in diesen Häusern befugt, wenn der betreffende Ordensobere ihn darum bittet. Vgl. can. 874 und 875 § 1. Am weitesten geht die Befugnis zum Beichthören in der Todesgefahr. Dann können alle auch nicht speziell approbierten Priester gültig und erlaubt den Pönitenten von allen Sünden und Zensuren, auch den reservierten und notorischen, absolvieren, auch wenn ein anderer approbierter Priester zugegen ist. Jedoch soll der Priester seinen eigenen Komplex in peccato turpi auch dann nur im Notfalle absolvieren[1]. can. 882 und 884.

3. Beichtväter der Nonnen und Schwestern. Besondere Vorschriften existieren über die Beichtväter der Nonnen und Schwestern. Pius X. erliess hierüber das Dekret der Religiosenkongregation „Cum de sacramentalibus“[2] vom 3. Fe-

[1] Vgl. H. Jone, Die Absolution in Todesgefahr, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 79, 12. Die Absolutionsvollmacht der nicht approbierten Priester ist als eine delegatio a iure aufzufassen.

[2] Vgl. G. von Hankiewicz, Das Dekret „Cum de sakramentalibus“ vom 3. Februar 1913 über die Beichten von Ordensfrauen, Schwestern und von Mitgliedern anderer frommer Frauenvereinigungen, in: A. f. k. K. R. 94, 385.

bruar 1913 (A. A. S. V. 62), das mit einigen Modifikationen vom CJC. übernommen wurde. Der CJC. stellt in can. 876 folgende allgemeine Rechtsnorm auf: § 1. Unter Widerruf jedes entgegenstehenden partikulären Gesetzes oder Privilegs bedürfen alle Priester sowohl aus dem Welt- wie Ordensklerus, welchen Grad und welches Amt sie auch besitzen mögen, zum gültigen und erlaubten Beichthören der Ordensfrauen und Novizinnen einer besonderen Jurisdiktion, unbeschadet der Vorschrift des can. 239 § 1 no. 1 (bezüglich der Kardinäle) und der cann. 522 und 523 (bezüglich des Beichtens zur Beruhigung des Gewissens und in schwerer Krankheit). § 2. Diese Jurisdiktion überträgt der Ortsordinarius des Ordenshauses nach der Norm des can. 525.

a) Die verschiedenen Arten der Beichtväter für Ordensfrauen. Der CJC. kennt im ganzen nicht weniger als sechs verschiedene Arten von Beichtvätern, die für die Ordensfrauen und Novizinnen in Betracht kommen:

1. Den ordentlichen Beichtvater. Den einzelnen Häusern der Ordensfrauen soll ein ordentlicher Beichtvater gegeben werden, der die sakramentalen Beichten der gesamten Kommunität entgegennimmt. Mit Rücksicht auf die grosse Zahl der Beichtkinder, etwa über 50, oder aus einem anderen gerechten Grunde, z. B. wegen der Verschiedenheit der Muttersprache der Schwestern, können, wofern es nötig ist, dem Hause auch zwei oder mehrere Beichtväter zugewiesen werden. can. 520 § 1.

Da dieser Canon die Ernennung der ordentlichen Beichtväter für alle Ordenshäuser vorschreibt, so gilt diese Bestimmung auch für die nicht vollständig ausgestalteten Niederlassungen mit weniger als sechs Schwestern. Vgl. die Entscheidungen der Religiosenkongregation an den Erzbischof von Prag, vom 10. Januar 1920, und der Interpretationskommission des CJC. an den Bischof von Osnabrück, vom 16. Januar 1921, in: Hilling, CJC. Interpretatio 37 f. Die abweichende Meinung einiger Gelehrter ist nicht hinreichend begründet[1].

2. Den ausserordentlichen Beichtvater, der auf gleiche Weise wie der ordentliche Beichtvater für jede Klo-

[1] Ueber die zwischen P. Gerard Oesterle O. S. B. und P. Franz X. Hecht P. S. M. hinsichtlich dieser Frage geführte Kontroverse vgl. A. f. k. K. R. 103, 138 ff. und 104, 277 ff.

stergemeinde bestimmt wird, damit er wenigstens viermal im Jahre, gewöhnlich zu den Quatemberzeiten, das Ordenshaus besuche. Die Nonnen und Schwestern sind aber nicht verpflichtet, bei dem ausserordentlichen Beichtvater zu beichten. Es genügt, wenn sie seinen Beichtstuhl betreten und von ihm den priesterlichen Segen erbitten. can. 521 § 1.

Ueber die Zahl der ausserordentlichen Beichtväter ist nichts näheres bestimmt. Aus diesem Grunde ist es wohl gestattet, wenn z. B. aus Anlass der Exerzitien der Exerzitienmeister den Ordensfrauen beichthört. Er muss aber vom Ordinarius ausdrücklich hierzu bevollmächtigt sein.

3. Die Beichtväter für besondere Fälle. Zum Ersatze und zur Ergänzung der vorhingenannten ordentlichen und ausserordentlichen Beichtväter müssen für jedes Haus der Ordensfrauen noch einige Priester bestellt werden, an die sich die Nonnen und Schwestern in besonderen Fällen leicht wenden können, ohne dass sie es notwendig haben, den Ordinarius jedesmal darum zu bitten. can. 521 § 2.

Diese Beichtväter kommen z. B. in Betracht, wenn der ordentliche oder der ausserordentliche Beichtvater verhindert ist, oder eine Schwester den Wunsch hat, das eine oder andere Mal bei einem anderen Beichtvater als dem ordentlichen zu beichten.

Wenn eine Schwester den ausserordentlichen oder einen für besondere Fälle bestimmten Beichtvater verlangt, so darf die Oberin weder persönlich noch durch andere, weder direkt noch indirekt nach dem Grunde forschen, der Bitte nicht mit Worten oder durch die Tat widerstreben und sich in keiner Weise darüber unwillig zeigen. can. 521 § 3.

Die Bitten der Klosterfrauen dürfen aber nicht regelmässig, sondern nur „für besondere Fälle“ gestellt werden. Ein Missbrauch wird am besten dadurch verhütet, dass der ohne Grund verlangte Beichtvater die Schwester an ihre Pflicht erinnert. Bei nach aussen hin hervortretenden Missbräuchen muss auch der Ordinarius eingreifen. Vgl. can. 520 § 2.

4. Den besonderen Beichtvater als Seelenführer. Wenn eine Ordensfrau zur Beruhigung ihres Gemüts, z. B. infolge von Skrupulosität, und zum grösseren Fortschritt auf dem Wege Gottes einen besonderen Beichtvater oder Seelenführer wünscht, so soll ihr der Ordinarius einen solchen leicht gewähren. Der Ordinarius muss aber darüber wachen, dass sich aus dieser Gewährung keine Missbräuche einschleichen

und, wenn solche sich eingeschlichen haben, dieselben vorsichtig und klug entfernen. Jedoch darf die Gewissensfreiheit der Schwestern hierbei keinen Schaden erleiden. can. 520 § 2.

Dieser besondere Beichtvater unterscheidet sich von den vorhinerwähnten Beichtvätern für besondere Fälle dadurch, dass er den betreffenden Schwestern dauernd beichthört. Er vertritt deshalb bei ihnen gleichsam die Stelle des ordentlichen Beichtvaters. Es ist dies ein weitgehendes Zugeständnis im Interesse der Gewissensfreiheit und eine grosse Akkomodation an die Wünsche der Schwestern.

5. Den Beichtvater bei schwerer Krankheit einer Ordensfrau. Wird eine Schwester oder Nonne von einer schweren, wenn auch nicht lebensgefährlichen Krankheit heimgesucht, so kann sie während der Dauer der schweren Erkrankung jeden beliebigen Priester, der für das Beichthören der Frauen[1] approbiert ist, auch wenn er nicht für Ordensfrauen bestimmt ist, herbeirufen lassen und so oft bei ihm beichten, als sie es wünscht. Die Oberin darf der Schwester hierbei weder direkt noch indirekt ein Hindernis in den Weg legen. can. 523.

6. Jeden beliebigen für Frauen approbierten Beichtvater. Obwohl der CJC. durch die Gewährung der vorhin genannten fünf Arten von Beichtvätern den Ordensfrauen bereits einen grossen Spielraum in der Auswahl von Beichtvätern eingeräumt hat, ist er noch einen bedeutenden Schritt weitergegangen und hat ihnen auch das Beichten bei jedem beliebigen Beichtvater, der innerhalb der Diözese für Frauen approbiert ist, gestattet. Can. 522 schreibt vor: Wenn irgendeine Ordensfrau zur Beruhigung ihres Gewissens einen Beichtvater aufsucht, der vom Ortsordinarius für Frauen approbiert ist, so ist die Beicht, die in irgendeiner Kirche oder einem öffentlichen oder halböffentlichen Oratorium abgelegt ist, gültig und erlaubt. Die Vorschriften der cann. 520 und 521 bezüglich der oben unter 1—4 genannten Beichtväter sollen dem nicht entgegenstehen. Jedes entgegengesetzte Privileg wird widerrufen. Die Oberin darf diesen Beichten kein Hindernis in den Weg legen und darüber keine Nachforschungen anstellen, weder

[1] In Italien werden die jungen Priester nur für das Beichthören der Männer approbiert.

direkt noch indirekt. Auch sind die Schwestern verpflichtet, der Oberin darüber keinen Bericht zu erstatten. Letzteres bezieht sich sowohl auf die beichtenden Schwestern selbst wie ihre Mitschwestern, die etwas davon erfahren haben.

Zur Auslegung dieses schwierigen Canon ist zu bemerken: 1. Der Ausdruck zur „Beruhigung des Gewissens" ist im weitesten Sinne auszulegen und trifft für jede Beichte zu. Vgl. can. 1043. Besonders beachtenswert ist, dass die cann. 520 und 521 für diesen Fall ausser Kraft gesetzt sind. 2. Die einzelne Schwester muss aber den Beichtvater aufsuchen, d. i. entweder persönlich zu ihm gehen oder ihn ins Kloster kommen lassen. Es ist nicht gestattet, dass die Oberin für die ganze Ordensgemeinde einen Priester kommen lässt, der für die Ordensfrauen nicht speziell approbiert ist. Sonst ist die Beicht ungültig, weil die in can. 876 vorgeschriebene Vollmacht fehlt. 3. Die Oberin kann auf Wunsch der Schwester einen fremden Beichtvater kommen lassen oder ihr die Erlaubnis geben, die Pfarrkirche zu besuchen; sie braucht es aber nicht. Eventuell muss also die Schwester die Gelegenheit abwarten, dass sie ohne Verletzung der Hausordnung einen fremden Priester zum Zweck der Beicht aufsuchen darf. Entscheidung der Religiosenkongregation an den Bischof von Osnabrück, vom 1. Dezember 1921, in: A. f. k. K. R. 102, 84. 4. Die Beicht kann auch in dem Ordenshause selbst abgelegt werden. Es ist aber zum Zwecke der Gültigkeit erforderlich, dass sie in einer Kirche oder einem öffentlichen oder halböffentlichen Oratorium oder einem sonstigen für die Beichten der Frauen gesetzmässig vorgeschriebenen Orte geschieht. Entscheidungen der Interpretationskommission des CJC. vom 24. November 1920 und 16. Januar 1921, in: Hilling, CJC. Interpretatio 38 f. Einige Autoren sind der Meinung, dass der Ort für die Güligkeit der Beicht überhaupt nicht in Betracht komme. Dem kann bezüglich der Schwesternbeicht mit Rücksicht auf den klaren Wortlaut des can. 522 und die von Rom ergangenen Entscheidungen nicht zugestimmt werden[1]. Man denke auch an den schweren Nachteil, der entstehen könnte, wenn die Schwestern in der Wohnung des Geistlichen beichten würden. 5. Der Beichtvater muss für Frauenbeichten innerhalb der Diözese allgemein approbiert sein; es genügt nicht, wenn er für ein anderes Ordenshaus als ordentlicher oder ausserordentlicher Beichtvater angestellt ist[2]. Denn dann ist seine Beichtvollmacht auf die Mitglieder des betreffenden Ordenshauses beschränkt. Auch steht der Ausdruck „pro mulieribus" hier im Gegensatz zu „religiosis". Vgl. can. 523.

---

[1] Vgl. auch hierüber die Auseinandersetzung zwischen Oesterle und Hecht im A. f. k. K. R. 103, 138 ff. und 104, 277.

[2] Anderer Meinung Vermeersch - Creusen, Epitome Jur. Can. [2] I, 336.

b) Ernennung und Amtsenthebung der Beichtväter. Die Ernennung bezw. Approbation sämtlicher Klassen der genannten Beichtväter geschieht durch den Ortsordinarius. Ist das Ordenshaus unmittelbar dem Apostolischen Stuhle oder dem Ortsordinarius unterstellt, so ernennt letzterer auch die ordentlichen und ausserordentlichen Beichtväter völlig frei. Untersteht die Niederlassung dagegen einem männlichen Regularoberen, so präsentiert dieser dem Ordinarius die ordentlichen und ausserordentlichen Beichtväter für die Nonnen, die dann vom Ordinarius die Approbation empfangen. Ist der Regularobere in der Präsentation der Beichtväter nachlässig, so kann und muss der Ordinarius von sich aus die ordentlichen und ausserordentlichen Beichtväter ernennen. can. 525. Bezüglich der übrigen Beichtväter ist eine Präsentation seitens des Regularoberen nicht vorgesehen. Bei der Ernennung von Ordenspriestern zu Beichtvätern der Klosterfrauen muss die Erlaubnis der Ordensoberen zur Uebernahme des Amtes hinzukommen. can. 524 § 1. Vgl. can. 874 § 2.

Wegen eines schwerwiegenden Grundes kann der Ordinarius auch den ordentlichen und ausserordentlichen Beichtvater seines Amtes entheben. Diese Befugnis steht ihm selbst dann zu, wenn das Kloster einem männlichen Regularen untersteht und der Beichtvater ein Regulare ist. Auch ist er nicht verpflichtet, Gründe für die Amtsenthebung anzugeben, ausgenommen den Fall, dass der Apostolische Stuhl von ihm eine Begründung verlangt. Dagegen ist er verpflichtet, dem Regularoberen die Amtsenthebung anzuzeigen, wenn die Nonnen einem männlichen Regularoberen unterstehen. Letzteres hängt mit dem vorhin erwähnten Vorschlagsrecht des Regularoberen zusammen. can. 527. Vgl. can. 525. Endlich ist noch zu bemerken, dass die Absetzungsbefugnis des Ordinarius insofern eingeschränkt ist, als er nicht allen Beichtvätern eines vollausgestalteten Hauses (mit wenigstens sechs Mitgliedern) ohne Einvernahme mit dem Apostolischen Stuhle zugleich die Beichtvollmacht entziehen darf. can. 880 § 3.

c) Eigenschaften und Amtsdauer der ordentlichen und ausserordentlichen Beichtväter. Als Beichtväter der Ordensfrauen können sowohl Welt- wie Ordens-

priester bestellt werden. Zu dem Amte eines ordentlichen oder ausserordentlichen Beichtvaters sollen nur solche Priester bestellt werden, die sich durch Sittenreinheit und Klugheit auszeichnen. Ausserdem sollen dieselben 40 Jahre alt sein, wofern nicht aus einem gerechten Grunde, z. B. wegen Mangels an geeigneten Priestern dieses Alters, nach dem Urteile des Ordinarius etwas anderes gefordert wird. Die Beichtväter dürfen keine Amtsgewalt in dem äusseren Rechtsbereich über die Schwestern besitzen. Aus diesem Grunde sind z. B. die bischöflichen Kommissäre für Schwesternhäuser von diesem Amte ausgeschlossen. can. 524 § 1. Natürlich ist es auch den Beichtvätern selbst verboten, sich auf irgendeine Weise in die innere oder äussere Leitung der Ordensgemeinde einzumischen. can. 524 § 3. Denn ihr Amt erstreckt sich bloss auf die inneren Gewissensangelegenheiten der Schwestern.

Die Amtsdauer des ordentlichen Beichtvaters dauert grundsätzlich nur drei Jahre. Länger soll er sein Amt nicht ausüben. Der Ordinarius kann ihn jedoch für die zweite und sogar für die dritte Dreijahrsfrist wieder von neuem bestätigen aus folgenden beiden Gründen: 1. Wenn das Amt aus Mangel an geeigneten Priestern sonst nicht besetzt werden kann, und 2. wenn die Mehrheit der Ordensfrauen in geheimer Abstimmung, an der alle Ordensfrauen, auch die, die in anderen Angelegenheiten kein Stimmrecht haben, teilnehmen [1], die Bestätigung des Beichtvaters für die zweite oder dritte Dreijahrsfrist beschliessen. Für die Schwestern, die gegen die Wiederbestätigung des Beichtvaters gestimmt haben, muss aber auf andere Weise gesorgt werden, wenn sie es wünschen. can. 526. Hieraus folgt, dass ohne apostolisches Indult kein ordentlicher Beichtvater der Schwestern in demselben Hause über neun Jahre seines Amtes walten darf. Ist jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit eine Unterbrechung von einem Jahre eingetreten, so kann er für dasselbe Haus wieder von neuem angestellt werden. can. 524 § 2. Der ordent-

[1] Auch die Novizinnen, falls dieselben keinen eigenen Beichtvater haben. Sonst kommt diese Bestimmung für den Beichtvater der Novizinnen nicht in Betracht, da der Noviziat keine drei Jahre dauert.

liche Beichtvater kann nach Ablauf seiner Amtszeit auch nicht unmittelbar, d. i. vor Ablauf eines Jahres, zum ausserordentlichen Beichtvater ernannt werden; wohl aber ist es umgekehrt gestattet, dass der ausserordentliche Beichtvater zum ordentlichen Beichtvater unmittelbar bestellt wird. can. 524 § 2.

Ueber die Amtsdauer und die Eigenschaften der übrigen Beichtväter ist nichts näheres bestimmt. Es gelten daher die allgemeinen Vorschriften in can. 877 ff.

d) Häufigkeit des Beichthörens. Die Oberen und Oberinnen sollen dafür sorgen, dass ihre Untergebenen wenigstens einmal in der Woche das Sakrament der Busse empfangen. can. 595 § 1 no. 3. Hieraus ergibt sich für die Beichtväter, die mit der regelmässigen Abnahme der Beicht von Ordensfrauen beauftragt sind, die Pflicht, dass sie denselben eine diesen Vorschriften entsprechende Gelegenheit zum Beichten geben müssen.

4. Beichtväter für die männlichen Laikalorden. Auch für die männlichen Laikalorden, z. B. Brüdergenossenschaften, ist ein ordentlicher und ein ausserordentlicher Beichtvater zu bestellen. Ueber die Zahl der Beichtväter ist nichts näheres vorgeschrieben. Es können daher auch mehrere ordentliche Beichtväter ernannt werden. Ihre Bestellung geschieht bei den nicht exemten Orden durch den Ortsordinarius der Niederlassung völlig frei, bei den exemten Orden schlägt der betreffende Ordensobere die Beichtväter vor, die dann vom Ordinarius die Beichtvollmacht empfangen. can. 874 § 1, 875 § 2 und 529. Bei diesen ordentlichen Beichtvätern müssen die Mitglieder der laikalen Ordensgenossenschaften für gewöhnlich und regelmässig — wenigstens alle acht Tage — beichten, von den ausserordentlichen Beichtvätern brauchen sie jedoch nur den priesterlichen Segen zu erbitten. Vgl. can. 521 § 1 und can. 566 § 2 no. 4. Jedoch haben die Ordensleute das Recht, auch einen speziellen Beichtvater als Seelenführer (vgl. can. 520 § 2) zu verlangen. Einen solchen muss ihnen der Obere gewähren, ohne nach dem Grunde zu forschen oder sich in irgendeiner Weise darüber ärgerlich zu zeigen. can. 528. Zur Beruhigung ihres Gewissens dürfen die Mitglieder der laikalen Orden auch bei jedem vom Ortsordinarius ap-

probierten Beichtvater beichten, der nicht speziell für sie bestimmt ist. Jedoch bleiben die Konstitutionen, die die Beicht zu bestimmten Zeiten bei den bestimmten Beichtvätern vorschreiben oder anraten in Kraft. can. 519. Ohne Grund darf deshalb kein männlicher Religiose für die genannten Fälle einen fremden Beichtvater wählen, wohl aber, wenn er sich auf Reisen befindet oder aus Gewissensbedenken einen anderen Beichtvater haben möchte.

Für die Novizen sollen entsprechend ihrer Zahl ein oder mehrere ordentliche Beichtväter bestellt werden[1]. can. 566 § 2 no. 1. Ausserdem sind für sie Beichtväter für „besondere Fälle" und ausserordentliche Beichtväter vorgesehen. Die letzten müssen das Ordenshaus wenigstens viermal im Jahre besuchen und die Novizen von ihnen den priesterlichen Segen erbitten. can. 566 § 2 no. 3 und 4. Der Novizenmeister und sein Gehilfe soll den Novizen keine Beicht hören, es sei denn, dass diese aus schwerwiegender und dringender Ursache in besonderen Fällen freiwillig darum bitten. can. 891. Es ist nicht unbedingt nötig, dass die Beichtväter der Novizen von den Beichtvätern für die übrigen Ordensleute desselben Hauses verschieden sind. Sie sollen sich aber der Novizen ganz besonders annehmen und das Noviziatshaus häufig besuchen. Vgl. can. 566 § 2 no. 2.

Vgl. über das Beichten der männlichen Ordensleute das Dekret der Religiosenkongregation „In audientia vom 5. August 1913, in: A. A. S. V. 431. N. Hilling, Das Dekret „In audientia vom 5. August 1913 über die sakramentale Absolution der Ordensleute, in: A. f. k. K. R. 94, 620.

5. Erteilung, Entziehung und Erlöschen der Beichtjurisdiktion. Sowohl die Ortsordinarien wie die Ordensoberen sollen die Beichtjurisdiktion oder die Erlaubnis zum Beichthören[2] nur solchen Priestern übertragen, die durch eine Prüfung für tauglich befunden worden sind; es sei denn,

[1] Für die Novizinnen sind die Beichtväter nicht eigens vorgeschrieben. Für sie gelten die allgemeinen Klosterbeichtväter. Siehe can. 566 § 1.

[2] Dieses bezieht sich auf die Ordensoberen, die gemäss can. 874 § 2 dem Bischofe ihre Priester zum Beichthören für Weltleute präsentieren.

dass es sich um einen Priester handelt, dessen theologische Kenntnis anderweitig für die Verleiher feststeht. can. 877 § 1. Die Bischöfe haben das Recht, auch die Ordenspriester oder die Priester einer anderen Diözese, die bereits ein Beichtexamen abgelegt haben, von neuem der Prüfung zu unterwerfen, wenn sie für ihre Diözese die Beichtvollmacht begehren. Wenn die Ordinarien und Ordensoberen klugerweise daran zweifeln, ob die approbierten Priester noch tauglich sind, so können sie dieselben zu einem neuen Examen zwingen, auch wenn es sich um einen Pfarrer oder Canonicus Poenitentiarius handelt. can. 877 § 2.

Es sind also auch die Inhaber der iurisdictio ordinaria von einer neuen Examenspflicht nicht unbedingt ausgenommen. In Deutschland werden die jungen Priester in der Regel nur für kürzere Zeit, 1—2 Jahre, mit der Beichtvollmacht ausgestattet. Nach dem bestandenen Pfarrexamen wird ihnen meist die iurisdictio usque ad revocationem erteilt.

Die iurisdictio delegata und die Erlaubnis zum Beichthören kann auch unter gewissen Einschränkungen erteilt werden. can. 878 § 1. Solche Einschränkungen sind bei uns nicht üblich, abgesehen von der Begrenzung auf eine gewisse Zeitdauer. In Italien werden die jungen Priester in der Regel nur zum Beichthören der Männer bevollmächtigt. Die Ordinarien und Ordensoberen sollen die Jurisdiktion oder die Erlaubnis aber nicht ohne einen vernünftigen Grund zu sehr einschränken. can. 878 § 2. Durch diese Bestimmung ist sowohl einer Chikane der Priester wie einer Beschwerde der Gläubigen vorgebeugt. Die Beichtjurisdiktion muss ausdrücklich entweder schriftlich oder mündlich erteilt werden. can. 879 § 1. Dies ist für die Gültigkeit erforderlich. Eine stillschweigend erteilte Jurisdiktion ist also ungültig. Für die Gewährung der Jurisdiktion darf nichts gefordert werden, can. 879 § 2. Sie ist also gratis zu erteilen. Jedoch ist die Erhebung einer kleinen Kanzleigebühr für das sog. Kurainstrument hierdurch nicht verboten.

Die Ortsordinarien oder Ordensoberen dürfen die Jurisdiktion oder die Erlaubnis zum Beichthören nur aus einer schwerwiegenden Ursache widerrufen oder suspendieren. can. 880 § 1. Aber aus schwerwiegenden Gründen kann auch

dem Pfarrer und dem Canonicus Poenitentiarius das Amt beichtzuhören untersagt werden. Den letzteren steht jedoch der Rekurs an den Hl. Stuhl offen, der aber nur eine devolutive und keine suspensive Wirkung hat. can. 880 § 2. Der von dem Verbote Betroffene muss sich also unter allen Umständen des Beichthörens enthalten. Sonst ist die Absolution ungültig. Es ist dem Bischof aber ohne Einvernahme mit dem Apostolischen Stuhle nicht gestattet, allen Beichtvätern eines vollausgestalteten Schwesternhauses zugleich die Jurisdiktion zu entziehen. can. 880 § 3. Denn sonst könnten die Ordensfrauen ihre Beichtpflicht nicht erfüllen. Trotzdem wäre aber den Beichtvätern die Jurisdiktion entzogen, weil es sich hier nur um eine Ordnungsvorschrift handelt.

Die ordentliche Beichtjurisdiktion erlischt durch den Verlust des Amts, mit dem sie verbunden ist. can. 873 § 3. Siehe oben II, 2 S. 61. Die potestas delegata hört auf gemäss can. 207 § 1—2: 1. durch die Erfüllung des Auftrags oder durch Ablauf der betreffenden Frist oder den Gebrauch der betreffenden Anzahl von Fällen. Wird jedoch die potestas delegata pro foro interno aus Unachtsamkeit über die festgesetzte Zeit oder die Anzahl der bewilligten Fälle hinaus ausgeübt, so ist der Jurisdiktionsakt gültig, 2. durch den Wegfall der Zweckursache der Delegation, z. B. wenn ein Priester mit der Stellvertretung eines erkrankten Kaplans beauftragt wird, 3. durch den Verzicht des Delegaten, wenn dieser dem Deleganten auf direkte Weise mitgeteilt und von ihm angenommen wurde, 4. durch den Rechtsverlust des Deleganten nur dann, wenn dieses aus dem Delegationsreskripte erhellt, z. B. donec vixero, usque ad beneplacitum nostrum, oder wenn es sich um eine Vollmacht handelt, bestimmten ausdrücklich genannten Personen eine Gnade zu gewähren und die Sache noch nicht in Angriff genommen ist. Vgl. can. 61.

Bezüglich der Wirkungen der Exkommunikation, Suspension vom Amte und dem persönlichen Interdikte auf den Verlust der Beichtjurisdiktion vgl. oben II, 2 S. 61.

6. Oertlicher und persönlicher Geltungsbereich der Beichtjurisdiktion. Mit Ausnahme der universellen Beichtjurisdiktion des Papstes und der Kardinäle (can. 239

§ 1 no. 1) ist die ordentliche und delegierte Beichtjurisdiktion auf einen bestimmten Ort oder ein Territorium eingeschränkt. Vgl. can. 873 § 1. Innerhalb des zuständigen Bezirks können die betreffenden Jurisdiktionsträger auch die Wohnsitzlosen und die Fremden aus einer anderen Diözese oder Pfarrei sowie die Katholiken des orientalischen Ritus gültig und erlaubt absolvieren. can. 881 § 1. Die Inhaber der iurisdictio ordinaria haben das Recht, ihre Untergebenen auch ausserhalb ihres Territoriums an jedem Orte der Welt zu absolvieren. can. 881 § 2. Vgl. can. 201 § 2. Letzteres kommt in Betracht für die Ordinarien, Ordensoberen, den Canonicus Poenitentiarius (vgl. can. 401 § 1) und die Pfarrer.

Die Pfarrer können kraft des gemeinen Rechts auf Grund ihrer potestas ordinaria ausserhalb ihrer Pfarrei den Fremden und Wohnsitzlosen nicht beichthören. Sie besitzen aber für gewöhnlich die iurisdictio delegata für die ganze Diözese. Vielfach können in Deutschland die Priester einer Diözese auch in den Grenzpfarreien der Nachbardiözesen im Beichtstuhl aushelfen. Diese Vollmacht beruht aber auf einer Delegation der betreffenden Ortsordinarien.

An keine örtlichen und persönlichen Schranken ist die Absolution in der Todesgefahr gebunden, weil hier das Seelenheil auf dem Spiele steht. Selbst die nicht approbierten Priester können in periculo mortis jeden Pönitenten gültig und erlaubt von allen Sünden und Zensuren absolvieren, auch wenn ein anderer approbierter Priester zugegen ist. Jedoch soll der Priester seinen eigenen Komplex in peccato turpi auch dann nur im Notfalle absolvieren. can. 882 und 884. Vgl. oben II, 2 S. 62.

Erweitert werden die örtlichen Grenzen für eine Meeresfahrt auf dem Schiffe. Alle seereisenden Priester, die von ihrem eigenen Ordinarius oder von dem des Ausgangshafens oder dem irgend eines Zwischenhafens die Vollmacht zum Beichthören, rechtmässig empfangen haben, können während der ganzen Reise jedem Mitreisenden auf dem Schiffe beichthören, auch wenn das Schiff auf der Fahrt die verschiedensten Jurisdiktionsgebiete durchkreuzt oder eine Zeitlang in ihnen anhält. can. 883 § 1. Hält das Schiff auf der Reise in einem fremden Territorium an, so können die genannten Beichtväter auch allen Gläubigen beichthören, die aus irgend-

einem Grunde das Schiff besuchen, ferner auch denen, die den Priestern bei einem vorübergehenden Aufenthalte auf dem Lande von einem bis drei Tagen zu beichten wünschen. Die Priester sind hierbei an die Reservatfälle des betreffenden Ortsordinarius nicht gebunden. can. 883 § 2.

Vgl. die Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. vom 20. Mai 1923 ad IV, in: A. A. S. XVI, 113. Vgl. die Dekrete des Hl. Offiziums vom 23. August 1905 und vom 12. Dezember 1906, in: A. S. S. XL, 24 und 25, die die Vorlage des can. 883 bilden. Dieser Vorschrift liegt die Vorstellung zu Grunde, dass das Schiff, auf dem der beichthörende Priester fährt, gleichsam die Fortsetzung oder Verlängerung des Territoriums ist, für das er die Beichtjurisdiktion besitzt.

Um das Sakrament vor jedem Misskredit zu schützen, ist dem Priester die Absolutionsgewalt in Bezug auf seinen eigenen Complex in peccato turpi entzogen. Selbst in Todesgefahr ist die Absolutionserteilung auf seiten des Beichtvaters unerlaubt, wofern es sich nicht um einen Notfall handelt. Die näheren Vorschriften enthält die Konstitution Benedikts XIV. „Sacramentum Poenitentiae" vom 1. Juni 1741. can. 884.

Der Novizenmeister und sein Gehilfe, ferner der Obere eines Seminars oder Kollegs sollen die sakramentalen Beichten ihrer Alumnen, die mit ihnen in demselben Hause wohnen, nicht entgegennehmen, wofern nicht die Alumnen aus schwerer und dringender Ursache in besonderen Fällen aus eigenem Antrieb darum bitten. can. 891. Vgl. can. 518 § 2 und 3 und can. 524 § 1 und 3.

Diese Bestimmung, die die Verquickung des äusseren und inneren Forums verbietet, ist sowohl für den Poenitenten (Vertrauen) wie den Beichtvater (Verbot des Gebrauchs der Kenntnisse aus der Beicht, can. 890) sehr heilsam. Daher soll niemand, der eine potestas iurisdictionis fori interni besitzt, zum Canonicus Poenitentiarius bestellt werden. can. 399 § 3. Vgl. can. 367 § 3 (bezüglich des Generalvikars) und can. 1573 § 2 (bezüglich des Offizials).

7. Absolutionsformel. Obwohl die Gebete, die von der Kirche der Absolutionsformel hinzugefügt sind, für die Erlangung der Absolution nicht notwendig sind, sollen sie trotzdem nicht ausgelassen werden, wofern nicht ein gerechter Grund vorliegt, z. B. bei starkem Konflux. can. 885. Vgl. Trid. Sess. XIV de poenitentia cap. 3.

Der Absolutionsformel gehen vorauf die Gebete „Misereatur tui“ etc. „Indulgentiam“ etc. und „Dominus Noster Jesus Christus“ etc. (Absolution der Zensuren); es folgt ihr nach das Gebet „Passio D. N. J. Chr.“ etc.

8. Pastorelle Regeln. Wenn der Beichtvater an der erforderlichen Disposition des Pönitenten nicht zweifeln kann und dieser um die Absolution bittet, so darf diese nicht verweigert noch hinausgeschoben werden. can. 886. Der genügend disponierte Pönitent hat einen Rechtsanspruch auf sofortige Absolution. Aus blossen Opportunitätsrücksichten darf dieselbe gegen seinen Willen nicht hinausgeschoben werden. Je nach der Beschaffenheit und der Zahl der Sünden und der Lage des Pönitenten sind diesem vom Beichtvater heilsame und passende Busswerke aufzuerlegen. Diese muss der Pönitent mit willigem Gemüte entgegennehmen und nach Möglichkeit ausführen. can. 887. Die Bereitwilligkeit zur Verrichtung der Busswerke ist für die Gültigkeit der Beicht erforderlich. Vgl. Trid. Sess. XIV de poenit. cap. 3, 8, 9. Bei der Verwaltung des Bussakraments sollen sich die Priester bewusst sein, dass sie sowohl das Amt eines Richters wie das eines Arztes ausüben und von Gott als Diener der göttlichen Gerechtigkeit und zugleich der Barmherzigkeit bestellt sind, damit sie die Ehre Gottes und das Seelenheil fördern. can. 888 § 1. Das richterliche Amt eines Beichtvaters ergibt sich aus der inneren Natur, das eines Arztes aus dem Zwecke des Bussakraments. Um die beiden genannten Aemter gewissenhaft zur Ehre Gottes und zum Seelenheile auszuüben, ist der Beichtvater auch öfters auf das Fragen des Pönitenten angewiesen. Er soll sich aber hierbei sehr in Acht nehmen, den Namen des Mitschuldigen zu erforschen, was durchaus verboten ist, oder sich in neugierigen und unnützen Fragen zu ergehen, namentlich hinsichtlich des sechsten Gebots. Ganz besondere Vorsicht ist bezüglich des letzten Punktes bei jugendlichen Personen anzuwenden, damit der Beichtvater sie nicht unklugerweise über Dinge frage, die sie noch nicht kennen. can. 888 § 2. Die hier erteilten ernsten Mahnungen haben den Zweck, zu verhindern, dass die hl. Beicht in den Augen der Pönitenten oder anderer gehässig und lächerlich gemacht wird. Sie sind daher wohl zu beachten.

9. Das Beichtsiegel. Mit der Beicht ist die strengste Pflicht der Geheimhaltung verbunden. Das sakramentale Beichtsiegel ist absolut unverletzlich. Diese Pflicht bezieht sich zunächst auf den Beichtvater, der sich aufs sorgfältigste in Acht nehmen muss, dass er nicht durch Worte oder Zeichen oder auf irgendeine andere Weise aus irgendeinem Grunde irgendwie das Beichtkind verrate. can. 889 § 1. Die Pflicht des Beichtsiegels obliegt aber auch dem Dolmetsch, der etwa zur Beicht hinzugezogen wird, und allen anderen Personen, die auf irgendeine Weise etwas aus der Beicht vernommen haben. can. 889 § 2.

Gemäss can. 1757 § 3 no. 2 ist der Priester unfähig (incapax), vor Gericht als Zeuge über Gegenstände der Beicht vernommen zu werden, auch wenn er vom Beichtkind von dem Beichtsiegel befreit ist. Nach dem deutschen staatlichen Recht sind die Geistlichen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist. ZPO. § 383 Abs. 1 Zif. 4, StPO. § 53 Zif. 1. In Zivilsachen dürfen die Geistlichen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. ZPO. § 385 Abs. 2. Der Pönitent selbst ist an das Beichtsiegel nicht gebunden, da dieses bloss zu seinem Gunsten besteht. Er kann deshalb auch den Beichtvater davon befreien. Vgl. can. 1757 § 3 no. 2. Jedoch besteht leicht die Gefahr, dass die Würde des Sakraments oder die Ehre des Beichtvaters verletzt werde. Daher ist aus naturrechtlichen Gründen jedes unnütze Ausplaudern der Beicht zu vermeiden.

Von dem eigentlichen Beichtsiegel ist die Benutzung der Kenntnisse aus der Beicht verschieden. Dem Beichtvater ist aber jeder Gebrauch der Kenntnisse aus der Beicht durchaus verboten, wenn damit eine Belästigung für den Pönitenten verbunden ist oder sein kann. Dieses gilt auch dann, wenn jede Gefahr der Offenbarung ausgeschlossen ist. can. 890 § 1. Ferner sollen die derzeitigen Oberen und die Beichtväter, die später zu Oberen ernannt werden, von der Kenntnis, die sie über Sünden aus der Beicht erlangt haben, für die äussere Leitung auf keine Weise Gebrauch machen. can. 890 § 2. Diese Vorschrift bezieht sich sowohl auf die Ordensoberen wie auf andere Vorgesetzte, z. B. Seminarregens.

Vgl. die Instruktion des Hl. Offiziums, betr. die Beobachtung des Beichtgeheimnisses, vom 9. Juni 1915, in: A. f. k. K. R. 102, 76. Auch in Predigten, Konferenzen, Exerzitien sollen die Beichtväter nichts

vorbringen, was sie in der Beicht gehört haben. Nur wenn sie gezwungen sind, sich über einen Beichtkasus bei anderen Rats zu holen, dürfen sie unter den vorgeschriebenen Kautelen von dem, was in der Beicht vorgekommen ist, sprechen. Literatur: Bertrand Kurtscheid O. F. M. Das Beichtsiegel in seiner geschichtlichen Entwicklung 1912. Léon Honoré J. S., Le Sécret de la Confession. Etude historico-canonique, Brügge 1924.

10. Pflicht zum Beichthören. Die Pfarrer und anderen Priester, denen kraft Amts die Seelsorge übertragen ist, sind durch eine schwere Pflicht der Gerechtigkeit gehalten, persönlich oder durch andere den ihnen anvertrauten Gläubigen beichtzuhören, so oft sie vernünftigerweise darum bitten. can. 892 § 1. Vgl. can. 467 § 1. In dringender Notlage sind alle Beichtväter ex caritate verpflichtet beichtzuhören, in Todesgefahr alle Priester. can. 892 § 2. Vgl. can. 415 § 5 bezüglich der Aushilfe der Kanoniker in der Seelsorge.

11. Strafen. Wenn ein Laie oder ein Kleriker, der nicht die Priesterweihe empfangen hat, die sakramentale Beicht hört (nicht die sog. Gewissensbeicht, vgl. can. 530), so verfällt er ipso facto der dem Apostolischen Stuhle speziell vorbehaltenen Exkommunikation. Ein Laie soll ausserdem der kirchlichen Pension oder des Dienstes, wenn er einen solchen hat, beraubt und nach der Schwere der Schuld mit anderen Strafen belegt werden, ein Kleriker ist zu deponieren. can. 2322. Unterfängt sich ein Priester ohne die nötige Jurisdiktion die sakramentalen Beichten zu hören, so ist er ipso facto a divinis suspendiert; wer aber auf gleiche Weise von den reservierten Sünden absolviert, ist ipso facto vom Beichthören suspendiert. can. 2366. Wer einen Complex in peccato turpi absolviert oder sich so stellt, als ob er absolviere, inkurriert ipso facto die Exkommunikation, die specialissimo modo dem Apostolischen Stuhle zur Lossprechung vorbehalten ist. Diese Strafe tritt auch dann ein, wenn die Absolution in Todesgefahr geschieht, wofern ein anderer Priester, mag er auch nicht zum Beichthören approbiert sein, ohne schwere Infamie und Aergernis die Beicht des Sterbenden entgegennehmen kann; ausgenommen den Fall, dass sich der Sterbende weigert, einem anderen Priester zu beichten. can. 2367 § 1. Vgl. can. 884. Dieser Strafe der reservierten Exkommunikation entgeht auch der nicht, der einen Komplex in Wirklichkeit oder zum Schein absolviert, der die Sünde der Mittäterschaft, von der er noch nicht absolviert ist, zwar nicht beichtet, aber dieses deshalb nicht tut, weil er von dem mitschuldigen Beichtvater direkt oder indirekt[1] dazu angestiftet ist. can.

[1] Eine indirekte Anstiftung läge z. B. vor, wenn der Beichtvater erklärt, die begangene Sünde sei nicht schwer und brauche nicht gebeichtet zu werden.

2367 § 2. Wenn ein Beichtvater sein Beichtkind beim Akte der sakramentalen Beicht oder unmittelbar vorher oder nachher oder aus Anlass oder unter dem Vorwand der Beicht oder auch ausserhalb der Beicht im Beichtstuhl oder einem anderen Orte, der zum Beichthören bestimmt oder ausgewählt ist, unter der Erheuchelung des Beichthörens zu einer schweren Sünde gegen das sechste Gebot anreizt, wird von der Zelebration der hl. Messe und vom Beichthören suspendiert oder nach der Schwere des Delikts zum Beichthören für unfähig (inhabil) erklärt. Er soll ferner aller Benefizien und Dignitäten und des aktiven und passiven Stimmrechts beraubt und für alle diese Rechte als unfähig erklärt werden. In schwereren Fällen muss er auch der Strafe der Degradation unterworfen werden. can. 2368 § 1. Vgl. auch can. 904 und die Konstitution Benedikts XIV. „Sacramentum Poenitentiae" vom 1. Juni 1741. Ein Beichtvater, der sich unterfängt, das Beichtsiegel direkt zu verletzen, verfällt der dem Apostolischen Stuhle specialissimo modo reservierten Exkommunikation. Wenn er daselbe nur indirekt verletzt, ist er den Strafen des vorhin genannten Canons 2368 § 1 unterworfen. can. 2369 § 1. Der Dolmetsch und andere Personen, die auf irgendeine Weise etwas aus der Beicht gehört haben, sind für den dolosen Bruch des Beichtsiegels je nach der Schwere der Schuld mit einer heilsamen Strafe zu belegen, welche auch die Exkommunikation sein kann. can. 2369 § 2.

In den vorstehenden Bestimmungen sind zum Teil die allerschwersten Kirchenstrafen genannt, woraus sich die Schwere der Verbrechen von selbst ergibt. Ueber die Sakramentenspendung an Unwürdige oder auf simonistische Weise, die auch bei der Beicht vorkommen kann, vgl. can. 2364 und 2371. Siehe oben S. 7 und 10.

III. Die Reservation der Sünden[1]. Wir haben vorhin bereits gehört, dass die delegierte Beichtjurisdiktion auch unter einer Einschränkung erteilt werden kann. can. 878 § 1. Diese Limitation kann sich auch auf die Absolutionsgewalt gewisser Sünden beziehen und bezüglich der Inhaber der iurisdictio ordinaria statthaben. Man spricht deshalb von einer Reservation der Sünden. Der CJC. definiert dieselbe als eine „Abberufung gewisser Sündenfälle seitens der höheren Oberen an ihr Gericht, indem sie die Absolutionsgewalt der niederen Oberen beschränken. can. 893 § 1.

Die Reservationspraxis bezüglich der Sünden und Zensuren ist bereits seit dem 12. Jahrhundert nachweisbar. Die früheren Kanonisten haben die Reservation vielfach als eine Strafe aufgefaset. Jedoch ist diese Rechtskonstruktion nicht haltbar. Die Reservation bedeutet le-

[1] Vgl. E. V. Dargin, Reserved cases according to the Code of canon law. Washingtoner Diss. 1924.

diglich eine Verkürzung der Jurisdiktionsgewalt und betrifft daher direkt die Beichtväter und nur indirekt den Pönitenten. Das hauptsächlichste Motiv der Reservationen beruht darin, dass für die seelsorgliche Behandlung gewisser Pönitenten oder die Ausrottung bestimmter Uebel ein besonders tüchtiger und geschikter Richter und Seelenarzt erforderlich ist. Freilich dienen die Reservationen auch dazu, den Pönitenten die Schwere ihrer begangenen Sünden recht zum Bewusstsein zu bringen und sie wegen der mit der Lossprechung verbundenen Mühe wirksamer von der Wiederholung abzuschrecken.

1. Träger der Reservationsbefugnis. Wer kraft ordentlichen Rechts, die Gewalt beichtzuhören erteilen oder Zensuren verhängen kann, hat auch die Vollmacht, Sünden und Zensuren für sich zu reservieren. Ausgenommen sind jedoch der Kapitelsvikar und der Generalvikar, wofern letzterer kein Spezialmandat hat. can. 893 § 1. Die auf Grund dieser Bestimmung zuständigen Personen sind ausser dem Papst die Ortsordinarien (mit Ausnahme des Kapitelsvikars und des Generalvikars ohne Spezialmandat) und die Oberen der exemten Klerikalorden (can. 875 § 1). Ausserdem kommen noch die Konzilien und die Ordenskapitel in Betracht.

2. Reservierte Sünden. Die Sünden können sowohl an sich wie auf Grund der damit verbundenen Zensur (Exkommunikation und Interdikt) reserviert sein. Denn da die Exkommunizierten und Interdizierten nicht zu den Sakramenten zugelassen werden dürfen, müssen sie zuerst von den Zensuren absolviert werden. Vgl. can. 2246 § 3, 2260 § 1 und 2275 no. 2.

Die einzige Sünde, die ihrer selbst wegen dem Hl. Stuhle reserviert ist, ist die falsche Anklage eines unschuldigen Priesters wegen des Verbrechens der Sollizitation bei den kirchlichen Richtern. can. 894. Vgl. can. 2363. Die Ortsordinarien sollen die Reservationsfälle der Sünden zuerst auf der Diözesansynode oder ausserhalb der Synode mit dem Domkapitel und anderen am meisten erfahrenen und bewährten Seelsorgern beraten und dann nur zur Reservation schreiten, nachdem die wirkliche Notwendigkeit oder der Nutzen festgestellt worden ist. can. 895. Von den Oberen der exemten Klerikalorden hat allein der Generalobere und in den eingenrechtigen Klöstern der Abt das Recht, nach Anhörung des

Ordensrates die Sünden der Untergebenen zu reservieren, jedoch unbeschadet der Vorschrift des can. 518 § 1 und 519. can. 896. Die zuletzt angezogenen Canones schreiben vor, dass die Ordensbeichtväter die Vollmacht besitzen müssen, von den Ordensreservaten zu absolvieren, und die Ordensleute, wenn sie bei einem fremden Beichtvater beichten, von allen reservierten Sünden und Zensuren ihres Ordens absolviert werden können. Bezüglich des „Anhörens" des Ordensrates vgl. can. 895.

Es sollen nur wenige Fälle, drei höchstens vier, reserviert werden. Diese müssen aus den schwersten und verabscheuungswürdigsten äusseren Verbrechen genommen und ganz speziell bezeichnet werden, z. B. Mord, Brandstiftung usw. Die Reservation soll nicht länger in Kraft bleiben, als es notwendig ist, um ein öffentliches, eingewurzeltes Laster auszurotten oder um die zerfallene christliche Disziplin wiederherzustellen. can. 897. Von der Reservation der Ortsordinarien und Ordensoberen sollen aber alle Sünden ausgenommen werden, die bereits dem Apostolischen Stuhle auch auf Grund der Zensur reserviert sind, und in der Regel auch die Sünden, die vom Rechte (nicht von einer Person) mit der niemand reservierten Zensur belegt sind. can. 898.

3. Verkündigung der Reservatfälle. Die Ortsordinarien sollen auf die bestmögliche Weise dafür sorgen, dass die von ihnen für wirklich notwendig oder heilsam befundenen Reservatfälle auch zur Kenntnis ihrer Untergebenen gelangen. can. 899 § 1. Diese Bestimmung hat einerseits den Zweck, die Gläubigen auf die Schwere der Sünden aufmerksam zu machen und sie anderseits an die geeigneten Beichtväter zu verweisen. Im übrigen entschuldigt die Unkenntnis des Pönitenten bei der Begehung der Sünde nicht von dem Reservate, wofern der reservierende Ordinarius nicht etwas anderes bestimmt hat[1].

[1] An sich spielt das Wissen des Pönitenten bei der Reservation keine Rolle, da seine bona fides die fehlende Jurisdiktion des Beichtvaters nicht zu ersetzen vermag. Der Ordinarius kann aber die „Abberufung an sein Gericht" auf die Fälle, in denen der Pönitent um die Reservation weiss, beschränken. Bezüglich der Zensuren entschuldigt in gewissen Fällen die Unkenntnis des Beichtvaters von den Reser-

4. Absolutionsvollmachten von den Reservatfällen. Es ist den Ordinarien verboten, die Absolutionsvollmachten für die von ihnen aufgestellten Reservate jedem beliebigen Priester und unterschiedslos zu erteilen. can. 899 § 1. Denn dadurch würden die Reservate ihre Bedeutung und ihren Zweck verlieren. Dagegen sollen sie wenigstens den Landdechanten diese Vollmacht dauernd geben. Namentlich für die vom Bischofssitze weiter entfernten Orte ist der Absolutionsvollmacht die Fakultät, zu subdelegieren, beizufügen, so oft die Beichtväter ihres Bezirks die Absolutionsberechtigten für irgendeinen dringenderen und näher bestimmten Fall um die Subdelegation angehen. Der Canonicus Poenitentiarius besitzt gemäss can. 401 § 1 von Rechts wegen die Vollmacht, von allen dem Bischofe reservierten Sünden und Zensuren zu absolvieren. can. 899 § 2. Zu gewissen Zeiten, nämlich während der Osterzeit und bei einer Volksmission, können auch die Pfarrer und deren Stellvertreter bezw. die einzelnen Missionare von Rechts wegen von allen bischöflichen Reservaten absolvieren. can. 899 § 3.

5. Aufhören der Reservate. Alle bischöflichen und päpstlichen Reservationen der Sünden[1] (nicht der Zensuren) hören auf: 1. wenn Kranke, die das Haus nicht verlassen können, oder Brautleute zum Zwecke der Trauung beichten, 2. wenn der gesetzmässige Obere die erbetene Fakultät, für irgendeinen bestimmten Fall zu absolvieren, verweigert hat, oder wenn nach dem klugen Urteil des Beichtvaters die Absolutionsvollmacht vom gesetzmässigen Oberen nicht erbeten werden kann ohne schweren Nachteil des Pönitenten, z. B. weil dieser nicht zum zweiten Male denselben Beichtvater wieder aufsuchen kann, oder ohne die Gefahr der Verletzung des Beichtsiegels, 3. ausserhalb des Territoriums des Reservierenden, auch wenn der Pönitent zum Zwecke der Erlangung der Absolution das Territorium verlassen hat. can. 900 no. 1—3.

---

vaten. can. 2247 § 3. Häufig entschuldigt auch die Unwissenheit des Pönitenten von den Zensuren latae sententiae überhaupt, so dass diese garnicht inkurriert werden. can. 2229.

[1] Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. vom 10. November 1925 ad VII, in: A. A. S. XVII, 582.

Dagegen sind die Angehörigen einer fremden Diözese an die Reservationen des Beichtvaters gebunden, da ja die Absolutionsvollmacht der Beichtväter durch die Reservation eingeschränkt ist. Vgl. Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. vom 24. November 1920, in: A. A. S. XII, 575.

Vgl. die Instruktion des Hl Offiziums über die Reservatfälle, vom 13. Juli 1916, in: A. A. S. VIII, 313.

IV. Empfänger des Bussakraments. Wer nach der Taufe Todsünden begangen hat, die noch nicht durch die Schlüsselgewalt der Kirche direkt nachgelassen sind, muss dieselben sämtlich, soweit er sich ihrer nach einer sorgfältigen Gewissenserforschung bewusst ist, beichten und dabei die artändernden Umstände angeben. can. 901.

Eine indirekte Nachlassung durch die Schlüsselgewalt hat statt, wenn der genügend disponierte Pönitent bona fide eine begangene Todsünde in der Beicht auslässt[1]. Wenn der Pönitent sich der ausgelassenen Sünde später erinnert, muss er sie in der nächsten Beicht nachholen. Man unterscheidet circumstantiae peccatum aggravantes und speciem peccati mutantes. Als Art der Sünde ist auch die species theologica, ob eine lässliche oder Todsünde, aufzufassen. Die hier genannten Sünden bilden die materia necessaria für die Beicht.

Die nach der Taufe begangenen Sünden, sowohl die Todsünden, die bereits durch die Schlüsselgewalt der Kirche direkt nachgelassen sind, wie die lässlichen Sünden, sind eine ausreichende, aber nicht notwendige Materie für das Bussakrament. can. 902. Hier ist von der materia sufficiens die Rede.

Wer anders nicht beichten kann, darf auch, wenn er will, durch einen Dolmetsch beichten. Jedoch ist jeder Missbrauch und jedes Aergernis fernzuhalten, und der Dolmetsch ist an die Pflicht des Beichtsiegels gemäss can. 889 § 2 gebunden. can. 903. Der Wortlaut des can. deutet genugsam an, dass die Hinzuziehung eines Dolmetsch nicht notwendig ist, selbst wenn die materielle Integrität der Beicht darunter leidet. Denn die Beicht ist grundsätzlich absolut geheim.

Nach der Norm der apostolischen Konstitutionen und namentlich der Konstitution Benedikts XIV. „Sacramentum

[1] Der Grund hierfür beruht darin, dass dem genügend disponierten Pönitenten alle Todsünden nachgelassen werden, weil er die heiligmachende Gnade empfängt.

Poenitentiae" vom 1. Juni 1741 ist der Pönitent verpflichtet, den Priester, der das Verbrechen der Sollizitation in der Beicht begangen hat, binnen eines Monats beim Ortsordinarius oder dem Hl. Offizium anzuzeigen. Der Beichtvater hat die schwere Gewissenspflicht, den Pönitenten an diese Vorschrift zu erinnern. can. 904. Der Pönitent, der diese Pflicht wissentlich unterlässt, fällt in die Strafe der niemand reservierten excommunicatio latae sententiae, von der er nicht eher losgesprochen werden kann, als bis er seine Verpflichtung erfüllt oder das ernste Versprechen hierzu gegeben hat. can. 2368 § 2.

Bezüglich des dem Angeschuldigten gegenüber zu beobachtenden Verfahrens, bei dem grosse Vorsicht am Platze ist, vgl. die Instruktionen des Hl. Offiziums vom 20. Juli 1890 und vom 6. August 1897, in: A. S. S. XXV, 451 und XXX, 249.

Allen Gläubigen jedweden Ritus ist es gestattet, einem beliebigen gesetzmässig approbierten Priester eines anderen Ritus seine Sünden zu beichten[1]. Jeder Gläubige beiderlei Geschlechts ist, nachdem er zu den Jahren der Unterscheidung, d. i. zum Vernunftgebrauch, gekommen ist, verpflichtet, alle seine (Tod)sünden wenigstens einmal im Jahre zu beichten. can. 996. Lat. IV cap. 21, cap. 12 Extra V, 38. Durch eine sakrilegische oder freiwillig ungültige Beicht wird die Pflicht der Jahresbeicht nicht erfüllt. can. 907[2]. Ausserdem besteht eine naturrechtliche Beichtpflicht der schweren Sünden in der Todesgefahr. Vgl. can. 864 § 1 bezüglich der hl. Kommunion.

Per accidens ist die Beicht erforderlich, wenn ein Todsünder ein Sakrament der Lebendigen empfangen will. Streng vorgeschrieben ist der Empfang des Bussakraments vor der hl. Kommunion (can. 856), dringend angeraten vor der Eheschliessung (can. 1033). Mit Ausnahme der Skrupulanten kann allen Gläubigen eine häufigere Beicht angeraten werden. Speziell vorgeschrieben ist dieselbe für die gottgeweihten Personen, die Priester und Ordensleute. Die Ortsordinarien bezw. die Ordensoberen sollen dafür sorgen, dass die ersteren häufig (can. 125 no. 1) und die letzteren wenigstens einmal in der Woche (can. 595 § 1 no. 3) das hl. Bussakrament empfangen. Ueber die Beicht der bedingungsweise wiedergetauften Konvertiten vgl. oben. S. 20.

[1] Vgl. hierzu die Anmerkung 2 auf S. 12.

[2] Vgl. die Bestimmungen über die Osterkommunion oben S. 57.

V. Ort des Beichthörens. Der eigentliche Ort für die sakramentale Beicht ist die Kirche oder ein öffentliches oder halböffentliches Oratorium. can. 908. Der Beichtstuhl zum Beichthören für Frauen soll immer an einem offenen und sichtbaren Orte und im allgemeinen nur in der Kirche oder einem öffentlichen oder halböffentlichen Oratorium, das für Frauen bestimmt ist, aufgestellt werden[1]. Der Beichtstuhl muss mit einem festen, leicht durchlöcherten Gitter, das sich zwischen dem Pönitenten und dem Beichtvater befindet, versehen sein[2]. can. 909 § 2. Die Beichten der Frauen sollen nicht ausserhalb des Beichtstuhls gehört werden; es sei denn wegen Krankheit oder einer anderen wirklich notwendigen Ursache und unter Anwendung der vom Ordinarius vorgeschriebenen Kautelen. can. 910 § 1. Die Beichten der Männer dürfen auch in Privathäusern gehört werden. can. 910 § 2.

Ueber den Beichtort der Ordensfrauen siehe can. 522. Vgl. oben S. 66.

§ 10

Der Ablass.

Nikolaus Paulus. Geschichte des Ablasses im Mittelalter, I—III, 1922/23, Franz Beringer, Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch. 15. Auflage, bearbeitet von Pet. Al. Steinen, I-II, 1921/22. Tractatus de Indulgentiis ad usum alumnorum Seminarii archiepiscopalis Mechlinensis, 4ª ed. Mecheln, 1926.

Die Lehre des Ablasses hängt insofern mit der des Bussakraments zusammen, als 1. durch das Bussakrament auch einige Sündenstrafen nachgelassen werden und 2. der Ablass die Nachlassung der Sündenschuld, die für gewöhnlich durch das Bussakramant geschieht, zur Voraussetzung hat.

I. Begriff, Bedeutung und Alter des Ablasses. Ablass ist die vor Gott geltende Nachlassung der zeitlichen

[1] Die Aufstellung in der Sakristei ist also im allgemeinen nicht gestattet. Ist in einem Ordenshause kein Oratorium vorhanden, so können die Schwestern auch in einem dafür bestimmten Zimmer beichten. Siehe oben S. 66.

[2] Diese Vorschrift gilt allgemein, nicht nur für den Beichtstuhl der Frauen. Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. vom 24. November 1920, in: A. A. S. XII, 576.

Strafen, die wir für die begangenen und bereits in Bezug auf die Schuld getilgten Sünden schuldig sind. Er wird von der kirchlichen Autorität aus dem Verdienstschatze der Kirche gewährt; für die Lebenden nach Art der Lossprechung, für die Verstorbenen nach Art der Fürbitte. can. 911. In dieser Definition ist deutlich genug ausgesprochen, dass der Ablass nicht als eine blosse Nachlassung der Kirchenstrafen aufzufassen ist.

Die Lehre vom Kirchenschatz, die auf der Lehre von der stellvertretenden Genugtuung Christi und der Heiligen beruht, wurde in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts von der scholastischen Theologie eingeführt. Erster nachweisbarer Vertreter der Dominikaner Hugo von St. Cher an der Pariser Universität um 1230.

Der CJC. fordert alle Gläubigen auf, den Ablass hochzuschätzen. can. 911. Vgl. Trid. Sess. XXV. Decretum de indulgentiis. Diese Aufforderung ist durchaus berechtigt. Die Ablässe sind wertvoll 1. in sich wegen der Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen und 2. auch wegen der zahlreichen guten Werke, zu denen sie angeregt haben. Der hl. Thomas von Aquin bezeichnet Ablässe als stipendia spiritualia, welche die Gläubigen ähnlich wie die täglichen Distributionen der Chorherren zum eifrigen Dienste Gottes anreizen sollen. Sermon auf das Fronleichnamsfest, II. Nokturn in feria sexta infra Oct. Corporis Christi.

Die ältesten Ablässe im heutigen Sinne, d. i. generelle Nachlassungen von zeitlichen Sündenstrafen ausserhalb des Bussakraments, lassen sich erst vom 11. Jahrhundert an nachweisen. Sie sind veranlasst worden durch die generellen Busstarife, die einer individuellen Behandlung der Pönitenten Eintrag taten und wegen ihrer Strenge bald eine Milderung erheischten. So entstanden zunächst die Redemptionen und später die generellen Ablässe.

II. Einteilung der Ablässe. Man kann die Ablässe nach verschiedenen Gesichtspunkten einteilen:

1. in vollkommene und unvollkommene Ablässe. Erstere lassen die zeitlichen Strafen für die bereits der Schuld nach getilgten Sünden vollständig, letztere nur teilweise nach. Wird der vollkommene Ablass aber nicht ganz gewonnen, so hat er eine partielle Wirkung. can. 926. Die ältesten vollkommenen Ablässe sind die Kreuzzugsablässe, der erste Jubiläumsablass datiert vom Jahre 1300.

2. in Ablässe für Lebende und für Verstorbene. Die letzten können nur fürbittweise (per modum suffragii) zugewendet werden. can. 911. Die Möglichkeit, den Verstorbenen die Ablässe zuzuwenden, wird bereits von Raimund von Peñafort vertreten. Der erste echte Ablassbrief für Verstorbene ist aus dem Jahre 1343 nachweisbar.

3. in dauernde und zeitweilige Ablässe, je nachdem die Ablassbewilligung für immer oder nur für eine gewisse Zeit verliehen ist. can. 921 § 3. Der päpstliche Jubiläumsablass gilt nur für ein Jahr.

4. in persönliche und dingliche Ablässe. Die persönlichen werden unmittelbar den Personen verliehen; die dinglichen sind mit gewissen Sachen, z. B. Rosenkränzen (can. 924 § 2) oder Orten, z. B. Kirchen (can. 924 § 1) verbunden. Diese Einteilung ist auch für die Dauer der Ablassbewilligung von Bedeutung. Vgl. can. 924.

III. Spender und Spendung der Ablässe. 1. Spender. Ausser dem Papste, dem die Verwaltung des Kirchenschatzes von Christus dem Herrn übertragen ist, können die übrigen Kirchenoberen kraft ordentlicher Gewalt nur insoweit Ablässe spenden, als ihnen dieses vom Recht ausdrücklich zugestanden ist. can. 912.

Auf Grund des Rechts sind zur Ablasspendung befugt die Kardinäle für Ablässe von 200 Tagen in Orten oder Instituten und für Personen ihrer Jurisdiktion oder Protektion, an anderen Orten nur für die Anwesenden. can. 239 § 1 no. 24, die Metropoliten für Ablässe von 100 Tagen innerhalb ihrer eigenen Diözese und der der Suffraganbischöfe, can. 274 no. 2, die Residenzialbischöfe für Ablässe von 50 Tagen innerhalb ihrer Diözese, can. 349 § 2 no. 2, die Aebte und Prälaten Nullius für Ablässe von 50 Tagen innerhalb ihres Jurisdiktionsbezirks, can. 323 § 2, die Apostolischen Vikare und Präfekten gleichfalls für Ablässe von 50 Tagen innerhalb ihres Jurisdiktionsbezirks, can. 294 § 2. Bei Gelegenheit einer Kirch- oder Altarweihe erteilt der konsekrierende Bischof, auch wenn er in der betreffenden Diözese keine Jurisdiktion hat, z. B. der Weihbischof, einen Ablass von einem Jahre an alle, die die Kirche oder den Altar am Konsekrationstage selbst besuchen, und von 50 Tagen für den Besuch am Jahrestage der Konsekration. Ist der Konsekrator Erzbischof, so beträgt der Ablass für den Besuch am Jahrestage der Kirch- oder Altarweihe 100, ist er ein Kardinal, 200 Tage. can. 1166 § 3.

Die kirchlichen Beamten unter dem Papste können: 1. die Vollmacht, Ablässe zu gewähren, nicht an andere übertragen, wofern ihnen dieses Recht nicht ausdrücklich vom Apostolischen Stuhle bewiligt ist[1], 2. keine Ablässe für die Verstorbenen erteilen, 3. derselben Sache oder demselben Frömmigkeitsakte oder derselben Sodalität, der bereits vom Apostolischen Stuhle oder von einem anderen Ablässe bewilligt sind, keine anderen Ablässe hinzufügen, ohne dass neue Bedingungen für die Gewinnung der Ablässe vorgeschrieben werden. can. 913 no. 1—3. Die letzte Bestimmung dient dazu, um Häufung von Ablässen durch die Konkurrenz mehrerer Oberen vorzubeugen. Ausserdem wird eine Häufung der Ablässe durch die vorhin erwähnten territorialen Schranken der Ablasspendung behindert.

Den päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablass können nach der vorgeschriebenen Formel die Bischöfe in ihrer Diözese zweimal im Jahre, d. i. am Ostersonntag und einem andern von ihnen zu bestimmenden hohen Festtage erteilen, auch wenn sie der feierlichen Messe bloss assistiert haben. Die Aebte oder Prälaten Nullius und die Apostolischen Vikare und Präfekten, auch wenn sie keine Bischöfe sind, können dieses innerhalb ihres Territoriums nur einmal im Jahre an einem der höheren Festtage. can. 914. Die Regularen, die das Privileg haben, den päpstlichen Segen zu erteilen, müssen hierbei nicht nur die vorgeschriebene Formel beobachten, sondern können dieses Privileg auch nur in ihren Kirchen oder in einer Kirche der Nonnen oder der Tertiarier, die ihrem Orden gesetzmässig aggregiert sind, gebrauchen; jedoch nicht an demselben Tage und Orte, an dem der Bischof den päpstlichen Segen erteilt. can. 915. Die Pfarrer und anderen Priester, die den Kranken Beistand leisten, haben die Vollmacht, ihnen den päpstlichen Segen mit einem vollkommenen Ablass in der Sterbestunde nach der vorgeschrie-

[1] Die Bischöfe können die Vollmacht zur Weihe der Rosenkränze mit Ablässen weder dauernd noch für den einzelnen Fall an andere übertragen. Entscheidungen der Hl. Poenitentiarie vom 12. Juli 1918 und 10. November 1926. A. A. S. XI, 332 und XVIII, 500.

benen Formel der approbierten liturgischen Bücher[1] zu erteilen. Sie sollen die Spendung dieses Segens nicht unterlassen. can. 468 § 2.

Die Bischöfe, Aebte oder Prälaten Nullius, die Apostolischen Vikare und Präfekten und die höheren Oberen der exemten Klerikalorden können einen privilegierten Altar mit dem das tägliche und dauernde Privileg verbunden ist, bezeichnen und erklären, wofern ein anderer privilegierter Altar nicht vorhanden ist. Diese Bezeichnung und Erklärung kann aber nur für die Kathedral-, Abtei-, Kollegiat-, Konvents-, Pfarr- und Quasipfarrkirchen geschehen, nicht für die öffentlichen oder halböffentlichen Oratorien, wofern diese nicht mit einer Pfarrkirche vereinigt oder deren Hilfskirche sind. can. 916. An Allerseelen haben alle Messen das Privileg, als wenn sie an einem privilegierten Altar zelebriert worden wären. can. 917 § 1. Während der Zeit des vierzigstündigen Gebets sind alle Altäre in der betreffenden Kirche privilegiert. can. 917 § 2. Um anzuzeigen, dass ein Altar privilegiert ist, ist nur die Inschrift zu gebrauchen altare privilegiatum. Entsprechend der Verleihungsurkunde ist aber zu bemerken, ob für immer (perpetuum) oder für gewisse Zeit, ob für jeden Tag (quotidianum) oder nicht. can. 918 § 1. Für die Zelebration der hl. Messe an einem privilegierten Altar darf mit Rücksicht auf das Privileg kein höheres Messtipendium gefordert werden. can. 918 § 2.

Der Ablass des privilegierten Altars ist nach der Intention der Päpste ein vollkommener Ablass für die Verstorbenen. Da derselbe aber nur fürbittweise gespendet wird, hängt es von dem unerforschlichen Ratschlusse Gottes ab, ob derselben den armen Seelen in seiner ganzen Ausdehnung zugewendet wird. Die Applikation des Ablasses kann nur für den geschehen, für den die hl. Messe gelesen wird. Wird die hl. Messe für mehrere Personen appliziert, so wird der Ablass nicht unter diese verteilt, sondern kann nur einer zugewendet werden[2]. Die ersten pri-

[1] Die verschiedenen Formulare für die Erteilung des päpstlichen Ablasses sind abgedruckt bei Beringer-Steinen II, 477 ff.

[2] Es ist deshalb empfehlenswert, wenn in diesem Falle die arme Seele, der der Ablass zugewendet werden soll, vom Priester bezeichnet wird. Notwendig aber ist diese Bezeichnung nicht. Vgl. die Entscheidung des Hl. Offiziums vom 9. November 1922 bei Hilling, CJC. In-

vilegierten Altäre sind aus dem Ende des 15. Jahrhunderts nachweisbar. Es gibt auch ein persönliches Altarprivileg, vgl. can. 917 § 1, und auch Altarprivilegien für die Lebenden. Jedoch sind die letzten äusserst selten.

2. Die Spendung. Diese geschieht entweder durch einen Jurisdiktionsakt (für die Lebenden) oder durch Fürbitte (für die Verstorbenen). can. 911. Wie die Absolution der Sündenschuld, der ewigen Strafen und eines Teiles der zeitlichen Strafen durch das Bussakrament erfolgt, so kann auch die Absolution von den zeitlichen Sündenstrafen durch die Ablässe mit einem Sakramentale, z. B. dem päpstlichen Segen oder der Rosenkranzweihe, verbunden werden. Die Ablässe werden entweder direkt gespendet, z. B. bei der Erteilung des päpstlichen Segens, oder indirekt, indem ihre Erlangung von der vorhergehenden Verrichtung guter Werke abhängig gemacht wird (Ablassbedingungen). Die letzte Art ist die häufigste. Die mit Sachen oder Orten verbundenen Ablässe haben naturgemäss stets nur eine mittelbare Wirkung. Endlich werden die Ablässe für einen oder mehrere spezielle Einzelfälle bewilligt, oder nach Art eines Gesetzes allgemein (Ablassdekrete).

Der CJC. hat für die Spendung der Ablässe einige besondere Regeln aufgestellt. Diese betreffen:

a) die Verkündigung. Neue Ablässe, auch für die Kirchen der Regularen, die in Rom nicht promulgiert sind, sollen nicht ohne Einvernahme mit dem Ortsordinarius verbreitet werden. can. 919 § 1. Diese Bestimmung gilt aber nur für die öffentlichen, nicht für die rein persönlichen oder privaten Ablässe. Vgl. can. 51. Auch hängt die Gültigkeit der Ablässe nicht von der Beobachtung dieser Vorschrift ab. Alle Bücher, Verzeichnisse (Summaria), Broschüren, Blätter usw. welche Ablassbewilligungen enthalten, dürfen nicht ohne die Erlaubnis des Ortsordinarius herausgegeben werden. can. 919 § 2, 1388 § 1. Eine ausdrückliche Erlaubnis des Apostolischen Stuhles ist notwendig für die Druckausgaben, gleichgültig in

terpretatio 67. Diese Entscheidung bezieht sich allerdings auf das Altarprivileg zu Gunsten der Lebenden, bezüglich der Verstorbenen hat sich die Ablasskongregation mehrfach in demselben Sinne geäussert. Vgl. Beringer-Steinen II, 545 f.

welcher Sprache, einer authentischen Sammlung der Gebete und frommen Werke, womit der Apostolische Stuhl Ablässe verbunden hat, ferner eines Verzeichnisses der Apostolischen Ablässe und einer Sammlung von Ablässen, die entweder schon früher zusammengestellt, aber nie approbiert worden ist oder die man jetzt erst aus verschiedenen Ablassbewilligungen herstellen will. can. 1388 § 2. Wer vom Papste Ablassbewilligungen für alle Gläubigen erhalten hat, ist unter Strafe der Ungültigkeit der empfangenen Gnade verpflichtet, authentische Exemplare dieser Bewilligungen der Hl. Poenitentiarie vorzulegen. can. 920.

Diese Vorschrift wurde bereits von Benedikt XIV. durch das Dekret der Ablasskongregation vom 19. Januar 1756 erlassen. Pius X. dehnte dieselbe durch das Motu proprio „Cum per Apostolicas“ vom 7. April 1910 (A. A. S. II, 225) auch auf die partikulären Ablässe, soweit sie nicht bloss die Bittsteller für ihre Person betreffen, aus. Jedoch hat Benedikt XV. durch das Motu proprio „Quandoquidem“ vom 16. September 1915 (A. A. S. VII, 457) den früheren Rechtszustand wiederhergestellt. Unter dieses Gebot fallen nicht die Ablassvollmachten, die die verschiedenen religiösen Ordensgenossenschaften kraft Apostolischen Privilegs zur Weihe von Rosenkränzen, Skapulieren, Kruzifixen oder zur Aufnahme in Bruderschaften verleihen. Entscheidung des Hl. Offiziums vom 15. Juni 1910, A. A. S. II, 477.

b) die Auslegung. Die vollkommenen Ablässe, die für die Feste Unseres Herrn Jesu Christi oder für die Feste der allerseligsten Jungfrau Maria verliehen sind, sind so zu verstehen, dass sie für die im allgemeinen Kalendarium (nicht in den besonderen Kalendarien der Diözesen oder Orden) verzeichneten Feste gelten. can. 921 § 1. Werden die Ablässe ohne Einschränkung erteilt, so gelten sie für alle[1] genannten Feste. Werden vollkommene oder unvollkommene Ablässe für die Feste der Apostel erteilt, so sind diese nur für deren Todestage zu verstehen. can. 921 § 2. Ein vollkommener täglicher Ablass (indulgentia plenaria quotidiana), der für immer oder für eine Zeitlang den Besuchern irgendeiner Kirche oder eines öffentlichen Oratoriums verliehen wurde, ist so aufzu-

[1] Dieses gilt a potiori auch für die unvollkommenen Ablässe, für die man schon nach der früheren Doktrin die allgemeine Geltung annahm.

fassen, dass er an jedem beliebigen Tage, aber nur einmal im Jahre von allen Gläubigen gewonnen werden kann, wofern in dem Dekrete nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt wird. can. 921 § 3. Letzteres ist z. B. der Fall beim Toties-quotiesablass des Portiunkulafestes. Vgl. can. 928 über die Gewinnung des vollkommenen Ablasses einmal am Tage. Die mit gewissen Festen oder mit Bittandachten oder neun-, sieben- oder dreitätigen Andachten, die vor oder nach dem Feste oder auch während dessen Oktav gehalten werden, verbundenen Ablässe gelten auf den Tag verlegt, auf den das Fest gesetzmässig verlegt wird, wofern das transferierte Fest ein Offizium mit Messe ohne Sollemnität und ohne äussere Feier[1] hat und die Verlegung für immer geschieht, oder wenn die Sollemnität und äussere Feier des Festes, (ohne Offizium und Messe), sei es für eine Zeitlang, sei es für immer verlegt wird. can. 922.

Der Ablass wird demnach nur in einem einzigen Falle nicht verlegt, wenn nämlich das Fest nur per accidens in dem einen oder anderen Jahre, z. B. aus besonderen liturgischen Gründen, ohne irgendwelche Sollemnität und äussere Feier transferiert wird. In einem solchen Falle bleibt der Ablass an dem dies fixus bestehen, auch wenn das Fest wegen des Zusammentreffens mit dem Karfreitag transferiert werden muss. Entscheidung der Hl. Poenitentiarie vom 18. Febr. 1921, A. A. S. XIII, 165.

Wenn für die Gewinnung eines Ablassas, der mit einem bestimmten Tage verbunden ist, der Besuch einer Kirche oder eines Oratoriums gefordert wird, so kann der Besuch von Mittag des voraufgehenden Tages bis zu Schluss-Mitternacht des bestimmten Tages geschehen, can. 923. Für die Berechnung der Zeit ist der gemeine Ortsgebrauch zu Grunde zu legen. can. 33 § 1.

c) das Erlöschen. Nach der Vorschrift des can. 75 hören die mit einer Kirche verbundenen Ablässe nicht auf, wenn die Kirche völlig zerstört und innerhalb 50 Jahren an demselben oder fast demselben Orte und unter demselben Titel wieder aufgebaut wird. can. 924 § 1. Die mit Rosenkränzen

[1] Diese beiden Ausdrücke besagen im wesentlichen dasselbe. Die Sollemnität bezieht sich mehr auf die kirchliche Feier, die „äussere Feier“ auf die Teilnahme des Volkes.

und anderen Gegenständen verbundenen Ablässe hören erst dann auf, wenn die Rosenkränze oder die anderen Gegenstände völlig zerstört oder verkauft[1] werden. can. 924 § 2.

Für die Ablassvollmachten kommen ausserdem die Bestimmungen über die Reskripte und Privilegien vielfach in Betracht.

IV. Empfänger und Empfang. 1. Empfänger. Ein fähiges Subjekt für den Empfang der Ablässe ist jeder Getaufte und nicht Exkommunizierte (can. 2262 § 1), der sich wenigstens bei Verrichtung des letzten vorgeschriebenen Ablasswerkes im Zustande der Gnade befindet und Untergebener des Ablasspenders ist. can. 925 § 1.

Nach der Absicht der Kirche werden die Verdienste Christi und der Heiligen nicht den mit einer Todsünde befleckten Mitgliedern der Kirche zugewendet. Jedoch sind mehrere Theologen der Ansicht, dass für die Applikation der Ablässe an Verstorbene der Gnadenstand nicht unbedingt erforderlich sei. Der CJC. spricht nur von der Selbstgewinnung.

Damit aber das fähige Subjekt die Ablässe in Wirklichkeit gewinne, muss er hierzu wenigstens die allgemeine Absicht haben und die auferlegten Werke zur festgesetzten Zeit und auf die schuldige Art und Weise nach dem Wortlaut der Verleihung verrichten. can. 925 § 2.

Sicher genügen die aktuelle oder die virtuelle Meinung. Wahrscheinlich auch die habituelle, d. i. die einmal erweckte und später nicht widerrufene Meinung. Vgl. Dekret des Hl. Offiziums vom 16. Juni 1915, in: A. A. S. VII, 410. Die häufige Erneuerung der Meinung ist aber dringend anzuraten.

Wofern aus dem Wortlaute der Verleihung nicht etwas anderes erhellt, können die vom Bischofe gewährten Ablässe auch von den Fremden, Wohnsitzlosen und den Exemten, die sich in der Diözese aufhalten, gewonnen werden und von den Untergebenen auch ausserhalb der Diözese. can. 927. Diese Vorschrift bildet eine teilweise Ausnahme von can. 925 § 1. Niemand kann die Ablässe anderen Lebenden zuwenden; den armen Seelen im Fegfeuer können aber alle päpstlichen Ablässe zugewendet werden, wenn nicht etwas

[1] Durch Verschenkung, Ausleihen und gegenseitigen Tausch gehen die Ablässe nicht verloren. Entscheidung der Hl. Pönitentiarie vom 18. Februar 1921, in: A. A. S. XIII, 164.

anderes feststeht. can. 930. Bei dem Altarprivileg zugunsten der Lebenden ist eine Zuwendung für die Lebenden ausdrücklich vorgesehen. Entscheidung des Hl. Offiziums vom 9. November 1922, in: Hilling, CJC. Interpretatio 66.

2. Empfang. a) Allgemeine Auslegungsregeln. Die Verleihung des vollkommenen Ablasses ist so zu verstehen, dass wenn er nicht vollständig gewonnen wird, auch zum Teil gewonnen werden kann entsprechend der Disposition des Empfängers. can. 926. Es gilt also nicht der Grundsatz: Aut totum, aut nihil. Wofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist, kann der vollkommene Ablass nur einmal am Tage gewonnen werden, auch wenn das vorgeschriebene Werk mehrmals verrichtet wird. can. 928 § 1. Eine Ausnahme bildet der Toties-quotiesablass am Portiunkulafeste. Umgekehrt können die unvollkommenen Ablässe durch die Wiederholung der vorgeschriebenen Werke mehrmals am Tage gewonnen werden, wenn das Gegenteil nicht ausdrücklich bestimmt ist.

b) Die vorgeschriebenen guten Werke. Ist für die Gewinnung eines Ablasses ein Kirchenbesuch vorgeschrieben, so muss für gewöhnlich eine Kirche oder ein öffentliches Oratorium besucht werden. Jedoch genügt für die Insassen, auch die Dienstboten, der Ordens-, Erziehungs- und Krankenhäuser, die mit Zustimmung des Ordinarius errichtet sind und keine Kirche oder öffentliche Kapelle besitzen, auch der Besuch der Hauskapelle, wofern in dieser der Sonntagspflicht Genüge geleistet werden kann. Diese Vorschrift findet jedoch nur dann Anwendung, wenn keine bestimmte Kirche, z. B. Pfarrkirche, oder kein bestimmtes öffentliches Oratorium vorgeschrieben ist. can. 929.

Vgl. das Dekret des Hl. Offiziums vom 14. Januar 1909 (A. A. S. I, 210), dem dieser Canon wörtlich entnommen ist.

Die für die Gewinnung des Ablasses geforderte Beicht kann innerhalb der acht Tage, die dem Ablasstage unmittelbar voraufgehen, abgelegt werden, die Kommunion darf am Tage vor dem Ablasstage empfangen werden, beide auch innerhalb der ganzen, nachfolgenden Oktav. can. 931 § 1. Zur Gewinnung der Ablässe, die für dreitägige, wöchige usw.

fromme Uebungen verliehen sind, können die Beicht und Kommunion auch innerhalb der Oktav geschehen, die unmittelbar auf diese Uebungen folgt. can. 931 § 2. Alle Christgläubigen, die die Gewohnheit haben, wenigstens zweimal im Monate zu beichten, wenn sie nicht rechtmässig gehindert sind, oder die die hl. Kommunion im Stande der Gnade und in rechter, frommer Gesinnung täglich zu empfangen pflegen, auch wenn sie dieses das eine oder andere Mal in der Woche unterlassen, können alle Ablässe gewinnen auch ohne wirkliche Beicht, die sonst zur Gewinnung notwendig wäre. Ausgenommen sind jedoch die Ablässe des ordentlichen und ausserordentlichen Jubiläums oder nach Art eines Jubiläums. can. 931 § 3.

Vgl. die Dekrete des hl. Offiziums vom 23. April 1914 (A. A. S. IV, 308) und der Kongregation der Ablässe und Reliquien vom 14. Februar 1906 (A. S. S. XXXIX, 62) und vom 28. August 1907 (A. S. S. XL, 718).

Ein Werk, zu dem man schon anderweitig kraft Gesetzes oder Befehls verpflichtet ist, kann nicht zur Gewinnung des Ablasses dienen, wofern bei der Gewährung des Ablasses nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt ist. Die vom Beichtvater in der Beicht auferlegten sakramentalen Busswerke können jedoch auch zur Gewinnung der mit denselben etwa verbundenen Ablässe dienen. can. 932. Mit einer und derselben Sache oder Ort können auf Grund verschiedener Titel auch mehrere Ablässe verbunden werden. Jedoch können durch ein und dasselbe Werk, mit dem auf Grund der verschiedenen Titel die Ablässe verknüpft sind, nicht mehrere Ablässe gewonnen werden; es sei denn, dass das vorgeschriebene Werk die Beicht oder die Kommunion ist oder etwas anderes ausdrücklich vorgesehen ist. can. 933.

In der Regel müssen also die guten Werke sooft wiederholt werden, als die Ablässe gewonnen werden sollen. Der einmalige Empfang des Buss- und Altarsakraments genügt jedoch für alle Ablässe, die in die betreffende Zeit fallen. Wer entsprechend der Vorschrift des can. 931 § 3 alle vierzehn Tage beichtet oder täglich kommuniziert, kann alle Ablässe gewinnen mit Ausnahme der Jubiläumsablässe.

Wenn zur Gewinnung des Ablasses bloss im allgemeinen ein Gebet nach der Meinung des Hl. Vaters vorgeschrieben ist, so genügt nicht das rein innerliche Gebet, sondern die

Gebete müssen zum Teil mündlich sein. Das mündliche Gebet kann aber nach dem Belieben der Gläubigen ausgewählt werden, wofern nicht ein bestimmtes Gebet angewiesen ist. can. 934 § 1. Vgl. Entscheidung der Ablasskongregation vom 13. September 1881, in: A. S. S. XXI, 192.

Ueber die Länge des Gebets ist nichts näheres bestimmt. Die Ablasskongregation hat in der erwähnten Entscheidung eine bestimmte Festsetzung der Länge abgelehnt. Nach der Meinung der meisten Autoren genügen fünf Vaterunser und Gegrüsset seist Du Maria oder andere Gebete von gleicher Dauer. Die Meinungen der Päpste sind gewöhnlich: die Erhöhung der katholischen Kirche, die Verbreitung des Glaubens, die Ausrottung der Irrlehren und Kirchenspaltungen, die Bekehrung der Sünder, der Friede und die Eintracht unter den christlichen Fürsten und Völkern und die anderen grossen Anliegen der Christenheit. In der Bulle Pius' XI. „Servatoris Jesu Christi" vom 25. Dezember 1925 für das Nachjubiläum 1926 sind genannt: Ausbreitung des katholischen Glaubens, Friede und Eintracht der Völker und die den Rechten der Kirche entsprechende Regelung der Verhältnisse an den heiligen Stätten Palästinas. A. A. S. XVII, 611.

Ist ein besonderes Gebet bezeichnet, so können die Ablassgebete in jeder beliebigen Sprache verrichtet werden, wofern nur die Treue der Uebersetzung auf Grund einer Erklärung der Hl. Poenitentiarie oder eines Ortsordinarius aus den Gegenden, in denen die Uebersetzungssprache Volkssprache ist, feststeht. can. 934 § 2. Die Ablässe hören aber auf wegen jeder Hinzufügung, Auslassung und Einschiebung[1]. can. 934 § 2. Es genügt für die Gewinnung eines Ablasses, das vorgeschriebene Gebet auch mit einem anderen abwechselnd zu beten, z. B. Vaterunser, Litanei, Rosenkranz, oder den von einem anderen rezitierten Gebeten bloss im Geiste zu folgen. can. 934 § 3.

Die Beichtväter können die für die Ablassgewinnung vorgeschriebenen guten Werke in andere umwandeln für solche Personen, die durch ein gesetzmässiges Hindernis abgehalten sind, dieselben zu verrichten. can. 935. Die Stummen können

---

[1] Vgl. die Entscheidungen bezüglich der Lauretanischen Litanei und des Rosenkranzes bei Hilling, CJC. Interpretatio 67 ff. Die mündliche Hinzufügung des Geheimnisses bei jedem Ave Maria des Rosenkranzes ist jetzt allgemein gestattet. Entscheidung der Hl. Pönitentiarie vom 22. Januar 1921, in: A. A. S. XIII, 163.

die mit öffentlichen Gebeten verbundenen Ablässe gewinnen, wenn sie mit den übrigen Gläubigen an demselben Orte beten und ihren Geist und ihr frommes Gemüt zu Gott erheben. Wenn es sich um private Gebete handelt, so genügt es, wenn sie dieselben im Geiste erwägen oder durch Zeichen kundgeben oder bloss mit den Augen lesen[1]. can. 936.

§ 11
Die letzte Oelung.

J. Kern, De sacramento extremae unctionis, 1907. J. B. Bord, L'extrême onction. Brügge, 1923.

I. Begriff und Bestandteile. Die letzte Oelung ist das Sakrament des Neuen Bundes, durch welches mittels Salbung mit geweihtem Oel und Gebet des Priesters dem sündenfähigen und schwerkranken Empfänger das Heil der Seele und mitunter auch das des Körpers erteilt wird. Die Materie ist vom Bischofe geweihtes Olivenöl (Oleum infirmorum). Die Form besteht in der Salbung unter den Worten: Per istam sanctam unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Dominus, quidquid (per visum, auditum, odoratum, gustum et locutionem, tactum, gressum) deliquisti. Amen. Vgl. can. 937.

II. Spender. Dieses Sakrament kann jeder Priester (Bischof) gültig spenden. can. 938 § 1. Vgl. Jacob. 5, 14. Der ordentliche, d. i. für gewöhnlich zuständige, Spender ist jedoch allein der Pfarrer (Bischof) des Ortes, an dem sich der Kranke aufhält. can. 938 § 2 und 462 no. 3. In Notfällen und mit der wenigstens vernünftigerweise präsumierten Erlaubnis des Parochus oder Ordinarius loci darf auch jeder andere Priester die Oelung spenden. can. 938 § 2. Für den kranken Bischof ist ein Dignitär oder Kapitular des Domkapitels zuständig. can. 397 no. 3. Die Oberen eines klerikalen Ordens spenden den Insassen ihrer Ordenshäuser, die beständig darin wohnen, wie die Wegzehrung, so auch die letzte Oelung. In den Häusern der Nonnen hat dieses Recht der

[1] Aus der Vorschrift bezüglich der Stummen scheint hervorzugehen, dass die übrigen Gläubigen alle Ablassgebete wenigstens zum Teil mündlich beten müssen. Vgl. can. 934 § 1.

ordentliche Beichtvater oder dessen Stellvertreter. can. 514 § 1 und 2. Für die Laikalorden gelten die gewöhnlichen Bestimmungen. Es ist hier der Ortspfarrer zuständig oder, wenn das Ordenshaus gemäss can. 464 § 2 dem Pfarrverbande entzogen ist, der Klosterkaplan, der die Stelle eines Pfarrers einnimmt. can. 514 § 3.

Die ordentlichen Spender (Ortspfarrer, Klosteroberen, ordentliche Beichtväter der Nonnen) sind ex iustitia verpflichtet, persönlich oder durch einen anderen das Sakrament zu spenden; im Notfalle ist jeder Priester ex caritate hierzu gehalten. can. 939.

III. Empfänger. Die letzte Oelung kann nur einem Gläubigen gespendet werden, der sich nach erlangtem Vernunftgebrauch wegen Krankheit oder Greisenalters in Todesgefahr befindet. can. 940 § 1. Gemäss can. 731 § 2 sind die Häretiker und Schismatiker ausgeschlossen. Aber auch der can. 940 schliesst diese aus, da sie nicht zu den „Fideles“ gehören[1]. Wegen einer anderen Todesgefahr als aus den beiden angegebenen Gründen, z. B. vor einer Schlacht, der Hinrichtung, kann die letzte Oelung nicht erteilt werden[2]. Das Sakrament kann auch nicht in derselben Krankheit wiederholt werden, wenn nicht der Kranke nach der Oelung wieder genesen wird und von neuem in eine Todesgefahr fällt. can. 940 § 2. Ist es zweifelhaft, ob der Kranke den Vernunftgebrauch erlangt hat, oder ob er sich wirklich in Todesgefahr befindet, oder ob er bereits gestorben ist, so soll das Sakrament bedingungsweise gespendet werden. can. 941.

Das Sakrament der Oelung ist primär als Sakrament der Lebendigen zur Vermehrung der heiligmachenden Gnade eingesetzt. Daher muss der Empfänger, der sich einer schweren Sünde bewusst ist, vorher beichten oder wenigstens die vollkommene Reue erwecken. Ist aber dieses nicht möglich, weil der Empfänger bewusstlos ist, so wird durch die Oelung auch

[1] Die exkommunizierten, oder interdizierten Gläubigen müssen vorher absolviert werden. can. 2260 § 1 und 2275 no. 2.

[2] Die sich einer schweren Operation unterziehen wollen, können in der Regel die hl. Oelung empfangen, da sie meistens an einer lebensgefährlichen inneren Krankheit leiden.

die heiligmachende Gnade erteilt, wofern der Empfänger vorher[1] einen Akt der unvollkommenen Reue erweckt und dadurch den obex gratiae entfernt hat. Gemäss can. 942 darf das Sakrament aber nicht den unbussfertigen Sündern gespendet werden, die in einer offenbaren Todsünde böswillig verharren. Ist letzteres zweifelhaft, so kann es bedingungsweise gespendet werden. Eventuell muss die Oelung dann später bedingungsweise wiederholt werden. Auf diese Weise kann mit allen bewusstlosen Todsündern verfahren werden. Ausgenommen sind jedoch die, die die hl. Oelung ausdrücklich zurückgewiesen haben, weil hier jeder Grund für das Aufhören der contumacia fehlt und die Intention für den Sakramentenempfang ausgeschlossen ist. Dagegen kann den bewusstlosen Kranken, die wenigstens implicite (z. B. durch das Rufenlassen des Priesters) um den Empfang gebeten haben oder wahrscheinlich darum gebeten hätten[2], wenn die Bewusstlosigkeit nicht so früh eingetreten wäre, nichtsdestoweniger die hl. Oelung absolut gespendet werden. can 943. Obwohl das Sakrament an sich nicht necessitate medii zum Heile notwendig ist, ist es doch niemandem erlaubt, dasselbe zu vernachlässigen. Auch ist mit allem Eifer und aller Sorgfalt dafür zu sorgen, dass die Kranken die hl. Oelung rechtzeitig, wenn sie noch bei vollen Sinnen sind, empfangen. can. 944.

IV. Ritus und Zeremonien. 1. Das Olivenöl, das bei dem Sakramente der letzten Oelung angewendet wird, muss zu diesem Zwecke von dem Bischof oder einem Priester, der die erforderliche Erlaubnis vom Apostolischen Stuhle empfangen hat, geweiht werden. can. 945. Das Krankenöl soll der Pfarrer an einem sauberen und anständig hergerichteten Orte in einem silbernen oder zinnernen Gefässe sorgfältig aufbewahren und für gewöhnlich nicht zu Hause behalten; es sei denn wegen einer notwendigen oder einer anderen vernünftigen Ursache und unter Zustimmung des Ordinarius.

---

[1] Einige neuere Theologen nehmen an, dass die unvollkommene Reue auch später, d. i. nach dem Empfang der Oelung, erweckt werden könne. Vgl. Mutz, Die Verwaltung der hl. Sakramente 5–6, 318.

[2] Es genügt also hier die intentio praesumpta. Vgl. bezüglich der Taufe can. 752 § 3.

can. 946 und 735. Ueber den Gebrauch von frischem Krankenöl und die etwaige Nachfüllung mit ungeweihtem Oel vgl. can. 734. Siehe oben S. 13.

2. Die Salbungen sollen genau nach den Worten (siehe oben I), der Reihenfolge und der Art und Weise geschehen, die in den liturgischen Büchern vorgeschrieben sind. Im Notfalle genügt aber eine Salbung an einem Sinne oder richtiger an der Stirn unter Anwendung der vorgeschriebenen kürzeren Formel. Es sind jedoch die ausgelassenen Salbungen sämtlich nachzuholen, wenn die Gefahr aufgehört hat. can. 947 § 1.

Da es sich hierbei um eine Ergänzung (Supplierung), nicht aber um eine Wiederholung der Spendungsformel der hl. Oelung handelt, so ist die Spendung absolut, nicht bedingungsweise vorzunehmen. Siehe Entscheidung des Hl. Offiziums vom 9. März 1917, in: A. A. S. IX, 178. M. Leitner, Ueber Materie und Form der letzten Oelung, in: Theol.-prakt. Monatsschrift XXVII, 607 ff.

Die Salbung der Lenden[1] ist immer zu unterlassen. can. 947 § 2. Die Salbung der Füsse kann aus jeder vernünftigen Ursache ausgelassen werden. can. 947 § 3. Ausserhalb des Falles einer schweren Notlage sollen die Salbungen mit der Hand des Spenders selbst ohne Anwendung eines Instruments (Stäbchens) geschehen. can. 947 § 4.

§ 12
Die hl. Ordines.

cann. 948—1011. Siehe mein Personenrecht des Codex Juris Canonici (1924) S. 15–56.

§ 13
Das hl. Sakrament der Ehe.

cann. 1012—1143. Siehe mein Eherecht des Codex Juris Canonici (1927).

§ 14
Die Sakramentalien.

J. L. Paschang, The sacramentals according to the Code of canon law. Washingtoner Diss. 1925. Adolf Franz, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter. I—II. 1909.

1. Die Formel hierfür ist in dem neuen Rituale Romanum getilgt.

Nach den Sakramenten behandelt der CJC. die Sakramentalien, die in gewissem Sinne den Sakramenten nachgebildet sind und früher auch als sacramenta minora bezeichnet wurden. Der Ausdruck sacramentale wird bereits im Sentenzenbuch des Petrus Lombardus gebraucht.

I. Begriff und Arten. 1. Begriff. Die Sakramentalien sind Sachen oder Handlungen, denen sich die Kirche in einer gewissen Nachahmung der Sakramente zur Erlangung namentlich geistlicher Gnaden auf Grund ihrer Erflehung zu bedienen pflegt. can. 1144.

a) Sakramentalische Sachen sind z. B. Weihwasser, Skapuliere, sakramentalische Handlungen der priesterliche Segen, die Aschenweihe. Beide können auch miteinander verbunden werden, z. B. die Salbung mit geweihtem Oel. b) Die Wirkungen sind insbesondere geistliche, jedoch sind körperliche und zeitliche, z. B. Erlangung der Gesundheit, Bewahrung vor Krankheit (Blasiussegen), soweit sie dem geistlichen Wohle förderlich sind, nicht ausgeschlossen. Vgl. can. 1149. Die geistlichen Wirkungen bestehen indes nicht in der direkten Erteilung oder Vermehrung der hlm. Gnade oder in dem formalen Nachlass der Sünden, sondern in der Erteilung der aktuellen Gnaden, die fromme Gemütsbewegungen in uns anregen und dadurch indirekt zur Erlangung oder Vermehrung der heiligmachenden Gnade und zur Nachlassung lässlicher Sünden beitragen. c) Die genannten geistlichen und zeitlichen Wirkungen geschehen in erster Linie ex impetratione Ecclesiae, in zweiter Linie hängen sie aber auch von der Disposition des Spenders und des Empfängers der Sakramentalien ab. Da die Hauptursache das Gebet der Kirche ist, so sind die Sakramentalien stets wirksam, wenn ihnen auf Seiten des Empfängers kein Hindernis in den Weg gelegt wird. Jedoch bleibt es der Güte Gottes überlassen, dem Empfänger statt des erbetenen Gutes ein für sein Seelenheil nützlicheres zu erweisen. Die geweihten Sachen, welche die geistliche Kraft nur als vermittelnde Träger empfangen, werden durch den Vollzug des vorgeschriebenen Ritus stets gültig geweiht. Obwohl daher die Wirkungen der Sakramentalien in gewissen Fällen und bis zu einem gewissen Grade unfehlbar sicher und unabhängig von der Disposition des Spenders und Empfängers eintreten, ist es doch nicht angebracht, von einer Wirkung ex opere operato zu sprechen. Denn die Wirkungen beruhen hauptsächlich auf der impetratorischen Gebetskraft der Kirche, in opere operantis Ecclesiae.

2. Arten. Die beiden Hauptarten sind in der Definition selbst angedeutet. Es sind dieses: a) Sacramentalia permanentia oder geweihte oder konsekrierte Sachen, deren sich die Gläubigen zur Erlangung der übernatürlichen Hilfe be-

dienen, wie z. B. Weihwasser und Skapuliere. Jedoch sind nicht alle geweihten Sachen ein Sakramentale, wie z. B. die benedizierten Häuser, sondern nur solche, die durch die sog. benedictio constitutiva[1] (vgl. can. 1150) für den Kult bestimmt sind. b) die Sacramentalia transeuntia oder Handlungen, mit denen durch die Anordnung der Kirche spezielle Gnaden verknüpft sind. Die hauptsächlichsten sakramentalischen Handlungen sind die Konsekrationen und Benediktionen[2] und der Exorzismus.

II. Einsetzung. Im Unterschiede von den Sakramenten sind die Sakramentalien nicht göttlicher, sondern kirchlicher Einsetzung. Nach dem geltenden Recht gehört die Einsetzung zu den causae maiores (can. 220), die sich der Papst vorbehalten hat. Daher bestimmt can. 1145: Neue Sakramentalien einsetzen und die aufgenommenen authentisch erklären und eins von ihnen abschaffen oder verändern, kann allein der Apostolische Stuhl.

III. Spender. 1. Allgemeiner Grundsatz. Der gesetzliche Spender der Sakramentalien ist der Kleriker (nicht ein Laie), dem diese Gewalt übertragen und deren Ausübung nicht von der zuständigen kirchlichen Autorität verboten ist. can. 1146.

Das Recht der Spendung wird ipso iure verwirkt durch die Exkommunikation (can. 2261), das persönliche Interdikt (can. 2275 no. 2) und die Suspension ab officio et a divinis (can. 2279 § 1 und 2 und 2284). Jedoch dürfen die Gläubigen aus gerechtem Grunde die Exkommunizierten, Suspendierten und Interdizierten darum bitten, aber post sententiam condemnatoriam seu declaratoriam nur in Todesgefahr. Da Laien ausgeschlossen sind, gilt dieses a potiori von den Frauen. Der Segen einer Aebtissin ist kein Sakramentale sondern eine blosse benedictio materna.

2. Die Konsekrationen erfordern grundsätzlich den bischöflichen Weihecharakter. Daher kann niemand ohne bischöfliche Weihe eine Konsekration vornehmen, dem dieses nicht vom Recht oder durch Apostolisches Indult gestattet ist. can. 1147 § 1. Von Rechts wegen können die Kardi-

[1] Der Gegensatz ist die benedictio invocativa.

[2] Die Benediktionen unterscheiden sich von den Konsekrationen nur äusserlich dadurch, dass bei den letzteren eine Salbung angewandt wird. Einige Gegenstände, wie z. B. Kirchen und Kirchenglocken, können sowohl konsekriert wie benediziert werden. can. 1165 § 1, 1169 § 2.

näle, auch wenn sie keine Bischofsweihe haben, Kirchen, Altäre und Kirchengeräte konsekrieren; ausgenommen ist die Konsekration der hl. Oele. can. 239 § 1 no. 20 und 1155. Die Apostolischen Vikare und Präfekten haben diese Befugnis bezüglich der Kelche, Patenen und der Tragaltäre, can. 294 § 2, die Aebte und Prälaten Nullius ausserdem noch bezüglich der Kirchen und der unbeweglichen Altäre, can. 323 § 2. Die päpstlichen Indulte auf Grund der Quinquenalfakultäten siehe bei Hilling, CJC. Supplementum 35 ff., 49 und 62.

3. Die Benediktionen können auch von jedem Priester erteilt werden, ausgenommen die, welche dem Papste, dem Bischofe oder anderen kirchlichen Personen vorbehalten sind. can. 1147 § 2. Die Spendung einer reservierten Benediktion seitens eines Priesters ohne die nötige Erlaubnis ist unerlaubt, jedoch gültig, wofern der Apostolische Stuhl bei der Reservation nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat. can. 1147 § 3.

Dem Papste sind vorbehalten die Benediktionen des Palliums (can. 275), der goldenen Rose, des Agnus Dei (hergestellt aus dem Wachse der Osterkerze) und des Schwertes für die Fürsten. Den Bischöfen sind reserviert die Benediktionen der Aebte und Prälaten Nullius (can. 322 § 2), der Regularäbte (can. 625), der hl. Oele (cap. 734) und die Erteilung des bischöflichen Segens (can. 349 § 1 no. 1. Den Pfarrern und Rektoren ist für ihre Kirchen und Oratorien innerhalb der Pfarrei die Benediktion der Paramente (Messgewänder, Altartücher, Korporalien und Pallen usw. gestattet, die übrigen Priester bedürfen dazu einer Delegation des Ordinarius loci. can. 1304 no. 3 und 4. Dem Pfarrer ist reserviert die Erteilung des Brautsegens und die Segnung der Häuser am Karsamstag oder einem anderen Tage während der österlichen Zeit. can. 462 no. 4 und 6. Die Aussegnung der Wöchnerinnen kann von jedem Priester vorgenommeu werden. Ausserdem besitzen die Ordensoberen gewisse reservierte Benediktionsvollmachten, z. B. bezüglich des Kreuzweges, der Skapuliere und Rosenkränze. Vgl. Rituale Romanum Tit. VIII cap. 1: De benedictionibus regulae generales.

Die Diakone und Lektoren können nur diejenigen Benediktionen gültig und erlaubt erteilen, die ihnen ausdrücklich vom Recht gestattet sind. can. 1147 § 4.

Nach dem Pontificale Romanum können die Diakone und Lektoren Brot und neue Früchte weihen, die Diakone

haben ausser der Weihe der Osterkerze das Recht, auch die bei der Taufe vorkommenden Benediktionen vorzunehmen. Jedoch sollen sie bei der Spendung der Taufe nur vom Priester benediziertes Salz und Wasser gebrauchen. Rit. Rom. Tit. II cap. II no. 27. Vgl. oben S. 14.

4. Der Exorzismus kann an den Besessenen nicht ohne besondere und ausdrückliche Erlaubnis des Ordinarius vorgenommen werden. can. 1151 § 1. Diese Erlaubnis soll nur an einen Priester erteilt werden, der sich durch Frömmigkeit, Klugheit und Unbescholtenheit des Lebens auszeichnet. Der Priester soll nicht eher zum Exorzismus schreiten, als er durch eine sorgfältige und kluge Untersuchung festgestellt hat, dass der Exorzizandus wirklich vom Teufel besessen ist. can. 1151 § 2. Durch diese Vorschrift ist die Befugnis des Exorzista auf Grund des Pontificale Romanum unpraktisch geworden. Die Spender der Exorzismen, die bei der Taufe und bei den Konsekrationen und Benediktionen vorkommen, sind dieselben, welche die betreffenden rituellen Handlungen nach Vorschrift vollziehen. can. 1153. Der taufende Diakon vollzieht auch den Ritus des Exorzismus.

IV. Ritus. Bei der Vollziehung oder Spendung der Sakramentalien sind die von der Kirche approbierten Riten genau zu beobachten. can. 1148 § 1. Die Konsekrationen und Benediktionen, seien es die konstitutiven oder die invokativen, sind ungültig, wenn nicht die von der Kirche vorgeschriebene Formel angewendet wird. can. 1148 § 2. Die Formvorschriften haben also den Charakter einer lex perfecta. Der gute Glaube entschuldigt nicht. Vgl. can. 16 § 1.

V. Behandlung und Gebrauch der konsekrierten und geweihten Sachen. Die konsekrierten und durch Konstitutivbenediktion benedizierten Sachen sind mit Ehrfurcht zu behandeln. Sie dürfen nur zu dem für sie bestimmten und niemals zum profanen Gebrauche verwendet werden. Dagegen ist das private Eigentum an ihnen nicht ausgeschlossen. can. 1150. Die heiligen Sachen, die im Eigentum von Privaten stehen, können durch Verjährung von Privatpersonen erworben werden. can. 1510 § 1. Die Entleihung zu einem ihrer Natur widersprechenden Gebrauch ist verboten. can. 1537.

Ueber den Verlust des Konsekrations- oder Benediktionscharakters vgl. can. 1170 (für Kirchen), can. 1200 (für Altäre) und can. 1305 (für Kirchengeräte). Durch ein Decretum de profanando kann den hl. Sachen der Sazertätscharakter entzogen werden. Vgl. can. 1187. Von der Veräusserung der im kirchlichen Eigentum stehenden Res sacrae wird später beim kirchlichen Vermögensrechte die Rede sein.

VI. Empfänger. Die Benediktionen sind in erster Linie den Katholiken zu spenden. Sie können aber auch den Katechumenen[1] und sogar, wenn kein kirchliches Verbot entgegensteht, den Nichtkatholiken zur Erlangung des Glaubenslichtes und zugleich mit diesem der körperlichen Gesundheit gespendet werden. can. 1149. Für die Vornahme des Exorzismus an Besessenen ist eine besondere und ausdrückliche Erlaubnis des Ordinarius vorgeschrieben. can. 1151 § 1.

Vom Empfange der Sakramentalien sind ausgeschlossen: 1. die durch eine kondemnatorische oder deklaratorische Sentenz Exkommunizierten oder persönlich Interdizierten (can. 2260 § 1 und 2275 no. 2), 2. die durch eine Vindikativstrafe dieses Rechts Beraubten (can. 2291 no. 6) 3. die Katholiken, die doloser Weise eine Mischehe ohne kirchliche Dispens geschlossen haben, bis sie vom Ordinarius davon befreit werden (can. 2375). Die letzte Bestimmung kommt namentlich für die Aussegnung der Wöchnerinnen in Betracht. Die Erteilung des Brautsegens ist bei jeder gemischten Ehe verboten. can. 1102 § 2.

Was die zu benedizierenden Sachen anbetrifft, so können Abzeichen und Fahnen weltlicher Vereine, die der katholischen Religion nicht offenbar feindlich und deren Statuten nicht von der Kirche reprobiert sind, geweiht werden, wofern die Weihe zum Nutzen und aus Hochachtung vor der katholischen Religion begehrt wird und die Abzeichen oder Fahnen selbst kein verbotenes oder reprobiertes Emblem aufweisen. Entscheidung der Ritenkongregation vom 15. Dezember 1922, in: A. A. S. XVI, 171. Nach dem Beschlusse der bayerischen Bischofskonferenz vom Jahre 1924 sollen Fahnen politischer Organisationen keine kirchliche Weihe erhalten. A. f. k. K. R. 105, 214.

[1] Diese Vorschrift gilt auch für die öffentliche Ausspendung der Sakramentalien, z. B. die Aschenweihe, die Uebergabe der geweihten Kerzen und Palmen. Entscheidung der Ritenkongregation vom 8. März 1919, in: A. A. S. XI, 144.

Zweites Kapitel
Die hl. Orte und Zeiten.

§ 15
Die hl. Orte im allgemeinen.

S. Many, Praelectiones canonicae de locis sacris. 1904. Matthäus a Coronato, De locis et temporibus sacris. Turin 1922.

I. Begriff und Arten. Heilige Orte sind solche, die durch Konsekration oder Benediktion für den Gottesdienst oder das Begräbnis der Gläubigen bestimmt sind. can. 1154. Die beiden konstitutiven Merkmale sind daher 1. die Zweckbestimmung und 2. die Konsekration oder Benediktion (benedictio constitutiva). Vgl. can. 1150. Die nicht benedizierten Kapellen und Friedhöfe können deshalb den hl. Orten nicht beigezählt werden.

II. Konsekration und Benediktion. Die Konsekration irgend eines Ortes, auch wenn er den Regularen gehört, gebührt dem Ordinarius des Territoriums, in dem sich der Ort befindet. Ausgenommen ist jedoch der Generalvikar, wofern er kein Spezialmandat hat. Das Recht der Kardinäle, die Kirchen und Altäre ihres Titels bezw. ihrer Diakonie zu konsekrieren, bleibt unberührt. can. 1155 § 1 und 239 § 1 no. 20. Der Ortsordinarius kann die Konsekration in der Regel persönlich nur vornehmen, wenn er die Bischofsweihe besitzt; in allen Fällen kann er dem Bischofe eines jedweden Ritus die Erlaubnis erteilen, die Konsekration in seinem Territorium vorzunehmen. can. 1155 § 2. Letzteres kommt z. B. in Betracht für den Kapitelsvikar, der nicht die bischöfliche Weihe empfangen hat.

Die benedizierten Aebte und Prälaten Nullius können die Kirchen und Altäre in ihrem Territorium auch dann konsekrieren, wenn sie Nichtbischöfe sind. can. 323 § 2. Bezüglich der Konsekration der beweglichen Altäre sind auch die Apostolischen Vikare und Präfekten ohne Bischofsweihe zuständig. can. 294 § 2.

Das Recht, einen hl. Ort, der dem Säkularklerus oder einem nicht exemten Klerikalorden oder einem Laikalorden gehört, zu benedizieren, gebührt ebenfalls dem Ordinarius des Territoriums, in dem sich der Ort befindet. Gehört der Ort einem exemten Klerikalorden, so steht diese Befugnis dem

höheren Ordensoberen zu. Beide, sowohl die Ortsordinarien wie die höheren Oberen der exemten Klerikalorden, können auch einen anderen Priester zu diesem Akte delegieren. can. 1156. Für die Benediktion oder die Delegation zur Benediktion seitens des Generalvikars ist hier ein Spezialmandat nicht vorgeschrieben.

Unter Aufhebung aller Privilegien wird bestimmt, dass niemand einen hl. Ort konsekrieren oder benedizieren kann, ohne die Zustimmung des Ordinarius. can. 1157. Als Ordinarien kommen die Ortsordinarien und die höheren Oberen der exemten Klerikalorden in Betracht. can. 198. Diese Vorschrift gilt auch für die Kardinäle. can. 239 § 1 no. 20.

Ueber die geschehene Konsekration oder Benediktion ist eine Urkunde aufzunehmen. Hiervon wird ein Exemplar in der bischöflichen Kurie[1] und ein anderes im Archive der betreffenden Kirche aufbewahrt. can. 1158. Zum Beweise der Konsekration oder Benediktion eines Ortes genügt, wofern niemandem ein Schaden daraus erwächst, die Aussage eines über jeden Einwand erhabenen Zeugen. can. 1159 § 1. Ist die Konsekration oder Benediktion gesetzmässig nachgewiesen, so kann sie nicht wiederholt werden. In Zweifelsfällen muss sie aber zur Vorsicht wiederholt werden. can. 1159 § 2. Die Wiederholung geschieht absolut, nicht bedingungsweise.

III. Exemtion. Die hl. Orte sind exemt von der Jurisdiktion (Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung) der bürgerlichen Gewalt, und die gesetzmässige kirchliche Behörde kann an ihnen ihre Jurisdiktion frei ausüben. can. 1160. Diese Exemtion wird im früheren Recht als Immunitas localis bezeichnet. Ein spezieller Ausfluss desselben ist das Asylrecht der Kirchen (can. 1179), von dem im folgenden Paragraphen die Rede sein wird. Die kirchliche Immunität der hl. Orte wird von der weltlichen Gesetzgebung nicht in vollem Umfange anerkannt[2]. Jedoch kann die Kirche sich viel-

[1] Auf Grund der ratio legis ist anzunehmen, dass bei den Orten der exemten Klerikalorden die betreffende Ordenskurie in Betracht kommt. Das gleiche gilt für die Kurien der exemten Abteien und Prälaturen.

[2] Dagegen findet sich in dem lettischen Konkordarte vom 30. Mai

fach auf das private Hausrecht berufen. Vgl. St.G.B. §§ 123, 124 und 342 bezüglich des Hausfriedensbruchs.

§ 16

Die Kirchen.

I. Begriff und Arten. 1. Begriff. Unter dem Namen Kirche wird ein hl. Gebäude verstanden, das dem Gottesdienste gewidmet ist, namentlich zu dem Zwecke, damit es alle Christgläubigen für die öffentliche Ausübung des Gottesdienstes gebrauchen. can. 1161. Dadurch, dass die Kirchen für alle Christgläubigen oder das gesamte gläubige Volk einer Gemeinde bestimmt[1] sind, unterscheiden sie sich von den Oratorien. Vgl. can. 1188.

Unter Kirche im engeren Sinne ist nur der eigentliche Kultraum (Chor und Schiff) zu verstehen, in dem der Gottesdienst abgehalten wird. Im weiteren Sinne gehören auch die Sakristei (sacrarium, vgl. can. 512 § 2 no. 2 und can. 597 § 2) sowie der Kirchtum dazu. In der Regel beziehen sich die Vorschriften nur auf die Kirche im engeren Sinne, vgl. z. B. can. 1172 bezüglich der Violation. Bei der Baupflicht sind natürlich auch die zugehörigen Teile mit einbegriffen. Vgl. can. 1186.

2. Arten. Dem Range und dem Zwecke nach werden die Kirchen eingeteilt: a) in Basiliken. Die grösseren oder Patriarchalbasiliken haben das Recht des altare papabile (can. 823 § 3) und in Rom der Porta sancta. Es sind dieses die römischen Kirchen St. Johannes im Lateran, St. Peter, St. Paul und St. Maria Maggiore[2] und ausserhalb Roms die beiden Kirchen S. Francesco und St. Portiunkula in bezw. bei Assisi. S. Francesco hat den Rang von Benedikt XIV; St. Portiunkula denselben von Pius X. am 11. April 1909 erhalten. A. A. S. I, 394. Die Privilegien der kleineren[3] Basiliken bestehen in dem Gebrauch des sog. Konopeum (zelt-

1922 erfreulicher Weise die Bestimmung des Art. XV; L'immunité des églises, chapelles et cimetières sera observée selon les normes du Droit Canon. A. A. S. XIV, 577.

[1] Ein allgemeines Gebrauchsrecht gilt auch für die öffentlichen Oratorien.

[2] Die römische Kirche S. Lorenzo fuori le mura ist wohl eine alte Patriarchalbasilika, aber keine Basilica maior.

[3] Auch der grösseren.

artiger Vorhang, ital. ombrellone), des Tintinnabulum (Schelle) und der Cappa magna für die Geistlichen. Seit 20 Jahren wird dieser Titel sehr häufig verliehen. Gemäss can. 1180 kann keine Kirche mit dem Titel einer Basilika geschmückt werden ausser durch Apostolische Konzession oder auf Grund einer unvordenklichen Gewohnheit; ihre Privilegien sind nach dem einen oder anderen Entstehungstitel zu bemessen.

F. D'Ambrosio, De Basilicarum minorum hystoria atque iuribus, in: Jus Pontificium VI, 17 ff. Joseph Braun, Liturgisches Handlexikon [2] 1924.

b) die Kathedralkirchen (can. 1186 no. 1), die je nach dem Range ihres Inhabers in Patriarchal-, Primatial-, Metropolitan-, Archiepiskopal- und Episkopalkirchen eingeteilt werden können, c) die Kapitelskirchen, die wiederum in Kirchen des Domkapitels und des Kollegiatkapitels (vgl. can. 393 § 1 und 415 § 1) zerfallen, d) die Konventskirchen, die einem klösterlichen Konvent gehören (can. 1165 § 3, 1268 § 3), e) die Pfarrkirchen (can. 1165 § 3), f) die Taufkirchen mit dem Rechte des Taufbrunnens (vgl. can. 774), womit jetzt jede Pfarrkirche ausgestattet ist, g) die Mutterkirchen (ecclesia matrix), von der Tochterkirchen abgelöst sind (vgl. can. 1426 u. 1427 § 4), h) die Annex- und Sukkursalkirchen, die mit einer Pfarrkirche verbunden oder Hilfskirchen derselben sind (vgl. can. 916), i) in die Bruderschaftskirchen (can. 716), k) die Kirchen der frommen Anstalten (vgl. can. 1489 ff.), l) die Kirchen eines Ordenshauses (vgl. can. 529, 1470 § 1 no. 5) und m) in Italien die sog. Ecclesiae receptitiae, die aus dem privaten Vermögen einer Stadt oder einer Familie gestiftet sind. (Ecclesiae patrimoniales.)

II. Erbauung[1]. Keine Kirche soll ohne die ausdrückliche und schriftliche Erlaubnis des Ordinarius loci gebaut werden. Der Generalvikar kann diese Erlaubnis nur auf Grund eines Spezialmandats erteilen. can. 1162 § 1. Der Ortsordinarius soll die Zustimmung nicht eher erteilen, als er klugerweise davon überzeugt ist, dass die notwendigen

[1] Joh. Gerhardy. Praktische Ratschläge über kirchliche Gebäude, Kirchengeräte und Paramente, [2] 1913. Albert Kuhn, Die Kirche, ihr Bau, ihre Ausstattung, ihre Renovation, 1916.

Mittel für den Bau und die Erhaltung der neuen Kirche sowie für den Unterhalt der Kirchendiener und die übrigen Kultuskosten nicht fehlen werden. can. 1162 § 2. Damit die neue Kirche den bereits vorhandenen Kirchen keinen Schaden zufüge, der durch den grösseren geistlichen Nutzen der Gläubigen nicht aufgewogen wird, ist der Ortsordinarius vor der Zustimmung zu dem Neubau verpflichtet, die Rektoren der benachbarten Kirchen, die ein Interesse daran haben, zu hören, unbeschadet der Vorschrift des can. 1676. Der zuletzt erwähnte Canon räumt den Interessenten das Recht ein, beim kirchlichen Gerichte Einspruch gegen den Neubau zu erheben. (Novi operis nuntiatio) can. 1162 § 3[1]. Auch die Religiosen müssen, auch wenn sie bereits vom Ortsordinarius die Erlaubnis zur Errichtung eines neuen Hauses in einer Diözese oder Stadt erlangt haben, trotzdem dessen Erlaubnis einholen, wenn sie an einem sicheren und genau bestimmten Platze eine Kirche oder ein öffentliches Oratorium bauen wollen. can. 1162 § 4. Die allgemeine Erlaubnis für eine Diözese oder Stadt ist nicht ausreichend, weil es für die Errichtung der Kirche wegen des eventuellen Nachteils anderer Kirchen auf den ganz bestimmten Platz ankommt. Bei der Niederlassungsbewilligung für einen Klerikalorden ist die allgemeine Erlaubnis zur Gründung einer Kirche oder eines anderen öffentlichen Oratoriums mit eingeschlossen. can. 497 § 2. Natürlich kann der Ordinarius die Erlaubnis zum Bau einer Ordens- oder einer anderen Kirche auch an gewisse Bedingungen knüpfen Wenn auf kluge Weise vorhergesehen wird, dass die Kirche für profane Zwecke benutzt wird, soll der Ordinarius die Erlaubnis zum Bau überhaupt verweigern. can. 1165 § 2.

Was die Art und Weise des Baues anbetrifft, so sollen die Ordinarien auch unter Anhörung des Rates von Sachverständigen, soweit es nötig ist, dafür sorgen, dass bei dem Bau oder der Ausbesserung von Kirchen die von der christlichen Tradition übernommenen Formen und die Gesetze der christlichen Kunst beobachtet werden. can. 1164 § 1. Speziell

[1] Schon im alten Recht galt der Grundsatz: Nulla ecclesia in praeiudicium est alterius construenda. cap. 1 Extra V, 32. Das Institut der novi operis nuntiatio stammt aus dem römischen Recht. Vgl. Extra V, 32: De novi operis nuntiatione.

ist vorgeschrieben, dass in der Kirche kein Ausgang und kein Fenster zu den Häusern der Laien geöffnet werde. Auch sollen die etwa unter dem Fussboden oder über der Kirche vorhandenen Räumlichkeiten nicht zu einem rein profanen Zwecke benutzt werden. can. 1164 § 2. Diese Vorschriften beziehen sich auf Kirchen, die mit Häusern verbunden sind, wie das vielfach in Italien vorkommt, aber auch bei uns bei Klöstern der Fall ist. Über der Kirche dürfen sich keine Wohnräume befinden. Die Bibliothek eines Klosters wird nicht als eine rein profane Sache betrachtet.

Von seiten des Staates ist nur eine baupolizeiliche Erlaubnis für den Kirchenbau erforderlich. Vgl. Schmedding, Rechte der Polizeibehörden bei baulichen Änderungen an Kirchen in Preussen, in: A. f. k. K. R. 88, 296. Auch ist die Verordnung über den Schutz von Denkmalen und Kunstwerken vom 8 Mai 1920 (R.-G.-Bl., S. 913) für die Restauration von Kirchen zu beobachten.

III. Konsekration und Benediktion. Der Weihe- oder Dedikationsritus beginnt mit der Benediktion und Legung des ersten Steines (lapis primarius) des Kirchengebäudes. Dieser Akt ist nach den Vorschriften des Rituale Romanum Tit. VIII cap. 26 zu vollziehen und gebührt dem Ortsordinarius bezw. bei den Kirchen eines exemten Klerikalordens dem höheren Ordensoberen oder einem von diesen delegierten Priester. can. 1163 u. 1156. Sodann folgt nach der Herstellung des Gebäudes die Konsekration oder Benediktion, durch welche die Kirche dem Gottesdienste gewidmet wird (dedicatio). Vor der feierlichen Konsekration oder der Benediktion darf in dem Kirchengebäude kein Gottesdienst abgehalten werden. can. 1165 § 1. Die Vornahme der Dedikation gebührt dem Ortsordinarius, der die bischöfliche Weihe besitzt, nach den Vorschriften der can. 1155—1157. Vgl. oben S. 105 f. Wenn der Ordinarius klugerweise vorhersieht, dass die Kirche für profane Zwecke bestimmt werden wird, soll er sie weder konsekrieren noch benedizieren. can. 1165 § 2. Durch die feierliche Konsekration sollen die Kathedralkirchen dediziert werden und, soweit es geschehen kann, auch die Kollegiat-, Konvents- und Pfarrkirchen. can. 1165 § 3. Eine aus Holz, Eisen oder einem anderen Metall gebaute Kirche kann nur benediziert, aber nicht konsekriert werden. can. 1165 § 4. Aus diesem Grunde

sind bei den vorhin genannten Kirchen diese Materialien tunlichst zu vermeiden. Eine aus Beton hergestellte Kirche kann konsekriert werden, wenn nur die Stellen für die 12 Kreuze und die Pfosten der Haupttüre aus Stein hergestellt sind. Entscheidung der Ritenkongregation vom 12. November 1909. Decreta auth. no. 4240. Ein Altar kann auch ohne die Konsekration der Kirche konsekriert werden. Jedoch muss zugleich mit der Kirche wenigstens der Hochaltar, oder wenn dieser bereits konsekriert ist, ein Nebenaltar konsekriert werden. can. 1165 § 5.

Obwohl die Konsekration der Kirchen an jedem Tage geschehen kann, ist es doch geziemender, dass sie an einem Sonn- oder gebotenen Festtage vorgenommen wird. can. 1166 § 1. Der konsekrierende Bischof und die, welche die Konsekration erbeten haben, sind verpflichtet, am Vortage vor der Konsekration das Jeiunium (ohne Abstinenz) zu beobachten. Die strikte Verpflichtung zum Fasten bezieht sich nur auf die genannten Personen, für das Volk oder die Gemeinde der betreffenden Kirche ist aber ein Fasten anzusagen. Vgl. Entscheidung des Hl. Offiziums vom 14. Dezember 1898, in: A. S. S. XXXI, 533. Wenn die Kirche oder ein Altar konsekriert wird, verleiht der konsekrierende Bischof, auch wenn er in dem betreffenden Territorium keine Jurisdiktion besitzt, einen Ablass von einem Jahre an alle, die die Kirche oder den Altar am Konsekrationstage selbst besuchen, und für den Besuch am Jahrestage der Konsekration einen Ablass von 50 Tagen, wenn er Bischof, von 100 Tagen, wenn er Erzbischof, und von 200 Tagen, wenn er Kardinal ist. can. 1166 § 3. Das Fest der Kirchenkonsekration (nicht der Benediktion) ist jährlich nach der Vorschrift der liturgischen Gesetze feierlich zu begehen. can. 1167. Das Anniversar der Kirchweihe wird als festum duplex primae classis cum Octava simplici begangen, ist aber kein gebotener Feiertag. Vgl. can. 1247. Der Bischof kann auch einen anderen festen Jahrestag als den natürlichen bestimmen. Entscheidung der Ritenkongregation vom 4. Februar 1896. Decr. auth. no. 3881. Kraft Apostolischen Indults sind die Kirchweihfeste vielfach für eine ganze Diözese auf einen bestimmten Sonntag verlegt.

Jede konsekrierte oder benedizierte Kirche muss auch ihren Titel haben, der nach der geschehenen Dedikation nicht geändert werden kann. can. 1168 § 1. Der Titel kann entweder von einem christlichen Geheimnisse, z. B. Dreifaltigkeit, Corporis Christi, Maria Himmelfahrt, oder von einem Heiligen hergenommen werden[1]. Ist letzteres der Fall, so spricht man auch von einem Kirchenpatron[2]. Gemäss can. 1168 § 3 kann eine Kirche aber nicht ohne Indult des Apostolischen Stuhles einem Seligen dediziert werden. Auch das Titelfest der Kirche ist nach der Vorschrift der liturgischen Gesetze jährlich zu feiern. can. 1168 § 2. Festum duplex primae classis cum simplici octava, kein gebotener Feiertag.

Wie die Titelkirchen der Kardinäle beweisen, ist die Sitte eines Kirchentitels uralt. Ursprünglich bezeichnete „Titulus" eine Inschrift mit dem Namen des Besitzers oder Erbauers eines Hauses, z. B. domus Lateranorum. Die in den Besitz der Kirche übergehenden oder in Kirchen umgewandelten Privathäuser behielten ihren Titel bei. Statt der profanen Namen wurden später Heiligennamen zu Titeln gewählt. J. P. Kirsch, Die römischen Titelkirchen im Altertum, 1918.

Jede Kirche soll geziemender Weise Glocken[3] haben, durch die die Gläubigen zum Gottesdienst und anderen religiösen Akten, z. B. Gebet des Angelus, eingeladen werden. can. 1169 § 1. Auch die Kirchenglocken müssen nach dem Ritus der approbierten liturgischen Bücher konsekriert oder benediziert werden[4]. can. 1169 § 2. Das Formular für die Konsekration steht im Pontificale Romanum unter der Ueberschrift „De benedictione signi vel campanae", das für die Benediktion im Appendix zum Rituale Romanum. Der Gebrauch der Kirchenglocken untersteht ausschliesslich der kirch-

[1] Der Gebrauch ungewöhnlicher Titel für Kirchen und religiöse Bildnisse ist verboten, z. B. Cor Jesu eucharisticum. Dekrete der Ritenkongregation vom 28. März und 15. Juli 1914, in: A. A. S. VI, 146, 382.

[2] Nicht zu verwechseln mit den Orts- oder Landespatronen. Siehe can. 1278 und 1247 § 2.

[3] Das bischöfliche Generalvikariat zu Trier hat durch Erlass vom 15. August 1925 die Anschaffung von Stahlglocken verboten, A. f. k. K. R. 105, 589.

[4] H. Dausend, Die Glockenweihe nach den allgemein geltenden Bestimmungen, in: Theologie und Glaube, 1923, 109 ff.

lichen Behörde. can. 1169 § 3. Unbeschadet der Bedingungen, die unter Billigung des Ordinarius von den Stiftern der Glocken beigesetzt sind, kann eine benedizierte Kirchenglocke nicht zu rein profanen[1] Zwecken verwendet werden, es sei denn aus Gründen der Not (z. B. Feuersbrunst) oder mit Erlaubnis des Ordinarius oder aus einer gesetzmässigen Gewohnheit. can. 1169 § 4. Vgl. Hirschel, Ein ungedrucktes Gutachten über kirchliches Geläute, in: A. f. k. K. R. 87, 755. Die Konsekration oder Benediktion der Kirchenglocken steht denselben Personen zu, die die Befugnis zur Konsekration oder Benediktion der Kirche haben. can. 1169 § 5 in Verbindung mit can. 1155 und 1156.

Der Gebrauch der Glocken als gottesdienstlicher Einrichtungsgegenstände ist im Westen schon im 6. Jahrhundert nachweisbar und zwar nicht nur als Handglocke, sondern auch als Zugglocke. Braun. Liturgisches Handlexikon ² 1924, 123.

Die Konsekration und Benediktion der Kirche gehen verloren, wenn die Kirche völlig zerstört wird oder der grössere Teil des Mauerwerks eingefallen ist oder der Kirche nach der Vorschrift des can. 1187 durch ein Decretum de profanando des Ordinarius der Weihecharakter entzogen wird. can. 1170. Hieraus ist zu ersehen, dass der Sazertätscharakter hauptsächlich den Wänden der Kirche inhäriert, die bei der Konsekration an 12 Stellen gesalbt werden. Eine allmähliche Ausbesserung oder Ersetzung der Wände hat den Verlust der Konsekration oder Benediktion nicht zur Folge. Wenn eine exsekrierte Kirche ausgebessert oder neu aufgebaut wird, kann ihr ein neuer Titel beigelegt werden. Bei Pfarrkirchen ist jedoch der alte Titel beizubehalten, dem allerdings ein neuer hinzugefügt werden kann. Vgl. can. 1187. Kann die Kirche auf keine Weise mehr für den Gottesdienst benützt werden und sind alle Wege zu ihrer Wiederherstellung verschlossen, so kann sie vom Ordinarius dem usus profanus, non sordidus übergeben werden, und ihre Lasten und Einkünfte sowie der

[1] Noch weniger ist grundsätzlich der simultane Gebrauch der Kirchenglocken gestattet. Vgl. O. Puchter, Mitbenützung der geweihten Kirchenglocken durch Akatholiken, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 77, 523 ff.

Pfarrtitel, wenn es sich um eine Pfarrkirche handelt, sind von demselben Ordinarius auf eine andere Kirche zu übertragen. can. 1187. Wird die Kirche völlig abgebrochen, so ist nach der Vorschrift des Konzils von Trient Sess. XXI de reform. cap. 7 an der Stelle der früheren Kirche ein Kreuz zu errichten. Dieser Brauch ist auch heute noch löblich.

IV. Violation und Rekonziliation. Von der Exsekration ist die Violation verschieden. Bei der letzteren bleibt der Sazertätscharakter der Kirche bestehen, jedoch wird infolge der Violation oder Pollution des hl. Ortes der Gottesdienst, die Spendung der Sakramente und das Begräbnis daselbst untersagt. can. 1173 § 1.

Violationsgründe sind gemäss can. 1172: 1. das Verbrechen des Mordes, zu dem auch der Selbstmord zu rechnen ist, 2. das ungerechte und schwere Blutvergiessen, 3. die Benutzung der Kirche zu gottlosen und schmutzigen Zwecken z. B. zur Abhaltung einer Freidenkerversammlung, Benutzung als Pferdestall[1], 4. das Begräbnis eines erwachsenen Ungläubigen (Nichtgetauften)[2] oder eines durch deklaratorische oder kondemnatorische Sentenz Exkommunizierten. Die genannten Gründe haben einen erschöpfenden oder enumerativen Charakter. Damit sie ferner die Violation bewirken, müssen sie 1. sicher, 2. notorisch und 3. in der Kirche selbst (nicht in der Sakristei oder im Turme oder auf dem Dachraume) geschehen sein. Für die ersten beiden Delikte kommen ferner die Eigenschaften dieser in Betracht. Vgl. can. 2195 und 2205. Durch den Selbstmord eines Geisteskranken wird die Kirche nicht violiert. Strafen für die Violatores ecclesiae can. 2329.

Die Ausdehnung der Violation beschränkt sich in örtlicher Hinsicht auf die violierte Kirche selbst, sie erstreckt sich nicht

[1] Ein sakrilegischer Diebstahl in der Kirche kommt nicht in Betracht.

[2] Durch das Begräbnis eines Katechumenen (vgl. can. 1239 § 2) oder eines ungetauften Kindes katholischer Eltern tritt die Violation nicht ein. Vermeersch-Creusen Epitome Juris Canonici[2] II, 280 hält die Ansicht nicht für unprobabel, dass nur das Begräbnis eines Excommunicatus vitandus die Kirche violiere. Er beruft sich dabei auf can. 1242, der die Exhumation eines solchen auf dem Friedhofe vorschreibt, wofern es ohne schweren Nachteil geschehen kann. Jedoch ist dieser Fall von dem unserigen ganz verschieden.

auf den Friedhof, auch dann nicht, wenn dieser unmittelbar an die Kirche angfenzt. Umgekehrt hat die Violation des Friedhofs nicht die der angrenzenden Kirche zur Folge. can. 1172 § 2. Für die Violation des Friedhofs gelten im übrigen dieselben Vorschriften wie für die Kirchen. Vgl. can. 1207.

Die Rechtsfolgen der Violation bestehen darin, dass in der violierten Kirche vor ihrer Rekonziliation die Abhaltung des Gottesdienstes, die Spendung der Sakramente und das Begräbnis der Toten unter schwerer Sünde (nefas) verboten ist. can. 1173 § 1. Wenn sich die Violation während des Gottesdienstes ereignet, hat dieser sofort aufzuhören; wenn sie vor dem Kanon oder nach der Kommunion der hl. Messe eintrifft, ist diese abzubrechen, sonst soll der Priester die hl. Messe bis zur Kommunion fortsetzen und erst dann abbrechen. can. 1173 § 2.

Die Befleckung der Kirche wird wieder abgewaschen durch die Rekonziliation. Diese soll aus inneren und äusseren (Benutzung der Kirche) Gründen möglichst bald (quam citissime) geschehen nach dem Ritus, der in den approbierten liturgischen Büchern vorgeschrieben ist. can. 1174 § 1. Das Formular für die Rekonziliation einer konsekrierten Kirche steht im Pontificale Romanum; für eine bloss benedizierte Kirche kann auch das Formular des Rituale Romanum, Tit. VIII cap. 28 angewandt werden. Ist es zweifelhaft, ob die Kirche violiert ist, so kann sie ad cautelam rekonziliiert werden. can. 1174 § 2. Eine wegen des Begräbnisses einer exkommunizierten oder ungläubigen Person violierte Kirche soll nicht rekonziliiert werden, bevor der Leichnam entfernt ist[1], wenn die Entfernung ohne schweren Nachteil geschehen kann. can. 1175.

Berechtigt zur Rekonziliation[2] einer benedizierten Kirche ist der Rektor derselben und jeder beliebige Priester

[1] Diese Vorschrift ist darin begründet, dass nicht bloss der Begräbnisakt, sondern auch das Ruhen der Leiche die Ursache der Violation ist. Zwischen einem excommunicatus vitandus und toleratus wird hier kein Unterschied gemacht. Bei der Violation eines Friedhofs ist nur die Exhumation des Excommunicatus vitandus vorgeschrieben. can. 1242.

[2] Für die Rekonziliation gelten dieselben Bestimmungen, die in can. 1147 für die Konsekration und Benediktion vorgeschrieben sind.

mit der wenigstens präsumierten Zustimmung des Rektors. can. 1176 § 1. Die gültige Rekonziliation einer konsekrierten Kirche gebührt dem Ortsordinarius bezw. bei Kirchen eines exemten Klerikalordens dem höheren Ordensoberen oder einem von diesen delegierten Priester. can. 1176 § 2 u. 1156. Wenn jedoch im Falle einer schweren und dringenden Notlage der Ordinarius — ein solcher ist auch der höhere Ordensobere — nicht angegangen werden kann, ist es dem Rektor der konsekrierten Kirche erlaubt, dieselbe zu rekonziliieren[1], wenn er dem Ordinarius später davon Mitteilung macht. can. 1176 § 3.

Was den Ritus der Rekonziliation anbetrifft, so kann eine bloss benedizierte Kirche mit gewöhnlichem Weihwasser rekonziliiert werden. Die Rekonziliation einer konsekrierten Kirche soll nur mit einem eigens für diesen Zweck benedizierten Wasser geschehen. Die Wasserweihe kann aber nicht bloss der Bischof, sondern auch der rekonziliierende Priester vornehmen. can. 1177. Vgl. die Rubrik des Pontifikale Romanum.

V. Immunität und Asylrecht. Auf Grund ihrer erhabenen Zweckbestimmung für den Gottesdienst aller Gläubigen (can. 1161) und infolge der empfangenen Konsekration oder Benediktion erfreuen sich die Kirchen des Vorrechts der Immunität, das die höchste Ehrfurcht erheischt und alles, was der Heiligkeit des Ortes widerstreitet, untersagt. Was den positiven Gebrauch anbetrifft, so können in der gesetzmässig dedizierten Kirche alle kirchlichen Riten vollzogen werden — Gottesdienst, Spendung der Sakramente und Sakramentalien —, jedoch unbeschadet der Pfarrechte, der Privilegien und gesetzmässigen Gewohnheiten zugunsten anderer Kirchen. Der Ordinarius hat aber das Recht, die Stunden für die hl. Riten aus gerechter Ursache zu bestimmen, wofern es sich nicht um Kirchen eines exemten Ordens handelt. Bezüglich der letzteren ist der Ordinarius nur befugt, gegen eine etwaige Benachteiligung der pfarrlichen Predigt und Katechese durch den Gottesdienst der Klosterkirche Einspruch zu erheben. can. 1171 u. 609 § 3.

[1] Er kann auch einen anderen Priester delegieren; jedoch genügt nicht die delegatio praesumpta.

Den Pfarrkirchen sind vorbehalten das Recht des Taufbrunnens (can. 774)[1], der feierlichen Spendung der Taufe (can. 775 für gewöhnlich), der Verkündigung der Weihekandidaten (can. 998) und in der Regel des Anschlags der Brautproklamation (can. 1025), ferner der Trauung (can. 1109 § 1, wofern der Pfarrer die Trauung nicht in einer anderen Kirche erlaubt) und in der Regel der Exsequien (can. 1216) wofern der Verstorbene nicht eine andere Kirche gewählt hat[2]. Ausserdem besteht die allgemeine Vorschrift, dass der Gottesdienst in den Nichtpfarrkirchen dem pfarrlichen Gottesdienst keinen Abbruch tun soll. Gegebenenfalls kann der Ordinarius die entsprechenden Vorschriften treffen. can. 482.

Ausserdem dienen die Kirchen noch für Synoden (can. 357 § 2), zur Abhaltung der Predigt und zur Erteilung des katechetischen Unterrichts. Der Eintritt in die Kirche zum Zwecke der Teilnahme an den hl. Riten muss unbedingt unentgeltlich sein; jede entgegengesetzte Gewohnheit ist reprobiert. can. 1181. Auch für die Abhaltung eines sog. Kirchenkonzertes zur Unterstützung eines frommen Zwecks darf deshalb kein Eintrittsgeld erhoben werden[3]. Die Vermietung der Kirchenbänke ist aber nicht verboten, wofern dadurch den Zutrittsberechtigten die Anwohnung des Gottesdienstes, der Predigt und Katechese nicht unmöglich gemacht wird. Die Kirchen, in denen das Allerheiligste aufbewahrt wird, namentlich die Pfarrkirchen, sollen den Gläubigen wenigstens für einige Stunden täglich offen stehen. can. 1266.

Alle Beteiligten sollen dafür sorgen, dass in den Kirchen jene Reinlichkeit beobachtet werde, die sich für das Haus Gottes geziemt. Von ihnen sollen alle Geschäfte und Märkte, auch die für einen guten Zweck bestimmten, ferngehalten werden und generell alles, was der Heiligkeit des Ortes widerstreitet. can. 1178.

Gemäss can. 1160 sind die Kirchen als hl. Orte von jeder Jurisdiktion der weltlichen Gewalt exemt. Aus diesem Grunde sind auch weltliche Gerichtssitzungen von den Kirchen ausgeschlossen, die ausserdem wegen des strepitus fori leicht der Heiligkeit des Ortes widerstreben würden. Weltliche Musikaufführungen sind in den Kirchen

[1] Unbeschadet des ius quaesitum cumulativun anderer Kirchen.

[2] Für die Kardinäle, Residenzialbischöfe, Benefiziaten und Ordensleute gelten besondere Vorschriften bezüglich der Begräbniskirche. can. 1219—1221.

[3] Dagegen sind freiwillige Gaben und der Verkauf eines Programms der Musikaufführungen gestattet.

durchaus verboten (can. 1264 § 1). Bei der Gestattung der sog. Kirchenkonzerte ist eine grosse Vorsicht am Platze. Vgl. die Verordnung des Bischöfl. Ordinariats zu Mainz vom 11. Nov. 1924, in: A. f. k. K. R. 104, 324. Ueber die Zulassung von weltlichen Fahnen und Abzeichen in Kirchen siehe die Entscheidung der Ritenkongregation vom 15. Dez. 1922, in: A. A. S. XVI, 171. Vgl. oben S. 104. Tafeln mit Inschriften und den Namen der verstorbenen Gläubigen, die in der Kirche nicht beerdigt worden sind und nicht beerdigt werden können (can. 1205 § 2), dürfen in den Kirchen nicht angebracht werden. Entscheidung der Ritenkongregation vom 20. Okt. 1922, in: A. A. S. XIV, 556. Das Predigen der Laien, auch der Laienbrüder, ist in Kirchen verboten. can. 1342 § 2.

Ein spezieller Ausfluss der kirchlichen Immunität ist das Asylrecht. Auf Grund dieses dürfen Angeschuldigte, die zu der Kirche[1] geflüchtet sind, von dort nicht ohne die Zustimmung des Ordinarius oder wenigstens des Rektors der Kirche mit Gewalt herausgeholt werden, wofern nicht die Not dazu drängt. can. 1179.

Das christliche Asylrecht hat ein Vorbild in dem Freistättenrecht der Juden (Exod. 21, 13, Num. 35, 6 ff. und Deut. 19, 2 ff.) und der Römer (Cod. Theod. de his. qui ad statuas confugiunt IX, 44, Cod. Just. l. un. I. 25 de eod. titulo. In den gewalttätigen Zeiten des Mittelalters hat das Asylrecht sehr vorteilhaft gewirkt. Heutzutage ist es sehr abgeschwächt und von keiner grossen praktischen Bedeutung mehr[2]. Vgl. G. Bindschedler, Kirchliches Asylrecht und Freistätten in der Schweiz. 1906.

VI. Kirchenpolizei. Die Ausübung der Kirchenpolizei steht unter Oberaufsicht des Ortsordinarius dem Rektor der Kirche zu. Dieser hat gemäss can. 485 unter Beobachtung der gesetzmässigen Statuten und der wohlerworbenen Rechte dafür zu sorgen und darüber zu wachen, dass der Gottesdienst nach den Vorschriften der hl. Canones ordnungsmässig in der Kirche gefeiert wird, die Lasten getreu erfüllt und die Güter recht verwaltet werden, für die Erhaltung der hl. Geräte und des

[1] Der Ausdruck Kirche ist hier im weiteren Sinne, auch für die Sakristei und den Turm, aufzufassen. Früher galt das Asylrecht auch für die anstossenden Gebäude, ferner für öffentliche und mit bischöflicher Genehmigung errichtete Privatoratorien, Friedhöfe, Klöster, Seminarien und kirchlich errichtete Spitäler sowie für die Pfarrhäuser.

[2] Wo das Asylrecht früher beseitigt war, ist es auf Grund des CJC. wieder von neuem eingeführt. Nach der Entscheidung des Hl. Offiziums vom 22. Dez. 1880 konnte es quoad substantiam überhaupt nicht beseitigt werden. A. f. k. K. R. 46, 25.

Kirchengebäudes und deren Schmuck Fürsorge getroffen werde und nichts geschehe, was der Heiligkeit des Ortes und der dem Hause Gottes schuldigen Ehrfurcht widerstreitet.

Der can. 1184 erwähnt noch folgende spezielle Rechte und Pflichten, die dem Kirchenrektor obliegen und in die sich die Mitglieder des Fabrikrates (Kirchenvorstandes) in keiner Weise einmischen dürfen: 1) die Ausübung des Gottesdienstes in der Kirche, 2. die Art und Zeit des Glockenläutens und die Sorge für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Kirche und auf dem Friedhofe, 3. die Art und Weise, wie die Kollekten, Verkündigungen und alle anderen Handlungen, die sich auf den Gottesdienst und die Ausschmückung der Kirche beziehen, in der Kirche geschehen sollen, 4. die örtliche Aufstellung der Altäre, der Kommunionbank, der Kanzel, der Orgel, der Sängerbühne, der Stühle, Bänke, der Opferstöcke und anderer Gegenstände, die sich auf die Ausübung des Gottesdienstes beziehen, 5. die Annahme oder Ablehnung von hl. Geräten und anderen Gegenständen, die für den Gebrauch oder den Kultus oder zum Schmuck der Kirche oder der Sakristei bestimmt sind, 6. die Führung, Anordnung und Aufbewahrung der Pfarrbücher und anderer Urkunden und Akten, die zum Pfarr- bezw. Kirchenarchiv gehören. Soweit diese kirchenpolizeilichen Befugnisse für die Gläubigen oder andere Geistliche in Betracht kommen, haben sie den Anordnungen des Kirchenrektors genau und pünktlich Folge zu leisten. Vgl. can. 119 und 1185 (bez. der niederen Kirchendiener).

VII. Kirchenbaulast siehe unten beim kirchlichen Vermögensrecht.

VIII. Kirchenbänke siehe unten beim Gottesdienst.

§ 17

Die Oratorien.

I. Begriff und Arten. Oratorium ist ein für den Gottesdienst bestimmter Ort; jedoch ist diese Bestimmung nicht in erster Linie auf den Zweck gerichtet, dass es dem gesamten Volke zur öffentlichen Religionsausübung dienen soll. can. 1188 § 1. Durch diese Definition unterscheidet sich das Oratorium sowohl von einem locus profanus wie von der Kirche. Vgl. can. 1161. Eine Konsekration oder Benediktion ist für die Oratorien teils nicht vorgeschrieben, teils nicht (more ecclesiarum) gestattet. Vgl. can. 1196.

Man unterscheidet: 1. das Oratorium publicum, wenn es hauptsächlich errichtet ist zum Nutzen eines Kollegs oder auch von Privatpersonen, jedoch so, dass alle Gläubigen wenig-

stens zur Zeit des Gottesdienstes das gesetzmässig garantierte Recht haben, dasselbe zu besuchen. can. 1188 § 2 no. 1. Wer also ein Oratorium publicum errichten will, muss sich verpflichten, den Gläubigen Zutritt zum Gottesdienst zu gewähren. Ein subjektives Recht der Gläubigen wird jedoch dadurch nicht erworben, so dass die kirchliche Behörde Einschränkungen treffen kann. Ein öffentlicher Ausgang auf die Strasse ist nicht unbedingt vorgeschrieben, jedoch muss der Zutritt zum Gottesdienste jedermann freistehen.

2. Das Oratorium semi-publicum, wenn es zum Nutzen einer Kommunität oder einer Versammlung von Gläubigen[1], die hier zusammenkommen, errichtet ist, aber nicht jedermann einen freien Zutritt hat, z. B. Krankenhauskapellen, Klosteroratorien. can. 1188 § 2 no. 2.

3. das Oratorium privatum seu domesticum, wenn es in einem Privathause zum blossen Nutzen einer Familie oder einer Privatperson errichtet ist.

Die Privatoratorien der Kardinäle (can. 239 § I no. 7) und der Residenzial- und Titularbischöfe (can. 349 § 1 no. 1) geniessen alle Rechte und Privilegien der halböffentlichen Oratorien. can. 1189. Die von Familien oder Privatpersonen auf dem Friedhofe zu ihrem Begräbnis errichteten Kapellen (Mausoleen) sind blosse Privatkapellen. can. 1190.

II. Rechtsbestimmungen. 1. Die öffentlichen Oratorien werden durch dieselben Rechtsbestimmungen geregelt wie die Kirchen[2]. can. 1191 § 1. Daher können in ihnen, wofern sie durch die Autorität des Ordinarius mittels Benediktion oder Konsekration für immer dem öffentlichen Gottes-

[1] Ueber die Bedeutung von „coetus fidelium“ vgl. die Antwort der Ritenkongregation vom 18. Oktober 1901, in: A. f. k. K. R. 82, 364. Es sind darunter alle Gläubigen zu verstehen, die das Oratorium mit Erlaubnis des Eigentümers und unter Zustimmung des Ortsordinarius zum Zwecke der Erfüllung der Sonntagspflicht besuchen. Die Zulassung seitens des Eigentümers braucht nicht gerade bei der Errichtung des Oratoriums, sondern kann auch später geschehen.

[2] Die öffentlichen Oratorien müssen deshalb auch einen Titel haben und das Titularfest nach den liturgischen Vorschriften jährlich begehen. Vgl. can. 1167 u. 1168. Die halböffentlichen Oratorien haben nur einen Titel wenn sie konsekriert oder more ecclesiarum benediziert sind.

dienste nach der Vorschrift der can. 1155 und 1156 gewidmet worden sind, alle heiligen Funktionen gefeiert werden, jedoch unbeschadet der entgegenstehenden Bestimmungen der Rubriken. can. 1191 § 2. Nach den Rubriken darf die Feier der drei letzten Tage der Karwoche nur in solchen Kapellen stattfinden, wo das hl. Sakrament dauernd aufbewahrt wird. Ueber die Errichtung eines privilegierten Altars vgl. can. 916. 2. Die halböffentlichen Oratorien können nicht ohne die Erlaubnis des Ordinarius errichtet werden. can. 1192 § 1. Der Ordinarius soll diese Erlaubnis nicht erteilen, wenn er nicht vorher persönlich oder durch einen anderen Geistlichen das Oratorium visitiert und geziemend ausgestattet befunden hat. can. 1192 § 2. Nachdem die Erlaubnis gegeben ist, darf das Oratorium nicht ohne die Zustimmung des Ordinarius für den profanen Gebrauch bestimmt werden. can. 1192 § 3. Auch hier gilt also wenigstens in beschränktem Umfange der Satz des Liber sextus Regula iuris 51: Semel Deo dicatum non est ad usus humanos ulterius transferendum. In den Kollegien oder Konvikten für die Jugenderziehung, den Gymnasien, Lyzeen (Obergymnasien), Burgen, Kasernen, Gefängnissen, Spitälern usw. dürfen ausser dem Hauptoratorium andere Nebenoratorien nicht errichtet worden, wofern es nicht nach dem Urteil des Ordinarius die Not oder ein grosser Nutzen erfordert. can. 1192 § 4. In den gesetzmässig errichteten halböffentlichen Oratorien können alle gottesdienstlichen Handlungen und kirchlichen Funktionen verrichtet werden[1], wofern nicht die Rubriken im Wege stehen oder der Ordinarius einige ausgenommen hat. can. 1193. Eine Konsekration oder Benediktion (more ecclesiarum) ist für die halböffentlichen Oratorien nicht vorgeschrieben, aber auch nicht verboten. Jedoch darf gemäss can. 1165 § 2 der Ordinarius die Erlaubnis zur Konsekration oder Benediktion nur dann erteilen, wenn er klugerweise voraussieht, dass das Oratorium nicht später für profane Zwecke bestimmt werde. Sonst ist nur die Benedictio oratorii privati seu domestici (Rituale Romanum, Appendix, benedictiones non reservatae no. 16) anzuwenden.

[1] Die hier gehörte hl. Messe genügt zur Erfüllung der Sonntagspflicht. can. 1249.

die aber nicht vorgeschrieben ist. Unter allen Umständen muss jedoch das Oratorium für den Gottesdienst reserviert bleiben und von jedem häuslichen Gebrauche frei sein. can. 1196 § 2. 3. Die Privatoratorien können an sich von jedermann frei errichtet werden. Damit jedoch in ihnen die hl. Messe zelebriert werden kann, ist ein Apostolisches Indult notwendig, das von der Sakramentenkongregation erteilt wird[1]. Die Ausführung dieses Indults wird dem Ordinarius übertragen, der vorher das Oratorium nach der Vorschrift des can. 1192 § 2 visitieren muss. In der Regel lautet das Indult nur auf eine Lesemesse für jeden Tag, wobei die höheren Feiertage gänzlich ausgenommen sind. Andere kirchliche Funktionen sollen dort nicht verrichtet werden. can. 1195 § 1. Es kann aber auch die hl. Kommunion ausgeteilt werden, wofern es der Ordinarius aus gerechten Gründen nicht in partikularen Fällen verboten hat. can. 869. Bei der Spendung der Haustaufe soll das Oratorium bevorzugt werden. can. 776 § 2. Für die Erfüllung der Sonntagspflicht ist aber die Anhörung der hl. Messe in einem Privatoratorium nicht ausreichend, wofern nicht das Apostolische Indult dieses bewilligt hat. can. 1249. Aus gerechten und vernünftigen Gründen, die aber verschieden sein müssen von denen der Indultsbewilligung durch den Apostolischen Stuhl, kann der Ordinarius die Zelebration einer hl. Messe an den höheren Feiertagen für den Einzelfall — per modum actus — gestatten. can. 1195 § 2. Auch kann der Ordinarius für Privatoratorien, die kein päpstliches Indult zum Messelesen haben, die Zelebration einer Messe per modum actus in irgend einem ausserordentlichen Falle aus gerechter und vernünftiger Ursache erlauben. can. 1194. Vgl. can. 822. Siehe oben S. 42. Etwas grössere Rechte sind den in can. 1190 erwähnten Begräbniskapellen eingeräumt. Der Ortsordinarius kann habituell gestatten, dass in ihnen auch mehrere Messen gelesen werden. can. 1194. Ferner kann in diesen Kapellen auch der Sonntagspflicht genügt werden. can. 1249. Die Hausoratorien dürfen nicht konsekriert oder nach Art der Kirchen benediziert werden.

[1] Die Normen für die Erteilung siehe in Ephemerides liturgicae 24 (1920), 132.

can. 1196 § 1. Die Benedictio communis oratorii privati seu domestici ist gestattet. Jeder Gebrauch für häusliche Zwecke ist verboten. can. 1196 § 2.

§ 18

Die Altäre.

Jos. Braun, Der christliche Altar. I—II. 1924.

I. Begriff und Arten. Altar ist ein heiliger, unmittelbar für die Darbringung des hl. Messopfers bestimmter Ort bezw. hl. Stein. Da sich die Altäre gewöhnlich in der Kirche befinden und kleiner und nach aussen hin unansehnlicher sind als diese, werden sie vielfach als Pertinenzien der Kirche aufgefasst. Vielleicht wäre es jedoch richtiger und im dogmatischen Sinne zutreffender, den Altar als Hauptsache und die Kirche als die dienende Sache aufzufassen. Denn das Kirchengebäude dient in Wirklichkeit zum Schutze und zum Schmuck des Altars, der die unmittelbare Opferstätte des Neuen Bundes darstellt.

Man unterscheidet im liturgischen[1] Sinne: 1. den unbeweglichen oder festen Altar, der aus einem Tisch als Oberbau und einem entsprechenden Unterbau besteht, wobei beide Teile durch die Konsekration als ein einheitliches Ganzes miteinander verbunden sind. can. 1197 § 1 no. 1, und 2. den beweglichen oder Tragaltar. Dieser besteht aus einem kleinem konsekrierten Stein (petra sancta), der entweder auf jeden beliebigen Tisch gelegt werden kann oder mit einem festen Unterbau, der jedoch keine Konsekration empfangen hat, verbunden ist. can. 1197 § 1 no. 2. In einer konsekrierten Kirche muss wenigstens ein Altar, in erster Linie der Hauptaltar unbeweglich sein; in einer bloss benedizierten Kirche können alle Altäre beweglich sein. can. 1197 § 2.

II. Material, Grösse und Altargrab. Sowohl der Tisch (Platte) des unbeweglichen Altars wie der hl. Stein, müssen aus einem einzigen Naturstein bestehen, der unverletzt und nicht leicht zerbrechlich ist. can. 1198 § 1. Bei dem

[1] Nach aussen treten die angegebenen Unterscheidungsmerkmale nicht immer in die Erscheinung. Ein Tragaltar kann auch das Aussehen eines festen Altars haben.

unbeweglichen Altar muss sich die Platte oder der Tisch auf den ganzen Altar ausdehnen[1] und fest mit dem Unterbau verbunden sein. Der Unterbau muss aus Stein[2] bestehen oder wenigstens die Seitenstützen oder kleinen Stützen. can. 1198 § 2. Der hl. Stein soll wenigstens so gross sein, dass mindestens für die Hostie und den grösseren Teil des Kelches Platz ist. can. 1198 § 3. Beide Arten der Altäre müssen nach der Norm der liturgischen Gesetze ein Grab (sepulcrum) mit den Reliquien der Heiligen enthalten, das mit einem Steine verschlossen ist[3].

III. Konsekration und Exsekration. Damit das hl. Messopfer auf dem Altare gefeiert werden kann, muss dieser nach den liturgischen Vorschriften konsekriert sein, entweder ganz, wenn es sich um einen unbeweglichen Altar handelt, oder nur der hl. Stein. can. 1199 § 1 u. 822. Die Tragaltäre können von jedem Residenzial- oder Titularbischofe konsekriert werden. Eine besondere Erlaubnis ist dazu nicht erforderlich. Auf Grund eines Privilegs sind auch die Kardinäle, die Nichtbischöfe sind, (can. 239 § 1 no. 20), die Apostolischen Vikare und Präfekten (can. 294 § 2) und die Aebte und Prälaten Nullius (can. 323 § 2) weiheberechtigt. can. 1199 § 2. Was die Konsekration der unbeweglichen Altäre anbetrifft, so gebührt diese dem Ordinarius loci, wofern er Bischof ist. Der Generalvikar bedarf eines Spezialmandats. Der Ortsordinarius kann jedem anderen Bischof die Erlaubnis erteilen. Ein spezielles

[1] Es ist nicht gestattet, den Altartisch mit einem Reifen aus Holz oder Marmor zu umgeben. Entscheidungen der Ritenkongregation vom 29. August 1885 und 23. April 1893. Decreta auth. no. 3640 u. 3797.

[2] Naturstein ist hier nicht vorgeschrieben. Jedoch fordert die Anweisung des Bischöflichen Generalvikariats zu Trier vom 15. August 1925, dass die Seitenverkleidungen des Sockels und die Säulchen aus Naturstein hergestellt sind. A. f. k. K. R. 105, 590.

[3] Das Reliquiengrab soll bei den Tragaltären in der Mitte der Oberseite angebracht werden. Entscheidung der Ritenkongregation vom 31. März 1887. Decr. auth. no. 3671. Bei den unbeweglichen Altären kann das Sepulcrum auf vierfache Weise angebracht werden: 1. in der Mitte der Altarmensa, 2. auf der vorderen und 3. auf der hinteren Seite des Unterbaues und 4. in der Mitte auf der Oberfläche des Unterbaues. Vgl. Pontificale Romanum, de consecratione altaris cuius sepulchrum est in medio sumnitatis stipitis.

Privileg besitzen die Kardinäle (can. 239 § 1 no. 20) und die Aebte und Prälaten Nullius (can. 323 § 2) can. 1199 § 2 u. 1155. Ausserdem sind die übrigen Vorschriften bezüglich der Weihe eines hl. Ortes zu beobachten. Vgl. oben S. 105 f. Die Nichtbischöfe müssen sich bei der Konsekration des von einem Bischofe geweihten Oeles bedienen. Vgl. can. 239 § 1 no. 20, 294 § 2 u. 734. Die Konsekration eines unbeweglichen Altars, die nicht mit der Kirchweihe verbunden ist, kann an jedem Tage geschehen; es geziemt sich aber besser, dieselbe an einem Sonn- oder gebotenen Feiertage vorzunehmen[2]. can. 1199 § 3. Mit der Weihe der Kirche muss stets die Weihe eines Altars verbunden sein[3]. can. 1165 § 5.

Der unbewegliche Altar verliert die Konsekration, wenn die Platte oder der Tisch auch nur für einen Augenblick von dem Unterbau (Stipes) getrennt wird. In diesem Falle kann für die Rekonsekration auch eine kürzere Formel angewandt werden, die mit Erlaubnis des Ordinarius auch ein Priester gebrauchen darf. can. 1200 § 1. Die von der Ritenkongregation am 9. September 1920 herausgegebenen formulae breviores, siehe in A. A. S. XII, 449. Beide Arten von Altären gehen der Weihe verlustig, 1. wenn sie einen enormen Bruch erleiden, sei es mit Rücksicht auf die Grösse des Bruches, sei es mit Rücksicht auf eine gesalbte Stelle, 2. wenn die Reliquien entfernt werden oder der Deckel des Sepulcrum zerborsten oder weggenommen wird, ausgenommen den Fall, dass der Bischof selbst oder dessen Beauftragter den Deckel entfernt, um ihn zu befestigen oder auszubessern oder durch einen neuen zu ersetzen oder um eine Visitation der Reliquien vorzunehmen. can. 1200 § 2. Für die Rekonsekration ist in einem solchen Falle nur der Bischof kompetent, der aber auch eine kürzere Formel gebrauchen kann. Ein bloss leichter Bruch des Deckels zieht nicht die Exsekration nach sich, und jeder Priester kann die Risse mit Zement ausfüllen. can. 1200 § 3.

---

[1] Dieses gilt auch für die Altäre in den Kirchen der Regularen.

[2] Für die Konsekration der Tragaltäre sind keine Bestimmungen hinsichtlich der Zeit vorgeschrieben.

[3] Diese Vorschrift ist jedoch nicht auf die Rekonsekration einer Kirche zu beziehen, wenn bereits alle Altäre der Kirche konsekriert sind.

Die Exsekration der Kirche bewirkt nicht die Exsekration der Altäre, weder der beweglichen noch der unbeweglichen, und umgekehrt die Exsekration der Altäre nicht die der Kirche. can. 1200 § 4. Hierdurch wird die Selbständigkeit des Altars gegenüber der Kirche ausgedrückt[1].

IV. Altartitel. Wie die Kirche, so soll auch jeder Altar der Kirche, wenigstens der unbewegliche, seinen eigenen Titel haben. can. 1201 § 1. Der Haupttitel[2] des Hochaltars muss derselbe sein wie der der Kirche. can. 1201 § 2. Mit Erlaubnis des Ordinarius kann der Titel eines beweglichen Altars umgeändert werden, aber nicht der eines unbeweglichen. can. 1201 § 3. Die Altäre können den Seligen nicht ohne Indult des Apostolischen Stuhles dediziert werden, auch dann nicht, wenn in der betreffenden Kirche oder dem Oratorium das Offizium und die Messe des Seligen gestattet sind. can. 1201 § 4. Der Titel muss daher von einem christlichen Geheimnisse oder einem Heiligen hergenommen werden. Vgl. can. 1168 bezügl. des Kirchentitels. Ein spezielles Fest ist für den Altartitel nicht vorgesehen.

V. Immunität. Als heiliger Ort oder heiliger Gegenstand erfreuen sich auch die Altäre der immunitas localis oder realis. Sowohl der unbewegliche wie der bewegliche Altar sind für den Gottesdienst, namentlich das hl. Messopfer reserviert, und jeder profane Gebrauch ist bei ihnen völlig ausgeschlossen. can. 1202 § 1. Unter dem Altare darf keine Leiche beigesetzt werden. Geschieht eine Beisetzung in seiner Nähe, so soll die Leiche wenigstens einen Meter von ihm entfernt sein, sonst darf auf dem Altare keine Messe zelebriert werden, bis der Leichnam wieder entfernt ist. can. 1202 § 2. Bei der letzten Bestimmung handelt es sich um eine Art Violation des Altares.

---

[1] Dagegen werden von einer Violation (can. 1173) oder einem Lokalinterdikt (can. 2272) der Kirche auch die Altäre mitbetroffen.

[2] Hieraus geht hervor, dass der Altar auch mehrere Titel haben kann. Dasselbe gilt für die Kirche. Siehe oben S. 113.

§ 19
Die Friedhöfe.

Es ist eine schöne christliche Einrichtung, dass die Gläubigen, die in ihrem Leben die geweihten Kirchen oder Oratorien besucht und vor den geweihten Altären gebetet haben, nach ihrem Tode in geweihter Erde zur ewigen Ruhe bestattet werden. Die gemeinsame Beisetzung der Gläubigen dient zur Weckung und Stärkung des kirchlichen Gemeinschaftsgefühls. Von Anfang hat die Kirche das Erdbegräbnis beobachtet. Dasselbe ist auch heute streng vorgeschrieben und die Leichenverbrennung verworfen[1]. can. 1203 § 1. Wenn jemand auf irgend eine Weise befohlen hat, dass sein Leichnam verbrannt werde, so ist es unerlaubt, diesen Willen auszuführen. Ist der Wille einem Vertrage, einem Testament oder einem andern Rechtsakt beigefügt, so soll er als nicht beigesetzt betrachtet werden. can. 1203 § 2. Die betreffende Rechtshandlung wird also durch die Nichterfüllung der Bedingung oder der Auflage der Leichenverbrennung nicht ungültig. Die, welche den Befehl zur Verbrennung ihrer Leiche gegeben haben, sind von dem kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen. can. 1240 § 1 no. 5. Vgl. die Instruktion des Hl. Offiziums, betr. die Leichenverbrennung, vom 19. Juni 1926, in A. A. S. XVIII, 282. In aussergewöhnlichen Fällen, z. B. bei Cholera, Krieg, kann die Leichenverbrennung gestattet werden. Es ist aber sehr bezeichnend, dass sie selbst in dem grossen Weltkriege 1914—1918 nicht angewandt wurde. Siehe unten § 20 VII: Gewährung und Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses.

---

[1] Ueber die staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Feuerbestattung vgl. Kurt Ebert. Das Recht der Feuerbestattung im Deutschen Reiche. Rostocker jur. Diss. 1913. Karl Aug. Geiger, Die Feuerbestattung. Mit Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse in Bayern, in: A. f. k. K. R. 94, 35 ff. Die erste Feuerbestattung im Deutschen Reiche wurde in Gotha am 10. Dez. 1878 vollzogen. In Preussen wurde die Feuerbestattung durch Gesetz vom 14. September 1911 gestattet. Vgl. A. f. k. K. R. 91, 732. In Bayern hat das Ministerium des Innern am 28. Dez. 1912 nähere oberpolizeiliche Bestimmungen über die Feuerbestattung erlassen. Vgl. Karl H. Fischer, Das bayerische Feuerbestattungsrecht 1913.

I. Begriff des Friedhofs. Friedhof ist ein heiliger für das Begräbnis der Leichen bestimmter Ort. can. 1205 § 1 u. 1154. Auf diesem sollen grundsätztlich die Leichen aller Christgläubigen beerdigt werden. Nur die Leichen der Residenzialbischöfe, der Aebte und Prälaten Nullius[1], die des Papstes, königlicher Personen und der Kardinäle können in Kirchen beigesetzt werden[2]. can. 1205 § 2.

II. Benediktion. Man unterscheidet eine benedictio sollemnis, die nur von den Bischöfen vorgenommen wird (Pontificale Romanum, Pars II), und eine b. simplex, die auch von einem bevollmächtigten Priester geschehen kann (Rituale Rom. Tit. VIII cap. 29). Für die Gültigkeit und Erlaubtheit dieser Benediktion gelten die allgemeinen Vorschriften über die Konsekration und Benediktion der hl. Orte. can. 1205 § 1 und 1155, 1156. Siehe oben S. 105 f. Ist nicht der ganze Friedhof geweiht, so muss der für die Katholiken reservierte Teil oder wenigstens die einzelne Grabstätte benediziert werden. can. 1206 § 2 u. 3. Die Benediktion der Grabstätte geschieht durch die beerdigenden Priester nach dem Rituale Romanum. Tit. VI. cap. 3 no. 12.

III. Interdikt, Violation und Rekonziliation. Was bezüglich dieser drei Punkte hinsichtlich der Kirchen vorgeschrieben ist, gilt auch für die Friedhöfe. 1207. Siehe oben S. 114.

Ist der Friedhof interdiziert, so können die Leichen zwar beerdigt werden, jedoch ohne jeden kirchlichen Ritus. can. 2272 § 2. Ist ein Excommunicatus vitandus auf dem Friedhof an geweihter Stelle beerdigt, so ist dessen Leichnam zu exhumieren und an einem profanen Orte beizusetzen. can. 1242. Die Violatores coemeterii sind mit dem Interdikt ab ingressu ecclesiae und anderen angemessenen Strafen nach der Schwere des Verbrechens zu belegen. can. 2329. Wer Leichen- oder Grabschändung zum Diebstahl oder einem anderen bösen Zweck begeht, soll mit dem persönlichen Interdikt belegt werden, ist ipso facto infam und, wenn es sich um einen Kleriker handelt, so soll er deponiert werden[3]. can. 2328.

[1] Werden diese Personen in einer Kirche beerdigt, so ist dafür die eigene Kirche zu wählen (in propria ecclesia). can. 1219 § 2.

[2] Unter Kirchen sind auch die Unterkirchen (Krypten) zu verstehen, wenn sie dem Gottesdienste dienen. Entscheidung der Interpretationskommission vom 16. Okt. 1919 ad XIV, in: A. A. S. XI, 478.

[3] Diese Vorschrift bezieht sich auf alle Leichen und Gräber, nicht bloss die christlichen.

IV. Kirchliche und kommunale Friedhöfe. Die katholische Kirche hat das Recht, eigene Friedhöfe zu besitzen. can. 1206 § 1. Wo aber dieses kirchliche Recht verletzt wird und keine Hoffnung auf Wiederherstellung vorhanden ist, sollen die Ortsordinarien dafür sorgen, dass die Friedhöfe der bürgerlichen Gemeinde benediziert werden, wofern der grössere Teil der Beisetzungsberechtigten katholisch ist, oder wenigstens, dass die Katholiken einen eigenen für sie reservierten, benedizierten Raum haben. can. 1206 § 2. Ist die letzte Bedingung nicht zu erreichen, so sollen die einzelnen Grabstätten der Katholiken bei jeder Beerdigung eingesegnet werden. can. 1206 § 3.

Aus diesem Canon geht hervor: 1. dass die Kirche dringend konfessionelle Friedhöfe wünscht, 2. auch die kommunalen Friedhöfe benediziert werden sollen, wenn die Mehrzahl der Ortseinwohner katholisch ist, 3. bei einem interkonfessionellen Friedhof wenigstens ein eigener getrennter Begräbnisplatz für die Katholiken vorhanden sein soll[1] und 4. jeder Katholik zum allermindesten in einem geweihten Grabe bestattet werden muss. Eventuell können die Punkte 2 und 3 miteinander in Kollision geraten. Es scheint, dass die Kirche dann trotzdem den 2. Punkt bevorzugt und der ganze Friedhof geweiht werden soll, auch wenn die Akatholiken mit in der Reihe beerdigt werden sollen. Gemäss can. 1212 ist allerdings für die Nichtkatholiken ein eigener, ungeweihter abgeschlossener Platz auf dem geweihten Friedhofe zu beschaffen, wenn ein solcher zu haben ist.

V. Pfarr-, Ordens-, Anstalts- und Privatfriedhöfe. Jede Pfarrei soll ihren eigenen Friedhof haben, wofern nicht für mehrere Pfarreien ein gemeinsamer Friedhof vom Ortsordinarius gesetzmässig bestimmt ist. can. 1208 § 1. Die exemten Religiosen können einen eigenen Friedhof besitzen, der von dem allgemeinen Friedhof verschieden ist. can. 1208 § 2. Auch anderen juristischen Personen (z. B. Bruderschaften, Domkapitel, Hospitäler) oder privaten Familien kann vom

[1] In Preussen ist solches auf Grund der Kabinetts-Order vom 27. August 1820 (Hermens, Handbuch der gesamteu Staatsgesetzgebung usw. 2, 281) möglich. In dem Freistaat Sachsen ist dies auf Grund des Gesetzes vom 20. Juli 1850 verboten. Ueber Elsass-Lothringen vgl. Leo Ober, Die in Elsass-Lothringen geltenden Bestimmungen über die konfessionelle Trennung der Friedhöfe und deren Reform, in: A. f. k. K. R. 106, 121.

Ortsordinarius erlaubt[1] werden, eine besondere Grabstätte, die ausserhalb des allgemeinen Friedhofs gelegen ist, zu haben. Diese Grabstätte wird ad instar coemeterii benediziert. can. 1208 § 3. In der Gestattung von Anstalts- und Privatfriedhöfen ist die Kirche also ebenso weitherzig, wie in der Gestattung von Anstalts- und Privatoratorien.

VI. Private Grabstätten und Grabstätten für Geistliche und Kinder. Auf den Pfarrfriedhöfen können mit der schriftlichen Erlaubnis des Ordinarius loci oder seines Beauftragten und auf dem eigenen Friedhofe einer juristischen Person mit schriftlicher Erlaubnis des Oberen die Gläubigen eigene private Grabstätten errichten. Diese dürfen auch mit Zustimmung des Ordinarius[2] oder Oberen veräussert werden. can. 1209 § 1. Die Grabstätten der Priester und Kleriker sollen, wo es geschehen kann, von denen der Laien getrennt sein und an einem vorzüglicheren Platze liegen. Wo es bequem möglich ist, sollen ausserdem für die Priester und die Kleriker niederer Ordnung noch je besondere Grabplätze hergerichtet werden. can. 1209 § 2. Auch die Kinder sollen, wo es bequem geschehen kann, besondere und getrennte Begräbnisplätze haben. can. 1209 § 3. Auf dem Friedhofe wird gleichsam die Platzordnung in der Kirche nachgeahmt; jedoch findet eine Trennung nach Geschlechtern nicht statt. Vgl. can. 1262 § 1.

VII. Ungeweihter Platz für die nicht kirchlich Beerdigten. Ausser dem benedizierten Friedhof soll, wofern er zu haben ist, noch ein geschlossener und bewachter Platz vorhanden sein, wo die beerdigt werden, denen das kirchliche Begräbnis nicht gewährt wird. can. 1212. Auf diesem Platze sind die vor der Taufe sterbenden Kinder und die Personen, denen nach can. 1240 das kirchliche Begräbnis gleichsam zur Strafe verweigert wird, zu beerdigen.

Nach staatlichem Recht dürfen die in den Staat aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien einander wechselweise, in Ermangelung eigener Friedhöfe, das Begräbnis nicht versagen. Allgem. Preussisches Landrecht II, 11 § 189. Dieses Begräbnis

[1] Für die exemten Religiosen ist eine solche Erlaubnis nicht notwendig. Daher besitzen diese ein weitergehendes Recht.

[2] Eine Delegation ist hier nicht vorgesehen, weil es sich um eine wichtigere Angelegenheit handelt.

muss ein „ehrliches" sein. A. L. R. II, 11 § 188. Nach einer Entscheidung des deutschen Reichsgerichts vom 11. Januar 1923 ist eine Beerdigung „in der Reihe" nicht erforderlich. A. f. k. K. R. 104, 140. Nach der Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern vom 14. August 1919 § 19 Abs. III ist auf Friedhöfen, die nur für einzelne Religionsgesellschaften bestimmt sind, mangels eines gemeinschaftlichen Begräbnisplatzes die Beisetzung der Andersgläubigen unter den für sie üblichen Formen und ohne räumliche Absonderung, erforderlichenfalls nach Anordnung der zuständigen Behörde, zu gestatten. A. f. k. K. R. 99, 92.

VIII. Immunität. Als heiliger Ort ist der Friedhof mit Ehrfurcht zu behandeln. Daher sind z. B. weltliche Märkte von ihm fernzuhalten. Vgl. can. 1160. Er soll von allen Seiten in passender Weise verschlossen sein und sorgfältig bewacht werden. can. 1210. Die Ortsordinarien, Pfarrer und beteiligten Oberen sollen darauf achten, dass auf den Friedhöfen keine Grabdenkmäler, Ornamente usw. angebracht werden, die der katholischen Religion, der Frömmigkeit und den guten Sitten widerstreiten. can. 1211. Elektrische Lampen dürfen bei den Gräbern angebracht werden. Entscheidung der Ritenkongregation vom 30. Okt. 1922, in: A. A. S. XIV, 598. Die Beisetzung von Aschenresten verbrannter Leichen kann auf konfessionellen Friedhöfen auch nach dem weltlichen Rechte verweigert werden. Bescheid des preussischen Ministers des Innern vom 17. Oktober 1925, in: A. f. k. K. R. 106, 617. Nach der Entscheidung des preuss. Oberverwaltungsgerichts vom 8. Oktober 1925 können öffentliche Tanzlustbarkeiten in der Nähe der Friedhöfe verboten werden. a. a. O. 106, 613. Der Ruhe des Friedhofs widerspricht auch ein Wiederausgraben der Leiche. Kein dauernd (nicht bloss vorübergehend) beigesetzter Leichnam darf ohne Erlaubnis des Ordinarius exhumiert werden. can. 1214 § 1. Der Ordinarius darf diese Erlaubnis nicht erteilen, wenn der Leichnam nicht mehr von anderen sicher unterschieden werden kann. can. 1214 § 2.

§ 20

Das kirchliche Begräbnis.

J. A. O'Reilly, Ecclesiastical sepulture in the New Code of Canon law. Washingtoner Diss. 1923.

Nachdem wir den Friedhof oder den Begräbnisort kennen gelernt haben, kommen wir jetzt zum Begräbnisakte selbst.

Dieser soll nicht eher vorgenommen werden, als bis namentlich bei plötzlichen Todesfällen ein angemessener Zeitraum verflossen ist, der ausreicht, um den wirklichen Tod über allen Zweifel festzustellen[1]. can. 1213. Die kirchliche Beerdigung besteht aus folgenden drei Akten: 1. der Ueberführung der Leiche in die Kirche, 2. der Abhaltung des Totengottesdienstes (der Exsequien) und 3. der Beisetzung auf dem Friedhof. can. 1204.

I. Ueberführung der Leiche in die Kirche. 1. Allgemeiner Grundsatz. Wenn nicht ein schwerwiegender Grund entgegensteht, sind die Leichen der Gläubigen vor der Beerdigung in die Kirche zu überführen, wo die Begräbnisfeier, das ist die ganze Exsequienordnung, gehalten wird. can. 1215.

In Deutschland war diese Sitte der Leichenüberführung in die Kirche vielfach ausser Uebung gekommen. Sie ist neuerdings vom Apostolischen Stuhle eingeschärft worden. Siehe Verfügung des Fürstbischöfl. Generalvikariats zu Breslau vom Jahre 1926, in: A. f. k. K. R. 106, 587. Vgl. ferner die Entscheidungen der Interpretationskommission des CJC. vom 16. Oktober 1919 ad XV (A. A. S. XI, 479) und der Ritenkongregation vom 28. Februar 1920 (A. A. S. XII, 128). Es liegt auf der Hand, dass durch die Beobachtung dieser Vorschrift der religiöse und kirchliche Charakter der Beerdigung am stärksten hervortritt.

2. Gesetzlicher Begräbnisort. Die Kirche, in die der Leichnam für die Begräbnisfeier überführt werden muss, ist nach ordentlichem Recht die Kirche der eigenen Pfarrei des Verstorbenen, wofern dieser nicht gesetzmässig eine andere Begräbniskirche gewählt hat. can. 1216 § 1. Hat der Verstorbene mehrere eigene Pfarreien gehabt, so ist die Begräbniskirche die Kirche der Pfarrei, in der der Tote gestorben ist[2]. can. 1216 § 2. Im Zweifel über das Recht einer anderen Kirche muss das Recht der eigenen Pfarrkirche immer

---

[1] Staatlicherseits ist mitunter eine ärztliche Leichenschau angeordnet. Vgl. Graf Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preussen und dem Deutschen Reiche [21] 414.

[2] Sowohl auf Grund des Domizils wie des Quasidomizils kann jemand mehrere Pfarreien haben. can. 94 § 1. Vgl. die Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Ardachadensi vom 9. Juni 1923. A. A. S. XVII, 508.

vorgehen. can. 1217. Dieser Canon bezieht sich auf die Wahl der Begräbniskirche. Die eigene Pfarrkirche hat die intentio in iure fundata für sich. Eine Ausnahme ist jedoch im folgenden Canon gesetzlich vorgesehen. Wenn der Tod ausserhalb der eigenen Pfarrei eingetreten ist, ist der Leichnam in die Kirche der eigenen Pfarrei des Verstorbenen, die am nächsten ist, zu überführen, wenn dieses bequem auf dem Fusswege (nicht auf dem Schiffe oder der Eisenbahn) geschehen kann; sonst in die Kirche der Pfarrei, in der der Tod eingetreten ist. can. 1218 § 1. Es ist Sache des Ortsordinarius, für sein Territorium unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse die Entfernung und andere Umstände zu bezeichnen, die die Ueberführung der Leiche zur Begräbniskirche oder zum Begräbnisort beschwerlich machen. Gehören die Pfarreien verschiedenen Diözesen an, so fällt diese Aufgabe dem Ordinarius der Diözese zu, in der der Tote verschieden ist. can. 1218 § 2. Mag aber auch die Ueberführung zur Begräbniskirche oder zum Begräbnisorte beschwerlich sein, stets bleibt es der Familie, den Erben und anderen Interessenten unverwehrt, den Transport vorzunehmen, wenn sie die Kosten dafür tragen[1]. can. 1218 § 3. Diese Vorschriften sind auch bezüglich der Personen zu beobachten, die zum Zwecke der Herberge, der Erziehung oder wegen Krankheit in einem frommen Hause (auch Ordenshause) oder Kolleg lebten oder in einem Hospital gestorben sind, wenn nicht ein anderes partikuläres Recht oder Privileg[2] feststeht. Die Insassen eines Seminars sind vom Regens zu beerdigen, entweder auf dem allgemeinen Pfarrfriedhof oder dem Seminarfriedhof, falls ein solcher vorhanden ist. can. 1222 u. 1368.

Besondere Bestimmungen gelten: 1. für die Kardinäle. Wenn ein Kardinal in Rom stirbt, wird die Begräbniskirche

[1] Hierbei sind natürlich auch die staatlichen Vorschriften über die Beförderung der Leichen, insbesondere über die Ausstellung von Leichenpässen und die Beförderung auf der Eisenbahn zu beobachten. Vgl. Hue de Grais a. a. O. S. 414.

[2] Ein eigenes Begräbnisrecht kann durch päpstliches Privileg, Gewohnheitsrecht oder Verjährung begründet werden. Entscheidungen der Rota in Causa Mediolanensi vom 29. Mai 1914 und Bergomensi vom 25. Febr. 1919. A. A. S. V, 554 u. XII, 129.

vom Papst bestimmt. Ereignet sich der Sterbefall ausserhalb Roms, so ist die Hauptkirche des Sterbeortes zu wählen, wofern der Kardinal nicht eine andere bestimmt hat. can. 1219 § 1. 2. für die Residenzialbischöfe. Der Leichnam eines Residenzialbischofs, auch wenn er mit der Kardinalswürde geschmückt war, oder eines Abtes oder Prälaten Nullius ist in die Kathedral-, Abtei- oder Prälaturkirche zu überführen, wenn es bequem geschehen kann, sonst in die Hauptkirche des Ortes. In beiden Fällen kann jedoch der Verstorbene etwas anderes bestimmen. can. 219 § 2. 3. für die Benefiziaten. Die residierenden Benefiziaten sind in die Kirche ihres Benefiziums zu überführen, wofern sie nicht eine andere Kirche gewählt haben. can. 1220. 4. für die Ordensleute. Die Ordensprofessen und Novizen sind in die Kirche oder das Oratorium ihres Hauses oder wenigstens ihres Ordens zu überführen, wofern nicht die Novizen eine andere Kirche gewählt haben. Das Recht aber, die Leiche abzuholen und in die Kirche zu überführen, gebührt immer dem Ordensoberen[1], can. 1221 § 1. Vgl. can. 514. Wenn sie weit von ihrem Hause sterben, so dass sie nicht bequem in die Kirche ihres Hauses oder wenigstens ihres Ordens überführt werden können, dann sind die Begräbnisfeierlichkeiten in der Pfarrkirche des Sterbeortes vorzunehmen, wofern die Novizen nicht eine andere Kirche zu ihrem Begräbnis gewählt haben. Den Oberen bleibt aber das Recht, den Leichentransport anzuordnen gemäss can. 1218 § 3 stets unbenommen. can. 1221 § 2. Was von den Novizen gesagt ist, gilt auch von den Dienern, die sich innerhalb der umzäunten Klosterräume beständig aufhalten[2]. Wenn

[1] Diese Vorschrift gilt nur für solche Orden, die einen männlichen geistlichen Oberen haben. Die Leichen der Schwestern sind vom Ortspfarrer abzuholen und in die Pfarrkirche zu überführen, wofern nicht das Kloster gemäss can. 464 § 2 vom Pfarrverbande exemt ist. Im letzten Falle übt der Kaplan die Pfarrechte aus. Vgl. can. 1230 § 1 und 5. Ein Gleiches gilt bezüglich der männlichen Laikalgenossenschaften. Anderer Meinung Tim. Schäfer, Das Ordensrecht nach dem CJC. 1923, 125. Die Leichen der Nonnen werden vom Kaplan in die Klosterkirche überführt. can. 1230 § 5.

[2] Dasselbe gilt auch von den Postulanten. Dagegen scheinen die Klostermägde auf Grund des can. 1225 ausgenommen zu sein. Denn dieser

sie aber ausserhalb des Klosters sterben, so sind sie nach den allgemeinen Vorschriften zu beerdigen. can. 1221 § 3.

3. Wahlbegräbnis[1]. Allen, denen es nicht ausdrücklich vom Rechte verboten wird, ist es erlaubt, die Kirche für ihre Exsequien oder den Friedhof für ihre Beisetzung zu wählen. can. 1223 § 1. Auch die Ehefrau und die geschlechtsreifen Kinder sind in dieser Wahl durchaus frei von der eheherrlichen oder väterlichen (elterlichen) Gewalt. can. 1223 § 2. Das Recht stellt sowohl die Wahl der Exsequialkirche wie des Friedhofs frei. Nach dem Grundsatze „ubi tumulus ibi funus" muss aber die abweichende Wahl der Begräbniskirche von dem Begräbnisorte genau nachgewiesen werden. Ausgeschlossen von dem Wahlrecht sind 1. die Impuberes; jedoch können deren Eltern oder Vormünder auch nach dem Tode der Kinder eine Wahl treffen, 2. die Ordensprofessen (nicht Novizen) jeden Grades und jeder Würde, ausgenommen wenn sie Bischöfe sind. can. 1224. Vgl. can. 1221 § 1. Damit die Wahl der Begräbniskirche gültig ist, muss sie fallen auf eine Pfarrkirche oder eine Kirche der Regularen, jedoch nicht der Nonnen, wofern es sich nicht um Frauen handelt, die wegen des Dienstes, der Erziehung oder der Krankheit oder der Herberge wegen innerhalb der Klausurräume des Klosters nicht bloss bittweise (precario) wohnten, oder auf die Patronatskirche, wenn es sich um den Patron handelt, oder eine andere Kirche, die mit dem Begräbnisrechte ausgestattet ist[2]. can. 1225. Die Begräbniskirche oder den Begräbnisfriedhof kann jeder persönlich oder durch einen anderen, dem er einen gesetzmässigen Auftrag gegeben hat, wählen. Die geschehene Wahl oder die Erteilung des Auftrags kann auf jede gesetzmässige[3] Weise bewiesen werden.

Canon sieht für die Mägde eine eigene Wahl des Begräbnisses in den Kirchen der Nonnen vor. Ist die Ordensniederlassung nach can. 464 § 2 vom Pfarrverbande exemt, so gilt ihre Kirche bezw. ihr Oratorium als Quasipfarrkirche für sämtliche Insassen.

[1] Das Recht des Wahlbegräbnisses ist uralt. Vgl. cap. 13 C. XVI qu. 1 (Gregor d. Gr.), cap. 6 C XIII qu. 2 (Konzil von Tribur 895).

[2] Nach dem gemeinen Rechte können die Leichenfeierlichkeiten in jeder Kirche und jedem öffentlichen und halböffentlichen Oratorium stattfinden. Vgl. can. 482, 1191 § 2 und 1193. Wofern jedoch die Kirche nicht exemt ist, hält der Parochus proprius des Verstorbenen die Exsequien ab. Siehe can. 1230 § 4. Vgl. unten S. 138.

[3] Vgl. can. 1747 ff. de probationibus. Ein Zeuge liefert keinen vollen

can. 1226 § 1. Wenn die Wahl durch einen anderen geschehen soll, kann dieser seinen Auftrag auch nach dem Tode[1] des Auftraggebers ausführen. can. 1226 § 2. In allen Fällen muss jedoch die Wahl des Begräbnisortes, sei es mittelbar, durch einen Prokurator, sei es unmittelbar oder persönlich, von dem zu Beerdigenden selbst ausgehen. Die Erben oder Eltern haben dazu kein Recht, wofern die letzteren das Begräbnis nicht für ihre geschlechtsunreifen Kinder (can. 1224 no. 1) bestimmen[2]. Den Ordens- und Weltgeistlichen wird streng verboten, jemanden zum Gelübde, zum Eidschwur, zum Treuversprechen oder zu einem anderen Versprechen zu veranlassen, dass er das Begräbnis in ihren Kirchen oder auf ihren Friedhöfen wähle oder die getroffene Wahl nicht ändere. Wird dem zuwidergehandelt, so ist die Wahl ungültig[3]. can. 1227. Ist das Begräbnis auf einem Friedhofe gewählt, der von dem Friedhofe der eigenen Pfarrei des Verstorbenen verschieden ist, so ist der Leichnam dort zu begraben, wofern seitens derer, von denen der Friedhof abhängt, kein Hindernis in den Weg gelegt wird. can. 1228 § 1. Handelt es sich um die Wahl eines Friedhofs der Ordensleute, so wird gefordert und genügt die Zustimmung des Ordensoberen nach der Norm der Konstitutionen eines jeden Ordens. can. 1228 § 2. Bei der Wahl des Friedhofs ist demnach stets die Genehmigung des Friedhofseigentümers notwendig[4]. Hat jemand eine Familiengrabstätte (Ahnengruft) auf einem Friedhofe, so ist er in dieser zu beerdigen, wofern er kein anderes Grab gewählt hat und

Beweis, wofern es sich nicht um einen testis qualificatus (Pfarrer) handelt, der über seine eigenen Amtsverhältnisse aussagt. can. 1791 § 1.

[1] Das ist in der Natur des Auftrages begründet, aber eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, dass der Auftrag des Stellvertreters mit dem Tode des Auftraggebers erlischt.

[2] Vgl. die Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Dianensi vom 9. Juli 1921, in: A. A. S. XIII, 534.

[3] Diese Bestimmung ist eine Wiederholung der Dekretale Bonifaz' VIII. vom Jahre 1298. cap. 1. in VI° III, 12. Es ist klar, dass jede Art der Beeinflussung dem Geiste des Gesetzes widerstreitet.

[4] Für die Wahl der Begräbniskirche besteht eine solche Vorschrift nicht. Daher sind die Kirchen, die das Recht der Beerdigung besitzen, stets verpflichtet, die Exsequien eines Verstorbenen auf dessen Wunsch vorzunehmen. Vgl. can. 1225.

bequem dorthin gebracht werden kann. Das Recht der Beisetzung in der Familiengrabstätte bleibt gemäss can. 1218 § 3 stets gewahrt. can. 1229 § 1. Für eine Ehefrau gilt die Erbbegräbnisstätte des Mannes und, wenn sie mehrere Männer gehabt hat, die des letzten Mannes. can. 1229 § 2. Kommen mehrere Familiengrabstätten oder Grabstätten des Ehemannes in Betracht, so wird der Ort der Beisetzung von der Familie oder den Erben des Verstorbenen ausgewählt. can. 1229 § 3.

Die Erbbegräbnisse stellen gleichsam eine Unterart der Wahlbegräbnisse dar (Generalwahl). Auch die Kardinäle, Bischöfe und Benefiziaten (can. 1219 u. 1220) sind in dem Erbbegräbnisse beizusetzen, wofern sie keine andere Grabstätte gewählt haben. Denn das Wahlbegräbnis wird dem gesetzlichen vorgezogen. Bezüglich der Beisetzung der Kinder findet can. 1209 § 3 bei den Erbbegräbnissen keine Anwendung. Vgl. bez. des früheren Rechts cap. 1 (Leo III.), 3 (Innozenz II.) Extra III, 28; cap. 3 (Bonifaz VIII.) in VI° III, 12; Dictum Gratiani § 5 post cap. 3 C. XIII qu. 2.)

4. Begräbnisberechtigter Priester. Der eigene Pfarrer des Verstorbenen hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, abgesehen von dem Falle einer schweren Notlage, den Leichnam persönlich oder durch einen anderen zu erheben, ihn zur Pfarrkirche zu begleiten und dort die Exsequien zu halten. Sind mehrere Parochi proprii vorhanden, so kommt der Pfarrer des Sterbeortes in Betracht. can. 1230 u. 1216 § 2. Vgl. can. 462 no. 5[1]. Ist der Sterbefall am Orte einer fremden Pfarrei eingetreten und kann der Leichnam bequem[2] in die Kirche der eigenen Pfarrei überführt werden, so nimmt auch in diesem Falle der Parochus proprius die erwähnten Handlungen vor; er muss aber vorher den Pfarrer des Sterbeortes davon in Kenntnis setzen. can. 1230 § 2. Ist die Begräbniskirche eine Kirche der Regularen oder von der Jurisdiktion des Pfarrers exemt, so erhebt letzterer den Leichnam und führt ihn bis zu der betreffenden Kirche, die Exse-

[1] Die Beerdigung ist ein Pfarrrecht, jedoch herrscht kein Pfarrzwang.

[2] Kann dieses nicht auf bequeme Weise geschehen, veranlassen aber trotzdem die Verwandten die Ueberführung gemäss can. 1218 § 3, so nimmt der Pfarrer des Sterbeortes die Erhebung vor. Vgl. can. 1232 § 2. Jedoch ist dieser Fall bei den Autoren strittig.

quien aber werden von dem Rektor der Kirche gefeiert. can. 1230 § 3. Wenn die Begräbniskirche nicht von der Jurisdiktion des Pfarrers exemt ist, gebührt die Feier der Exsequien, unbeschadet eines besonderen Privilegs, nicht dem Rektor dieser Kirche, sondern dem Pfarrer, in dessen Bezirk die Kirche gelegen ist, wofern der Verstorbene dem Pfarrer untergeben war[1]. can. 1230 § 4. Die Ordensfrauen und Novizinnen, die in einem Ordenshause gestorben sind, werden von ihren Mitschwestern an die Schwelle der Klausur getragen. Von dort werden sie, wenn es sich um Nonnen handelt, nach der Klosterkirche überführt, wo der Klosterkaplan die Exsequien abhält. Für andere Klosterfrauen ist gemäss § 1 bezüglich der Ueberführung und der Exsequien der Parochus proprius zuständig. Bei Sterbefällen ausserhalb des Klosters sind die allgemeinen kanonischen Vorschriften zu beobachten[2]. can. 1230 § 5.

Die Beerdigung eines Kardinals oder residierenden Bischofs in der Bischofsstadt steht der ersten Dignität des Domkapitels zu. can. 1230 § 6 u. 397 no. 3. Ausserhalb der Bischofsstadt ist der Pfarrer der Hauptkirche zuständig. can. 1219. Die Abhaltung der Leichenfeierlichkeiten für einen verstorbenen Dignitär, Kanoniker, auch Ehrenkanoniker, und Benefiziaten gebührt innerhalb der Kapitelskirche dem Kapitel. can. 415 § 2 no. 3. Partikularrechtlich geschieht die Beerdigung der Pfarrer vielfach durch die Landdechanten. Vgl. für die Erzdiözese Köln A. f. k. K. R. 101, 76, für die Diözese Trier ebenda 103, 182.

Wenn der Leichnam an einen Ort gebracht wird, an dem der Verstorbene weder eine eigene Pfarrei hatte noch eine Begräbniskirche gesetzmässig gewählt ist, gebührt das Recht, den Leichnam zu erheben, die Exsequien zu veranstalten und die Leiche zu Grabe zu geleiten, der Kathedralkirche des betreffenden Ortes oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, der Pfarrkirche, in dessen Bezirk der Friedhof gelegen

[1] Wird also jemand in einer Pfarrei beerdigt, in der er weder seinen Wohnsitz bezw. Quasiwohnsitz hatte noch gestorben ist, so nimmt der Rektor der Kirche die Exsequien vor, die der Verstorbene als Begräbniskirche gewählt hat.

[2] Wird die Leiche nach Hause überführt, so hat der Pfarrer oder Klosterkaplan (bei exemten Klöstern) das Beerdigungsrecht. Findet die Beerdigung am Sterbeorte statt, so ist der Parochus loci zuständig. Vgl. can. 1218 u. 1221.

ist, wenn die Gewohnheit des Ortes oder die Diözesanstatuten nicht etwas anderes bestimmen. can. 1230 § 7.

II. Exsequien. Die Exsequien bestehen: 1. aus den Gebeten bei der Erhebung der Leiche, 2. dem Offizium Defunctorum, 3. in der feierlichen Exsequialmesse und 4. in den Gebeten bei der Beerdigung. Rituale Romanum Exsequiarum ordo Tit. VI cap. III. Wenn das Totenoffizium und die Totenmesse nicht sofort gehalten werden können, dürfen sie auch auf einen anderen Tag verlegt werden. Es werden dann statt dessen Absolutionsgebete verrichtet. Das Totenoffizium und die Totenmesse können aus einem gerechten Grunde auch ausgelassen werden. In Deutschland sind die Totenoffizien bei Laien meistens nicht üblich. Es empfiehlt sich dringend, dass die Totenmessen bei jeder Beerdigung gehalten werden. Für die Armen kann statt des Hochamts auch eine stille Messe gelesen werden, die dieselben liturgischen Privilegien besitzt, wie die feierliche Exsequialmesse. Dekret der Ritenkonkregation vom 9. Mai 1899, in: A. S. S. XXXI, 734. Welcher Priester für die Abhaltung der Exsequien in der Kirche zuständig ist, ist bereits in dem vorigen Abschnitte I, 4 dargelegt worden. Vgl. can. 1230. Haben die Exsequien bereits bei der ersten vorläufigen Beisetzung stattgefunden, so brauchen sie bei der späteren Uebertragung der Leiche nicht stattzufinden. Werden sie wiederholt, so kommt das Pfarrecht hierbei nicht in Frage. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa S. Severi vom 12. Januar 1924, in: A. A. S. XVI, 188. Die Privilegien der Requiemsmessen nach den Rubriken des Missale Romanum tit. III de Missis defunctorum no. 6 sind aber auf diesen Fall ausgedehnt. Entscheidung der Ritenkongregation vom 16. Juni 1922, in: A. A. S. XIV, 393.

III. Beisetzung der Leiche auf dem Friedhofe. Nachdem die Exsequien in der Kirche gehalten worden sind, ist der Leichnam nach der Norm der liturgischen Bücher auf dem Friedhofe der Begräbniskirche zu beerdigen, jedoch unbeschadet der Vorschriften der can. 1228 und 1229. Die beiden angeführten Canones betreffen die Wahl eines Begräbnisortes oder eines Erbbegräbnisses, die von dem Friedhofe der Begräbniskirche verschieden sind. can. 1231 § 1. Vgl. oben S. 126.

Wer die Exsequien in der Kirche gehalten hat, hat, abgesehen von den vorhingenannten beiden Ausnahmefällen, auch das Recht und die Pflicht, ausserhalb einer schweren Notlage[1] die Leiche persönlich oder durch einen anderen Priester bis zum Begräbnisorte zu begleiten. can. 1231 § 2. Der Priester, der den Leichnam zur Begräbniskirche oder zum Begräbnisorte begleitet, hat das Recht, mit Stola und erhobenem Kreuz das Gebiet einer anderen Pfarrei oder Diözese, auch ohne die Erlaubnis des betreffenden Pfarrers oder Ordinarius, zu durchschreiten. can, 1332 § 1. Wenn der Leichnam auf einem Friedhofe zu beerdigen ist, zu dem er nicht bequem überführt werden kann, kann der Pfarrer oder Rektor der Begräbniskirche nicht das Recht beanspruchen, denselben ausserhalb der Grenzen der Stadt oder des Ortes zu begraben. can. 1332 § 2. Was das Leichengeleite anbetrifft, so haben die Familie oder die Erben des Verstorbenen das Recht, Weltgeistliche, Ordensleute und fromme Bruderschaften zu der Ueberführung der Leiche in die Begräbniskirche und den Friedhof und zur Beiwohnung bei den Leichenfeierlichkeiten (Exsequien) einzuladen. Der Pfarrer kann die Eingeladenen nur aus gerechter und schwerwiegender Ursache, die vom Ordinarius gebilligt ist, zurückweisen. Die an der Kirche angestellten Geistlichen sollen von der Familie oder den Erben vor allen anderen eingeladen werden. can. 1233 § 1. Niemals sind Vereine und Abzeichen (Fahnen) zuzulassen, die der katholischen Religion offenbar feindlich sind[2]. can. 1233 § 2. Die Anordnung des Leichenzuges ist Sache des Pfarrers, der denselben führt. Seinen Befehlen haben alle Teilnehmer zu gehorchen; jedoch müssen die Prädedenzrechte[3] gewahrt bleiben. can. 1233 § 2. Den Leichnam eines Laien, wessen Geschlechts und welcher Würde er auch gewesen sein mag, sollen die Kleriker nicht tragen. can. 1233 § 4.

Leichenreden (Elogia funebria) dürfen von niemandem ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Ordinarius, der vorher auch das Manuskript

[1] Z. B. bei einer gefährlichen Seuche, bei sehr weiter Entfernung. Vgl. can. 1332 § 2.

[2] Vgl. oben S. 118 bezüglich der Zulassung in der Kirche.

[3] Vgl. can. 106, 491, 701.

einfordern kann, gehalten werden. Normen der Konsistorialkongregation für die Predigt vom 28. Juni 1917 no. 21. A. A. S. IX, 328 ff. Nach dem Ausschreiben der Fuldaer Bischofskonferenz von 1918 no. 9 soll in den rein katholischen Gemeinden für gewöhnlich die Leichenrede in Wegfall kommen, bezüglich der gemischten ist die Weisung des einzelnen Ordinarius massgebend. A. f. k. K. R. 98. 592. Nach staatlichem Recht kann auf konfessionellen Friedhöfen auch das Halten von Leichenreden verboten werden. Vgl. Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm vom 27. Mai 1925, in: A. f. k. K. R. 106, 289. Delius, Das Halten von Laiengrabreden auf Friedhöfen, in: Preussisches Pfarrarchiv XIII, 295 ff.

IV. Beerdigungsgebühren. Die Ortsordinarien sollen ein Verzeichnis der Beerdigungstaxen[1], wenn ein solches noch nicht vorhanden ist, nach dem Rate des Domkapitels und, wenn sie es für angezeigt erachten, der Landdechanten der Diözese und der Pfarrer der Bischofsstadt anfertigen. Hierbei sind die gesetzmässigen besonderen Gewohnheiten und alle persönlichen und örtlichen Umstände zu berücksichtigen. Auch sollen für die verschiedenen Fälle die Rechtsansprüche der Einzelnen sachgemäss bestimmt werden, so dass jede Gelegenheit zum Streit und Aergernis beseitigt wird[2]. can. 1234 § 1. Wenn in dem Verzeichnis mehrere Beerdigungsklassen aufgeführt sind, steht es den Interessenten frei, die Klasse beliebig auszuwählen. can. 1234 § 2. Es ist streng verboten, dass jemand für das Begräbnis, die Exsequien oder das Jahresgedächtnis der Toten einen höheren Betrag fordert, als in dem Diözesantarif enthalten ist. can. 1235 § 1. Vgl. can. 2408 (Strafen). Für die Armen sind die Leichenfeierlichkeiten und das Begräbnis, mit den Exsequien, ganz umsonst und auf geziemende Weise nach den liturgischen Vorschriften und den Diözesanstatuten zu verrichten. can. 1235 § 2. Vgl. can. 463 § 4. Wenn die Begräbnisfeierlichkeit nicht in der eigenen Pfarrkirche des Verstorbenen stattfindet, so gebührt dem Parochus proprius des letzteren die sog. portio paroecialis (portio canonica, quarta funerum), ausgenommen den Fall, dass der Ver-

[1] Vgl. die Stolgebührenordnung für die Diözese Paderborn vom Jahre 1925, in: A. f. k. K. R. 105, 215 f.

[2] Diese Beerdigungstaxen sind auch für die exemten Regularen massgebend. Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. vom 6. März 1927 ad II, in: A. A. S. XIX, 161. Vgl. can. 831 § 3 bezüglich der Messtipendien.

storbene ausserhalb seiner Pfarrei verschieden ist und nicht bequem in die Kirche seiner eigenen Pfarrei überführt werden kann. Die partikulären Rechte bleiben jedoch unberührt[1]. can. 1236 § 1. Hatte der Verstorbene mehrere eigene Pfarreien, in die der Leichnam bequem überführt werden kann und wird er anderswo beerdigt, so ist die portio paroecialis unter sämtlichen Parochi proprii zu verteilen. can. 1236 § 2. Der pfarrliche Anteil (portio paroecialis) kann erhoben werden von allen Gebühren, die in dem Diözesantarif für die Leichenfeierlichkeiten (Exsequien) und das Begräbnis festgesetzt sind. Hat aus irgendeinem Grunde das erste feierliche Totenoffizium (mit der Messe) nicht sofort, sondern erst binnen Monatsfrist[2] nach dem Begräbnistage stattgefunden, obgleich kleine Leichenfeierlichkeiten, z. B. eine stille Messe gehalten wurden, so muss auch von den Gebühren der nachträglichen Feierlichkeiten der pfarrliche Anteil in Abzug gebracht werden. can. 1237 § 2. Die Grösse der portio paroecialis soll in der Diözesantaxe bestimmt werden. Gehören die Pfarrkirche und die Begräbniskirche verschiedenen Diözesen an, so wird die Grösse nach der Taxe der Begräbniskirche bestimmt. can. 1237 § 3.

Die Einrichtung der Leichenquart hängt mit der Wahlfreiheit des Begräbnisses zusammen. Ursprünglich wurde dieselbe von den freiwilligen Vermächtnissen des Verstorbenen an die Begräbniskirche erhoben. Vgl. cap. 1 Extra III, 28 (Leo III.). Von diesem Seelgerät wurde früher ein Drittel (cap. 1 l. c.) oder die Hälfte (cap. 2 eodem, Leo IX.) für die Pfarrkirche bestimmt. Den vierten Teil setzten Lucius III. (cap. 8) und Innozenz III. (cap. 10) fest.

V. Totenbücher. Nach vollzogener Beerdigung soll der Beerdigungspriester den Namen und das Alter des Verstorbenen, die Namen der Eltern oder der Gattin, die Stunde des Todes, den Spender der Sterbesakramente und den Ort und

[1] Manche Klöster besitzen das Privileg der Freiheit von der portio paroecialis.

[2] Werden die Leichenfeierlichkeiten erst später, d. i. binnen eines Monats vom Empfang der Todesnachricht (z. B. aus Amerika) gehalten oder absichtlich von den Verwandten über einen Monat hinausgeschoben, so ist bezüglich der Entscheidung über die portio paroecialis an die Konzilskongregation zu rekurrieren. Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. vom 24. Nov. 1920, in: A. A. S. XII, 576.

die Zeit des Begräbnisses eintragen. can. 1238. Am Schlusse eines jeden Jahres ist eine authentische Abschrift an die bischöfliche Kurie einzureichen. can. 470 § 3.

VI. Gewährung und Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses. Zum kirchlichen Begräbnis sind nicht diejenigen zuzulassen, die ohne die Taufe gestorben sind. can. 1239 § 1. Die Katechumenen, die ohne irgendwelche persönliche Schuld ohne die Taufe sterben, sind bezüglich des Begräbnisses den Getauften beizuzählen[1]. can. 1239 § 2. Allen Getauften ist das kirchliche Begräbnis zu gewähren, wofern sie nicht von Rechts wegen desselben ausdrücklich beraubt sind. can. 1239 § 3. Des kirchlichen Begräbnisses werden beraubt, wofern sie vor dem Tode nicht irgendwelche Zeichen der Reue gegeben haben: 1. die notorischen Apostaten und die, welche notorisch einer häretischen oder schismatischen Sekte, dem Freimaurerorden oder einer anderen Gesellschaft derselben Art[2] angehören, 2. die Exkommunizierten und Interdizierten nach der kondemnatorischen oder deklaratorischen Sentenz[3], 3. die sich selbst mit überlegtem Plane das Leben genommen haben[4], 4. die in einem Duell Gefallenen oder an den Wunden des Duells Gestorbenen[5], 5. die die Verbrennung ihres eigenen Leichnams angeordnet haben[6], 6. andere öffent-

[1] Nach der früheren Doktrin war dieses strittig. Die Katechumenen gehören noch nicht zur Kirche im Rechtssinne (can. 87), können aber wegen des baptismus flaminis dem Geiste nach der kirchlichen Gemeinschaft beigezählt werden.

[2] d. s. kirchenfeindliche und geheime Gesellschaften.

[3] Nach dem Grundsatze Leos d. Gr. „Nos autem, quibus viventibus non communicavimus, mortuis communicare non possumus. cap. 1 C. XXIV qu. 2.

[4] Vgl. Instruktion des Bischöflichen Ordinariats zu Linz vom Jahre 1926, in: A. f. k. K. R. 106, 587 f.

[5] Nach der Konstitution Benedikts XIV. „Detestabilem“ § 9 vom 10. November 1752 waren die Duellanten selbst dann ausgeschlossen, wenn sie vor dem Tode Zeichen der Reue gegeben hatten.

[6] Vgl. die Instruktion des Hl. Offiziums vom 19. Juni 1926, in: A. A. S. XVIII, 282. Wenn die Kremation von anderen angeordnet ist, können die Exsequien in der Kirche gehalten werden, jedoch muss durch eine geeignete Erklärung, dass der Verstorbene die Kremation nicht gewollt hat, jedes Aergernis beseitigt werden. Ist letzteres in Anbetracht

liche und offenbare Sünder[1], can. 1240 § 1. Wenn in einem der genannten sechs Fälle irgend ein Zweifel obwaltet, so ist, wenn die Zeit es zulässt, vorher der Ordinarius um Rat zu fragen. Kann der Zweifel nicht behoben werden, so ist das kirchliche Begräbnis zu vollziehen, jedoch so, dass jedes Aergernis dabei ausgeschlossen ist. can. 1240 § 2. Da es sich bei der Verweigerung des kirchlichlichen Begräbnisses um eine Kirchenstrafe[2] — poena vindicativa communis siehe can. 2291 no. 5 — handelt, so gilt der Grundsatz: In dubio pro reo. Für die vom kirchlichen Begräbnis ausgeschlossenen Personen darf auch keine Exsequialmesse oder keine Jahresgedächtnismesse gelesen oder irgend keine andere öffentliche Leichenfeierlichkeit abgehalten werden. can. 1241[3]. Wird trotz des

besonderer sachlicher oder zeitlicher Umstände nicht möglich, so ist auch in diesem Falle die kirchliche Beerdigung zu versagen. Hat jemand die Kremation seiner Leiche früher angeordnet und die Anordnung später widerrufen, so muss der Widerruf sicher feststehen. Vage Vermutungen haben keine Bedeutung. Vgl. auch die vorläufigen Verfügungen des Erzbischofs von Wien, betr. die Leichenverbrennung vom 31. Dez. 1922, in: A. f. k. K. R. 102, 109. Wurde die Anordnung der Kremation bis zum Tode des Verstorbenen aufrechterhalten und trotzdem die Verbrennung nicht ausgeführt, so bleibt das Verbot der kirchlichen Beerdigung bestehen. Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. vom 10. Nov. 1925 ad X, in: A. A. S. XVII, 582. Die Katholiken, welche im Falle der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses einen akatholischen Religionsdiener zum Begräbnisse von Katholiken herbeirufen lassen, machen sich der Häresie verdächtig und sollen nach erfolgter Mahnung von den actus legitimi ausgeschlossen werden. Entscheidung des Hl. Offiziums an den Bischof von Linz vom 23. Februar 1926, in: A. f. k. K. R. 106, 191 f.

[1] Vgl. die Instruktion des Bischöflichen Generalvikariats zu Osnabrück, betr. die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses wegen Versäumung der Osterpflicht, vom 23. April 1919, in: A. f. k. K. R. 99, 81.

[2] Die Verweigerung des Begräbnisses hat bei den Ungetauften den Charakter einer objektiven Massregel (Hindernis), bei den übrigen den einer Strafe. Jedoch sind im 5. Buche des CJC. über das Strafrecht nur folgende Fälle erwähnt: 1. Selbstmord (can. 2350 § 2), 2. Duell (can. 2351 § 1), 3. Exkommunikation (can. 2260 § 2) und 4. Interdikt (can. 2275 no. 4).

[3] Dieser Canon ist auch für die Abhaltung von katholischen Leichenfeierlichkeiten für protestantische Fürsten oder Staatsoberhäupter von Bedeutung. Vgl. das Breve Gregors XVI. vom 13. Februar

Verbots der kirchlichen Beerdigung eine Leiche der genannten Personen auf einem geweihten Friedhofe beerdigt, so tritt die Violation des Friedhofs ein, wenn es sich um das Begräbnis eines Ungläubigen (Ungetauften) oder eines durch kondemnatorische oder deklaratorische Sentenz Exkommunizierten handelt. can. 1207 und 1172 § 1 no. 4. Vgl. oben S. 114 f. Jedoch ist eine Exhumation nur bei der Leiche eines Excommunicatus vitandus vorgeschrieben, der, wofern es ohne schweren Nachteil geschehen kann, mit Erlaubnis des Ordinarius ausgegraben und an einer ungeweihten Stelle des Friedhofs beigesetzt werden soll. can. 1242.

Strafen. Wer sich unterfängt, zu befehlen oder zu erzwingen, dass Ungläubige, Apostaten, Häretiker, Schismatiker oder andere Exkommunizierte oder Interdizierte gegen die Vorschrift des can. 1240 § 1 kirchlich beerdigt werden, zieht sich die niemandem reservierte Excommunicatio latae sententiae zu. Wer das Begräbnis freiwillig vornimmt, wird mit dem Interdikt ab ingressu ecclesiae bestraft, das dem Ordinarius reserviert ist. can. 2339.

§ 21
Die heiligen Zeiten.

I. Die heiligen Zeiten im allgemeinen. 1. Begriff und Arten. Heilige Zeiten sind solche Zeiten, die in besonderer Weise der Gottesverehrung oder der Abtötung durch Enthaltung von Speisen gewidmet sind. Hieraus ergeben sich die beiden Arten, 1. der Fest- und 2. der Fasttage. can. 1243. Die ersten haben eine positive und die letzten mehr eine negative Bedeutung, weil sie zur Reinigung der menschlichen Seele bestimmt sind. Mitunter sind beide Arten der hl. Zeiten miteinander verbunden, indem den hohen Festtagen Fasttage oder längere Fastzeiten voraufgehen. So sind die Festtage im eigentlichen Sinne die hl. Zeiten, denen die Fasttage gleichsam als Vorbereitungszeit zugerechnet werden. Der CJC. sagt mit Recht: Die hl. Zeiten sind die Festtage; ihnen werden die Abstinenz- und Fasttage beigezählt. can. 1243.

1842 wegen der Leichenfeier für die protestantische Königin Karoline von Bayern, in A. f. k. K. R. 10, 387 f.

2. Rechtsbestimmungen. a) Einsetzung, Verlegung und Abschaffung. Diese drei Rechtsakte sind in Bezug auf die allgemeinen heiligen Zeiten, die für die ganze Kirche gelten, der höchsten kirchlichen Autorität, d. i. dem Papste und dem ökumenischen Konzil, vorbehalten. can. 1244 § 1. Die Ortsordinarien können für ihre Diözesen oder einen Teil derselben (gewisse Orte) besondere Fest- und Fasttage vorübergehend (per modum tantum actus) ansagen. can. 1244 § 2.

Früher konnten die Ortsordinarien auch dauernd Diözesanfesttage einsetzen. Diese Vollmacht wurde ihnen infolge der Konstitution Urbans VIII. „Universa" vom 13. September 1642, die ein Verzeichnis der allgemeinen Feste publizierte, entzogen. Jetzt ist die Befugnis der Bischöfe genau determiniert. Per modum actus steht im Gegensatz zu habitualiter; die Anordnung eines partikularen Festes für zwei oder drei Jahre ist gestattet. Für die approbierten Orden und Kongregationen werden spezielle Fasttage vielfach durch die Konstitutionen vorgeschrieben. Vgl. can. 1253.

b) Dispensation. Nicht nur die Ordinarien, sondern auch die Pfarrer können in einzelnen Fällen und aus gerechter Ursache die ihnen untergebenen einzelnen Gläubigen oder einzelne Familien auch ausserhalb ihres Territoriums, und innerhalb ihres Territoriums auch die Fremden, von dem allgemeinen Gesetze der Beobachtung der Festtage und der Beobachtung der Abstinenz- und Fasttage oder auch beider dispensieren. can. 1245 § 1. Die Ordinarien haben das Recht, aus der besonderen Ursache eines grossen Zusammenströmens des Volkes oder der öffentlichen Gesundheit die ganze Diözese oder einen Ort von dem Gebot des Fastens und der Abstinenz oder auch beider zu dispensieren. can. 1245 § 2. In den exemten Klerikalorden steht den Oberen dieselbe Dispensbefugnis nach der Art der Pfarrer zu für alle Personen, die sich Tag und Nacht in dem Ordenshause aufhalten. can. 1245 § 3.

Zur Erklärung dieses Canons sind mehrere Punkte zu berücksichtigen: 1. Es handelt sich nur um die Dispensation, nicht um die Kommutation. Letztere ist ausgeschlossen, weil das gesetzlich vorgeschriebene Werk nur vom Gesetzgeber selbst in ein äquivalentes oder ein Ersatzwerk umgewandelt werden kann. Wofern das betreffende auferlegte Werk eine Teilung zulässt, ist auch eine teilweise Dispensation möglich. Ausgeschlossen ist dieselbe beim Abbruchsfasten — ieiunium —, das für sich ein unteilbares Ganzes bildet. 2. Die Dispensbefugnis ist eine potestas ordinaria (can. 197), kann also auch delegiert

werden. 3. Zur Dispensation ist eine iusta causa erforderlich, sonst ist dieselbe ungültig. can. 84 § 1. 4. Die den eigenen Untergebenen erteilte Dispens hat einen persönlichen Charakter und kann auch ausserhalb der Diözese (Pfarrei) gebraucht werden. Vgl. can. 74. 5. Die Dispensationsvollmacht in § 1 ist auf einzelne Fälle eingeschränkt. Eine zusammenhängende Krankheit oder Reise ist auch als casus singularis zu betrachten. 6. Die Dispens auf Grund des § 2 erfordert eine causa peculiaris. Das regelmässige Zusammenströmen auf den gewöhnlichen Märkten und Messen genügt daher nicht. Ferner gelten nur die beiden angegebenen Gründe (magnus populi concursus und publica valetudo). Wegen eines blossen kirchlichen oder bürgerlichen Festes kann keine allgemeine Dispens erteilt werden. 7. Die Ordensoberen sind auch für die Fremden, die sich in ihrem Ordenshause aufhalten, zuständig. Die Befugnis der Pfarrer, auch einzelne Familien zu dispensieren, kommt für die Ordensoberen im allgemeinen nicht in Betracht. Nur bei einem gemeinschaftlichen Ausfluge eines kleineren Teiles der zum Ordenshause gehörigen Personen könnte daran gedacht werden, diese gleichsam als eine Familie aufzufassen. Da die Dispensationsbefugnis nicht bloss für einen bestimmten Fall gewährt ist, kann sie im weiteren Sinne ausgelegt werden. Vgl. can. 85.

c) Berechnung. Die Berechnung des Fest- oder Fasttages geschieht von Mitternacht zu Mitternacht. Die Berechnung der Zeit für die mit den betreffenden Tagen verbundenen Ablässe bleibt hiervon unberührt. can. 1246. Infolge dessen können die vorgeschriebenen Ablasswerke gemäss can. 923 von Mittag des voraufgehenden Tages an verrichtet werden. Ueber die der Berechnung des Tages zu Grunde zu legende Zeitrechnung vgl. can. 33 § 1.

II. Die gebotenen Festtage[1]. 1. Zahl. Die für die gesamte Kirche gebotenen Festtage sind bloss folgende: alle Sonntage, Weihnachten, Beschneidung und Erscheinung des Herrn, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Maria Empfängnis und Himmelfahrt, Hl. Josef, Peter und Paul und Allerheiligen. can. 1247[2] § 1.

[1] Ueber die geschichtliche Entwicklung vgl. H. Kellner, Heortologie[3] 1911 und Engelhard Eisentraut, Die Feier der Sonn- und Festtage seit dem letzten Jahrhundert des Mittelalters. Würzburger theol. Diss. 1914.

[2] Durch diesen Canon sind auch alle auf partikulären Gesetzen oder Gewohnheiten beruhenden Feiertage aufgehoben. Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. vom 17. Februar 1918 ad III. A. A. S. X, 170.

Hiernach gibt es nur mehr zehn auf die Wochentage fallende gebotene Feiertage. Die Herabsetzung auf diese kleine Zahl stammt von Pius X., der durch das Motu proprio „Supremi disciplinae" vom 2. Juli 1911 (A. A. S. III, 305) die Zahl der Festtage innerhalb der Woche sogar auf acht reduzierte, da das Fest des hl. Josef und Fronleichnam von ihm auf den Sonntag verlegt wurden. In Deutschland werden ausser den genannten Festen noch das Stephansfest (26. Dezember) und Oster- und Pfingstmontag als gebotene Festtage gefeiert, worin Benedikt XV. durch Reskript vom 11. Dezember 1917 eingewilligt hat. Siehe A. f. k. K. R. 98, 245. Der durch das Breve Leos XIII. „Qua ex singulari" vom 9. Dezember 1892 für Preussen bewilligte amtliche Feiertag Maria Opferung, der mit dem staatlichen Buss- und Bettag zusammenfiel, ist 1926 wieder aufgehoben.

Dem Kirchengebote unterliegen nicht die Patronsfeste — Kirchen-, Orts-, Diözesan- oder Landespatrone —; die Ortsordinarien sind aber befugt, die äussere Sollemnität dieser Feste auf den folgenden Sonntag zu verlegen. can. 1247 § 2. Ist eines der oben aufgezählten Festtage gesetzmässig abgeschafft oder verlegt[1], so soll ohne Einvernahme mit dem Apostolischen Stuhle nichts geändert werden[2]. can. 1247 § 3.

2. Feiertagsgebot. An den gebotenen Feiertagen ist eine hl. Messe zu hören. Ausserdem haben sich die Gläubigen aller knechtlichen Arbeiten, Gerichtshandlungen und, wenn die gesetzmässigen Gewohnheiten oder besonderen Indulte nicht etwas anderes bestimmen, des öffentlichen Marktes, der Messen und anderer öffentlicher Käufe und Verkäufe zu enthalten. can. 1248.

Das Feiertagsgebot hat also einen positiven und einen negativen Inhalt. Die Opera servilia[3] stehen im Gegensatz zu den opera libe-

[1] In der Kölnischen Kirchenprovinz ist das Fest Maria Himmelfahrt bezüglich der äusseren Sollemnität auf den folgenden Sonntag verlegt.

[2] Die Priester einer Ordensgenossenschaft mit einem eigenen Kalendarium, die als Rektoren oder Kapläne dem Dienste einer Kirche oder Kapelle zugewiesen sind, feiern das Fest des Titularheiligen, der Weihe der Kathedralkirche und des Hauptpatrons des Ortes oder der Diözese ohne Oktav. Entscheidung der Ritenkongregation vom 14. Mai 1926 ad III, in: A. A. S. XVIII, 320.

[3] Otto Neurath, Beitrag zur Geschichte der Opera servilia, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XLI, 438 ff. Jos. Maria Nielen. Sonntagsfeier und Sonntagsruhe. Ein Beitrag zu ihrer Würdigung und Geschichte, in: Der Katholik 4. Folge XVIII, 14 ff. P. E. Braun,

ralia. Unter den ersten sind heute vorwiegend körperliche Arbeiten des Ackerbaues und Handwerks zu verstehen, unter den letzten geistige Arbeiten. Zu den actus forenses gehören Zustellungen von Gerichtsvorladungen, Verhöre, Beweisaufnahmen, Urteilsfällung usw. Ausser an den gebotenen Feiertagen sind diese auch an den drei letzten Kartagen untersagt. can. 1639. Oeffentliche Märkte sind eine Kollektivbezeichnung für das öffentliche Feilbieten von Waren seitens mehrerer oder vieler Verkäufer an einem Platze; werden diese Verkäufe an bestimmten Tagen abgehalten, so heissen sie Messen (Nundinae). Andere öffentliche Verkäufe sind Versteigerungen oder Auktionen. Auf Grund der neueren Staatsgesetze sind die Kaufläden in den Städten meistens den ganzen Tag und auf dem Lande mit Ausnahme gewisser Stunden an den gebotenen Feiertagen geschlossen. Diese Sitte ist sehr empfehlenswert[1].

Der Pflicht der Anhörung der Messe wird genügt, wenn jemand der Messe beiwohnt, die in irgendeinem katholischen Ritus[2], sei es im Freien oder in irgendeiner Kirche oder einem öffentlichen oder halböffentlichen Oratorium oder in einer privaten Friedhofskapelle zelebriert wird. Die Anwohnung in einem anderen privaten Oratorium ist nicht ausreichend, es sei denn, dass vom Apostolischen Stuhle hierfür ein besonderes Privileg gewährt worden ist. can. 1249. Die Privatoratorien der Kardinäle und Bischöfe (auch der Weihbischöfe) geniessen alle Rechte und Privilegien der Oratoria semipublica. can. 1189.

III. Die gebotenen Fasttage. 1. Das Fastengebot. Das Fastengebot bezieht sich teils auf die Qualität und teils auf die Quantität der Speisen. Man spricht daher von dem Abstinenzfasten, das den Genuss von Fleisch und Fleischbrühe verbietet. Der Genuss von Eiern und Laktizinien (Milch u. Käse) sowie von Zubereitungsartikeln (Gewürzen), auch wenn sie aus Tierfett bestehen, ist nicht mehr verboten. can. 1250.

Die geschichtliche Entwicklung der Sonntagsruhe, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XVI, 325 ff. Staatlicherseits wurde die Sonntagsruhe von Konstantin d. Gr. 321 eingeführt. Jedoch waren anfangs die landwirtschaftlichen Arbeiten mit Rücksicht auf ihre Abhängigkeit von der Witterung gestattet. Cod. Theod. II, 8 de feriis.

[1] Steger, Rechtsschutz der Sonntagsheiligung nach preussischem und Reichsrecht. Greifswalder Diss. 1921.

[2] Hierunter ist die Messe eines katholischen Priesters zu verstehen. Der Meinung von Vermeersch-Creusen, Epitome CJC [2] II, 328, dass auch die Messe eines häretischen oder schismatischen Priesters genüge, wofern nur der äussere Ritus katholisch sei, kann ich nicht beipflichten.

Unter Fleisch ist das Fleisch warmblütiger, auf dem Lande lebender Tiere zu verstehen. Einige Autoren gestatten den Genuss des Fleisches von Fischottern (lutrae) und Bibern (castores); jedoch ist dieses wohl nur auf Grund eines Gewohnheitsrechts erlaubt.

An zweiter Stelle kommt in Betracht das sog. Abbruchsfasten (ieiunium), das nur eine einmalige Sättigung (Hauptmahlzeit) am Tage gestattet, aber am Morgen und Abend die Einnahme einer kleinen Stärkung (Kollation) nicht verbietet. Hinsichtlich der Quantität und Qualität der Speisen ist bei der kleinen Stärkung die approbierte Ortsgewohnheit zu beobachten. can. 1251 § 1.

Als Ortsgewohnheit ist nicht die des Wohnsitzes oder Quasiwohnsitzes, sondern die des Aufenthaltsortes massgebend. Vgl. Reskript der Konzilskongregation vom 15. November 1924, in: A. f. k. K. R. 105, 660. Nach der Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. vom 20. Oktober 1919 (A. A. S. XI, 480) dürfen die zum Halten der Abbruchsfasten Verpflichteten nicht mehrmals am Tage Fleisch essen. Jedoch bestehen für einzelne Länder abweichende Indulte. Wer auf Grund des Alters, des Amtes oder der Gesundheit vom Ieiunium entschuldigt ist, darf mehrmals am Tage Fleischspeisen geniessen. Entscheidung der Konzilskongregation vom 17. Oktober 1923, in: A. f. k. K. R. 103, 163. Endlich ist noch zu bemerken, dass für die hier erwähnte consuetudo probata keine Verjährungsfrist erforderlich ist, da es sich weder um eine consuetudo contra noch praeter legem handelt.

Es ist nicht verboten, Fleisch- und Fischspeisen bei derselben Mahlzeit zu sich zu nehmen, und auch nicht, die abendliche Stärkung mit der Hauptmahlzeit zu vertauschen. can. 1251 § 2.

Durch den ersten Teil dieses Rechtssatzes ist das frühere Verbot der sog. permixtio epularum aufgehoben, durch den zweiten die Verlegung der Hauptmahlzeit auch auf den Abend gestattet. Damit ist das Recht der individuellen Freiheit entgegengekommen.

Zur Beobachtung der Abstinenz sind alle Personen verpflichtet, die das siebente Lebensjahr vollendet haben. can. 1254 § 1. Vgl. can. 12. An das Gebot der Abbruchsfasten sind alle Personen vom vollendeten 21. bis zum angefangenen 60. Lebensjahre gebunden. can. 1254 § 2.

Bei den Kindern über sieben Jahren wird der Vernunftgebrauch vorausgesetzt, sonst verpflichtet das Abstinenzgebot nicht. Bezüglich der Abbruchsfasten ist jetzt für beide Geschlechter dasselbe Alter bestimmt; früher nahmen einige Moralisten an, dass die Frauen vom 50. Jahre an vom Ieiunium befreit seien.

2. Fastage. Gemäss can. 1252 ist das Abstinenzgebot allein an allen Freitagen des Jahres zu beobachten. Das Abstinenzgebot und das Ieiunium verpflichten für Aschermittwoch, die Freitage und Samstage[1] der vierzigtätigen Fastenzeit, die Mittwoche, Freitage und Samstage der Quatemberzeiten[2], die Vigil von Pfingsten, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen und Weihnachten. Das Ieiunium allein ist vorgeschrieben für die übrigen Tage der vierzigtägigen Fastenzeit. Für diese Bestimmungen sind jedoch gewisse Ausnahmen vorgesehen. An den Sonn- und gebotenen Festtagen[3] hören alle Fastengebote auf, mit Ausnahme der Festtage, die in die vierzigtägige Fastenzeit fallen, ebenso am Karsamstag von Mittag an. Endlich ist noch bestimmt, dass die Vigiltage in Bezug auf das Fastengebot nicht verlegt werden können[4].

3. Rechtscharakter der Fastenvorschriften. Die vorhin erwähnten Fastenvorschriften des CJC. haben den Charakter von allgemeinen für die ganze Kirche und für alle Personen geltenden Gesetzen. Es bleiben von ihnen unberührt die partikularen Indulte (can. 4), die Fastengelübde irgendeiner physischen oder juristischen Person und die Konstitutionen und Regeln der approbierten Orden und Kongregationen. can. 1253. Infolge dessen können die Fastengesetze sowohl gemildert (durch Indulte) wie verschärft (Ordenskonstitutionen) werden.

---

[1] In Belgien sind die Samstagsfasten auf den Mittwoch verlegt. Die Fremden können zwischen diesen beiden Tagen wählen. Entscheidung der Konzilskongregation vom 9. Febr. 1924. A. A. S. XVI, 94.

[2] Ludwig Fischer. Die kirchlichen Quatember. Ihre Entstehung, Entwicklung und Bedeutung in liturgischer, rechtlicher und kulturhistorischer Hinsicht. 1914. Karl Holl, Die Entstehung der vier Fastenzeiten in der griechischen Kirche. Abhandlungen der preussischen Akademie der Wissenschaften 1923, phil.-histor. Klasse Nr. 5.

[3] Wofern dieselben in dem betr. Lande wirklich gehalten werden. Sind die Feiertage supprimiert, wie z. B. in Frankreich, so hört das Abstinenzgebot nicht auf. Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. vom 17. Febr. 1918 ad I, A. A. S. 170.

[4] Diese Vorschrift bezieht sich auf das ganze Jahr. Fällt das Fest auf einen Montag und die Vigil auf einen Sonntag, so wird das Fasten nicht antizipiert. Entscheidung der Interpretationskommission vom 24. Nov. 1920 ad. I, A. A. S. XII, 576.

Für Deutschland gilt die von Pius XI. am 14. Februar 1922[1] genehmigte Fastenordnung, A. f. k. K. R. 102, 108: I. Dies ieiunii simul cum abstinentia: 1. feria quarta cinerum, 2. feriae sextae Quadragesimae, 3. Sabbatum Sanctum usque ad meridiem, 4. feriae sextae Quatuor temporum. II. Dies solius ieiunii, quibus in Coena et in collatiuncula carnibus vesci licet: reliquae feriae Quadragesimae, 2. feriae quartae et sabbata Quatuor Temporum, 3. Vigiliae Nativitatis Domini, Pentecostes, Deiparae in caelum assumptae et Omnium Sanctorum. III. Dies solius abstinentiae sunt omnes feriae sextae extra Quadragesimam et Quatuor Tempora. IV. Dispensationes: 1. Non solum diebus dominicis et festis de praecepto, sed etiam illis diebus, qui, quamvis non sint festa de praecepto, tamen a fidelibus festis pro foro simillime celebrantur, v. g. dies Patrocinii vel dies usitatae magnae per agros aestivae processionis solemnis, lex abstinentiae et ieiunii cessat. 2. Excepto die Parasceves dispensantur ab abstinentia: a) viatores et itinerantes, b. caupones eorumque hospites et familiae, c) qui apud acatholicos habitant ibique aluntur, d) milites et familiae, in quibus milites sunt recepti et aluntur, e) qui corporalibus laboribus valde gravibus onerati sunt, f) qui cibum pro tota die necessarium in locum operationis secum portare debent, g) jus carnium sumere licet excluso die Parasceves. V. Monentur fideles, ut Apostolicam datam Indulgentiam compensare studeant eleemosynis, precibus et caritatis operibus fervidius exercendis. Für Oesterreich ist 1927 ein neues Fastenindult vom Apostolischen Stuhle erteilt, das mit Rücksicht auf die herrschende Notlage die nur einmalige Sättigung bloss an der Weihnachtsvigil, Aschermittwoch, Karfreitag und am Karsamstag bis 11 Uhr mittags vorschreibt. Siehe A. f. k. K. R. 107, 276.

Drittes Kapitel
Der Gottesdienst.

§ 22
Der Gottesdienst im allgemeinen.

In dem voraufgehenden Kapitel haben wir die hl. Orte und Zeiten betrachtet, die hauptsächlich für den Gottesdienst bestimmt sind. Vgl. can. 1154 und 1248. Jetzt gehen wir zu dem Gottesdienste selbst über.

I. Begriff und Einteilung. Gottesdienst — cultus divinus — ist ein Akt der Religion, durch den wir Gott als unserem Schöpfer und höchsten Herrn die ihm gebührende

[1] Die Genehmigung geschah zunächst für 5 Jahre, jedoch ist dieselbe 1927 um dieselbe Frist verlängert worden.

Ehre erweisen. Hierzu gehört auch der Kult der heiligen Engel und Menschen, durch den Gott auf indirekte Weise verehrt wird, der ihnen eine so erhabene Würde und Heiligkeit verliehen hat. Der Gottesdienst kann sowohl durch Gedanken (z. B. Gelübde), wie durch äussere Handlungen (Liturgie) ausgeübt werden.

Man unterscheidet bei dem Gottesdienst: 1. dem Objekte nach den cultus latriae, der allein der allerheiligsten Dreifaltigkeit, den einzelnen göttlichen Personen und Unserm Herrn Christus, auch unter den sakramentalen Gestalten, zukommt, den cultus hyperduliae, der der allerseligsten Jungfrau Maria gebührt, und den cultus duliae, d. i. die Verehrung der Engel, Heiligen und Seligen, die mit Christus im Himmel regieren. can. 1255 § 1. 2. der Beziehung nach den cultus absolutus, der sich auf die verehrten Personen selbst bezieht, und den cultus relativus, der Sachen zum Gegenstande hat, die mit der Person in naher Beziehung stehen und so gewissermassen von ihr eine gewisse äussere Heiligkeit empfangen. Hierher gehören z. B. die heiligen Reliquien und Bilder. can. 1255 § 2. Vgl. Conc. Trid. Sess. XXV de invocatione, veneratione et reliquiis sanctorum et sacris imaginibus: honos, qui eis (sc. sacris imaginibus) exhibetur, refertur ad prototypa, quae illae repraesentant. 3. der Art und Weise nach den cultus publicus, der im Namen der Kirche von den dazu gesetzmässig bestellten Personen und durch Akte, die gemäss der Anordnung der Kirche nur Gott, den Heiligen und Seligen gebühren, dargebracht wird[1], und den cultus priva-

[1] Zum cultus publicus werden also drei Punkte gefordert. Entgegen dem klaren Wortlaute will Vermeersch-Creusen, Epitome Jur. Can.[2] II, 335 diesen Erfordernissen eine disjunktive Bedeutung beilegen, so dass auch der den Heiligen und Seligen nach der Anordnung der Kirche gebührende Kult als cultus publicus zu betrachten sei, wenn er nicht im Namen der Kirche von den Kirchendienern dargebracht werde. Hierzu ist jedoch zu bemerken, dass der dritte Punkt bereits in dem ersten implicite mit enthalten ist. Denn „in nomine Ecclesiae" können nur solche Kultakte verrichtet werden, die von der Kirche selbst angeordnet sind. Die Verrichtung privater Litaneigebete, die nicht vom Apostolischen Stuhle approbiert sind, in den Kirchen bildet deshalb keinen öffentlichrechtlichen Gottesdienst. Vgl. can. 1259 § 2. Wenn sich die Verfasser

tus, bei dem eines der genannten Eigenschaften fehlt. can. 1256.

II. Rechtsvorschriften. 1. Liturgische Gesetzgebung. Es steht allein dem Apostolischen Stuhle zu, die hl. Liturgie zu ordnen und die liturgischen Bücher zu approbieren. can. 1257. Vgl. can. 1390.

Die wichtigsten liturgischen Bücher sind: 1. das Missale Romanum, in der heutigen Form zuerst herausgegeben von Pius V. 1570, 2. das Breviarium Romanum, zuerst herausgegeben von Pius V. 1568, 3. das Pontificale Romanum von Clemens VIII. 1597, 3. das Caeremoniale Episcoporum von Clemens VIII. 1600, 5. das Rituale Romanum von Paul V. 1614 und 6. das Memoriale Rituum (für die Funktionen der Karwoche in kleinen Kirchen) von Benedikt XIII. 1725.

2. Verbot der Communicatio in sacris. Es ist den Gläubigen nicht gestattet, auf irgendeine Weise dem Gottesdienste der Akatholischen aktiv beizuwohnen oder daran teilzunehmen. can. 1258 § 1. Dagegen kann die passive oder rein materielle Gegenwart wegen der bürgerlichen Pflicht oder ehrenhalber aus einem schwerwiegenden Grunde, der im Zweifelsfalle vom Bischofe zu prüfen ist, bei den Leichenbegängnissen, Trauungen und ähnlichen Feierlichkeiten der Akatholiken geduldet werden, wofern keine Gefahr des Abfalls oder des Aergernisses[1] vorhanden ist. can. 1258 § 2.

Unter „sacra" sind die Kultübungen, insbesondere die öffentlichen Kultübungen, zu verstehen. Die Teilnahme an rein privaten Kultübungen Andersgläubiger ist den Katholiken ex iusta causa gestattet, wofern dieselben nichts Unkatholisches enthalten. Das Verbot der communicatio in sacris hat an sich zwei verschiedene Seiten. Es verbietet 1. die Teilnahme der Katholiken am akatholischen Kult und 2. die Zulassung der Akatholiken zum katholischen Kult. In can. 1258 ist nur von dem ersten Punkte die Rede. Verboten ist hiernach den Katholiken die aktive Beiwohnung oder Teilnahme an einer akatholischen gottes-

auf can. 2057 (De processu super non cultu bei der Seligsprechung) berufen, so hat hier der Ausdruck cultus publicus eine andere Bedeutung. Es ist methodisch nicht gestattet, diesen Spezialfall zur Korrektur der in can. 1256 aufgestellten klaren Definition zu benutzen.

[1] Laien ist daher die Beiwohnung eines protestantischen Gottesdienstes z. B. aus höfischen Rücksichten eher gestattet als Priestern und Bischöfen. Der Kardinal Kopp gab auf eine Anfrage des Fürsten Löwenstein bezüglich einer Teilnahme an dem protestantischen Gottesdienste des Berliner Hofes unter Berufung auf eine Entscheidung des Hl. Stuhles am 16. März 1906 die Antwort: Laici non sunt inquietandi, episcopis non licet. Paul Siebertz, Karl Fürst zu Löwenstein (1924), 108.

dienstlichen Handlung. Sie dürfen sich deshalb in keiner Weise durch eine eigene Handlung, z. B. durch Empfang des Abendmahls, durch Mitsingen oder Mitbeten daran beteiligen. Ausgeschlossen ist aber auch die formelle Teilnahme, dass sie dem akatholischen Gottesdienste als solchem beiwohnen, um daraus religiösen Trost und Erbauung zu schöpfen. Gestattet ist bloss die passive und rein materielle Beiwohnung, um der bürgerlichen Pflicht zu genügen oder die schuldige Ehre zu erweisen. Ausserdem muss noch ein schwerwiegender Grund hinzukommen. Blosse Neugierde wird also in der Regel nicht entschuldigen. Wer gegen die Vorschrift des can. 1258 mit den Haeretikern in sacris kommuniziert, ist der Häresie verdächtig. can. 2316. Was den zweiten Punkt, die Beiwohnung des katholischen Gottesdienstes seitens der Akatholiken — von dem Empfange der Sakramente und Sakramentalien ist hier nicht die Rede — betrifft, so kann deren passive Teilnahme geduldet werden. Vgl. can. 2259. Irgend eine aktive Teilnahme ist nur schwer zu gestatten. Wenn jedoch kein katholischer Organist zu haben ist, kann vorübergehend remoto scandalo ein akatholischer Musikus genommen werden. Entscheidung des Hl. Offiziums vom 23. Februar 1820 ad III. Dieselbe Kongregation hat am 24. Januar 1906 erlaubt, dass mit Rücksicht auf die besonderen Umstände schismatische Mädchen zusammen mit katholischen bei kirchlichen Funktionen, namentlich bei der Aussetzung des hochwürdigsten Gutes singen. Collectanea de Propaganda Fide II no. 2227. Ein strengeres Dekret, das die Zulassung akatholischer Sänger beim liturgischen Gottesdienst als Missbrauch bezeichnete, erschien am 1. Mai 1889. Ebda II no. 1703.

3. Aufsicht über die Liturgie. Gebete und Andachtsübungen sollen in Kirchen und Oratorien nicht gestattet werden, ohne die Revision und ausdrückliche Erlaubnis des Ortsordinarius, der in schwierigeren Fällen die Angelegenheit dem Apostolischen Stuhle unterbreiten muss. can. 1259 § 1. Dieser Canon hat nur solche Gebete und Andachtsübungen im Auge, die noch nicht approbiert oder durch den allgemeinen Gebrauch rezipiert sind. Auch sind die Privatoratorien von dieser Vorschrift auszunehmen, weil es sich um einen öffentlichen Gottesdienst handelt. Das Recht der Ortsordinarien ist aber insofern eingeschränkt, als sie keine Litaneien für den öffentlichen Gebrauch approbieren können. can. 1259 § 2.

Als öffentlicher Gebrauch ist nach den Entscheidungen der Ritenkongregation vom 6. März 1894 und vom 20. Juni 1896 schon anzusehen, wenn mehrere Gläubige, auch ohne einen Geistlichen, die Litaneigebete in einer Kirche oder einem öffentlichen Oratorium verrichten. Decreta auth. no. 3820 ad I u. 3916. Für den öffentlichen Gebrauch sind vom Apostolischen Stuhle approbiert die Litaneien von allen Heiligen, vom

heiligsten Namen Jesu, vom hl. Herzen Jesu, die lauretanische Litanei und die Litanei vom hl. Josef. Siehe Rituale Romanum, Index.

Die Diener der Kirche sind bei der Ausübung des Kultus allein von den kirchlichen Oberen abhängig. can. 1260. Dieser Canon richtet seine Spitze einmal gegen die Laien, insbesondere gegen die Mitglieder des Kirchenvorstandes, vgl. can. 1184 no. 1, sodann auch gegen die bürgerlichen Behörden. Die Ortsordinarien sollen darüber wachen, dass die Vorschriften der hl. Canones über den Gottesdienst gewissenhaft beobachtet werden und namentlich, dass sich in den öffentlichen und privaten Kult oder in das tägliche Leben der Gläubigen keine abergläubische Praxis einschleiche oder etwas zugelassen werde, das dem Glauben widerstreitet oder von der kirchlichen Ueberlieferung abweicht oder den Schein schmutziger Gewinnsucht an sich trägt. can. 1261 § 1. Hat der Ortsordinarius für sein Territorium in dieser Angelegenheit Gesetze — nicht persönliche Vorschriften — erlassen, so sind auch alle Religiosen mit Einschluss der exemten verpflichtet, dieselben zu beobachten und der Ordinarius kann zu diesem Zwecke ihre Kirchen und öffentlichen Oratorien visitieren. can. 1261 § 2.

Da in dem ersten Paragraphen dieses Canon auch die Rubriken enthalten sind, ist an can. 2378 zu erinnern, der folgende Strafsanktion vorschreibt: Kleriker der höheren Weihegrade, die bei dem hl. Dienste die von der Kirche vorgeschriebenen Riten und Zeremonien in schwerer Weise vernachlässigen und sich nach geschehener Mahnung nicht bessern, sollen nach dem verschiedenen Grade der Schuld suspendiert werden.

4. Äussere Ordnung in der Kirche. Es ist zu wünschen, dass entsprechend der alten Disziplin die Frauen in der Kirche von den Männern getrennt sind. can. 1262 § 1. Die Männer müssen in der Kirche und bei der Beiwohnung ritueller Handlungen das Haupt entblössen, wenn nicht die bewährten Sitten der Völker[1] oder besondere Umstände etwas anderes mit sich bringen. Die Frauen aber sollen das Haupt bedecken und sittsam gekleidet sein, namentlich wenn sie zum Tisch des Herrn treten[2]. can. 1262 § 2. Es ist gestattet, den Zivilbehörden

[1] In China ist auch den Priestern bei der Zelebration der hl. Messe das Tragen eines Käppchens gestattet. Vgl. Instruktion der Propagandakongregation vom 18. Okt. 1883 ad XVI. Collectanea no. 1606.

[2] Vgl. oben S. 55.

nach ihrer Würde und ihrem Range einen besonderen Platz in der Kirche gemäss der Norm der liturgischen Vorschriften einzuräumen. can. 1263 § 1. Insbesondere kommt dieses Vorrecht eines distinguierten Platzes (sedes dignior) für den Patronatsherrn in Betracht, der hierauf bei vorhandener gesetzmässiger Gewohnheit einen Anspruch hat. can. 1455 no. 3. Mit Rücksicht auf die liturgischen Bestimmungen müssen sich die Laienstühle aber ausserhalb des Presbyteriums (Chores) befinden und dürfen keinen Baldachin (Symbol der kirchlichen Jurisdiktion) haben. Vgl. a. a. O. Den übrigen Gläubigen ist es nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Ortsordinarius gestattet, einen reservierten Kirchenstuhl zu besitzen. Der Ordinarius soll diese Erlaubnis nur dann erteilen, wenn trotzdem für die Bequemlichkeit der übrigen Gläubigen hinreichend gesorgt ist, d. h. dieselben einen passenden Platz ausserhalb der nicht vermieteten Bänke finden können. can. 1263 § 2. In den erteilten Genehmigungen ist stets die stillschweigende Bedingung enthalten, dass der Ordinarius die Erlaubnis aus gerechter Ursache zurücknehmen kann, unbekümmert um jede Länge der bereits verflossenen Zeit. can. 1263 § 3.

Hieraus ergibt sich, dass abgesehen von den für die Obrigkeit bestimmten Plätzen das Kirchenrecht die Freiheit der Kirchensitze für jedermann begünstigt. Aus finanziellen Gründen kann jedoch das Bänkevermieten ratsam erscheinen, weil dadurch manche leistungsfähige Personen zu einem Beitrag für die Kirche herangezogen werden, die von der Kirchensteuer verschont bleiben. Indirekte Kirchensteuer. In der Nachrevolutionszeit haben die Generalvikariate von Köln und Paderborn im Jahre 1919 das Vermieten der Kirchensitze verboten. A. f. k. K. R. 99, 80. Juristisch steht das Eigentum an den Kirchensitzen, die Pertinenzien der Kirche sind, ausschliesslich dieser zu. Die Sitzberechtigten haben nur ein Gebrauchsrecht (usus). Ueber nähere Detailfragen vgl. die ausgezeichnete Instruktion des Bischofs von Osnabrück, betreffend die Kirchensitze, vom 8. September 1920, in: A. f. k. K. R. 101, 89 ff. Als ius spirituali annexum untersteht das Kirchenstuhlrecht der kirchlichen Gerichtsbarkeit. can. 1553 § 1 no. 1. Vgl. die Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Paderbornensi, vom 11. Dezember 1920, in: A. A. S. XIII, 262. J. Grünewald, Die Rechtsverhältnisse an Kirchenstühlen in ihrer grundsätzlichen Auffassung nach staatlichem und kirchlichem Recht, besonders in Preussen, 1927.

5. Kirchenmusik und Kirchengesang. Musikalische Weisen, die, sei es auf der Orgel oder anderen Instrumenten,

sei es im Gesang, etwas Ausgelassenes oder Unreines enthalten, sind durchaus von den Kirchen fern zu halten. Die liturgischen Gesetze über kirchliche Musik müssen beobachtet werden. can. 1264 § 1.

Die wichtigsten Bestimmungen über die Kirchenmusik sind enthalten in dem Motu proprio Pius' X. vom 22. November 1903, in: A. S. S. XXXVI, 329. Am meisten wird hierin der gregorianische Choral empfohlen, jedoch ist der poliphone Gesang nicht ganz ausgeschlossen.

Wenn es den Ordensfrauen nach der Norm ihrer Konstitutionen oder der liturgischen Gesetze und mit Erlaubnis des Ordinarius loci in ihrer eigenen Kirche oder dem öffentlichen Oratorium gestattet ist, zu singen, sollen sie von einem solchen Platze aus singen, dass sie vom Volke nicht gesehen werden können. can. 1264 § 2.

Was die Teilnahme der Frauen überhaupt am Kirchengesange betrifft, so hat Pius X. in der dem erwähnten Motu proprio beigefügten Instruktion dieselbe für die Liturgie verboten, da die Sänger ein liturgisches Amt bekleiden. Nach einer Entscheidung der Ritenkongregation vom 17. Januar 1908 kann aber geduldet werden, dass sich die Frauen, namentlich, wenn es an geeigneten Männer- und Knabenstimmen fehlt, auch am liturgischen Gesang beteiligen. Stets müssen jedoch die Frauen von den Männern getrennt sein. Entscheidung der Ritenkongregation vom 18. Dezember 1908, in: A. A. S. I, 175. Vgl. die Instruktion des Fürstbischofs von Breslau. betr. die Obliegenheiten des Pfarrers bezüglich des Kirchengesanges vom 8. Oktober 1926, in: A. f. k. K. R. 107, 276. Georg Bauer, Das Wesen der katholischen Liturgie als Grundlage für die kirchlichen Bestimmungen über die Beteilung der Frauen am Kirchenchor, in: Theologie und Glaube XVIII (1926) 497 ff. Eugen Schmid, Die neuen kirchenmusikalischen Vorschriften. 1918.

§ 23

Die Aufbewahrung und Verehrung der heiligsten Eucharistie.

I. Ort der Aufbewahrung. Wenn jemand vorhanden ist, der die Sorge für die hl. Eucharistie übernimmt[1] und ein Priester regelmässig wenigstens einmal in der Woche an dem hl. Orte die Messe liest, so muss die hl. Eucharistie aufbewahrt werden in der Kathedralkirche, der Hauptkirche einer Abtei oder Prälatur Nullius oder eines Apostolischen Vika-

[1] Dies kann auch ein Laie sein. Vgl. Entscheidung der Ritenkongregation vom 17. Febr. 1881. Decr. auth. no. 3527.

riats oder einer Präfektur, in jeder Pfarr- oder Quasipfarrkirche und der Kirche, die mit einem Hause exemter Religiosen, Männer oder Frauen, verbunden ist. can. 1265 § 1 no. 1. Sie kann mit Erlaubnis des Ortsordinarius aufbewahrt werden in der Kollegiatkirche und in dem Hauptoratorium, sei es öffentlich, sei es halböffentlich, einer frommen Anstalt (Kranken- oder Waisenhaus) oder eines Ordenshauses oder eines kirchlichen Kollegs, das von Welt- oder Ordensgeistlichen geleitet wird. can. 1265 § 1 no. 2. Da in diesem Canon keine Reprobation des Gewohnheitsrechts ausgesprochen ist, kann der Ordinarius auch gestatten, dass das Allerheiligste in anderen Kuratkirchen, die keine Pfarr- oder Hilfskirchen sind, aufbewahrt werde. Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. vom 20. Mai 1923 ad VII, in: A. A. S. XVI, 115. Damit die hl. Eucharistie in anderen Kirchen oder Oratorien (dauernd) aufbewahrt werden könne, ist ein Apostolisches Indult erforderlich. Der Ortsordinarius kann diese Erlaubnis bloss für eine Kirche oder ein öffentliches Oratorium aus gerechtem Grunde und vorübergehend (per modum actus) geben. can. 1265 § 2. Niemandem ist es gestattet, die hl. Eucharistie bei sich zu behaltan oder dieselbe auf der Reise mitzunehmen. can. 1265 § 3. Diese Vorschrift gilt auch für die Missionare in den Heidenländern und die Feldgeistlichen im Kriege. Die Kirchen, in denen das Allerheiligste aufbewahrt wird, namentlich die Pfarrkirchen, müssen den Gläubigen für wenigstens einige Stunden des Tages offen stehen. can. 1266. Diese Vorschrift enthält auch eine Anregung zur Visitatio sanctissimi, die mit ein Zweck der Aufbewahrung ist. Unter Widerruf jeden entgegengesetzten Privilegs wird bestimmt, dass in einem Ordenshause oder einer frommen Anstalt die hl. Eucharistie nur in der Kirche oder dem Hauptoratorium aufbewahrt werden kann. Die Aufbewahrung bei den Nonnen innerhalb des Chores oder der Klosterumzäunung ist nicht gestattet. can. 1267.

Der Sinn dieses Canons ist: Wenn mit dem Ordenshause oder der frommen Anstalt eine öffentliche Kirche verbunden ist, die von den Insassen des Hauses für die ordentlichen und täglichen Andachtsübungen benutzt wird, so kann das heiligste Sakrament hier allein aufbewahrt

werden; sonst auch in dem Hauptoratorium des Ordenshauses oder der frommen Anstalt, wobei der Aufbewahrung in der Kirche kein Eintrag geschieht. Nur in dem Falle, dass in einem Gebäude mehrere Ordensfamilien oder Anstalten untergebracht sind, so dass formell zwei verschiedene Häuser vorhanden sind, kann die hl. Eucharistie in zwei Hauptoratorien aufbewahrt werden. Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. vom 2.—3. Juli 1918 ad V, in: A. A. S. X, 346.

Die hl. Eucharistie kann beständig oder dauernd nur auf einem Altar derselben Kirche aufbewahrt werden. can. 1268 § 1. Eine bloss vorübergehende Aufbewahrung auf zwei Altären, z. B. zum Zwecke der Aussetzung oder der Kommunionausteilung, steht dieser Vorschrift nicht entgegen. Sie soll an dem ausgezeichnetsten und hervorragendsten Platze der Kirche und daher in der Regel an dem Hochaltare aufbewahrt werden, wofern für die Verehrung und den Kult eines so hochheiligen Sakraments nicht etwas anderes bequemer und angemessener erscheint. In Bezug auf die letzten Tage der Karwoche sind die liturgischen Vorschriften zu beobachten. can. 1268 § 2. Die liturgischen Bestimmungen schreiben vor, dass am Gründonnerstage das hl. Sakrament in die sog. Grabeskapelle übertragen und die Altäre entblösst werden. Für die Kathedral-, Kollegiat- und Konventskirchen, in denen der Hochaltar zur Verrichtung des Chorgebets benutzt wird, ist es jedoch angebracht, dass zum Zwecke der Vermeidung eines Hindernisses für den Chordienst[1] die hl. Eucharistie nicht regelmässig auf dem Hochaltare, sondern in einer anderen Kapelle oder auf einem andern Altare aufbewahrt werde. can. 1268 § 3. Da die Aufbewahrung auf einem Altare vorgeschrieben ist, ist die Benutzung der früher in Deutschland üblichen sog. Sakramentshäuschen nicht mehr gestattet. Die Rektoren der Kirchen sollen dafür sorgen, dass der Altar, auf dem das heiligste Sakrament aufbewahrt wird, vor allen anderen geziert sei, so dass er durch sein äusseres Aussehen die Gläubigen mehr zur Frömmigkeit und zur Andacht stimme. can. 1268 § 4.

Der nächste Ort, an dem die hl. Eucharistie auffbewahrt wird, ist der Tabernakel. Dieser muss unbeweglich sein und auf der Mitte des Altares angebracht werden. can. 1269 § 1. Er soll kunstgemäss angefertigt, von allen Seiten fest

[1] Damit die Beter dem hl. Sakramente nicht den Rücken zuwenden.

verschlossen und nach der Norm der liturgischen Vorschriften passend geziert sein. In seinem Innern darf er keine anderen Gegenstände, als zur Eucharistie gehören, enthalten. Endlich muss er sorgfältig bewacht werden, damit die Gefahr irgend einer sakrilegischen Entheiligung ferngehalten werde. can. 1269 § 2.

Nach den liturgischen Vorschriften soll der Tabernakel inwendig vergoldet oder mit einem seidenen Tuche bekleidet werden. Auswendig ist eine Verhüllung, das sog. Konopeum, für alle Tabernakel vom römischen Ritus (Rituale Romanum) vorgeschrieben. Diese schöne symbolische Einrichtung sollte auch bei uns eingeführt und wenigstens bei Neubauten berücksichtigt werden.

Aus einer schwerwiegenden Ursache, z. B. wegen Diebstahlsgefahr, die vom Ordinarius gebilligt ist, ist es nicht verboten, die hl. Eucharistie während der Nachtzeit ausserhalb des Altares auf dem Korporale an einem sicheren und passenden Orte aufzubewahren. can. 1269 § 3. Als solche Orte kommen z. B. die Sakristei oder das Pfarrhaus in Betracht. Der Schlüssel des Tabernakels, in dem das heiligste Sakrament aufbewahrt wird, ist sorgfältig zu bewachen. Dies ist eine schwere Gewissenspflicht für den Priester, dem die Sorge der Kirche oder des Oratoriums anvertraut ist. can. 1269 § 4.

II. Art der Aufbewahrung. In der Pyxis sind beständig so viel konsekrierte Partikel aufzubewahren, dass ihre Zahl für die Kommunion der Kranken und der anderen Gläubigen ausreicht. Die Pyxis muss aus einem festen und passenden Material (Gold oder vergoldetem Metall) bestehen, sauber gehalten werden und mit einem Deckel gut verschlossen sein. Ausserdem ist sie mit einem weisseidenen Velum zu umhüllen, das entsprechend verziert ist. can. 1270. Vor dem Tabernakel, in dem das heiligste Sakrament aufbewahrt wird, muss Tag und Nacht wenigstens eine Lampe brennen[1], die mit Olivenöl oder Bienenwachs gespeist wird. Wo Olivenöl nicht zu haben ist, wird es der Klugheit des Ortsordinarius überlassen, zu erlauben, dass auch andere Oele und zwar, so weit es möglich ist, Pflanzenöle gebraucht werden. can. 1271.

[1] Auch wenn das Allerheiligste ausserhalb der Kirche aufbewahrt wird. can. 1269 § 3.

Am 23. Febr. 1916 hat Benedikt XV. den Bischöfen die Vollmacht erteilt, bei besonderen Umständen, seien es ordentliche oder ausserordentliche, zu gestatten, dass in Ermangelung aller Oele (auch der Mineralöle) elektrisches Licht angewandt werde. Dekret der Ritenkongregation in A. A. S. VIII, 72. Im übrigen ist der Gebrauch des elektrischen Lichtes nur auf dem Altare und vor dem Allerheiligsten verboten. An anderen Orten ist es gestattet, jedoch muss jeder theatralische Anstrich (bunte Farben) ferngehalten werden. Auch darf bei der Aussetzung das Innere des Tabernakels nicht durch daselbst angebrachte elektrische Lampen beleuchtet werden. Dekret der Ritenkongregation vom 24. Juni 1914, in: A. A. S. VI, 352 f. Unter Altar sind der Altar selbst und die Leuchterbänke, nicht die Altarwand (Hinterbau, Hochbau) zu verstehen. Instruktion des Bischöflichen Ordinariats zu Brixen vom Jahre 1915, in A. f. k. K. R. 96, 81 ff.

Die konsekrierten Hostien, die zur Kommunion der Gläubigen oder zur Aussetzung des Allerheiligsten gebraucht werden, sollen frisch sein und unter Sumierung der alten häufig erneuert werden, so dass jede Gefahr des Verderbens vermieden wird. Die hierüber von den Ortsordinarien erlassenen Anweisungen sind sorgfältig zu beobachten. can. 1272. Diese Beschaffung neuer Hostien muss häufiger als alle zwei bis drei Monate geschehen. Entscheidung der Sakramentenkongregation vom 7. Dezember 1918, in: A. A. S. XI, 8. Vgl. oben S. 39. Das Plenarkonzil für das lateinische Amerika vom Jahre 1899 no. 347 hat vorgeschrieben, dass die zu konsekrierenden Hostien nicht über 20 Tage alt sein dürfen.

III. Verehrung der hl. Eucharistie. Alle, denen die religiöse Unterweisung der Gläubigen obliegt, sollen es nicht unterlassen, in deren Gemütern die Frömmigkeit gegen dieses heilige Sakrament anzuregen. Sie sollen dieselben namentlich ermahnen, dass sie nicht nur an den Sonn- und gebotenen Festtagen, sondern auch an den Wochentagen möglichst häufig dem heiligen Messopfer beiwohnen und das Allerheiligste besuchen. can. 1273. Vgl. can. 467 § 2. In den Kirchen und Oratorien, die das Recht der Aufbewahrung der heiligsten Eucharistie haben, kann die private Aussetzung mit der Pyxis aus jedem gerechten Grunde ohne die Erlaubnis des Ordinarius geschehen. Die öffentliche[1] Aussetzung mit der

[1] Als öffentliche Aussetzung ist auch der sakramentale Segen mit der Monstranz bei ausgesetztem hochwürdigsten Gute zu betrachten.

Monstranz (Ostensorium) ist an Fronleichnam und innerhalb der Oktav in allen Kirchen[1] während der feierlichen Messe und der Vesper gestattet; zu anderen Zeiten nur aus einem gerechten und schwerwiegenden Grunde, namentlich einer causa publica[2], und mit Erlaubnis des Ordinarius. Letzteres gilt auch für die Kirchen, die einem exemten Orden angehören. can. 1274 § 1. Der Minister für die Exposition und Reposition ist der Priester oder Diakon. Der Minister für die Erteilung des sakramentalen Segens ist allein der Priester. Der Diakon kann diese Benediktion nur in dem Falle spenden, dass er gemäss der Vorschrift des can. 845 § 2 die hl. Wegzehrung zu einem Kranken getragen hat. can. 1274 § 2. Das Vierzigstündige Gebet soll in allen Pfarrkirchen und anderen Kirchen, in denen das heiligste Sakrament dauernd aufbewahrt wird, an den mit Zustimmung des Ortsordinarius festgesetzten Zeiten mit möglichst grosser Feierlichkeit jährlich abgehalten werden. Wenn es an irgend einem Orte wegen besonderer Umstände nicht ohne grosse Beschwerde und mit der dem hochheiligen Sakramente gebührenden Ehrfurcht geschehen kann, soll der Ortsordinarius dafür sorgen, dass wenigstens an einigen fortlaufenden Stunden an bestimmten Tagen das heiligste Sakrament mit einem feierlicheren Ritus ausgesetzt werde. can. 1275.

Das Vierzigstündige Gebet wurde 1527 durch den hl. Antonius Maria Zaccaria in Mailand und Vicenza eingeführt und 1539 durch Paul III. gutgeheissen. Für den Ritus ist jetzt die Instruktion Klemens' XI. vom Jahre 1705 massgebend. Siehe die Jnstruktion der Ritenkongregation bezüglich der Messen vom 27. April 1927, in: A. A. S. XIX,

---

Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. vom 6. März 1927 ad III. A. A. S. XIX, 161.

[1] Wofern sie das Recht der Aufbewahrung der hl. Eucharistie haben. Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. vom 14. Juli 1922 ad X. A. A. S. XIV, 529. Obwohl hier die öffentlichen und halböffentlichen Oratorien nicht genannt sind, ist auf Grund der can. 1191 und 1193 anzunehmen, dass auch diese unter den Begriff „Kirchen" fallen. Nach dem früheren Rechte war es den Ordinarien ausdrücklich gestattet, die Aussetzung auch in halböffentlichen Oratorien zu gestatten. Decreta auth. der Ritenkongregation no. 1099 u. 3703.

[2] Diese Ausdrücke sind nicht zu pressen, da Andachten mit sakramentalem Segen in Rom und anderswo sehr häufig stattfinden.

192. Ueber das Altarprivileg während des Vierzigstündigen Gebets vgl. can. 917 § 2.

Ueber die Errichtung einer Sakramentsbruderschaft siehe can. 711 § 2.

§ 24

Die Verehrung der Heiligen, der heiligen Bilder und der Reliquien.

I. Allgemeiner Grundsatz. Bezüglich aller drei Kultobjekte spricht can. 1276 den Grundsatz aus: Es ist gut und nützlich, die Diener Gottes, welche zusammen mit Christus regieren, demütig anzurufen und ihre Reliquien und Bilder zu verehren; aber vor allem sollen die Gläubigen insgesamt die allerseligste Jungfrau Maria mit kindlicher Frömmigkeit verehren.

Die dem Trid. Sess. XXV de invocatione, veneratione et reliquiis sanctorum et sacris imaginibus entnommenen Ausdrücke „bonum atque utile" enthalten nur eine Empfehlung, keinen strikten Befehl; bei der Verehrung der allerseligsten Jungfrau geht diese Empfehlung aber in eine Art Befehl über, weil sie unsere Mutter ist und wir ihrer mütterlichen Fürsprache bei Christus unserem Herrn nicht entbehren können. Vgl. die Lehre der Dogmatiker von der Interzession der allerseligsten Jungfrau.

II. Was die Verehrung der Heiligen anbetrifft, so ist zwischen einem cultus privatus und publicus zu unterscheiden. Privatim können alle Personen angerufen werden, von denen jemand die begründete Ueberzeugung hat, dass sie der Anschauung Gottes im Himmel teilhaftig geworden sind. Mit öffentlichem Kulte dagegen dürfen nur diejenigen Diener Gottes verehrt werden, die durch die Autorität der Kirche zu den Heiligen und Seligen gerechnet werden. can. 1277 § 1.

Die Heilig- und Seligsprechung wurde von Alex. III. (cap. 1 Extra III, 45) dem Apostolischen Stuhle vorbehalten. Vorher geschah die Heiligsprechung auch durch die Bischöfe oder durch die allgemeine Volksstimme. Diese Art der Heiligsprechung hat jedoch heutzutage nur die Bedeutung einer Seligsprechung, wofern sie nicht durch die Aufnahme der Heiligen in das Martyrologium Romanum vom Papste anerkannt ist. Da die Bischöfe auch nach der Dekretale Alexanders III. fortfuhren, lokale Kanonisationen vorzunehmen, hat Urban VIII. durch

die Konstitution Caelestis Hierusalem vom Jahre 1634 angeordnet, dass keine päpstliche Heilig- oder Seligsprechung vorgenommen werden sollte, wenn nicht vorher der Noncultus des betreffenden Dieners Gottes nachgewiesen sei. Jedoch sollte bezüglich der Personen, die bereits hundert Jahre früher, also vor 1534, kultisch verehrt worden seien, von dieser Strenge abgesehen werden. Vgl. can. 2125. Man unterscheidet daher heute zwei Arten der Seligsprechung, 1. per viam non cultus can. 2037 ff. und 2. per viam cultus seu casus excepti can. 2125 ff.

Den Personen, die in das Verzeichnis der Heiligen kanonisch eingetragen sind, gebührt der cultus duliae. can. 1277 § 2 und 1255 § 1. Jedoch macht es einen Unterschied, ob sie als Heilige oder Selige eingetragen sind. Die ersten können überall und durch jeden beliebigen Akt des cultus duliae verehrt werden, die Seligen dagegen nur an dem Orte und auf die Weise, die der Papst gestattet hat. can. 1277 § 2. Die Heiligen können auch in löblicher Weise unter Beobachtung der erlassenen Vorschriften zu Patronen der Nationen, Diözesen, Provinzen, Bruderschaften, Ordensfamilien und anderen Orten und juristischen Personen gewählt und unter Hinzutritt der Bestätigung des Apostolischen Stuhles als solche eingesetzt werden. Bei den Seligen[1] ist solches nicht ohne ein besonderes Indult des Apostolischen Stuhles möglich. can. 1278. Die Vorschriften über die Wahl dieser Patrone sind enthalten in dem Dekrete der Ritenkongretation vom 22. März 1630. Decret. auth. 526.

Die voraufgehenden Bestimmungen betreffen nur die Patroni particulares für einen bestimmten Ort (Land) oder eine juristische Person. Die Patrone für die Gesamtkirche (Hl. Josef) oder für einen besonderen Tätigkeitszweig innerhalb der gesamten Kirche (Hl. Thomas von Aquin Patron aller katholischen Schulen) werden unmittelbar vom Papste bestimmt.

III. Die kirchenrechtlichen Vorschriften über die hl. Bilder betreffen: 1. Die Aufstellung. Niemandem ist es erlaubt, in Kirchen, auch den exemten, und an anderen hl. Orten — siehe can. 1154 — irgendein ungewöhnliches Bild aufzustellen und aufstellen zu lassen, wenn es nicht vom Ortsordinarius approbiert ist. can. 1279 § 1. Der Ordinarius aber soll die hl. Bilder, die öffentlich zur Verehrung der Gläubigen

[1] Eine gleiche Vorschrift besteht bezüglich der Dedikation von Kirchen und Altären an Selige. can. 1168 § 3 u. 1201 § 4. Ueber das Umhertragen und die Ausstellung ihrer Reliquien siehe can. 1287 § 3.

ausgestellt werden, nicht approbieren, wenn sie mit dem bewährten Gebrauche der Kirche nicht übereinstimmen. can. 1279 § 2.

Diese Bestimmungen beziehen sich dem Wortlaute nach nur auf Statuen und Tafelgemälde, sind aber dem Sinne nach auf die Wandgemälde zu beziehen, die einen Heiligen darstellen. In § 1 ist von der blossen Aufstellung, in § 2 von der Ausstellung die Rede. Für letztere ist ein strengerer Masstab anzulegen. Beide Paragraphen handeln über die hl. Bilder, da die profanen grundsätzlich überhaupt von der Kirche ausgeschlossen sind. Vgl. die Dekrete der Ritenkongregation, betr. das Verbot ungewöhnlicher Titel für Kirchen und religiöse Bildnisse, vom 28. März und 5. Juli 1914, in: A. A. S. VI, 146 und 382, und das Dekret des Hl. Offiziums vom 23. Februar 1921 über die Bildnisse des Buches „La Passion de Notre-Seigneur Jésus-Christ", in: A. A. S. XIII, 197.

Niemals soll es der Ordinarius zulassen, dass in Kirchen und an anderen hl. Orten hl. Bildnisse eines falschen Dogmas in die Erscheinung treten oder solche, die den gebührenden Anstand und die Ehrbarkeit vermissen lassen oder den ungebildeten Personen Gefahr zu einem gefährlichen Irrtum (im Glauben) bereiten. can. 1279 § 3[1].

2. die Weihe. Wenn die für die öffentliche Verehrung ausgestellten Bilder feierlich benediziert werden sollen, so ist diese Benediktion dem Ordinarius[2] reserviert. Dieser kann jedoch die Vollmacht auch einem beliebigen Priester übertragen. can. 1279 § 4.

3. die Ausbesserung. Kostbare Bildnisse, d. i. solche, die sich durch Alter, Kunst oder Kultus auszeichnen, die in Kirchen und öffentlichen Oratorien zur Verehrung der Gläubigen ausgestellt sind, dürfen, wenn sie irgendwann eine Ausbesserung notwendig haben, nicht ausgebessert werden ohne die schriftliche Zustimmung des Ordinarius. Bevor dieser die Erlaubnis erteilt, soll er das Gutachten kluger und sachverständiger Männer einholen. can. 1280.

Während dieser Canon nur die Renovierung der imagines pretiosae betrifft, haben manche Ordinariate auch die bischöfliche Genehmi-

[1] Ueber die Druckerlaubnis für religiöse Bilder und über verbotene Bilder vgl. can. 1385 und 1399 no. 12.

[2] Im Unterschiede von den drei voraufgehenden Paragraphen ist hier nicht vom Ordinarius loci die Rede. Daher kann bei den exemten Klerikalorden auch der höhere Obere die feierliche Benediktion vornehmen. Vgl. can. 1156.

gung für Neubeschaffung von Bildern und Gemälden angeordnet. Vgl. den Erlass des Bischöflichen Ordinariats zu Linz, betr. die Vorlage von Gemäldeskizzen, vom Jahre 1926, in: A. f. k. K. R. 106, 590, und die Verordnung des Fürstbischofs von Breslau, betr. Denkmals- und Kunstpflege in der Diözese, vom 15. Juli 1926, ebda. 106, 591.

4. die Veräusserung. Kostbare Bildnisse (vgl. can. 1280) und solche, die in irgendeiner Kirche eine grosse Verehrung seitens des Volkes geniessen, können nicht gültig veräussert oder in eine andere Kirche für immer übertragen werden ohne die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles. can. 1281 § 1. Die definitive, d. i. für immer geltende, Uebertragung in eine andere Kirche kommt für die betreffenden Gläubigen praktisch einer Veräusserung an diese Kirche gleich.

IV. Etwas ausführlicher sind die Bestimmungen über die hl. Reliquien. 1. Begriff und Arten. Reliquien im engeren Sinne sind die Körper oder Körperteile der Heiligen. Im weiteren Sinne verstehen wir darunter auch die Kleider oder Marterwerkzeuge, die den hl. Körper berührt und in einer besonderen Beziehung zu ihm gestanden haben. Man unterscheidet dem Range nach die reliquiae insignes und die r. non insignes seu parvae. Als reliquiae insignes der Heiligen oder Seligen werden in can. 1281 § 2 bezeichnet der Körper, das Haupt, der Arm, Vorderarm, das Herz, die Zunge, die Hand, das Gebein oder der Körperteil, an dem der Martyrer gelitten hat, wofern derselbe vollständig und nicht klein ist[1]. Der Canon handelt nur über die Reliquien der Heiligen. Bezüglich der Reliquien des Herrn gilt auch der kleinste Teil der Kreuzpartikel oder der Leidenswerkzeuge als r. insignis.

2. Rechtsbestimmungen. a) Aufbewahrung. Die ausgezeichneten Reliquien der Heiligen und Seligen können in Privathäusern und privaten Oratorien nicht ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Ortsordinarius aufbewahrt werden. can. 1282 § 1. Diese Bestimmung hat auch für den Besitz aus früherer Zeit Geltung, da ihr gegenüber ein ius quaesitum nicht geltend gemacht werden kann. Die nicht ausgezeich-

[1] Am 12. Juni 1822 erklärte die Reliquienkongregation, dass das femur (Oberschenkel) nicht als reliquia insignis bezeichnet werden könne. A. S. S. III, 270.

neten Reliquien können mit der schuldigen Ehrerbietung auch in den Privathäusern aufbewahrt und in frommer Weise von den Gläubigen getragen werden. can. 1282 § 2. b) Kult. Durch öffentlichen Kult können in den Kirchen[1], auch den exemten, nur diejenigen Reliquien verehrt werden, deren Echtheit durch die authentische Urkunde eines Kardinals, Ortsordinarius oder eines anderen Geistlichen, dem durch ein Indult des Apostolischen Stuhles die Vollmacht der Authentizierung verliehen ist, feststeht. can. 1283 § 1. Der Generalvikar kann die Reliquien nicht ohne ein Spezialmandat für authentisch erklären. can. 1283 § 2. Wennn die Ortsordinarien sicher wissen, dass eine Reliquie nicht authentisch ist, sollen sie dieselben auf kluge Weise von dem Kult der Gläubigen entfernen. can. 1284. Bezüglich der Feststellung der Authentizität wird sodann weiter bestimmt: Die hl. Reliquien, deren Beglaubigungsurkunden durch bürgerliche Unruhen oder durch irgendeinen anderen Unfall untergegangen sind, sollen für die öffentliche Verehrung nicht ausgestellt werden, wenn nicht das billigende Urteil des Ortsordinarius, nicht aber des Generalvikars ohne Spezialmandat, vorausgegangen ist. can. 1285 § 1. Die alten Reliquien sollen in der Verehrung belassen werden, die sie bisher hatten, wenn nicht in irgendeinem besonderen Falle durch sichere Gründe bewiesen wird, dass sie falsch oder unterschoben seien. can. 1285 § 2. Die Ordinarii locorum sollen nicht zulassen, dass namentlich in Predigten und Büchern, Zeitungen und Zeitschriften, die für die Pflege der Frömmigkeit bestimmt sind, auf Grund reiner Vermutungen, blosser Wahrscheinlichkeitsgründe oder vorgefasster Meinungen zumal in spöttischen oder verächtlichen Bemerkungen Streitfragen über die Authentizität der hl. Reliquien erörtert werden. can. 1286. Wir können die Quintessenz dieser Sätze kurz dahin zusammenfassen: Bei der Frage nach der Echtheit der Reliquien ist sowohl kritiklose Pietät wie pietätslose Kritik zu vermeiden. c) Ausstellung und Herumtragen. Wenn die Reliquien ausgestellt werden, müssen sie in Behältern oder Kapseln verschlossen und versiegelt sein. can. 1287 § 1. Die Reliquien des heiligsten Kreuzes dürfen nicht zusammen

[1] Diesen sind die öffentlichen Oratorien gleichgestellt. can. 1191, § 1.

mit den Reliquien der Heiligen in derselben Kapsel der öffentlichen Verehrung dargeboten werden, sondern müssen eine eigene, getrennte Kapsel haben[1]. can. 1287 § 2. Diese Vorschrift ist darin begründet, dass der Kreuzpartikel der cultus relativus latriae, den Reliquien der Heiligen dagegen der cultus relativus duliae gebührt. Die Reliquien der Seligen dürfen ohne ein besonderes Indult (des Apostolischen Stuhles) nicht in Prozessionen umhergetragen werden und auch nicht in Kirchen ausgestellt werden, wenn dort nicht auf Grund einer Gewährung des Apostolischen Stuhles ihr Offizium und ihre Messe gefeiert wird. can. 1287 § 3. d) Veräusserung. Ausgezeichnete Reliquien und andere, die in irgendeiner Kirche vom Volke in grosser Verehrung gehalten werden, können nicht gültig veräussert und für immer in eine andere Kirche übertragen werden ohne die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles. can. 1281 § 1. Die Kreuzpartikel, die ein Bischof etwa in dem Brustkreuz trägt, fallen nach dem Tode des Bischofs seinem Nachfolger zu. Hatte der Verstorbene bei seinem Tode mehrere Diözesen, so fallen sie der Kathedrale jener Diözese zu, in der er gestorben ist, und ist er ausserhalb der Diözese gestorben, der Kathedrale jener Diözese, die er zuletzt verlassen hat[2]. can. 1288. Es ist schwer sündhaft, die hl. Reliquien zu verkaufen. (Simonie). Die Ortsordinarien, Landdechanten, Pfarrer und andere Seelsorger sollen eifrig darauf bedacht sein, dass die hl. Reliquien, zumal die Kreuzparikel, nicht bei Gelegenheit von Erbschaften oder der Veräusserung einer Gütermasse verkauft werden oder in die Hände von Akatholiken übergehen. can. 1289 § 1. e) Profanation. Die Rektoren der Kirchen und alle übrigen, die es angeht, sollen eifrig darüber wachen, dass die hl. Reliquien nicht auf irgend eine Weise profaniert werden und nicht durch die Nachlässigkeit der Menschen verloren gehen oder weniger anständig aufbewahrt werden. can. 1289

[1] Vgl. Dekret der Ritenkongregation vom 22. Febr. 1847, das den gegenteiligen Gebrauch als unpassend bezeichnet. A. S. S. II, 577.

[2] Dieses Gebot ist in der Seltenheit der hl. Kreuzpartikel begründet. Durch Rundschreiben vom 25. März 1889 hatte der päpstliche Kardinalvikar den Bischöfen diese Praxis empfohlen. A. S. S. XXI, 696. Ueber das Brustkreuz selbst kann der Bischof frei verfügen. can. 1299 § 1.

§ 2. f) Strafen. Wer falsche Reliquien anfertigt oder wissentlich verkauft, verteilt oder zur öffentlichen Verehrung der Gläubigen ausstellt, zieht sich ipso facto die dem Ordinarius reservierte Exkommunikation zu. can. 2336.

§ 25
Die kirchlichen Prozessionen.

I. Begriff und Arten. Mit dem Namen „kirchliche Prozessionen" (sacrae processiones) werden feierliche Bittandachten bezeichnet, die von dem gläubigen Volke unter Führung des Klerus geschehen, indem man in geordnetem Zuge sich von einem heiligen Orte zu einem anderen bewegt, um die Frömmigkeit der Gläubigen anzuregen, Gottes Wohltaten zu preisen und ihm dafür Dank zu sagen oder um die göttliche Hilfe anzuflehen. can. 1290 § 1. Nach dem angegebenen Zwecke kann man Lob-, Dank-, Bitt- und Bussprozessionen unterscheiden. Wichtiger ist aber für die rechtliche Betrachtung die Einteilung des can. 1290 § 2 in ordentliche und ausserordentliche Prozessionen. Erstere sind solche, die an bestimmten Tagen des Jahres nach der Vorschrift der liturgischen Bücher oder der Gewohnheiten der Kirche geschehen; letztere werden aus anderen öffentlichen Ursachen auf andere Tage angesagt. Die sieben im Rituale und Missale Romanum angegebenen processiones ordinariae sind: die Prozession an Maria Lichtmess, Palmsonntag, Gründonnerstag, Karfreitag, am Markusfeste, den drei Bittagen und an Fronleichnam. Ferner unterscheidet man Prozessionen, die auf eine Kirche beschränkt sind — processiones ecclesiae propriae — und solche, die sich auf die Strassen und Fluren erstrecken. Vgl. can. 1294 § 2. Mit Rücksicht auf die Zahl der pflichtmässigen Teilnehmer werden erstere auch als processiones particulares und letztere als processiones generales bezeichnet. Generalprozessionen sind die an Markus, den drei Bittagen, Fronleichnam und die ausserordentlichen Prozessionen pro bono publico.

II. Rechtsbestimmungen. 1. Fronleichnamsprozession. Wenn nicht eine gegenteilige unvordenkliche Gewohnheit besteht oder die örtlichen Umstände nach dem klugen Er-

messen des Bischofs (Ordinarius loci) nicht etwas anderes erfordern, so darf und muss am Fronleichnamsfeste nur eine einzige feierliche Prozession durch die öffentlichen Strassen[1] an einem und demselben Orte von der Hauptkirche aus gehalten werden. Ihr müssen alle Kleriker[2], alle männlichen Ordensfamilien, auch die exemten, und die Laienbruderschaften[3] beiwohnen. Ausgenommen sind die Regularen, die für immer in einer strengeren Klausur leben oder über dreitausend Schritte von der Stadt entfernt sind. Die übrigen Pfarreien und Kirchen, auch die der Regularen, können innerhalb der Oktav ihre eigenen Prozessionen ausserhalb des Berreichs (ambitus) der Kirche führen; wo aber mehrere Kirchen (innerhalb einer Pfarrei) vorhanden sind, ist es Sache des Ortsordinarius, den Tag, die Stunden und Strassen zu bestimmen, an denen jede Kirche ihre Prozession führen kann. can. 1291. Nach den liturgischen Vorschriften können nicht zwei Prozessionen zu gleicher Zeit gehalten werden. Entscheidung der Rota in Causa Tarentina vom 3. Febr. 1922, in: A. A. S. XIV, 395. 2. Ausserordentliche Prozessionen. Solche kann der Ordinarius loci nach Anhörung des Rates des Domkapitels aus einer öffentlichen Ursache ansagen. An ihnen müssen ebenso wie an den ordentlichen und gewöhnlichen Prozessionen alle in § 1291 § 1 erwähnten Personen und Bruderschaften teilnehmen. 3. Prozessionen der Ordensleute. Die Religiosen, auch die exemten, können ausserhalb ihrer Kirchen und Klöster keine Prozessionen führen ohne die Erlaubnis des Ortsordinarius, jedoch unbeschadet der Vorschrift des can. 1291 bezüglich der Fronleichnamsprozession. can. 1293. 4. Partikulare Prozessionen. Der Pfarrer[4] oder sonst

[1] aber innerhalb der betreffenden Pfarrei. Die Erlaubnis zum Betreten einer anderen Pfarrei kann der Bischof nur erteilen, wenn dieses für die geziemende Abhaltung der Prozession erforderlich ist. Dekret der Ritenkongregation vom 11. Januar 1681. Decr. auth. 1657.

[2] Auch die nicht angestellten.

[3] Ueber die Teilnahme der Bruderschaften an Prozessionen vgl. can. 718.

[4] Der Pfarrer führt, abgesehen von den Kapitelskirchen, alle Prozessionen ausserhalb der Kirche, auch dann, wenn dieselben von einer anderen Kirche, auch Ordenskirche, ihren Ausgang nehmen. can. 462

jemand kann keine neuen Prozessionen einführen oder die herkömmlichen verlegen oder abschaffen ohne die Erlaubnis des Ortsordinarius. can. 1294 § 1. Den Prozessionen, die einer Kirche (nicht Bruderschaft) eigentümlich sind, müssen alle Kleriker, die ihr adskribiert sind, beiwohnen[1]. can. 1294 § 2. 5. Art und Weise der Prozessionsfeier. Die Ordinarien sollen dafür sorgen, dass bei den kirchlichen Prozessionen alle etwa vorhandenen Missbräuche ausgerottet werden und dieselben in Ordnung vor sich gehen. Insbesondere haben alle Teilnehmer die Bescheidenheit und Ehrfurcht zu beobachten, die sich für diese frommen und religiösen Akte aufs höchste geziemt. can. 1295. Dieser Canon enthält auch einen Wink bezüglich der Vermeidung von Präzedenzstreitigkeiten. Vgl. can. 106, 491, 701.

Gemäss einer Entscheidung der Ritenkongregation vom 28. Oktober 1922 ist alles theatralische Gepränge (Triumphwagen, Automobile für das Tragen der hl. Hostie bei den eucharistischen Prozessionen) zu vermeiden. A. A. S. XVI, 103. Blasmusik ist gestattet, jedoch sind weltliche Märsche und Tanzstücke durchaus verboten. Verordnung des erzbischöfl. Ordinariats zu Wien vom Jahre 1925, in: A. f. k. K. R. 105, 212.

§ 26

Das Kirchengerät.

I. Begriff, Bestandteile und Einteilung. Das Kirchengerät (sacra supellex) bildet einen Inbegriff von Gegenständen, die für den Gebrauch beim öffentlichen Gottesdienste bestimmt sind. Sie bestehen aus: 1. hl. Gefässen, z. B. Kelch, Pyxis, 2. hl. Gewändern[2], z. B. Priesterornat, Paramente und 3. anderen Gebrauchsgegenständen, z. B. Kerzenleuchter, Altarteppich. Man unterscheidet: 1. die kon-

no. 7 und Entscheidungen der Interpretationskommission des CJC. vom 12. Nov. 1922 ad I und vom 10. Nov. 1925, in: A. A. S. XIV, 661 u. XVII, 583. Jedoch sind die Fronleichnamsprozession (can. 1291 § 2) und die vom Ortsordinarius gestatteten Prozessionen der Ordensleute (1293) hiervon ausgenommen.

[1] Dieser Canon betr. die sog. processiones particulares. Die Teilnahme der Ordensleute und der Bruderschaften ist dabei nicht vorgeschrieben.

[2] J. Braun, Die liturgische Gewandung im Okzident und Orient. 1907.

sekrierten (z. B. Kelch) oder benedizierten (z. B. Messgewand) und 2. die nicht konsekrierten oder benedizierten Kirchengeräte. Die ersten sind die res sacrae im eigentlichen Sinne (vgl. can. 1497 § 2, 1510), die letzten solche im weiteren Sinne (sacra supellex).

II. Rechtsvorschriften. 1. Aufbewahrung. Das Kirchengerät, namentlich das, welches nach der Norm der liturgischen Gesetze benediziert oder konsekriert sein muss und für den öffentlichen Gottesdienst verwendet wird, ist vorsichtig in der Sakristei der Kirche oder an einem anderen sicheren und anständigen Orte aufzubewahren und darf nicht zu profanen Zwecken gebraucht werden. can. 1296 § 1. Die letzte Vorschrift gilt so lange, als die hl. Geräte die Konsekration oder Benediktion noch besitzen. Nach dem Verluste können sie ad usus profanos, non sordidos gebraucht werden. can. 1510 § 1. Nach der Vorschrift des can. 1522 § 2 u. 3 ist von dem gesamten Kirchengerät, das sich im Eigentum der Kirche befindet, ein Verzeichnis aufzunehmen und sorgfältig aufzubewahren. can. 1296 § 2. Ein Exemplar ist im Archiv der betreffenden Kirche und ein anderes im Archiv der bischöflichen Kurie aufzubewahren. Die Rektoren der Kirche und andere Personen, denen die Sorge für die hl. Geräte anvertraut ist, müssen eifrig auf die Erhaltung und den Schmuck derselben bedacht sein. can. 1302.

2. Materie und Form. Bezüglich der Materie und der Form des Kirchengeräts müssen die liturgischen Vorschriften, die kirchliche Ueberlieferung und auf die bestmögliche Weise auch die Gesetze der christlichen Kunst beobachtet werden. can. 1296 § 3.

Die Ritenkongregation hat am 30. Juni 1922 einige neue Kelchformen der Beuroner Schule beanstandet. A. A. S. XIV, 437. Durch Entscheidung vom 9. Dez. 1925 hat dieselbe Kongregation die sog. gotischen Messgewänder gleichfalls für unzulässig erklärt, wenn sie ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles gebraucht werden. A. A. S. XVIII, 58.

3. Anschaffungslast. Wenn nicht etwas anderes vorgesehen ist, obliegt die Pflicht, für die Beschaffung der für den Gottesdienst notwendigen hl. Geräte zu sorgen, denjenigen, denen die Baulast der Kirche gemäss der Norm des can. 1186

obliegt. Die Beschaffung der Kirchengeräte gilt als ein Teil der allgemeinen kirchlichen Baupflicht. can. 1297.

4. Spolienrecht bezüglich der Kirchengeräte der Kardinäle, Bischöfe und Benefiziaten. Die hl. Geräte eines Kardinals, der in Rom seinen Wohnsitz hatte, auch wenn er suburbikarischer Bischof oder Abt Nullius war, fallen, mit Ausnahme der Ringe und der Brustkreuze einschliesslich der darin enthaltenen Reliquien, der päpstlichen Sakristei zu, wofern der Kardinal sie nicht verschenkt oder irgend einer Kirche oder einem öffentlichen Oratorium oder einer frommen Anstalt oder einer kirchlichen oder Ordensperson testamentarisch vermacht hat. Ein gleiches gilt von allen anderen Sachen, die ständig für den Gottesdienst bestimmt waren[1]. Es ist hierbei keine Rücksicht zu nehmen auf die Beschaffenheit oder die Natur der Einkünfte, aus welchen die genannten Gegenstände angeschafft sind, d. i. ob sie aus Einkünften des Privat- oder Kirchenvermögens angeschafft sind. can. 1298 § 1. Es ist aber wünschenswert, dass ein Kardinal, der von der vorhin erwähnten Schenkungs- oder Vermächtnisbefugnis Gebrauch machen will, wenigstens teilweise diejenigen Kirchen bevorzugt, die er als Titel oder zur Verwaltung oder in Kommende gehabt hat. can. 1298 § 2.

Diese Einrichtung ist ein Ueberbleibsel des mittelalterlichen Spolienrechts, wonach die Nachlassenschaft der Kleriker dem Bischof zufiel. Heutzutage erstreckt sich das Spolienrecht nur noch auf die hl. Geräte. Ausserdem ist das Spolienrecht der Kardinäle durch die Testierfreiheit gemildert. Vgl. can. 239 § 1 no. 19. Ueber das Spolienrecht der Kurienkardinäle siehe die Konstitution Urbans VIII. „Aequum est" vom 19. Juli 1642, in: CJC. Fontes I no. 123. F. Prochnow, Das Spolienrecht und die Testierfähigkeit der Geistlichen im Abendland bis zum 13. Jahrhundert. 1920.

Die hl. Geräte eines verstorbenen residierenden Bischofs, auch wenn er mit der Kardinalswürde geschmückt war, fallen der Kathedralkirche anheim, ausgenommen die Ringe und die Brustkreuze einschliesslich der darin enthaltenen Reliquien, jedoch unbeschadet der Vorschrift des can. 1288 bezüglich der Kreuzpartikel. Ebenso sind von dem Heimfallsrecht alle Utensilien jeder Art ausgenommen, von

[1] Z. B. Sessel, Teppiche.

denen gesetzmässig nachgewiesen wird, dass sie von dem Bischofe nicht aus dem Kirchenvermögen erworben und nicht in das Eigentum der Kirche übergangen sind. can. 1299 § 1. Hat der verstorbene Bischof nacheinander oder gleichzeitig zwei oder mehrere Diözesen regiert oder stand er gleichzeitig zwei oder mehreren unierten oder für immer in Administration gegebenen Diözesen, die eine eigene und getrennte Kathedralkirche haben, vor, so fallen die hl. Geräte derjenigen Kirche zu, aus deren Einkünften sie erworben sind. Lässt sich dieses nicht feststellen, so sind sie unter den Kathedralkirchen zu teilen und zwar zu gleichen Teilen, wenn die Einkünfte der Diözesen ungeteilt waren und nur ein einziges Tafelgut darstellten, sonst nach dem Verhältnis der Höhe der Einkünfte und der Zeit, während der der Bischof der Diözese vorgestanden hat. can. 1299 § 2. Um die Herkunft der hl. Geräte festzustellen, ist der Bischof gehalten, ein Inventar der hl. Geräte in authentischer Form anzufertigen, in dem wahrheitsgemäss angegeben wird, wann sie angeschafft sind und genau und einzeln bemerkt wird, dass ein Gerätstück nicht aus den Einkünften und Erträgnissen der Kirche, sondern aus seinem eigenen Vermögen oder durch persönliche Schenkung erworben sei. Ist ein solches Inventar nicht vorhanden, so wird vermutet, dass alle hl. Geräte aus den Einkünften der Kirche angeschafft sind. can. 1299 § 3.

Eine Testierfreiheit besitzen die Bischöfe nicht. Für das Heimfallsrecht ist der Erwerbsgrund, ob aus kirchlichen Einkünften oder aus Privatvermögen, entscheidend. Vgl. can. 1473 bez. der bona superflua der Benefiziaten. Vgl. die Konst. Pius' IX. „Cum illud" vom 1. Juli 1847, in: A. A. S. III, 279.

Was in dem voraufgehenden Canon über das Spolienrecht der Bischöfe vorgeschrieben ist, ist auch auf alle Geistlichen anzuwenden, die in irgend einer Kirche ein Säkular- oder Ordensbenefizium besitzen. can. 1300. Um der Ausführung der vorhin genannten Bestimmungen jedes Hindernis aus dem Wege zu räumen, werden die Kardinäle, residierenden Bischöfe und Benefiziaten verpflichtet, durch Testament oder eine andere vor dem bürgerlichen Forum gültige Urkunde dafür zu sorgen, dass die Vorschriften der can. 1298—1300

auch ihre bürgerlichrechtliche Wirkung erlangen. can. 1301 § 1. Sie sollen daher frühzeitig und in bürgerlichrechtlich gültiger Form eine Person von unbescholtenem Rufe nach der Norm des can. 380[1] bezeichnen, die nach Eintrit ihres Todes nicht nur das hl. Gerät, sondern auch die Bücher, Urkunden und andere Gegenstände, die der Kirche gehören und sich in ihrem Hause befinden, in Besitz nimmt und sie deren Eigentümern zurückerstattet. can. 1301 § 2. Vgl. can. 447 § 3 über die Pflichten des Landdechanten bei der Krankheit oder dem Tode eines Pfarrers.

Zur Erfüllung dieser Vorschriften ist die Ernennung eines Testamentsvollstreckers durch Testament erforderlich. BGB. § 2197. Auf den grossen Nutzen, der mit der Ernennung eines Testamentsvollstreckers für den Testator selbst verbunden ist, brauche ich nicht hinzuweisen.

5. Benutzungsrecht. Es versteht sich von selbst, dass die Kirchengeräte in erster Linie für die Benutzung der an der Kirche angestellten Geistlichen bestimmt sind. Von diesen kann keinerlei Gebühr hierfür gefordert werden[2], jedoch können sie gemäss can. 1297 zu den Anschaffungskosten mit herangezogen werden. Auch steht nichts im Wege, dass für die Stiftungsmessen ein besonderer Betrag zugunsten der Kirche festgesetzt wird. Der Codex Jur. Can. hat die Rechtsverhältnisse der an der Kirche angestellten Geistlichen nicht näher erwähnt. Er handelt zunächst von dem Bischofe und schreibt vor, dass von der Kathedralkirche ihm das hl. Gerät und alles andere, was zum hl. Messopfer oder zu anderen Pontifikalfunktionen notwendig ist, umsonst zur Verfügung gestellt werden muss, auch wenn er privatim zelebriert und zwar nicht bloss in der Kathedrale, sondern auch in anderen Kirchen der Stadt oder der Vorstadt. can. 1303 § 1. Diese Pflicht bezieht sich nur auf die Kathedrale, die die eigene Kirche des Bischofs ist. Werden fremde Priester in einer Kirche zugelassen[3], so kann von ihnen an sich nichts gefordert werden.

[1] Dieser Canon schreibt die Bezeichnung eines Priesters vor, der nach dem Tode des Bischofs die Schlüssel des Geheimarchivs an sich nehmen soll.

[2] Anderer Meinung Vermeersch-Creusen, Epitome J. C. [2] II, 363.

[3] Die Zulassung ist auf Grund des can. 804 § 1 bezüglich aller Priester, die die litterae commendatitiae ihres Ordinarius vorzeigen,

Nur wenn die Kirche arm ist, kann der Bischof erlauben, dass von den Priestern, die dort privatim (zu ihrem eigenen Nutzen) zelebrieren, wegen der Kirchengeräte und der Erfordernisse zum hl. Messopfer (Hostien und Wein) eine mässige Taxe gefordert wird. can. 1303 § 2. Es ist Sache des Bischofs, nicht aber des Generalvikars ohne Spezialmandat, diese Taxe zu bestimmen, und niemandem, auch nicht den exemten Religiosen, ist es erlaubt, eine höhere Taxe zu fordern. can. 1303 § 3. Im Interesse der Gleichförmigkeit soll der Bischof diese Taxe für die ganze Diözese festsetzen und zwar, wenn es geschehen kann, auf der Diözesansynode, sonst ausserhalb derselben nach Anhörung des Kathedralkapitels. can. 1303 § 4.

6. Benediktion und Exsekration. Die Benediktion der hl. Geräte, die nach der Norm der liturgischen Gesetze vor ihrem Gebrauche benediziert werden müssen, kann erteilt werden: 1. von allen Kardinälen und Bischöfen, 2. von den Ortsordinarien, die nicht die bischöfliche Weihe haben, für die Kirchen und Oratorien ihres Territoriums, 3. von dem Pfarrer für die Kirchen und Oratorien innerhalb seiner Pfarrei, von dem Rektor der Kirche für die eigene Kirche, 4. von den vom Ortsordinarius delegierten Priestern innerhalb der Grenzen der Delegation und der Jurisdiktionsvollmacht des Deleganten [1], 5. von den Ordensoberen und den von ihnen delegierten Priestern für die eigenen Kirchen und Oratorien und die Kirchen der ihnen untergebenen Nonnen. can. 1304 no. 1—5.

Gemäss can. 1147 § 3 ist die von einem Priester ohne die erforderliche Lizenz erteilte Benediktion zwar gültig, aber unerlaubt. Die Pfarrer und Kirchenrektoren können die Benediktionsvollmacht nicht an andere Priester delegieren, weil es sich um eine potestas ordinis handelt. can. 210. Wird ein für eine Kirche benediziertes Kirchengerät später in eine andere übertragen, so darf es nicht von neuem benediziert werden. Die hauptsächlichsten Kirchengeräte, für die nach dem Missale,

vorgeschrieben. Ob es sich um eine dauernde oder nur vorübergehende Zulassung handelt, macht keinen Unterschied. Denn die Priester können das Gebot, wenigstens an allen Sonn- und gebotenen Festtagen zu zelebrieren (can. 805), nur erfüllen, wenn sie von den Kirchenrektoren zugelassen werden. Anderer Ansicht Vermeersch-Creusen, Epitome J. C.[2] II, 363.

[1] Der Ortsordinarius, der nicht Bischof ist, kann die Benediktionsvollmacht nur für sein Territorium delegieren.

Pontificale und Rituale Romanum eine Benediktion vorgeschrieben ist, sind: Messgewand, Manipel, Stola, Humerale, Albe, Zingulum, Dalmatik, Tunicella, Pluviale, ferner die Altartücher, Korporalien, Pallen, Lunula, Pyxis, parva custodia, überhaupt die nächsten Behälter des hl. Sakraments. Die Benediktion der Purifikatorien und des Superpelliz ist nicht vorgeschrieben. Burse und Kelchvelum können mit der Kasel benediziert werden. Der Kelch und die Patene müssen konsekriert werden.

Das benedizierte oder konsekrierte Kirchengerät verliert seine Benediktion oder Konsekration: 1. wenn es solche Verletzungen oder Veränderungen erlitten, dass es seine frühere Form verloren hat oder nicht mehr für seinen Zweck tauglich ist, z. B. Trennnng der Kelchkuppe vom Fusse (1. Fall) oder Durchlöcherung des Kelches am Boden (2. Fall, 2) wenn es zu unanständigen Zwecken[1] benutzt oder dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt worden ist. Dagegen verlieren Kelch und Patene die Konsekration nicht, wenn die Vergoldung verschwindet oder erneuert wird. Im ersten Falle besteht jedoch die schwere Verpflichtung, die Vergoldung von neuem vornehmen zu lassen. can. 1305 § 1—2.

7. Berührung und Waschen. Es ist dafür zu sorgen, dass Kelch und Patene, die noch nicht gewaschenen Purifikatorien und die bei der hl. Messe gebrauchten Pallen und Korporalien nur von Klerikern oder solchen Personen, die dieselben in Verwahr haben, berührt werden. can. 1306 § 1.

Zu den zuletzt genannten Personen gehören z. B. der Küster oder die Sakristeischwester. Die Goldschmiede müssen natürlich die konsekrierten Kelche zum Zwecke der Vergoldung berühren. Der Ausdrnck „Curandum" enthält keine strenge Rechtspflicht.

Die bei der hl. Messe gebrauchten Purifikatorien, Pallen und Korporalien sollen den Laien, auch den Ordensschwestern, nicht eher in die Wäsche gegeben werden, als bis sie von einem Kleriker der höheren Weihegrade[2] abgewaschen sind. Das Wasser der ersten Abwaschung ist in das Sacrarium[3] zu

[1] Vgl. 1172 § 1 no. 3. Blosser profaner Gebrauch, z. B. bei einer Nikolausfeier, genügt nicht.

[2] Die Abwaschung der Minoristen ist nicht mehr gestattet. Ordensschwestern haben eine päpstliche Erlaubnis notwendig.

[3] Sacrarium bedeutet hier nicht die Sakristei, sondern einen bestimmten Ort, (Vertiefung im Boden), an dem Ueberreste von hl. Sachen verschüttet werden.

schütten oder, wenn ein solches fehlt, in das Feuer — nicht Blumentöpfe — zu giessen. can. 1306 § 2.

§ 27

Das Gelübde.

1. Begriff und Einteilung. Gelübde ist ein überlegtes und freiwilliges Gott gemachtes Versprechen hinsichtlich eines möglichen und besseren Gutes. can. 1307 § 1. Vgl. S. Thomas Summa theol. 2, 2 qu. 88 art. 2.

Der Akt des Gelübdes ist ein bindendes Versprechen, nicht ein blosser Vorsatz. Die für den Akt erforderlichen Eigenschaften sind: 1. die genügende Erkenntnis, so dass ein wichtiger Irrtum, der sich auf die Materie oder die Zweckursache des Gelübdes erstreckt, das Gelübde ungültig macht. Vgl. can. 1311. Beispiele: Ein Deutscher macht das Gelübde einer Wallfahrt nach Rom, weil er glaubt, dass diese Stadt nur wenige Stunden von seiner Heimat entfernt sei. (1. Fall.) Ein Sohn gelobte für die Wiederherstellung seines kranken Vaters, der bereits gestorben ist. (2. Fall.) 2. die freiwillige Entschliessung. Ein aus schwerer und ungerechter Furcht abgelegtes Gelübde ist ipso iure ungültig. can. 1307 § 3. Die Furcht muss ferner von aussen, d. i. einem freien menschlichen Wesen, stammen und zu dem Zwecke der Herbeiführung des Gelübdes eingeflösst sein, sonst liegt kein Zwang, sondern ein Notstand vor, der nicht entschuldigt. Vgl. can. 1087 bezüglich der Eheschliessung. 3. dass es Gott gemacht ist. Aus diesem Grunde ist es ein Akt der Gottesverehrung und gehört der Tugend der Religion an Vgl. can. 1307 § 1. Der Gegenstand des Gelübdes muss sein: 1. ein bonum possibile (physisch und moralisch möglich), 2. ein bonum melius, d. h. es muss besser sein, als das Gegenteil und darf ein höheres Gut nicht verhindern. Hierbei sind die Güter in concreto, nicht in abstracto aufzufassen. Die Eheschliessung kann unter Umständen eine geeignete Materie für das Gelübde sein. Alle gebotenen Handlungen sind davon nicht ausgeschlossen, wenn auch in erster Linie die geratenen Werke in Betracht kommen.

Man teilt die Gelübde nach verschiedenen Gesichtspunkten ein: 1. in öffentlichrechtliche[1], die im Namen der Kirche von dem gesetzmässigen kirchlichen Oberen angenommen werden, und in privatrechtliche, bei denen dieses nicht der Fall ist. can. 1308 § 1. Alle Ordensgelübde sind vota publica. can. 488. no 1. 2. in feierliche Gelübde, die von der

[1] Darf nicht mit öffentlich bekannt verwechselt werden. Vgl. can. 2197.

Kirche als solche anerkannt sind (can. 488 no. 7), und in einfache, can. 1308 § 2. Massgebend ist demnach für diese Einteilung bloss die äussere Anerkennung seitens der Kirche. Ueber die verschiedenen Wirkungen der einfachen und feierlichen Ordensgelübde siehe can. 579 f u. 582. 3. in reservierte Gelübde, deren Dispensation dem Hl. Stuhle vorbehalten ist, und in nicht reservierte. can. 1308 § 3. 4. in persönliche Gelübde, durch die eine Handlung des Gelobenden versprochen wird, in dingliche, durch die eine Sache gelobt wird, und in gemischte, wenn beide Arten miteinander in einem Gelübde verbunden sind. can. 1308 § 4. Beispiel für ein gemischtes Gelübde: Jemand gelobt, auf einer Wallfahrt eine fromme Schenkung an die Wallfahrtskirche zu machen. 5. absolute und bedingte Gelübde. Vgl. can. 1309. Beispiel für ein bedingtes Gelübde: wenn ich wieder gesund werde, wenn meine Eltern den Eintritt in das Kloster erlauben. Bedingte Gelübde sind auch die sog. Poenalgelübde, z. B. wenn ich den Vorsatz nicht hatte, will ich eine Busse verrichten.

II. Gelübdefähigkeit. Alle Personen, die nicht durch das Recht behindert sind, können, wenn sie den entsprechenden Vernunftgebrauch haben, ein Gelübde machen. can. 1307 § 2.

Für die Gelübdefähigkeit ist mindestens der Vernunftgebrauch, d. i. die Fähigkeit zwischen gut und böse zu unterscheiden, erforderlich. Die Fähigkeit zur Begehung einer Todsünde, wie viele Autoren wollen, ist m. E. nicht absolut notwendig. Der Vernunftgebrauch muss aber ein entsprechender sein, sodass für gewisse Gelübde, namentlich lebenslängliche, eine höhere Verstandesreife verlangt wird. Durch kirchliches Gesetz sind Personen unter 16 Jahren für unfähig erklärt, Ordensgelübde abzulegen. can. 573.

III. Ausdehnung der Gelübdepflicht. Das Gelübde verpflichtet als solches (ratione sui) nur den Gelobenden. can. 1310 § 1. Es hat demnach einen rein persönlichen Charakter, mag eine Handlung oder eine Sache versprochen sein. Die Verpflichtung des dinglingen Gelübdes geht aber auf die Erben über, ebenso die des gemischten Gelübdes für den Teil, der dinglicher Natur ist. can. 1310 § 2.

Die Verpflichtung der Erben ist in diesem Satze sehr klar ausgesprochen; jedoch ist der Titel der Verpflichtung heiss umstritten. Vermeersch-Creusen, Epitome J. C.[2] II, 371 nimmt an, dass die Erben ex titulo religionis verpflichtet seien. Dem scheint aber § 1 zu wider-

sprechen. Auch ist nicht einzusehen, dass die Erben ein Verdienst an dem persönlichen Gelübde eines anderen haben. M. E. ist deshalb eine blosse natur- und kirchenrechtliche Verpflichtung für die Erben anzunehmen. Diese hat aber den Charakter einer strengen Rechtspflicht (ex iustitia), weil der Nachlass des Verstorbenen mit der Auflage der Gelübdepflicht beschwert ist[1]. Alle Interessenten können deshalb auf Erfüllung der Auflage klagen.

IV. Erlöschen der Gelübdepflicht. Das Gelübde hört auf: 1. aus inneren Gründen, die in der Natur der Sache beruhen: a) durch Ablauf der Zeit, die für die Beendigung der Verpflichtung beigefügt ist, z. B. dreijährige Ordensgelübde, vgl. can. 575 § 1[2]. b) durch eine wesentliche Veränderung bezüglich des Gegenstandes des Gelübdes. Jedes Gelübde enthält die stillschweigende Klausel de rebus sic stantibus. c) durch den Fortfall[3] der Bedingung, von der das Gelübde abhängt, z. B. wenn die Eltern die Erlaubnis zum Krankendienst ihrer Tochter zurückziehen. d) durch den Fortfall der Zweckursache, z. B. wenn die Mutter, für deren Wiederherstellung die Tochter ein Gelübde gemacht hat, stirbt. can. 1311.

2. aus äusseren Gründen: a) durch Irritation. can. 1311. Wer eine hausherrliche Gewalt über den Willen des Gelobenden in gesetzmässiger Weise ausübt, z. B. die Eltern bezüglich der minderjährigen Kinder (can. 89), die Ordensoberen bezüglich der Religiosen (can. 501 § 1), kann die Gelübde gültiger, und wenn eine gerechte Ursache vorhanden ist, auch erlaubter Weise aufheben, sodass in keinem Falle die Verpflichtung später wieder auflebt. can. 1312 § 1.

Nach meinem Dafürhalten erstreckt sich die Irritationsbefugnis der Eltern nicht auf rein religiöse Akte, die mit dem Hauswesen nichts zu tun haben, z. B. das private Beten eines Vaterunsers. Vgl. can. 89. Dieses scheint mir auch der Wortlaut unseres Canons „qui legitime exercet" anzudeuten. Anderer Meinung Vermeersch-Creusen, Epitome J. C.[2] II, 372.

[1] Es ist zu vermuten, dass der Gelobende seine Erben zur Erfüllung des dinglichen Gelübdes verpflichtet. Er kann diese Pflicht aber auch testamentarisch bestimmen.

[2] Die aus dem Orden entlassenen Professen der zeitlichen Gelübde sind ipso facto von ihren Ordensgelübden gelöst. can. 648.

[3] War die Bedingung von vornherein nicht erfüllt, so kommt überhaupt kein gültiges Gelübde zustande.

Wer keine Gewalt über den Willen des Gelobenden, sondern nur über den Gegenstand des Gelübdes hat, kann die Gelübdepflicht so lange suspendieren, als die Erfüllung des Gelübdes ihm zum Nachteil gereicht. Beispiel Suspension eines Keuschheitsgelübdes der Ehefrau seitens des Ehemannes.

b) durch Dispensation seitens der kirchlichen Oberen kraft der kirchlichen Binde- und Lösegewalt (potestas iurisdictionis). can. 1311. Dem Papste ist die Dispensation von den vota publica der Ordensleute, die in einem Orden des päpstlichen Rechts leben, vorbehalten. can. 638. Ausserdem sind ihm folgende zwei Privatgelübde reserviert: 1. das Gelübde der vollkommenen und ewigen Keuschheit, 2. das Gelübde, in einen Orden mit feierlichen Gelübden einzutreten, wofern beide Gelübde bedingungslos und nach dem vollendeten 18. Lebensjahr abgelegt sind. can. 1309. Die Ortsordinarien sind zuständig für die öffentlichen Gelübde der Ordensleute, die einem Orden des Diözesanrechts angehören (can. 638), und für alle nicht reservierten Gelübde ihrer Untergebenen und der Peregrinen, die sich in ihrem Territorium aufhalten. Es muss aber eine gerechte Ursache vorhanden sein, und die Dispensation darf die wohlerworbenen Rechte anderer[1] nicht verletzen. can. 1313 no. 1. Ohne die beiden genannten Voraussetzungen ist die Dispensation ungültig. Vgl. can. 84. Die Oberen der exemten Klerikalorden haben bezüglich der privaten, nichtreservierten Gelübde dieselbe Vollmacht wie die Ortsordinarien bezüglich der ihnen untergebenen Professen und Novizen und aller Personen, die sich Tag und Nacht wegen des Dienstes, der Erziehung, der Herberge oder wegen Krankheit in ihrem Ordenshause aufhalten. can. 1313 no. 2 u. 514 § 1. Eine gleiche Befugnis besitzen die vom Apostolischen Stuhle delegierten Personen innerhalb der Grenzen ihrer Delegationsbefugnis. can. 1313 no. 3. Die Ortsordinarien und Ordensoberen können ihre Rechte gleichfalls delegieren. can. 199 § 1[2].

[1] Z. B. bei Gelübden zugunsten Dritter, die von diesen angenommen sind.

[2] In gewissen Fällen können auch die Pfarrer und Beichtväter

c) durch Kommutation. Das Werk, das durch ein nicht-reserviertes Gelübde versprochen ist, kann vom Gelobenden selbst in ein besseres oder ein gleich gutes umgewandelt werden. Die Kommutation in ein geringeres Werk kann nur von den Personen geschehen, die gemäss can. 1313 dispensationsberechtigt sind. can. 1314. Für die Kommutation in ein besseres oder gleichgutes Werk wird ein besonderer Grund nicht verlangt. Die Ordensprofessen dürfen ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles nicht in einen anderen, auch nicht einen strengeren Orden übertreten. can. 632. Die wohlerworbenen Rechte Dritter dürfen durch die Kommutation nicht verletzt werden.

d) durch Suspension. Die vor der Ordensprofess abgelegten Gelübde werden suspendiert, so lange der Gelobende in dem Orden bleibt. can. 1315. Ueber die Suspension kraft hausherrlicher Gewalt vgl. can. 1312 § 2.

§ 28

Der Eid.

I. Begriff und Einteilung. Der Eid ist eine Anrufung des göttlichen Namens als Zeugen der Wahrheit. can. 1316 § 1. Er ist gleichfalls ein Akt der Gottesverehrung[1].

Der Eid wird eingeteilt: 1. dem Objekte nach in einen Aussage- und Versprechungseid. Der erste bekräftigt die Wahrheit einer Aussage über die Vergangenheit oder Gegenwart, der letzte die Reinheit der gegenwärtigen Absicht und die Festigkeit des Willens in der zukünftigen Ausführung des Versprochenen. Vgl. can. 1317 § 1. 2. der äusseren Form nach in den Worteid, der durch blosse Worte geschieht, und den körperlichen Eid, mit dem eine Handlung (Aufheben der Schwurfinger, Berühren des Evangelienbuches) verbunden ist. 3. dem Ritus nach in den feierlichen Eid, der vor der öffentlichen Behörde (Bischof, Richter, Notar) abgelegt wird, und den einfachen Eid.

von den Gelübden, die ein Ehehindernis bilden, dispensieren. Vgl. can. 1043, 1045.

[1] Der sog. bürgerliche Eid der deutschen Reichsverfassung Art. 42 und 176 ist kein Eid im eigentlichen Sinne.

II. Bedingungen. Zur Gültigkeit des Eides sind erforderlich: 1. die Absicht zu schwören und 2. der Gebrauch einer Schwurformel, in der der Name Gottes enthalten ist. Für die Erlaubtheit wird ausserdem noch verlangt, dass er geschieht 1. in Wahrheit, d. i. nach bestem Wissen, 2. vor Gericht, d. i. aus einer genügenden Ursache und mit dem erforderlichen Ernste, und 3. in Gerechtigkeit, d. i. in einer erlaubten und ehrbaren Sache. Die letzte Eigenschaft bezieht sich nur auf den Versprechungseid. can. 1316 § 1. Vgl. Jerem. 4, 2.

III. Eidesfähigkeit. Hierüber hat der CJC. ausdrücklich nur bestimmt, dass ein Eid, den die canones verlangen oder zulassen, nur persönlich, nicht durch einen Prokurator geleistet werden kann. can. 1316 § 2. Im übrigen genügt für die Ablegung eines Eides der entsprechende Vernunftgebrauch. Vgl. can. 1307 § 2 bezüglich der Gelübde. Von dem Zeugeneide vor Gericht sind die impuberes et mente debiles ausgeschlossen[1]. can. 1757 § 1.

IV. Der Versprechungseid. 1. Wirkungen. Wer freiwillig schwört, dass er etwas tun werde, ist durch eine besondere Verpflichtung der Religion gehalten, das zu erfüllen, was er durch einen Eid bekräftigt hat. can. 1317 § 1. Der Versprechungseid erstreckt sich demnach auch auf die zukünftige Haltung des Schwörenden, der Gott gleichsam als Bürgen für die sichere Ausführung seines Versprechens anruft. Ein durch Gewalt oder schwere Furcht erpresster Eid ist gültig, kann aber von den kirchlichen Oberen gelöst werden. can. 1317 § 2. Diese Bestimmung weicht von der des Gelübdes in can. 1307 § 3 ab. Vgl. can. 103 § 2. Ein weder infolge von Zwang oder von Täuschung abgelegter Eid, durch den jemand auf ein privates Gut oder einen Vorteil verzichtet, der ihm vom Gesetze gewährt wird, ist zu beobachten, wofern er nicht zum Schaden des ewigen Heiles gereicht. can. 1317 § 3. Hiermit ist ausgedrückt, dass der Versprechungseid ungültig ist, wenn durch dessen Erfüllung das Seelenheil gefährdet wird. Vgl.

[1] Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts[2] 448, nimmt irrtümlich an, dass die Eidesmündigkeit überhaupt erst mit dem 14. Lebensjahr beginne.

cap. 2 in VI° I, 18 de pactis, dem diese Stelle entnommen ist. Ausserdem bestimmt unser Canon implicite, dass ein durch Dolus hervorgerufener Versprechungseid nicht gehalten zu werden braucht. Vgl. can. 1319 no. 3.

2. Natur. Der Versprechungseid folgt der Natur und den Bedingungen des Aktes, dem er beigefügt wird. can. 1318 § 1. Das Versprechen ist die Hauptsache, der Eid die Nebensache. Es gilt der Grundsatz: Accessorium sequitur principale. Reg. iur. 42 in VI°. Ist das Versprechen oder der Vertrag ungültig, so wird dadurch auch der Eid hinfällig. Vgl. z. B. can. 980 § 3, in dem der Vertrag des Ordinators mit dem ohne Titel geweihten Ordinanden, die Alimente nicht zu fordern, für kraftlos erklärt wird. Wurde der Eid einem Akte beigefügt, der direkt auf den Schaden anderer oder den Nachteil des öffentlichen Wohles oder des ewigen Heiles gerichtet ist, so empfängt der Akt dadurch keine Bekräftigung. can. 1318 § 2. Grund: weil der Akt ungültig ist. Dem Eid fehlt das Erfordernis der iustitia[1]. Vgl. oben can. 1316 § 1.

3. Erlöschen. Die durch den Versprechungseid auferlegte Verpflichtung hört auf: 1. aus inneren Gründen: a) wenn die Verpflichtung von dem nachgelassen wird, zu dessen Gunsten der Eid abgelegt ist, b) wenn der Gegenstand des Eides wesentlich verändert wird, oder die veränderten Umstände bewirken, dass er böse oder völlig indifferent wird oder ein grösserers Gut hindert. Vgl. can. 1307 § 1 über das Gelübde, c) durch den Fortfall der Zweckursache oder der Bedingung, unter der etwa der Eid geleistet worden ist, can. 1319 no. 1—3. 2. aus äusseren Gründen durch Irritation, Dispensation und Kommutation nach der Vorschrift des can. 1320. can. 1319 no. 4. Wer ein Gelübde irritieren, dispensieren oder kommutieren kann, hat dieselbe Gewalt auf gleiche Weise auch bezüglich des Versprechungseides. Wenn sich die Dispensation des Eides aber auf den Nachteil anderer richtet, die sich weigern, die Pflicht nachzulassen, so kann allein der Apostolische Stuhl aus Gründen der Not oder des Nutzens der Kirche dispensieren. can. 1320. Der letzte Satz bezieht

[1] Non est obligatorium contra bonos mores praestitum iuramentum. In malis promissis fidem non expedit observari. Reg. Jur. 58 u. 69 in VI°.

sich auf die wohlerworbenen Rechte dritter Personen. Vgl. can. 1313 princ. Von der Suspension der Eidespflicht ist im CJC. nicht eigens die Rede. Sie ist aber einschliesslich in der Irritation enthalten. Vgl. can. 1312 § 2. Eine Reservation ist bei dem Eide nicht vorgesehen. Die Pfarrer und Beichtväter können auf Grund der can. 1043—1045 indirekt von dem Eid entbinden.

4. Auslegung. Der Eid ist eng auszulegen nach dem Recht und nach der Absicht des Schwörenden oder, wenn dieser dolos handelt, nach der Absicht dessen, zu dessen gunsten geschworen wird. can. 1321.

In erster Linie sind die Rechtsvorschriften für die Auslegung heranzuziehen. Hat z. B. ein Kanoniker die gewissenhafte Beobachtung der Residenzpflicht beschworen, so kann er trotzdem gemäss can. 418 drei Monate Ferien machen. Dann entscheidet die Absicht des Schwörenden, namentlich wenn es sich um die Uebernahme freiwilliger Werke handelt. Bei Verträgen ist aber auch die Absicht des Mitkontrahenten zu berücksichtigen, der sich auf Treu und Glauben des Schwörenden verlassen hat. Hier gilt der Grundsatz: Fraus et dolus nemini debent patrocinium impertire. cap. 12 Extra III. 4. Innerhalb dieser Schranken gilt der Satz: Odia restringi et favores convenit ampliari oder In obscuris minimum est sequendum. Reg. Jur. 15 und 30 in VI°.

V. Strafen. Wer ausserhalb des Gerichts einen Meineid begangen hat, soll nach dem klugen Ermessen des Ordinarius bestraft werden, namentlich ein Kleriker. can. 2323. Die Meineidigen sind als Zeugen oder Sachverständige vom Gericht zurückzuweisen. can. 1757 § 2 no. 1 und 1795 § 2.

Viertes Kapitel
Das kirchliche Lehramt.

§ 29
Das kirchliche Lehramt im allgemeinen.

I. Die Lehrgewalt der Kirche. Christus der Herr hat die Hinterlage des Glaubens der Kirche anvertraut, damit sie unter dem heilsamen Beistande des hl. Geistes die geoffenbarte Lehre heilig behüte und auslege. can. 1322 § 1. Vgl. Mat. 28, 19 f. Die Kirche hat unabhängig von jeder bürgerlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, alle Völker die evangelische Wahrheit zu lehren. Diese recht zu erlernen und

die wahre Kirche Gottes zu umfassen, sind alle Menschen durch göttliches Gesetz gehalten. can. 1322 § 2. Es soll niemand mit Gewalt dazu gezwungen werden. can. 1351.

Die kirchliche Lehrgewalt (potestas magisterii) ist ein Teil der kirchlichen Leitungsgewalt (potestas iurisdictionis), weil die kirchlichen Lehrer mit einer äusseren Befehlsgewalt ausgestattet sind. (Glaubensgesetze.) Vgl. Vaticanum, Konstitution „Pastor aeternus".

Der oberste Träger der kirchlichen Lehrgewalt ist der Papst (can. 218 § 1) und das ökumenische Konzil (can. 228 § 1). Beide sind für die ganze Kirche zuständig und erfreuen sich der Gabe der Unfehlbarkeit, wenn sie ex cathedra sprechen oder ein feierliches Lehrurteil verkünden. can. 1323 § 2. Andere Lehrer kraft göttlichen Rechts sind die Bischöfe, mögen sie einzeln oder auf einer konziliaren Versammlung (can. 290) einen Lehrsatz für die ihnen anvertrauten Gläubigen verkünden. Sie unterstehen der Autorität des Papstes und besitzen nicht die Gabe der Unfehlbarkeit. can. 1326.

II. Objekt des Glaubens. In göttlichem und katholischem Glauben ist alles für wahr zu halten, was in dem geschriebenen oder mündlich überlieferten Worte Gottes (Hl. Schrift und Tradition) enthalten ist und von der Kirche entweder durch einen feierlichen Ausspruch oder durch die ordentliche und allgemeine Lehrverkündigung als göttliche Offenbarung zu glauben vorgestellt wird. can. 1323 § 1. Einen solchen feierlichen Lehrausspruch zu verkünden, ist allein das Vorrecht des ökumenischen Konzils und des Papstes, wenn er ex cathedra, d. i. als oberster Hirt und Lehrer aller Christen, eine Lehrentscheidung trifft. can. 1323 § 2. Als erklärt oder definiert wird keine dogmatische (Glaubens-) Angelegenheit betrachtet, wenn es nicht offenkundig feststeht. can. 1323 § 3.

Die materielle Glaubensquelle ist die göttliche Offenbarung, die formelle die Hl. Schrift und die mündliche Ueberlieferung, die Kirche hat die Aufgabe der Lehrverkündigung und Auslegung. Die Dogmen werden von der Kirche nicht gemacht, sondern nur definiert. Zu einem Dogma im strengen Sinne, von dem hier die Rede ist, wird gefordert: 1. die göttliche Offenbarung und 2. die Verkündigung durch die Kirche.

III. Pflicht der Gläubigen. Es ist nicht ausreichend, die häretische Lehre zu vermeiden, sondern man muss auch

alle Irrtümer fliehen, die mehr oder weniger zur Häresie führen. Daher müssen alle Gläubigen auch die Konstitutionen und Dekrete beobachten, durch die derartige verderbliche Meinungen vom Hl. Stuhle verurteilt und verboten sind. can. 1324.

Neben der geoffenbarten göttlichen Lehre (Doctrina divina) gibt es noch eine kirchliche Lehre (Doctrina ecclesiastica), die zum Schutze der geoffenbarten Glaubenswahrheiten dient. Den Glaubensentscheidungen des Hl. Stuhles gebührt ein assensus religiosus. Das Dekret „Lamentabili" vom 3. Juli 1907 verwirft den Satz (8): Ecclesia, cum proscribit errores, nequit a fidelibus exigere ullum internum assensum, quo iudicia a se edita complectantur. A. S. S. 40, 471. Die Entscheidungen der Bibelkommission haben dieselbe Gewissensverpflichtung wie die Glaubensdekrete der Römischen Kongregationen. Motu proprio „Praestantia" vom 18. November 1907, in: A. S. S. 40, 724.

Die Gläubigen sind ferner gehalten, den Glauben Christi offen zu bekennen, sooft ihr Schweigen, ihre Rückenwendung oder ihre Art des Handelns eine einschliessliche Verleugnung des Glaubens, eine Verachtung der Religion, eine Beleidigung Gottes oder ein Aergernis des Nächsten mit sich bringen würde. can. 1325 § 1. Es handelt sich hier um ein allgemeines naturrechtliches und positivgöttliches und kirchliches Gebot. Vgl. Mat. 10, 32, Luc. 9, 26. Für kirchliche Beamte ist die Ablegung des Glaubensbekenntnisses in bestimmten Fällen noch besonders vorgeschrieben. can. 1406. Vgl. weiter unten. Die Katholiken sollen sich aber hüten, dass sie sich in Disputationen oder Konferenzen, namentlich öffentliche, mit Akatholiken ohne Erlaubnis des Hl. Stuhles oder, wenn der Fall drängt, des Ortsordinarius einlassen. can. 1325 § 3. Die Glaubensdispute stiften erfahrungsgemäss wenig Nutzen und tragen häufig zur Verschärfung der religiösen Streitigkeiten bei. Die hier aufgestellte Warnungstafel ist daher von allen Katholiken zu beachten.

IV. Delikte gegen Glauben und die kirchliche Einheit. Wer nach Empfang der Taufe hartnäckig irgend eine Wahrheit des göttlichen und katholischen Glaubens (Dogma im strengen Sinne) leugnet oder bezweifelt, aber den christlichen Namen beibehält, ist ein Häretiker. Wer nach dem Empfange der Taufe völlig vom christlichen Glauben abfällt,

ist ein Apostat. Wer dagegen dem katholischen Glauben treu bleibt, aber sich weigert, dem Papst untertan zu sein oder mit den Mitgliedern der Kirchen, die ihm untergeben sind, zu verkehren, ist ein Schismatiker. can. 1325 § 2.

Ein blosser Ungehorsam gegen den Papst ist noch kein Schisma, sondern es wird die grundsätzliche Leugnung des Untertanenverhältnisses gefordert. Ein bürgerlicher Austritt aus der Kirche wegen der Kirchensteuer hat mit einem Schisma nichts zu tun. Strafen für diese Delikte siehe can. 2314 ff., 1240 § 1 no. 1 (Verlust des kirchlichen Begräbnisses), can. 985 no. 1 (Irregularität), 1470 § 1 no. 6 (Verlust des Patronatsrechts).

§ 30

Die Verkündigung des göttlichen Wortes.

I. Die gesetzmässigen Verkünder. Das Amt, den katholischen Glauben zu verkünden, ist hauptsächlich dem Papste für die gesamte Kirche und den Bischöfen für ihre Diözesen übertragen. can. 1327 § 1. Es sind daher kraft göttlicher Anordnung dieselben kirchlichen Personen, denen die Feststellung der Lehrsätze (can. 1323 § 2 und 1326) und deren Verkündigung obliegt. Die Bischöfe sind von Amts wegen gehalten, persönlich das Evangelium zu predigen, wenn sie nicht durch einen gesetzmässigen Grund gehindert werden. Ausserdem müssen sie, abgesehen von den Pfarrern, noch andere geeignete Männer zu Hilfe nehmen, um das Predigtamt heilsam auszuüben. can. 1327 § 2. Vgl. Trid. Sess. 24 de reform. cap. 4, dem diese Stelle fast wörtlich entnommen ist. Niemandem ist es gestattet, den Predigtdienst auszuüben, der nicht von dem gesetzmässigen Oberen die Sendung empfangen hat. Diese Sendung kann durch eine besonders erteilte Vollmacht geschehen oder durch die Uebertragung eines Amtes, dem auf Grund der hl. Canones der Predigtdienst inhäriert. can. 1328. Dem Laien, auch den Ordensbrüdern, ist das Predigen innerhalb der Kirche verboten. can. 1342 § 2.

In der katholischen Kirche gilt das grosse Gesetz der Sendung. Der Papst und die Bischöfe sind als Nachfolger der Apostel von Christus gesandt (Joh. 20, 21), die übrigen Verkünder des göttlichen Wortes werden vom Papst und den Bischöfen gesandt. Mit dem Amte eines Canonicus theologus (can. 400) und den Seelsorgeämtern ist der Predigtdienst verbunden, die übrigen Geistlichen und auch Laien (Volksschul-

lehrer) empfangen eine besondere Missio canonica. Vgl. H. Hellmuth, Die missio canonica, in: A. f. k. K, R. 91, 448 ff. Obwohl in can. 1327 § 2 bloss von Männern die Rede ist, können auch Frauen die missio canonica für den Religionsunterricht empfangen. Für den privaten Religionsunterricht, z. B. der Eltern für ihre Kinder, ist keine bischöfliche Sendung erforderlich.

II. Die katechetische Unterweisung. 1. Allgemeiner Grundsatz. Es ist eine eigene und sehr schwere Pflicht namentlich der Seelenhirten, für die katechetische Unterweisung des christlichen Volkes zu sorgen. can. 1329. Auch die weltliche Obrigkeit und die Eltern und Herrschaften sollen hierbei die Seelenhirten unterstützen. Vgl. can. 1335.

2. Pflichten des Pfarrers. Der Pfarrer muss zu bestimmten Zeiten durch eine zusammenhängende, an mehreren Tagen stattfindende Unterweisung die Kinder auf den rechten Empfang der Sakramente der Busse und Firmung in den einzelnen Jahren vorbereiten. Ferner soll er mit besonderem Eifer, namentlich, wenn kein Hinderniss vorliegt, in der Fastenzeit, die Kinder so unterweisen, dass sie auf eine heilige Weise die hl. Erstkommunion empfangen. can. 1330 no. 1 u. 2. Ausser der Vorbereitung auf die Erstkommunion soll der Pfarrer es nicht unterlassen, die Kinder, welche die Erstkommunion frisch empfangen haben, reichlicher und vollkommener im Katechismus auszubilden. can. 1331. Vgl. can. 467 § 1, wo dem Pfarrer die grösste Sorgfalt in der katholischen Unterweisung der Kinder zur Pflicht gemacht wird. Zu dem Unterricht der Jugend muss der für die Erwachsenen hinzukommen. An den Sonn- und gebotenen Festtagen ist der Pfarrer verpflichtet, zu einer Stunde, die nach seinem Urteil für den zahlreichen Besuch des Volkes am besten geeignet ist, den erwachsenen Gläubigen den Katechismus in einem ihrem Fassungsvermögen angepassten Vortrage auszulegen. can. 1332. Vgl. Trid. Sess. 24 de reform. cap. 4 und 7. Strafen wegen Vernachlässigung dieser Pflichten can. 2382 (2182—2185). 3. Gehülfen des Pfarrers. Der Pfarrer kann und muss, falls er gesetzmässig behindert ist, bei der religiösen Unterweisung der Kinder sich der Hilfe der Geistlichen, die sich im Gebiete der Pfarrei aufhalten, bedienen oder auch, wenn es nötig ist, der Hilfe frommer Laien, namentlich

derjenigen, die der Bruderschaft der christlichen Lehre [1] oder einem ähnlichen Verein angehören. can. 1333 § 1. Die Priester und anderen Kleriker, die durch kein gesetzmässiges Hindernis abgehalten sind, sollen dem Parochus proprius bei diesem hl. Werke helfend zur Seite stehen und können auch vom Ordinarius durch Strafen dazu gezwungen werden. can. 1333 § 2. Vgl. can. 128. Wenn nach dem Urteile des Ortsordinarius die Hilfe der Ordensleute für die katechetische Unterweisung des Volkes notwendig ist, sind die Ordensoberen, auch die exemten, auf Verlangen des Ordinarius verpflichtet, persönlich oder durch ihre untergebenen Ordensleute Katechesen für das Volk zu halten, namentlich in ihren eigenen Kirchen [2]. Jedoch darf die Ordensdisziplin hierdurch keinen Schaden erleiden. can. 1334. Auch die Rektoren einer Kirche können durch schwere Strafen zur Abhaltung der Katechese gezwungen werden, wenn ihre Kirche weit von der Pfarrkirche entfernt ist, so dass die Gläubigen nicht ohne grosse Beschwerde die letztere besuchen können. can. 483 no. 1. 4. Pflichten der Eltern und Herrschaften. Nicht nur die Eltern und deren Stellvertreter, sondern auch die Herrschaften und Paten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle ihre Untergebenen und Pflegebefohlenen durch die katechetische Unterweisung unterrichtet werden. can. 1335. Vgl. can. 1113 (bezüglich der Eltern), 769 und 797 (bezüglich der Paten). 5. Aufsichtsrecht des Bischofs. Es ist Sache des Ortsordinarius, in seiner Diözese alles anzuordnen, was sich auf die Unterweisung des Volkes in der christlichen Lehre bezieht. Auch die exemten Religiosen sind verpflichtet, diese Vorschriften zu beobachten, wenn sie nicht exemten Per-

[1] Diese Bruderschaft soll in jeder Pfarrei errichtet werden. can. 711 § 2. Sie wurden 1560 gegründet und am 6. Oktober 1571 von Pius V. empfohlen. Vgl. die Statuten der römischen Erzbruderschaft der christlichen Lehre vom 5. Dezember 1905, in: A. S. S. 39, 29 ff. Pius X. hat Preussen und Hessen von dieser Vorschrift dispensiert. Schreiben des Kardinalstaatssekretärs an Kardinal Kopp vom 21. Aug. 1905. A. S. S. 39, 271.

[2] In allen Ordensniederlassungen muss wenigstens zweimal im Monat eine katechetische Unterweisung für die Laienbrüder und -schwestern und die Dienstboten gehalten werden. can. 509 § 2 no. 2.

sonen Katechese erteilen. can. 1336. Die bischöflichen Anordnungen erstrecken sich hauptsächlich auf die Bestimmung der Lehrbücher (Katechismus) und des Unterrichtsplanes.

Zur Förderung und Ueberwachung des katechetischen Unterrichts errichtete Pius XI. am 29. Juni 1923 durch das Motu proprio „Orbem catholicum" eine eigene Amtsstelle an der Konzilskongregation. A. A. S. XV, 327. Die Bischöfe sind verpflichtet, alle drei Jahre einen Bericht über den Zustand des Religionsunterrichts an allen Schulen an die Kongregation einzureichen. Durch Rundschreiben vom 24. Juni 1924 wurde den Ordinarien ein spezieller Fragebogen vorgelegt. A. A. S. XVI, 332. Nach dem Dekrete vom 16. April 1924 soll der Konzilskongregation das Programm der nationalen und provinzialen katechetischen Kongresse zugesandt werden. A. A. S. XVI, 431. Die Kongregation der Seminare und Universitäten hat am 8. September 1926 einen Erlass betr. die Förderung des katechetischen Unterrichts an den Seminaren veröffentlicht. A. A. S. XVIII, 453. Vgl. auch die wichtige Enzyklika Pius X. „Acerbo nimis" vom 15. April 1905, in: A. S. S. 37, 613. N. Hilling, Die Verwaltung des kirchlichen Lehramts (Predigt und Katechese). [Quellensammlung für das geltende Kirchenrecht, 8] 1916.

III. Die Predigt[1]. 1. Erteilung der Predigtvollmacht. Sowohl den Weltgeistlichen wie den nichtexemten Ordensgeistlichen erteilt die Vollmacht zu predigen für sein Territorium allein der Ortsordinarius. can. 1337. Vgl. can. 1327. Wenn die Predigt bloss an exemte Religiosen und die Insassen des exemten Klosters (can. 514 § 1) gehalten werden soll, so erteilt die Vollmacht zu predigen in einem exemten Klerikalorden der Obere gemäss den Konstitutionen. Letzterer kann gegebenenfalls die Vollmacht auch einem Weltgeistlichen oder dem Geistlichen eines anderen Ordens erteilen, wofern diese von dem eigenen Ordinarius oder Ordensoberen für tauglich erklärt sind. can. 1338 § 1. Ist die Predigt an andere oder auch an Nonnen, die den Regularen untergeben sind, zu halten, so erteilt die Vollmacht auch den exemten

[1] Luzian Pfleger, Beiträge zur Geschichte der Predigt und des religiösen Volksunterrichts im Elsass während des Mittelalters, in: Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft 38, 661, F. X. Buchner, Die mittelalterliche Pfarrpredigt im Bistum Eichstätt 1923. J. B. Götz, Das Pfarrbuch des Stephan May in Hippoltsheim vom Jahre 1511. 1926. Joh. Ev. Rainer, Zur Entstehungsgeschichte des Trienter Predigtreformdekrets, in: Zeitschrift für katholische Theologie 39, 256. A. Couly, La prédication d'après le Code, in: Le Canoniste 46, 217.

Ordensleuten der Ordinarius des Ortes, an dem die Predigt gehalten wird. Der Prediger aber, der vor exemten Nonnen predigen will, bedarf ausserdem der Erlaubnis des Regularoberen, dem die Nonnen untergeben sind. can. 1338 § 2. Die Vollmacht, vor den Mitgliedern einer laikalen Ordensgenossenschaft, auch einer exemten, zu predigen, erteilt der Ortsordinarius. Der Prediger kann aber diese Vollmacht nicht gebrauchen ohne die Zustimmung des Ordensoberen[1]. can. 1338 § 3. Die Ortsordinarien sollen den Ordensgeistlichen, die von dem eigenen Oberen vorgeschlagen werden, die Predigtvollmacht nicht ohne einen schwerwiegenden Grund verweigern und die erteilte nicht widerrufen, namentlich nicht zugleich bei allen Priestern des Ordenshauses, jedoch unbeschadet der Vorschrift des can. 1340, der über die allgemeinen Erfordernisse der Tauglichkeit eines Predigers handelt. can. 1339 § 1. Damit die Ordensprediger die vom Ortsordinarius empfangene Vollmacht erlaubterweise gebrauchen dürfen, ist ausserdem die Erlaubnis ihres Oberen notwendig. can. 1339 § 2.

Hiernach erteilt die Predigtvollmacht in allen Fällen allein der Ortsordinarius. Nur für die Predigten in einem exemten Klerikalorden ist der betreffende Ordensobere zuständig. Bei den Predigten seitens der Ordensgeistlichen und vor Ordensleuten ist aber stets die Erlaubnis der Ordensoberen bezw. deren Zustimmung notwendig. Letzteres gilt auch für die Predigten in einem Schwesternhause. Gemäss can. 529 wird aber für die dauernde Anstellung eines Klosterkaplans in einem exemten Laikalorden die Designation des Oberen erfordert, dessen Nachlässigkeit der Ordinarius ergänzt. Nach dem Trid. Sess. V, 2 de reform. bedurften die Regularen für das Predigen in ihren Kirchen vor dem Volke nur des bischöflichen Segens, jetzt ist die Vollmacht des Bischofs vorgeschrieben. Man vgl. die Bestimmungen des CJC. über die Erteilung der Beichtjurisdiktion, insbesondere can. 518, 528, 875 § 2.

Bezüglich der Erteilung der Predigtvollmacht an geeignete Personen haben die Ortsordinarien und Ordensoberen folgendes zu beobachten. Sie sollen unter schwerer Belastung ihres Gewissens die Vollmacht oder die Erlaubnis zu predigen niemandem erteilen, dessen gute Sitten und genügende Kennt-

[1] Diese Vorschrift gilt auch für die Schwesternhäuser. Jedoch wird der Klosterkaplan, der regelmässig das Predigtamt bei den Schwestern versieht, vom Bischofe ernannt. Vgl. can. 529. Gegen den letzteren hat die Oberin kein Einspruchsrechts.

nisse nicht vorher durch ein Examen nach der Vorschrift des can. 877 § 1 (Prüfung für den Beichtstuhl) festgestellt sind. can. 1340 § 1. Vgl. oben S. 70 f. Wenn sie später erfahren, dass der Prediger die nötigen Eigenschaften vermissen lässt, müssen sie die erteilte Vollmacht oder Erlaubnis widerrufen. Ist die Kenntnis der Prediger zweifelhaft geworden, so sind sie verpflichtet, den hierauf bezüglichen Zweifel durch sichere Argumente zu lösen, auch durch ein neues Examen, wenn es nötig ist. can. 1340 § 2. Wegen des Widerrufs der Predigtvollmacht oder Erlaubnis steht dem davon Betroffenen das Recht des Rekurses zu, der jedoch nur eine devolutive und keine suspensive Wirkung hat. can. 1340 § 3. Es steht aber nichts im Wege, dass die Vollmacht und Erlaubnis von vornherein nur für eine bestimmte Zeit erteilt wird. Als Subjekt für den Empfang der Predigtvollmacht kommen nur die Priester und Diakone in Betracht, nicht aber die übrigen Kleriker, es sei denn aus vernünftiger Ursache, nach dem Urteil des Ordinarius und in einzelnen Fällen. can. 1342 § 1. Allen Laien, auch den Religiosen, ist das Predigen in einer Kirche verboten. can. 1342 § 2.

Die vom Ordinarius loci erteilte Predigtvollmacht gilt nur für die betreffende Diözese. Daher sollen Priester einer fremden Diözese, seien es Welt- oder Ordenspriester, zum Predigthalten nicht eingeladen werden, bevor sie die Erlaubnis[1] des Ordinarius des Ortes, an dem die Predigt stattfinden soll, empfangen haben[2]. Wofern der Ordinarius nicht anderweitig die Tauglichkeit des Predigers kennt, soll er die Erlaubnis nicht eher erteilen, als er ein gutes Zeugnis über seine Kenntnis, Frömmigkeit und Sitten von dem Ordinarius proprius empfangen hat. Letzterer ist unter schwerer Belastung des Gewissens gehalten, ein wahrheitsgemässes Zeugnis zu geben. can. 1341 § 1. Um Unzuträglichkeiten zu vermeiden, muss die Erlaubnis frühzeitig[3] eingeholt werden. Verpflichtet zur Ein-

[1] Diese Erlaubnis bedeutet rechtlich die Predigtvollmacht.

[2] Die Bischöfe dürfen mit der wenigstens präsumierten Erlaubnis des Ortsordinarius überall predigen. can. 349 § 1 no. 1.

[3] Die Normen der Konsistorialkongregation vom 28. Juni 1917 Cap. I no. 6 schreiben mindestens 2 Monate vorher vor. A. A. S. IX, 328.

holung ist der Pfarrer, wenn es sich um eine Pfarrkirche oder eine andere Kirche, die dieser unterstellt ist (Hilfs- und Annexkirche) handelt, der Rektor der Kirche, wenn diese dem Pfarrer nicht untersteht, die erste Dignität mit Zustimmung des Kapitels bei einer Kapitelskirche, der Leiter oder Kaplan einer Bruderschaft, wenn die Kirche der Bruderschaft gehört. can. 1341 § 2. Für eine Kirche der Ordensleute kommt deren Rektor in Betracht. Ist eine Kirche zugleich Pfarr- und Kapitels- oder Bruderschaftskirche, so obliegt die Pflicht demjenigen, der den betreffenden Gottesdienst rechtmässig abhält. can. 1341 § 3.

Mehrere Autoren wollen diese Bestimmungen auf die feierlichen und seltenen Predigten einschränken. Der Text bietet hierzu keinen hinreichenden Grund, und in der Praxis würde die Unterscheidung sehr schwer durchführbar sein. Auch kann der Ordinarius diese Erteilung der Erlaubnis nicht an den Pfarrer übertragen. Nach den Normen der Konsistorialkongregation vom 28. Juni no. 9 soll die Predigtvollmacht für einen auswärtigen Prediger schriftlich vom Bischofe ausgestellt werden. A. A. S. IX, 328. Die Bischöfe der Fuldaer Konferenz haben aber durch Ausschreiben vom 21. August 1918 Art. 7 die generelle Erlaubnis erteilt, dass Prediger anderer deutscher Diözesen, die mit cura versehen sind, von den Pfarrern und Kirchenrektoren zur Predigt eingeladen werden dürfen. A. f. k. K. R. 98, 592.

2. Predigtrecht der Ortsordinarien und Predigtpflicht der Pfarrer. Die Ortsordinarien haben das Recht, in jeder Kirche ihres Territoriums zu predigen, auch wenn dieselbe exemt ist. can. 1343 § 1. Vgl. can. 337 bezüglich der Ausübung der Pontifikalien. Wofern es sich nicht um grosse Städte handelt, kann der Bischof[1] verbieten, dass in anderen Kirchen desselben Ortes Predigten an die Gläubigen gehalten werden zu der Zeit, wann er selbst predigt oder vor ihm aus einer öffentlichen und ausserordentlichen Ursache eine Predigt, zu der die Gläubigen eingeladen sind, gehalten wird. can. 1343 § 2. Hierdurch soll verhütet werden, dass der bischöflichen Predigt durch andere Predigten Abbruch zugefügt wird. Vgl. die analoge Bestimmung in can. 482.

Das eigene Amt eines jeden Pfarrers ist es, an allen Sonn- und den übrigen gebotenen Festtagen des Jahres durch

[1] Nicht der General- oder Kapitelsvikar, die auch Ordinarii loci sind.

eine hergebrachte Homilie namentlich innerhalb der Messe, die am meisten vom Volke besucht zu werden pflegt, das Wort Gottes der Gemeinde zu verkünden. can. 1344 § 1. Der Pfarrer kann dieser Pflicht nicht dauernd durch einen anderen Genüge leisten, wofern nicht ein gerechter und vom Ordinarius gebilligter Grund vorliegt. can. 1344 § 2. Vgl. Conc. Trid. sess. V, cap. 2 u. XXIV, 4, 7 de reform. Der Ordinarius kann gestatten, dass an den höheren Feiertagen und auch, aus gerechter Ursache, an einigen Sonntagen die Predigt ausfällt. can. 1344 § 3 (Predigtferien). Ueber die Pflicht der Vicarii perpetui und der Kooperatoren siehe can. 471 § 4 u. 476 § 6. Es ist wünschenswert, dass in den Messen, die die Gläubigen an den Sonn- und gebotenen Festtagen besuchen, in allen Kirchen und öffentlichen Oratorien eine kurze Auslegung des Evangeliums oder irgend eines Teiles des Katechismus (der christlichen Lehre) vorgetragen wird. Wenn der Ortsordinarius unter Erlass geeigneter Anweisungen dieses vorschreibt, so sind dazu nicht bloss die Welt-, sondern auch die Ordenspriester, einschliesslich der exemten, in ihren Kirchen verpflichtet[1]. can. 1345. Vgl. can. 483 bezüglich der Rektoren, deren Kirchen von der Pfarrkirche weit entfernt sind. Die Ortsordinarien sollen dafür sorgen, dass während der Fastenzeit und, wenn es zweckmässig erscheint, auch während des Advents in allen Kathedral- und Pfarrkirchen häufigere Predigten an die Gläubigen gehalten werden[2]. can. 1346 § 1. Vgl. can. 338 § 3 u. 418 § 2 bezüglich der Residenzpflicht des Bischofs und der Kanoniker. Die Kanoniker und die anderen Kapitelsmitglieder (Benefiziaten) sind gehalten, dieser Predigt, wenn sie in der eigenen Kirche unmittelbar nach dem Chordienst stattfindet, beizuwohnen; es sei denn, dass ein gerechtes Hindernis entschuldigt. Zu dieser Beiwohnung kann sie der Ordinarius auch durch Anwendung von Strafmitteln zwingen. can. 1346 § 2. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf die Quadragesimal- und Adventszeit. Die Gläubigen sind zu ermahnen

[1] Besonders in den Klöstern der Laikalorden soll wenigstens einmal im Monat eine fromme Exhorte an alle Insassen gehalten werden. can. 509, § 2 no. 2.

[2] Ueber die Predigt bei Leichenbegängnissen siehe oben S. 140 f.

und aufzufordern, dass sie die Predigten fleissig besuchen. can. 1348.

3. Gegenstand und Form der Predigt. In der Predigt sind vor allem die Glaubens- und Sittenwahrheiten darzulegen, die zum Heile notwendig sind. can. 1347 § 1. Vgl. Marc. 16, 15: Praedicate evangelium. Die Prediger des göttlichen Wortes sollen sich der profanen und abgelegenen Gegenstände, die das gemeine Fassungsvermögen der Zuhörer übersteigen, enthalten und den Dienst des Evangeliums nicht mit Ueberredungskünsten menschlicher Weisheit, noch mit dem Apparat und dem Lockmittel eitler und ehrgeiziger Beredsamkeit, sondern in der Offenbarung des Geistes und der Kraft ausüben, indem sie sich nicht selbst, sondern Christum, den Gekreuzigten, predigen. can. 1347 § 2. Vgl. I Cor. 2, 4. Wenn der Prediger, was fern sei, Irrtümer und Aergernis verbreitet, soll can. 2317 beobachtet werden, wenn er Häresien lehrt, soll ausserdem nach der Norm des Rechts gegen ihn vorgegangen werden. can. 1347 § 3. Vgl. can. 2314—16.

Vgl. zum Ganzen das Rundschreiben der Kongregation der Bischöfe und Ordensleute an die Bischöfe Italiens und die Ordensoberen vom 31. Juli 1894, in: A. S. S. XXVII, 162, die Enzyklika Pius' X. „Pieni l'animo", vom 28. Juli 1906, in: A. A. S. XXXIX, 325 und die Enzyklika Benedikts XV. „Humani generis" vom 15. Juni 1917, in: A. A. S. IX, 305. Am wichtigsten für die unmittelbare Auslegung des CJC. sind die „Normae" der Konsistorialkongregation vom 28. Juni 1917, in: A. A. S. IX, 328 und das Ausschreiben der Fuldaer Bischofskonferenz vom Jahre 1918, in: A. f. k. K. R. 98, 589.

IV. Die hl. Missionen[1]. Die Ordinarien sollen darüber wachen, dass wenigstens jedes zehnte Jahr die Pfarrer für ihre Gemeinde eine sog. Mission abhalten lassen. can. 1349 § 1. Die Missionen sind ein ausserordentliches Mittel der Seelsorge, das zur Ergänzung der regelmässigen Predigt dient. Bezüglich der Einrichtung der Volksmissionen muss der Pfarrer, auch der Ordenspfarrer, die Anweisungen des Bischofs befolgen. can. 1349 § 2.

Neben den Volksmissionen sind in der neueren Zeit auch die sog. geistlichen Uebungen (Exerzitien) aufgekommen, die zwar die

[1] B. Duhr, Zur Geschichte der deutschen Volksmissionen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in: Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft 37, 593.

eigentlichen Missionen nicht zu ersetzen vermögen,[x] aber zu deren Ergänzung sehr heilsam sind. Vgl. den Apostolischen Brief Pius' XI. an den General des Jesuitenordens zum 300jährigen Jubiläum der Kanonisation des hl. Ignatius, des Urhebers der heutigen Exerzitienform, vom 3. Dez. 1922, in: A. A. S. XIV, 627.

[x] Irrsal ist nicht zu verhindern.

Verschieden von den vorhin besprochenen inneren Missionen sind die äusseren, welche die Bekehrung der Irr- und namentlich der Ungläubigen (Nichtgetauften) bezwecken Hierüber enthält der CJC. folgende drei kurze grundsätzliche Bestimmungen. Die Ortsordinarien und Pfarrer sollen sich auch die in ihren Diözesen und Pfarreien wohnenden Nichtkatholiken im Herrn empfohlen halten. can. 1350 § 1. Das Gebot des Herrn lautet: Praedicate evangelium omni creaturae. Marc. 16, 15. Vgl. can. 1322. In den übrigen Gebieten, d. i. ausserhalb der Diözesen, ist die gesamte Missionspflege bei den Akatholiken einzig dem Apostolischen Stuhle reserviert. can. 1350 § 2. Vgl. die Propagandakongregation, can. 252. Zur Annahme des katholischen Glaubens soll niemand wider seinen Willen gezwungen werden. can. 1351.

Ueber die Heidemissionen vgl. die päpstlichen Enzykliken „Sancta Dei civitas" vom 3. Dez. 1880 (A. S. S. XIII, 241), „Christi Dei nomen" vom 24. Dez. 1894 (A. S. S. XXVII, 385), „Maximum illud" vom 30. Nov. 1919 (A. A. S. XI, 440) und „Rerum ecclesiae gestarum" vom 28. Febr. 1926 (A. A. S. XVIII, 65).

§ 31
Die Seminare.

Joh. Haring, Das Lehramt der katholischen Theologie. 1926.

Während sich der voraufgehende Abschnitt mit der religiösen Unterweisung und Predigt der Gläubigen im allgemeinen beschäftigte, handeln die beiden folgenden von zwei speziellen Bildungs- und Erziehungsanstalten, den Seminaren und Schulen. Die ersten sind für die Heranbildung des Klerus bestimmt und gehen in ihrer heutigen Form auf das berühmte Seminardekret „Quum adolescentium aetas" des Konzils von Trient, Sess. XXIII de ref. cap. 18 zurück.

I. Die Heranbildung des Klerus im allgemeinen. Die Kirche hat das eigene und ausschliessliche Recht, diejenigen heranzubilden, die sich dem kirchlichen Dienste zu weihen wünschen. can. 1352. Dieses Recht gebührt der Kirche

als einer vollkommenen Gesellschaft. Die Priester, insbesondere die Pfarrer, sollen sich Mühe geben, dass sie die Knaben, die Anzeichen zum geistlichen Berufe haben, durch besondere Sorge von der Befleckung der Welt fernhalten, sie zur Frömmigkeit heranbilden, ihnen den ersten wissenschaftlichen Unterricht erteilen und das Samenkorn des göttlichen Berufes in ihnen pflegen. can. 1353. Noch wichtiger ist die christliche Erziehung seitens der Eltern, die hier stillschweigend vorausgesetzt wird. Vgl. can. 1113. Die eigentliche Erziehung für den geistlichen Stand beginnt aber erst mit der Aufnahme in das Seminar. Eine jede Diözese soll an einem passenden, vom Bischofe ausgewählten Orte ein Seminar oder Kolleg besitzen, in dem nach dem Masse der Mittel und der Grösse der Diözese eine gewisse Anzahl von Jünglingen zum geistlichen Stande erzogen wird. can. 1354 § 1. Es ist dafür zu sorgen, dass namentlich in den grösseren Diözesen je zwei Seminare errichtet werden, nämlich ein kleines (minus) für die allgemeinwissenschaftliche Ausbildung der Knaben und ein grosses (maius) für die Studierenden der Philosophie und Theologie. can. 1354 § 2. Im Notfalle können also in kleineren Diözesen beide Abteilungen auch in einem Seminar vereinigt werden. Auf jeden Fall müssen die Seminare ausschliesslich für die Aspiranten des geistlichen Standes bestimmt sein, so dass andere Schüler nicht aufgenommen werden können. Vgl. Brief Pius' XI. vom 1. Aug. 1922, in: A. A. S. XIV, 449. Kann ein Diözesanseminar nicht errichtet werden oder lässt das bestehende Seminar eine ausreichende Bildung namentlich in den philosophischen und theologischen Fächern vermissen, so soll der Bischof seine Alumnen in ein anderes Seminar schicken, wofern nicht ein Interdiözesan- oder Regionalseminar kraft apostolischer Autorität errichtet ist. can. 1354 § 3. Die Einrichtung der Regionalseminare wurde von Pius' X. hauptsächlich in Italien gefördert. Das tridentinische Seminardekret sah auch Provinzialseminare vor. Gemäss can. 976 § 3 kann der theologische Studienkurs nicht privatim zurückgelegt werden, sondern nur in den dafür bestimmten Schulen und nach dem vom Recht vorgeschriebenen Studienplane. Vgl. can. 972 § 1. Wenn die Seminaralumnen aus einer gesetzmässigen

Ursache ausserhalb des Seminars, z. B. an einer Universität, verweilen, müssen sie einem geeigneten Priester als Seelenführer anvertraut sein. can. 1370 u. 972 § 2. Im übrigen ist dafür zu sorgen, dass die Aspiranten des geistlichen Standes von zarter Jugend an im Seminar erzogen werden. can. 972 § 1.

II. Der materielle Unterhalt des Seminars. Wenn für die Errichtung und den Bestand des Seminars und den Unterhalt der Alumnen die eigenen Mittel (Seminarfonds) fehlen, kann der Bischof 1. den Pfarrern und den Rektoren anderer Kirchen, auch der exemten, befehlen, dass sie zu diesem Zwecke zu bestimmten Zeiten in der Kirche eine Kollekte abhalten, 2. eine Steuer oder Taxe in seiner Diözese auferlegen und 3., wenn auch diese Mittel noch nicht ausreichen, dem Seminar einfache Benefizien zuweisen. Vgl. Trid. Sess. XXIII de reform. cap. 18. Der Seminarsteuer sind bei jedem Ausschluss der Appellation, unter Verwerfung jeder entgegengesetzten Gewohnheit und unter Aufhebung aller gegenteiligen Privilegien, unterworfen: das bischöfliche Tafelgut, alle Benefizien, auch die Regular- oder Patronatsbenefizien, die Pfarreien und Quasipfarreien (can. 216 § 3), auch wenn sie ausser den Oblationen der Gläubigen keine Einkünfte haben, die kraft kirchlicher Autorität errichteten Hospitale, die kanonisch errichteten Sodalitäten (can. 707 § 1), die Kirchenfabriken (can. 1186) und endlich alle Ordenshäuser, auch die exemten, wofern die Insassen nicht vom blossen Almosen leben[1] oder in ihnen ein Kolleg von Schülern oder Lehrern zum allgemeinen Besten der Kirche[2] actu gehalten wird. can. 1356 § 1. Diese Steuer muss allgemein sein (für die ganze Diözese und alle Steuerpflichtigen) und dieselbe Verhältnisquote für alle Steuerpflichtigen haben. Letztere kann grösser oder geringer sein, je nach dem Bedürfnis des Seminars, darf aber 5 Prozent der Einnahmen nicht überschreiten und ist herabzusetzen, wenn die Einkünfte des Seminars

[1] z. B. die Franziskaner und Kapuziner, die keine stabilen Einkünfte besitzen dürfen.

[2] Nach dem eigentümlichen Wortlaute muss man wohl annehmen, dass hiermit ein Ordensseminar nicht gemeint ist. A. M. Vermeersch-Creusen, Epitome J. C.[2] II, 398.

steigen. can. 1356 § 2. Als steuerpflichtige Einnahmen sind die zu betrachten, die nach Abzug der Lasten und der nötigen Ausgaben in dem betreffenden Jahre übrig bleiben. Es dürfen aber bei den Einnahmen die Distributiones quotidianae (can. 395) nicht einberechnet werden; oder, wenn alle Früchte eines Benefiziums aus Distributionen bestehen, nicht der dritte Teil[1] derselben (vgl. can. 421 § 2). Ebenso werden die Oblationen (Stolgebühren) der Gläubigen nicht mit einberechnet; und, wenn alle Einnahmen einer Pfarrei aus Oblationen bestehen, nicht der dritte Teil. can. 1356 § 3. Die Einkünfte eines Vermächtnisses, das für die Heranbildung der Geistlichen bestimmt ist, können den Alumnen des grossen oder kleinen Seminars zugewiesen werden, auch wenn diese noch nicht die klerikale Tonsur empfangen haben; es sei denn, dass in den Stiftungsbedingungen ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. can. 1362.

In der Praxis scheinen die obigen Grundsätze nicht immer strenge angewandt zu werden. Der Bischof von Limburg verordnete 1922 unter dem Titel „Synodicum" eine Seminarsteuer von $^1/_2$ Prozent des wirklichen Diensteinkommens von allen im Amte befindlichen Geistlichen, der Bischof von Mainz 1925 eine solche von zwei Mark monatlich für die Kapläne, von drei Mark für die Pfarrer und einen entsprechend höheren Betrag für die Geistlichen mit einem höheren Gehalt. A. f. k. K. R. 102, 140 u. 105, 214. Nach einer Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. vom 16. Okt. 1919 ad XVI kann der Bischof bei der Kollation der Pfarreien diesen keine Taxe zugunsten des Seminars über das vorhin genannte tributum seminaristicum hinaus ohne apostolisches Indult auferlegen. A. A. S. XI. 479.

III. Aufsichtsbehörden. Die oberste Leitung und Aufsicht über das Seminarwesen steht in den kirchlichen Provinzen der Kongregation der Seminare und Universitäten und in den Missionsgebieten der Propagandakongregation zu. can. 256 u. 252. Letztere hat die Aufsicht über alle Missionsseminare. Entscheidung der Konsistorialkongregation vom 10. Dez. 1909, in: A. A. S. I, 815. Die Kongregation der Seminare und Universitäten hat durch Erlass vom 2. Febr. 1924 den Ordinarien die Einsendung eines Dreijahresberichtes über

[1] Der dritte Teil der Einkünfte der Kanoniker soll zu Distributionen bestimmt werden. can. 395 § 1.

den Zustand der Seminare vorgeschrieben, für den ein eigenes Frageformular vorgesehen ist. A. A. S. XVII, 547. Es ist Sache der Bischöfe, alles und jedes einzelne, das für die rechte Verwaltung des Diözesanseminars, seine Leitung und seinen Nutzen notwendig oder zweckmässig erscheint, zu beschliessen und dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse getreu beobachtet werden, unbeschadet der Vorschriften, die vom Hl. Stuhle für besondere Fälle erlassen sind. can. 1357 § 1. Vorzüglich soll der Bischof bestrebt sein, das Seminar häufig persönlich zu visitieren, über den literarischen, wissenschaftlichen und theologischen Unterricht, der den Alumnen erteilt wird, eifrig zu wachen und sich über deren Charakteranlage, Frömmigkeit, Beruf und Fortschritt eine genauere Kenntnis zu verschaffen, namentlich bei Gelegenheit der hl. Weihen. can. 1357 § 2. Jedes Seminar soll seine eigenen, vom Bischofe genehmigten Statuten haben. In diesen müssen eingehende Bestimmungen über das Tun und Verhalten der Alumnen und deren Vorgesetzte und Lehrer enthalten sein. can. 1357 § 3. Die gesamte Leitung und Verwaltung der Interdiözesan- oder Regionalseminare wird durch die Vorschriften des Hl. Stuhles geregelt. can. 1357 § 4. Laut tridentinischer Einrichtung stehen dem Bischofe in der Oberleitung des Seminars zwei Seminarkommissionen zur Seite, die eine für die Disziplin, die andere für die Verwaltung der zeitlichen Güter. can. 1359 § 1. Jede Kommission besteht aus zwei vom Bischofe nach Anhörung des Domkapitels ernannten Mitgliedern. Ausgeschlossen von diesem Amte sind der Generalvikar, die Familiaren des Bischofs, der Seminarregens, der Oekonom und die ordentlichen Beichtväter des Seminars. can. 1359 § 2. Das Amt der Seminardeputierten dauert sechs Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit können sie von neuem ernannt werden, der Bischof darf sie nur aus schwerwiegender Ursache ihres Amtes enthében. can. 1359 § 3. Der Bischof ist verpflichtet, in allen Angelegenheiten von grösserer Bedeutung den Rat der Deputierten einzuholen[1]. can. 1359 § 4.

[1] Die Kongregation von St. Sulpice empfing durch Breve Benedikts XV. vom 23. Dez. 1922 das Privileg, dass sie die ihr übertragenen Seminare auch ohne Mitwirkung der Seminarkommissionen leiten darf.

IV. Das Leitungs- und Unterrichtspersonal. Es ist dafür zu sorgen, dass in jedem Seminar ein Regens (Rector) für die Disziplin[1], Lehrer für den Unterricht, ein Oekonom für die Leitung des Haushalts, der vom Rektor verschieden ist, wenigstens zwei ordentliche Beichtväter und ein Spiritual (Director spiritus) vorhanden sind. can. 1358. Zu dem Amte eines Regens, Spirituals, Beichtvaters und Lehrers sollen Priester ausgewählt werden, die sich nicht nur durch Gelehrsamkeit, sondern auch durch Tugenden und Klugheit auszeichnen, damit sie durch Wort und Beispiel den Alumnen nützlich sein können. can. 1360 § 1. Ausgetretene Ordensleute können ohne spezielles päpstliches Indult zu den Aemtern des kleinen oder grossen Seminars nicht zugelassen werden. can. 642 § 1 no. 2. Dem Seminarregens als dem eigentlichen Vorsteher des Hauses sind alle Beamten in Bezug auf die Erfüllung ihrer Aemter zum Gehorsam verpflichtet[2]. Ausser den ordentlichen Beichtvätern sollen noch andere bestimmt werden, zu denen die Alumnen freien Zutritt haben. can. 1361 § 1. Wenn diese Beichtväter ausserhalb des Seminars wohnen und ein Alumne bei ihnen zu beichten wünscht, soll der Regens sie rufen lassen, ohne nach dem Grunde der Bitte zu fragen oder sich unwillig darüber zu bezeigen. Wenn der Beichtvater im Seminar wohnt, können die Alumnen ihn frei besuchen, jedoch darf die Hausordnung dabei nicht verletzt werden. can. 1361 § 2. Bei der Zulassung der Alumnen zu den Weihen und der Entlassung aus dem Seminar darf das Votum der Beichtväter niemals eingeholt werden. can. 1361 § 3. Für das Lehramt in den philosophischen, theologischen und juristischen Fächern sind unter sonst gleichen Umständen nach dem Urteil des Bischofs und der Seminardeputierten

Sie muss dem Bischof aber im Beisein von zwei Kanonikern jährlich eine Vermögensrechnung ablegen. A. A. S. XIV, 37.

[1] Um eine Verquickung des äusseren und inneren Forums zu vermeiden, dürfen die Alumnen beim Regens nur aus schwerwiegender und dringender Ursache in besonderen Fällen freiwillig beichten. can. 1360 und 891.

[2] Can. 1369 § 3 schreibt noch besonders vor, dass der Regens und die übrigen Seminarleiter unter seiner Aufsicht darüber wachen sollen, dass die Lehrer ihre Pflicht rite erfüllen.

diejenigen vorzuziehen, die den Doktorgrad an einer vom Hl. Stuhle anerkannten Universität oder Fakultät erlangt haben oder, wenn es sich um Ordensleute handelt, die ein ähnliches Zeugnis von ihren höheren Oberen besitzen. can. 1366 § 1.

Pius XI. hat durch das Motu proprio „Bibliorum scientiam" vom 27. April 1924 bestimmt, dass die Professoren der Bibelwissenschaften einen akademischen Grad von der Bibelkommission oder dem Bibelinstitut erlangt haben müssen. A. A. S. XVI, 180.

Es ist dafür zu sorgen, dass wenigstens für die Hl. Schrift, die Dogmatik, die Moral und die Kirchengeschichte vier verschiedene Professoren angestellt werden. can. 1366 § 3.

V. Aufnahme und Entlassung der Alumnen. Ueber diese beiden Punkte bestimmt der Ordinarius. Dieser soll nur eheliche[1] Söhne zulassen, deren Anlage und guter Wille die Hoffnung gewähren, dass sie dereinst sich dem kirchlichen Dienste mit Nutzen für immer widmen werden. can. 1363 § 1. Vor der Aufnahme müssen Zeugnisse über die eheliche Geburt, den Empfang der Taufe und Firmung und ein Führungs- und Sittenzeugnis vorgelegt werden. can. 1363 § 2. Eine besondere Vorsicht ist bezüglich der aus anderen Seminaren oder aus einer Ordensgenossenschaft entlassenen Kandidaten zu üben. Solche dürfen nicht eher aufgenommen werden, als bis der Bischof bei den Oberen und anderen Personen Nachforschungen, auch insgeheim, über den Grund der Entlassung, die Anlage und die Begabung (ingenium) der Dimittierten angestellt und dabei sicher erfahren hat, dass bei ihnen nichts vorliege, was für den priesterlichen Stand weniger passend sei. Die Oberen sind unter schwerer Belastung ihres Gewissens verpflichtet, wahrheitsgemässe Auskünfte zu geben. can. 1363 § 3.

Diese Vorschrift bezieht sich nicht nur auf die formell, sondern auch auf die aequivalenter Entlassenen, d. i. solche, die die Oberen zum Austritt veranlasst haben, damit sie nicht erlassen würden, oder die der Dimission durch freiwillige Abmeldung zuvorgekommen sind. Vgl. Entscheidung der Religiosenkongregation vom 5. April 1910 ad III, in: A. A. S. II, 231. Pius X. hatte durch Dekret der Konziskongregation

[1] Diesen sind die per subsequens matrimonium legitimierten Söhne gleichgestellt. can. 1117. Vgl. N. Hilling. Aufnahme der Illegitimi in das Seminar, in: A. f. k. K. R. 105, 191 ff.

„Vetuit" vom 22. Dezember 1905 die Aufnahme entlassener Alumnen in ein anderes Seminar überhaupt verboten. A. A. S. 38, 407.

Mürrische, unverbesserliche und aufrührerische Elemente sollen aus dem Seminar entlassen werden, ferner solche Alumnen, die wegen ihrer Sitten und Charakteranlage für den geistlichen Stand nicht tauglich erscheinen, ebenso diejenigen, die in ihren Studien zu geringe Fortschritte machen, so dass die Hoffnung fehlt, dass sie hinreichende Kenntnisse erwerben werden, namentlich aber sollen die ausgeschlossen werden, die sich etwa gegen die guten Sitten und den Glauben verfehlt haben. can. 1371. Man wird diese Vorschriften generell dahin zusammenfassen können, dass die für das Priestertum Unwürdigen und Untauglichen entlassen werden müssen.

VI. Lehrplan. In den unteren Klassen des Seminars soll der Religionsunterricht einen hervorragenden Platz einnehmen, der, der Begabung und dem Alter des einzelnen angepasst, sorgfältig gelehrt werden muss. Ferner kommen als namentlich wichtige Unterrichtsfächer die lateinische und die Muttersprache in Betracht. In den übrigen Disziplinen soll der Unterricht so beschaffen sein, dass er für die allgemeine Bildung und den Stand der Geistlichen in der betreffenden Gegend angemessen ist. can. 1364 no. 1—3. Hiernach sind also die zeitlichen und örtlichen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Mehr kann in einem allgemeinen Gesetzbuche nicht bestimmt werden. Was die höheren Schulen anbetrifft, so ist für die systematische Philosophie ein Kurs von wenigstens zwei Jahren vorgeschrieben[1]. can. 1365 § 1. Der theologische Kurs soll wenigstens vier volle Jahre dauern und ausser Dogmatik und Moral namentlich die Fächer der Hl. Schrift, der Kirchengeschichte, des Kirchenrechts, der Liturgik, der geistlichen Beredsamkeit und des Kirchengesanges umfassen. can. 1365 § 2. Ferner sollen auch Vorlesungen über die Pastoraltheologie mit praktischen Uebungen namentlich über die Jugend- und Volkskatechese, über die Verwaltung des Buss-

[1] Nach der italienischen Seminarordnung vom 26. April 1920 umfasst die Philosophie folgende Fächer: Logik, allgemeine Metaphysik, Kosmologie, Psychologie, Theodizee, Ethik, Naturrecht.

sakraments und den Krankenbesuch und den Beistand der Sterbenden gehalten werden. can. 1365 § 3.

Durch Erlass vom 8. September 1926 hat der Präfekt der Kongregation der Seminare und Universitäten die Ordinarien noch besonders auf die Förderung des katechetischen Unterrichts hingewiesen. A. A. S. XVIII, 453.

Die Professoren des systematischen Philosophie und Theologie sollen ihre Studien und die Unterweisung der Alumnen durchaus nach dem Plane, der Lehre und den Grundsätzen des englischen Lehrers (St. Thomas von Aquin) betreiben und dieselben heilig halten. can. 1366 § 2.

Ueber die Pflege der thomistischen Studien vgl. besonders die päpstlichen Enzykliken „Aeterni Patris" vom 4. August 1879 (A. S. S. XII, 97), „Doctoris Angelici" vom 29. Juni 1914 (A. A. S. VI, 336) mit den 24 Thesen des Kardinals Lorenzelli vom 27. Juli 1914 (A. A. S. VI, 383) und „Studiorum ducem" vom 29. Juni 1923 (A. A. S. XV, 309).

VII. Asketische und sonstige Bildung. Die Bischöfe sollen dafür sorgen, dass die Seminaralumnen: 1. täglich das gemeinschaftliche Morgen- und Abendgebet verrichten, eine Zeitlang der Betrachtung obliegen und dem hl. Messopfer beiwohnen, 2. wenigstens einmal in der Woche beichten und häufiger andächtig kommunizieren, 3. an Sonn- und Festtagen der feierlichen Messe und Vesper beiwohnen, den Altardienst verrichten und sich in den hl. Zeremonien üben, namentlich in der Kathedralkirche, wenn dies nach dem Urteil des Bischofs ohne Nachteil für die Disziplin und die Studien geschehen kann, 4. jährlich an einigen aufeinander folgenden Tagen die Exerzitien machen und 5. wenigstens einmal in der Woche einer geistlichen Konferenz beiwohnen, die mit einer frommen Ermahnung geschlossen wird. can. 1367 no. 1—5. Der Seminarregens und alle anderen Leiter unter seiner Aufsicht sollen dafür sorgen, dass die Alumnen die vom Bischofe genehmigten Statuten und den Studienplan pünktlich befolgen und mit wahrem kirchlichen Geiste erfüllt werden. can. 1369 § 1. Oefters sollen sie dieselben in den Gesetzen der wahren und christlichen Höflichkeit unterrichten und sie durch ihr Beispiel zu deren Pflege anleiten. Sie sollen dieselben ausserdem ermahnen, dass sie die hygienischen Vorschriften, die Reinlichkeit des Körpers und der Kleider und eine gewisse

Liebenswürdigkeit im Verkehr, die mit Bescheidenheit und Ernst gepaart sein muss, recht beobachten. can. 1369 § 1 und 2.

VIII. Exemtion des Seminars vom Pfarrverbande. Infolge seiner nahen Beziehungen zum Bischof soll das Seminar von der pfarrlichen Jurisdiktion exemt sein. Für alle Insassen übt der Regens, mit Ausnahme der Ehesachen[1] und unbeschadet der Vorschrift des can. 891 bezüglich des Beichthörens, das Amt eines Pfarrers aus, der auch einen Stellvertreter ernennen kann, wofern nicht in gewissen Seminaren vom Hl. Stuhle etwas anderes bestimmt ist. can. 1368.

Vgl. zum Ganzen: Programma generale studiorum a Pio X. approbatum pro omnibus Italiae Seminariis, die 10. Maii 1907 (A. S. S. 40, 336). Normae S. Congregationis Episcoporum et Regularium ad instaurandam institutionem et disciplinam clericorum in Seminariis Italiae a Pio X. approbatae, die 18. Januar 1908 (A. S. S. 41, 212). Istruzione della S. Congr. dei Seminari e della Università degli studi sull' ordinamento dei Seminari in Italia, 26. Aprile 1920, in Il Monitore Ecclesiastico XXXIII, 142. Apostolischer Brief Pius' XI. „Officiorum omnium" an den Präfekten der Kongregation der Seminare und Universitäten vom 1. August 1922, in: A. A. S. XIV, 449. Desselben Brief „Unigenitus Dei Filius" an die Generale der männlichen Orden und Kongregationen über die Ausbildung der Ordensleute, vom 19. März 1924, in: A. A. S. XVI, 133.

§ 32

Die Schulen.

A. Scharnagl, Religionsunterricht und Schule nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch [2] 1923.

I. Religiöse Bildung der Schüler. Alle Gläubigen sind von Kindheit an so zu unterweisen, dass für sie nicht nur nichts gelehrt werde, was der katholischen Religion und der Ehrbarkeit der Sitten widerstreitet, sondern dass die religiöse und moralische Unterweisung einen vorzüglichen Platz behauptet. can. 1372 § 1.

Dieser Grundsatz enthält eine negative und eine positive Regel. Damit die letzte durchgeführt werde, ist dafür zu sorgen, dass die religiösen und sittlichen Grundsätze den gesamten Unterricht durchdringen. Es genügt nicht bloss die Erteilung des Religionsunterrichts, sondern

[1] Vgl. hierzu can. 1109 § 2.

der gesamte Unterricht muss religiös sein. Die Religion muss das Fundament und die Krone der gesamten Bildung und Jugenderziehung sein.

Nicht nur die Eltern gemäss der Vorschrift des can. 1113, sondern auch alle, die deren Stelle vertreten, haben das Recht und die schwerste Pflicht, für die christliche Erziehung der Kinder zu sorgen. can. 1372 § 2. Vgl. can. 1335. In jeder Elementarschule ist den Kindern ein ihrem Alter entsprechender Religionsunterricht zu erteilen. can. 1373 § 1. Die Jugend, die die mittleren oder höheren Schulen besucht, ist auf vollkommenere Weise in der Religionslehre auszubilden. Die Ortsordinarien sollen dafür sorgen, dass dies durch Priester geschieht, die sich durch Eifer und Gelehrsamkeit auszeichnen. can. 1373 § 2.

Es muss demnach auf den höheren Schulen die religiöse Ausbildung mit der weltlichen gleichen Schritt halten. Darum sind hier auch Priester als Religionslehrer zu berufen, während der Religionsunterricht auf den Volksschulen auch durch weltliche Lehrer erteilt werden kann, jedoch unbeschadet der katechetischen Pflichten des Pfarrers. Vgl. can. 1330 ff.

Die katholischen Kinder sollen akatholische Schulen und neutrale und gemischte, d. i. solche, die auch Akatholiken offen stehen, nicht besuchen. Es ist aber allein Sache des Ortsordinarius, nach den Vorschriften der Anweisungen des Hl. Stuhles zu bestimmen, unter welchen Umständen und unter welchen Kautelen, die die Gefahr des Abfalls verhüten, es geduldet werden kann, dass solche Schulen besucht werden. can. 1374.

Wie aus der Stellung dieses Canon zu ersehen ist, beziehen sich diese Vorschriften auch auf die höheren Schulen. Sowohl in den päpstlichen Erlassen wie in den Konkordaten ist das Princip der konfessionellen Volks- und Mittelschulen stets vertreten worden. Vgl. N. Hilling, Die Gesetzgebung Leos XIII. auf dem Gebiete des Kirchenrechts. IX: Erziehung und Unterricht, in: A. f. k. K. R. 93, 460, Ders., Die Schulpolitik Roms in den neueren Konkordatsschlüssen, in: Schule und Erziehung XIII, 161. Ueber die Duldung des Besuchs akatholischer oder gemischter Schulen vgl. die Entscheidung der Propagandakongregation im nordamerikanischen Schulstreit vom 4. Febr. 1895, in: A. S. S. 28, 567, und die Instruktion des hl. Offiziums vom 26. März 1866, ebd. 25, 132.

Endlich wird noch an die Vorschrift des can. 891 erinnert, dass die Vorsteher eines Kollegs den Alumnen, die mit ihnen in demselben Hause wohnen, nicht beichthören dürfen, wofern

sie nicht aus schwerwiegender und dringender Ursache in besonderen Fällen freiwillig darum bitten. can. 1383.

II. Recht der Kirche bezüglich der Gründung von Schulen. Die Kirche hat das Recht, Schulen jedweder Disziplin nicht bloss Elementar-, sondern auch mittlere und höhere Schulen zu errichten. can. 1375.

Soweit Schulen für den Religionsunterricht in Betracht kommen, bedarf dieser Satz keiner Begründung. Die Kirche hat hierzu gegenüber dem Staate ein ausschliessliches Recht. Es heisst aber „Schulen jedweder Disziplin". Für diese Befugnis kann sich die Kirche 1. auf das historische Recht berufen. Wichtiger aber ist 2. der prinzipielle Grund, dass für die Bildung der Jugend die religiös-sittliche Erziehung die Hauptsache ist und die wissenschaftliche Bildung nicht ohne grossen Nachteil von der Frömmigkeit getrennt werden kann. Ex titulo connexionis ist daher die Kirche auch für die weltlicheu Disziplinen zuständig. Am deutlichsten offenbart sich dieses Recht der Kirche, wenn die weltlichen Schulen gegen die Religion arbeiten oder dieselbe vernachlässigen. Das erste und natürlichste Recht auf Bildung und Erziehung der Kinder kommt übrigens den Eltern zu. can. 1113. Staat und Kirche haben nur das Recht und die Pflicht, die Erziehungs- und Bildungstätigkeit der Eltern, so weit es notwendig ist, zu ergänzen und dieselbe zu beaufsichtigen.

Die kanonische Errichtung einer katholischen Universität oder Fakultät ist dem Hl. Stuhle vorbehalten. can. 1376 § 1. Eine katholische Universität oder Fakultät, auch wenn dieselbe einem Orden anvertraut ist, muss ihre Statuten vom Hl. Stuhle genehmigen lassen. can. 1376 § 2. Zuständig ist hierfür die Kongregation der Seminare und Universitäten[1]. can. 256. Die akademischen Grade, die kanonische Wirkungen in der Kirche haben, kann niemand verleihen, ausser auf Grund einer vom Hl. Stuhle gewährten Vollmacht. can. 1377. Diese Fakultät verleiht die Kongregation der Seminare und Universitäten, die auch das Recht hat, die akademischen Grade unmittelbar an durch ganz besondere Wissenschaft empfohlene Männer zu übertragen. can. 256 § 1. Die rite[2] kreierten

[1] In jüngster Zeit wurden errichtet die Theologische Fakultät zu Warschau am 4. April 1920 (A. A. S. XIII, 319), die Universität zu Lublin am 25. Juli 1920 (A. A. S. XIII, 320), die Herz-Jesu-Universität zu Mailand am 7. Dez. 1921, die Karls-Universität zu Nimwegen am 29. Juni 1923 (A. A. S. XV, 596).

[2] Hierzu ist auf Grund der Enzyklika „Pascendi" für den Doktor-

Doktoren haben das Recht, ausserhalb der hl. Funktionen einen mit Edelstein geschmückten Ring (vgl. can. 136 § 2 u. 811 § 2) und ein Doktorbirett (mit vier Hörnern) zu tragen. Ausserdem gelten die Bestimmungen der hl. Canones, die für die Verleihung gewisser kirchlicher Aemter und Pfründen vorschreiben, dass unter sonst gleichen Umständen, nach dem Urteil des Ordinarius, diejenigen vorgezogen werden müssen, die den Doktorgrad oder den Lizentiatat erlangt haben. can. 1378. Wenn katholische Schulen nach der Vorschrift des can. 1373, seien es Elementar- oder Mittelschulen, fehlen, d. i. katholische Konfessionsschulen, so ist dafür zu sorgen, namentlich durch die Ortsordinarien, dass solche gegründet werden. can. 1379 § 1. Ebenso ist es wünschenswert, dass, wenn die öffentlichen Universitäten nicht mit katholischer Lehre und katholischem Geist erfüllt sind, in einer Nation oder Gegend eine katholische Universität errichtet wird. can. 1379 § 2. Besonders im Interesse der Anwendung der katholischen Grundsätze im wissenschaftlichen und öffentlichen Leben ist die Durchführung dieser Anregung sehr zu begrüssen. Die Gläubigen sollen es nicht unterlassen, nach Kräften ihre hilfreiche Hand darzubieten, dass katholische Schulen gegründet und unterhalten werden. 1379 § 3. In vielen Ländern, z. B. Nordamerika, Frankreich, Belgien und England, haben die Katholiken in dieser Hinsicht bereits Grosses geleistet, was von den Päpsten wiederholt anerkannt worden ist.

III. Besuch der Universitäten seitens der Kleriker. Es ist wünschenswert, dass die Ortsordinarien, gemäss ihrer Klugheit, durch Frömmigkeit und Begabung hervorragende Kleriker an eine von der Kirche gegründete oder approbierte Universität oder Fakultät schicken, damit sie dort namentlich ihre philosophischen, theologischen und kirchenrechtlichen Studien vollenden und die akademischen Grade erlangen. can. 1380.

Ueber den Besuch der Laienuniversitäten seitens der Kleriker vgl. den Erlass der Konzilskongregation vom 30. April 1918, in: A. A. S. X,

---

grad der Theologie und des kan. Rechts das Studium der scholastischen Philosophie erforderlich. Entscheidung der Kongregation der Seminare und Universitäten vom 29. April 1927. A. A. S. XIX, 194.

237. Es sollen nur taugliche Priester für den Besuch bestimmt werden, deren Ausbildung für das Bedürfnis oder den Nutzen der Diözese dient. Diese studierenden Geistlichen sind von den Triennalprüfungen nicht befreit. Nach dem Examen müssen sie sich dem Bischofe zur Verfügung stellen und dürfen gegen den Willen desselben keine weltliche Lehrerstelle übernehmen. Im Uebertretungsfalle können sie mit entsprechenden Strafen, die Suspension nicht ausgenommen, belegt werden. Bezüglich der Priester, die die Normalschulen besuchen wollen, hat der Kardinalstaatssekretär am 18. Nov. 1920 einen Erlass an die italienischen Bischöfe herausgegeben. Il Monitore Ecclesiastico 38, 72. Vgl. auch das Dekret der Konzilskongregation über die geistlichen Lehrer an öffentlichen Schulen, vom 22. Febr. 1927. A. A. S. XIX, 99.

IV. Aufsicht über die religiöse und sittliche Erziehung in den Schulen. Die religiöse Unterweisung der Jugend in den Schulen ist der Leitung und Aufsicht der Kirche unterworfen. can. 1381 § 1. Vgl. can. 1322. Die Ortsordinarien haben das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, dass in allen Schulen ihres Territoriums nichts gegen den Glauben und die guten Sitten gelehrt werde oder geschehe. can. 1381 § 2. Dieselbe Pflicht hat bezüglich der öffentlichen und privaten Schulen seiner Pfarrei der Pfarrer. can. 469. Den Bischöfen ist das Recht vorbehalten, die Religionslehrer und -bücher zu approbieren[1] und aus Gründen der Religion und Sittlichkeit zu fordern, dass sowohl die ungeeigneten Lehrer wie Bücher entfernt werden. can. 1381 § 3. Weiter sind die Ortsordinarien befugt, persönlich oder durch Kommissare alle Schulen, Spiel-, Unterhaltungs- und Kinderschulen in Bezug auf die religiöse und sittliche Erziehung zu visitieren. Von diesem Visitationsrecht sind die Schulen der Ordensleute nicht befreit; es sei denn, dass es sich um interne Schulen für Professen eines exemten Ordens handelt. can. 1382.

V. Staatliches Recht. Die Deutsche Reichsverfassung vom 11. August 1919 hat drei verschiedene Schularten vorgesehen 1. die Gemeinschaftsschule, die von dem Religionsbekenntnis der Kinder und Lehrer absieht, 2. die Bekenntnisschule und 3. die Weltanschauungs- (weltliche) Schule. Die erste Art ist die Regelschule. Innerhalb der Gemeinden

[1] Bezüglich der Lehrer bedeutet diese Approbation zugleich die Erteilung der Missio canonica. Vgl. can. 1328.

sind indes auf Antrag der Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb auch im Sinne des Abs. 1 Art. 146 nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes. Letzteres ist bisher noch nicht erlassen. Art. 146.

Hiernach sind im Widerspruche mit dem kanonischen Recht die Schulen nicht mehr grundsätzlich konfessionell. Immerhin sind die letzteren aber zugelassen und können sogar numerisch weit zahlreicher sein als die Gemeinschaftsschulen. Für den Begriff einer Konfessionsschule ist erforderlich: 1. dass die Schüler wenigstens überwiegend einem und demselben Bekenntnisse angehören, 2. sämtliche Lehrer der wissenschaftlichen Fächer derselben Konfession sind wie die Kinder und 3. dass der gesamte Unterricht von den Grundsätzen der Konfession getragen wird. Der letzte Punkt ist die Hauptsache.

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt. Die Erteilung des religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat. Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten. Art. 149.

Der Religionsunterricht ist hiernach für die Schule obligatorisch, für die Lehrer und Kinder aber fakultativ. Letzteres ist mit den katholischen Grundsätzen der Konfessionsschulen nicht vereinbar. Der blosse konfessionelle Religionsunterricht ist aber garantiert. Hieraus ergibt sich auch ein kirchliches Visitationsrecht für den Religionsunterricht.

Die Errichtung privater Volksschulen ist nur zuzulassen, wenn eine Konfessionsschule oder Weltanschauungsschule in der betreffenden Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt. Art. 147 Abs. 2. Diese Vorschrift ist im Interesse der Freiheit

und des natürlichen Elternrechts sehr zu bedauern. Die Staatssozialisierung kann leicht zu einer Geistestyrannei führen.

Ueber die Schulverhältnisse in Bayern vgl. die grundlegenden Bestimmungen des bayerischen Konkordats vom 29. März 1924 Art. 4—9. N. Hilling, Die drei letzten Konkordate des Hl. Stuhles mit Lettland, Bayern und Polen, 1927. A. Scharnagl, Die Volksschulbestimmungen des neuen bayerischen Konkordates, in: Schule und Erziehung XIII, 118 ff.

§ 33

Die Bücherzensur und das Bücherverbot.

Jos. Hilgers, Der Index der verbotenen Bücher, 1904. Ders., Die Bücherverbote in Papstbriefen, 1907. A. Boudinhon, La nouvelle législation de l'Index. Paris 1925. J. Rest, Die erste allgemeine päpstliche Zensurordnung, in: Zentralblatt für Bibliothekswesen 1914, 68. Albert Maichle, Das Dekret „De editione et usu sacrorum librorum". Seine Entstehung und Erklärung. 1914.

I. Zwei Vorbemerkungen. 1. Die Kirche hat das Recht, zu fordern, dass die Gläubigen ohne ihre vorherige Gutheissung keine Bücher herausgeben, und die von irgend jemandem herausgegebenen Bücher aus gerechtem Grunde zu verbieten. can. 1384.

Die in diesem Paragraphen enthaltenen beiden Rechtsgrundsätze beziehen sich auf die zwei Hauptteile der nachfolgenden Bestimmungen: die Bücherzensur und das Bücherverbot. Beide Rechte bezw. Pflichten ergeben sich aus der kirchlichen Aufgabe, das Depositum fidei heilig zu bewahren (can. 1322 § 1) und alle schädlichen Einflüsse in Bezug auf die orthodoxe Lehre und die guten Sitten von den Gläubigen fern zu halten (can. 343 § 1 in Bezug auf die Bischöfe und can. 469 bezüglich der Pfarrer). Die Sorge für das Seelenheil erfordert, dass den Gläubigen nur eine gesunde Geistesnahrung dargeboten wird.

2. Was in diesem Abschnitt bezüglich der Bücher vorgeschrieben wird, ist auch auf Zeitungen, Zeitschriften und andere Schrifteditionen anzuwenden, wenn nicht etwas anderes feststeht. can. 1384 § 2. Eine wichtige Interpretationsregel, die sich auf alle Editionschriften, die jedermann zugänglich gemacht sind, bezieht. Die Regel gilt aber nur für diesen Abschnitt, nicht für die Strafgesetze. Vgl. can. 2318.

Bücher sind auf mechanischem Wege hergestellte Schriften grösseren Umfangs (etwa 160 Seiten in 8^0) und eines zusammenhängenden Inhalts. Zeitungen (Diaria) und Zeitschriften (Periodica) behandeln verschiedene Gegenstände und erscheinen in bestimmten kürzeren oder längeren Zeit-

abschnitten. Libelli (Broschüren) sind Schriften kleineren Umfangs; Folia bedeuten einzelne Blätter. Manuskripte (Handschriften) fallen nicht unter die Büchergesetze, weil sie nicht publici iuris sind.

II. Die Bücherzensur. 1. Geschichtliche Entwicklung. Die Präventivzensur hängt mit der Einführung der Buchdruckerkunst zusammen. Innozenz VIII. veröffentlichte am 17. November 1487 ein allgemeines Gesetz, das von Alexander VI. am 1. Juni 1501 wiederholt, aber auf die deutschen Kirchenprovinzen Köln, Mainz, Trier und Magdeburg eingeschränkt wurde. Vorher hatte bereits in den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts die Universität Köln ein Zensurrecht über die gedruckten Bücher ausgeübt. Am 4. Mai 1515 erliess Leo X. auf dem 5. Laterankonzil die Bulle „Inter sollicitudines", die gewöhnlich als der erste allgemein gültige päpstliche Zensurerlass bezeichnet wird. Das Konzil von Trient, Sess. IV, forderte die Zensur für die religiösen Bücher, während die zehnte Regel des sogenannten tridentinischen Index eine solche für alle Bücher vorschrieb. Jedoch wurde diese Bestimmung ausserhalb des Kirchenstaates nicht durchgeführt. Neue Regeln hat Leo XIII. durch die Konstitution „Officiorum ac munerum" vom 25. Januar 1897 angeordnet, denen die Vorschriften des CJC. nachgebildet sind.

2. Die zensurpflichtigen Bücher. Der kirchlichen Vorzensur sind unterworfen: a) die Bücher der Hl. Schrift, theologische, Gebet- und Erbauungsbücher und religiöse Bilder. Ohne vorhergehende kirchliche Zensur dürfen nicht, auch nicht von Laien, herausgegeben werden: 1. die Bücher der Hl. Schrift oder Anmerkungen und Kommentare zu denselben, 2. die Bücher, die die Hl. Schrift, die Theologie, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, natürliche Theologie, Ethik oder andere derartige religiöse oder moralische Disziplinen betreffen; ferner Gebetbücher und Gebetbroschüren und solche Bücher und Broschüren, die der religiösen, moralischen, asketischen oder mystischen Andacht, Lehre oder Unterweisung dienen, und andere derselben Art, auch wenn sie zur Pflege der Frömmigkeit beizutragen scheinen; endlich alle Schriften insgesamt, in denen etwas enthalten ist, was für die Religion und die Ehrbahrkeit der Sitten von besonderer Bedeutung ist[1]. 3. die religiösen Bilder[2], die auf

[1] Durch diese Generalklausel sind alle religiösen und sittlichen Schriften mit einbegriffen, obwohl im Anfange des Canon nur von Büchern die Rede ist. Aus diesem Grunde sind auch alle theologischen Zeitschriften zensurpflichtig. Vgl. can. 1392 § 2.

[2] d. s. solche, die auf irgend eine Weise für den Kult, auch den

irgendeine Weise gedruckt (vervielfältigt) werden sollen, gleichgültig ob sie beigefügte Gebete haben oder ohne solche herausgegeben werden. Die gemalten Bilder sind ausgenommen. Medaillen fallen nicht darunter, da diese im gewöhnlichen Sprachgebrauche nicht als Bilder bezeichnet werden. can. 1385 § 1 no. 1—3. Die Erlaubnis zur Herausgabe der Bücher und Bilder, von denen im 1. Paragraphen die Rede ist, kann erteilen der eigene Ortsordinarius des Autors[1] (nicht des Verlegers) oder der Ordinarius des Ortes, an dem die Bücher oder Bilder veröffentlicht werden, oder der Ordinarius des Ortes, an dem sie gedruckt werden, jedoch mit der Massgabe, dass wenn einer der genannten Ordinarien die Erlaubnis verweigert hat, sie der Autor nicht von einem anderen Ordinarius erbitten kann, wenn er diesen nicht von der Verweigerung der Erlaubnis in Kenntnis setzt. can. 1385 § 2. Die trotzdem erbetene Erlaubnis ist aber nicht ungültig. Vgl. can. 44. Die Ordensleute müssen ausserdem noch die Erlaubnis ihres höheren Oberen einholen. can. 1385 § 3. b) die Bücher, die sich auf einen Selig- oder Heiligsprechungsprozess beziehen. Was sich auf einen Heilig- oder Seligsprechnungsprozess der Diener Gottes auf irgendeine Weise bezieht, kann ohne Erlaubnis der Ritenkongregation nicht ediert werden. can 1387. Gemeint sind die offiziellen Prozessakten. Eine Einschränkung auf die Dauer der Prozesschwebe, die viele Autoren, z. B. Eichmann, annehmen, scheint mir aus äusseren und inneren Gründen nicht gerechtfertigt. c) die Verzeichnisse von Ablässen. Alle Bücher, kurze Zusammenstellungen (Summarien), Broschüren, Blätter usw., in denen Ablassbewilligungen enthalten sind, sollen ohne Erlaubnis des Ortsordinarius[2]

privaten, bestimmt sind. Reine Kunstbilder fallen nicht darunter. Jedoch ist in der Praxis die Grenze schwer zu bestimmen.

[1] Der Ordinarius selbst braucht keine Druckerlaubnis einzuholen, weil für ihn keine Instanz vorgesehen ist. Niemand kann sich selbst das Imprimatur erteilen. Anderer Meinung Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts[2] 465. Hiernach müssten aber auch die Kirchlichen Amtsblätter approbiert werden.

[2] Welcher Ordinarius loci gemeint ist, wird nicht deutlich gesagt. Viele Autoren lassen deshalb die Wahl zwischen den drei in can. 1385 § 2 genannten Ortsordinarien. Für den Ordinarius des Veröffentlichungs-

nicht herausgegeben werden. can. 1388 § 1. Es wird aber die ausdrückliche Erlaubnis des Hl. Stuhles gefordert, wenn in irgend einer Sprache eine authentische Sammlung von Gebeten und guten Werken, mit denen der Hl. Stuhl Ablässe verbunden hat, oder ein Verzeichnis von Apostolischen Ablässen oder eine kurze Zusammenstellung von Ablässen, die bereits früher gesammelt aber noch nicht approbiert war, oder die erst jetzt aus den verschiedenen Ablassbewilligungen gesammelt werden soll, durch den Druck veröffentlicht werden soll. can. 1388 § 2. Der erste Paragraph bezieht sich auf solche Ablassbewilligungen, die aus einem Apostolischen Breve oder Reskript oder einem vom Hl. Stuhle approbierten Verzeichnis entnommen sind, der zweite auf Sammlungen oder Verzeichnisse der päpstlichen Ablässe oder eine noch nicht approbierte Zusammenstellung. Der Wortlaut ist nicht sehr präzis. Totenzettel, die nur das eine oder andere Ablassgebet enthalten, sind von der Zensur ausgenommen, d) die Wiederherausgabe der Dekretsammlungen der Römischen Kongregationen. Sammlungen der Dekrete der Römischen Kongregationen können nicht wieder herausgegeben werden, wenn nicht vorher dazu Erlaubnis erteilt und die von den Leitern der betreffenden Kongregation vorgeschriebenen Bedingungen beobachtet werden. can. 1389. Die Veranstaltung einer eigenen Sammlung aus den Publikationsorganen des Hl. Stuhles, z. B. den Acta Apostolicae Sedis, kommt hierbei nicht in Frage. e) die liturgischen Bücher und Litaneien. Bei der Herausgabe der liturgischen Bücher und ihrer Teile, ferner der vom Hl. Stuhle approbierten Litaneien (siehe oben S. 135 f.) muss die Uebereinstimmung mit den approbierten Ausgaben auf Grund einer Bescheinigung des Ordinarius des Ortes, an dem sie gedruckt oder veröffentlicht werden, feststehen. can. 1390. f) die Uebersetzungen der Hl. Schrift. Die Uebersetzungen der Hl. Schrift in eine Volkssprache können nicht gedruckt werden, wenn sie nicht vom Hl. Stuhle approbiert sind oder wenn sie nicht unter

ortes spricht aber der Wortlaut. Vgl. ferner can. 919 § 1 über die Verbreitung neuer Ablässe für Kirchen. In can. 1390 ist der Ortsordinarius genau bezeichnet.

Aufsicht der Bischöfe und mit Anmerkungen, die hauptsächlich aus den hl. Kirchenvätern und den gelehrten katholischen Schriftstellern entnommen sind, herausgegeben werden. can. 1391.

Der Ausdruck „und" vor „mit Anmerkungen" hat kopulative Bedeutung. Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. vom 20. Mai 1923 ad VIII, in: A. A. S. XVI, 116. Diese Vorschrift gilt auch für die sog. Perikopenbücher, wenn dieselben allgemein zugänglich gemacht werden. Ausgenommen sind aber einzelne Teile der Hl. Schrift, z. B. Psalmenübersetzungen in Gebetbüchern.

3. Zensurpflicht für Uebersetzungen, Neuauflagen und Sonderabdrucke. Die Approbation des Originaltextes eines Werkes hat keine Geltung für die Uebersetzung in andere Sprachen oder für andere Ausgaben. Daher bedürfen die Uebersetzungen und Neuauflagen eines bereits approbierten Werkes einer neuen Approbation. can. 1392 § 1.

Verschiedene Autoren meinen, dass auch der völlig gleiche Abdruck des Werkes in einer neuen Ausgabe darunter fällt. Meines Erachtens ist das aber nicht der Fall. Denn hier kann 1. von einer neuen Ausgabe im eigentlichen Sinne nicht die Rede sein, und 2. wird die Approbation nicht für eine bestimmte Anzahl von Exemplaren erteilt. In Praxi kommt es häufiger vor, dass die Verleger Exemplare eines gut gehenden Werkes ohne weiteres nachdrucken lassen oder einen Stereotypsatz herstellen.

Einzelne Teile aus Zeitschriften, die separat herausgegeben werden, gelten nicht als neue Auflagen und bedürfen daher keiner neuen Approbation. can. 1392 § 2.

4. Das Amt der Zensoren und die Form der Druckerlaubnis. An allen bischöflichen Kurien sollen amtliche Zensoren bestellt werden, welche die herauszugebenden Bücher prüfen. can. 1393 § 1. Die Prüfer sollen bei der Verrichtung ihres Amtes alle Rücksichten auf die Personen beiseite lassen und einzig die Dogmen der Kirche und die allgemeine Lehre der Katholiken, die in den Dekreten der ökumenischen Konzilien oder den Konstitutionen und Vorschriften des Apostolischen Stuhles und in der übereinstimmenden Doktrin der bewährten Autoren enthalten ist, vor Augen haben. can. 1390 § 2. Vgl. die berühmte Konstitution Benedikts XIV. „Sollicita ac provida" vom 9. Juli 1753. Die Zensoren sollen aus dem Welt- und Ordensklerus genommen und Männer dazu

ausgewählt werden, die sich durch Alter, Gelehrsamkeit und Klugheit empfehlen und in Billigung und Missbilligung der Lehren den mittleren und sicheren Weg einschlagen[1]. can. 1390 § 3. Der Zensor muss sein Gutachten schriftlich abgeben. Ist dieses günstig ausgefallen, so erteilt der Ordinarius die Druckerlaubnis, der aber das Urteil des Zensors unter Angabe seines Namens voranzusetzen ist. Nur bei aussergewöhnlichen Umständen und möglichst selten kann nach dem klugen Urteil des Ordinarius die Erwähnung des Zensors ausgelassen werden. Die Enzyklika Pius' X. „Pascendi" vom 8. September 1907 (A. S. S. 40, 645) hat für die Erlaubnis des Bischofs die Formel Imprimatur und für das Urteil des Zensors die Formel Nihil obstat vorgeschrieben. Den Autoren soll der Name des Zensors niemals bekannt gegeben werden, bevor er eine günstige Entscheidung abgegeben hat. can. 1390 § 5. Die Druckerlaubnis des Ordinarius ist schriftlich zu erteilen und im Anfange oder am Ende des Buches, Blattes oder Bildes abzudrucken[2] unter Angabe des Namens des Erteilenden und des Ortes und der Zeit der Erteilung. can. 1394 § 1. Wenn die Druckerlaubnis verweigert werden soll, sind dem Autor auf Ersuchen die Gründe mitzuteilen, wofern nicht ein schwerwiegender Grund etwas anderes erfordert. can. 1394 § 2.

Nach dem früheren Rechte — vgl. die Konstitution Officiorum ac munerum vom 25. Januar 1897 no. 40 — war die Druckerlaubnis omnino gratis zu erteilen. Diese Bestimmung ist jetzt weggefallen, so dass eine Gebühr für die Durchsicht der Arbeiten gefordert werden kann. Diese muss aber nach der Norm des can. 1507 festgesetzt werden.

5. Besondere Vorschriften für den Klerus und die Laien bezüglich profaner Schriften. Es wird verboten, dass die Weltgeistlichen ohne die Zustimmung ihrer Ordi-

[1] Enzyklika „Pastendi" vom 8. September 1907, in: A. A. S. 40, 645.

[2] Natürlich mit dem Urteil des Zensors, das gemäss can. 1393 § 4 der Bischöflichen Erlaubnis vorangesetzt werden muss. Auf Grund einer reinen Wortinterpretation will Vermeersch-Creusen, Epitome II[2] 421 herausdeduzieren, dass das Urteil des Zensors nicht abgedruckt zu werden brauche. Der Zensor soll aber gerade vor der Oeffentlichkeit die Verantwortung tragen. Die blosse Mitteilung seines Namens an den Autor hätte wenig Zweck.

narien und die Ordensleute ohne Erlaubnis ihrer höheren Oberen und des Ortsordinarius Bücher, die über profane Gegenstände handeln, herausgeben und an den Zeitungen, Blättern und Zeitschriften mitarbeiten oder dieselben leiten. can. 1386 § 1. In Zeitungen, Blätter und Zeitschriften aber, die die katholische Religion oder die guten Sitten anzugreifen pflegen, sollen nicht einmal die Laien irgend etwas schreiben, wenn nicht eine gerechte und vernünftige Ursache, die vom Ortsordinarius gutgeheissen ist, dazu rät. can. 1386 § 2.

Diese beiden Paragraphen handeln bloss von der Erlaubnis der schriftstellerischen Tätigkeit, nicht von einer speziellen Approbation. Selbstverständlich kann aber die Erlaubnis von einer vorhergehenden Prüfung der Arbeit abhängig gemacht werden. Der erste Paragraph bezieht sich nicht auf die Einsendung von blossen Nachrichten von Tagesereignissen an Zeitungen, die nicht als Schriftstellerei zu bezeichnen sind. Die Bischofskonferenz von Fulda hat durch Beschluss vom Jahre 1923 die Mitarbeit der Geistlichen an katholischen theologischen Zeitschriften, katholischen Kalendern und katholischen Zeitungen als dringend erwünscht, ja notwendig bezeichnet. Darin ist wohl eine generelle Erlaubnis enthalten. A. f. k. K. R. 104, 97. Strenge Vorschriften enthält die Verordnung des Bischofs von Mainz vom 28. August 1925, die mit Rücksicht auf verschiedene Vorkommnisse der letzten Zeit erlassen wurde. A. f. k. K. R. 105, 590. In der Konstitution „Officiorum ac munerum" Art. 42 hatte die Bestimmung über die profane Schriftstellerei der Geistlichen eine etwas mildere Form, sachlich stimmte dieselbe aber mit der heute geltenden Norm überein.

III. Das Bücherverbot. 1. Geschichtliche Entwicklung. Die Anfänge des kirchlichen Bücherverbots bezw. des Vorgehens der Kirche gegen schädliche Bücher sind uralt. Wie die Apostelgeschichte 19, 19 berichtet, verbrannten die Christen zu Ephesus nach der Predigt des hl. Paulus abergläubische Bücher. Das Konzil von Nicaea verbot die Thalia des Arius. Später wurden durch die römischen Kaiser, die Konzilien und Bischöfe zahlreiche häretische Schriften verboten. Zu Beginn der Neuzeit gaben die weltlichen und kirchlichen Behörden Verzeichnisse der verbotenen Bücher heraus. Den ersten offiziellen römischen Index publizierte Paul IV. im Jahre 1559. Ihm folgte der sogenannte tridentinische[1] Index von Pius IV. aus dem Jahre 1564. Im wesentlichen ist dieser bis zu der Herausgabe eines neuen Index durch Leo XIII. im Jahre 1900 in Kraft geblieben.

2. Die zuständigen Behörden. Gemäss can. 1395 sind für das Bücherverbot zuständig: a) der Papst für die gesamte

[1] Vgl. Conc. Trid. Sess. XVIII Decretum de librorum delectu, Sess. XXV continuatio De indice librorum.

Kirche. Er bedient sich dabei hauptsächlich des Hl. Offiziums, dem durch das Motu proprio Benedikts XV. „Alloquentes" vom 25. März 1917 (A. A. S. IX, 167) die im Jahre 1571 errichtete Indexkongregetion einverleibt wurde. Vgl. can. 247 § 4. b) das ökumenische Konzil für die ganze Kirche. c) die partikularen Konzilien und die Ortsordinarien für ihre Untergebenen. Von dem Verbote der letzteren kann an den Hl. Stuhl rekurriert werden, jedoch nur mit devolutiver, nicht suspensiver Wirkung. Die Fremden sind an diese partikularen Verbote, sofern sie nicht die öffentliche Ordnung, z. B. öffentliches Ausstellen der Bücher, betreffen, nicht gebunden, ebenso nicht die exemten Religiosen. d) der Abt eines eigenrechtigen Klosters und die Generale eines exemten Klerikalordens. Diese können mit ihrem Kapitel oder Ordensrate[1] ihren Untergebenen ein Bücherverbot erteilen. Ist Gefahr im Verzuge, so haben dieses Recht auch die höheren Oberen, z. B. die Ordensprovinziale, vgl. can. 488 no. 8, mit ihrem Ordensrate, jedoch mit der Massgabe, dass sie möglichst bald an den General berichten müssen.

3. Anzeigepflicht. Alle Gläubigen, namentlich aber die Kleriker, die kirchlichen Würdenträger (Kanoniker) und die Gelehrten haben die Pflicht, verderbliche Bücher bei den Ortsordinarien oder beim Apostolischen Stuhle anzuzeigen. Auf Grund eines besonderen Titels sind hierzu die Legaten des Apostolischen Stuhles, die Ortsordinarien und die Rektoren der katholischen Universitäten gehalten. can. 1397 § 1. Es ist angebracht, dass bei der Anzeige der schlechten Bücher nicht nur der Titel angegeben werde, sondern, soweit möglich, auch die Gründe dargelegt werden, warum dieselben verboten werden müssen. can. 1397 § 2. Diejenigen, denen die Anzeige hinterbracht wird, sind streng verpflichtet, die Namen der Anzeigenden geheim zu halten. can. 1397 § 3. Die Ortsordinarien sollen entweder persönlich oder, wenn es nötig ist, durch geeignete Priester darüber wachen, welche Bücher in ihrem eigenen Territorium herausgegeben oder feilgeboten werden. can. 1397 § 4. Bücher, die eine feinere Prüfung ver-

[1] Der Beschluss wird durch Abstimmung herbeigeführt. Wenn die Konstitutionen nicht etwas anderes bestimmen, gilt hierfür can. 101.

langen oder bei denen zur Erzielung eines heilsamen Erfolges das Urteil der höchsten Autorität erfordert wird, sollen die Ortsordinarien beim Hl. Stuhle anzeigen. can. 1397 § 5. Unter diesen Paragraph fallen vor allem auch Bücher, die von einem Ordinarius approbiert sind. Aus Gründen der einheitlichen Disziplin sollen diese nicht leicht von einem anderen Ordinarius verboten werden.

4. Wirkungen des Bücherverbots. Das Bücherverbot bewirkt, dass das davon betroffene Buch ohne die erforderliche Erlaubnis nicht herausgegeben, noch gelesen, noch verkauft, noch in eine andere Sprache übersetzt, noch auf irgend eine Weise anderen mitgeteilt werden darf. can. 1398 § 1. Das auf irgendeine Weise verbotene Buch kann nicht wieder veröffentlicht werden, bevor nach den geschehenen Verbesserungen derjenige die Erlaubnis gegeben hat, der das Buch verboten hatte oder dessen Oberer oder Nachfolger. can. 1398 § 2. In territorialer Hinsicht haben jedoch gemäss can. 1395 § 1 die von einem kirchlichen Oberen unter dem Papst ausgehenden Bücherverbote nur eine partikuläre Geltung. Dagegen sind die Bücher, die vom Apostolischen Stuhle verurteilt sind, überall verboten, in welche Sprache sie auch übersetzt sein mögen. can. 1396.

Diese Bestimmungen beziehen sich sowohl auf die Bücherverbote, die durch besondere Dekrete erlassen werden, wie diejenigen, die im CJC enthalten sind. Prohibitiones ab homine und a iure. Verkaufen (vendere) bedeutet nicht dasselbe wie feilhalten (venalem habere). Die Buchhändler dürfen die verbotenen Bücher an solche Personen verkaufen, die die Leseerlaubnis besitzen. Sie dürfen dieselben aber nicht feilhalten ohne die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles und auch dann nur solchen Personen verkaufen, von denen sie klugerweise annehmen können, dass sie von diesen auf gesetzmässige Weise verlangt werden. Strengere Vorschriften gelten für Bücher, die ex professo über obszöne Gegenstände handeln. Solche dürfen von den Buchhändlern weder verkauft noch ausgeliehen noch behalten werden. can. 1404.

5. Von Rechts wegen verbotene Bücher. Wie bereits bemerkt, werden die Bücher entweder durch ein Verwaltungsdekret der zuständigen Oberen[1] oder durch ein allgemeines Gesetz, das bestimmte Klassen von Büchern umfasst,

[1] Die früheren, vor dem CJC. erlassenen speziellen Bücherverbote, namentlich die des Index, haben als partikulare Gesetze ihre Geltung beibehalten.

verboten. Gemäss can. 1399 sind von Rechts wegen verboten: 1. die Ausgaben des Originaltextes und der alten katholischen Uebersetzungen der Hl. Schrift, auch solche der orientalischen Kirche, die von Nichtkatholiken publiziert worden sind, und ebenso die Uebersetzungen in irgendeiner Sprache, die gleichfalls von Nichtkatholiken hergestellt oder herausgegeben sind[1]. 2. die Bücher jeglicher Schriftsteller, welche die Häresie oder das Schisma verteidigen oder die Grundlagen der Religion auf irgend eine Weise zu untergraben trachten. Zur Verteidigung der Häresie oder des Schismas wird eine Begründung erfordert. Grundlagen der Religion, d. i. der natürlichen und der übernatürlichen Religion, sind die Existenz Gottes, die Geistigkeit der Seele und die Beweiskraft der Wunder. Die christlichen Dogmen fallen nicht darunter. 3. Bücher, die die Religion oder die guten Sitten systematisch (data opera) angreifen. 4. die Bücher jeglicher Nichtkatholiken, die ex professo über Religion handeln, wenn nicht feststeht, dass in ihnen nichts gegen den katholischen Glauben enthalten ist. 5) die ohne Druckerlaubnis herausgegebenen Bücher der Hl. Schrift oder deren Anmerkungen und Kommentare und Uebersetzungen in der Volkssprache, ferner Bücher und Broschüren, die neue Erscheinungen, Offenbarungen, Gesichte (Visionen), Prophezeiungen, Wunder erzählen oder die neue Andachten einführen, auch unter dem Vorwand, dass es sich nur um Privatandachten handelt. 6. die Bücher, die irgend ein katholisches Dogma bekämpfen oder verspotten, die die vom Hl. Stuhle verworfenen Irrtümer in Schutz nehmen, die den Gottesdienst herabsetzen, die kirchliche Disziplin zu untergraben suchen und systematisch die kirchliche Hierarchie oder den geistlichen oder Ordensstand mit Schmähungen überhäufen. 7. die Bücher, die jedweder Art Aberglauben, Zeichendeuterei, Wahrsagerei, Zauberei, Geisterbeschwörung und andere derartige Dinge lehren und empfehlen. 8. die Bücher, die den Zweikampf oder den

[1] Vgl. das Monitum des Hl. Offiziums vom Jahre 1925, in: A. A. S. XVII, 137.

Selbstmord oder die Ehescheidung als erlaubt hinstellen, die von den freimaurerischen Sekten und anderen Gesellschaften derselben Art handeln und behaupten, dass dieselben nützlich und für die Kirche und die bürgerliche Gesellschaft nicht gefährlich seien. 9. die Bücher, die laszive oder obszöne Dinge ex professo behandeln, erzählen oder lehren[1]. 10. die Ausgaben der vom Hl. Stuhle approbierten liturgischen Bücher, in denen irgend etwas verändert worden ist, so dass sie mit den authentischen vom Hl. Stuhle approbierten Ausgaben nicht übereinstimmen. Vgl. can. 1390. 11. die Bücher, in denen apokryphe oder vom Hl. Stuhle verworfene oder widerrufene Ablässe verbreitet werden. 12. die irgendwie gedruckten Bilder Unseres Herrn Jesu Christi, der allerseligsten Jungfrau Maria, der Engel und Heiligen und anderer Diener Gottes, die von dem Sinne und den Bestimmungen der Kirche abweichen. Vgl. can. 1279 und das Dekret des Hl. Offiziums vom 23. Februar 1921, in: A. A. S. XIII, 197.

6. Ausnahmen vom Bücherverbot und Erlaubnis zum Lesen der verbotenen Bücher. Der Gebrauch der von Nichtkatholiken herausgegebenen Ausgaben und Uebersetzungen der Hl. Schrift (can. 1399 no. 1) sowie der Uebersetzungen der Hl. Schrift in der Volkssprache, die nicht vom Hl. Stuhle oder den Bischöfen approbiert sind (can. 1391), ist allen Personen gestattet, die sich auf irgend eine Weise mit theologischen oder biblischen Studien beschäftigen, wofern die Bücher getreu und vollständig herausgegeben sind und in ihren Vorreden und Anmerkungen die Dogmen des katholischen Glaubens nicht angreifen. can. 1400. Dieser Canon kann wohl auf alle Priester angewandt werden. Die Kardinäle, Bischöfe, auch Titularbischöfe, und andere Ordinarien sind an das kirchliche Bücherverbot nicht gebunden, jedoch müssen sie beim Lesen der verbotenen Bücher die nötige Vorsicht anwenden, da das Bücherverbot auch eine natur- und göttlichrechtliche Bedeutung hat. can. 1401. Niemand darf sich ohne Not der Gefahr der schlechten Bücher aussetzen. Vgl. can. 1405.

[1] Vgl. die Instruktion des Hl. Offiziums de sensuali et de sensualimystico litterarum genere vom 3. Mai 1927, in: A. A. S. XIX, 186.

Die Ordinarien können die Erlaubnis zum Lesen von Büchern, die von Rechts wegen oder durch ein Dekret des Apostolischen Stuhles[1] verboten sind, ihren Untergebenen bloss für einzelne Bücher und in dringenden Fällen erteilen. can. 1402 § 1. Wenn sie eine allgemeine Vollmacht vom Hl. Stuhle erlangt haben, ihren Untergebenen das Behalten und Lesen verbotener Bücher zu gestatten, so sollen sie davon nur mit Auswahl und aus gerechter und vernünftiger Ursache Gebrauch machen. can. 1402 § 2. Eine solche Vollmacht empfangen die Ordinarien der Diözesen durch die Quinquennalfakultäten, jedoch kann diese Erlaubnis nur für drei Jahre erteilt werden[2]. Hilling, CJC. Supplementum 44. Wer eine apostolische Vollmacht — sei es direkt vom Hl. Offizium oder indirekt vom Ordinarius — zum Lesen und Behalten verbotener Bücher erlangt hat, kann deshalb noch nicht die von seinem Ordinarius[3] verbotenen Bücher lesen und behalten, wenn in dem apostolischen Indult nicht die ausdrückliche Erlaubnis für die von allen Oberen verbotenen Bücher (a quibuslibet damnati) enthalten ist. can. 1403 § 1. Die generelle Leseerlaubnis des apostolischen Stuhles erstreckt sich also nicht auf die partikulären Verbote der Ordinarien. Ausserdem sind die Inhaber einer Leseerlaubnis durch schweres Gebot verpflichtet, die verbotenen Bücher so sorgfältig zu verwahren, dass sie nicht in die Hände anderer kommen. can. 1403 § 2. Wer von irgend jemandem eine Leseerlaubnis erhalten hat, ist dadurch nicht von dem Verbote des Naturrechts befreit, das die Lektüre solcher Bücher verbietet, die die nächste Gefahr eines geistlichen Schadens mit sich bringen. can. 1405 § 1. Die Ordinarien und andere Seelsorger sollen die Gläubigen in geeigneter Weise an die Gefahr und den Schaden des Lesens schlechter und

[1] Hat der Papst persönlich ein Werk auf den Index gesetzt, so können die übrigen Ordinarien von dem Verbote nicht dispensieren. Erklärung bezüglich der L'Action française vom Jahre 1927, in: A. A. S. XIX, 185.

[2] Diese Vollmacht kann nicht übertragen werden, sondern muss vom Bischof bezw. Generalvikar persönlich ausgeübt werden. Dagegen ist die in can. 1402 § 1 erwähnte Fakultät, weil zur potestas ordinaria gehörig, delegierbar.

[3] oder die direkt vom Papste verbotenen Bücher. Siehe oben Anm. 1.

namentlich der verbotenen Bücher erinnern[1]. can. 1405 § 2.

IV. Strafen für Uebertretung der Büchervorschriften. Die in den beiden voraufgehenden Abschnitten besprochenen Gesetze über die Bücherzensur und das Bücherverbot sind im allgemeinen nicht durch spezielle Strafen sanktioniert. Nur in einigen Fällen sind besondere Strafvorschriften erlassen:

1. für die Autoren und Herausgeber (Verleger). Die Herausgeber der Bücher[2] von Apostaten, Häretikern und Schismatikern, die die Apostasie, Häresie oder das Schisma verteidigen, verfallen, nachdem das Werk veröffentlicht ist, ipso facto der dem Apostolischen Stuhl speziell vorbehaltenen Exkommunikation. can. 2318 § 1. Die Autoren und Herausgeber, die ohne die erforderliche Erlaubnis Bücher der Hl. Schrift oder deren Anmerkungen und Kommentare drucken lassen, fallen ipso facto in die niemandem reservierte Exkommunikation. can. 2318 § 2. Im ersten Falle muss das Werk veröffentlicht sein, im zweiten genügt der Beginn des Druckes. Die Drucker und Setzer fallen nicht unter die Zensurvorschrift. 2. für die Leser und Verteidiger. Wer die Bücher von Apostaten, Häretikern und Schismatikern, die die Apostasie, die Häresie oder das Schisma verteidigen, oder andere Bücher, die durch apostolische Schreiben namentlich verboten sind, verteidigen oder wissentlich ohne die erforderliche Erlaubnis lesen oder behalten, verfallen der dem Apostolischen Stuhle speziell reservierten Exkommunikation. can. 2318 § 1. Unter apostolische Schreiben sind nicht die Dekrete der römischen Kongregationen, sondern nur die unter dem Namen des Papstes veröffentlichten Schreiben zu verstehen. Diese müssen ferner die Strafe der dem Papste reservierten Exkommunikation ausdrücklich erwähnen. Die letzte Annahme stützt sich auf die

[1] Bei der Verhütung der Lektüre schlechter Bücher soll auch die katholische Presse mitwirken. Ueberaus schädlich wirkt es, wenn katholische Schriftsteller unkatholische oder vom Hl. Stuhle verbotene Bücher loben. Gegen ein solches Verfahren richtet sich der Erlass des Hl. Offiziums vom 15. März 1923, in: A. A. S. XIV, 152.

[2] Nicht Broschüren oder Zeitschriften. Vgl. oben S. 213.

allgemeine Interpretation der Konstitution Officiorum ac munerum art. 47, dem dieser Canon entnommen ist.

§ 34

Die Ablegung des Glaubensbekenntnisses.

I. Allgemeines. Von der göttlichrechtlichen Pflicht, den Glauben offen zu bekennen, ist bereits in can. 1325 die Rede gewesen. Dieser Abschnitt handelt über das kirchenrechtliche Gebot, das gewissen Personen die Ablegung des Glaubensbekenntnisses nach dem vom Hl. Stuhl approbierten Formular, das im Anfange des CJC. abgedruckt ist — tridentinisch-vatikanisches Glaubensbekenntnis —, vorschreibt. can. 1406 § 1. Die betreffende Pflicht ist eine höchstpersönliche und kann nicht durch einen Stellvertreter erfüllt werden. Auch muss die Ablegung vor den im Rechte bestimmten Personen geschehen. Durch die Ablegung vor einem Laien wird das Gesetz nicht erfüllt. can. 1407. Jede Gewohnheit, die einem Canon dieses Titels widerstreitet, wird verworfen. can. 1408.

II. Die zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses verpflichteten Personen. Gemäss can. 1406 sind zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses nach dem vom Hl. Stuhl approbierten Formular verpflichtet: 1. vor dem Vorsitzenden oder dessen Delegaten die Teilnehmer (mit beschliessender oder beratender Stimme) eines ökumenischen oder partikularen Konzils oder einer Diözesansynode. Der Vorsitzende legt das Glaubensbekenntnis vor dem Konzil oder der Synode ab, 2. vor dem Dekan des Hl. Kollegiums, dem ersten Kardinalpriester und Kardinaldiakon und dem Camerlengo der Hl. Römischen Kirche die neukreierten Kardinäle, 3. vor einem Delegaten des Apostolischen Stuhles die neuernannten Bischöfe, auch Titularbischöfe, Aebte und Prälaten Nullius und die Apostolischen Vikare und Präfekten[1], 4. vor dem Kathedral-

[1] Nach can. 332 § 2 muss das Glaubensbekenntnis zugleich mit dem Treueid gegen den Hl. Stuhl vor der kanonischen Provision (vgl. can. 147 § 2) geleistet werden, während in can. 1406 § 1 no. 3 von den promoti ad sedem episcopalem die Rede ist. Diese beiden Vorschriften stehen nicht ganz miteinander in Einklang.

kapitel der Kapitelsvikar[1], 5. vor dem Ortsordinarius oder dessen Delegaten und dem Kapitel die neuernannten Dignitäten und Kanoniker eines Kathedral- oder Kollegiatkapitels[2], 6. vor dem Ortsordinarius oder dessen Delegaten und den anderen Konsultoren die neuernannten Diözesankonsultoren[3], 7. vor dem Ortsordinarius oder dessen Delegaten der Generalvikar, (der Vicarius Delegatus in den Missionsgebieten), die Pfarrer, die Inhaber einer Seelsorgepfründe (auch eines beneficium manuale), der Seminarregens und die Seminarprofessoren der Theologie, des kanonischen Rechts und der Philosophie zu Beginn eines jeden Schuljahres oder wenigstens beim Amtsantritt, die Empfänger der Subdiakonsweihe, die Bücherzensoren, die zum Beichthören und zur Predigt bestimmten Priester, bevor sie die Vollmacht dazu empfangen[4], 8. vor dem Ordinarius oder dessen Delegaten der Rektor einer Universität oder Fakultät, vor dem Rektor einer Universität oder Fakultät oder dessen Delegaten alle Professoren an einer kanonisch errichteten Universität oder Fakultät[5] zu Beginn eines jeden Schuljahres oder wenigstens beim Amtsantritt, ferner die Promovenden nach bestandenem Examen und vor Erlangung der akademischen Grade, 9. vor dem Kapitel oder dem Oberen, der sie ernannt hat, oder einem von einem der genannten Delegierten die Oberen der Klerikalorden. Letzteres gilt auch für klerikale Genossenschaften ohne Gelübde. Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. vom 25. Juli 1926 ad IV, in: A. A. S. XVIII, 393.

Wer nach Aufgabe des früheren ein anderes Amt, Pfründe oder Dignität auch derselben Art empfängt, muss von neuem

---

[1] Dieser empfängt erst nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses die Jurisdiktion. can. 438.

[2] Das Glaubensbekenntnis muss ante captam possessionem abgelegt werden. can. 405 § 2.

[3] Vor Uebernahme des Amtes. Vgl. can. 425 § 2. Ausserdem müssen die Diözesankonsultoren einen Diensteid ablegen.

[4] Aus Analogieschlüssen ist zu folgern, dass die Ablegung des Glaubensbekenntnisses in allen hier genannten Fällen vor oder bei dem Amtsantritt bezw. der Besitzergreifung geschehen soll. Ausdrücklich vorgeschrieben ist dieses für die Pfarrer. can. 461.

[5] Dieser Canon kann auch auf die Dekane der theologischen Fakultät an den deutschen Universitäten angewandt werden.

das Glaubensbekenntnis ablegen nach der Regel dieses Canon.

III. Strafvorschriften. Wer gegen die Vorschrift des can. 1406 ohne einen gerechten Hinderungsgrund die Ablegung des Glaubensbekenntnisses unterlässt, soll dazu unter Festsetzung eines angemessenen Termins ermahnt werden. Nach dem fruchtlosen Ablauf dieses Zeitpunktes soll der betreffende als hartnäckig Ungehorsamer (contumax) bestraft werden, was auch durch Entziehung des Amtes, der Pfründe, Dignität oder der Dienstleistung geschehen kann. Die inzwischen bezogenen Früchte der Pfründe, des Amtes und der Dignität oder Dienstleistung macht der betreffende Inhaber nicht zu den seinigen und muss sie daher restituieren. can. 2403. Vgl. can. 1475 § 2, 2381.

IV. Anhang. Der Antimodernisteneid. Der von Pius X. durch das Motu proprio „Sacrorum Antistitum" vom 1. September 1910 (A. A. S. II, 669) vorgeschriebene Antimodernisteneid ist zwar in den CJC. nicht aufgenommen, bleibt jedoch als temporäre Bestimmung vorläufig noch in Geltung. Entscheidung des Hl. Offiziums vom 22. März 1918. A. A. S. X, 136. Hiernach sind zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses verpflichtet: 1. Die Kleriker, die eine höhere Weihe empfangen (wenigstens vor dem Subdiakonat), 2. die Beichtväter und Prediger, 3. die Pfarrer, Kanoniker und Benefiziaten, 4. die Beamten der bischöflichen Kurien und der kirchlichen Gerichtshöfe mit Einschluss des Generalvikars und der Richter, 5. die Fastenprediger, 6. die Beamten der römischen Kurialbehörden, 7. die Leiter der religiösen Orden und Kongregationen und die Lehrer der Philosophie und Theologie an den Seminaren, Kollegien und Ordensschulen.

Zweites Buch
Die zeitlichen Angelegenheiten der Kirche.

Erster Abschnitt
Die kirchlichen Pfründen und annerde Anstalten.

Erstes Kapitel
Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Kirchenpfründen[1].

§ 35
Die Errichtung der Kirchenpfründen.

I. Kompetenz. a) Der Papst ist zuständig: 1. bezüglich der beneficia consistorialia, d. i. der im Konsistorium verliehenen Benefizien (Bistümer und Abteien und Prälaturen Nullius), can. 1414 § 1, 2. bezüglich der Kathedral- und Kollegiatkapitel, can. 392 und 3. bezüglich der Neuerrichtung von Dignitäten (Propstei und Dechanei) in den genannten Kapiteln. Die Wiederherstellung untergegangener Dignitäten ist dem Bischofe mit Zustimmung des betreffenden Kapitels gestattet. can. 394 § 2. Der Papst bedient sich zu diesem Zwecke: 1. der Konsistorialkongregation für die Errichtung in den kirchlichen Provinzen (can. 248 § 2), 2. der Propagandakongregation für die Errichtung in den Missionsländern (can. 252), 3. der Kongregation für die Orientalische Kirche für die Errichtung in den Gebieten dieser (can. 257), 4. der Kongregation für ausserordentliche kirchliche Angelegenheiten, wenn über die Errichtung mit dem Staate verhandelt werden muss (can. 255).

b) der Ortsordinarius für die übrigen Benefizien, die in seinem Territorium errichtet werden (Beneficia non con-

[1] Ueber den Begriff und die Einteilung der Kirchenpfründen siehe mein Personenrecht des CJC. 84 ff.

sistorialia und Restitution untergegangener Kapitelsdignitäten). can. 1414 § 2. Der Generalvikar bedarf dazu eines Spezialmandats. can. 1414 § 3.

c) die Kardinäle in ihrer Titelkirche oder Diakonie, wofern es sich um Nichtkuratbenefizien handelt und die Kirche nicht einem exemten Klerikalorden angehört. can. 1414 § 4.

II. Erfordernisse. a) Materielle Erfordernisse sind: 1. iusta causa. Als kanonische Gründe gelten α) necessitas β) utilitas, γ) incrementum cultus divini. 2) locus congruus, d. i. ein für das Benefizium passender Ort, der bei Pfarreien vom Bischofe bestimmt wird. Bischöfliche Sitze sollen nach ältester Vorschrift in einer Stadt errichtet werden. Vgl. Conc. Nicaenum (325) can. 8. 3) dos sufficiens. Die letzte ist im CJC. allein ausdrücklich genannt, can. 1415 § 1 (stabilis et congrua dos.

Die dos kann bestehen in Grundstücken und Kapitalien, die Eigentum der Benefizienstiftung (juristische Person) sind, oder aus sicheren und pflichtmässigen Leistungen einer Familie oder juristischen Person oder aus den sicheren und freiwilligen Oblationen der Gläubigen oder aus Stolgebühren oder den täglichen Distributionen für die Chorherren. can. 1410. Vgl. can. 1356 § 3. Besteht die Dos aus Kapitalien, so muss der Ordinarius nach Anhörung des Diözesanverwaltungsrates (can. 1520) dafür sorgen, dass dieselben möglichst bald in sicheren und nutzbringenden Fonds oder Titeln (Wertpapiere, Darlehen) angelegt werden. can. 1415 § 2. Die Dos ist jedoch kein absolut notwendiges Erfordernis für alle Benefizien. Es dürfen Pfarreien und Quasipfarreien (in den Missionsgebieten) auch dann errichtet werden, wenn eine angemessene Dos nicht beschafft werden kann, aber der Ordinarius auf kluge Weise voraussieht, dass die notwendigen Mittel nicht fehlen werden. can. 1415 § 3.

b) Formelle Erfordernisse sind: 1. die Anhörung der etwaigen Interessenten, z. B. des Pfarrers oder der Pfarrangehörigen, can. 1416, und 2. die Ausstellung einer formellen Errichtungsurkunde, can. 1418.

III. Errichtungsakt. Die Errichtung der Benefizien geschieht durch eine Urkunde. In dieser sind der Ort des Benefiziums, die Dos und die Rechte und Lasten des Benefiziaten anzugeben. can. 1418. Geschieht die Errichtung aus dem Vermögen eines Dritten, so können mit Zustimmung des Ordinarius auch Bedingungen in die Stiftungsurkunde aufgenommen werden, die dem gemeinen Rechte widerstreiten;

jedoch müssen sie ehrbar sein und dürfen nicht gegen die Natur des Benefiziums verstossen. can. 1417 § 1. Conditiones rationabiles. Die einmal zugelassenen Bedingungen können vom Ordinarius nicht auf gültige Weise unterdrückt (aufgehoben) oder verändert werden; es sei denn, dass die Aenderungen für die Kirche günstig sind und der Stifter oder, wenn es sich um das Patronatsrecht handelt, der Patron zustimmt. can. 1417 § 2.

Hier ist nur von dem Rechte des Ordinarius die Rede. Der Papst besitzt auf Grund seiner plena potestas weitergehende Befugnisse. Vgl. can. 1517 § 1. Durch ausdrückliche Willenserklärung kann der Stifter dem Ordinarius auch eine Aenderungsbefugnis einräumen, die erst nach seinem Tode ausgeübt wird, can. 1517 § 1. Ebenso kann der Ordinarius eine Herabminderung der Lasten vornehmen, wenn diese wegen Mangels der Einkünfte nicht mehr erfüllt werden können. can. 1517 § 2.

IV. Mitwirkung des Staates. Die Errichtung der kirchlichen Aemter ist eine res mere ecclesiastica. Daher steht dem Staat prinzipiell kein Mitwirkungsrecht zu. Nach Art. 137 der deutschen Reichsverfassung wird ein solches Recht auch nicht beansprucht. Wenn jedoch der Staat Mittel für die Errichtung zur Verfügung stellt, ist sein Einverständnis erforderlich. Vgl. bayerisches Konkordat von 29. März 1924 Art. 10 § 1 Buchstabe k.

§ 36

Die Veränderung der Kirchenpfründen.

Der Wechsel der menschlichen Einrichtungen und die Rücksicht auf das Seelenheil lassen nicht selten eine Aenderung in der geschehenen Gründung der Benefizien als notwendig oder nützlich erscheinen. Daher hat das kanonische Recht manigfache Fälle und Formen der innovatio beneficiorum vorgesehen.

I. Die Arten der Veränderung im allgemeinen. Die Aenderungen eines Benefiziums können sich in materieller Hinsicht erstrecken: 1. auf den Ort, 2. die Amtsrechte, 3. die Vermögensrechte und 4. auf den Amtssprengel. In formeller Beziehung kann es sich handeln: 1. um eine Vereinigung, 2. um eine Teilung und 3. um eine Umgestal-

tung. Hieraus ergeben sich im ganzen fünf verschiedene Kategorien: 1. die Vereinigung (Unio und Incorporatio), 2. die Verlegung (Translatio), 3. die Teilung (Divisio), 4. die Abzweigung (Dismenbratio) und 5. die Umgestaltung (Conversio).

II. Die Kompetenz im allgemeinen. Die Kompetenz ist grundsätzlich dieselbe wie bei der Errichtung der Benefizien. Da jedoch die Aenderung eine res odiosa ist und leicht irgendwelche schädliche Folgen hervorruft, hat sich der Papst gewisse Fälle vorbehalten, für die nach der allgemeinen Regel der Bischof zuständig sein würde. Vgl. z. B. can. 1422. Gegen das Dekret des Ordinarius kann mit blossem Devolutiveffekt an den Hl. Stuhl rekurriert werden. In den ersten vier Fällen. can. 1428 § 3.

III. Materielle und formelle Erfordernisse. Für die ersten vier Arten ist die Ausfertigung einer schriftlichen Urkunde notwendig und der Ordinarius loci verpflichtet, vorher die Meinung des Domkapitels und der etwaigen Interessenten, namentlich der Kirchenrektoren, einzuholen. can. 1428 § 1. Ohne kanonischen Grund sind die genannten Innovationen ungültig. can. 1428 § 2. Von den Gründen wird später noch im einzelnen die Rede sein. Im allgemeinen kommen in Betracht die ecclesiae necessitas vel magna et evidens utilitas. Vgl. can. 1423 § 1.

IV. Die einzelnen Arten der Veränderung. 1. Die Unio beneficiorum. a) Die Unterarten der Unio. Man unterscheidet in formeller Hinsicht: 1. die unio exstinctiva: Zwei oder mehrere Benefizien werden infolge der Zusammenlegung unterdrückt und aus ihnen ein neues Benefizium gebildet oder eins oder mehrere Benefizien werden so mit einem dritten vereinigt, dass sie zu existieren aufhören und ganz in das dritte aufgehen. can. 1419 no. 1. Die Rechte und Lasten der unterdrückten Benefizien gehen auf das neugeschaffene oder bestehen gebliebene Benefizium über. Sind dieselben nicht miteinander vereinbar, so gehen die besseren und für die Kirche günstigeren vor. can. 1420 § 1. Z. B. wenn das Chorgebet mit der Pflicht zum Beichthören kollidiert, hat letztere den Vorrang. 2. die unio aeque principalis: Beide unierten Benefizien bleiben unverändert nebeneinander be-

stehen und das eine wird dem anderen nicht unterworfen. can. 1419 no. 2. Die Rechte und Lasten erleiden keine Veränderung. Jedes Benefizium behält seine Natur, seine Rechte und Lasten bei. Infolge der Union haben sie aber nur einen Inhaber. can. 1420 § 2. Jedoch wird die Verbindung nicht bloss durch die Person des Inhabers hergestellt, sondern es handelt sich um eine Realunion, die auf dem Unionsakte beruht und daher auch während der Vakanz des Benefiziums fortdauert. Beispiel: die unierten Diözesen Lüttich und Eupen-Malmedy. Vgl. can. 356 § 2. 3. die unio minus principalis seu per subiectionen vel accessionem: Die unierten Benefizien bleiben zwar bestehen, aber eines oder mehrere werden als Accessorium dem Hauptbenefizium unterworfen. can. 1419 no. 3. Der Inhaber des Hauptbenefiziums ist zugleich der Inhaber des akzessorischen und muss die Lasten beider erfüllen. can. 1420 § 3. Beispiel: Pfarr- und Kaplaneibenefizium. Inkorporation in engerem Sinne. In materieller Hinsicht kann sich die Union erstrecken: 1. bloss auf das Vermögen (ad temporalia tantum, incorporatio minus plena), so dass bloss das Vermögen eines Benefiziums dem Hauptbenefizium oder einem Kloster, einer Universität oder einer anderen juristischen Person einverleibt wird. In diesem Falle bleibt das inkorporierte Benefizium bezüglich der geistlichen Rechte selbständig. Der Inhaber einer non pleno iure inkorporierten Pfarrei ist wirklicher Pfarrer; er empfängt aber von dem Institut, dem die Kirche inkorporiert ist, die Portio congrua, d. i. den angemessenen Lebensunterhalt. Das Institut hat auch das Präsentationsrecht. can. 1425 § 1. 2. sowohl auf das Vermögen wie auf die Amtsrechte (quoad temporalia et spiritualia, incorporatio pleno iure). Das Institut, dem eine Pfarrkirche auf diese Weise einverleibt ist, ist zugleich Inhaber der Pfarrgewalt — parochus habitualis —, vgl. can. 451 § 1. Es muss aber die aktuelle Seelsorge durch einen sogenannten Vicarius perpetuus ausüben lassen und diesem aus den Früchten des inkorporierten Benefiziums die Portio congrua gewähren. can. 452 § 2 no. 2 und 471 § 1. Das berechtigte Institut ist auch präsentationsberechtigt, wofern nicht auf Grund eines Privilegs, eines Gewohnheitsrechts oder der bischöflichen Dotation dem

Bischofe das freie Ernennungsrecht zusteht. can. 471 § 2. 3. die incorporatio plenissimo iure, die dann vorhanden ist, wenn das berechtigte Institut zugleich quasiepiskopale Rechte (Abtei Nullius) besitzt, so dass die Inkorporation auch die Entlassung aus dem bisherigen Bistumsverbande und die Aufnahme in den exemten Sprengel mit in sich schliesst.

Die Inkorporation im weiteren Sinne entspricht der formellen Kategorie der unio minus principalis. Im frühen Mittelalter gab es viele kirchliche Benefizien, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem anderen, z. B. Kloster, Bistum standen. Die heutige Inkorporation kam erst im 12. Jahrhundert auf und bedeutet die Einverleibung eines heimfallenden Benefiziums in das Mensalgut des berechtigten Instituts, das vor allem als Corpus bezeichnet wurde. Vgl. die neuen grundlegenden Forschungen von A. Pöschl, Die Inkorporation und ihre geschichtlichen Grundlagen, in: A. f. k. K. R. 107, 44 ff.

b) Rechtsbestimmungen bezüglich der Unio. 1. Die unio exstinctiva und die unio aeque aut minus principalis eines Säkularbenefiziums mit einem Ordensbenefizium und umgekehrt eines Ordensbenefiziums mit einem Säkularbenefizium ist dem Apostolischen Stuhle vorbehalten. can. 1422 und 1425. 2. Ebenso können die Ordinarien nicht die Benefizien zweier verschiedener Diözesen miteinander unieren, auch dann nicht, wenn die Diözesen aeque principaliter miteinander verbunden sind und von einem Bischofe regiert werden, ferner nicht exemte oder dem Hl. Stuhle reservierte Benefizien mit anderen. can. 1424. 3. Gestattet ist den Ortsordinarien, aber nicht dem Kapitelsvikar oder dem Generalvikar ohne Spezialmandat, ob ecclesiae necessitatem vel magnam et evidentem utilitatem Pfarrkirchen miteinander oder mit einem Nichtkuratbeneficium aeque aut minus principaliter zu unieren. Findet jedoch eine Union zwischen einem Pfarr- und einem Nichtkuratbeneficium statt, so muss im Falle der unio minus principalis das Nichtkuratbenefizium das Accessorium bilden. can. 1423 § 1. Ferner muss die von den Ordinarien vollzogene Union stets in perpetuum geschehen. can. 1423 § 3. 4. Bei der Union noch besetzter Benefizien, die zum Nachteil des aktuellen Inhabers vorgenommen werden, ferner bei Patronatsbenefizien, die mit solcher freier Kollation verbunden werden[1],

[1] Infolge einer solchen Union geht der Patron des Patronatsrechts

ist der Ordinarius an die Zustimmung des Inhabers bezw. Patrons gebunden. can. 1424. 5. Was die Inkorporation anbetrifft, so können die Ordinarien nicht eine Pfarrei mit dem Tafelgute eines Kapitels oder Bischofs, mit Klöstern, Kirchen der Ordensleute, einer anderen juristischen Person, z. B. Krankenhaus, mit den Dignitäten oder Benefizien einer Kathedral- oder Kollegiatkirche unieren. Dagegen haben sie das Recht, einer Kathedral- oder Stiftskirche, die im Gebiete der Pfarrei gelegen ist, diese so zu inkorporieren, dass die Pfarreinkünfte der Kathedral- oder Kollegiatkirche zufliessen, jedoch muss dem Pfarrer bezw. Vicarius perpetuus die Portio congrua verbleiben[1]. can. 1423 § 2. Vgl. can. 452 § 1. Inkorporiert der Hl. Stuhl eine Pfarrei einem Ordenshause ad temporalia tantum, so wird letzteres bloss der Früchte der Pfarrei teilhaftig und der Ordensobere muss dem Ortsordinarius für die Pfarrstelle einen Weltpriester präsentieren und diesem die Portio congrua zuweisen. can. 1425 § 1. Geschieht dagegen die Inkorporation pleno iure, so wird dadurch die Pfarrei zu einer Ordenspfarrei und der Obere kann auch einen Ordenspriester für die Pfarrseelsorge ernennen, der jedoch vom Ordinarius bestätigt und kanonisch eingesetzt werden muss. Der Ordensgeistliche ist in allen Pfarrangelegenheiten völlig dem Bischofe unterworfen. can. 1425 § 2 und 631. Vgl. can. 471. 6. Ueber die Union von einfachen Benefizien mit Kapitelspräbenden vgl. can. 394 § 3.

2. Die Translatio beneficii ist die Uebertragung des Benefiziums von einer Kirche in eine andere oder von einem Orte in einen anderen. can. 1421. Aus kanonischen Gründen (ecclesiae necessitas vel magna evidens utilitas) können die Ordinarien[2] den Sitz eines weltlichen Pfarrbenefiziums (der Pfarrstelle) nach einem anderen Orte innerhalb derselben Pfarrei verlegen. Andere Benefizien können nur dann transferiert werden, wenn die Kirche, in der sie errichtet waren, verfallen

verlustig. can. 1470 § 1 no. 5. Ebenso wenn die Patronatskirche eine Regularkirche wird.

[1] Ueber die Portio congrua (Geschichte und Recht) vgl. J. Bombiero-Kremenac, in: Zeitschr. d. Savigny: Stiftg. u. Rechtsgesch. XI, 31 u. XII, 110.

[2] Aber nicht der Kapitelsvikar oder Generalvikar ohne Spezialmandat. can. 1423 § 1.

ist und nicht restauriert werden kann. Die Uebertragung soll in die Mutterkirche oder in andere Kirchen desselben oder eines benachbarten Ortes geschehen und die betreffenden Altäre oder Kapellen womöglich unter denselben Titeln errichtet werden. Bei der Uebertragung gehen alle Einkünfte und Lasten, die mit der früheren Kirche verbunden waren, an den neuen Sitz über. can. 1426. Die Translation eines Ordensbenefiziums ist dem Hl. Stuhle vorbehalten. can. 1422. Ebenso natürlich die Verlegung eines Bischofssitzes. Der CJC. handelt nur von den Rechten der Ordinarien. Die Bischofs- und Pfarrsitze können auch zur Strafe verlegt werden. can. 2291 no. 3 und 2292.

3. Die Divisio beneficii bedeutet die Teilung eines Benefiziums in zwei oder mehrere. can. 1421. Dem Papste ist die Teilung eines Ordensbenefiziums vorbehalten. can. 1422. Ebenso natürlich die Teilung eines Konsistorialbenefiziums. Siehe can. 248 § 2. Die Ortsordinarien können aus gerechter und kanonischer Ursache eine Pfarrei teilen, indem sie eine neue Pfarrvikarie (Vicaria perpetua can. 471) oder eine neue Pfarrei[1] errichten. Diese Teilung kann auch wider den Willen des Pfarrers und ohne die Zustimmung der Gemeinde geschehen. can. 1427 § 1. Jedoch müssen die Genannten wie alle übrigen Interessenten vorher gehört werden. can. 1428 § 1. Siehe oben III S. 232. Kanonische Gründe für die Teilung einer Pfarrei sind ausschliesslich folgende zwei: 1. die grosse Beschwerlichkeit für die Pfarrkinder, die Pfarrkirche zu erreichen, z. B. infolge der weiten Entfernung oder der schlechten Beschaffenheit der Wege. Nach der Praxis der Konzilskongregation gelten 2000 Schritte = 3 Kilometer als eine weite Distanz, 2. die übermässig grosse Seelenzahl der Pfarrgemeinde, sodass für deren geistliches Wohl durch die Bestellung von Hilfsgeistlichen nicht genügend gesorgt werden kann. can. 1427 § 2. Das Tridentinum erwähnt nur den ersten Grund (Sess. 21 de reform. cap. 4); jedoch war der zweite durch die frühere Praxis bereits anerkannt. Bei der Teilung muss der

[1] Ebenso eine selbständige Kuratie, die eine Vorläuferin der Pfarrei darstellt.

Ordinarius der neuerrichteten Pfarrvikarie oder Pfarrei eine Portio congrua anweisen. Kann diese nicht aus anderen Mitteln hergenommen werden, so ist sie aus den Einkünften der Mutterkirche zu bestellen, jedoch müssen letzterer stets ausreichende Einkünfte verbleiben. can. 1427 § 3. Wenn früher gewisse Einkünfte für das ganze Territorium der Pfarrei bestimmt waren, z. B. Armenstiftungen für alle Armen der Pfarrei[1], oder Schulden, die für das ganze Territorium gemacht waren, so sind diese von der kirchlichen Behörde ex bono et aequo nach dem Verhältnis der Seelenzahl zu teilen, jedoch unbeschadet des Willens der frommen Stifter oder Geschenkgeber, der wohlerworbenen Rechte und der partikulären Gesetze. can. 1500. Im übrigen ist daran festzuhalten, dass das Kirchenvermögen nicht den einzelnen Pfarrgenossen gehört, sondern der Pfarrkirche als einer juristischen Person. can. 1497 § 1. Eine Hergabe des Stammvermögens der Mutterpfarrei ist nicht vorgeschrieben. Vgl. Trid. sess. 21 de reform. can. 4. Wird die neue Pfarrvikarie oder Pfarrei aus den Einkünften der Mutterkirche dotiert, so muss der letzteren eine gewisse Ehrenerweisung seitens der letzteren zuerkannt werden in der vom Ordinarius zu bestimmenden Art und Umgrenzung; jedoch ist es verboten, der Mutterkirche den Taufbrunnen vorzubehalten. can. 1427 § 4. Vgl. can. 774 § 1. Beispiele: Darbringung einer Ehrengabe, z. B. einer Kerze an Maria Lichtmess, Reservation des feierlichen Gottesdienstes zu Ostern in der Mutterkirche. Gehört die Mutterpfarrei einem Orden an, so ist die neuerrichtete Pfarrvikarie oder Pfarrei trotzdem keine Ordenspfarrei; ebenso ist die durch Teilung einer Patronatspfarrei entstandene neue Pfarrei nicht dem Patronatsherrn unterworfen, sondern freier bischöflicher Kollation. can. 1427 § 5. Die Pfarreien sind grundsätzlich Säkularbenefizien (can. 1411 no. 2) und freier Kollation (can. 152). Diese beiden Eigenschaften kommen bei der Neugründung infolge Teilung wieder zum Durchbruch.

4. Die Dismembratio beneficii bedeutet die Abzweigung eines Teiles des Territoriums oder des Vermögens

[1] Vgl. die Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Bergomensi vom 25. Juni 1904, in A. S. S. 37, 335.

von einem Benefizium und dessen Zuweisung an ein anderes Benefizium oder eine fromme Stiftung oder eine kirchliche Anstalt. can. 1421. Sie unterscheidet sich von der Divisio hauptsächlich dadurch, dass bei ihr kein neues Benefizium entsteht. Dem Apostolischen Stuhl ist die Dismembration eines Ordensbenefiziums vorbehalten. can. 1422. Ebenso die Dismembration, wodurch dem Benefizium ein Teil seines Vermögens (nicht des Territoriums) entzogen wird. can. 1422. Wenn jedoch dieser Verlust nur per accidens eintritt, z. B. bei den mit dem abgezweigten Territorium verbundenen Zehnten, so wird dadurch das Recht des Ordinarius nicht berührt. Entscheidung der Konzilskongregation vom 14. Jan. 1922, in: A. A. S. XIV, 229. Die Dismembration der Diözesen ist allein Sache des Hl. Stuhles. can. 248 § 2. Für die Dismembration des Territoriums einer Pfarrkirche sind dieselben Gründe erforderlich wie für die Teilung. can. 1427 § 2. In den übrigen Fällen genügt die Notwendigkeit oder der grosse und augenscheinliche Nutzen der Kirche. can. 1423 § 1. Die Dismembration kann auch invitis rectoribus et sine populi consensu geschehen. can. 1427 § 1. Die Ortsordinarien müssen aber vorher das Domkapitel bezw. die Diözesankonsultoren und alle Interessenten hören. can. 1428 § 1. Für die Teilung des Vermögens gilt can. 1500, d. h. die für das ganze Territorium bestimmten Vermögensstücke sind dem abgezweigten Territorium cum debita proportione zu überweisen.

Literatur: Franz Triebs, Die Lehre des kanonischen Rechts von der Teilung der Pfarrei, in: A. f. k. K. R. 96, 361. Hans Gyr, Die Pfarreiteilung nach kirchlichem und staatlichem Rechte. Einsiedeln 1916.

5. Die Conversio beneficii bedeutet die Umwandlung des Benefiziums in eine andere Art, z. B. die Umwandlung eines Kaplaneibenefiziums in ein Pfarrbenefizium. can. 1421. Solche Konversionen sind häufig für die Kirche sehr nützlich, wie das angegebene Beispiel zeigt. Sie können aber auch schädlich wirken. Daher können die Ordinarien nicht Kuratbenefizien in Nichtkuratbenefizien umwandeln, auch nicht Ordensbenefizien in Säkularbenefizien und umgekehrt Säkularbenefizien in Ordensbenefizien. can. 1430 § 1. Dagegen haben sie die Befugnis, einfache Benefizien in Kuratbenefizien um-

zuwandeln, wofern nicht die ausdrücklichen Bestimmungen des Stifters, der das Benefizium aus eigenem Vermögen errichtet hat, entgegenstehen. can. 1430 § 2.

6. Anhang: Die Deminutio beneficii. In der früheren kanonischen Doktrin bezeichnete man auch die sogenannte Deminutio beneficii, d. i. die Schmälerung des Benefiziums durch Auflage von Pensionen, als eine Abart der Innovatio beneficii. Jedoch ist dieses keine Innovatio im eigentlichen Sinne, da das Benefizium als solches davon nicht unmittelbar berührt wird, sondern nur die Verwendung zweier Einkünfte. Der CJC. hat bezüglich der Auflage der Pensionen auf Benefizien folgende Bestimmungen getroffen: Die Ortsordinarien können den Benefizien im allgemeinen keine immerwährenden und keine zeitlichen Pensionen, die bis zum Tode des Pensionärs dauern, auferlegen. Es ist ihnen aber gestattet, bei der Uebertragung des Benefiziums aus gerechtem Grunde, der beim Kollationsakte angegeben werden muss, ihnen zeitliche Pensionen aufzuerlegen, die bis zum Tode des Benefiziaten dauern. Jedoch muss dem letzten die Portio congrua verbleiben. can. 1429 § 1. Diese allgemeine Befugnis ist eingeschränkt bezüglich der Pfarrbenefizien. Solchen können die Ordinarien nur zugunsten des vom Amte abtretenden Pfarrers oder Vicarius perpetuus und zwar auf deren Lebenszeit[1] Pensionen auferlegen, die aber den dritten Teil der Einkünfte, unter Abzug aller Auslagen und unsicheren Einkünfte, nicht überschreiten dürfen. can. 1429 § 2. Die den Benefizien vom Papste und von anderen Kollatoren auferlegten Pensionen hören auf mit dem Tode des Pensionärs, der aber dieselben nicht veräussern darf, wenn dieses nicht ausdrücklich bewilligt worden ist. can. 1429 § 3. Vgl. can. 1440, 1486 und 2150 § 3.

§ 37

Die Aufhebung und das Erlöschen der Kirchenpfründen.

I. Aus juristischen Gründen geht ein Benefizium unter durch die formelle Aufhebung (Suppressio) des kompetenten Oberen. can. 1421. Die Suppressio bildet das direkte Gegen-

[1] Entscheidung der Interpretationskommission vom 20. Mai 1923 ad IX, in: A. A. S. XVI, 116.

teil der Erectio. can. 1418. Ihre Vornahme ist dem Apostolischen Stuhle vorbehalten. can. 1422. Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben (mit Rücksicht auf den Papst). Durch die Suppressio hört das Benefizium nach seiner materiellen und spirituellen Seite auf. Bezüglich des etwa vorhandenen Vermögens und der Lasten wird vom Apostolischen Stuhle das Erforderliche bestimmt.

II. Aus natürlichen Gründen erlischt ein Benefizium, z. B. durch die dauernde Zerstörung der Kirche, den totalen Untergang des Vermögens, den Abfall der Gläubigen von der katholischen Kirche. Jedoch hat das tatsächliche Erlöschen noch nicht den sofortigen juristischen Untergang zur Folge. Letzterer tritt erst ein, wenn das Benefizium hundert Jahre faktisch zu existieren aufgehört hat. can. 102 § 1. Das Vermögen der untergegangenen juristischen Person fällt der nächst höheren juristischen Person zu; jedoch unbeschadet des Willens der Stifter und Geschenkgeber, der wohlerworbenen Rechte und der partikulären Gesetze. can. 1501. Die Lasten und Einkünfte eines Pfarrbenefiziums sind vom Ortsordinarius in eine andere Kirche zu übertragen. Vgl. can. 1426 u. 1517 § 2.

Zweites Kapitel

Die Besetzung der Kirchenämter[1].

A. Das Besetzungsrecht im allgemeinen.

§ 38

Begriff, Bestandteile und Arten der Besetzung der Kirchenämter.

I. Besetzung (provisio) bedeutet die Verleihung des Kirchenamtes durch den kompetenten kirchlichen Oberen nach der Regel der kirchlichen Vorschriften. can. 147 § 2. Dieser Akt ist für die gültige Erlangung eines kirchlichen Amtes unbedingt erforderlich. can. 147 § 1. Wer eigenmächtig ein Kirchenamt in Besitz nimmt, gilt als intrusus und unterliegt den in can. 2394 festgesetzten Strafen.

[1] In diesem Kapitel ist nicht bloss von den Kirchenpfründen die Rede.

II. Das ganze Provisionsgeschäft vollzieht sich in drei verschiedenen Akten: 1. der designatio personae, d. i. der Bezeichnung des Kandidaten, dem das Amt oder die Pfründe übertragen werden soll. Diese kann geschehen: a) durch die freie Auswahl des kirchlichen Oberen, b) durch die Wahl oder Postulation (Wahlbitte) eines bestimmten Kollegiums, c) durch Präsentation eines Patrons oder Nomination[1] eines Staatsoberhaupts. can. 148 § 1. Die Teilnahme von Laien ist bei diesem Akte nicht ausgeschlossen (Präsentation und Nomination). 2. der collatio beneficii, d. i. der Uebertragung des Amtes, die stets nur von einer geistlichen Person vorgenommen werden kann und den eigentlichen Mittelpunkt des Provisionsgeschäftes darstellt. Sie hat verschiedene technische Bezeichnungen und heisst collatio im engeren Sinne bei der freien Besetzung durch den kirchlichen Oberen, confirmatio nach stattgehabter Wahl[2] (z. B. Bischofswahl), admissio nach voraufgegangener Postulation (z. B. bei Bischöfen) und institutio bei der Präsentation durch den Patron oder der Nomination durch das Staatsoberhaupt. can. 148 § 1. 3. der missio in possesionem seu institutio corporalis, d. i. der feierlichen Einführung in das Amt (vgl. can. 1444) bezw. der aktiven Besitzergreifung (capio possessionis) bei den Bischöfen (can. 334 § 3). Bei den einfachen Aemtern findet ein einfacher Amtsantritt (initio officii) statt. Vgl. can. 1095 § 1 no. 1. Mit jedem dieser Akte sind bestimmte Rechtsfolgen verbunden. Die Designatio personae erteilt ein ius ad rem (sc. petendam), die collatio beneficii seu officii ein ius in re, der Pfründengenuss beginnt aber erst mit der körperlichen Besitznahme, can. 1472.

III. Man unterscheidet folgende Arten der Aemterbesetzung: 1. die provisio ordinaria, wenn sie von dem gesetzmässig berufenen ordentlichen Kollator, und die pr. extra-

---

[1] Die Ausdrücke nominatio und praesentatio werden auch promiscue gebraucht. Vgl. can. 471 § 2 und 1425 § 2.

[2] Ist keine Bestätigung der Wahl erforderlich, wie bei der Papstwahl und der Wahl eines Kapitelsvikars (can. 438), so geschieht die Amtsübertragung durch blosse Wahl und deren Annahme.

ordinaria, wenn sie von dem hierzu befugten ausserordentlichen Kollator vorgenommen wird. Als Beispiele der letzteren vgl. can. 274 no. 3 (bezüglich des Kapitelsvikars), can. 1432 § 3 (bezüglich der Ernennung der Pfarrer). 2. die provisio plena, wenn ein und derselbe Provisionsberechtigte alle Akte vornimmt, und die provisio minus plena, wenn verschiedene Personen dabei konkurrieren, 3. die collatio libera, wenn der eigentliche Kollator die Verleihung ganz frei vornimmt, und die collatio necessaria, wenn er durch den Akt dritter Personen (Wahl, Präsentation, Nomination) dazu gesetzmässig verpflichtet ist. Die unter 2 und 3 genannten beiden Arten fallen sachlich zusammen.

§ 39

Die Wahl und Postulation für die Kirchenämter.

I. Die Wahl. Für den Wahlakt gelten mit Ausnahme der Papstwahl folgende allgemeine Vorschriften, ausser denen auch die etwaigen speziellen Bestimmungen[1] für die einzelnen Kirchenämter zu beobachten sind. can. 160.

Die gemeinrechtlichen Regeln gelten nur für die Kirchenämter im engeren Sinne. can. 145 § 1. Sie sind aber auch auf alle Wahlen der Ordenskapitel (can. 507 § 1) und der kirchlichen Vereinigungen (can. 697 § 2) ausgedehnt. Die Wahlen der Synodalexaminatoren und Pfarrer-Konsultoren (can. 385 § 1) und der Synodalrichter (can. 1574 § 1) sind davon ausgenommen. Jedoch ist für diese can. 101 § 1 no. 1 zu beobachten.

1. Einladung. Unbeschadet der besonderen Konstitutionen oder Gewohnheiten beruft der Vorsitzende des Wahlkörpers auf die festgesetzte Art und Weise an einem passenden Orte und zu gelegener Zeit alle Mitglieder des Wahlkollegiums zusammen. Ist eine persönliche Einladung vorgeschrieben, so genügt es für die Gültigkeit, wenn sie an dem Domizil, Quasidomizil oder dem Aufenthaltsorte des Wahlberechtigten geschieht. can. 162 § 1. Unter Umständen ist also auch eine allgemeine Einladung, z. B. durch Aufforderung in Zeitungen, gestattet. Sind mehr als der dritte Teil der Wahl-

[1] Z. B. can. 329 § 3 und 321 für die Wahlen der Bischöfe und Aebte und Prälaten Nullius.

berechtigten bei der Einladung übergangen, so ist die Wahl ipso iure ungültig. can. 162 § 3. Wurde dagegen nur der eine oder andere übergangen und ist er infolgedessen bei der Wahl abwesend, so ist diese gültig. Der Uebergangene hat aber das Recht, binnen drei Tagen nach der Kenntnis der Wahl diese anzufechten, so dass diese nach Feststellung der betreffenden Mängel für ungültig erklärt werden muss. can. 162 § 2. Hat der Uebergangene an der Wahl teilgenommen, so wird dadurch der Mangel der Einladung geheilt[1]. can. 164 § 4. Handelt es sich um die Wahl für ein lebenslängliches Amt, so hat die Einladung der Wähler vor der Vakanz des Amtes keine rechtlichen Wirkungen, auch dann nicht, wenn die Wahl selbst erst nach der Vakanz stattfindet. can. 164 § 5. Eine bestimmte Teilnehmerzahl ist nicht vorgeschrieben. Alle Wahlberechtigten sind aber in der Regel moralisch verpflichtet, an der Wahl teilzunehmen.

2. Wähler. Alle persönlich anwesenden Mitglieder des Wahlkollegiums sind wahlberechtigt. Die Einsendung schriftlicher Voten oder die Wahl durch einen Stellvertreter ist nicht gestattet, wofern im partikularen Rechte nicht etwas anderes bestimmt ist. can. 163. Von einem im Wahlhause, aber nicht im Wahlraume anwesenden kranken Wahlberechtigten muss jedoch von den Stimmensammlern ein Stimmzettel abgeholt werden, wofern in den partikularen Gesetzen oder gesetzmässigen Gewohnheiten nicht etwas anderes bestimmt ist. can. 168. Wenn jemand auf Grund mehrerer Titel wahlberechtigt ist, kann er doch in eigenem Namen nur eine Wahlstimme abgeben. can. 164. Hierdurch ist aber eine doppelte Wahlstimme auf Grund desselben Titels oder als Prokurator nicht ausgeschlossen. Unbeschadet der wohlerworbenen Privilegien[2] kann ein Fremder, der nicht dem Wahlkollegium angehört, zur Abstimmung nicht zugelassen werden, sonst ist die Wahl ipso facto ungültig. can. 165. Wenn Laien sich gegen den Grundsatz der kanonischen Freiheit auf irgendeine Weise in die Wahl einmischen, so ist dieselbe gleichfalls ipso iure ungül-

[1] Gilt auch bezüglich der Zweidrittel-Mehrheit der Einzuladenden.

[2] In Preussen und der Schweiz nehmen auch die nichtresidierenden Domherren an der Bischofswahl teil.

tig. can. 166. Bezüglich der Strafen, auch für die Wähler, siehe can. 2390.

3. Ausschluss vom Wahlrecht. Es können keine gültige Stimme abgeben: 1. die unfähig sind, eine menschliche Handlung zu setzen, 2. die Impuberes, 3. die Zensurierten und die rechtlich Infamen nach voraufgegangener deklaratorischer oder kondemnatorischer Sentenz[1], 4. die einer haeretischen oder schismatischen Sekte beigetreten sind oder ihr öffentlich angehangen haben[2], 5. die auf Grund eines richterlichen Urteils oder des gemeinen oder partikularen Rechts des aktiven Wahlrechts entbehren[3] can. 167 § 1 no. 1—5. Wird einer von den Genannten zur Wahl zugelassen, so ist seine Stimme ungültig, aber die Wahl gilt; es sei denn, dass ohne diese Stimme der Gewählte nicht die erforderliche Stimmenzahl erlangt haben würde oder wissentlich ein durch deklaratorische oder kondemnatorische Sentenz Exkommunizierter zugelassen wurde. can. 167 § 2.

4. Erfordernisse für die Gültigkeit der Wahlstimme. Zur Gültigkeit der Stimme wird gefordert: a) die

---

[1] Allen Exkommunizierten, persönlich Interdizierten und vom Wahlrecht Suspendierten und Infamen ist die Ausübung des Wahlrechts verboten. can. 2265 § 1, 2275, 2283 und 2294. Hier ist nur von der Ungültigkeit ihrer Wahlstimme die Rede.

[2] Bezieht sich nicht auf Konvertiten, die in der Haeresie oder dem Schisma geboren sind. Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. vom 16. Oktober 1919 ad VII, in: A. A. Sedis XI, 477. Diese Entscheidung ist direkt nur für die Novizen erlassen, kann aber aus Gründen der Analogie allgemein angewandt werden.

[3] Auf Grund des objektiven Rechts entbehren der Wahlstimme die Ehrenkanoniker — Ausnahme in Preussen und der Schweiz zugunsten der nicht residierenden Domherren — und die Dignitäten, wofern dieselben nicht zum Kapitel gehören. can. 411 § 3. Ebenso die Professen der zeitlichen Gelübde in den Orden mit ewigen Gelübden, wofern die Konstitutionen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. can. 578 no. 3. Während der Dauer des Indultum exclaustrationis ruht das Wahlrecht, mit dem Empfange eines Indultum saecularizationis geht es völlig unter. can. 639 und 640 § 1 no. 1. Die strafrechtliche Aberkennung der actus legitimi schliesst auch den Verlust des aktiven Wahlrechts in sich. can. 2256 no. 2. Ausserdem tritt die Strafe der Entziehung des Wahlrechts ipso iure ein in den Fällen der can. 2385, 2390 § 2, 2391, 2392

Freiheit des Wählers; daher ist die Stimme ungültig, wenn der Wähler direkt oder indirekt durch schwere Furcht oder Täuschung zur Wahl einer bestimmten Person oder mehrerer disjunktiv bestimmter Personen veranlasst worden ist, b) die geheime[1], sichere (nicht zweifelhafte), absolute (nicht bedingte) und genau determinierte[2] Abstimmung. can. 169 § 1 no. 1—2. Die Bedingungen, die vor der Wahl der Stimme beigefügt sind (Wahlkapitulationen), gelten als nicht beigesetzt. can. 169 § 2. c) dass niemand sich selbst die Stimme gegeben hat. can. 170.

5. Aeusserer Hergang der Wahl. a) Deputatio scrutatorum. Vor der Wahl sind durch geheime Abstimmung aus dem Schosse des Kollegiums wenigstens zwei Skrutatoren (Stimmsammler) zu bestellen, wenn sie nicht bereits durch die eigenen Statuten bestellt sind. Diese legen zugleich mit dem Vorsitzenden der Wahlhandlung, wenn dieser auch dem Wahlkörper angehört, einen Eid über getreue Amtsverrichtung und die Wahrung des Wahlgeheimnisses, auch nach geschehener Wahl[3], ab. can. 171 § 1. b) Collectio suffragiorum. Die Skrutatoren sollen dafür sorgen, dass die Stimmen geheim, sorgfältig, einzeln und unter Wahrung der Präzedenzordnung von jedem Wähler abgegeben werden. can. 171 § 2. Die Stimmzettel werden ihnen entweder gebracht oder von ihnen eingesammelt. c) Publicatio suffragiorum. Ist die letzte Stimme vor dem Vorsitzenden der Wahlhandlung nach der in den eigenen Konstitutionen oder gesetzmässigen Ge-

---

no. 2, 2339 u. 2394 no. 3. Die Verhängung dieser Strafe ist vorgeschrieben in den can. 2331 § 2, 2336 § 1, 2342 no. 2, 2360 § 2, 2368 § 1 und 2389.

[1] Eine schriftliche Abstimmung ist nicht unbedingt vorgeschrieben, aber sehr anzuraten.

[2] Ist nur eine Person zu wählen, so dürfen auf den Stimmzettel nicht zwei Namen geschrieben werden. Auch alternative Stimmzettel, die auf den einen oder den anderen Kandidaten lauten, sind ungültig.

[3] Das Wahlgeheimnis bezieht sich hauptsächlich auf die inneren Wahlvorgänge — z. B. Abstimmung seitens der Wähler —, die nur zur Kenntnis der Skrutatoren gelangen. Den Wählern selbst ist kein Wahlgeheimnis auferlegt. Jedoch ist es in den meisten Fällen, z. B. bei Bischofswahlen, sehr empfehlenswert, dass über alle Wahlvorgänge ein altissimum silentium beobachtet wird.

wohnheiten bestimmten Form eingesammelt, so zählen die Skrutatoren die Wahlstimmen, um festzustellen, ob ihre Zahl mit der der Wähler übereinstimmt. can. 171 § 2. Ist die Zahl der Wahlstimmen grösser als die der Wähler, so ist der Wahlakt ungültig. can. 171 § 3. Ist die Zahl der ersteren dagegen kleiner als die der letzteren, so werden die säumigen Wähler zur Vornahme der Wahl aufgefordert. Nachdem die Gleichheit zwischen der Zahl der Wahlstimmen und der der Wähler hergestellt ist, beginnt dann die Oeffnung, Prüfung und die Verkündigung der Wahlzettel, die vom Aktuar notiert werden. can. 171 § 2. d) Collatio suffragiorum. Hierauf werden die Wahlstimmen miteinander verglichen, um festzustellen, wieviel Stimmen jeder erhalten hat. can. 171 § 2. e) Proclamatio electionis. Wofern die Wahl zu einem Ergebnisse geführt und jemand die vorgeschriebene Stimmenzahl erlangt hat, wird dieser vom Vorsitzenden als gewählt proklamiert. can. 174. f) Wahlprotokoll und Verbrennung des Wahlzettels. Alle Wahlakte sind vom Aktuar genau aufzuzeichnen. Das Wahlprotokoll ist wenigstens vom Aktuar, dem Vorsitzenden und den Skrutatoren zu unterzeichnen und im Archiv des Wahlkörpers aufzubewahren. can. 171 § 5. Die Wahlzettel werden nach dem Wahlgange oder nach der ganzen Sitzung, wenn in ihr mehrere Wahlgänge stattgefunden haben, sofort verbrannt. can. 171 § 4.

6. Kompromisswahl. Ausser der vorhin beschriebenen direkten Wahl kann auch eine indirekte Wahl oder sog. Kompromisswahl stattfinden, wofern im Rechte nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Wahlberechtigten übertragen in diesem Falle durch einstimmigen und schriftlichen Beschluss das Wahlrecht auf einen oder mehrere geeignete Wahlmänner (Kompromissare). Diese können entweder dem Wahlkörper angehören oder ausserhalb desselben stehen. can. 172 § 1. Bei der Wahl einer klerikalen Körperschaft (z. B. Domkapitel, Klerikalorden) müssen aber die Wahlmänner Priester sein, sonst ist die Wahl ungültig. can. 172 § 2. Für die Kompromisswahl gelten dieselben gemeinrechtlichen Bestimmungen wie für die Wahl. Es können den Kompromissaren aber Bedingungen praeter ius commune auch bezüglich der Gültigkeit

der Wahl gestellt werden. Bedingungen, die gegen das Recht verstossen, gelten als nicht beigesetzt. can. 172 § 3. Ist bloss ein Kompromissar vorhanden, so kann dieser sich nicht selbst wählen. Sind mehrere Kompromissare bestellt, so kann niemand mit seiner eigenen Stimme der auf ihn gefallenen Stimme der übrigen beitreten, um dadurch seine Wahl zu vollenden. can. 172 § 4. Das Kompromisswahlrecht erlischt, so dass das Wahlrecht der Kompromittenten wieder auflebt: 1. wenn das Kompromiss von dem Wahlkollegium vor seiner Inangriffnahme widerrufen wurde, 2. wenn die dem Kompromiss beigefügte Bedingung nicht erfüllt oder nicht beobachtet wurde, 3. wenn eine ungültige Wahl stattgefunden hat. can. 173 no. 1—3,

7. Die für das Wahlergebnis erforderliche Stimmenmehrheit. Wenn in dem gemeinen oder partikularen Rechte nicht etwas anderes bestimmt ist, ist für das Zustandekommen des Wahlergebnisses (auch der Kompromisswahl) die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Nach zwei resultatlos verlaufenen Wahlgängen genügt jedoch die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt entweder der Vorsitzende den Ausschlag, oder es gilt derjenige gewählt, der der Weihe oder der ersten Profess oder dem Lebensalter nach der älteste ist. can. 101 § 1 no. 1 und 174. Die drei vorgenannten Vorrangstitel kommen der Reihe nach in Betracht, so dass, wenn bezüglich, des ersten Titels Gleichheit vorhanden ist, der folgende in Kraft tritt. Bei der Bischofswahl und der Wahl eines Abtes oder Prälaten Nullius und des Kapitelsvikars ist gemeinrechtlich bei jedem Wahlgange mindestens die absolute Mehrheit vorgeschrieben. can. 329 § 3 und 321, 433 § 2.

8. Mitteilung, Annahme, Verzicht und Bestätigung der Wahl. Die Wahl ist dem Gewählten sofort mitzuteilen. Dieser muss sich binnen eines tempus utile von acht Tagen darüber erklären, ob er die Wahl annimmt oder ob er darauf verzichtet. Widrigenfalls geht er allen aus der Wahl erworbenen Rechtes verlustig. can. 175. Wenn der Gewählte verzichtet, verliert er alles aus der Wahl erworbene Recht, auch wenn es ihn hernach gereut; er kann aber später wieder

gewählt werden. Das Wahlkollegium muss binnen eines Monats[1] von dem Tage der Kenntnis des Verzichtes an zu einer Neuwahl schreiten. can. 176 § 1. Nimmt dagegen der Gewählte die Wahl an, so erwirbt er sofort ein volles ius in re, wenn die Wahl keiner Bestätigung bedarf, sonst ein ius ad rem. can. 176 § 2. Vgl. can. 148 § 1. Im letzten Falle darf der Gewählte vor dem Empfange der Bestätigung sich nicht unter dem Vorwande der Wahl in die Verwaltung des Amtes mischen, weder in geistlichen noch zeitlichen Angelegenheiten: tut er es trotzdem, so sind alle Akte ungültig. can. 176 § 3. Ausserdem macht er und das ihn zulassende Kapitel oder der Konvent sich der in can. 2394 festgesetzten schweren Strafen schuldig. Zwecks Erlangung der Bestätigung muss der Gewählte binnen acht Tagen von dem Tage der Annahme der Wahl an persönlich oder durch einen anderen ein Gesuch an den zuständigen Oberen richten, sonst geht er allen Rechts verlustig, wenn er nicht nachweist, dass er von der Einholung der Bestätitgung durch ein gerechtes Hindernis abgehalten worden ist. can. 177 § 1. Tempus utile. Der Obere kann die Bestätigung nicht verweigern, wenn er den Gewählten für tauglich findet und die Wahl nach der Vorschrift des Rechts vollzogen ist[2]. can. 177 § 2. Auf die beiden genannten Punkte hat sich die Prüfung des Oberen zu erstrecken. Die Bestätigung ist schriftlich zu erteilen. can. 177 § 3. Mit dem Empfange der Bestätigung erwirbt der Gewählte ein volles Recht am Amte, wofern im Recht nicht etwas anderes bestimmt ist. can. 177 § 4.

Bei den Benefizien wird für den Erwerb des vollen Rechts noch die Besitzergreifung gefordert, vgl. can. 1472, 334 § 2 und 322 § 1, vor der mitunter die Ausübung jeder Amtsgewalt verboten ist. Ferner kommt der Empfang der Bischofs- und Abtsweihe (can. 964 no. 1) in Betracht, ebenso der Empfang des Palliums für die Metropoliten (can. 276). Wenn die Wähler unter Missachtung der kirchlichen Autorität ein Amt, Pfründe und Dignität, für das die Bestätigung erforderlich ist,

[1] Tempus utile. Vgl. can. 161.

[2] Von dieser selbstverständlichen Regel gibt es keine Ausnahme, wie Stephan Sipos, Enchiridion Juris Canonici 142 Anm. 37 meint. Can. 506 § 4 bezüglich der Bestätigung der Generaloberinnen durch den Ortsordinarius stimmt hiermit völlig überein.

übertragen (conferre), sind sie ipso facto für dieses Mal des Wahlrechts beraubt. can. 2393.

9. Verlust des Wahlrechts. Wenn die Wahl nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit zustande kommt oder das Kollegium des Wahlrechts zur Strafe beraubt wird (can. 2391 § 1, 2393, 2394 no. 3), so tritt das freie Besetzungsrecht des Oberen ein, dem die Bestätigung zusteht, oder des kraft Devolutionsrechts besetzungsberechtigten Oberen[1], can. 178. Wenn im Rechte nichts anderes bestimmt ist, beträgt das Tempus utile für die Wahl drei Monate vom Augenblicke der Kenntnis der Vakanz des Amtes an. can. 161. Die Wahl des Kapitelsvikars muss binnen acht Tagen vorgenommen werden. can. 432 § 1. Tempus fatale.

II. Die Postulation. a) Begriff und Bedeutung. Die Postulation bedeutet die Bitte der Wähler an den zuständigen Oberen, die von ihnen für am tauglichsten gehaltene Person zum Amte zuzulassen, obwohl ein kanonisches Hindernis im Wege steht, von dem dispensiert werden kann und dispensiert zu werden pflegt. can. 179 § 1. Die Postulation bildet demnach eine Ergänzung zur Wahl, durch die verhindert werden soll, dass die besser geeigneten Persönlichkeiten durch einen bloss formalen Mangel von dem Amte ausgeschlossen werden sollen.

b) Rechtsvorschriften. 1. Die Postulation ist gestattet, wenn im Rechte nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie ist selbst dann möglich, wenn es sich um ein Amt handelt, für das der Gewählte keiner Bestätigung bedarf, wie z. B. bei dem Amte des Kapitelsvikars. can. 179 § 1. Die Kompromisswähler können aber nicht postulieren, wenn dieses in dem Mandate nicht ausgedrückt ist. can. 179 § 2. 2. Damit die Postulation ein Ergebnis hat, muss der Postulierte die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, nicht bloss der gültigen, für sich haben. Trifft aber die Postulation mit der Wahl zusammen, so wird für die erste eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen verlangt. can. 180 § 1. Vgl. cap. 40 Extra I, 6 de electione. Wird im letzten Falle die Zweidrittelmehrheit für den Postulierten nicht erreicht, so wird im dritten

[1] Z. B. bei der Wahl des Kapitelsvikars, can. 274 no. 3.

Wahlgange der Wählbare durch relative Stimmenmehrheit[1] gewählt unter Ausschluss des Postulierten. Sind mehrere Wählbare vorhanden, so gilt derjenige als gewählt, der die relativ meisten Stimmen auf seine Person vereinigt hat[2]. Entscheidnng der Interpretationskommission des CJC. vom 1. Juli 1922, in: A. A. S. XIV, 406. 3. Bei der Postulation muss die Formel „postulo" oder eine äquivalente (z. B. „peto") gebraucht werden. Am sichersten ist die Anwendung der Formel „eligo vel postulo" oder eine äquivalente. Diese gilt für die Wahl, wenn kein Hindernis entgegensteht, sonst für die Postulation. can. 180 § 2. 4. Die Bitte um Zulassung des Postulierten muss binnen acht Tagen an den Oberen gesandt werden, der das Recht hat, die Wahl zu bestätigen, falls dieser die Vollmacht besitzt, von dem Hindernisse zu dispensieren; sonst an den Papst oder jemanden, der die Dispensbefugnis besitzt, can. 181 § 1. Letzteres gilt auch bezüglich der Postulierten, die keiner Bestätigung bedürfen. Wird die achttätige Frist für die Bitte der Admission nicht eingehalten, so ist die Postulation ipso facto ungültig und die Wähler verlieren für dieses Mal das Wahl- oder Postulationsrecht, wenn sie nicht den Nachweis liefern, dass sie durch ein gesetzmässiges Hindernis abgehalten waren. can. 181 § 2. Tempus utile. Durch die Postulation erwirbt der Postulierte kein Recht, und der Obere kann sie zurückweisen. can. 181 § 3. Die Zulassung ist also im juristischen Sinne eine reine Gnadensache. Jedoch wird die moralische Frage hierdurch nicht berührt. Die präsentierte Postulation können die Wähler nicht widerrufen, wenn nicht der Obere zustimmt. can. 181 § 4. Vor der Präsentation ist ein Widerruf gestattet, für den die gewöhnliche Stimmenmehrheit erforderlich ist. 5. Ablehnung und Zulassung der Postulation. Wird die Postulation von dem gesetzmässigen Oberen abgelehnt, so erlangt das Wahlkollegium das Recht der Neuwahl, wenn nicht die Wähler wissentlich jemanden postuliert haben, der an einem solchen Hindernisse leidet, von dem nicht dispensiert werden

[1] Z. B. von 15 Stimmen 7.

[2] In diesem Falle genügte es, wenn z. B. der eine Wählbare 4, der andere 3 Stimmen erlangt hat.

kann oder von dem nicht dispensiert zu werden pflegt. Im letzten Falle gebührt dem Oberen die freie Besetzung. can. 182 § 1. Der Postulierte braucht noch nicht absolut unwürdig zu sein. Ist dieses aber tatsächlich der Fall, so werden die Wähler des Rechts einer Neuwahl für dieses Mal zur Strafe beraubt. can. 2391 § 1. Wird die Postulation zugelassen, so muss dieses dem Postulierten mitgeteilt werden, der sich binnen acht Tagen vom Empfange der Mitteilung an darüber zu erklären hat, ob er die Postulation annimmt oder nicht. can. 182 § 2. Eine frühere Mitteilung an den Postulierten, gleich nach der Postulation und vor der Absendung des Gesuchs um Zulassung ist nicht vorgeschrieben[1]. Nimmt der admittierte Postulatus die Postulation an, so erwirbt er sofort ein volles Recht an dem Amte. can. 182 § 3. Denn die Admissio bedeutet rechtlich die Provisio officii. can. 148 § 1. Jedoch sind die oben unter I, 8 gemachten Bemerkungen bezüglich der Besitznahme und des Amtsantritts zu berücksichtigen.

§ 40

Allgemeine Voraussetzungen und Erfordernisse für die Besetzung der Kirchenämter.

Die allgemeinen Voraussetzungen und Erfordernisse für die Besetzung eines Kirchenamts erstrecken sich 1. auf das Amt selbst, 2. auf die Person des Kandidaten und 3. auf den Besetzungsakt.

I. Voraussetzungen bezüglich des Amtes. Die natürliche Voraussetzung für die Besetzung eines Amtes ist die Vakanz desselben. Die Besetzung eines nicht de iure vakanten Amtes ist ipso facto ungültig und wird nicht durch die nachfolgende Vakanz geheilt. can. 150 § 1. Auch das Versprechen eines nicht vakanten Amtes hat keine rechtlichen Wirkungen, von wem es auch immer geschehen ist. can. 150 § 2. Ein de iure tantum, non de facto vakantes Amt kann

[1] Dieselbe ist aber zweckmässig, weil dann der Wahlkörper die Postulation eventuell widerrufen kann. Eine rechtsgültige Ablehnung des Postulierten aber ist vor der Admission der Postulation nicht möglich, weil aus der Postulation für den Postulierten kein Recht erwächst.

verliehen werden, wenn das Unrecht des faktischen Inhabers gesetzmässig erklärt worden ist und diese Erklärung in der Verleihungsurkunde erwähnt wird. can. 151. Ebenso ist für die Wahl die Vakanz des Amtes vorgeschrieben. can. 161. Ueber die Strafen für die Annahme eines nicht vakanten Amtes vgl. can. 2395.

Anwartschaften auf die Erlangung eines Amtes nach dem Tode bezw. dem Amtsverluste des gegenwärtigen Inhabers führen leicht zu schweren Missständen und wurden daher auf dem 3. Laterankonzil 1179 (cap. 2 Extra III, 8) und von Bonifaz VIII. (cap. 2 in VI^{0} III, 7) verboten. Trotzdem erteilten die Päpste im ausgehenden Mittelalter vielfach Expektanzen. Das Konzil von Trient hat dieselben erfolgreich aufgehoben mit Ausnahme der Koadjutorien für Bischöfe und Aebte. Sess. 24 de reform cap. 19, Sess. 25 cap. 7. Nach dem heutigen Rechte können Koadjutoren mit oder ohne Nachfolge nur vom Apostolischen Stuhle bestellt werden. can. 1433. Gilt auch für die Canonici coadjutores in Bayern. Ueber die Bestellung der bischöflichen Koadjutoren vgl. can. 350 § 1. Jedoch findet diese Bestimmung keine Anwendung auf die Vicarii coadjutores und die Vicarii cooperatores der Pfarrer, die aber kein Recht auf Nachfolge haben. can. 475 und 476.

II. Erfordernisse bezüglich der Kandidaten. A. Allgemeine Erfordernisse. Wer auf ein vakantes Amt befördert werden will, muss zunächst Kleriker (can. 118) sein und dann mit allen Eigenschaften ausgerüstet, die vom gemeinen oder partikulären Recht oder von den Stiftungsbedingungen verlangt werden. can. 153 § 1. Aemter, mit denen Seelsorge in foro externo (z. B. Generalvikar) oder in foro interno verbunden ist, können nur an Priester gültig übertragen werden. can. 154. Ausgeschlossen sind von allen Kirchenämtern die Clerici coniugati. Die verheirateten Minoristen verlieren eo ipso den geistlichen Stand (can. 132 § 2), die Majoristen, die eine Ehe, auch Zivilehe, einzugehen versuchen, gehen ihrer Kirchenämter durch stillschweigenden Verzicht verlustig (can. 188 no. 5). Vgl. auch can. 2388.

B. Spezielle Erfordernisse sind: 1. ein bestimmtes Lebensalter. Als aetates legitimae gelten: a) für das bischöfliche Amt das vollendete 30. Lebensjahr (can. 331 § 1 no. 2), b) für die Kanonikate und sämtliche Seelsorgeämter das vollendete 24. Lebensjahr wegen der vorgeschriebenen Priesterweihe (can. 154, 404 § 1 und 975), c) für alle Aemter

das Alter, in dem die theologischen Studien begonnen sind, weil vorher nicht die Tonsur erteilt werden darf (can. 976 § 1), d) für besonders wichtige Aemter ist ein höheres Lebensalter als das gewöhnliche vorgeschrieben, z. B. für den Generalvikar (can. 367 § 1), den Kapitelsvikar (can. 434 § 1), den Offizial und die Vizeoffiziale (can. 1573 § 4) und tunlichst auch für den Canonicus Poenitentiarius (can. 399 § 1) das vollendete 30. Lebensjahr. Letzteres gilt auch für die höheren Ordensoberen mit Ausnahme der Generaloberen und der Vorsteherin eines Nonnenklosters, für die ein Alter von 40 Jahren vorgeschrieben ist (can. 504). Die ordentlichen und ausserordentlichen Beichtväter der Ordensfrauen sollen wenigstens grundsätzlich 40 Jahre alt sein (can. 524 § 1). Für den Novizenmeister werden 35 Jahre verlangt, während für seinen Sozius 30 Jahre genügen (can. 559 § 1 und 2).

2. die eheliche Geburt. Wer aber generell für den Empfang der Weihen von dem Defectus natalium dispensiert ist, kann alle Nichtkonsistorialbenefizien, auch mit denen Seelsorge verbunden ist, erlangen. Er kann aber nicht zum Kardinal (can. 232 § 2 no. 1), Bischof (can. 331 § 1 no. 1), Abt oder Prälat Nullius (can. 320 § 2) und zu einem höheren Ordensoberen in einem exemten Klerikalorden (can. 504) ernannt werden. can. 991 § 3. Die durch nachfolgende Eheschliessung der Eltern Legitimierten werden den Legitimen in Bezug auf die kanonischen Wirkungen gleichgestellt, wofern im Recht nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. can. 1117. Solche Ausnahmevorschriften gelten bezüglich der Kardinäle, Bischöfe, Aebte und Prälaten Nullius, nicht der höheren Ordensoberen der exemten Klerikalorden. Durch die Sanatio matrimonii in radice wird infolge der rückwirkenden Kraft jeder Mangel der unehelichen Geburt geheilt. can. 1138 § 1.

3. ein bestimmter Ordo. Als ordines legitimi sind festgesetzt: a) die Priesterweihe für die Kardinäle (can. 232 § 1, mindestens), die Bischöfe, seit mindestens 5 Jahren (can. 331 § 1 no. 3), die Aebte und Prälaten Nullius (can. 320 § 2), den Generalvikar (can. 367 § 1), den Kanzler der bischöflichen Kurie (can. 372 § 1), die Kanoniker (can. 404 § 1), die Diözesankonsultoren (can. 423), den Kapitelsvikar (can. 434 § 1),

die Landdechanten (can. 445), die Pfarrer (can. 453 § 1), die Kirchenrektoren (can. 479 § 1), den Novizenmeister in den Klerikalorden (can. 559 § 1), den Regens, Spiritual und die Professoren des Priesterseminars (can. 1360 § 1), den Offizial und die Vizeoffiziale (can. 1573 § 4), die Synodalrichter (can. 1574 § 1) und generell für alle, die ein Seelsorgeamt bekleiden wollen. can. 154. b) die Tonsur, die das mindeste Erfordernis für die Bekleidung eines geistlichen Amtes ist, weil mit ihr die Aufnahme in den geistlichen Stand verbunden ist. can. 108 § 1.

4. eine bestimmte wissenschaftliche Bildung. Im allgemeinen genügen für die Bekleidung eines kirchlichen Amtes die zur Erlangung der Weihen vorgeschriebenen Kenntnisse. Vgl. can. 993 no. 2, 996, 1364 und 1365. Für die Zulassung zur Seelsorge ist die Ablegung eines Beicht- und Predigtexamens (can. 877 § 1 und 1340) vorgeschrieben, falls die Kenntnisse nicht anderweitig feststehen. Endlich sind die Neupriester verpflichtet, wenigstens in dem ersten Triennium jährlich ein theologisches Examen zu machen, dessen Ergebnisse bei der Verleihung der Aemter und Benefizien in Anrechnung zu bringen sind. can. 130. Besondere Vorschriften gelten a) bezüglich der akademischen Grade. Der Doktor- oder wenigstens Lizentiatengrad in der Theologie oder im kanonischen Recht oder wenigstens eine wirkliche Erfahrenheit in diesen Disziplinen wird verlangt für die Bischöfe (die Bischöfe aus dem Ordensstande müssen statt der akademischen Grade einen ähnlichen Titel von ihren höheren Oberen beibringen), can. 331 § 1 no. 5, die Aebte und Prälaten Nullius (can. 320 § 2) und den Kapitelsvikar (can. 434 § 2). Der Generalvikar soll Lizentiat oder Doktor in der Theologie und im kanonischen Recht oder wenigstens in beiden Fächern wirklich erfahren sein. can. 367 § 1. Die Auditoren der Rota müssen wenigstens in beiden Rechten promoviert haben. can. 1598 § 2. Für den Offizial, die Vizeoffiziale, den Promotor iustitiae (Kirchenanwalt) und den Defensor vinculi genügt der Doktorgrad des kanonischen Rechts oder wirkliche Erfahrenheit in diesem Fache. can. 1573 § 4 und 1589 § 1. Ein Gleiches wird für den Gerichtsadvokaten verlangt. can. 1657 § 2. Die

erste Dignität in den Kathedralkapiteln soll, soweit es geschehen kann und ceteris paribus, den Doktorgrad in der Theologie oder im kanonischen Recht besitzen. can. 396 § 3. Bei der Verleihung der Kanonikate muss ceteris paribus auf solche Kandidaten Rücksicht genommen werden, die Doktoren der Theologie oder des kanonischen Rechts sind oder die einen Kirchendienst oder Lehramt löblich ausgeübt haben. can. 404 § 2. Handelt es sich um die Stelle eines Canonicus Theologus, so hat der Kandidat ceteris paribus den Vorzug, der den Doktorgrad in der Theologie erlangt hat. Bei dem Amte eines Canonicus Poenitentiarius soll den Doktor der Theologie oder des kanonischen Rechts ceteris paribus vorgezogen werden. can. 399 § 1. Ein Gleiches gilt für die Seminarprofessoren, die an einer vom Hl. Stuhle anerkannten Universität oder Fakultät in der betreffenden Disziplin den Doktorgrad oder, wenn es sich um Ordensleute handelt, ein ähnliches Zeugnis von ihren höheren Oberen erlangt haben. can. 1366 § 1. b) bezüglich des Pfarrexamens. In den Gegenden, in denen die Besetzung der Pfarreien durch einen Spezialkonkurs nach der Norm der Konstitution Benedikts XIV. „Cum illud“ vom 14. Dezember 1742 oder durch einen Generalkonkurs geschieht, soll diese Form beibehalten werden, bis der Apostolische Stuhl etwas anderes vorschreibt. can. 459 § 4.

5. sittliche Tüchtigkeit und Frömmigkeit. Auf diese beiden Eigenschaften wird bei den einzelnen Aemtern wiederholt hingewiesen, z. B. bei den Kardinälen can. 232 § 1, (pietas), den Bischöfen can. 331 § 1 no. 4 (boni mores, pietas), dem Generalvikar can. 367 § 1 (probitas), dem Kapitelsvikar can. 434 § 2 (morum integritas, pietas), den Pfarrern can. 453 § 2 (boni mores), dem Regens, Spiritual und den Professoren des Seminars can. 1360 § 1 (virtutibus praestantes), dem Offizial und den Vizeoffizialen can. 1573 § 4 (integrae famae). Ausgeschlossen von der Erlangung der Kirchenämter sind daher insbesondere: 1. die Exkommunizierten (can. 2265 § 1), persönlich Interdizierten (can. 2275 no. 3) und die Suspendierten (can. 2283); post sententiam declaratoriam seu condemnatoriam ist der Provisions-

akt auch ungültig (can. 2265 § 2), 2. die Infames, die rechtlich Infamen sind inhabil, die faktisch Infamen müssen zurückgewiesen werden (can. 2294 § 1 und 2), 3. die zur Strafe für inhabil Erklärten, can. 2291 no. 9 (für Laien), can. 2298 no. 5 (für Kleriker). Bei den letzteren kann sich die Strafe auf alle oder auf einige Kirchenämter beziehen.

6. die Abwesenheit spezieller Hinderungsgründe. Wenn ein Amt durch Verzicht oder durch Absetzungsurteil frei geworden ist, kann es von dem Ordinarius, der den Verzicht angenommen oder das Absetzungsurteil gefällt hat, nicht gültig an die Familiaren, Blutsverwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grade einschliesslich des Ordinarius selbst oder des Resignierenden übertragen werden[1]. can. 157. Vgl. das Motu proprio Pius' IV. „Cupientes" vom 11. Oktober 1560 und die Konstitution Pius' V. „Quanta Ecclesiae" vom 1. April 1568. Ferner kann sich niemand selbst ein Benefizium übertragen. can. 1437. Widrigenfalls ist die Besetzung ungültig. Vgl. cap. 7 Extra III. 7 de institutionibus. Die Säkularbenefizien sollen nur an Weltgeistliche, die Ordensbenefizien an Mitglieder des Ordens, dem die Benefizien gehören, verliehen werden. can. 1442. Die ausgetretenen Professen sind von gewissen Aemter und Benefizien ohne spezielles Indult des Apostolischen Stuhles ausgeschlossen. can. 642. Allgemein verboten ist die Uebertragung eines zweiten oder dritten Amtes an solche, die bereits ein Amt bekleiden, wofern die mehreren Aemter nicht miteinander vereinbar (kompatibel) sind. can. 156 § 1. Inkompatibel sind solche Aemter, die nicht zugleich von einer und derselben Person erfüllt

[1] Wegen Verwandtschaft sind vom Kardinalate diejenigen Personen ausgeschlossen, die mit einem lebendem Kardinal im ersten oder zweiten Grade blutsverwandt sind. can. 232 § 2 no. 3. Die Ordinarien sollen keinen Blutsverwandten, namentlich nicht einen, mit dem sie im erstem Grade oder im zweiten berührend den ersten blutsverwandt sind, zum Generalvikar ernennen. can. 367 § 3. Von dem Amte der Seminardeputierten sind der Generalvikar, die Familiaren des Bischofs, der Regens, Oekonom und die ordentlichen Beichtväter des Seminars ausgeschlossen. can. 1359 § 2.

werden können[1]. can.. 156 § 2. Bei Benefizien tritt die Inkompatibilät ausserdem schon dann ein, wenn ein Benefizium für den angemessenen Lebensunterhalt des Benefiziaten ausreicht. can. 1439 § 2. Ferner erstreckt sich die Inkompatibilät nicht nur auf den Titel zweier Pfründen, sondern auch die dauernde Verwaltung (commenda perpetua). can. 1439 § 1. Dagegen ist die zeitweilige Verwaltung unter Umständen gestattet, z. B. wenn ein zum Kanonikus ernannter Dompfarrer die Verwaltung der Pfarrpfründe noch eine Zeitlang beibehält. Die Verleihung eines officium seu beneficium incompatibile ist aber nicht ungültig. Sobald jedoch der Providierte das mit dem früheren inkompatibile Amt in ruhigen Besitz genommen hat, gilt das erste als durch stillschweigenden Verzicht für vakant geworden. can. 188 no. 3. Will der betreffende Kleriker dasselbe trotzdem auf dolose Weise beibehalten, so ist er ipso iure beider Aemter bezw. Benefizien beraubt. can. 2396. Der Hl. Stuhl kann natürlich von dieser Inkompatibilitätsvorschrift dispensieren; aber die Verleihung eines zweiten Amtes ist als ungültig zu betrachten, wenn in dem betreffenden Gesuch nicht des ersten inkompatibelen Amtes Erwähnung geschieht oder der Verleihungsurkunde keine Aufhebungsklausel beigefügt wird. can. 156 § 3. Vgl. Trid. Sess. VII de reform. cap. 2 und 4, Sess. XXIV, cap. 17. Endlich ist noch die spezielle Vorschrift zu erwähnen, dass der Canonicus Poenitentiarius kein Amt übernehmen oder ausüben darf, mit dem Jurisdiktion in foro externo verbunden ist. can. 399 § 3. Deshalb ist der Generalvikar (can. 367 § 3) und der Offizial von diesem Amte ausgeschlossen.

C. Wahl des Dignior. Nach kanonischer Vorschrift sind nicht nur unter allen Umständen taugliche Personen — digni — mit den kirchlichen Aemtern zu betrauen, son-

[1] Die frühere Doktrin unterschied zwischen den beneficia uniformia sub eodem tecto, z. B. zwei Kanonikate an derselben Kirche, und den beneficia difformia sub eodem tecto, z. B. Kanonikat und Pfarramt an derselben Kirche. Erstere sind wegen ihres Amtes inkompatibel, letztere kompatibel. Zwei Benefizien an verschiedenen Orten, mit denen Residenzpflicht verbunden ist, sind inkompatibel, ebenso alle Seelsorgsbenefizien.

dern es soll dazu die tauglichste — dignior — genommen werden. Der CJC. schreibt deshalb bezüglich der freien Verleihung der Aemter vor: Assumatur, omnibus perpensis, magis idoneus, sine ulla personarum acceptione. can. 153 § 2. Vgl. can. 399 § 1. Ganz besonders gilt diese Vorschrift für den Pfarrkonkurs, bei dem die Uebergehung des Dignior eventuell die Ungültigkeitserklärung der Amtsverleihung zur Folge haben kann. Vgl. die Konstitution Benedikts XIV. „Cum illud" vom 14. Dezember 1742 im Appendix CJC. Documentum IV. Auch die Wähler haben natürlich die moralische Pflicht, ihre Stimme ohne Ansehen der Person dem Würdigsten zu geben. Vgl. can. 179 § 1. Den Kardinälen ist diese Pflicht bezüglich der Papstwahl ganz speziell eingeschärft. Konstitution „Vacante Sede" vom 25. Dezember 1904 no. 84. Appendix Doc. I. Für die Präsentation des Patrons wird in can. 1463 nur eine taugliche Person gefordert.

D. Rechtsfolgen und Strafen der Uebertretung. Wenn der Providierte der erforderlichen Eigenschaften entbehrt, ist die Provision ungültig, wofern dieses im gemeinen oder partikulären Recht oder in den Stiftungsbestimmungen vorgesehen ist, sonst ist sie gültig, kann aber durch Urteil des gesetzmässigen Oberen für nichtig erklärt werden. can. 153 § 3. Der Mangel der Priesterweihe macht die Verleihung der Seelsorgeämter ipso iure ungültig. can. 154. Ebenso die Verleihung eines Kirchenamtes an Laien. can. 118. Die Altersvorschriften für den Kapitelsvikar und die höheren Ordensoberen sind unter der Sanktion der Ungültigkeit erlassen. can. 434 § 1 und 504. Ebenso die Zensurbestimmungen post sententiam declaratoriam seu condemnatoriam. can. 2265 § 2. Eine gegen can. 157 (Provision der Verwandten bei Verzicht und Absetzung) und can. 1437 (Selbstprovision) verstossende Verleihung ist gleichfalls ungültig. Ueber die Annahme eines beneficium seu officium incompatibile vgl. oben S. 257. Die Wahl, Postulation, Präsentation und Nomination eines Unwürdigen darf vom kirchlichen Oberen nicht bestätigt werden. can. 149. Ein Kollegium oder Priester und Laien, die wissentlich einen solchen Akt vornehmen, sind für dieses Mal ihres Rechts zur Strafe beraubt. can. 2391 § 1 und 3.

III. Erfordernisse bezüglich des Besetzungsaktes. Die Besetzung muss geschehen: 1. definito tempore. Ueber sechs Monate soll dieselbe nicht hinausgeschoben werden. can. 155. Jedoch kann der Ortsordinarius auf Grund besonderer örtlicher oder persönlicher Verhältnisse die Besetzung einer Pfarrei länger hinausschieben. can. 458. Versäumt der Ordinarius die Besetzung einer Pfründe innerhalb der vorgeschriebenen Frist, so devolviert das Besetzungsrecht an den Apostolischen Stuhl. can. 1432 § 3. Die Frist für das Wahlrecht ist auf die Hälfte, d. i. drei Monate, reduziert. Nach dem fruchtlosen Ablauf dieser Frist tritt freie Besetzung durch den kirchlichen Oberen ein. can. 161. Bei der Wahl des Kapitelsvikars beträgt die Frist nur acht Tage, nach dem Ablaufe devolviert das Wahlrecht an den Metropoliten. can. 432 § 1 und 2. Tempus fatale. Die Präsentationsfrist für den Patron ist auf vier Monate festgesetzt, sonst besetzt der Ordinarius die Stelle frei. can. 1457 und 1458. Tempus utile.

2. gratis absque simonia. Die Simonie macht den Besetzungsakt ungültig, auch wenn sie ohne Kenntnis des Providierten von einer dritten Person geschehen ist, es sei denn zu seiner Schädigung oder gegen seinen Widerspruch. can. 729 in pr. Als simonistische Handlungen werden auch die Abzüge vom Einkommen, Kompensationen und Zahlungen beim Provisionsakte, die dem Verleiher, Patron oder dritten Personen zufliessen, verworfen. can. 1441. Dagegen ist die Entrichtung von Eintrittsgeldern an eine geistliche Korporation, z. B. ein Domkapitel, zu einem frommen Zwecke gestattet. Trid. Sess. 24 de reform. cap. 14. Ebenso die Auferlegung gewisser Steuern, z. B. der Annaten, oder von Taxen für die Anstellungsurkunde. Vgl. can. 1482. Die Strafen für simonistische Aemterverleihung siehe can. 2392. Vgl. oben S. 8.

3. libere, d. h. gegen den Willen und ohne die ausdrückliche Annahme des Kanditaten kann ein kirchliches Benefizium nicht gültig übertragen werden. can. 1436. Hierdurch ist jede Art von Zwang ausgeschlossen. Eine vis iusta ist nicht denkbar. Dagegen sind die Geistlichen verpflichtet, im Falle der Not ein kirchliches Amt zu übernehmen, wenn nicht ein gesetzmässiger Hinderungsgrund entschuldigt. can. 128. Vgl.

can. 1333 § 2 und die Entscheidung der Konzilskongregation in S. Johannis de Mauriana vom 6. August 1910, in: A. A. S. II, 911.

4. sine deminutione, d. i. ohne Verminderung der Einkünfte und ohne Auflage neuer Lasten. can. 1440. Vgl. oben § 36 IV, 6. Die Deminutio beneficii S. 239.

5. in titulum, d. i. durch Uebertragung auf Lebenszeit. can. 1438. Diese Vorschrift gilt jedoch nur für Säkularbenefizien mit Einschluss der Kaplanei- und Vikariebenefizien. can. 477 § 2. Eine Ausnahme ist ferner zulässig auf Grund der Stiftungsbestimmungen, einer unvordenklichen Gewohnheit und eines besonderen Indults. can. 1438. Vgl. can. 192 § 2 u. 3.

6. scripto d. i. durch die Ausstellung einer schriftlichen Ausstellungsurkunde, die für jedes Amt vorgeschrieben ist. can. 159. Ordnungsvorschrift.

§ 41.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Kollatoren.

I. Die ordentlichen Kollatoren. 1. Der Papst ist zuständig für die Verleihung der Konsistorialämter (vom Bischof und den Aebten und Prälaten Nullius, den Apostolischen Vikaren und Präfekten aufwärts). Vgl. can. 329 § 2, 320 § 1, 293 § 1. Ausserdem verleiht er die Dignitäten in den Kathedral- und Stiftskapiteln, die ihm gemeinrechtlich reserviert sind. can. 396 § 1 und 1435 § 1. Er hat aber kraft seiner plena et immediata potestas auch das Recht, alle Benefizien in der gesamten Kirche zu besetzen und sich die Besetzung zu reservieren. can. 1431. Die Besetzung der Koadjutoren der Benefizien mit oder ohne Nachfolge ist dem Papste vorbehalten, ausgenommen die Aemter der Vicarii coadjutores und cooperatores. can. 1433 und 475, 476. Die dem Apostolischen Stuhle reservierten Benefizien können von den niedrigeren Beamten nicht gültig verliehen werden. can. 1434. 2. Die Ortsordinarien sind für ihre Gebiete kompetent bezüglich der übrigen Aemter, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist. can. 152 und 1432 § 1. Eine Ausnahme ist z. B. die Wahl des Kapitelsvikars. can. 432 § 1. Für den Ordinarius spricht ferner die Vermutung der freien Besetzung. can. 152. Der

Generalvikar bedarf eines Spezialmandats. can. 152 und 1432 § 2. Der Kapitelsvikar kann die Pfarreien freier Kollation erst besetzen, nachdem die Vakanz des bischöflichen Stuhles ein Jahr lang gedauert hat. can. 455 § 2 no. 3. Bezüglich der übrigen Benefizien freier Kollation fehlt ihm jedes Besetzungsrecht. can. 1432 § 2. Vgl. z. B. die Kanonikate. can. 403. 3. Die Kardinäle haben grundsätzlich das Recht — intentio in iure fundata —, die Benefizien in ihrer Titelkirche oder Diakonie zu besetzen. can. 1432 § 1. De facto kommt jedoch nur den Kurienkardinälen diese Befugnis zu. 4. Die Ordensämter werden teils durch Wahl der Ordenskapitel, teils durch Verleihung der Ordensoberen besetzt. Vgl. can. 506 und 507 bezüglich der Wahlen. 5. Bezüglich der Verleihung der Benefizien in der Stadt Rom gelten besondere Vorschriften. can. 1435 § 3.

II. Die ausserordentlichen Kollatoren. Diese üben das Besetzungsrecht aus, wenn die zunächst berechtigten ordentlichen Kollatoren ihre Pflicht vernachlässigen. (Devolutionsrecht). Die Dekretalensammlungen behandeln dieses Rechtsinstitut unter dem Titel: De supplenda negligentia praelatorum. Extra I, 10, Liber sextus I, 8, Clem. I, 5. Die hauptsächlichste Ausbildung geschah auf dem III. Laterankonzil, auf dem die Art und Weise der Aemterbesetzung genau geregelt wurde. 1. Das Besetzungsrecht devolviert: a) wegen Versäumung der vorgeschriebenen Frist. can. 1432 § 3, b) bei Ernennung einer unfähigen Person, vgl. can. 1435 § 1 nö. 4, c) bei ungültiger Besetzung infolge eines wesentlichen Defekts, z. B. wegen Simonie (can. 1435 § 1 no. 3) oder eines Formfehlers (vgl. can. 1435 § 1 no. 4). 2. Instanzenzug. a) An den Bischof devolviert das Wahlrecht des Kapitels (can. 161) und das Präsentationsrecht des Patrons (can. 1458 § 1) wegen Fristversäumung oder wegen Präsentation einer untauglichen Person (can. 1465 § 1) oder wenn das Kapitel des Wahlrechts zur Strafe beraubt wird (can. 178)[1]. b) An

[1] In den genannten Fällen handelt es sich nur um eine Devolution im uneigentlichen Sinne, weil der Bischof die Stellen iure ordinario besetzt. Die collatio necessaria wird aber in eine collatio libera umgewandelt.

den Metropoliten devolviert die Ernennung des Kapitelsvikars wegen Fristversäumung (can. 274 no. 3) und die Institution der Patronatsbenefizien aus dem gleichen Grunde (can. 274 no. 1). c) An den Papst devolviert das Besetzungsrecht der Benefizien seitens der Ordinarien wegen der Fristversäumung (can. 1432 § 3), jede ungültige Verleihung eines Benefiziums wegen Simonie (can. 1435 § 1 no. 3), das Wahlrecht des Domkapitels bei der Bischofswahl (can. 161) und wenn er die Besetzung eines Benefiziums für ungültig erklärt hat. (can. 1435 § 1 no. 4). 3. Modalitäten. Die in Betracht kommende Devolutionsinstanz hat alle Beschränkungen uud Bestimmungen der Vorinstanz zu beobachten. Daher sagt die Doktrin: Devolutio fit cum qualitatibus et personis, quae erant in prima collatione. Can. 158 hat diesen Grundsatz folgendermassen ausgedrückt: Wer unter Ergänzung der Nachlässigkeit oder des Unvermögens eines anderen ein Amt überträgt, erwirbt dadurch keine Gewalt über den Ernannten, sondern dessen rechtlicher Stand ist so beschaffen, als wenn die Besetzung nach der ordentlichen Rechtsregel geschehen wäre.

Als ausserordentliche Art der Aemterbesetzung ist nicht die auf Grund der päpstlichen Reservation, Praevention oder des Konkurses anzusehen, weil der Papst hierzu iure ordinario neben dem Ortsordinarius befugt ist. can. 1431. Godehard Jos. Ebers, Das Devolutionsrecht vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht 1906.

§ 42

Der Amtsantritt, die Besitzergreifung und die Einweisung in die Pfründe.

I. Die blossen Aemter werden von den neu ernannten Beamten in der Regel formlos angetreten. Besondere Regeln sind dafür nicht vorgeschrieben. Der Amtsantritt ist aber wichtig für die Vornahme einer Trauung. Vgl. can. 1095 § 1 no. 1.

II. Für die Benefizien ist dagegen eine spezielle Besitzergreifung oder Einweisung vorgeschrieben. Niemand soll dieselbe auf eigene Autorität, d. i. ohne Ermächtigung des kompetenten Oberen, vornehmen bezw. vornehmen lassen und

ohne dass er vorher das Glaubensbekenntnis abgelegt hat, wofern dieses für das betreffende Benefizium vorgeschrieben ist. can. 1443 § 1. Bezüglich des Glaubensbekenntnisses vgl. can. 1406 und oben S. 226. Beide Akte, die Besitzergreifung und die Einweisung, können auch durch einen Prokurator, der mit einem Spezialmandat für die betreffende Pfründe versehen ist, vorgenommen werden. can. 1445.

III. Die Inhaber der Konsistorialbenefizien ergreifen aktiv von ihrer Pfründe Besitz, indem die Bischöfe (can. 334 § 3) und die Aebte und Prälaten Nullius (can. 322 § 1) dem Kathedralkapitel, bezw. den Diözesankonsultoren oder dem Ordenskapitel die päpstliche Ernennungsurkunde vorlegen. Die bischöflichen Koadjutoren müssen dieselbe Urkunde dem Bischof und, wenn ihnen die Rechtsnachfolge zusteht oder sie dem Stuhle beigegeben sind, auch dem Kapitel vorzeigen. can. 353 § 1 und 2. Ueber die Besitzergreifung der Apostolischen Vikare und Präfekten siehe can. 293 § 2. Besondere Zeremonien sind bei der Amtseinführung der Kardinäle (Aufsetzen des roten Hutes, Schliessen und Oeffnen des Mundes) üblich.

IV. Die für Nichtkonsistorialbenefizien Ernannten werden dagegen in die Pfründe eingewiesen (missio in possessionem seu iustitutio corporalis). Das Recht zur Vornahme dieses Aktes hat auch bei den vom Papste Ernannten, z. B. den Dignitäten des Domkapitels, allein der Ortsordinarius, der aber einen anderen Geistlichen dazu delegieren kann. can. 1443 § 2. In manchen Diözesen sind für die Pfarrer die Landdechanten damit beauftragt. Die Missio in possessionem soll nach dem im besonderen Recht vorgeschriebenen oder durch eine gesetzmässige Gewohnheit gegebenen Modus erfolgen, wenn nicht der Ordinarius aus gerechter Ursache von dem betreffenden Modus oder Ritus ausdrücklich und schriftlich dispensiert. Im letzten Falle ersetzt die Dispensation die Einweisung. can. 1444 § 1. Auch soll der Ordinarius die Frist für die Einführung bestimmen; ist diese fruchtlos abgelaufen, ohne dass ein Hindernis im Wege stand, so ist die Pfründe gemäss can. 188 no. 2 für vakant zu erklären. can. 1444 § 2. Letzteres gilt auch für ein Amt, dessen rechtzeitiger Antritt versäumt wird.

Mit diesen Rechtsakten ist nicht die feierliche Inthronisation des Bischofs und die auf die institutio corporalis, auch Investitur genannt, des Pfarrers durch den Bischof oder Generalvikar folgende feierliche Einführung des Pfarrers in die Pfarrkirche zu verwechseln. Diese Akte haben, wofern sie nicht mit den vorhin genannten verbunden sind, was mancherorts bei der Pfarreinführung der Fall ist, nur eine religiöse Bedeutung. Die Einführung der Kanoniker (can. 405) wird technisch als Installatio bezeichnet. Ueber die Pfarreinführung in der Diözese Eichstätt vgl. A. f. k. K. R. 105, 591 und in Paderborn (Einladung der weltlichen Behörden) ebda. 106, 217.

§ 43

Der Erwerb einer Pfründe durch Ersitzung.

I. Ohne kanonische Provision kann ein Kirchenamt nicht gültig erworben werden. can. 147 § 1. Jedoch ist, wie wir bereits häufig konstatiert haben, nicht jede Provision gültig. Vgl. z. B. can. 153 § 3. Daher ist auch der Erwerb eines Benefiziums durch Ersitzung möglich. Wenn ein Geistlicher, der ein Benefizium innehat, den Nachweis erbringt, dass er dasselbe drei volle Jahre hindurch bona fide, wenn vielleicht auch auf Grund eines ungültigen Titels im friedlichen, d. i. unangefochtenen, Besitz gehabt hat, so erlangt er das Benefizium auf Grund einer gesetzmässigen Ersitzung, wofern nur keine Simonie unterlaufen ist. can. 1446. Vgl. die 36. apostolische Kanzleiregel. Zum Erwerb einer Pfründe durch Ersitzung ist demnach erforderlich: 1. der friedliche Besitz, 2. bona fides, 3. ein Erwerbstitel can. 1509 no. 6 (Provision oder Wahl, can. 148), 4. der Ablauf einer Frist von mindestens drei Jahren und 5. die Abwesenheit der Simonie.

II. Gewisse Rechtsfolgen zugunsten des Besitzers sind schon mit dem friedlichen Besitze überhaupt verbunden. Wer ein Benefizium friedlich im Besitze hat, dem kann dasselbe nur durch eine Eigentumsklage (actio petitoria) entzogen werden. can. 1446. Vgl. die 35. apostolische Kanzleiregel, die aber ein einjähriger Besitz vorschrieb.

B. Die Besetzung der einzelnen Kirchenämter, das Patronats- und päpstliche Provisionsrecht.

§ 44

Das Papstwahlrecht.

1. Geschichtlicher Ueberblick[1]. 1. Periode bis zum Wahldekrete Nikolaus' II. 1059. In der ältesten Zeit wurde die Wahl des römischen Bischofs in derselben Weise wie die der übrigen Bischöfe durch Klerus und Volk der römischen Gemeinde unter der Mitwirkung der benachbarten Bischöfe vollzogen. Roms Nachbarbischöfe, die sog. suburbikarischen Bischöfe, leiteten die Wahlhandlung, und der Bischof von Ostia erteilte dem Gewählten unter Assistenz der Bischöfe von Albano und Porto die bischöfliche Weihe. An die Stelle des gesamten Volkes trat später eine Repräsentanz aus den Vornehmen und kaiserlichen Beamten. Als vierter Faktor kamen nach dem Toleranzreskript von Mailand (313) die christlich gewordenen Kaiser hinzu, denen später die ostgotischen Könige, die byzantinischen Kaiser (Exarchen von Ravenna) und zuletzt die deutschen Kaiser, namentlich die des sächsischen und salischen Hauses, nachfolgten. Die Päpste Symmachus (499, cap. 2 Dist. 79) und Stephan IV. (769, cap. 3, 4, 5 Dist. 79) erliessen zwar Wahlgesetze, die die Laien von der Papstwahl ausschlossen; jedoch gingen diese Bestimmungen nicht in die dauernde Praxis über. Erst nachdem sich das Papsttum aus den schweren Krisen des 9. und 10. Jahrhunderts (saeculum obscurum) zu neuer Kraft emporgeschwungen hatte, erliess Nikolaus II. auf der Ostersynode des Jahres 1059 das berühmte Reformdekret „In nomine Domini" (cap. 1 Dist. 23, cap. 9 Dist. 79). Dieses legte das Wahlgeschäft hauptsächlich in die Hände der Kardinalbischöfe und beliess dem Klerus — ausser den Kardinälen — und dem Volke nur das Recht einer nachträglichen Zustimmung. Dem deutschen Kaiser Heinrich IV. — damals noch ein Kind — wurde ein persönliches Privileg eingeräumt, dessen näherer Inhalt nicht genau bekannt ist. Von dem Papstwahldekret Nikolaus' II. existieren zwei voneinander abweichende Fassungen: die sog. päpstliche und kaiserliche. Die erste ist von der überwiegenden Mehrheit der Forscher als echt anerkannt. Paul Scheffer-Boichorst, Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II., 1879. J. v. Pflugk-Hartung, Das Papstwahldekret des Jahres 1059, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXVII, 1, Ders., Die Papstwahlen und das Kaisertum 1046—1328, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte XXVIII., 179. G. Schober, Das Wahldekret vom Jahre 1059. Breslauer Diss. 1915.

[1] H. J. Wurm, Die Papstwahl. Ihre Geschichte und Gebräuche, 1902. L. Gaugusch, Das Rechtsinstitut der Papstwahl. 1905. G. J. Ebers, Wahl, Ordination und Krönung des Papstes. (Quellensammlnng z. kirchl. Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, 3) 1916.

2. Periode bis zum Wahldekrete Alexanders III. 1179. (Einführung der Zweidrittelmehrheit). Nikolaus II. war erfolgreich bemüht gewesen, zwei Uebelstände bei den Papstwahlen zu beseitigen: 1. die ungeordnete grosse Wählermasse u. 2. den Einfluss der weltlichen Macht. Trotzdem litten die folgenden Papstwahlen an grossen Spaltungen, weil eine genauere Bestimmung über die erforderliche Stimmenzahl fehlte. Es galt vielmehr der blosse allgemeine Grundsatz, dass die pars sanior entscheide. Letztere war aber schwer zu bestimmen, namentlich da die Kardinalbischöfe ein hervorragendes Stimmrecht beanspruchten. Daher setzte Alexander III. auf dem 3. allgemeinen Laterankonzil im Jahre 1179 durch die berühmte Dekretale „Licet de vitanda“ (cap. 6 Extra I, 6) fest, dass derjenige zum Papst gewählt sein sollte, der die Zweidrittelmehrheit aller von den Kardinälen abgegebenen Stimmen erlangt habe. Die Teilnahme des Klerus und Volkes sowie der Einfluss des deutschen Kaisers war damit von selbst in Wegfall gekommen.

3. Periode bis zum Wahldekrete Gregors X. 1274. (Einführung des Konklaves.) Das Wahldekret Alexanders III. hatte den grossen Erfolg, dass in der nächsten Zukunft zwiespältige Wahlen vermieden wurden, die erst in späterer Zeit wieder auftauchten, weil die Wähler die Freiheit der Wahl bestritten. Jedoch begann jetzt die Zeit der langen Vakanzen, da die erforderliche Zweidrittelmehrheit oft erst nach sehr langer Zeit zustande kam. Nach dem Tode Clemens' IV. (1268) blieb der päpstliche Stuhl zwei Jahre und neun Monate vakant. Um eine Wiederholung des Misstandes zu verhindern, erliess der neugewählte Papst Gregor X. auf dem zweiten allgemeinen Konzil zu Lyon 1274 die berühmte Dekretale „Ubi periculum“ (cap. 3 in VI° I, 6), welche die bekannte Konklaveordnung einführte. Die letzte hatte ihr Vorbild in den Statuten des Dominikanerordens und der städtischen Kommunen Italiens.

4. Periode bis zur Gegenwart. Die beiden Wahlgesetze Alexanders III. und Gregors X. sind noch jetzt in Kraft und bilden gleichsam den Kern und Mittelpunkt des Papstwahlrechts. Entsprechend dem Wechsel der kulturellen Verhältnisse sind allerdings die rigorosen Bestimmungen der ursprünglichen Konklaveordnung, die am Ende des 13. Jahrhunderts nach zweijährigem Bestande für kurze Zeit völlig aufgehoben wurde, erheblich gemildert worden. Von den späteren Wahldekreten ist die Konstitution Julius' II. „Cum tam divino“ vom 14. Januar 1506 besonders hervorzuheben, weil sie die simonistischen Wahlen für ungültig erklärte. Allerdings hat Pius X. im Interesse der Rechtssicherheit diese Bestimmung wieder aufgehoben[1]. Das heute geltende Papstwahlrecht hat Pius X. in der Konstitution „Vacante Sede Apo-

[1] Jedoch steht auf diesem Verbrechen bei der Papstwahl die Strafe der Exkommunikation. Vacante Sede Apostolica no. 79.

stolica" vom 25. Dezember 1904 kodifiziert. Appendix CJC. Doc. I. Ausserdem sind nur noch in Kraft die Konstitution Pius' X. „Commissum Nobis" vom 20. Januar 1904 über das Verbot des Veto oder der staatlichen Exklusive (Doc. II) und die Konstitution Leos XIII. „Praedecessores Nostri" vom 24. Mai 1882 über die Anwendung ausserordentlicher Vorschriften bei der Papstwahl in Notfällen (Doc. III). Endlich hat Pius XI. noch das Motu proprio „Cum proxime" vom 11. März 1922 über den Beginn des Konklaves hinzugefügt. A. A. S. XIV, 145.

II. Geltendes Recht[1]. 1. Wahlberechtigt sind ausschliesslich alle Kardinäle, die wenigstens den Diakonat oder ein apostolisches Wahlprivileg besitzen, mit Einschluss der Zensurierten. Das Wahlrecht beginnt mit dem Tage der Publikation der Kardinalsernennung im Konsistorium, vor der Aufsetzung des roten Hutes. Die deponierten Kardinäle und solche, die mit Zustimmung des Papstes auf ihre Würde verzichtet haben, besitzen kein Stimmrecht. Vac. Sede Apostolica. no. 29—33.

2. Wählbar ist jeder Katholik mit Ausnahme der Frauen, der unmündigen Kinder und der Wahnsinnigen[2].

3. Wahlformen sind: a) inspiratio seu acclamatio, b) compromissum (indirekte Wahl), c) scrutinium (direkte Stimmenwahl). cap. 42 Extra I, 6. Vac. Sede Ap. no. 55—57. Nur bei dem letzten Modus ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Kompromisswahl kann nur einstimmig beschlossen werden, und es müssen 3, 5 oder 7 Kompromissare aus der Reihe der Kardinäle gewählt werden.

4. Wahlort ist das sog. Konklave, d. i. ein besonders für die Wahl hergerichteter, vom Verkehr mit der Aussenwelt abgeschlossener Raum. Das Konklave befindet sich gewöhnlich im vatikanischen Palaste und enthält für die Kardinäle und ihre Begleitung (1 oder 2 Konklavisten) eine entsprechende Anzahl von Zimmern. Gregor XV. hatte für die Be-

---

[1] J. A. Miller, Die Papstwahl nach geltendem kath. Kirchenrechte, Greifswalder jur. Diss. 1913. H. Hempel, Die Entwicklung der Papstwahl mit Berücksichtigung der Bullen Pius' X. Greifswalder jur. Diss. 1913. E. Magnin, L'élection du Souverain Pontife dans le passé et dans la discipline actuelle, in: Le Canoniste 47, 438.

[2] Seit Bonifaz IX. (1389) wurde nur ein Kardinal und seit Klemens VII. (1523) nur ein Italiener zum Papst gewählt.

obachtung der Konklavevorschriften die Sanktion der Ungültigkeit der Papstwahl vorgesehen; diese Bestimmung hat Pius X. beseitigt. Vac. Sede Ap. 47.

5. Aeusserer Hergang. Während der ersten 15—18 Tage[1] nach dem Tode des Papstes haben die in Rom anwesenden Kardinäle die Exsequien für den Verstorbenen zu feiern, die Einrichtung des Konklaves zu besorgen und die abwesenden Kardinäle zu erwarten. Die Exsequien sind für neun Tage vorgeschrieben. Hiervon werden die ersten sechs von den Kardinälen nach Belieben bestimmt, die drei letzten müssen dem Beginne des Konklaves unmittelbar voraufgehen. Am 16. bezw. 19. Tage beziehen die Kardinäle mit den Konklavisten das Konklave. Nachdem dasselbe vom Camerlengo verschlossen ist, darf niemand dasselbe, ausser wegen schwerer Krankheit, verlassen. Die Aufsicht führt der Camerlengo mit den von drei zu drei Tagen wechselnden Capita ordinum der einzelnen Kardinalsordnungen. Auf der Aussenseite hat der Konklavemarschall die Bewachung. Nach der Hl.-Geistmesse eines jeden Wahltages versammeln sich die Kardinäle morgens zwischen 11—12 und nachmittags um 6 Uhr zu der Wahlhandlung. Die Stimmzettel sind genau vorgeschrieben. Sie enthalten den Namen des Wählers und den des Gewählten und ausserdem noch eine Zahl mit dem Wahlspruch des Wählers (z. B. 17 Adiutorium nostrum in nomine Domini). Die erste und die letzte Eintragung werden aber durch Falten und Versiegeln des Zettels verdeckt, so dass allein der Name des Gewählten offen bleibt. Jeder Wähler trägt seinen Wahlzettel zum Altare und legt ihn in dem bereit stehenden Kelche nieder. Sind alle Zettel dort angekommen, so schüttelt der erste Skrutator dieselben durcheinander, um die Reihenfolge der Ankunft zu verwischen. Dann beginnt die allgemeine Zählung der Zettel und, nachem die Zahl für richtig befunden, die Verlesung und Notierung der Stimmen[2]. Nach der Beendigung des ganzen Wahlgeschäfts werden die Stimmzettel

[1] Seit Pius XI.; früher, seit 1274, betrug die Zwischenzeit 10 Tage.

[2] Das ganze Wahlgeschäft zerfällt in die drei Hauptstationen des Antescrutinium, Scrutinium und Postscrutinium. Das erste besteht aus fünf, das zweite aus acht und das dritte aus drei Einzelakten.

verbrannt, um dem auf dem Petersplatze harrenden Publikum anzuzeigen, dass die Wahlhandlung vorüber ist. Hat dieselbe zu keinem positiven Resultate geführt, so wird etwas feuchtes Heu beigemischt, und ein dunkler Rauch steigt aus dem Ofenrohr empor. Ist die Wahl aber zum glücklichen Abschluss gelangt, so unterbleibt die Beimischung, und ein feiner, kaum sichtbarer Rauch ist der erste Bote des freudigen Ereignisses an die Aussenwelt. Mit von Tag zu Tag wachsender Spannung betrachten die Römer den Ausgang der berühmten Sfumata.

An den resultatlos verlaufenen ersten Wahlgang hat sich sofort eine nochmalige Wahl (Nachwahl) anzuschliessen. no. 76. Bis zur Neuordnung der Papstwahl durch Pius X. war der sog. Accessus (Zusatzwahl) in Uebung. Letzterer bedeutete die Fortsetzung des ersten Wahlganges, indem sämtliche Stimmen dieses aufrecht erhalten blieben und den Wählern gestattet war, nochmals ihre Stimme für einen anderen Kandidaten, als den im ersten Wahlgange gewählten abzugeben, um desto leichter die erforderliche Zweidrittelmehrheit zu erreichen. Bei dem Accessus konnte es sich ereignen, dass zwei Kandidaten zugleich die Zweidrittelmehrheit erlangten. Dann galt derjenige als gewählt, der in den beiden Wahlgängen die meisten Stimmen bekommen hatte. Bei der Accesswahl mussten die Namen der Wähler für jeden Stimmzettel festgestellt werden. Heute ist dies nur noch erforderlich bei dem Stimmzettel, der vom gewählten Papst abgegeben ist, wenn die Zahl der auf ihn gefallenen Stimmen gerade $^2/_3$ der Wähler ausmacht. Denn die Wahl würde ungültig sein, wenn der Gewählte sich selbst seine eigene Stimme gegeben hätte[1], no. 75.

Nach der vollzogenen Wahl richtet der Dekan des Hl. Kollegiums an den Gewählten die Frage, ob er die Wahl annehme. Mit der Bejahung dieser Frage empfängt der Electus sofort die volle päpstliche Jnrisdiktion. Er legt sich einen neuen Namen bei und nimmt von den Kardinälen die erste

[1] Ueber die Geschichte der Selbstwahl im Konklave vgl. H. Singer, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. VI, 1 ff.

Huldigung (Adoratio) entgegen. Inzwischen verkündet der älteste Kardinaldiakon von der Loggia der Peterskirche das Wahlresultat: Annuntio vobis gaudium magnum: Habemus Papam, Eminentissimum et Reverendissimum Dominum Achillem Ratti, qui sibi nomen imposuit Pius undecims. Hernach spendet der Hl. Vater urbi et orbi den ersten päpstlichen Segen.

Bald nach der Wahl findet in der Regel an einem Sonn- oder gebotenen Festtage die feierliche Krönung des Papstes statt, die vom ersten Kardinaldiakon vorgenommen wird. Hat der Papst noch nicht die Bischofsweihe empfangen, so wird er vorher vom Kardinaldekan (Bischof von Ostia) zum Bischof konsekriert, no. 90 und 91, CJC. can. 239 § 2 und 3. An die Papstkrönung schloss sich früher die feierliche Besitznahme (Possesso) der lateranensischen Basilika (Bischofskirche des Papstes), die seit 1870 weggefallen ist.

6. Die Teilnahme der weltlichen Gewalt an der Papstwahl. Die staatliche Exklusive. Nachdem durch die Wahldekrete Nikolaus' II. (1059) und Alexanders' III. (1179) der staatliche Einfluss auf die Papstwahl weggefallen war, suchten zu Beginn der Neuzeit die drei mächtigsten Staaten Europas, das deutsche Kaiserreich, Spanien und Frankreich wiederum eine bestimmende Einwirkung auf die Besetzung des päpstlichen Stuhles zu gewinnen. Die Entwicklung vollzog sich in drei aufeinander folgenden Stadien. Das erste Stadium bildet die sog. Stimmeninklusive, d. i. die Anweisung der Höfe an die von ihnen abhängigen Kardinäle (Kronkardinäle), die Wahl eines bestimmten Kandidaten durch ihre Stimmabgabe durchzusetzen. Hierauf folgte die Stimmenexklusive, d. i. die Anweisung, durch Stimmabgabe die Wahl eines missliebigen Kandidaten zu verhindern. Zuletzt kam die formelle Exklusive auf, d. i. der Anspruch der Höfe, die Wahl eines missliebigen Kandidaten durch einen blossen formellen Protest zu verhindern. Die erste formelle Exklusive fällt in das Jahr 1644; jedoch gelangte das Institut des sog. Veto oder der Exklusive erst 1691 zur vollen Ausbildung. Bei dem genannten Verfahren spielten jedoch die Machtansprüche eine grössere Rolle als das Recht. Die kirchliche

Gesetzgebung hat ein Recht der staatlichen Exklusive niemals anerkannt. Im Gegenteil haben von Pius IV. (1562) an zahlreiche Päpste dieselbe verworfen. Zuletzt hat Pius X. durch die am Ende des geschichtlichen Ueberblicks erwähnte Konstitution „Commissum Nobis" vom 20. Januar 1904 den Kardinälen und allen Konklavisten die Annahme und Verkündigung des staatlichen Einspruchs unter Strafe der Exommunicatio latae sententiae speciali modo futuro Pontifici reservata verboten.

Alexander Eisler, Das Veto der katholischen Staaten bei der Papstwahl seit dem Ende des 16. Jahrbunderts. 1907. L. Wahrmund, Die kaiserliche Exklusive im Konklave Innozenz' XIII. Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist.-Klasse 170, Heft 5.

7. Die Ernennung des Papstes durch seinen Vorgänger. Noch in der jüngsten Literatur wurde vielfach die Frage erörtert, ob der Papst selbst seinen Nachfolger ernennen könne. Sie ist bald mit Ja (Hollweck, Sägmüller), bald mit Nein (Holder, Periés) beantwortet worden. Da das Wahlrecht der Kardinäle nicht auf göttlichem Rechte beruht, wird man dem Papste das Recht, seinen Nachfolger zu ernennen, nicht absolut absprechen können. Das würde gegen die plenitudo potestatis verstossen. Tatsächlich hat auch Papst Felix III. (526—530) den Archidiakon Bonifatius zu seinem Nachfolger ernannt[1].

Franz Gillmann, Die Designation des Nachfolgers durch den Papst nach dem Urteil der Dekretglossatoren des 12. Jahrhunderts, in: A. f. k. K. R. 90, 407.

8. Die päpstlichen Wahlkapitulationen. Während des Aufenthalts der Päpste in Avignon zeigten sich die Einflüsse der sog. konziliaren Theorie, welche die plenitudo potestatis des Papsttums beschränken wollte, auch auf dem Gebiete der Papstwahl. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts kamen die sog. päpstlichen Wahlkapitulationen auf, von denen uns das älteste, die der Wahl Innozenz' VI. (1352), erhalten ist. In derselben wurde die Zahl der Kardinäle auf 20 fest-

[1] Unter Strafe der Exkommunikation ist den Kardinälen verboten, ohne Vorwissen des Papstes zu dessen Lebzeiten über seinen Nachfolger zu verhandeln. Vac. Sede Ap. no. 80.

gesetzt und ihre Ernennung an die Zustimmung des Kollegiums geknüpft. Der Papst darf gegen einen Kardinal nur vorgehen, wenn eine Zweidrittelmehrheit des Kollegiums zustimmt. Auch darf er ohne denselben Konsens keine Güter der römischen Kirche veräussern, verpfänden oder belasten. Von allen Einkünften der römischen Kirche sollen die Kardinäle die Hälfte erhalten. Dieses Abkommen sollte der Gewählte unmittelbar nach der Wahl beschwören. Innozenz VI. hat diesen Schwur wirklich getan; er hat aber später die Bindung zu lösen versucht, indem er erklärte, die Verhandlungen widersprächen den Wahlvorschriften Gregors X. und Clemens' V., wonach sich die Kardinäle nicht in die Gesetzgebung der Kirche mischen durften, und bedeuteten namentlich einen Eingriff in die von Gott verliehene Vollgewalt des Papstes. Daher seien dieselben ungültig. Auch hatte Innozenz selbst und mehrere andere Kardinäle die Kapitulation mit der Klausel unterzeichnet „falls sie nichts gegen das Recht enthalte". Später sind noch häufig päpstliche Wahlkapitulationen geschlossen worden. Viele Päpste reklamierten aber nach dem Beispiele Innozenz' VI. ihre Freiheit oder setzten sich tatsächlich darüber hinweg. Die endgültige Beseitigung der Wahlkapitulationen geschah durch die Reformbulle Innozenz' XII. „Romanum decet Pontificem" vom 22. Juni 1692. Die Konstitution „Vacante Sede Apostolica" Pius' X. hat die Kapitulationen der Kardinäle von neuem unter Strafe der Ungültigkeit verboten. no. 83.

Jean Lulvès, Päpstliche Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Geschichte des Kardinalats, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken XII, 227. Ders., Die Machtbestrebungen des Kardinalats bis zur Aufstellung der ersten päpstlichen Wahlkapitulationen, ebd. XIII, 73.

§ 45

Die Besetzung der Bischofsstühle.

I. Geschichtlicher Ueberblick. 1. Periode bis zum Wormser Konkordat 1122. In den ersten christlichen Jahrhunderten wurden die Bischöfe unter der Teilnahme des Klerus und Volkes und der Nachbarbischöfe gewählt. Leo d. Gr. cap. 1 D. 62. Die Bischöfe vollzogen die Konsekration des Gewählten, wofür bereits das Konzil von Nizäa (325)

cap. 4 die Teilnahme von mindestens drei Bischöfen vorschrieb. Mit der Ausbildung der Metropolitanverfassung ging das Bestätigungsrecht von den Nachbarbischöfen auf den Metropoliten über. Die Wahl sollte einträchtig sein; bei Meinungsverschiedenheit aber der Metropolit den Kandidaten der pars sanior bestätigen. Leo d. Gr. cap. 36 Dist. 63. Während bei der Besetzung des päpstlichen Stuhles die römischen Kaiser schon früh eingriffen, war dieses bei den Bischofswahlen ursprünglich nicht allgemein der Fall. Denn hierfür waren die Bischofssitze einerseits zu zahlreich und anderseits auch vielfach nicht bedeutend genug. Dagegen führten die Verhältnisse in den germanischen Teilreichen der Völkerwanderung (Grösse der Bistumssprengel, engste Verbindung zwischen Staat und Kirche) dazu, dass die Könige schon frühzeitig einen bestimmenden Einfluss auf die Besetzung der Bistümer erlangten. 1. Synode von Orléans can. 10 (549). Unter den Merovingern begleiteten zahlreiche Misstände die Bischofsernennungen, die durch die Reformen des hl. Bonifatius beseitigt wurden. Jedoch gelang es den Bischöfen nicht, den staatlichen Einfluss auf die Bischofswahlen zu beseitigen. Einige Bistümer erhielten jedoch seit dem Ende des 9. Jahrhunderts spezielle Wahlprivilegien (Paderborn 885). Im übrigen wurden die Bischöfe in der Regel von den Königen ernannt oder wenigstens bestätigt. Das kanonische Recht wurde dadurch nicht formell aufgehoben, aber de facto meistens ausser Kraft gesetzt. Höchstens kamen noch Scheinwahlen vor. Die formelle Uebertragung des Bistums geschah von der Mitte des 9. Jahrhunderts an durch die Ueberreichung des Bischofsstabes seitens des Herrschers (Vita Rimberti cap. 11), zu dem seit Heinrich III. noch der Ring hinzukam. Investitura per annulum et baculum. Irgendwelche Unterscheidung zwischen den Temporalia und Spiritualia des bischöflichen Amtes wurde bei dieser Verleihung nicht gemacht. Die deutschen Kaiser und Könige betrachteten sich als die obersten Herren des Kirchenwesens in Deutschland und auch in Italien, wo sie viele Deutsche als Bischöfe einsetzten. Gab die Ausstattung der deutschen Bistümer mit Reichsgütern und die Belehnung der Bischöfe mit staatlichen Regalien den weltlichen Herrschern auch einen Anspruch auf Mitwirkung bei der Besetzung der Bistümer, so konnte doch die Kirche nicht ruhig ansehen, dass erstere sich die ausschliessliche Befugnis hierzu anmassten. Ein Missbrauch dieser Befugnisse, wie er namentlich unter Heinrich IV. getrieben wurde, musste vollends die Reaktion der Kirche herausfordern. Das reformierte Papsttum fand in Gregor VII. einen gewaltigen Vorkämpfer der kirchlichen Freiheit, der aus ideellen Gründen den Kampf gegen die Laieninvestitur, die Simonie und die Priesterehe unerschrockenen Mutes führte. Nach dem Ablaufe eines fünfzigjährigen Streites zwischen dem Imperium und Sacerdotium wurde endlich zwischen Kalixt II. und Heinrich V. 1122 das Wormser Konkordat geschlossen, das einen gewissen Ausgleich zwischen den kirchlichen und staatlichen Interessen herbeiführte. In dieser Vereinbarung wurde be-

stimmt: 1. Die Bischofswahl geschieht kanonisch, d. i. durch Klerus und Volk, aber in praesentia regis. Der König oder sein Vertreter dürfen dem Wahlakte beiwohnen, und bei einer zwiespältigen Wahl soll der König unter Beratschlagung mit dem Metropoliten und den Komprovinzialbischöfen der verständigeren Partei (pars sanior) zustimmen. 2. Auf die electio folgt eine doppelte Investitur. Die Uebertragung der Spiritualia geschieht per annulum et baculum seitens der kirchlichen Gewalt, die der Temporalia per sceptrum seitens des Landesherrn. 3. Die Konsekration nimmt der Metropolit vor und zwar in Italien und Burgund vor der weltlichen Belehnuug, in Deutschland nach derselben. E. Göller, Die Bischofswahl bei Origenes, in: Ehrengabe Deutscher Wissenschaft (1920), 603. P. Cloché, Les élections épiscopales sous les Mérovingiens, in: Moyen âge 26, 203. Paul Schmid, Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreites. Phil. Diss. Tübingen 1921. H. Förster, Die Kölner Bischofswahlen von der Zugehörigkeit zum deutschen Reiche bis zur Ausbildung des ausschliesslichen Wahlrechts des Domkapitels, 1924. Joh. Fritsch, Die Besetzung des Halberstädter Bistums in den ersten vier Jahrhunderten seines Bestehens. Phil. Diss. Halle, 1913. N. Hilling, Der Grundsatz der Pars sanior bei den kirchlichen Wahlen, in: Festschrift für Felix Porsch (1923), 228. Ed. Ruffini Avondo, Il principio maggioritario nella storia di Diritto canonico. Modena 1925.

2. Periode, die Zeit des Dekretalenrechts. Nachdem das Wormser Konkordat noch die alte kanonische Wahlform durch Klerus und Volk anerkannt hatte, wurde bald darauf im Wege des Gewohnheitsrechts das Bischofswahlrecht auf eine bestimmte kirchliche Korporation, das Domkapitel, eingeschränkt. In der Dekretalensammlung Gregors IX. (1234) ist dieser Grundsatz völlig durchgeführt. I, 6 de electione. Hiermit verschwand auch der Einfluss der deutschen Kaiser auf die Bischofswahlen, obwohl die beiden Hohenstaufenkaiser Friedrich I. und Heinrich VI. die ihnen im Wormser Konkordat eingeräumten Rechte energisch zu wahren suchten. Der Ausschluss der Laien erklärt sich aus der Anwendung der im Investiturstreit von der Kirche aufgestellten Prinzipien. Für die Konsolidierung der Wahl auf das Domkapitel sind die analogen Vorgänge auf dem Gebiete der Papst- und Kaiserwahl zu beachten. Ausserdem wirkten hierzu mit: 1. die Ausbildung des Domkapitels zu einer geschlossenen Korporation, 2. dessen Absonderung von dem übrigen Klerus und 3. die Idee der electio communis (Korporationswahl). J. B. Sägmüller, Die Papstwahl als Prototyp der Bischofswahlen durch das Domkapitel, in: Theol. Quartalschrift 79, 321. A. Desprairies, L'élection des évêques par les chapitres au XIIIe siècle. Thèse canonique. Paris 1922.

3. Periode, spätere Veränderungen. Das Wahlrecht des Domkapitels blieb nur eine kurze Zeit nach seiner ausschliesslichen Geltung bestehen und wurde durch das freie Besetzungsrecht des Apostolischen

Stuhles abgelöst. Den nächsten Anlass hierzu boten die häufigen zwiespältigen und ungeeigneten Wahlen, die den Apostolischen Stuhl zum Eingreifen zwangen. Dazu kam die weitere Ausbildung der päpstlichen Primatialgewalt, die sich namentlich im 13. Jahrhundert vollzog. Die Päpste beanspruchten zunächst mit dem Rückgange der Metropolitangewalt ein allgemeines Konfirmationsrecht für die Bischöfe (Nikolaus III. 1278 cap. 16 in VI° I, 6) und reservierten sich in gewissen Fällen (Clemens IV. 1265 cap. 2 in VI° III, 4) die unmittelbare Besetzung der kirchlichen Benefizien, deren plenaria dispositio dem Papste von Rechts wegen gebühre. Die Reservationen wurden mit der Zeit immer weiter ausgebaut, bis Urban V. 1363 in der 18. Kanzleiregel die Reservation aller Patriarchal-, Primatial-, Archiepiskopal- und Episkopalkirchen aussprach. Damit war die Wahl und Postulation der Bischöfe grundsätzlich aus dem kirchlicheu Rechtsbuche gestrichen. Die nähere Entwicklung des Reservationsrechts wird in dem spätern Abschnitte über das päpstliche Provisionsrecht dargestellt werden. Hildegard Hörnicke, Die Besetzung der deutschen Bistümer während des Pontifikats Klemens' V. Phil. Diss. Breslau 1919. Edith Varek, Die Besetzung der deutschen Bistümer unter dem restaurierten Papsttum des 15. Jahrhunderts. Phil. Diss. Münster 1924. Das gemeinrechtliche Ernennungsrecht des Papstes, das definitiv von Eugen IV. durch die zweite Kanzleiregel festgelegt wurde, war aber durch zahlreiche Ausnahmen durchlöchert. Deutschland behielt auf Grund des Wiener Konkordats von 1448 das Wahlrecht des Domkapitels gemäss den Bestimmungen des Dekretalenrechts bei. In den übrigen Ländern erlangten vielfach die Regierungen ein Nominationsrecht. So Frankreich durch das Konkordat von 1516, Sizilien durch Indult von 1487, Neapel durch Indult von 1530 und Spanien unter Innozenz VIII. Hans Erich Feine, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation (1648—1803) 1921.

Ein eigenartiges Recht haben die Erzbischöfe von Salzburg bis in die Gegenwart behauptet. Sie erlangten auf Grund päpstlicher Privilegien, deren erstes 1170 für Gurk ausgestellt wurde, das Recht, die von ihnen gegründeten Suffraganbistümer Gurk, Seckau, Lavant und das 1805 erloschene Chiemsee frei zu besetzen. Durch Dekret der Konsistorialkongregation vom 6. Mai 1920 ist ihnen jedoch das freie Ernennungsrecht entzogen und nur noch das Recht der Präsentation, der Konsekration und der Einführung in den wirklichen Besitz belassen. Wilhelmine Seidenschnur, Die Salzburger Eigenbistümer in ihrer reichs-, kirchen- und landesrechtlichen Stellung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abteilung IX, 177. Chr. Greinz, Die Privilegien des Erzbischofs von Salzburg zur freien Besetzung seiner Suffraganbistümer, in: (Salzburger) Kath. Kirchenzeitung Nr. 25 vom 23. Juni 1927.

Anhang: Die bischöflichen Wahlkapitulationen. Zur Zeit des Wahlrechts schlossen die Kanoniker ähnliche Kapitulationen ab wie

die Kardinäle bei der Papstwahl. Das älteste bischöfliche Wahlgedinge in Deutschland stammt aus dem Jahre 1216. (Hildesheim). Im deutschen Reiche blieben dieselben in vielen Bistümern bis zur Säkularisation 1803 erhalten und bildeten eine Art von Verfassung für die geistlichen Fürstentümer. L. Bruggaier, Die Wahlkapitulationen der Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt 1915. F. X. Seppelt, Die Anfänge der Wahlkapitulationen der Breslauer Bischöfe, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens 49, 192. Paul Kubik, Die Wahlkapitulation des Basler Bischofs Christoph von Uttenheim, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte XII, 1. Karl Klos, Die Wahlkapitulation der Bischöfe von Speier (1272—1862). Phil. Diss. Heidelberg 1924.

II. Geltendes Recht. Der CJC. hat den allgemeinen Grundsatz aufgestellt: Eos (sc. episcopos) nominat Romanus Pontifex. can. 329 § 2. Er kennt aber auch die Wahl und die Präsentation oder Designation durch die bürgerliche Regierung. can. 332 § 1. Demnach gibt es drei Besetzungsformen der bischöflichen Stühle:

1. die collatio libera des Papstes. Sie ist seit mehreren Jahrhunderten die gewöhnliche Besetzungsform und wird bei den Titularbischöfen (329 § 2), den Apostolischen Vikaren und Präfekten (can. 293 § 1), den Apostolischen Administratoren (can. 312), den bischöflichen Koadjutoren (can. 350 § 1) und den Bischöfen in Italien absolut frei, d. i. ohne jede Mitwirkung anderer Personen, vom Apostolischen Stuhle ausgeübt. Bezüglich der Bistümer in den übrigen Ländern besteht vielfach ein Vorschlagsrecht, auf Grund dessen dem Apostolischen Stuhle gewisse Kandidaten vorgeschlagen werden, ohne dass jedoch ersterer irgendwie rechtlich an diese Vorschläge gebunden wäre. Darum wird hierdurch das freie Ernennungsrecht des Papstes juristisch in keiner Weise eingeschränkt, ganz abgesehen davon, dass er die Konzessionen jederzeit wieder zurückziehen kann. Für das Vorschlagsverfahren kommen zwei verschiedene Systeme in Betracht. Das ältere bezieht sich unmittelbar auf die Vakanz des Bistums, indem dem Papste drei Kandidaten für das erledigte Bistum vorgeschlagen werden. Vorschlagsberechtigt sind die Domkapitel, deren Votum von den Bischöfen der Kirchenprovinz begutachtet wird. Es gilt in England und Irland. Das jüngere System sieht dagegen von der Vakanz des Bistums ab und

stellt eine allgemeine Liste von Bischofskandidaten für eine ganze Kirchenprovinz auf, die alle drei Jahre von neuem ergänzt wird. Dieser Modus wurde durch das Dekret der Konsistorialkongregation „Ratio iuris" vom 25. Juli 1916 (A. A. S. VIII, 400) für Nordamerika eingeführt und 1919 auf Kanada und Neufundland, 1920 auf Schottland, 1921 auf Brasilien, Mexiko und Polen übertragen. In Bayern sind beide Systeme miteinander kombiniert. Die Bischöfe reichen dem Hl. Stuhle die Triennallisten ein, und die Kapitel machen Vorschläge bei der Vakanz. Bayer. Konkordat vom 29. März 1924 Art. 14.

2. die nominatio civilis gubernii, die heute noch in Elsass-Lothringen auf Grund des französischen Konkordats von 1801, in Spanien und den meisten katholischen Staaten Südamerikas gilt. In Bayern hat die Regierung das Recht, gegen die vom Hl. Stuhle zu ernennenden Kandidaten Erinnerungen politischer Natur zu erheben. Konkordat Art. 14.

3. die electio capituli, die nur noch in Preussen, der Freiburger Kirchenprovinz, den schweizerischen Bistümern Chur, St. Gallen und Basel und den Erzdiözesen Olmütz und Salzburg Geltung hat. In Deutschland ist jedoch die Grundlage des auf den Zirkumskriptionsbullen von 1821, 1824 und 1827 beruhenden Wahlrechts fortgefallen, weil die Staaten durch die Umwälzung des Jahres 1918 solche Verfassungsänderungen erlitten haben, dass die zwischen ihnen und dem Hl. Stuhle früher abgeschlossenen Verträge alle Kraft verloren haben [1], und ausserdem Art. 137 Abs. 3 der neuen Reichsverfassung vom 11. August 1919 den Staaten jede Mitwirkung bei der Verleihung der Kirchenämter entzogen hat [2]. Aus diesen Gründen ist der Hl. Stuhl zum mindesten befugt, die Wahlprivilegien der Kapitel zu widerrufen. Tatsächlich hat Rom

[1] So Benedikt XV. in der Konsistorialallokution vom 21. November 1921, in A. A. S. XIII, 521. Vgl. auch die nähere Begründung dieser Auffassung bei B. Ojetti, Commentarium in CJC. Lib. I, 40 ff. Dagegen ist E. Schneider, Die heutige Rechtskraft der Bulle De salute animarum, in: Theologie und Glaube 1926, 805 ff. für die Weitergeltung der Vereinbarungen eingetreten.

[2] Infolgedessen hat die Kirche auch bezüglich der Bestimmung der Form der Aemterbesetzung völlige Freiheit.

auch bei der Neubesetzung des Rottenburger Bischofsstuhles im Jahre 1927 das Wahlrecht des Kapitels beanstandet. Da jedoch die Regierung hiergegen Einspruch erhob, ist eine definitive Entscheidung noch nicht getroffen.

Die Organe des Hl. Stuhles für die Besetzung der bischöflichen Stühle und der verwandten Aemter sind: 1. die Konsistorialkongregation für die kirchlichen Provinzen (can. 248 § 2), 2. die Propagandakongregation für die Missionsgebiete (can. 252 § 1) und 3. die Kongregation für ausserordentliche kirchliche Angelegenheiten für die Fälle, in denen mit den Staatsregierungen verhandelt werden muss (can. 255).

§ 46
Das Bischofswahlrecht in Deutschland.

A. Rösch, Der Einfluss der deutschen protestantischen Regierungen auf die Bischofswahlen, 1900. U. Stutz, Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechts, 1909. Wilhelm Schmidt, Das Recht der Bischofswahlen in Preussen. Greifswalder Diss. 1919.

I. Wahlberechtigt sind alle wirklichen Domherren, in Altpreussen auch die sog. Ehrendomherren[1]. De salute animarum XXII.

II. Wählbar ist jeder Geistliche, der die erforderlichen kanonischen Eigenschaften besitzt. Er muss gemäss can. 331: 1. aus einer legitimen Ehe geboren sein, eine Legitimation, auch per subsequens matrimonium, genügt nicht, 2. dreissig Jahre alt, 3. seit mindestens fünf Jahren Priester, 4. von guten Sitten, frommer Gesinnung und mit Seeleneifer, Klugheit und den übrigen Gaben ausgerüstet, die ihn zur Leitung der Diözese tauglich machen, und 5. im Besitze des Doktor- oder wenigstens des Lizentiatengrades in der Theologie oder im kanonischen Recht oder wenigstens der Erfahrung in diesen Fächern und, wenn es sich um einen Ordensmann han-

[1] Nach den Ausführungen von H. Nottarp, Ehrenkanoniker und Honorarkapitel, in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. XIV, 271 ff. sind diese sog. Ehrendomherren aber in Wirklichkeit nichtresidierende wirkliche Domherren, denen kraft allgemeinen Rechts das Stimmrecht in den Kapiteln zusteht. Sie sind aber nicht zur Residenzhaltung verpflichtet und haben keine Kapitelspräbende.

delt, im Besitze eines ähnlichen Titels oder Zeugnisses. Ausserdem wird auf Grund der Zirkumskriptionsbullen (De salute animarum vom 16. Juli 1821 für Preussen, Impensa Romanorum vom 26. März 1824 für Hannover und Ad Dominici Gregis vom 11. April 1827 für die Freiburger Kirchenprovinz) gefordert, dass der Kandidat nicht eine persona Gubernio minus grata sei und in Preussen die Staats- und in der Freiburger Kirchenprovinz die Bistumsangehörigkeit besitze. Um sich über den ersten Punkt zu vergewissern, können in Altpreussen die Wähler jedes taugliche Mittel anwenden. Für Hannover und die Freiburger Kirchenprovinz ist der sog. irische Wahlmodus vorgeschrieben. Hiernach senden die Wähler innerhalb des ersten Monats nach der Erledigung des bischöflichen Stuhles eine Kandidatenliste ein, aus der der Landesherr die personae minus gratae löschen kann. Jedoch muss eine genügendeZahl von Kandidaten (nach römischer Auffassung mindestens drei) auf der Liste stehen bleiben. Aus praktischen Gründen ist das Listenverfahren auch in Preussen übernommen worden. Bei der letzten Freiburger Erzbischofswahl im Jahre 1920 wurde keine Liste mehr eingereicht.

III. Wahlformen. Die Wahl geschieht entweder direkt per scrutinium oder indirekt per compromissum. Eine Akklamationswahl ist nach dem neuesten Rechte nicht mehr gestattet, da die Wahl geheim sein muss. can. 169 § 1 no. 2. Für das Zustandekommen der Wahl ist in jedem Wahlgange die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. can. 329 § 3. Anstatt der Wahl kann auch die Postulation stattfinden. In Altpreussen ist jeder Unterschied zwischen electio und postulatio in Bezug auf die kanonischen Wirkungen aufgehoben. De salute animarum no. 22.

IV. Aeusserer Hergang. Die Wahl muss binnen drei Monaten, von der Stuhlerledigung an gerechnet, vollzogen werden. can. 161. Nachdem vorher längere Zeit hindurch öffentliche Gebete für die Bischofswahl in den Pfarrkirchen stattgefunden haben, wird am Wahltage selbst in der Kathedrale ein feierliches Hochamt de Spiritu Sancto zelebriert. Hierauf beginnt die Wahl, die gewöhnlich im Kapitelssaale der Kathedralkirche stattfindet. Unmittelbar vor der Wahl

oder schon etwas früher sind die neuesten Bestimmungen über die Bischofswahl in Deutschland (Wahlbreve Quod de Fidelium vom 16. Juli 1821 für Preussen und Re sacra vom 28. Mai 1827 für die Freiburger Kirchenprovinz und das Schreiben des Kardinals Rampolla „Ad notitiam" vom 20. Juli 1900 an die Domkapitel, in: A. f. k. K. R. 81, 525) zu verlesen. Ein staatlicher Kommissar darf an der Wahlhandlung selbst nur teilnehmen, wenn die Freiheit der Wahl und die Würde der Kirche nicht darunter leidet. Es kann nicht geduldet werden, dass die Kanoniker bei der staatlichen Behörde eine Bestätigung der Wahl nachsuchen. Nach der Wahl wird das Resultat dem Volke gewöhnlich von der Domkanzel verkündet. Es ist hierbei aber zu bemerken, dass die Wahl noch nicht völlig abgeschlossen ist, sondern vom Papste bestätigt werden muss. Daher ist auch eine feierliche Danksagung (Te Deum) so lange aufzuschieben, bis die Bestätigung von Rom eingetroffen ist.

V. Informativ- und Definitivprozess. Innerhalb eines Monats nach der Wahl sind in Hannover und der Freiburger Kirchenprovinz[1] die Wahlakten in authentischer Form nach Rom zu senden. Zum Zwecke der Prüfung der persönlichen Eigenschaften des gewählten Kandidaten ist der sog. Informativprozess vorgeschrieben, der nach den Zirkumskriptionsbullen einem Bischof oder kirchlichen Würdenträger (Domkapitular) vom Papste übertragen werden soll, tatsächlich aber von dem Apostolischen Nuntius geführt wird. Bis vor kurzem galt für dieses Verfahren die Instruktion Urbans VIII. „Si processus" vom Jahre 1627, die ein feierliches Verhör von zwei beeidigten Zeugen vorsah. Diese Formalität ist durch das Dekret der Konsistorialkongregation vom 29. Februar 1924 aufgehoben. A. A. S. XVI, 160. Die Kongregation für ausserordentliche kirchliche Angelegenheiten führt dann das Verfahren in dem sog. Definitivprozess zu Ende, indem sie das Wahlprotokoll und die Akten des Informativprozesses prüft. Sind bezüglich beider Akten keine wesentlichen Einwände zu erheben, so wird die Wahl vom Papst in einem Konsi-

[1] Für Preussen ist kein bestimmter Termin vorgeschrieben.

storium oder ausserhalb desselben bestätigt bezw. die Postulation zugelassen. Vor der Bestätigung muss der Kandidat das Glaubensbekenntnis und einen Treueid gegen den Hl. Stuhl ablegen. can. 332 § 2.

VI. Amtsantritt, Konsekration und Inthronisation. Die Besitzergreifung der Diözese geschieht dadurch, dass der bestätigte Bischof entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter dem Domkapitel die päpstliche Provisionsbulle vorlegt. can. 334 § 3. Die Konsekration muss binnen drei Monaten nach dem Empfange der Provisionsbulle stattfinden. can. 333. Nach dem gemeinen Rechte ist die Konsekration der Bischöfe dem Papste vorbehalten, der dazu ein Apostolisches Mandat erteilt. can. 953. In Praxi wird die Auswahl des Konsekrators in der Regel dem Consecrandus selbst überlassen. Für die beiden Bistümer Hannovers ist der Bischof des nichterledigten Sitzes als Konsekrator des anderen vorgesehen, der dazu die spezielle Fakultät vom Papste empfängt. Als Assistenten der Bischofsweihe können hier in Ermangelung von Bischöfen auch zwei infulierte Prälaten oder einfache Priester fungieren. Impensa no. XIV. Den Schluss der Konsekrationsfeierlichkeiten bildet die solemne Besitznahme des bischöflichen Stuhles durch die sog. Inthronisation, mit der eine Huldigung seitens des Klerus verbunden ist. Ein staatlicher Bischofseid (Treueid gegen den Landesherrn) kann nach dem geltendem Recht nicht mehr verlangt werden. Er ist für den Freistaat Hessen 1921 formell abgeschafft. A. f. k. K. R. 102, 112. Bezüglich der allgemeinen Vorschriften über die Wahl vgl. oben § 39.

§ 47

Die Besetzung der Kanonikate.

I. Geschichtlicher Ueberblick. Nachdem sich die Kapitel seit dem neunten Jahrhundert zu selbständigen Korporationen entwickelten, stand ihnen als solchen auch die Wahl neuer Mitglieder zu. Dieses Recht konnte jedoch nicht allein zur Anwendung kommen, da es sich zugleich um die Besetzung eines kirchlichen Amtes handelte, für das der Bischof die Kollation beanspruchte. Nach der Doktrin galt daher die gemeinschaftliche Besetzung der Kapitelstellen durch Bischof und Kapitel als gemeinrechtliche Norm. cap. 31 Extra I, 6. In der Praxis

herrschte dagegen vielfach ein abweichender Usus, der hauptsächlich folgende Besetzungsformen hervorgebracht hat. a) Optionsrecht. Innerhalb des Kapitels, d. i. für die bereits zum Kapitel gehörenden Mitglieder, kam seit dem 12. Jahrhundert das sog. Optionsrecht auf, wonach bei Erledigung einer höheren Pfründe die im Besitze einer niederen befindlichen Kanoniker der Anziennität nach die nächst höhere Präbende wählen konnten. cap. 4 in VI° I, 4. Die dem Papste reservierten Stellen waren jedoch hiervon ausgenommen. b) Nominationsrecht. Für die Aufnahme neuer Mitglieder in den Schoss des Kapitels galt häufig das sog. Nominationsrecht, nach dem die einzelnen Kanoniker gemäss einem bestimmten Turnus über die Aufnahme neuer Kanoniker, der sog. Domicelli oder Jungherren, entscheiden konnten. cap. 41 in VI° III, 4. Man unterscheidet den turnus fixus, der das Ernennungsrecht nach der Reihenfolge der Kanoniker, und den turnus errans, der dasselbe nach bestimmten Zeitabnitten, in der Regel den Sterbemonaten, ordnete. c) das Recht der ersten Bitten. Seit dem 13. Jahrhundert beanspruchten die deutschen Könige beim Antritte ihrer Regierung eine Teilnahme an der Besetzung der Kapitelspfründen. Sie übersandten den Kapiteln die sog. Preces primariae, welche die Uebertragung der zuerst freiwerdenden Präbende an die in der Urkunde genannte Person forderten. Aeltestes Beispiel in Deutschland Schreiben König Konrads IV. an das Domkapitel zu Hildesheim 1242. Später ging dieses Recht häufig an die weltlichen und geistlichen Reichsfürsten über. d) das Besetzungsrecht der Päpste. Seit dem 12. Jahrhundert sandten die Päpste zuerst einfache Bitten (Preces), dann Befehle (Mandata) an die Kapitel, bestimmte Personen mit einer Pfründe zu versehen. Auch erteilten sie Anwartschaften (Expectanzen) auf demnächst frei werdende Stellen oder reservierten sich die Besetzung gewisser Pfründen. In den Konstanzer Konkordaten reservierte sich Martin V. die Besetzung von Zweidritteln der Pfründen, woraus sich in den Kanzleiregeln die Reservation der acht Monate entwickelte. In dem Wiener Konkordate wurden 1448 die Monate auf sechs ermässigt, so dass der Papst die in den ungeraden Monaten vakant werdenden Benefizien besetzen konnte. Durch Indulte sind die päpstlichen Monate hernach vielfach auf den Erzbischof (Mainz), das Kapitel (Bamberg und Würzburg) oder die Dignitäre (Köln) übergegangen. Fritz Grimme, Die Bedingungen für die Wahl der Metzer Domherren im Mittelalter, in: Elsass-Lothringisches Jahrbuch IV, 45. Hanns Bauer, Das Recht der ersten Bitten für die deutschen Könige bis auf Karl IV. 1919. H. Ritter von Srbik, Zum ius primariarum precum, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. IV, 116. J. B. Goetstouwers, Les „Primariae Preces“ de Maximilien I aux Pays-Bas, in: Bulletin de la Commission royal d'histoire de Belgique 88, 13.

II. Geltendes Recht. 1. Gemeinrechtlicher Besetzungsmodus. Die Verleihung der Dignitäten in den

Kathedral- und Kollegiatkapiteln ist dem Apostolischen Stuhle vorbehalten. can. 396 § 1. Dieses gilt auch dann, wenn die Dignität gar keine oder nur ganz geringe Einkünfte hat. Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. vom 1. Juli 1922, in: A. A. S. XIV, 406. Die Option ist verboten unter Verwerfung jeder entgegenstehenden Gewohnheit; jedoch bleiben die Stiftungsbestimmungen in Kraft. can. 396 § 2. Dieses Verbot hebt auch die speziellen Indulte des Apostolischen Stuhles auf. Entscheidung der vorhin genannten Kommission vom 16. Oktober 1919 ad V, in: A. A. S. XI, 477. Unter Stiftung ist nur die Errichtung der Dignitäten aus dem eigenen Vermögen des Stifters zu verstehen. Entscheidung der Konzilskongregation vom 9. Juni 1923, in: A. A. S. XVI, 432. Die Kanonikate und Benefizien (Vikarien) besetzt der Bischof nach Anhörung des Kapitels. can. 403. Je nach der Art der Pfründe ist deshalb das Dom- oder Stifskapitel zu hören. Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. vom 10. November 1925 ad III in: A. A. S. XVII, 582. Auch hier wird jede entgegengesetzte Gewohnheit verworfen und jedes konträre Privileg widerrufen, nur die abweichenden Stiftungsbestimmungen bleiben bestehen. can. 403. Damit ist auch die Option aufgehoben, soweit sie nicht auf dem Willen des Stifters beruht. Entscheidung der Interpretationskommission vom 24. November 1920 ad I, in: A. A. S. XII, 573. Ist das Optionsrecht auf Grund des letzterwähnten Titels gestattet, so bleibt trotzdem der Canonicus iubilatus davon ausgeschlossen. can. 422 § 3. Die Verleihung des Bischofs bedeutet ferner die collatio libera, so dass auch jedes Präsentationsrecht wegfällt, falls es sich nicht auf eine Stiftungsbestimmung stützt. Entscheidung der Konzilskongregation vom 12. November 1921 und 10. Juni 1922, in: A. A. S. XIV, 459. Die Ehrenkanoniker werden ebenfalls vom Bischofe mit dem Rate des Kapitels ernannt. Die Befugnis des Generalvikars und Kapitelsvikars ist hierbei ausgeschlossen. Der Bischof soll von seinem Rechte nur selten und vorsichtig Gebrauch machen. can. 406 § 1. Bei auswärtigen Priestern muss er ausserdem die Zustimmung des Episcopus proprius einholen, sonst ist die Ernennung ungültig. can. 406 § 2. Die auswärtigen

Ehrenkanoniker müssen an Zahl um ein Drittel weniger sein als die wirklichen Domherren der betreffenden Diözese. can. 406 § 3. Vgl. das Breve Leos XIII. „Illud est proprium" vom 29. Januar 1894, in: A. A. S. XXVI, 449.

2. Partikularrechtlicher Besetzungsmodus in Deutschland. Auf Grund der oben bei der Bischofswahl erwähnten Zirkumskriptionsbullen von 1821, 1824 und 1827 ist das frühere Besetzungsrecht noch in Preussen und der Freiburger Kirchenprovinz in Geltung. Innerhalb des Domkapitels besteht daher für die im Amte befindlichen Kanoniker noch das Optionsrecht[1], das aber in ein Aszensionsrecht umgewandelt ist. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Osnabrugensi vom 28. März 1903, in: A. f. k. K. R. 83, 484[2]. Die neu hinzutretenden Mitglieder werden auf verschiedene Weise ernannt. a) In Altpreussen besetzt der Papst die Propstei und die in den ungeraden Monaten vakant werdenden Kanonikate (auch Ehrenkanonikate[3]) in den Domkapiteln und dem Stiftskapitel zu Aachen, aber auf königlichen Vorschlag hin entsprechend dem Modus, der in Breslau bereits seit dem Jahre 1745 vom Könige beansprucht und vom Papste geduldet war[4]. Die Verleihung der Dechanei in den Domkapiteln und der Kanonikate in den genannten Kapiteln und dem Stiftskapitel zu Aachen, die in den geraden Monaten vakant werden, und aller Vikarien steht den betreffenden Bischöfen zu. In Münster und Breslau ist je ein Professor der dortigen theologischen Fakultäten von dem auf Grund der Alternativa mensium Berechtigten zum Domkapitular zu ernennen. An der Kathedrale zu Breslau sind der Propst vom St. Hedwig

[1] Die Konzilskongregation hat durch Reskript vom 5. Februar 1844 das Aszensionsprinzip für alle Kanonikate, ausgenommen die Dignitäten, anerkannt. Jedoch gilt dieses nur für den Rang, nicht für die Einkünfte.

[2] Infolgedessen rückt auch ein geisteskrank gewordener Kanonikus ipso iure auf.

[3] Soweit sie nicht mit bestimmten Stellen verbunden sind. Ausgenommen sind ferner die Ehrenkanonikate in Aachen, die sämtlich vom Kölnischen Erzbischof besetzt werden.

[4] Durch Schreiben des Kardinalstaatssekretärs vom 14. Oktober 1919 ist den preussischen Bischöfen vorläufig die Besetzung im Einvernehmen mit der Regierung überlassen.

in Berlin und der Fürsterzbischöfliche Kommissar der Grafschaft Glatz (Erzbistum Prag) geborene Ehrendomherren. Für die Domkirche in Münster hat der Grossherzog von Oldenburg 1830 noch zwei Ehrenkanonikate gestiftet, die dem Bischöflichen Offizial in Vechta und dem ältesten Landdechanten des Herzogtums Oldenburg zufallen. b) In Hannover und der Freiburger Kirchenprovinz werden die Dechanei, die Kanonikate und die Vikarien (Präbenden) abwechselnd vom Bischofe und Kapitel verliehen. Innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Erledigung hat der jeweils Berechtigte der Regierung eine Liste von vier Kandidaten vorzulegen, aus der die personae minus gratae getilgt werden können[1]. Binnen vier Wochen nach der Rücksendung der Liste erfolgt dann die definitive Ernennung bezw. Wahl. c) In Bayern werden auf Grund des neuen Konkordats vom 29. März 1924 die Dignitäten der erzbischöflichen und bischöflichen Kapitel vom Papste besetzt. Die Verleihung der Kanonikate geschieht abwechselnd durch freie Uebertragung des Diözesanbischofs nach Anhörung des Kapitels und durch Wahl des Kapitels unbeschadet der Bestimmung des can. 177 CJC. Das Optionsrecht ist in Bayern erloschen. Art. 14 § 2. Die Canonici coadiutores werden im Einverständnis mit der Staatsregierung vom Papst ernannt. Art. 10 § 1 Buchstabe b und can. 1433.

3. Eigenschaften der Kanoniker. Nach dem gemeinen Rechte sollen die Kanonikate nur an Priester übertragen werden, die sich durch Gelehrsamkeit und Unbescholtenheit des Lebens auszeichnen, can. 404 § 1[2]. Ceteris paribus müssen die Kandidaten berücksichtigt werden, die den Doktorgrad in der Theologie oder im kanonischen Recht erlangt oder löblich ein Kirchen- oder Lehramt ausgeübt haben, can. 404 § 2. Vor allem soll womöglich der erste Dignitär eines Domkapitels den Doktorgrad besitzen. can. 396 § 3.

[1] Ist in Baden seit 1919 nicht mehr in Uebung.

[2] Alle partikulären Gesetze, Privilegien und Gewohnheiten, die die Verleihung der Kanonikate an Bürger einer bestimmten Stadt oder eines Staates vorschreiben, sind aufgehoben; jedoch bleiben die Stiftungsbestimmungen und die kirchenpolitischen Vereinbarungen in Kraft. Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. vom 26. November 1922, in A. A. S. XV, 128.

Bezüglich des Canonicus Theologus und Poenitentiarius vgl. oben S. 255. Die Zirkumskriptionsbullen verlangen für Preussen eine höhere Weihe, fünfjährigen Dienst in der Seelsorge, oder dem Lehramte der Theologie, oder des kanonischen Rechts, oder einer bischöflichen Verwaltung in Preussen, oder den Doktorgrad der Theologie oder des kanonischen Rechts, für Hannover Staatsangehörigkeit, löblichen Dienst in der Seelsorge oder im Amte eines Seminarprofessors oder der kirchlichen Verwaltung. Die Ehrendomherren müssen in Preussen, soweit sie nicht geborene Mitglieder des Kapitels sind, aus den Reihen der Landdechanten (Erzpriester) genommen werden.

Für die Freiburger Kirchenprovinz sind nur die kanonischen Eigenschaften im allgemeinen erwähnt. In Bayern ist jetzt die bayerische oder eine andere deutsche Staatsangehörigkeit, das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums und die Zurücklegung der philosophisch-theologischen Studien an einer deutschen staatlichen oder entsprechenden bischöflichen Hochschule oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom gefordert. Konkordat Art. 13 § 1.

4. Bezüglich der Installation der Kanoniker vgl. oben § 42.

§ 48

Die Besetzung der niederen Kirchenämter durch collatio libera.

I. Geschichtlicher Ueberblick. In der ältesten Kirche, während der Periode der relativen Weihen, bedeutete die Ordination zugleich die Uebertragung eines Kirchenamts. Weihe und Anstellung fielen deshalb häufig zusammen. Klerus und Volk wirkten mit, indem sie Zeugnis über den Weihekandidaten ablegten. Vgl. cap. 2 Dist. 24 Conc. = Carth. III can. 22. Im 9. Jahrhundert hörte die Teilnahme des Volkes auf, und die Mitwirkung des Klerus konzentrierte sich im Domkapitel. cap. 4 Extra III, 10 Alex. III. Seit dem 13. Jahrhundert verschwand auch das Recht des Kapitels, ausser wo es durch besonderes Gewohnheitsrecht erhalten blieb. Jedoch besetzten nicht mehr die Bischöfe für gewöhnlich die Pfarreien und die anderen niederen Benefizien ihrer Diözese, sondern die Archidiakonen gewannen hierauf einen grossen, vielfach überwiegenden Einfluss. cap. 6 Extra III, 7. In manchen Gegenden haben die Bischöfe das Provisionsrecht später mit Hilfe ihrer eigenen Offiziale wiedererlangt, namentlich seitdem das Tridentinum den Einfluss der Archidiakonen gebrochen hatte. Sess. XXV de reform. cap. 14. In den norddeutschen Diözesen haben jedoch die Archidiakonen das An-

stellungsrecht der Pfarrer und Vikare, zu denen später noch die Schullehrer hinzukamen, bis zur Säkularisation des Jahres 1803 behauptet. Joh. Heepe, Die Organisation der Altarpfründen in den Pfarrkirchen der Stadt Braunschweig. Phil. Diss. Göttingen 1913. Emma Katz, Mittelalterl. Altarpfründen der Diözese Bremen im Gebiet westlich der Elbe, in: Bremisches Jahrbuch Bd. XXX. L. Leineweber, Die Besetzung der Seelsorgebenefizien im alten Herzogtum Westfalen bis zur Reformation, 1918. F. X. Glasschröder, Die Pfründen liberae collationis des Speyrer Bischofs im M. A., in: Freiburger-Diözesan-Archiv 1921, 155 ff. Hildegard Eberhardt, Die Diözese Worms am Ende des 15. Jahrhunderts. Nach den Erhebungslisten des „Gemeinen Pfennigs" und dem Wormser Synodale von 1496. 1919.

II. Geltendes Recht. Wir haben bereits oben § 41 I dargelegt, dass die Ortsordinarien grundsätzlich das freie Besetzungsrecht der in ihrer Diözese vakant gewordenen Benefizien und Aemter besitzen, soweit sie nicht dem Apostolischen Stuhle reserviert sind. can. 152 und 1432 § 1. An dieser Stelle erübrigt es daher nur noch, näher auf den Besetzungsmodus der verschiedenen Aemter einzugehen: 1. Die Besetzung der Pfarreien. Can. 459 § 4 schreibt vor, dass in den Gegenden, in denen die Besetzung der Pfarreien durch einen General- oder Spezialkonkurs geschieht, diese Form beibehalten werden soll, bis der Apostolische Stuhl etwas anderes bestimmt. Nach dem vom Trid. Sess. 24 de reform. cap. 18 vorgeschriebenen Spezialkonkurs ist folgendes Verfahren zu beobachten. Innerhalb der ersten zehn Tage oder einer dem Bischofe gut scheinenden Frist nach Erledigung der Pfarrpfründe sind durch öffentliche Bekanntmachung alle zur Teilnahme an einem Examen aufzufordern, die sich um die betreffende Stelle bewerben wollen. Die sich rechtzeitig Meldenden werden dann am festgesetzten Tage zur Prüfung zugelassen. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Synodalexaminatoren (can. 385) wobei der Bischof oder Generalvikar den Vorsitz führt. Die Prüfung ist mündlich und schriftlich. Bei der letzteren ist eine strenge Klausur vorgeschrieben. Allen Examinanden müssen dieselben Aufgaben gestellt werden. Nach der Prüfung geben die Examinatoren ihr Urteil über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Kandidaten für die betreffende Stelle ab, wobei ausser den Ergebnissen der wissenschaftlichen Prüfung auch die

übrigen Eigenschaften (Sitten, Alter, Klugheit) in Anrechnung zu bringen sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Bischofs oder seines Vertreters den Ausschlag. Eine Klassifikation der Kandidaten seitens der Examinatoren ist verboten. Denn es ist allein Sache des Bischofs, aus den für würdig Erklärten den Würdigsten auszuwählen. can. 459 § 1, 153 § 2. Den sich beschwert fühlenden Kandidaten ist die Appellation an den Hl. Stuhl a mala relatione examinatorum und ab irrationabili iudicio episcopi offen gelassen. Jedoch hat die Appellation keinen Suspensiveffekt. Vgl. die Konstitution Benedikts XIV. „Cum illud" vom 14. Dezember 1742 CJC. Appendix Doc. IV. N. Hilling, Eine neue Entscheidung der Konzilskongregation über den speziellen Pfarrkonkurs, in: A. f. k. K. R. 94, 406. In Deutschland und vielen anderen Ländern ist aus praktischen Gründen statt des tridentinischen Spezialkonkurses der sog. Generalkonkurs eingeführt, der eine öftere Wiederholung der Examina für dieselben Kandidaten in der Regel überflüssig macht. Die Art der Prüfung ist im allgemeinen dieselbe wie vorhin. Auf Grund des bestandenen Examens wird aber den Prüflingen die Befähigung zum Pfarramte allgemein zuerkannt, so dass sie sich wenigstens innerhalb der nächsten sechs Jahre um jede Pfarrei bewerben können. Nach Ablauf der sechs Jahre ist allerdings die Wiederholung der Pfarrprüfung meistens theoretisch vorgeschrieben, in der Praxis aber kaum durchgeführt. Verordnung der bayerischen Bischöfe, betr. den Pfarrkonkurs, vom Jahre 1926, in: A. f. k. K. R. 106, 598. U. Stutz, Die Einführung des allgemeinen Pfarrkonkurses im Grossherzogtum Baden, in: Festgabe für Paul Krüger (1911), 99. A. Rösch, Die Geschichte des Pfarrkonkurses im Erzbistum Freiburg, in: A. f. k. K. R. 96, 203.

2. Die Anstellung der Hilfsgeistlichen. Nach dem früheren Rechte hatten die Pfarrer das Recht, ihre Gehilfen in der Pfarrseelsorge frei zu wählen und auch wieder zu entlassen. Seit reichlich hundert Jahren hat sich aber fast überall die Sitte eingebürgert, dass die Anstellung der Kooperatoren durch die bischöfliche Behörde geschieht. Der CJC. hat diese Gewohnheit zum Gesetzesrecht erhoben, jedoch mit der Mass-

gabe, dass der Pfarrer vorher gehört werden muss. can. 476 § 3. Sonst ist die Anstellung ungültig. can. 105 no. 1. Vgl. die Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Zagrabiensi vom 13. November 1920, in: A. A. S. XIII, 43. Bei den Kooperatoren aus dem Ordensstande hat der Obere ein Präsentationsrecht; es muss aber auch hier der Pfarrer gehört werden. can. 476 § 4. Hat der Hilfsgeistliche ein Benefizium, so muss dieses binnen sechs Monaten in titulum übertragen werden. can. 1438. Dom. Lindner, Die Anstellung der Hilfspriester 1924.

3. Die Anstellung der Landdechanten und übrigen Kapitelsbeamten. Nach dem gemeinen Recht wird der Landdechant frei vom Bischof ernannt. Vornehmlich sollen Rektoren der Pfarrkirchen dazu genommen werden. can. 446 § 1. In den deutschen Bistümern existieren ausser dem Landdechanten noch andere Kapitelsbeamte, wie Kämmerer, Definitoren oder Prokuratoren. Die Ernennung geschieht auch hier in der Regel durch den Bischof. In vielen Diözesen haben jedoch die Pfarrer, Pfarrvikare und Pfarrverwalter — nicht die Kooperatoren — ein Vorschlagsrecht, indem sie dem Bischof einzeln auf verschlossenen Stimmzetteln drei Namen aus den Pfarrern des betreffenden Dekanats einsenden. Der Bischof ist aber an diesen Vorschlag nicht rechtlich gebunden. Vgl. Dienstanweisung für die Dechanten der Diözese Trier vom 1. Dezember 1923, in: A. f. k. K. R. 103, 177, für die Definitoren ebda. 188. In der Erzdiözese Freiburg werden sämtliche Kapitelsbeamte (Dekane, Kämmerer und Definitoren) von den Benefiziaten des Kapitels gewählt. Die Gewählten bedürfen aber der Bestätigung seitens des Erzbischöflichen Ordinariats. Statuta capitularia archidioecesis Friburgensis 1905.

4. Die Anstellung der Kirchendiener. Die Küster, Organisten, Chorsänger, Totengräber usw. werden nach dem gemeinen Recht vom Rektor der Kirche, also bei Pfarrkirchen vom Pfarrer, angestellt, der auch das Recht hat, sie zu entlassen. Es bleiben aber die gesetzmässigen Gewohnheiten und die Verträge in Kraft. Ausserdem kann sich der Bischof ein Bestätigungsrecht vorbehalten, da seine Autorität ausdrücklich salviert ist. can. 1185. In der Erzdiözese Freiburg ge-

schieht die Anstellung der Küster (Mesner) und Organisten mittels eines Dienstvertrages, der zwischen dem Anwärter auf die Stelle und dem Stiftungsrate bezw. Kirchenvorstande (Hohenzollern) abgeschlossen wird. Die Bestätigung des Vertrages ist dem Erzbischöflichen Ordinariate vorbehalten. Vgl. A. f. k. K. R. 93, 650 und 94, 472. J. Löhr, Die Rechtsstellung der Kirchendiener, in: Theol.-prakt. Quartalsschrift 79, 279.

§ 49

Die Besetzung der niederen Kirchenämter durch collatio necessaria.

(Lehre vom Patronatsrecht.)

I. Geschichtliche Entwicklung. In den ersten Jahrhunderten lag die Besetzung der Pfründen in der Hand des Diözesanbischofs. Nach dem 10. can. der Synode von Orléans 441 (cap. 1 C XVI qu. 5) hatte aber der Bischof, der in einer fremden Diözese eine Kirche baute, das Recht, dem Ortsbischofe einen Kleriker für die Weihe oder Anstellung auf diese Kirche vorzuschlagen. Das neunte Konzil von Toledo 655 can. 2 (cap. 12 C. XVI qu. 7) dehnte dieses Recht auf alle Laien aus, die eine Kirche stifteten. Jedoch galt dasselbe nur für die Lebenszeit des Stifters, und das Eigentum an der geweihten Kirche stand ihm gemäss den kanonischen Satzungen keineswegs zu. Neuntes Konzil von Toledo can. 1 (cap. 31 C. XVI qu. 7). Ein ähnliches Stifterrecht existierte in der oströmischen Kirche. Vgl. Novelle 123 c. 18. In der nachfolgenden karolingischen Periode gewann dagegen der privatrechtliche Einfluss der Grundherren, die eine Kirche gründeten, völlig die Oberhand über das öffentliche Recht des Bischofs, so dass sie das Eigentumsrecht an den Kirchen beibehielten und auch den Geistlichen anstellten. Während des Investiturstreites reagierte das Papsttum ebenso sehr gegen die Besetzung der niederen Kirchenämter durch Laien wie gegen die Uebertragung der Bistümer seitens der Könige. Alexander II., Gregor VII. und Paschal II. verboten dieselbe vollständig (cap. 20, 13, 16, 17 C. XVI qu. 7). Jedoch liess sich die gänzliche Beseitigung des laikalen Mitwirkungsrechts bei den niederen Aemtern ebenso wenig erreichen wie bei den Bistümern. Die Gesetzgebung Alexanders III. hat ein Mittel des Ausgleichs in dem sog. Patronat gefunden. Hierdurch wurde den früheren Kirchenherren die Besetzung (concessio) der Stelle entzogen und ihnen nur ein Vorschlagsrecht (praesentatio) belassen. cap. 31 Extra III, 38 Greg. IX. Zugleich betonte Alexander III., dass der Patronat eine causa spiritualibus annexa sei und daher nur vom kirchlichen Richter entschieden werden könne. cap. 3 Extra II, 1. Vgl. ferner cap. 16 Extra III, 38, wo aber dieser Ausdruck erst später von Raimund von Peñafort eingefügt ist. Damit war der öffentlich-rechtliche Charak-

ter des kirchlichen Stellenbesetzungsrechts prinzipiell wiederhergestellt. Denn das Präsentationsrecht der Laien hatte nunmehr den Charakter eines von der Kirche verliehenen Privilegs. Der CJC. ist aber noch einen bedeutenden Schritt weiter gegangen und hat die Neuerrichtung eines Patronats für die Zukunft völlig untersagt. Gemäss can. 1450 § 1 kann künftighin kein Patronatsrecht auf irgendeinen Titel hin gültig begründet werden. Der Ortsordinarius ist aber befugt, den Gläubigen, die ganz oder teilweise Kirchen gebaut oder Benefizien gestiftet haben, geistliche Fürbitten, die ihrer Freigebigkeit angemessen sind, für eine Zeitlang oder auch für immer zu gewähren. Auch kann er die Errichtung einer Pfründe unter der Bedingung gestatten, dass sie das erste Mal dem geistlichen Stifter oder einem vom Stifter bezeichneten anderen Geistlichen übertragen werde. (Stifterrecht). can. 1450 § 2. Endlich sollen die Ortsordinarien noch dafür sorgen (durch Bitten oder Vorstellungen), dass die Patrone an Stelle des Patronats oder wenigstens des Präsentationsrechts geistliche Fürbitte, auch ewige, für sich und ihre Angehörigen annehmen. can. 1451 § 1. Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. vom 12. November 1922 ad VI, in: A. A. S. XIV, 663. H. Böhmer, Das Eigenkirchentum in England, in: Festgabe für Felix Liebermann 701. M. Torres Lopez, La doctrina de las „iglesias proprias" en los autores espanolos, in: Annuario de historia de derecho espanol II, 402. Jos. Ahlhaus, Geistlicher Patronat und Inkorporation im Mittelalter. Phil. Diss. Freiburg i. Br. 1923. Edmund Michael, Die schlesische Kirche und ihr Patronat im Mittelalter unter polnischem Recht, 1926.

II. Geltendes Recht. 1. Begriff und Arten des Patronats. Das Patronatsrecht ist eine Summe (Inbegriff) von Privilegien (Vorrechten) und damit verbundenen Pflichten, die auf Grund der Konzession der Kirche den katholischen Stiftern einer Kirche, Kapelle oder eines Benefiziums oder auch deren Rechtsnachfolgern zusteht. can. 1448. Diese Definition ist sehr inhaltsreich. Die „Konzession der Kirche" steht im Gegensatze zu dem privatrechtlichen Anspruche der früheren Eigenkirchenherren auf Grund des Eigentums an der Kirche. Die Stiftung muss freiwillig aus Liberalität und dem eigenen Vermögen des Stifters geschehen. Subjekt des Patronatsrechts ist grundsätzlich nur ein katholischer Stifter und dessen katholische Rechtsnachfolger. Als Objekt kommt eine Kirche, Kapelle oder Benefizium in Betracht. Ausgenommen sind aber Bistümer, und bei Dignitäten der Kathedral-, Stifts- und Klosterkirchen ist wenigstens das Präsentationsrecht der Laienpatrone gemeinrechtlich ausgeschlossen. cap. 25 Extra III, 38 und cap. 51 Extra I, 6.

Man unterscheidet gemäss can. 1449 das Patronatsrecht nach drei verschiedenen Gesichtspunkten: a) das ius patronatus reale, das mit einer Sache (Gut oder Grundstück) verbunden ist, und das i. p. personale, das unmittelbar einer Person zusteht. Dinglicher und persönlicher Patronat. b) das i. p. ecclesiasticum, laicale et mixtum. Ersteres steht einer geistlichen Person oder Anstalt als solcher zu entweder auf Grund des Amtes oder der Stiftung aus Kirchenvermögen, das zweite gehört einem Laien, und bei dem dritten ist sowohl eine geistliche wie eine Laienperson beteiligt, weil die Stiftung sowohl ex titulo ecclesiastico als laiculi geschah. Zwischen dem geistlichen und dem Laienpatronate sind nach dem neuesten Rechte fast alle Unterschiede aufgehoben. Nur ist ein Benefizium des Laien- und gemischten Patronats der päpstlichen Reservation nur dann unterworfen, wenn dieses ausdrücklich hervorgehoben ist. can. 1435 § 2. Als Privatperson kann ein Geistlicher auch einen Laienpatronat besitzen. c) das i. p. hereditarium, familiare, gentilitium und mixtum, je nachdem es frei vererblich ist kraft des Gesetzes oder durch Testament oder nur durch gesetzliche Erbfolge an die Mitglieder einer Familie oder des Geschlechts des Stifters übertragen werden kann.

Zusatz: Kompatronat und sog. passives Patronatsrecht. Steht das Patronatsrecht mehreren Personen zu, so liegt das Rechtsverhältnis eines Kompatronats vor. Die Kompatrone haben entweder gleiche oder ungleiche Rechte. Letzteres ist z. B. der Fall, wenn nach Stämmen (Stirpes) bei der Präsentation abgestimmt wird. Der Patronat setzt seinem Begriffe nach ein aktives Präsentationsrecht voraus. Wenn daher für ein Benefizium die Vorschrift besteht, dass die Inhaber aus einem bestimmten Personenkreise (Verwandtschaft, Blutsvikarie) genommen werden müssen, so kommt ein eigentliches Patronatsrecht nicht in Frage. Nur in einem uneigentlichen Sinne kann von einem ius patronatus passivum gesprochen werden. U. Stutz, Ueber die Ausübung eines dinglichen Kompatronates, insbesondere der daraus fliessenden Präsentations- bezw. Kollationsbefugnis, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. III, 493.

2. Uebertragung des Patronatsrechts. Von der Neubegründung eines Patronats braucht nicht mehr ausführlich die Rede zu sein, da eine solche für die Zukunft unmöglich gemacht ist. can. 1450 § 1. Nach dem alten Recht galt die Glosse zu cap. 26 C. XVI qu. 7. Patronum faciunt dos, aedificatio fundus. Ausserdem kam noch das päpstliche Privileg in Betracht. Die Ersitzung — praescriptio acquisitiva — war vom Trid. Sess. 25 de reform. cap. 9 als originärer Erwerbsgrund aufgehoben.

Für den derivativen Erwerb oder die Uebertragung eines Patronatsrechts sind als erwerbsberechtigte Personen bei dem persönlichen Patronat ausgeschlossen die Ungläubigen (Nichtgetauften), die öffentlichen Apostaten, Häretiker, Schismatiker, die Angehörigen einer geheimen, von der Kirche verurteilten Gesellschaft (Freimaurerorden) und alle Exkommunizierte nach der deklaratorischen oder kondemnatorischen Sentenz. can. 1453 § 1. Jedoch besteht in Deutschland das Gewohnheitsrecht, dass Katholiken über protestantische und umgekehrt Protestanten über katholische Kirchen einen Patronat erwerben und besitzen können. Instrumentum Pacis Osnabrugensis 1648 Art. V § 3. Der Realpatronat geht mit dem Uebergange des Patronatsgutes an den neuen Eigentümer über; jedoch ist die Ausübung dieses Rechtes so lange suspendiert, als sich der Patronat in den Händen der can. 1453 § 1 genannten Personen befindet. can. 1453 § 3.

Die Erwerbsarten sind zusammengefasst in den beiden Memorialversen: Jus patronatus transire facit novus heres, Res permutata, donata, venditioque. a) Die gewöhnliche Form ist die Erbschaft, die per testamentum und ab intestato geschehen kann. Vgl. can. 1449 no. 3. Ist jedoch die Familie, das Geschlecht oder die Linie, der der Patronat gemäss der Stiftungsurkunde reserviert ist, erloschen, so wird der Patronat nicht frei vererblich und der Ordinarius kann nicht erlauben, dass derselbe verschenkt werde. can. 1470 § 1 no. 4. b) Durch Schenkung geht ein Realpatronat mit der Schenkung des Patronatsgrundstückes ohne weiteres an den Beschenkten über. Ein persönlicher Familien- oder Geschlechtspatronat kann nicht verschenkt werden, auch nicht mit Zustimmung

der Anwärter, sondern geht mit dem Erlöschen der Familie oder des Geschlechts unter. can. 1470 § 1 no. 4. c) Ein persönlicher Patronat kann gegen einen anderen Patronat oder gegen eine res spiritualis umgetauscht werden. Der Umtausch gegen ein bonum temporale ist wegen Simonie verboten. can. 727 § 1. Beim Umtausch eines Gutes, mit dem ein Realpatronat verbunden ist, geht letzterer eo ipso an den neuen Erwerber über; jedoch darf das Patronatsrecht bei der Berechnung des materiellen Wertes nicht in Anrechnung gebracht werden. can. 730. d) Durch Kauf und Verkauf kann ein persönlicher Patronat nicht übertragen werden, weil damit notwendig Simonie verbunden wäre. can. 727 § 1. Der Realpatronat geht als Accessorium des Gutes an den Käufer gültig über, falls der Preis dadurch nicht erhöht wird. can. 730. e) Durch translative Ersitzung kann sowohl der Real- wie der Personalpatronat von den Händen eines Besitzers in die eines anderen übergehen. Es sind hierbei die Verjährungsvorschriften des kanonischen Rechts zu beobachten. Vgl. can. 1508, 1511 und 1512. f) Durch Vermögenskonfiskation geht ein dinglicher Laienpatronat an den Fiskus über.

Für jeden Uebergang des persönlichen Patronats besteht die Sollemnitätsvorschrift, dass der Ordinarius loci dazu seine schriftliche Zustimmung geben muss, jedoch unbeschadet der Stiftungsbestimmungen und der Vorschrift des can. 1470 § 1 no. 4. can. 1453 § 2. In Praxi ist durch die Stiftungsbestimmungen in der Regel der Uebergang durch testamentarische oder gesetzliche Erbfolge geregelt. Der bischöfliche Konsens wird daher hauptsächlich bei der Schenkung und dem Tausch des persönlichen Patronats in Frage kommen. Bei der Ersitzung scheint derselbe dagegen wegen der Natur dieses Erwerbstitels ausgeschlossen zu sein. Von dem Inhalt des can. 1470 § 1 no. 4 ist bereits oben mehrfach die Rede gewesen.

Für den Beweis des Erwerbstitels werden authentische Urkunden und andere gesetzliche Beweismittel (vgl. can. 1747 ff.) verlangt, sonst soll kein Patronatsrecht zugelassen werden. can. 1454. Dieser Canon bezieht sich nur auf einen neuen

Erwerber. Befindet sich eine Familie seit unvordenklichen Zeiten in dem Besitz eines Patronats, so kann ihr dasselbe vom Ordinarius nur im Wege eines ordentlichen Gerichtsverfahrens strittig gemacht werden.

3. Die Rechte des Patrons sind in dem Memorialvers der Glosse zu cap. 25 Extra III, 38 enthalten: Patrono debetur honor, onus, utilitasque, Praesentet, praesit, defendat, alatur egenus. a) An die Spitze ist das Präsentationsrecht zu setzen, das die Befugnis des Patrons bedeutet, bei erledigtem Benefizium dem Ordinarius eine geeignete Person zu designieren, der dann die Pfründe durch die sog. institutio übertragen wird, can. 1455 no. 1 und 148 § 1. Obwohl das Präsentationsrecht das wichtigste Recht des Patrons ist, bedeutet es doch nicht das Patronatsrecht selbst. Ersteres kann auch für sich allein vom Apostolischen Stuhle verliehen werden und ist dann eng auszulegen nach dem Wortlaute des Indults. can. 1471. Für die Ausübung des Präsentationsrechts gelten folgende Regeln: 1. Die aktuelle Ausübung des Realpatronats ist bei den in can. 1453 § 1 genannten Personen (Ungläubige, öffentliche Apostaten usw.) suspendiert. can. 1453 § 3. Die Ehefrau übt das Recht persönlich aus, die Minderjährigen (und Geisteskranken can. 88 § 3) durch ihre Eltern oder Vormünder. Sind aber die letzteren akatholisch, so bleibt das Präsentationsrecht inzwischen suspendiert. can. 1456. 2. Präsentationsfrist. Die Präsentation muss bei allen Patronatsarten spätestens binnen vier Monaten geschehen, wenn nicht ein kürzerer Zeitraum in den Stiftungsbestimmungen oder durch gesetzmässige Gewohnheit vorgeschrieben ist. Tempus utile. Die Frist beginnt von dem Tage an zu laufen, an dem der Institutionsberechtigte den Patron von der Vakanz der Pfründe in Kenntnis gesetzt hat. Muss das Benefizium auf dem Wege des Konkurses besetzt werden, so müssen dem Patron auch noch die Namen der in demselben approbierten Priester mitgeteilt werden, bevor die Präsentationsfrist anfängt. can. 1457. Wird die Präsentation innerhalb dieser Frist versäumt, so wird das Benefizium dieses Mal durch freie Kollation übertragen. can. 1458 § 1. Devolutionsrecht. Bei einem Rechtsstreite um das Präsentationsrecht, sei es zwischen dem

Ordinarius und dem Patron oder unter den Patronen selbst, der innerhalb des Tempus utile nicht gelöst werden kann, ist die Besetzung der Pfründe bis zur Beendigung des Rechtsstreites aufzuschieben und inzwischen, wofern es nötig ist, ein Verweser des Beneficiums vom Ordinarius zu ernennen. can. 1458 § 2. 3. Art und Weise der Präsentation. Sind mehrere Einzelpersonen als Patrone vorhanden, so können diese sowohl für sich wie für ihre Nachfolger durch Vertrag eine abwechselnde Präsentation vereinbaren. can. 1459 § 1. Ein solcher Vertrag bedarf aber zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Genehmigung des Ordinarius, die von dem letzteren und seinen Nachfolgern ohne den Willen der Patrone nicht gültig widerrufen werden kann. can. 1459 § 2, Ist der genannte Vertrag unterblieben, so entscheidet bei mehreren Einzelpatronen die relative Mehrheit der gültigen Stimmen über die Präsentation des Kandidaten. Haben mehrere die gleiche relative Stimmenmehrheit erlangt, so gelten sie alle als präsentiert. can. 1460 § 2. Hat jemand aus mehreren Titeln ein Patronatsrecht erworben, z. B. ex fundatione und ex dotatione, so hat er bei der Präsentation ebenso viele Stimmen. can. 1460 § 3. Wird dagegen das Präsentationsrecht von einer juristischen Person collegialiter ausgeübt, so entscheidet über die Präsentation die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Wird die absolute Mehrheit aber in den beiden ersten Wahlgängen nicht erreicht, so entscheidet im dritten Wahlgange die relative Mehrheit. Haben mehrere Personen die gleiche relative Stimmenmehrheit im dritten Wahlgange erlangt, so sind sie sämtlich präsentiert. can. 1460 § 1. Jeder Patron hat vor der Annahme der Präsentation durch den Ordinarius das Recht, nicht nur einen, sondern mehrere Kandidaten zu präsentieren. Er kann dieses gleichzeitig oder auch nacheinander innerhalb der vorgeschriebenen Präsentationsfrist tun. Jedoch ist eine Zurücknahme der einmal gemachten Präsentationsvorschläge nicht gestattet. can. 1460 § 4. Jus variandi cumulativum, nicht privativum. Hat die Gemeinde ein Wahl- oder Präsentationsrecht, so kann dieses künftighin nur noch in der Weise geduldet werden, dass die Gemeinde[x] aus drei vom Ordinarius designierten Kandidaten

x) Schweiz vor allem !!

einen auswählt. can. 1452. Ternavorschlag. Vgl. N. Hilling, Eine Pfarrerwahl aus der Diözese Münster im Jahre 1916, in: A. f. k. K. R. 96, 638. Endlich besteht noch die Vorschrift, dass niemand sich selbst präsentieren oder der auf ihn gefallenen Stimme der anderen Patrone beitreten kann. can. 1461. 4. Eigenschaften des Präsentierten. Die präsentierte Person muss tauglich sein, d. h. am Tage der Präsentation oder wenigstens der Annahme der Präsentation seitens des Ordinarius mit allen Eigenschaften ausgerüstet, die nach dem gemeinen oder dem partikulären Recht oder den Stiftungsbestimmungen gefordert werden. can. 1463. Eine Präsentation des Dignior ist rechtlich nicht vorgeschrieben. Besteht aber die Vorschrift eines Konkurses für das betreffende Benefizium, so muss der Kandidat diesen bestanden haben. can. 1462 und 1457. Sonst ist ein Konkurs nicht notwendig. Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. vom 12. Nov. 1922 ad VII, in: A. A. S. XIV, 663. Das Urteil über die Tauglichkeit des präsentierten Kandidaten steht dem Ordinarius zu. Dieser muss eine sorgfältige Prüfung anstellen und kann zu diesem Zwecke eventuell auch ein wissenschaftliches Examen vorschreiben und geeignete Erkundigungen, auch geheime, bei anderen Personen einholen. can. 1464 § 1 und 2. Er ist befugt, eine untaugliche Person auch ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. can. 1464 § 3. Im Falle der Untauglichkeitserklärung des präsentierten Kandidaten kann der Patron, wenn die Präsentationsfrist nicht durch seine Schuld abgelaufen ist, innerhalb der in can. 1457 bestimmten viermonatigen Frist einen anderen Kandidaten präsentieren. Vgl. die Bestimmung über das ius variandi in can. 1460 § 4. Wird aber auch der zweite Kandidat für untauglich befunden, so tritt das freie Kollationsrecht des Ordinarius ein, wofern nicht der Patron oder der Präsentierte binnen zehn Tagen — Tempus fatale — vom Tage der Mitteilung der Zurückweisung an den Apostolischen Stuhl rekurriert. Während der Schwebe des Rekurses soll die Besetzung der Stelle aufgeschoben werden bis zur Beendigung des Rechtsstreits, und für die Pfründe ist nötigenfalls ein Verweser vom Ordinarius zu bestellen. can. 1465 § 1. Vgl. den Fall des can. 1458 § 2. Geistliche oder Laien, die wissentlich

einen Unwürdigen — nicht bloss Untauglichen — präsentiert haben, sind für dieses Mal ipso iure des Präsentationsrechts beraubt. can. 2391 § 3. 5. Wirkungen der Präsentation. Der Präsentierte hat ein blosses Berücksichtigungsrecht. Sind mehrere präsentiert, so ist dieses Recht ein kumulatives. Der Ordinarius muss aus den Tauglichen den Tauglichsten auswählen. can. 1466 § 3. Nach Annahme der Präsentation hat aber der Präsentierte ein Recht auf die kanonische Institution, die vom Ortsordinarius, nicht vom Generalvikar ohne Spezialmandat, erteilt wird. can. 1466 § 1 und 2. Die Frist für die Erteilung der Institutio beträgt zwei Monate, von dem Zeitpunkte der Präsentation an gerechnet. Tempus utile. can. 1467. Wenn der Präsentierte vorher verzichtet oder stirbt, hat der Patron von neuem das Präsentationsrecht. can. 1468. Ist bei der Präsentation Simonie unterlaufen, so ist dieselbe ipso iure ungültig und ebenso die etwa nachfolgende Institution. can. 1465 § 2 und 729. Strafen 2392. Wenn die Präsentationsberechtigten sich unterstehen, das Kirchenamt unter Vernachlässigung der kirchlichen Autorität zu übertragen, so sind sie für dieses Mal des Präsentationsrechts ipso facto beraubt. can. 2393.

b) Vermögensrechte. Bei unverschuldeter Armut hat der Patron Anspruch auf eine der Billigkeit entsprechende Alimentation aus den Einkünften der Kirche oder des Beneficiums, auch wenn er zugunsten der Kirche auf das Patronatsrecht verzichtet hat oder die Rente, die er sich in der Stiftungsurkunde vorbehalten hat (vgl. can. 1417) zur Behebung der Notlage nicht ausreicht. Dieses Recht ist jedoch nur ein beschränktes; es kann nur insoweit geltend gemacht werden, als nach Abzug der Lasten und der Ausgaben für den angemessenen Lebensunterhalt des Beneficiaten noch ein Ueberschuss aus den Einnahmen vorhanden ist. can. 1455 no. 2. Der Alimentationsanspruch des Patrons ist moralisch sehr gerechtfertigt. Es entspricht der höchsten Billigkeit, dass jemand, der in reichen Tagen der Kirche eine Stiftung gemacht hat, in der Zeit der Armut von ihr unterstützt wird. Vgl. BGB. § 528 über das Rückforderungsrecht bei einer Schenkung.

c) Ehrenrechte. Gemeinrechtlich hat der Patron das Recht, in Uebereinstimmung mit den gesetzmässigen Orts-

gewohnheiten in der Patronatskirche das Geschlechts- oder Familienwappen zu haben, ferner den Vortritt vor allen übrigen Laien bei Prozessionen und ähnlichen kirchlichen Funktionen und einen hervorragenden Platz in der Kirche, aber ausserhalb des Chores (Presbyteriums) und ohne Baldachin (Symbol der Jurisdiktion). can. 1455 no. 3. Partikularrechtlich kommen noch vielfach hinzu das ius precum (im allgemeinen Gebet) und luctus ecclesiastici. Das Begräbnis in der Patronatskirche ist jetzt durch can. 1205 § 2 verboten.

4. Die Pflichten des Patrons sind: a) cura beneficii. Der Patron muss den Ordinarius daran erinnern, wenn die Güter der Kirche oder des Benefiziums verschleudert werden; er darf sich aber nicht in die Verwaltung der Güter und noch weniger in die geistlichen Angelegenheiten der Kirche einmischen. can. 1469 § 1 no. 1. Vgl. can. 1184. Bezüglich der Annahme, Errichtung und Verwaltung einer Stiftung an der Kirche hat der Patron kein Recht. can. 1546 § 2. Partikularrechtlich ist er vielfach geborenes Mitglied des Kirchenvorstandes oder hat das Recht, einen Kirchenvorsteher zu ernennen. Vgl. das preussische Gesetz über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens, vom 24. Juni 1924 § 2 Abs. 1 no. 3. Preuss. G. S. 1924, 585. b) reaedificatio und reparatio ecclesiae. Der Patron, der ex titulo aedificationis den Patronat erworben hat, muss die Patronatskirche wieder aufbauen und dieselbe nach dem Urteil des Ordinarius ausbessern, wofern die Bau- und Reparationspflicht nicht gemäss can. 1186 anderen obliegt. can. 1469 § 1 no. 2. Subsidiarische Baupflicht. Vgl. unten § 65. c) redotatio beneficii. Wenn der Patron den Patronat ex titulo dotationis besitzt, ist er verpflichtet, die Einkünfte der Kirche oder des Benefiziums im Bedarfsfalle so zu ergänzen, dass der Gottesdienst in der Kirche auf geziemende Weise gehalten und das Benefizium übertragen werden kann. can. 1469 § 1 no. 3. Für die beiden letzten Pflichten sind folgende Sanktionen vorgesehen. Wenn die Kirche zusammengefallen ist oder der nötigen Reparaturen entbehrt oder die hinreichenden Einkünfte fehlen, so ruht inzwischen das Patronatsrecht. can. 1469 § 2. Kommt der Patron innerhalb der vom Ordinarius unter Androhung

der Strafe des Verlustes festgesetzten Frist der Bau-, Reparations- und Redotationspflicht nach, so lebt das Patronatsrecht wieder auf; widrigenfalls erlischt es ipso iure und ohne jede Deklaration. can. 1469 § 3.

5. Untergang und Ruhen des Patronatsrechts. a) Untergang. Der Patronat erlischt aus natürlichen Gründen durch den Untergang des berechtigten Subjekts (Aussterben der Familie oder des Geschlechts, Aufhebung des Klosters, Kapitels oder kirchlichen Amtes, oder Untergang des Gutes, mit dem ein Patronatsrecht verbunden war), can. 1470 § 1 no. 4, oder des Objekts (Suppression des Beneziums), can. 1470 § 1 no. 2. Aus Rechtsgründen kann ein Patronat aufhören: a) durch Verzicht, der ganz oder teilweise geschehen kann. Bei einem Familienpatronate ist die Zustimmung der Anwärter einzuholen. Die Rechte etwaiger Kompatrone bleiben unberührt. can. 1470 § 1 no. 1. b) durch Widerruf des Hl. Stuhles, can. 1470 § 1 no. 2. Jedoch ist ein solcher nur beim Privilegienpatronat möglich, beim Rechtspatronat müssen die Stifter bezw. deren Erben mindestens entschädigt werden. c) durch die sog. befreiende Verjährung (praescriptio liberativa seu usucapio libertatis), can. 1470 § 1 no. 3. Durch blossen Nichtgebrauch (Nonusus) geht das Patronatsrecht nicht verloren. Vgl. can. 76. d) durch die Vereinigung des Benefiziums mit einem anderen freier Kollation, oder wenn die Patronatskirche eine Wahl- oder Regularkirche wird. Alles muss aber mit Zustimmung des Patrons geschehen. can. 1470 § 1 no. 5. e) durch Vernachlässigung der Bau- oder Redotationspflicht, falls der Patron den Verpflichtungen nicht innerhalb der vom Ordinarius gesetzten Frist nachkommt. can. 1469 § 3. f) durch die Begehung folgender Verbrechen seitens des Patrons: durch simonistische Uebertragung des Patronatsrechts[1] auf einen anderen, durch Apostasie, Häresie und Schisma, durch ungerechte Ursurpation oder Festhalten der Güter oder Gerechtsame der Patronatskirche und endlich durch Tötung oder Ver-

[1] Wegen simonistischer Präsentation verliert er das Präsentationsrecht für immer. can. 2392.

stümmelung des Rektors oder eines anderen an der Kirche angestellten Geistlichen oder des Benefiziaten, gleichgültig, ob der Patron das Verbrechen persönlich oder durch andere begangen hat. can. 1470 § 1 no. 6. Wegen der zuerst genannten Verbrechen verliert aber bloss der schuldige Patron das Patronatsrecht, wegen des letzten (Tötung oder Verstümmelung) auch die Erben. can. 1470 § 2. Damit aber die Rechtsfolgen auf Grund der erwähnten Delikte eintreten, wird gefordert und genügt eine deklaratorische Sentenz. can. 1470 § 3.

Das Patronatsrecht ruht: a) wenn der Patron rechtlich infam oder zensuriert ist post sententiam condemnatorium vel declaratoriam, solange dieser Zustand anhält, can. 1470 § 4, b) wenn sich der Realpatronat in den Händen von Ungläubigen, öffentlichen Apostaten, Häretikern, Schismatikern, den Angehörigen einer von der Kirche verbotenen geheimen Gesellschaft oder den durch deklaratorische oder kondemnatorische Sentenz Exkommunizierten befindet, can. 1453 § 3[1], c) bei Minderjährigen oder geisteskranken Inhabern, deren Eltern oder Vormünder akatholisch sind, can. 1456, d) wenn die Patronatskirche eingefallen ist oder der nötigen Reparaturen entbehrt oder die erforderlichen Einkünfte fehlen, can. 1469 § 2, e) wenn der Patron ein Verbrechen begangen hat, das ihn von den actus legitimi ausschliesst, can. 2256 no. 2.

Das blosse Präsentationsrecht ruht: a) wenn der Patron wissentlich einen Unwürdigen präsentiert hat (can. 2391 § 3), b) wenn er doloser Weise das Amt unter Vernachlässigung der kirchlichen Autorität übertragen hat (can. 2393), c) wenn er simonistisch präsentiert hat (can. 2392 no. 2). In den beiden ersten Fällen ruht das Recht nur pro hac vice, im letzten in perpetuum, d. i. für die ganze Amtsdauer des Patrons, d) wenn und solange sich der Patronat in den Händen des kollationsberechtigten Ordinarius befindet. Konsolidation[2].

[1] Die unter a und b genannten Gründe sind teilweise identisch. Dies kommt daher weil can. 1470 ex professo über den Verlust des Patronatsrechts und can. 1453 über die Uebertragung des Patronats handelt.

[2] Denn der Ordinarius kann nicht sich selbst gegenüber eine Präsentation vornehmen. Vgl. H. Bayer, Kann ein Bischof Patronats- bezw. Präsentationsrechte an einem Benefizium erwerben? in: A. f. k. K. R. 82, 3 ff.

6. Anhang. Der sog. landesherrliche Patronat. Der Landesherr kann nach den vorhin dargelegten Regeln des allgemeinen Kirchenrechts natürlich einen Patronat erwerben, wie dies bei den zahlreichen fürstlichen Kirchengründungen im Mittelalter auch in reichstem Masse geschehen ist. Diese Tatsache berechtigt jedoch nicht, von einem besonderen landesherrlichen Patronat zu sprechen. Denn der Patronat des Landesherrn ist denselben Gesetzen unterworfen wie die übrigen Patronate. Insbesondere sind die Erwerbstitel für alle Patronate dieselben. Während des Josephinismus kam dagegen die falsche Idee eines speziellen landesherrlichen Patronats auf, den man auf die Landeshoheit des Fürsten, der das ius cavendi über die Kirche besitze, zurückführte. Mit Hilfe dieser regalistischen Theorie sind namentlich zu Beginn des 19. Jahrhunderts, insbesondere auch in Verbindung mit der Säkularisation des Kirchengutes, in den deutschen Staaten zahllose Kirchenämter dem Patronate der Landesherren unterstellt worden. In einigen süddeutschen Bistümern, z. B. Freiburg und Rottenburg, waren die Diözesanordinarien beinahe gänzlich von der freien Besetzung der Pfarrbenefizien ausgeschlossen. Seit dem Freiheitsjahre 1848 erhob sich gegen dieses System der kirchlichen Bevormundung eine kräftige Reaktion seitens der Kirche, die auch in vielen Fällen teils durch Verträge der Bischöfe mit dem Staate (so in Preussen), teils durch Vereinbarungen mit Rom (so in Württemberg und Baden 1857 und 1859, denen allerdings später die bischöflichen Verträge nachfolgten) Abhilfe schuf. Nach der Staatsumwälzung von 1918 haben Württemberg die Patronatsrechte des Staates und der staatlichen Anstalten (§ 65 der Verfassung), Baden und Hessen die ehemals landesherrlichen und die Patronate der Standes- und Grundherren, soweit sie nicht nachweislich Privatpatronate sind, aufgehoben (§ 18 Abs. 3 und Art. 63 Abs. 1). Die preussische und die hessische Verfassung haben die Ablösung bezw. die Aufhebung der Patronate vorgesehen (Art. 83 u. 63 Abs. 2). In der jüngsten Zeit sind somit die Staaten in der Bekämpfung der Patronate noch weit über die Vorschriften der Kirche hinausgegangen.

J. B. Godfrey, The rigth of patronage according to the Code of

canon law. Washingtoner Diss. 1924. Ignaz Wohlfahrt, Der Patronat nach dem Rechte des CJC. und seine Stellung im geltenden deutschen Staatsrecht. Jur. Diss. Würzburg 1924. Erwin Jacobi, Patronate juristischer Personen, 1912. G. Arndt, Das Kirchenpatronat in Preussen und die Versuche seiner Aufhebung oder Ablösung, 1921. Ders., Das Patronat und die kirchliche Baulast in Pommern, 1922. Ders., Zur Geschichte des Kirchenpatronats in der Provinz Sachsen, 1923. Ders., Das Kirchenpatronat im ehemaligen Königreich, jetzt Freistaat Sachsen, 1925. E. Michael, Der schlesische Patronat, 1923. P. von Heedemann-Heespen, Das Patronat in Schleswig-Holstein, in: Schriften des Vereins für schleswig-holsteinsche Kirchengeschichte 2. Reihe, VI, 21. Th. Apel, Ueber städtische Kirchenpatronate, besonders im ehemaligen Kurhessen, 1919. Diener von Schönberg, Der Stadtpatronat an der Thomaskirche zu Leipzig. Jur. Diss. Leipzig 1925. Joh. Heckel, Die Besetzung fiskalischer Patronatsstellen in der Evangelischen Landeskirche und in den katholischen Diözesen Altpreussens, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kan. Abt. XV, 200. Ders., Die Besetzung katholischer Pfarrstellen fiskalischen Patronats in den Delegaturen Brandenburg-Pommern und Preussen links der Elbe, ebda. XVI, 116. J. Linneborn, Das Patronatsrecht in Preussen über katholische Pfarreien, in: Theologie und Glaube 18, 765. U. Stutz, Kann in Baden der Privatpatronat durch Kirchengesetz aufgehoben werden und sind im Aufhebungs- oder Ablösungsfalle die Patronatslasten mit zu berücksichtigen? (Nicht im Handel). E. Schneider, Ueber das Bestehen eines Patronatsrechts und die Verpflichtungen des Patrons, in: Theologie und Glaube 1927, 421 ff.

§ 50.

Das päpstliche Provisionsrecht.

I. Geschichtlicher Ueberblick. Seit dem 12. Jahrhundert haben die Päpste einen immer stärkeren Einfluss auf die Besetzung der höheren und niederen Benefizien ausgeübt. Wie sie hierzu auf Grund der plenitudo potestatis rechtlich befugt waren, so haben sie dadurch auch häufig einen grossen praktischen Nutzen gestiftet. Insbesondere haben sich die Päpste der armen Kleriker angenommen, denen sie eine Pfründe anwiesen, wenn die Bischöfe die kanonisch vorgeschriebene Unterhaltspflicht vernachlässigten. Vgl. cap. 27, 42 Extra I, 3 und cap. 6 Extra III, 5. Hiervon scheint das Institut der päpstlichen Stellenbesetzung seinen Ausgang genommen zu haben. Ausserdem wurde der Apostolische Stuhl, wie bereits früher bemerkt, infolge der streitigen Wahlen oder der Besetzung der Aemter mit unwürdigen Geistlichen von den Parteien selbst in die Aemterverleihung hineingezogen. Später jedoch hat die Pfründenbesetzung durch den Apostolischen Stuhl infolge der kirchenpolitischen Streitigkeiten, des päpstlichen Schismas,

der Pfründenjägerei und der Verquickung der kurialen Amtsbesoldung mit der Benefizienverleihung auch sehr nachteilige Wirkungen hervorgerufen, die der Kirche zum grossen Schaden gereichten und bei den einzelnen Nationen vielfach erbitterte Klagen gegen die Zentralregierung und das Papsttum wachriefen. Was die Art und Weise der Aemterbesetzung betrifft, so kommen hierfür vier verschiedene Rechtsformen in Betracht: 1. iure praeventionis oder durch Erteilung von Anwartschaften auf noch nicht vakante Pfründen. Zwar hatte das 3. allgemeine Laterankonzil (cap. 2 Extra III, 8) diese Praxis verboten, aber auf Grund des von Innozenz III. (cap. 4 Extra III, 3) betonten päpstlichen Dispensationsrechts wurde dieselbe weiter ausgeübt. Erst das Tridentinum hat die Expektanzen mit Ausnahme der Koadjutorien für die Bischöfe und Aebte beseitigt. Sess. 24 de ref. cap. 19, Sess. 25 de ref. cap. 7. 2. iure concursus, indem die Päpste in Konkurrenz mit den Bischöfen durch Preces, Mandata und Praecepta vakante Kirchenämter besetzten. Das Konzil von Trient ist gegen solche Mandate gleichfalls eingeschritten. Sess. 24 de ref. cap. 19. 3. iure devolutionis, das die Päpste insbesondere bei Fristversäumung und bei ungültigen Wahlen ausübten. Vgl. oben S. 261. 4. iure reservationis, d. i. durch einen speziellen oder generellen Vorbehalt, der die ergiebigste Quelle der päpstlichen Aemterbesetzung wurde. Klemens IV. (1265—1268) reservierte sich durch die Dekretale Licet (cap. 2 in VI° III, 4) alle beneficia in curia vacantia, d. i. die durch das Hinscheiden ihrer Inhaber während des Aufenthalts an der römischen Kurie vakant geworden waren. Bonifaz VIII. zog einen Umkreis von zwei Tagreisen um den Sitz der Kurie noch in das Reservationsgebiet hinein. cap. 34 in VI° III, 4. Johannes XXII. (1316—1334) reservierte dem Apostolischen Stuhle durch die Bulle Execrabilis (Extrav. Joh. XXII. cap. un. Tit. III) alle Seelsorgebenefizien, die zu Unrecht zu mehreren in eine Hand gegeben waren, und vergrösserte in der Konstitution Ex debito (cap. 4 Extrav. comm. I, 3) den Umfang der apud curiam vakant werdenden Benefizien. Als Erledigung des Amtes apud sedem apostolicam galt hiernach die vom Papste vorgenommene Deposition, Privation, Beförderung, Versetzung, Konsekration, Benediktion des bisherigen Amtsträgers, die Annahme der Verzichtleistung und die Zurückweisung der Wahl oder Postulation, ferner das Vakantwerden aller Benefizien der Kardinäle und zahlreicher Kurialbeamter. Endlich hat Benedikt XII. (1334—1342) in der Konstitution Ad regimen (cap. 13 Extrav. comm. III, 2) alle bisherigen Reservationen zusammengefasst. Die späteren Kanzleiregeln haben dann die Revervationsfälle noch erweitert und schliesslich in der 2. Kanzleiregel alle Bistümer und in der 4. die erste Dignität der Kathedralkapitel und hervorragenden Stiftskapitel dem Hl. Stuhle zur Besetzung vorbehalten. Die Reformkonzilien von Konstanz und Basel opponierten gegen diese Bestrebungen. Ersteres überliess dem Papste nur zwei Drittel der Pfründen zur Besetzung (Reservation der acht Monate), letzteres wollte

nur die Reservationes in Corpore iuris clausae — nicht die Reservationen Johanns XXII. und Benedikts XII. — gelten lassen. Die Beschlüsse des Basler Konzils wurden von Eugen IV. provisorisch angenommen. Jedoch gelangten dieselben zu keiner dauernden Geltung. Für das Deutsche Reich kam 1448 das Wiener Konkordat zustande, das dem Hl. Stuhle folgende Benefizien reservierte: 1. die beneficia in curia vacantia, 2. die beneficia per curiam vacantia (Absetzung, Versetzung, Resignation in die Hand des Papstes), 3. die beneficia mensibus papalibus vacantia und 4. die erste Dignität der Domkapitel und hervorragenden Stiftskapitel. In der Praxis wurden aber die Pfarrstellen und die Pfründen des gemischten und Laien-Patronats ausgenommen. C. Tihon, Les expectatives in forma pauperum particulièrement au XIV siècle, in: Bulletin de l'Institut historique belge de Rome V, 51 (Auch separat). G. Mollat, La collation des bénéfices ecclésiastiques sous les papes d'Avignon 1305—1378. Thèse. Paris 1921. J. Sznuro, Les origines du droit alternative bénéficiale, in: Revue des sciences religieuses V, 1. H. Baier, Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen bis zum Jahre 1304. (1911). E. Göller, Repertorium Germanicum I. Band: Clemens VII. von Avignon (1378—1394). 1916. A. Fierens, Ons prebendewezen onder de Pausen von Avignon, in: Verslagen en mededeelingen der K. Vlaamsche Academie vor Taal- en Letterkunde 1921, 809 ff.

II. Geltendes Recht. 1. Nach dem gemeinen Recht sind dem Papst reserviert: 1. alle Konsistorialbenefizien (Bistümer, Abteien und Prälaten Nullius, die Apostolischen Vikariate und Präfekturen can. 329 § 2, 320 § 1 und 293 § 1) und die Dignitäten der Kathedral- und Kollegiatkapitel (can. 396 § 1), 2. alle Benefizien, auch Kuratbenefizien, die vakant werden durch Tod, Beförderung, Verzicht oder Versetzung der Kardinäle, der päpstlichen Legaten, der höheren Beamten an den Kongregationen, Gerichtsbehörden und Aemtern der römischen Kurie und der Familiaren, auch der Ehrenfamiliaren, des Papstes, wofern sie zur Zeit des Vakantwerdens der Benefizien noch im Amte sind (can. 1435 § 1 no. 1). Ueber die Bedeutung und die Herkunft dieses Satzes vgl. N. Hilling, in: A. f. k. K. R. 104, 282, 3. die ausserhalb der römischen Kurie errichteten Benefizien, wenn sie durch das Hinscheiden des Benefiziaten in Rom selbst vakant werden (can. 1435 § 1 no. 2), 4. alle Benefizien, die wegen Simonie ungültig übertragen sind (can. 1435 § 1 no. 3), 5. alle Benefizien endlich, an die der Papst persönlich oder durch einen Delegaten auf folgende Weise Hand angelegt hat: wenn er

die Wahl für ungültig erklärt hat, wenn er den Wählern verboten hat, zur Wahl zu schreiten, wenn er den Verzicht angenommen hat, wenn er den Beneficiaten befördert, versetzt oder des Beneficiums beraubt hat, wenn er das Benefizium in Kommende[1] gegeben hat (can. 1435 § 1 no. 4). Ausgenommen sind jedoch ohne ausdrückliche Erwähnung die Manualbenefizien und die Benefizien des Laien- und gemischten Patronats (can. 1435 § 2). Bezüglich der römischen Benefizien sind die geltenden Partikulargesetze zu beobachten (can. 1435 § 3). Auf Grund des Devolutionsrechts besetzt der Papst alle Benefizien, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von sechs Monaten vom Ordinarius verliehen sind. can. 1432 § 3 und 155 und 458. Kraft des Präventionsrechts endlich hat er die Befugnis, alle Koadjutorien der Benefizien cum iure successionis zu besetzen. can. 1433 und 350 § 1.

2. Nach dem deutschen Partikularrecht sind (mit Ausnahme von Bayern) die Bistümer von der generellen Reservation ausgenommen. Ferner erstreckt sich die Reservation der Dignitäten nur auf die erste Dignität der Domkapitel in Altpreussen und des Stiftskapitels in Aachen[2]. Dagegen hat über den can. 1435 § 1 pr. hienaus der Papst das Besetzungsrecht für die Kanonikate, auch Ehrenkanonikate, die in Altpreussen in den päpstlichen Monaten vakant werden. Von den speziellen Reservationen ist der Verzicht in die Hand des Papstes bei den altpreussischen Bistümern ausdrücklich aufgehoben. De salute animarum § 22. Die übrigen haben Geltung. Nur ist den Kapiteln des ehemaligen Königreichs Hannover und der Freiburger Kirchenprovinz das spezielle Vorrecht eingeräumt, dass sie eine nochmalige Bischofswahl vornehmen können, wenn die erste Wahl unkanonisch vollzogen ist oder der gewählte Kandidat der vorgeschriebenen

[1] Ueber den Begriff der Kommende siehe can. 1412 no. 5. Sie bedeutet die Gewährung der Einkünfte einer Kirche oder eines Klosters an eine Person. Man unterscheidet die commenda perpetua und temporia. Bei der letzteren fallen beim Wegfall des Kommendatars die Einkünfte wieder der Kirche oder dem Kloster zu.

[2] In Hannover und der Freiburger Kirchenprovinz werden die Dignitäten abwechselnd vom Bischof und Domkapitel verliehen.

Eigenschaften ermangelt. Impensa § 15, Ad Dominici Gregis § 3. In Bayern gelten jetzt die gemeinrechtlichen Vorschriften, nach denen insbesondere die Dignitäten der Kapitel und die Koadjutorien der Domherren dem Papste reserviert sind.

Drittes Kapitel
Die Rechte und Pflichten der Benefiziaten.

§ 51
Die Rechte der Benefiziaten.

I. Allgemeiner Grundsatz. Jeder Benefiziat geniesst nach der gesetzmässigen Besitzergreifung des Benefiziums — siehe oben § 42 — alle Rechte, sowohl die zeitlichen wie die geistlichen, die mit dem Benefizium verbunden sind, can. 1472. Die geistlichen Amtsrechte sind bei den einzelnen Aemtern aufgezählt. Vgl. z. B. can. 335 § 1 bezüglich der Bischöfe, can. 462 und 464 bezüglich der Pfarrer. Die näheren Einzelheiten siehe im Personenrecht. In Ansehung der zeitlichen Angelegenheiten hat der Benefiziat die Rechte des Niessbrauchs (can. 1473) und der Verwaltung (can. 1476 § 1).

II. Der Niessbrauch (Usus fructus) enthält die drei Befugnisse 1. des Gebrauches, z. B. einer Dienstwohnung, 2. des Fruchtgenusses und 3. der tatsächlichen Innehabung oder des Rechtsbesitzes. Zu den Früchten eines Pfarrgrundstückes gehören nicht die Erträgnisse eines Steinbruchs oder Kalibergwerkes, weil sie die Substanz vermindern. Der Benefiziat hat nur einen Anspruch auf die Bodenpacht, die für den Betrieb der Anlagen (Steinbruch, Kalibergwerk) gezahlt wird. Der Preis für die gewonnenen Steine bezw. Salze muss dagegen der Pfründe selbst zugewiesen werden, so dass der Benefiziat nur die Zinsen davon erhält. Entscheidung der Konzilskongregation vom 27. Juli 1908, in: A. A. S. 41, 630. Gehört zur Pfründe ein Wald, so muss dieser nach den Regeln einer ordnungsmässigen Wirtschaft bewirtschaftet werden. Ein ausserordentlicher Holzertrag, z. B. infolge eines Windbruchs, fällt der Pfründe selbst zu. Einzelstehende Bäume kann der Benefiziat nach den Regeln einer rationellen Wirtschaft stets für die Bedürfnisse des Benefiziums verwenden.

Da die Bäume aber ein natürliches Erzeugnis des Bodens sind, kann dem Benefiziaten gemeinrechtlich auch das Fällen reifer Bäume zu eigenem Nutzen nicht untersagt werden, wofern er für eine Wiederanpflanzung sorgt. Partikularrechtlich bestehen jedoch vielfach Sonderbestimmungen, nach denen alles Bauholz an die Pfründe fällt. Vgl. das preussische Allgemeine Landrecht II,11 § 804 ff. Ueber das Recht des römischen (D. de usufructu 7, 1) und des deutschen (BGB. § 1037) Niessbrauchs hinausgehend, darf der Benefiziat auch die Substanz des Niessbrauchsgegenstandes verändern und wesentlich umgestalten; jedoch muss er für jede Verschlechterung (Deterioration) Schadenersatz leisten. Diese Besserstellung des Benefiziaten ist in den lehensrechtlichen Prinzipien des Mittelalters, die auf das Benefizium angewendet wurden, begründet. Anderseits ist der Benefiziat gegenüber den Nutzniessern des weltlichen Rechts insofern im Nachteil, als er nicht völlig frei über die Früchte des Benefiziums verfügen kann. Gemäss can. 1473 ist er zwar berechtigt, die notwendigen Mittel für einen standesgemässen Lebensunterhalt aus den Einkünften der Pfründe zu nehmen, auch wenn er über ein anderweitiges Privatvermögen verfügt; dagegen muss er die überschüssigen Einkünfte aus der Pfründe — bona superflua — den Armen oder anderen frommen Zwecken zuwenden. Bloss die Kardinäle sind auf Grund eines besonderen Privilegs von dieser Vorschrift ausgenommen. can. 239 § 1 no. 19. Vgl. tit. 25 de peculio clericorum und 26 de testamentis et ultimis voluntatibus Extra III. Conc. Trid. Sess. 25 de ref. cap. 1. Diese Pflicht beruht jedoch nur auf einem kirchenrechtlichen Gebot und ist keine Gerechtigkeitspflicht ex iustitia commutativa. Deshalb sind die Erben des Benefiziaten, der diese Pflicht verletzt hat, nicht zur Restitution verpflichtet. Man unterscheidet bezüglich der Dispositionsbefugnis der Geistlichen in der kanonistischen Doktrin: 1. die bona beneficialia, 2. die bona patrimonialia (Erbvermögen), 3. die bona industrialia, die durch eigene Tätigkeit, aber nicht aus dem Benefizialgute erworben werden, z. B. Einkünfte aus Manualstipendien und Stolgebühren, und 4. bona parsimonialia, die zwar aus dem Benefizialgute stammen, aber durch

persönliche Sparsamkeit von dem angemessenen Lebensunterhalte erübrigt sind. Die Vorschrift der Schenkung oder des Vermächtnisses zugunsten der Armen oder für andere fromme Zwecke bezieht sich nur auf die bona beneficialia. Nach dem neuesten Recht, can. 1410, kann die Dos einer Pfründe auch aus Oblationen der Gläubigen und Stolgebühren bestehen. In diesem Falle liegt bezüglich der zuletzt genannten Einnahmen ein Benefizialvermögen vor. Trotzdem sind m. E. für solche Oblationen und Stolgebühren die Bestimmungen des can. 1473 nicht verbindlich, weil diese bloss die gewöhnlichen Bona beneficialia im Auge haben und nicht anzunehmen ist, dass die Rechtslage der Geistlichen, bei denen die Oblationen und Gebühren mit in die Pfründe hineinbezogen sind, schlechter sei als die der übrigen Benefiziaten. Nur wenn das ganze Benefizium aus solchen Einkünften bestände, wäre can. 1473 anzuwenden, aber mit der Massgabe, dass ein Drittel der Oblationen und Stolgebühren frei bleibt. Vgl. die analoge Regelung in can. 1356 § 3. Vermeersch-Creusen, Epitome J. C.[2] II, 457 schliesst die Oblationen und Stolgebühren in allen Fällen aus, was m. E. zu weit geht. Von den Früchten des Benefiziums sind die Auslagen für die Verwaltung und die Bewirtschaftung des Pfründengutes von vornherein in Abzug zu bringen, so dass diese Unkosten allein vom Benefiziaten zu tragen sind. can. 1477 § 1. Jedoch ist derselbe nicht verpflichtet, die ausserordentlichen Reparaturen der Benefizialgebäude zu tragen, wofern nicht die Stiftungsbestimmungen oder gesetzmässige Verträge oder Gewohnheiten dieses bestimmen. Für gewöhnlich obliegt die Baulast des Pfründnerhauses den Kirchenbaupflichtigen. Vgl. can. 1477 § 2 und 1186. Der Benefiziat ist aber gehalten, die kleineren Reparaturen möglichst bald auszuführen, damit ein grösserer Schaden verhütet wird. can. 1477 § 3. Um zu vermeiden, dass der Pfründner nicht zuviel Einnahmen aus der Pfründe bezieht, sind Vorauszahlungen der Pacht über sechs Monate ohne Erlaubnis des Ordinarius verboten. Werden frühere Vorauszahlungen in ausserordentlichen Fällen genehmigt, so ist durch geeignete Vorschriften, z. B. Kautionsleistung, dafür zu sorgen, dass die Nachfolger oder die Pfründenstiftung davon keinen Schaden haben. can. 1479.

Friedr. Giese, Das Niessbrauchsrecht des Pfarrers und das Bürgerliche Gesetzbuch, in: Preussisches Pfarrarchiv V, 193. Hosemann, Das Recht des Pfarrers an den Bäumen in dem zur Dienstwohnung gehörenden Pfarrgarten, ebd. XI, 3.

III. Die Verwaltung des Pfründengutes muss der Pründner als Curator des Benefiziums nach den Vorschriften des Rechts führen. can. 1476 § 1. Vgl. die näheren Bestimmungen in can. 1523 ff. Wenn durch seine Schuld dem Benefizium ein Schaden erwächst, ist er hierfür haftbar und soll vom Ortsordinarius zum Schadenersatze angehalten werden. Ein Pfarrer kann wegen schlechter Vermögensverwaltung auch seiner Stelle enthoben werden. can. 1476 § 2 und 2147 § 2 no. 5. Strafen für die Ursurpation von Kirchengut in can. 2346. Im übrigen geniesst die Pfründenstiftung die Rechtsprivilegien der Minderjährigen. can. 100 § 3. Dieses macht sich besonders auf dem Gebiete der Restitutio in integrum geltend. Vgl. can. 1687 § 1. Der Ortsordinarius ist verpflichtet, auch durch die Landdechanten darüber zu wachen, dass die Benefizialgüter erhalten bleiben und auf die rechte Weise verwaltet werden. can. 1478. Vgl. unten § 65 über die Verwaltung des Kirchenvermögens.

IV. Auseinandersetzung beim Stellenwechsel. Die Jahreseinkünfte eines Benefiziums sind zwischen dem Nachfolger und dem Vorgänger bezw. dessen Erben im Todesfalle nach dem Verhältnisse der Zeit, während der beide das Benefizium bedient haben, zu teilen, wenn nicht eine gesetzmässige Gewohnheit oder besondere, rechtmässig approbierte Statuten einen anderen Masstab der gerechten Auseinandersetzung eingeführt haben. In die Teilungsmasse sind alle Einkünfte und Lasten bezw. Ausgaben des laufenden Jahres einzubeziehen. can. 1480. Vgl. Mitteilung des Bischöflichen Ordinariats zu Paderborn vom Jahre 1926, in: A. f. k. K. R. 106, 600.

V. Interkalargefälle. Die Einkünfte der vakanten Pfründe fallen zur einen Hälfte der Benefizienstiftung und zur anderen der Kirchenfabrik zu, jedoch unbeschadet einer gesetzmässigen Gewohnheit, wonach alle Früchte zum allgemeinen Besten der Diözese verwandt werden. Alle Lasten des

Benefiziums und die Kosten der Stellvertretung, z. B. für einen Pfarrverweser can. 472 no. 1, sind in Abzug zu bringen. can. 1481. In einigen Staaten, z. B. Oesterreich, Württemberg und Baden, ist ein sog. Interkalarfonds errichtet, der zur Aufbesserung der Pfarrgehälter dient und dem die Einkünfte der vakanten Benefizien zufliessen. Dieser Modus ist jetzt vom CJC. ausdrücklich in der Schlussklausel des Canons 1481 gutgeheissen.

Während des Mittelalters nahmen unter dem Titel eines ius deportus oder regaliae die deutschen Könige die Einkünfte der vakanten Bistümer in Anspruch, bis sie zu Beginn des 13. Jahrhunderts (Vertrag von Eger 1213) darauf verzichteten. In Frankreich blieb das Regalienrecht bei einigen Bistümern noch länger bestehen und führte unter Ludwig XIV. zu dem bekannten Regalienstreite mit der römischen Kurie unter Innozenz XI. Bei den niederen Benefizien bezogen vielfach die Grundherren und Patrone die Interkalarien. Nachdem das zweite allgemeine Konzil von Lyon 1274 (cap. 13 in VI°, I, 6) dieses verboten hatte, nahmen die Bischöfe und Archidiakonen das Recht für sich in Anspruch. Zuletzt forderten die Päpste die Gefälle der Zwischenzeit — fructus medii temporis —, auf die aber Martin V. auf dem Konstanzer Konzil Verzicht leistete.

VI. Gnadenzeit. Vom 12. Jahrhundert an wurde einzelnen Stiften und Pfarrkirchen das Privileg verliehen, dass den Stelleninhabern die Einkünfte des Benefiziums noch ein Jahr lang nach ihrem Tode zugutekommen sollten, damit ihre etwaigen Schulden bezahlt und Messtiftungen für ihre Seelenruhe errichtet werden könnten. Später wurde das Gnadenjahr vielfach allgemein eingeführt, mitunter die Zeit auch auf mehrere Jahre ausgedehnt und die Erträgnisse auch für andere Zwecke, z. B. Kirchenbau, verwendet. Das Gegenstück zu den anni gratiae bildeten die anni carentiae für den Nachfolger des verstorbenen Benefiziaten. Jetzt ist die Gnadenzeit wesentlich reduziert. In der Diözese Paderborn und den rechtsrheinischen Teilen der Diözesen Köln, Trier und Münster existiert noch das sog. Sterbequartal, Preussisches Gesetz vom 3. Juli 1843. Anderswo beläuft sich die Gnadenzeit auf einen Monat (Bayern) oder sechs Wochen (Diözese Osnabrück). Wilh. Brünneck, Zur Geschichte und Dogmatik der Gnadenzeit 1905.

VII. Die halbe Annate. Seit Bonifaz[1] VIII. bezog die

[1] In der Tradition wird diesem Papste die Einführung der Abgabe

römische Kurie von den niederen Benefizien die sog. Annaten — fructus primi anni —, die auch Annatae Bonifatianae genannt wurden. Später wurde diese Steuer auf die Hälfte — media Annata — reduziert. Der CJC. schreibt in can. 1482 vor, dass diese halbe Annate in den Gegenden, in denen sie noch gilt, beibehalten werden und die besonderen Statuten und löblichen Gewohnheiten beobachtet werden sollen. Heutzutage hat dieser Canon nur noch für Italien und die umliegenden Inseln eine praktische Bedeutung. Vgl. unten § 62 VI: Kirchliche Abgaben.

VIII. Die bischöflichen Tafelgüter. Diese sind vom Bischofe sorgfältig zu verwalten. can. 1483 § 1. Die Baulast des bischöflichen Palastes obliegt dem Tafelgute, wenn nicht auf Grund eines besonderen Rechtstitels andere Personen baupflichtigt sind. can. 1483 § 2. Ein Unterschied zwischen den grossen und kleinen Reparaturen und dem Neubau wird hier nicht gemacht. Die Bischöfe sind verpflichtet, ein genaues Inventar der Tafelgüter anzulegen und dafür zu sorgen, dass alle Geräte und Mobilien des bischöflichen Palastes, die zum Tafelgut gehören, vollständig und sicher an ihre Nachfolger übergehen. can. 1483 § 3. Eine Vermischung der privaten Möbelstücke und der des bischöflichen Tafelgutes ist daher sorgfältig zu vermeiden, damit die Erben sich keiner Uebergriffe schuldig machen können.

IX. Staatliche Gehaltszuschüsse. Da das Benefizialvermögen vielfach nicht mehr zur Besoldung der Geistlichen ausreicht, werden in der Gegenwart häufig staatlicherseits freiwillige Beihilfen gewährt, die in den Staatshaushalt aufgenommen werden. Wofern diese Staatsleistungen nicht als Ersatz für das säkularisierte Benefizialvermögen anzusehen sind, wie das bei den Pfarreien des linken Rheinufers der Fall ist, können die Grundsätze des kanonischen Rechts bezüglich der Schenkung an die Armen (can. 1473) nicht auf diese Einkünfte angewendet werden, da es sich nicht um bona beneficialia handelt. Ueber den gegenwärtigen Stand der Besoldungsverhältnisse der Geistlichen in Deutschland vgl. die kurze

zugeschrieben. In Wirklichkeit ist dieselbe aber schon etwas früher nachweisbar.

Uebersicht von J. Linneborn, in: Priester-Jahrheft des Bonifatiusvereins 1927, 82.

§ 52
Die Pflichten der Benefiziaten.

I. Wenn für die Erlangung des Benefiziums der Empfang einer Weihe gefordert wird — vgl. oben § 40 II B no. 3 —, so muss der Benefiziat den betreffenden Ordo vor der Kollation des Benefiziums empfangen. can. 1474.

II. Der Benfiziat ist gehalten, die mit dem Benefizium verbundenen besonderen Lasten — Amtspflichten — getreu zu erfüllen und ausserdem das kanonische Stundengebet zu verrichten. can. 1475 § 1. Beneficium datur propter officium. cap. 15 in VI° I, 3. Die allgemeine Amtspflicht ist das Breviergebet, die besonderen Amtspflichten sind nach den einzelnen Aemtern verschieden. Unterlässt der Benefiziat ohne genügende Entschuldigung das Breviergebet, so macht er die Früchte des Benefiziums nach dem Verhältnis der Unterlassung nicht zu den seinigen und muss sie an die Kirchenfabrik oder das Diözesanseminar abgeben oder für die Armen verwenden. can. 1475 § 2. Die Pflicht ist eine strenge Pflicht der Gerechtigkeit — iustitiae commutativae — und begründet daher die Restitutionspflicht für die Erben. Nach dem blossen Wortlaut könnte man versucht sein, anzunehmen, dass die Unterlassung des ganzen Breviergebets an einem Tage zur Restitution des vollen Tageseinkommens verpflichte. Da es sich jedoch um eine Gerechtigkeitspflicht handelt, sind auch die anderen Dienstleistungen des Benefiziaten mit in Anschlag zu bringen. Vgl. can. 2381. Nach der Konstitution Pius' V. „Ex proximo" vom 20. September 1571 ist mit der Versäumung der Matutin und Landes der Verlust von $^1/_2$ und einer kleinen Hore von $^1/_6$ der Tageseinkünfte verbunden. Bezüglich der Restitutionspflicht der Kanoniker vgl. die Entscheidung der Konzilskongregation vom 10. Juli 1920, in: A. A. S. XII, 357.

III. Der Inhaber eines Residenzialbenefiziums ist auch zur strengen Residenzhaltung verpflichtet. Ist er unrechtmässig von seinem Amtssitze abwesend, so wird er eo ipso aller

Früchte des Benefiziums oder Offiziums nach dem Verhältnisse der Zeitdauer beraubt und muss dieselben an den Ordinarius abliefern, der sie an die Kirche oder eine fromme Anstalt oder an die Armen verteilt. can. 2381 no. 1. Ausserdem kann gegen ihn mit der Strafe der Amtsentsetzung eingeschritten werden nach den Bestimmungen der can. 2168—2175. can. 2381 no. 2. Dieselbe Strafe ist auch für die Vernachlässigung der Amtspflichten — residentia activa — z. B. grobe Vernachlässigung der Sakramentenspendung, der Predigt, Katechese usw. vorgeschrieben can. 2382 und 2182—2185.

IV. Von den mit der Verwaltung des Benefizialvermögens verbundenen Pflichten ist bereits im vorigen Paragraphen Nr. III hinreichend gehandelt worden.

Viertes Kapitel
Der Verlust der Kirchenämter.

§ 53.
Allgemeine Uebersicht über die Arten des Verlustes.

I. Abgesehen von dem Tode, der ohne weiteres die Vakanz des Offiziums und Benefiziums aus natürlichen Gründen zur Folge hat, sind bei dem Verluste eines Kirchenamtes zwei Hauptarten zu unterscheiden: 1. die freiwillige Aufgabe durch oder mit dem Willen des Amtsträgers und 2. die zwangsweise Aberkennung des Amtes gegen oder ohne den Willen des Inhabers. Im ersten Falle ist die Mitwirkung des Beamten stets die notwendige Bedingung. Es kann dessen Wille in erster Linie entscheidend sein, wie z. B. beim Verzicht oder Tausch, so dass der kirchliche Obere bloss die Genehmigung erteilt, oder es kommt in erster Linie der Wille des Oberen in Betracht, so dass der Beamte nur seine Einwilligung gibt, wie bei der Beförderung oder der freiwilligen Versetzung. Aehnlich verhält es sich im zweiten Falle. Hier kann der Verlust des Benefiziums einen Straf- oder Zwangscharakter haben, so dass er gegen den Willen des Beamten eintritt, oder er kann auch aus rein gesetzmässigen Gründen erfolgen, so dass der Wille des Beamten garnicht in Betracht gezogen wird.

II. Die genannten zwei Hauptarten zerfallen in mehrere Unterabteilungen, die in dem folgenden Schema enthalten sind: 1. Durch oder mit dem Willen des Inhabers wird das Amt aufgegeben: a) beim Verzicht, b) beim Tausch, c) bei der Beförderung und d) bei freiwilliger Versetzung. 2. Gegen oder ohne seinen Willen geht der Beamte des Amts verlustig: a) bei der Amtsenthebung im Verwaltungswege, b) bei der strafweisen Absetzung, c) bei der Versetzung zur Strafe oder im Interesse des Dienstes und d) aus bestimmten objektiven Rechtsgründen.

§ 54
Amtsverzicht und Aemtertausch.

A. Amtsverzicht[1]. I. Begriff. Verzicht (renuntiatio, resignatio, dimissio) bedeutet die freiwillige Aufgabe eines Kirchenamtes seitens des Inhabers durch eine formelle Erklärung.

II. Fähige Personen. Jeder, der seiner Sinne mächtig ist, kann auf das Kirchenamt verzichten, wenn dieses nicht durch ein spezielles Verbot untersagt ist. can. 184. Während des Noviziats ist der Verzicht auf ein Benefizium nicht bloss unerlaubt, sondern auch ungültig. can. 568.

III. Erfordernisse. Solche sind: 1. das Vorhandensein einer iusta causa. can. 184. Denn eine unbegründete Verzichtleistung würde der Kirche zum Nachteil gereichen. Die hauptsächlichsten kanonischen Gründe — causae legitimae — sind in dem Summarium zu cap. 10 Extra I, 9 aufgezählt: Debilis, ignarus, male conscius, irregularis, Quem mala plebs odit, dans scandala cedere possit. Die Gründe müssen der Wichtigkeit des Amtes proportioniert sein, so dass für den Verzicht auf ein höheres Amt auch ein schwerwiegender Grund verlangt wird. Vgl. can. 189 § 1. 2. die Abwesenheit von schwerer und ungerechter Furcht, von Täuschung, einem wesentlichen Irrtum und von Simonie; sonst ist der Verzicht ipso iure ungültig. can. 185. Bei dem wesentlichen Irr-

[1] Fr. Gillmann, Die Resignation der Benefizien, in: A. f. k. K. R. 80, 50. Auch separat. H. Neukämper, Der Verzicht auf die Kirchenämter nach katholischem Kirchenrecht. Greifswalder Diss. 1920.

tum beruht die Ungültigkeit auf naturrechtlicher Ursache (can. 104), bei den übrigen Gründen auf positiver kirchlicher Vorschrift. Vgl. can. 103 § 2 und 729. 3. die schriftliche Form oder die mündliche Erklärung vor zwei Zeugen. Die Verzichtleistung kann aber auch durch einen Prokurator, der ein Spezialmandat hat, geschehen. Wird die vorgeschriebene Form nicht beobachtet, so ist der Akt ungültig. Die Verzichtsurkunde ist im Archiv der Kurie[1] aufzubewahren. can. 186. 4. wenn es sich um den Verzicht eines Benefiziums handelt, das den Weihetitel bildet, die ausdrückliche Erwähnung, dass der Geistliche auf diesen Titel geweiht ist und der letztere mit Zustimmung des Ordinarius durch einen anderen gesetzmässigen Titel ersetzt worden ist; widrigenfalls ist der Verzicht ungültig. can. 1485. 5. die Annahme des Verzichts seitens des zuständigen Oberen oder, wenn eine Annahme nicht erforderlich ist, die Mitteilung an denjenigen, von dem der Geistliche das Amt empfangen hat, bezw. dessen Stellvertreter. Auch hier handelt es sich um eine Gültigkeitsvorschrift. Vgl. can. 187 § 1. Der Papst (can. 221) und der Kapitelsvikar (can. 443 § 1) bedürfen für ihre Verzichtleistung keiner Annahme seitens der Kardinäle oder anderer Personen (z. B. des ökumenischen Konzils) bezw. des Domkapitels oder der Diözesankonsultoren. Wer sonst ein Amt empfangen hat, muss die Annahme des Verzichts bei dem, der die freie Kollation oder die Bestätigung oder die Zulassung oder die Institution (vgl. can. 148) erteilt hat, nachsuchen. can. 187 § 2.

IV. Annahme des Verzichts. Die Oberen sollen ohne einen gerechten und proportionierten Grund den Verzicht nicht annehmen. can. 189 § 1. Blosse Ordnungsvorschrift. Speziell ist verboten, dass der Ordinarius die Verzichtleistung eines Majoristen auf ein Benefizium annimmt, wenn nicht feststeht, dass der Geistliche anderweitig die notwendigen Mittel für einen angemessenen Lebensunterhalt besitzt. can. 1484. Ferner kann der Ordinarius nicht die Verzichtleistung eines Benefiziums zugunsten anderer oder unter irgendeiner

[1] Bei den Seelsorgeämtern kommt die bischöfliche Kurie in Betracht.

Bedingung, die die Verleihung des Benefiziums oder die Verwendung der Pfründeneinkünfte betrifft, annehmen; es sei denn, dass es sich um ein streitiges Benefizium handelt und die Verzichtleistung zugunsten des Streitgegners geschieht. can. 1486. Gültigkeitsvorschrift. Ausgenommen ist jedoch der Fall, dass sich der abgehende Pfarrer eine lebenslängliche Pension von dem Pfarrbenefizium nach der Vorschrift des can. 1429 vorbehält. Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. vom 20. Mai 1923 ad IX, in: A. A. S. XVI, 116. Im übrigen kann nur der Papst die Resignation eines Benefiziums in favorem tertii oder cum reservatione pensionis zulassen.

Völlig verboten hat das Konzil von Trient sess. 25 de ref. cap. 7. die Resignationes cum reservatione regressus, ingressus und accessus, die am Ende des 13. Jahrhunderts zuerst in England aufkamen und namentlich bei Bischofswahlen ausgeübt wurden. Alle drei Arten dieser bedingten Resignationen stimmen darin überein. dass sie dem Resignierenden die Rückkehr zu dem aufgegebenen Benefizium unter gewissen Umständen offen halten. Bei dem regressus handelt es sich um die Rückkehr zu einem bereits besessenen Benefizium, bei dem ingressus um die spätere Erlangung einer bereits verliehenen, aber noch nicht angetretenen Pfründe und bei dem Accessus um die Wiedererlangung irgend eines Anspruchs auf die Pfründe. Vgl. oben S. 6 (Simonia confidentialis).

Der Ortsordinarius soll sich binnen eines Monats über die Annahme oder die Abweisung der Verzichtleistung entscheiden. can. 189 § 2. Es handelt sich hier aber nicht um eine Präklusivfrist. Daher kann der Ordinarius die Resignation auch noch später annehmen, wenn nicht der Resignierende vor der Annahme die Resignation widerrufen und den Widerruf dem Ordinarius mitgeteilt hat. Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. vom 14. Juli 1922 ad I, in: A. A. S. XIV, 526.

V. Rechtsfolgen des Verzichts. Der gesetzmässig geschehene und angenommene Verzicht bewirkt das Freiwerden des Amtes, nachdem die Annahme dem Verzichtleistenden mitgeteilt ist. can. 190 § 1. Der Verzichtende soll so lange im Amte bleiben, bis er eine sichere Nachricht von der Annahme des Oberen empfangen hat. can. 190 § 2. Mit dem zuletzt genannten Zeitpunkte tritt die volle Rechtswirkung des

Verzichts ein. Vgl. can. 349 in princ. Nachdem die Verzichtleistung einmal gesetzmässig geschehen ist mit der Annahme und Zustellung seitens des Oberen, gibt es kein Reuerecht, d. h. dieselbe kann weder seitens des Resignierenden noch seitens des Oberen zurückgenommen werden. Ersterer kann aber das Amt auf Grund eines anderen Titels, z. B. durch eine neue Provision, wiedererlangen. can. 191 § 1. Von der Annahme des Verzichts sind die Personen, die ein Recht an der Besetzung des Amtes haben, z. B. die Patrone, die Wähler, frühzeitig in Kenntnis zu setzen. can. 191 § 2. Um jeden Schein des Nepotismus auszuschliessen, kann das durch Resignation freigewordene Amt von dem Ordinarius, der den Verzicht angenommen hat, nicht gültig an seine und des Resignanten Familiaren und Blutsverwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grade einschliesslich übertragen werden. can. 157.

VI. Der sog. stillschweigende Verzicht. Der CJC. erwähnt in dem Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen über die Verzichtleistung auch den sog. stillschweigenden Verzicht, can. 188. In Wirklichkeit handelt es sich hierbei jedoch um einen Amtsverlust, bei dem der freie Wille des Inhabers gar keine Rolle spielt und auch die sonstigen Vorschriften über den Verzicht nicht in Anwendung kommen; vielmehr wird das Freiwerden des Amtes teils durch strafrechtliche Ursachen, teils durch gesetzliche Gründe bewirkt. Wir werden deshalb diese Fälle unter den Titeln behandeln, die logisch für sie passen. (Absetzung und Verlust aus objektiven Gründen.)

VII. Strafen. Majoristen, die ein ihnen von ihrem eigenen Ordinarius übertragenes Amt ohne dessen Erlaubnis aufzugeben (deserere) sich unterfangen, sollen vom Ordinarius nach Gutdünken auf eine gewisse Zeit a divinis suspendiert werden. can. 2399. Wenn ein Kleriker sich unterfängt, ein Offizium, Benefizium oder eine kirchliche Dignität in die Hände der Laien zu resignieren, inkurriert er ipso facto die Suspensio a divinis. can. 2400.

B. Aemtertausch[1]. I. Begriff. Der Tausch (permutatio)

[1] A. Kaskel, Zur Lehre von der rechtlichen Natur des kirchlichen

ist ein zweiseitiger Vertrag, wodurch sich der eine Benefiziat verpflichtet, sein Benefizium einem anderen Benefiziaten zu überlassen und umgekehrt. Die frühere Doktrin bezeichnete den Tausch als eine besondere Abart der Resignation und definierte den Tausch als einen gegenseitigen Vertrag, durch den die Benefiziaten gegenseitig auf ihre Benefizien verzichten, jedoch unter der Bedingung, dass der eine das freiwerdende Benefizium des anderen erhält und umgekehrt. Diese Auffassung ist insofern richtig, als die Benefiziaten sich nicht gegenseitig die Pfründen unmittelbar übertragen können, sondern die eigentliche Provisio durch den kompetenten Oberen geschehen muss, was in unserem Falle durch die Genehmigung des Tauschvertrages geschieht. Vgl. can. 147. Wir können deshalb an der Konstruktion der früheren Doktrin festhalten, die in unserer Definition auch hinreichend zum Ausdruck kommt. Hieraus ergibt sich von selbst die Folgerung, dass der Tausch nur zwischen zwei Benefiziaten statthaben kann; denn bei einem mehrfachen Vertrage würde es sich um eine resignatio in favorem tertii handeln, die der Ordinarius nicht annehmen kann. can. 1486. In dem neuesten Recht ist ausdrücklich bestimmt, dass ein Tausch nicht unter mehr als zwei Benefiziaten stattfinden kann. can. 1488 § 2. Auch kann nach der heutigen Disziplin sich der Tausch nur auf Benefizien erstrecken. Bei den Offizien ist solche Einrichtung im CJC. nicht vorgesehen, wohl deshalb nicht, weil es hinreichend andere Mittel gibt, um einen Wechsel der Amtsinhaber zu ermöglichen und das Tauschverfahren stets einen etwas materiellen Beigeschmack hat.

II. Erfordernisse. Zum Zwecke der Gültigkeit wird gefordert, dass der Pfründentausch geschieht: 1. ex iusta causa, d. i. propter Ecclesiae necessitatem vel utilitatem aliave iusta de causa. can. 1487 § 1. Bei dem letzten Titel können auch persönliche Privatinteressen der Benefiziaten in Frage kommen. 2. sine detrimento aliorum, d. h. die Permutation darf anderen Personen nicht zum Nachteil ge-

Aemtertausches nach kanonischem Recht, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXI, 260. S. D'Angelo, La permuta beneficiaria, in: Ephemerides Theologicae Lovanienses III, 360.

reichen, was z. B. bei einem Coadiutor cum iure succedendi oder dem Empfänger einer Pension von der Pfründe auf Lebenszeit des Benefiziaten (can. 1429 § 1) der Fall sein würde. can. 1487 § 1. 3. de consensu patroni, falls es sich um ein Patronatsbenefizium handelt. can. 1487 § 1. Beim blossen Verzicht ist ein solcher Konsens nicht erforderlich, weil der Patron dann bei der Neubesetzung mitwirkt. 4. de consensu Ordinarii loci, jedoch nicht des Generalvikars ohne Spezialmandat und nicht des Kapitelsvikars. can. 1487 § 1. Der Ortsordinarius soll die Genehmigung innerhalb eines Monats erteilen oder verweigern. can. 1487 § 2. Er kann den Tausch nicht annehmen, wenn beide Benefizien oder eines von ihnen dem Apostolischen Stuhle zur Uebertragung vorbehalten sind. can. 1487 § 3. 5. in schriftlicher Form oder vor zwei Zeugen entweder von den Permutaten persönlich oder durch einen Stellvertreter mit Spezialmandat. can. 1487 § 1 u. 186.

Zu beachten ist, dass im Unterschiede zu dem Verzicht die iusta causa bei dem Tausch ein Gültigkeitserfordernis ist. Anderseits sind beim Tausch die Willensmängel der Furcht oder des Zwanges und der Täuschung blosse Anfechtbarkeitsgründe. can. 103 § 2. Ein wesentlicher Irrtum macht dagegen auch den Tauschvertrag ungültig (can. 104), ebenso die Simonie (can. 729). Bezüglich der Simonie wird noch speziell bestimmt, dass bei dem Tausche von zwei ungleichen Benefizien keine Aufrechnung durch Vorbehalt der Früchte oder Leistung von Geld oder einer geldwerten Sache stattfinden darf. can. 1488 § 1.

III. Rechtsfolgen. Der Tausch ist gültig von dem Augenblicke an, in dem der Ortsordinarius die Genehmigung erteilt. can. 1487 § 2. In diesem Zeitpunkte findet daher die Neubesetzung der Pfründen durch die Provisio canonica statt. Die Einführung in den körperlichen Besitz muss aber noch später nach den Vorschriften der can. 1443—1445 nachfolgen.

§ 55.

Die Amtsenthebung im Verwaltungswege.

I. Historischer Ueberblick. Eine Amtsenthebung der Benefiziaten im Verwaltungswege war dem Mittelalter unbekannt. Einige Kanonisten haben sich allerdings auf Grund des cap. 5 Extra III, 19 für eine zwangsweise Versetzung und einen zwangsweisen Aemtertausch ausgesprochen; dagegen waren alle darin einig, dass eine völlige Amtsenthebung nur auf Grund eines gerichtlichen Strafverfahrens möglich

sei. Durch das Trid., Sess. 21 de reform cap. 6, das dem Bischof das Recht zuerkennt, den parochis illiteratis et imperitis einen Vikar oder Koadjutor beizugeben, wurde zunächst eine sog. remotio temporanea eingeführt, die sich später zu einer remotio perpetua entwickelte. Die hauptsächlichste Ausbildung dieses Instituts der sog. remotio oeconomica seu administrativa geschah jedoch erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf dem Wege des Gewohnheitsrechts und des Gerichtsgebrauchs. Pius X. erliess zur Vorbereitung des CJC. am 20. August 1910 das berühmte Dekret der Konsistorialkongregation „Maxima cura" (A. A. S. II, 636), das die verwaltungsgerichtliche Amtsenthebung der Pfarrer genau und eingehend regelte. Diesem Dekrete sind die heute geltenden Bestimmungen des CJC. nachgebildet, jedoch nicht ohne beachtenswerte Modifikationen. Bei den Inhabern der einfachen Offizien war die Amotio administrativa von jeher möglich, da sie als ad nutum episcopi amovibiles angestellt waren. N. Hilling, Die Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege, 1911. H. M. Gietl, Die zwangsweise Versetzung der Benefiziaten in der Lehre der mittelalterlichen Kanonisten von Gratian bis Hostiensis, in: Festgabe für Alois Knöpfler (1917), 110.

II. Geltendes Recht. A. Die Amtsenthebung der inamovibelen Pfarrer. I. Gründe. Der CJC. spricht in can. 2147 § 1 den allgemeinen Grundsatz aus: Ein inamovibeler Pfarrer kann von seiner Pfarrei amoviert werden aus einem Grunde, der seinen Dienst schädlich oder wenigstens unwirksam macht, auch wenn keine schwere Schuld seitens des Pfarrers vorliegt. Als spezielle Remotionsgründe werden namentlich folgende fünf bezeichnet: 1. Unerfahrenheit oder dauernde geistige oder körperliche Schwäche, die den Pfarrer zur rechten Verrichtung seines Amtes untauglich machen, wofern nach dem Urteil des Ordinarius für das Heil der Seelen nicht durch die Bestellung eines Vicarius adjutor gemäss can. 475 gesorgt werden kann. can. 2147 § 2 no. 1. 2. Hass seitens der Gemeinde, auch wenn derselbe ungerecht und nicht allgemein ist, wofern er nur so beschaffen ist, dass er eine gedeihliche Amtsführung des Pfarrers verhindert und voraussichtlich nicht binnen kurzem aufhören wird. can. 2147 § 2 no. 2. Hass ist stärker als blosse Abneigung. Der Hass der Gemeinde (nicht bloss einzelner Personen) muss sich gegen die Person des Pfarrers richten, nicht gegen die Religion überhaupt. Im letzten Falle wäre eine Versetzung des Pfarrers zwecklos. Ein ungerechter Hass gegen die Person

des Pfarrers kann dessen Wirksamkeit lahmlegen, daher gilt auch dieser als Remotionsgrund. 3. Der Verlust des guten Rufes bei den rechtschaffenen und ernsten Männern. Es ist gleichgültig, ob derselbe hervorgeht aus dem leichtfertigen Lebenswandel des Pfarrers oder aus einem alten Verbrechen, das erst jüngst entdeckt wurde und dessen Strafbarkeit bereits verjährt ist (vgl. can. 1702 ff.), oder aus einer Handlung seiner Hausangehörigen oder Verwandten, mit denen er zusammenlebt; es sei denn, dass durch den Weggang dieser Personen hinreichend für den guten Ruf des Pfarrers gesorgt ist. can. 2147 § 2 no. 3. Vgl. Tim. III, 2, Oportet ergo episcopum irreprehensibilem esse, suae domui bene praepositum. Si quis autem domui suae praesse nescit, quomodo ecclesiae Dei diligentiam habebit? 4. Ein beweisbares (probabile) geheimes Verbrechen, das dem Pfarrer zur Last gelegt wird, und aus dem nach der klugen Voraussicht des Ordinarius später ein grosser Anstoss der Gläubigen entstehen kann, can. 2147 § 2 no. 4. 5. Die schlechte Vermögensverwaltung mit einem grossen Schaden der Kirche oder der Pfründe, wofern diesem Uebel nicht durch die Entziehung der Vermögensverwaltung oder auf andere Weise abgeholfen werden kann. Dieser Grund gilt auch dann, wenn der Pfarrer anderweitig seinen geistlichen Dienst mit Nutzen versieht. can. 2147 § 2 no. 5.

Die genannten Gründe haben nach dem bereits Gesagten (can. 2147 § 1) nur eine exemplifikative und keine enumerative Bedeutung. Sie können daher stark vermehrt werden. Vgl. can. 2350 (Selbstmordversuch) und can. 2355 (Beleidigung). Bei den Gründen 2—4 kommt die Amtsenthebung primär, bei den Gründen 1 und 5 nur sekundär oder subsidiarisch in Betracht. Die Gründe haben teils einen rein objektiven, teils einen subjektiv-schuldbaren Charakter. Causae ex defectu und ex delicto.

II. Mitwirkende Personen. Während nach dem alten Rechte der Ordinarius allein die Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege vornehmen konnte, ist er jetzt an die Mitwirkung anderer Personen gebunden. Bei den ersten beiden Teilen des Verfahrens (Aufforderung zum Verzicht und Amtsenthebung) wirken zwei sog. Examinatoren (can. 385 § 1) und bei dem dritten Teile, dem Revisionsverfahren, zwei sog. Pfarrer-Konsultoren (can. 385 § 1) mit. Die Examina-

toren sind mit den bereits erwähnten Prüfern beim Pfarrkonkurs identisch, die Pfarrer-Konsultoren werden eigens für die Amtsenthebung ernannt. Beide Klassen der Beamten haben nach dem CJC. nur eine beratende Stimme, während sie nach dem Dekrete Maxima cura in den wichtigsten Fragen mit einer beschliessenden Stimme ausgerüstet waren. Man kann sie jetzt passend mit den Assessoren der ordentlichen Gerichte in can. 1575 vergleichen. Die Examinatoren und Pfarrer-Konsultoren müssen zu Beginn eines jeden Verfahrens, zu dem sie hinzugezogen werden, einen Eid über die Bewahrung des Dienstgeheimnisses ablegen. Dasselbe erstreckt sich namentlich auf geheime Urkunden, die in den Verhandlungen gepflogenen Beratungen, das Stimmenverhältnis und die Motive der Abstimmung. can. 2144 § 1. Ein Bruch dieses Geheimnisses wird mit Dienstentlassung und anderen angemessenen Strafen geahndet. Ausserdem muss der Schuldige Schadensersatz leisten, can. 2144 § 2.

III. Das formelle Verfahren zerfällt: 1. in ein Vorverfahren, das den Zweck hat, die beiden übrigen Stadien überflüssig zu machen. Sooft ein Pfarrer nach dem klugen Urteil des Ordinarius in einen der can. 2147 genannten Gründe gefallen zu sein scheint, beruft der Ordinarius zwei Examinatoren, um mit ihnen über die Wahrheit (Existenz) des Grundes und seine Schwere zu beraten. Stellt sich das Ergebnis dieser Beratung für den Pfarrer als ungünstig heraus, so fordert der Ordinarius diesen schriftlich oder mündlich auf, binnen einer bestimmten Frist auf seine Pfarrei zu verzichten; es sei denn, dass es sich um einen geisteskranken Pfarrer handelt, bei dem die Aufforderung selbstverständlich keinen Zweck hat. can. 2148 § 1. Für die Gültigkeit der Aufforderung zum Verzicht ist die Angabe des Remotionsgrundes und der Beweismittel erforderlich. can. 2148 § 2. 2. in das Hauptverfahren. Dieses kommt nur dann zur Anwendung, wenn das Vorverfahren zu keinem endgültigen Ergebnisse geführt hat. Bei der Verzichtleistung des Pfarrers oder der Zurücknahme der Aufforderung zur Resignation fällt dasselbe naturgemäss aus. Wenn der Pfarrer auf die Pfarrei verzichtet, erklärt der Ordinarius dieselbe infolge von Resignation für

vakant. can. 2150 § 1. Der Pfarrer kann anstatt des vom Ordinarius angerufenen Grundes auch einen anderen Verzichtsgrund angeben, der für ihn weniger lästig oder weniger schwer ist, wofern er nur wahr und ehrbar ist. Er kann z. B. erklären: ich verzichte, um den Wünschen des Ordinarius nachzukommen. can. 2150 § 2. Durch die Angabe eines solchen allgemeinen Grundes wird dem Pfarrer der Rücktritt nach Möglichkeit erleichtert. Auch kann die Resignation nicht bloss absolut (pure et simpliciter), sondern auch bedingungsweise geschehen, wofern der Ordinarius die Bedingung annehmen kann und wirklich annimmt. Der Resignant kann sich z. B. eine lebenslängliche Pension von der Pfründe gemäss can. 1429 § 2 vorbehalten. Ueber die unstatthaften Bedingungen siehe can. 1486. Endlich muss die Resignation schriftlich oder vor zwei Zeugen entweder persönlich seitens des Resignanten oder seines Prokurators mit Spezialmandat geschehen, und die Verzichtsurkunde ist in der Kurie aufzubewahren. can. 2150 § 3. Das Hauptverfahren kommt ferner nicht zu einer vollen Durchführung, wenn der zur Verzichtleistung aufgeforderte Pfarrer auf die Einladung des Ordinarius gar nicht reagiert, d. i. weder verzichtet, noch um Aufschub bittet, noch die angegebenen Remotionsgründe bekämpft. In diesem Falle schreitet der Ordinarius sofort zur Amtsenthebung, nachdem festgestellt ist, dass die Aufforderung zum Verzichte gesetzmässig geschehen, dieselbe dem Pfarrer bekannt geworden und er durch keinen gesetzmässigen Grund an der Beantwortung behindert gewesen ist. Zur Strafe geht der removierte Pfarrer in diesem Falle auch jedes Anspruchs auf eine Versorgung gemäss can. 2154 verlustig. can. 2149 § 1. Kann die Erfüllung der genannten drei bezw. zwei Bedingungen nicht gesetzmässig nachgewiesen werden, z. B. weil der Ordinarius keine Empfangsbescheinigung seines Briefes erhalten hat[1], so ist entwerder die Einladung zum Verzicht zu wiederholen oder das tempus utile für die Antwort zu verlängern

[1] Gemäs can. 2143 müssen die schriftlichen Aufforderungen entweder durch die Gerichtsboten überbracht oder mittelst eines eingeschriebenen Briefes mit einer Empfangsbestätigungsurkunde übersandt werden. Die mündliche Aufforderung geschieht vor dem Kanzler oder

bezw. eine neue Frist zu stellen. can. 2149 § 2. Bekämpft dagegen der Pfarrer den vom Ordinarius vorgebrachten Remotionsgrund, so wird ein summarisches Verfahren eingeleitet, das auf die Anwendung aller Formalitäten des Justizprozesses verzichtet. Es können aber zwei oder drei Zeugen, sei es von Amtswegen, sei es auf Antrag der Partei[1] vernommen werden, wofern nicht der Ordinarius nach Anhörung der Examinatoren der Meinung ist, dass die Beibringung der Zeugen zu dem Zwecke geschieht, um das Verfahren hinauszuschieben. can. 2145 § 1. Die zugelassenen Zeugen oder Sachverständigen müssen beeidigt sein. can. 2145 § 3. Für die Beibringung der Beweismittel kann der Pfarrer auch einen angemessenen Aufschnb begehren, der nach dem klugen Urteil des Ordinarius zu bewilligen ist, wofern er nicht zum Schaden für die Seelen gereicht, z. B. weil die notwendige Neubesetzung der Pfarrei dadurch über Gebühr verzögert wird. can. 2151. Die vom Pfarrer beigebrachten Gegengründe sind vom Ordinarius zum Zwecke der Gültigkeit des Verfahrens mit zwei Examinatoren durchzuprüfen und dann entweder zu billigen oder zu verwerfen. Die Entscheidung ist dem Pfarrer durch ein Dekret mitzuteilen. can. 2152. Letzteres muss auch die Entscheidungsgründe sowohl bezüglich des Tatbestandes wie der Rechtsvorschriften enthalten. Vgl. can. 1873 § 1 no. 3. Ueber die Publikation vgl. can. 1877. 3. in das Revisionsverfahren. Gegen das Amotionsdekret kann der Pfarrer binnen zehn Tagen bei demselben Ordinarius Rekurs einlegen. Die Frist ist ein tempus fatale (can. 1881) und beginnt von dem Tage der Zustellung an zu laufen. Bei der Verhandlung können auch neue Beweisgründe, die innerhalb zehn Tage von der Einlegung des Rekurses an beizubringen sind, vorgetragen werden, so dass der ganze Prozess von neuem aufgenommen wird. Der Ordinarius muss bei Strafe der Ungültigkeit zwei Pfarrer-Konsultoren als Berater hinzuziehen und mit ihnen die alten

---

einem anderen Beamten der Kurie und zwei Zeugen, worüber ein Protokoll aufgenommen wird.

[1] Der Pfarrer darf aber nicht die Gemeinde zu seinem Gunsten in Bewegung setzen oder öffentliche Unterschriften veranlassen, um den Ordinarius in der Ausübung seiner Jurisdiktion zu hindern. can. 2337.

und neuen Beweisgründe prüfen. can. 2153 § 1. Dem Rekurrenten steht es frei, nach der Vorschrift des can. 2145 § 1 neue Zeugen beizubringen, wenn er nachweist, dass er sie das erste Mal nicht beibringen konnte, can. 2153 § 2. Die Entscheidung ist dem Pfarrer durch ein Dekret bekannt zu geben. can. 2153 § 3. Gegen dieses definitive Dekret steht dem Beschwerten einzig das Rechtsmittel des Rekurses an den Hl. Stuhl offen, dem alle Prozessakten zu übersenden sind. can. 2146 § 1 u. 2. Zuständig ist die Konzilskongregation. can. 250 § 1 und 5. Während der Schwebe des Rekurses kann der Ordinarius die Pfarrei oder das Benefizium nicht gültig dauernd an einen anderen übertragen. can. 2146 § 3. Im übrigen hat der Rekurs an den Hl. Stuhl nur eine devolutive und keine suspensive Wirkung. Obwohl hier keine Rekursfrist angegeben ist, muss die allgemein geltende Frist von zehn Tagen (tempus utile) beobachtet werden. Siehe die Entscheidung der Konzilskongregation vom 12. Jan. 1924, in: A. A. S. XVI, 162.

IV. Versorgung des vom Amte Enthobenen. Für die Versorgung des durch Resignation oder Remotion seiner Pfründe entledigten Pfarrers muss der Ordinarius nach Kräften aufkommen. can. 2154 § 1. Nur wenn der Pfarrer wegen Nichtbeantwortung der Aufforderung zum Verzicht durch einen kurzen Prozess removiert worden ist, hat er keinen Anspruch auf Versorgung. can. 2149 § 1. Arten der Versorgung sind: 1. Versetzung auf eine andere Pfarrei, 2. Zuweisung eines anderen kirchlichen Offiziums oder Benefiziums, 3. die Pensionierung. Bei der Entscheidung über die eine oder andere Art sind die betreffenden Fälle und die Umstände zu berücksichtigen[1]. Die Examinatoren oder Konsultoren sind vorher zu Rate zu ziehen. Unter sonst gleichen Umständen ist der Resignierende bei der Versorgung mehr zu begünstigen als der Amovierte. can. 2154 § 1 u. 2. Der Ordinarius kann die Entschliessung über die Versorgung in dem Amo-

[1] Unter Umständen kann dem Pfarrer auch eine bessere Pfarrei angewiesen werden, was z. B. bei dem odium iniustum angebracht sein kann. Hierdurch würde auch den ungerechten Verfolgern ein verdienter Dämpfer zu teil. Der Apostolische Stuhl hat ungerecht verfolgte Bischöfe öfters mit der Kardinalswürde geschmückt.

tionsdekrete selbst treffen oder später, aber baldmöglichst, erledigen. can. 2155. Der amovierte Pfarrer muss das Pfarrhaus sobald wie möglich räumen und dem neuen Pfarrer oder Pfarrverweser alle Gegenstände und Akten, die zur Pfarrei gehören, übergeben. can. 2156 § 1. Vgl. can. 473 § 2. Wenn es sich aber um einen kranken Pfarrer handelt, der nicht ohne Nachteil in ein anderes Haus gebracht werden kann, so soll der Ordinarius ihm die Benutzung des Pfarrhauses, auch die ausschliessliche, überlasssen, solange die Notlage anhält. can. 2156 § 2.

B. Die Amtsenthebung der amovibelen Pfarrer. Auch der amovibele Pfarrer kann von seiner Pfarrei aus einem gerechten und schwerwiegenden Grunde nach der Norm des can. 2147 amoviert werden. can. 2157 § 1. Die Ordenspfarrer sind ad nutum sowohl des Ordinarius wie des Ordensoberen gemäss can. 454 § 5 amovibel, so dass die hier erwähnten Vorschriften auf sie keine Anwendung finden. can. 2157 § 2. Wenn der Ordinarius glaubt, dass einer der gesetzlichen Amotionsgründe für einen amovibelen Säkularpfarrer zutrifft, so soll er ihn in väterlicher Form[1] unter Angabe des Grundes ermahnen und auffordern, dass er auf die Pfarrei verzichtet. can. 2158. Der nicht reagierende Pfarrer kann nun gemäss can. 2149 sofort amoviert werden. Erhebt dagegen der Pfarrer Einspruch, so muss er dem Ordinarius seine Gegengründe schriftlich darlegen, die dieser zum Zwecke der Gültigkeit des Verfahrens mit zwei Examinatoren zu prüfen hat. can. 2159. Stellen sich alsdann die vorgebrachten Gegengründe nicht als stichhaltig heraus, so wiederholt der Ordinarius seine väterlichen Ermahnungen an den Pfarrer unter Androhung der Amotion, wofern er nicht binnen einer festgesetzten angemessenen Frist freiwillig auf die Pfarrei verzichtet. can. 2160. Ist die für die Verzichtleistung gestellte Frist, die aber nach dem klugen Urteil des Ordinarius verlängert werden kann, fruchtlos ab-

[1] Die monitio paterna seu secreta steht im Gegensatze zur monitio legalis. Daher findet der can. 2143 auf diese Mahnung keine Anwendung. A. M. Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts [2] 653. Der can. 2143 § 1 gibt jedoch durch den Hinweis auf can. 1719 genugsam zu erkennen, dass er nur die gerichtlichen Mahnungen im Auge hat.

gelaufen, so erlässt der letztere das Amotionsdekret. can. 2161 § 1. Für die Versorgung des resignierenden oder amovierten Pfarrers gelten die vorhin besprochenen Bestimmungen der can. 2154—2156. can. 2161 § 2. Das Verfahren bei den amovibelen Säkularpfarrern unterscheidet sich von dem bei den inamovibelen Pfarrern dadurch, dass es 1. noch summarischer gestaltet ist und 2. die Revisionsinstanz fortfällt. Das Rekursrecht nach Rom bleibt bestehen. can. 2146.

C. Die Amtsenthebung der Pfarrvikare. Falls die Pfarrvikare ein Benefizium besitzen, gelten für ihre Amtsenthebung dieselben Gründe und ist hierbei dasselbe Verfahren zu beobachten, wie bei der Remotion der inamovibelen[1] Pfarrer. Nur kommt als Amotionsgrund bei ihnen noch eine grobe Verfehlung gegen die dem Pfarrer schuldige Unterwürfigkeit in der Ausübung ihrer Funktionen hinzu. can. 477 § 2.

D. Die Amtsenthebung von einem amovibelen Amte. Diese kann aus jedem gerechten Grunde nach dem klugen Ermessen des Ordinarius auch ohne Verschulden des Beamten geschehen. Ein bestimmtes Rechtsverfahren ist nicht vorgeschrieben, jedoch muss die natürliche Billigkeit gewahrt bleiben. Gegen das Dekret des Ordinarius steht dem Beschwerten der Rekurs an den Apostolischen Stuhl offen, der aber nur eine devolutive Wirkung hat. can. 192 § 3. Vgl. can. 477 bezüglich der Pfarrvikare, die kein Benefizium haben. Für die Abberufung der Ordenspfarrer und der Pfarrvikare aus dem Ordensstande ist auch der Ordensobere zuständig. can. 454 § 5.

E. Die Amtsenthebung der Küster und anderen niederen Kirchendiener. Hierfür ist gemeinrechtlich der Pfarrer zuständig. can. 1185. Die Bestimmungen des can. 192 § 3 finden sinngemäss Anwendung, so dass vor allem die natürliche Billigkeit gewahrt werden muss. Eine etwaige Beschwerde gegen die Massnahme des Pfarrers ist zuerst an den Ordinarius zu richten. Es bleiben aber die gesetzmässigen Gewohnheiten und Verträge unberührt. Partikularrechtlich ist für die Anstellung der niederen Kirchendiener vielfach ein

[1] Nicht der amovibelen Pfarrer, wie Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts [2] 311, meint. Denn die Vikare haben ein beneficium inamovibile.

besonderer Dienstvertrag in Uebung, der eine bestimmte Kündigungsfrist vorsieht. Vgl. oben S. 289 f.

§ 56
Die Versetzung.

I. Geschichtlicher Ueberblick. In der alten Kirche galt bekanntlich der Grundsatz der relativen Ordinationen, und die Translationen oder Transmigrationen auf eine andere Stelle waren grundsätzlich verboten. Conc. Nicaen. cap. 15 = cap. 19 C VII qu. 1. Inbesondere hielt man an dem Verbote der Versetzung der Bischöfe fest, deren Verbindung mit ihrer Kirche als eine geistige Ehe aufgefasst wurde. Es kamen aber schon frühe Dispensationen vor, die ursprünglich von der Provinzialsynode, hernach von den Metropoliten erteilt und zuletzt von Innozenz III. dem Papste vorbehalten wurden. cap. 1, 2, 3, 4 Extra I, 7. Bei den niederen Benefizien stand das Recht der Versetzung aus einem wichtigen Grunde dem Bischofe zu. cap. 5 Extra III, 19. Gegen die zwangsweise Versetzung der Prälaten sprachen sich die Konzilien von Konstanz, Sess. XXXIX, und vom Lateran (1514) Dekret Supernae dispositionis § 8 aus. Leo Ober, Die Translation der Bischöfe im Altertum, in: A. f. k. K. R. 88, 209.

II. Geltendes Recht. 1. Kompetenz. Die Versetzung von einem Kirchenamt auf ein anderes kann nur von dem vorgenommen werden, der das Recht hat, den Amtsverzicht anzunehmen oder von dem ersten Amte zu entheben und das zweite Amt zu verleihen. can. 193 § 1. Diejenigen, die einen Kleriker für ein Amt gewählt oder postuliert oder präsentiert haben, können denselben nicht des Amtes berauben, oder ihn abberufen, oder amovieren und auch nicht auf eine andere Stelle versetzen. can. 195.

2. Arten der Versetzung. Man unterscheidet: 1. die freiwillige Versetzung mit Zustimmung des Geistlichen, für die jeder gerechte Grund genügt. can. 193 § 2. Mit dieser Art der Versetzung ist häufig eine Beförderung verbunden, oder die Versetzung geschieht im Interesse einer besseren Ausbildung, z. B. bei den Hilfsgeistlichen. 2. die unfreiwillige oder zwangsweise Versetzung. Bei Geistlichen, die nur ein amovibeles Amt haben, wird hierfür fast derselbe Grund gefordert wie bei der Remotion. can. 193 § 2. Es genügt aber jeder gerechte Grund nach dem klugen Ermessen des Ordinarius, ein Delikt oder eine subjektiv schuldbare Handlung

ist nicht erforderlich; jedoch darf die natürliche Billigkeit dabei nicht verletzt werden. can. 192 § 3. Ein Hilfsgeistlicher, der eine Stelle mit Haushalt hat, in dem seine Eltern mitversorgt werden, soll deshalb nicht leicht gegen seinen Willen auf eine andere Stelle versetzt werden, mit der kein Haushalt verbunden ist, sodass die Eltern dadurch in Not geraten. Geistliche, die ein inamovibeles Amt bekleiden, können gegen ihren Willen grundsätzlich nicht versetzt werden. Auch bezüglich der inamovibelen Pfarrer ist hierfür eine spezielle Vollmacht des Apostolischen Stuhles erforderlich. can. 2163 § 1. Ein besonderes Verfahren ist für die amovibelen Pfarrer vorgesehen. Wenn das Heil der Seelen es erfordert, kann ein solcher auch gegen seinen Willen auf eine andere Pfarrei versetzt werden, obwohl er die Pfarrei, der er gegenwärtig vorsteht, gut leitet. can. 2162. Der Grund der Versetzung beruht daher nicht bei der paroecia a qua, sondern bei der paroecia ad quam. Er ist z. B. gegeben, wenn der Ordinarius für eine besonders wichtige oder schwierige Pfarrei keine geeignete Persönlichkeit finden kann, die sich freiwillig meldet. In einem solchen Falle kann der Ordinarius im Interesse des Dienstes oder wegen des Seelenheiles einen amovibelen Pfarrer zwingen, die angebotene Pfarrei zu übernehmen. Die neue Pfarrei darf aber nicht wesentlich schlechter sein als die alte, weil sonst die Versetzung nach aussen hin den Charakter einer Strafe an sich haben würde. can. 2163 § 2. Das Verfahren wird mit dem Vorschlage des Ordinarius, die angebotene Stelle im Interesse des Seelenheiles anzunehmen, eingeleitet. Will der Pfarrer auf diesen Rat nicht eingehen, so muss er schriftlich seine Gründe darlegen. can. 2164. Besteht der Ordinarius trotzdem auf seinem Vorschlage, so hat er sich zum Zwecke der Gültigkeit des Verfahrens mit zwei Pfarrer-Konsultoren über die vom Pfarrer vorgebrachten Gegengründe und über die Verhältnisse beider Pfarreien sowie über die Gründe, die eine Versetzung nützlich oder notwendig erscheinen lassen, zu beraten. can. 2165. Hält der Ordinarius nach dieser Prüfung die Versetzung noch für nötig, so wiederholt er seine väterlichen Mahnungen an den Pfarrer, dass er sich dem Willen seines Oberen füge. can. 2166. Wenn der

Pfarrer nun zum zweiten Male ablehnt, und der Ordinarius an dem Plane festhält, schreibt dieser jenem vor, binnen einer bestimmten Zeit die neue Pfarrei anzutreten, und teilt ihm schriftlich mit, dass nach Ablauf dieser Frist seine alte Pfarrei ipso facto vakant werden würde. can. 2167 § 1. Nach dem fruchtlosen Ablauf der Frist erklärt der Ordinarius die Pfarrei für vakant. can. 2167 § 2. Sententia declaratoria. Gegen diese definitive Entscheidung steht dem Beschwerten der Rekurs an den Hl. Stuhl offen, der aber nur eine devolutive Wirkung hat. can. 2146. Ein Anspruch auf Versorgung steht dem Pfarrer, der die angebotene Stelle endgültig ausgeschlagen hat, nicht zu. Er kann aber nicht absolut gezwungen werden, die angebotene Pfarrei anzunehmen, da für die gültige Uebertragung eines Benefiziums die ausdrückliche (freiwillige) Annahme des Providierten erforderlich ist[1]. can. 1436. 3. die strafweise Versetzung. Diese geschieht stets auf ein geringeres Amt oder Benefizium. can. 2298 no. 3. Bei einem inamovibelem Amte ist ein Strafprozess nach der Vorschrift der can. 1933 ff. vorgeschrieben. can. 193 § 2 und 192 § 2. Handelt es sich um ein amovibeles Amt, so wird kein bestimmtes Verfahren erfordert. can. 193 § 2 und 192 § 3.

3. Rechtsfolgen. Bei der Versetzung wird das frühere Amt in dem Augenblicke vakant, in dem der versetzte Geistliche von dem zweiten kanonisch Besitz ergreift; es sei denn, dass etwas anderes im Rechte vorgesehen oder von dem gesetzmässigen Oberen bestimmt ist. can. 194 § 1. Die Bistümer werden in dem Momente vakant, in dem der Bischof die sichere Nachricht von der geschehenen Translation empfängt; jedoch muss der Bischof bis zum Antritt des neuen Bistums die Rechte und Pflichten eines Kapitelsvikars ausüben. can. 430 § 1 u. 2. Eine spezielle Bestimmung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vakanz ist da unbedingt erforderlich, wo eine wechselweise Versetzung stattfinden soll. Denn die Provision eines rechtlich nicht vakanten Amtes ist ipso facto

[1] Andere Bestimmungen gelten für die Uebernahme eines kirchlichen Dienstes, zu der im Notfalle jeder Geistliche von seinem eigenen Ordinarius gezwungen werden kann, wenn er keine rechtmässigen Entschuldigungsgründe hat. can. 128.

ungültig und wird nicht durch die nachfolgende Vakanz geheilt. can. 150 § 1. Der versetzte Geistliche bezieht auch die Einkünfte des früheren Amtes solange, bis er das neue angetreten hat. can. 194 § 2.

§ 57.
Die Absetzung.

Die Absetzung von einem kirchlichen Amte oder Benefizium — poenalis privatio[1] beneficii vel officii — bedeutet eine schwere kanonische Strafe, die nur als Folge von Verbrechen verhängt werden kann. can. 2298 no. 6. Die Absetzung kann entweder mit der Gewährung einer Pension oder ohne eine solche geschehen. can. 2298 no. 6. Sie tritt entweder ipso iure ein oder wird vom kirchlichen Oberen verhängt. can. 192 § 1. Im letzten Falle ist bei den officia inamovibilia ein formelles Prozessverfahren can. 1933 vorgeschrieben, bei den officia amovibilia kann solches auch ohne ein bestimmtes Verfahren geschehen. can. 192 § 2 und 3. Für die Inhaber eines inamovibelen Benefiziums kommen ferner für die strafweise Absetzung nur die im Rechte erwähnten Gründe in Betracht, für die Inhaber der beneficia seu officia amovibilia auch andere. can. 2299 § 1. Ein Kleriker kann seiner Pfründe oder Pension nicht priviert werden, wenn er auf diesen Titel ordiniert ist, wofern für seinen anständigen Unterhalt nicht anderweitig gesorgt ist, jedoch unbeschadet der Vorschriften der can. 2303 und 2304. Vgl. hierüber weiter unten. can. 2299 § 1. Die Privation der Aemter und Benefizien kann noch verstärkt werden durch die sog. Deposition und Degradation, die in diesem Zusammenhange gleichfalls mit behandelt werden mögen.

I. Mit der von selbst eintretenden Strafe der Absetzung werden die Geistlichen belegt: 1. die ein ihnen durch die provisio canonica übertragenes Amt nicht binnen der vom Rechte oder vom Ordinarius bestimmten Frist (tempus utile) antreten, can. 188 no. 2. 2. die öffentlich vom ka-

[1] Privatio schlechthin bedeutet gewöhnlich die strafweise Absetzung, in can. 192 ist der Ausdruck aber in einem weiteren Sinne gebraucht.

tholischen Glauben abgefallen sind, can. 188 no. 4. Vgl. can. 2314 § 1 no. 3. 3. die eine Ehe, auch blosse Zivilehe, geschlossen haben, can. 188 no. 5. Vgl. can. 2388. 4. die das geistliche Gewand eigenmächtig und ohne Grund abgelegt haben und nach der Mahnung des Ordinarius nicht innerhalb eines Monats wieder anlegen, can. 188 no. 7. Vgl. can. 2379. 5. die ihre pflichtmässige Residenz unrechterweiser aufgegeben haben und nach der Mahnung des Ordinarius nicht innerhalb einer angemessenen Frist den Befehlen gehorchen und keine Antwort geben, can. 188 no. 8. Vgl. 2381 no. 2. Im letzten Falle sind jedoch eventuell d. i. bei Einwendungen des Geistlichen bezüglich der Abwesenheitsgründe, zwei Examinatoren mit zur Prüfung heranzuziehen. Gegen die clerici non residentes ist ein der remotio administrativa nachgebildetes Verfahren vorgeschrieben. Vgl. can. 2168—2175. Der Gesetzgeber hat die genannten fünf Fälle unter dem Titel einer stillschweigenden Verzichtleistung — tacita renuntiatio — zusammengefasst, deren Wirkung ohne jede Deklaration eintritt. can. 188 in princ. Sachlich haben diese Fälle jedoch fast immer, abgesehen von der Heirat und der Ablegung des geistlichen Gewandes seitens der Minoristen, einen Strafcharakter. Deshalb sind sie füglich an dieser Stelle unterzubringen. Eine Unterhaltspflicht seitens der Kirche ist in diesen Fällen ausgeschlossen. 6. die Excommunicati vitandi sind, can. 2266. 7. die ein mit dem früheren inkompatibeles Amt oder Benefizium in friedlichen Besitz erlangt haben und trotzdem das früherewiderrechtlich dolos beibehalten wollen; solche Kleriker werden ipso iure beider Offizien oder Pfründen priviert. can. 2396. 7. die nach der Promotion zur Kardinalswürde sich weigern, den in can. 234 vorgeschriebenen Eid (binnen Jahresfrist den Papst zu besuchen) zu leisten; solche Deliquenten sind ipso facto für immer des Kardinalats beraubt, can. 2397. 9. die nach der Beförderung zum Bischofsamt binnen drei Monaten aus Nachlässigkeit nicht die bischöfliche Weihe empfangen und hernach noch weitere drei Monate in dieser Nachlässigkeit verharren. can. 2398.

II. Durch eine Sentenz müssen des Amtes beraubt werden: 1. die Apostaten, Häretiker und Schismatiker, welche

nach erfolgter Mahnung nicht umkehren, can. 2314 § 1 no. 2. 2. die gegen die Autorität des Papstes, seiner Legaten oder des eigenen Ordinarius oder deren Befehle konspirieren oder die Untergebenen zum Ungehorsam aufreizen. can. 2331 § 2. 3. die ein halbes Jahr in der Suspension verbleiben und nach erfolgter ernstlicher Mahnung nach Ablauf eines Monats den Ungehorsam nicht aufgeben, can. 2340 § 2. 4. die einen Kardinal oder päpstlichen Legaten tätlich angreifen, can. 2343 § 2 no. 3. 5. die persönlich oder durch andere die Güter oder Rechte der römischen Kirche usurpieren oder festhalten, oder beliebige Kirchengüter auf dolose Weise zum eigenen Gebrauche verwenden oder usurpieren oder die rechtmässige Nutzniessung oder den Empfang verhindern, can. 2345 und 2346. 6. die selbst Hand an sich gelegt haben. can. 2350 § 2. 7. die gewisse schwere Verbrechen (Tötung, Wucher, Raub, schwerer Diebstahl, Brandstiftung) begangen haben. can. 2354 § 2. 9. die Majoristen, die nach erfolgter Mahnung im Konkubinate weiter leben. can. 2359 § 1. Gegen diese clerici concubinarii ist ein dem Remotionsverfahren nachgebildeter Modus procedendi vorgeschrieben, bei dem zwei Examinatoren mitwirken. can. 2176—2181. 9. die Majoristen die ein Verbrechen gegen das sechste Gebot mit Minderjährigen unter 16 Jahren oder andere qualifizierte Unzuchtsverbrechen (Ehebruch, Notzucht, Sodomie, Bestialitas, Inzest mit Blutsverwandten oder Verschwägerten im ersten Grade) begangen haben, can. 2359 § 2. 10. die das Verbrechen der Sollizitation begangen haben. can. 2368 § 1. 11. der Canonicus Theologus und Poenitentiarius, der nach wiederholten Mahnungen des Ordinarius anderthalb Jahre lang seine Amtspflichten vernachlässigt hat. can. 2384.

III. Durch Sentenz können des Amtes beraubt werden: 1. die gewissse Bestimmungen über die Messtipendien (can. 827 [Handel], 828 (für jedes Stipendium ist eine Messe zu lesen) und 840 § 1 (Unversehrte Weitergabe der Stipendien) verletzen, can. 2324. 2. die Gesetze, Befehle oder Dekrete gegen die Freiheit oder die Rechte der Kirche erlassen oder direkt oder indirekt die Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion, sei es die des forum internum, sei es die des forum externum verhindern, indem sie zu diesem Zwecke an die Laiezgewalt re-

kurrieren, can. 2336 § 1 und 2334. In diesem Falle muss aber der Erfolg des Rekurses wirklich eingetreten sein. Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. vom 25. Juli 1926 ad V, in; A. A. S. XVIII, 394. 3. die dem Freimaurerorden oder einer anderen verbotenen Gesellschaft derselben Art beigetreten sind, can. 2336 § 1 u. 2335. 4. die ein Verbrechen gegen das sechste Gebot begangen haben, wegen dessen nicht auf Privation des Amtes oder der Pfründe erkannt werden muss, can. 2359 § 3. Vgl. oben II, 11. 5. die Fälscher von Briefen, Dekreten und Reskripten des Apostolischen Stuhles und die, welche die gefälschten Schriftstücke wissentlich gebrauchen. can. 2360 § 2. 6. die auf eigene Autorität hin ein kirchliches Amt oder Pfründe in Besitz nehmen oder sich vor der erforderlichen Bestätigung in die Verwaltung mischen. can. 2394 no. 2. 7. die gegen die Vorschrift des can. 1406 nicht das Glaubensbekenntnis ablegen, wofern sie hierzu auf Grund des erlangten Amtes verpflichtet sind, can. 2403. 8. die eine Urkunde der bischöflichen Kurie persönlich oder durch andere wegnehmen oder zerstören, verbergen oder wesentlich verändern. can. 2405.

IV. Die Deposition bedeutet insofern eine Verschärfung der einfachen Privationsstrafe, als sie auch die Suspension ab officio, d. i. von jedem Akt der Weihe- und Jurisdiktionsgewalt, (can. 2279 § 1) und die Inhabilität für die spätere Wiedererlangung neuer Aemter in sich schliesst. Auch hat die Deposition die Privation der Benefizien, die den Weihetitel des Angeschuldigten bilden (vgl. can. 2299 § 3), zur Folge. Letzterer behält aber die geistlichen Standesprivilegien bei und bleibt auch an die Pflichten, die mit seinem Ordo verknüpft sind, z. B. Breviergebet, gebunden. can. 2303 § 1. Hat der Depositus infolge der erlittenen Strafe seinen Weihetitel eingebüsst, so ist der Ordinarius nichtsdestoweniger ex caritate verpflichtet, ihn im Bedürfnisfalle auf die bestmögliche Weise zu versorgen, damit er nicht gezwungen wird, zur Unehre des geistlichen Standes zu betteln. can. 2303 § 2. Die Strafe der Deposition kann nur in den vom Rechte ausdrücklich bestimmten Fällen verhängt werden. can. 2303 § 3. Wenn der deponierte Geistliche keine Zeichen der Besserung gibt und

namentlich wenn er fortfährt, Aergernis zu erregen, und auf die empfangenen Mahnungen nicht umkehrt, kann der Ordinarius ihn auch des Rechts, die geistliche Kleidung zu tragen, berauben, eine Strafe, mit der der Verlust der geistlichen Standesprivilegien und des Anspruchs auf Versorgung gemäss can. 2303 § 2 verbunden ist. can. 2304 § 1 und 2.

Die Strafe der Deposition ist für folgende schwere Verbrecher vorgeschrieben: 1. für Apostaten, Häretiker und Schismatiker, die nach wiederholter Mahnung nicht umkehren, can. 2314 § 1 no. 2. 2. für solche Kleriker, die konsekrierte Hostien wegwerfen oder zu einem schlechten Zweck wegnehmen oder behalten, can. 2320. 3. für Nichtpriester, die die hl. Messe simulieren oder die sakramentale Beichte (nicht blosse Gewissensbeichte) hören, can. 2322 no. 1. 4. für die Leichen- und Grabschänder, can. 2328. 5. für die Geistlichen, die das Verbrechen der Procuratio abortus begehen, wenn der Erfolg eingetreten ist, can. 2350 § 1. 6. für solche Kleriker, die gewisse schwere Verbrechen (Tötung, Wucher, Raub, Diebstahl, Brandstiftung) begangen haben (in schwereren Fällen), can. 2354 § 2. 7. für die Majoristen, die Delikte gegen das sechste Gebot an Minderjährigen unter 16 Jahren oder andere qualifizierte Unzuchtsdelikte (Ehebruch, Notzucht, Bestialitas, Sodomie) begangen haben (in schwereren Fällen), can. 2359 § 2. 8. für die Majoristen, die das geistliche Gewand ablegen und notorisch zu einer mit dem geistlichen Stande nicht vereinbaren Lebensweise übergehen, wenn sie binnen drei Monaten nach der letzten Mahnung nicht umkehren, can. 2379. 9. für solche Kleriker, die ein geistliches Amt eigenmächtig in Besitz nehmen oder sich vor der erforderlichen Bestätigung widerrechtlich in die Verwaltung des Amtes mischen (in schwereren Fällen), can. 2394 no. 2. 10. für die Geistlichen, die nach erfolgter Privation oder Remotion ihr geistliches Amt nicht aufgeben wollen (in schwereren Fällen), can. 2401.

V. Die Degradation schliesst die vorhin erwähnte Strafe der Deposition in sich und enthält überdies noch die dauernde Beraubung der geistlichen Tracht und die strafweise Zurückversetzung in den Laienstand. can. 2305 § 1.

Infolge des letzten Umstandes geht der degradierte Kleriker aller geistlichen Standesrechte verlustig, er bleibt aber trotzdem an die Standespflichten (z. B. Zölibat, Breviergebet) gebunden, soweit dieselben mit seinem Stande vereinbar sind. Da die degradierten Priester von allen Weiherechten suspendiert sind, können sie z. B. das Gebot der Messzelebration (can. 805) nicht erfüllen. Die Strafe kann nur in den vom Rechte erwähnten Fällen wegen schwerer Delikte verhängt werden oder wenn ein deponierter und der geistlichen Tracht beraubter Geistlicher ein Jahr hindurch fortfährt, schweres Aergernis zu geben. can. 2305 § 2. Man unterscheidet die Degradatio verbalis und realis. Erstere wird durch eine blosse Sentenz verhängt, die aber ohne weiteres, ohne jede Exsekution, alle Rechtsfolgen nach sich zieht, letztere durch einen feierlichen Ritus des Pontificale Romanum, der das Widerspiel der Ordination bildet, vollzogen. can. 2305 § 3.

Die Degradation kann bezw. muss verhängt werden: 1. wenn der deponierte und der geistlichen Tracht beraubte Geistliche ein Jahr lang fortfährt, schweres Aergernis zu geben, can. 2305 § 2 (fakultativ). 2. wenn ein Kleriker zu einer akatholischen Sekte übergetreten ist oder ihr öffentlich angehangen hat, und die erfolgte Mahnung fruchtlos bleibt, can. 2314 § 1 no. 3. 3. wenn jemand den Papst tätlich angegriffen hat, can. 2343 § 1 no. 3. 4. wenn ein Geistlicher des Mordes schuldig ist, can. 2354 § 2. 5. wenn jemand das Verbrechen der Sollizitation begangen hat (in schwereren Fällen), can. 2368 § 1. 6. wenn ein Majorist eine Ehe, auch blosse Zivilehe, geschlossen hat und nach geschehener Mahnung nicht umkehrt, can. 2388 § 1.

Die Strafe der Degradation wurde erst am Ende des 12. Jahrhunderts von der Deposition abgespaltet, um die Auslieferung der Kleriker (nach Entziehung der geistlichen Standesrechte) an die weltlichen Gerichte zu ermöglichen. Innozenz III. gebrauchte für die Ausstossung aus dem geistlichen Stande den Ausdruck degradare, cap. 7 Extra V, 20. Nach einer anderen Dekretale dieses Papstes sollte aber der Verlust der geistlichen Standesrechte noch nicht ohne weiteres mit der Strafe der Degradation verbunden sein, sondern erst durch einen besonderen Ausführungsakt seitens der Kirche in Gegenwart der weltlichen Gewalt erfolgen. cap. 27 Extra V, 40. Bonifaz VIII. hat das Ver-

fahren der degradatio verbalis und actualis seu sollemnis genauer geregelt. cap. 2 in VI°, V, 9.

§ 58

Der Verlust des Kirchenamtes aus natürlichen und objektiven Rechtsgründen.

I. Aus natürlichen Gründen tritt der Verlust des Kirchenamtes ein: 1. durch den Tod des Inhabers. Dagegen hat der Tod bezw. der Amtsverlust des Verleihers den Verlust des Amtes auf seiten des Inhabers nicht zur Folge, wenn das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt oder das Amt unter der Klausel „ad beneplacitum nostrum“ oder einer gleichbedeutenden Formel verliehen ist. can. 183 § 2. Das Amt des Generalvikars erlischt mit der Vakanz des bischöflichen Stuhles, can. 371 und 430 § 3 no. 1. Der Offizial und die Vizeoffiziale behalten zwar ihr Amt während der Sedisvakanz bei, müssen aber bei der Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles vom neuen Bischofe bestätigt werden, falls sie hernach noch weiter fungieren sollen. can. 1573 § 5. Mit dem Tode des Papstes erlöschen die Aemter eines Kanzlers, Datars, Sekretärs der Breven und des Staatssekretärs. Das Amt des letzteren wird vom Sekretär des Kardinalkollegiums in der Zwischenzeit verwaltet. Der päpstliche Kardinalvikar, der der Generalvikar des Papstes in der Verwaltung des römischen Bistums ist, geht durch den Tod des Papstes seines Amtes nicht verlustig. Vacante Sede Apost. no. 17—19. 2. durch Ablauf der Zeit, wenn die Aemter nur für eine gewisse Zeit übertragen waren. can. 183 § 1. Die Aemter der Diözesankonsultoren (can. 426 § 2) werden nur auf drei und die der Synodalexaminatoren und Synodalkonsultoren (can. 387 § 1) auf höchstens zehn Jahre verliehen. Bei den niederen Lokaloberen der Orden beträgt die Amtsdauer nur drei Jahre, can. 505. Jedoch ist in den genannten Fällen eine Neuwahl nicht ausgeschlossen, die aber bei den Ordensoberen an eine Grenze gebunden ist.

II. Aus Rechtsgründen wird ein Amt vakant: 1. durch die Ablegung der Ordensprofess seitens des Inhabers. can. 188 no. 1. Wenn es sich aber um Benefizien handelt, so werden

diese erst nach Ablauf von 1 bezw. 3 Jahren vakant. can. 584. 2. durch Annahme und die friedliche Besitzerlangung eines neuen mit dem bisherigen inkompatibelen Amtes. can. 188 no. 3. Siehe oben S. 256. 3. durch den freiwilligen, kanonisch verbotenen Eintritt in den Militärdienst, can. 188 no. 6. 4. durch die gesetzmässige Zurückführung oder den freiwilligen Wiedereintritt in den Laienstand. can. 213 § 1. Die Minoristen, die ohne schwere Furcht eine Ehe eingehen, verlieren ipso iure den geistlichen Stand. can. 132 § 2. Vom Gesetzgeber werden die zuerst genannten drei Arten ebenfalls als ein stillschweigender Verzicht aufgefasst. In Wirklichkeit kommt aber irgend eine Willensäusserung der Beteiligten nicht in Frage, sondern der Verlust des Amtes tritt ohne weiteres von Rechtswegen, unmittelbar kraft der objektiven Rechtsnormen, ein.

Fünftes Kapitel
Die anderen kirchlichen Anstalten.

§ 59
Die kirchlichen Anstalten im allgemeinen.

I. Ausser den in den voraufgehenden Abschnitten erörterten Aemtern und Benefizien gibt es noch zahlreiche andere kirchliche Anstalten oder Institute, die für das kirchliche Leben von grosser Bedeutung sind. Wir haben als solche bereits die Seminare, Schulen und Universitäten kennen gelernt. Siehe oben S. 198 ff. An dieser Stelle ist die Rede von solchen Instituten, die die Pflege der Religion, z. B. Konvertendenanstalten, Exerzitienhäuser, oder der Werke der geistlichen und leiblichen Barmherzigkeit (Hospitäler, Waisenhäuser) zum Zwecke haben. can. 1489 § 1. Die genannten Anstalten bilden das Gegenstück zu den kirchlichen Korporationen und Vereinen, can. 684—725, die bereits im Personenrecht dargestellt worden sind. Unser Titel trägt daher die Ueberschrift: De aliis institutis ecclesiasticis non collegialibus.

II. Die genannten Anstalten werden auf Grund ihres Zwecks sämtlich als fromme — Instituta pia — bezeichnet.

Sie sind aber teils kirchliche — Instituta ecclesiastica —, teils Laienanstalten — Instituta laicalia. Erstere sind entweder von der kirchlichen Autorität als selbständige juristische Personen errichtet oder mit anderen kirchlichen Anstalten, z. B. einem Kloster, oder Korporationen, z. B. Domkapitel, verbunden. Vgl. can. 1491 § 2. Letztere sind von Laien oder von Geistlichen als Privatpersonen gestiftet oder werden von diesen betrieben. Auf die zuletzt erwähnten Laieninstitute, z. B. städtische Krankenhäuser, finden die Spezialnormen des CJC. keine Anwendung, da in diesen nur von den kirchlichen Anstalten die Rede ist.

III. Es wurde vorhin bereits angedeutet, dass die frommen kirchlichen Anstalten zum Teil mit dem Rechte einer juristischen Person ausgestattet sind. Bei solchen juristischen Personen ist der Zweck und Wille transzendent, d. h. von aussen her stammend, und im Stiftungsbriefe festgelegt. Beide können daher grundsätzlich nicht geändert werden; jedoch hat der Papst in Notfällen auf Grund seiner kirchlichen Souveränität ein oberstes Dispositionsrecht. Vgl. can. 1494. Die Leitung der Anstalten liegt gemäss den Stiftungsbestimmungen entweder in der Hand von Einzelpersonen oder eines Kuratoriums. Die Anstalten, welche juristische Personen sind, haben die Vorrechte der Minderjährigen, was sich besonders bei der Restitutio in integrum (can. 1687 § 1) geltend macht. can. 100 § 3.

IV. Im deutschen Rechte werden die in Betracht kommenden Anstalts-Personen, soweit sie dem Privatrechte angehören, als Stiftungen bezeichnet. BGB. § 80 ff. Man versteht darunter ein materielles Vermögen, das einem bestimmten dauernden Zwecke gewidmet und mit dem Rechte einer juristischen Person ausgestattet ist. Dem kanonischen Rechte ist diese etwas materiell angehauchte Auffassung fremd, es gebraucht vielmehr die Bezeichnung Anstalt oder Institut[1], wodurch der Zweck oder die Aufgabe stärker hervortritt.

[1] Der Name Stiftung — fundatio — hat im kanonischen Recht eine ganz andere Bedeutung. Vgl. hierüber den letzten Paragraphen (66) dieses Buches.

Nichtsdestoweniger ist in den nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen der Hauptnachdruck auf das Vermögen dieser Institute gelegt.

§ 60
Errichtung, Verwaltung, Aufsicht und Aufhebung der kirchlichen Anstalten.

I. Errichtung. Soll eine fromme Anstalt als juristische Person errichtet werden, so ist hierzu ein formelles Dekret des Ortsordinarius erforderlich. can. 1489 § 1 und 100 § 1. Letzterer soll jedoch die Approbation nur dann erteilen, wenn der Zweck der Stiftung nützlich ist und das Dotationsvermögen unter Berücksichtigung aller Umstände ausreicht oder nach kluger Voraussicht ausreichen wird, um den Stiftungszweck zu erfüllen. can. 1489 § 2. Vgl. can. 1162 § 2 bezüglich der Errichtung von Kirchen u. can. 1415 § 1 bezüglich der Gründung von Benefizien. In der Stiftungsurkunde ist seitens des frommen Stifters genau die Verfassung, der Zweck, die Dotation, Verwaltung und Leitung und die Verwendung der Einkünfte zu bezeichnen und ebenso eine Bestimmung darüber zu treffen, wem die Güter im Falle eines Erlöschens der Anstalt zufallen sollen. can. 1490 § 1. Letzteres ist namentlich bei einer Unterdrückung seitens des Staates von grosser Wichtigkeit[1]. Der Stiftungsbrief muss doppelt ausgefertigt und ein Exemplar im Archiv der Anstalt und ein anderes im Archiv der bischöflichen Kurie aufbewahrt werden. can. 1490 § 2. Damit die Stiftung vor dem weltlichen Rechte Geltung hat, sind ausserdem die Vorschriften des BGB. § 80 ff. zu beobachten. Insbesondere ist die staatliche Genehmigung nachzusuchen.

Es ist von grosser prinzipieller Bedeutung, dass die Kirche auch das Recht zur Errichtung von Anstalten für die Werke der leiblichen Barmherzigkeit beansprucht. Diese Befugnis ist sachlich darin begründet, dass die Ausübung solcher Werke mit den religiösen und sittlichen Aufgaben der Kirche aufs innigste zusammenhängt

[1] Ist in den Stiftungsbrief keine derartige Bestimmung aufgenommen, so gelten die gemeinrechtlichen Vorschriften über das kirchliche Heimfallsrecht. can. 1501. Das Vermögen der untergegangenen juristischen Person wird Eigentum der nächst höheren kirchlichen juristischen Person. Jedoch ist der Wille der Stifter bezüglich der Verwendung des Vermögens weiter nach Möglichkeit zu erfüllen. Vgl. ferner unten Nr. IV.

und daher beide ohne grossen Nachteil nicht voneinander getrennt werden können. Die Kirche hat die Sorge für die Armen und die Unterstützung der Bedürftigen von Anfang an als ein officium nobile betrachtet. Daher muss sie sich gegen die Einführung eines staatlichen Monopols der Wohlfahrtspflege ablehnend verhalten. Vgl. Hirtenschreiben der Bischöfe Deutschlands vom 1. November 1917, in: A. f. k. K. R. 98, 105.

II. Verwaltung. Die Verwaltung des Vermögens geschieht durch die in der Stiftungsurkunde bestimmten Personen. Dieselben haben alle Rechte und Pflichten wie die übrigen Verwalter vom Kirchenvermögen. can. 1489 § 3. Sie müssen ihr Amt mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters ausüben. Die näheren Bestimmungen werden im Vermögensrechte erörtert, siehe can. 1523 ff.

III. Aufsicht. Der Ortsordinarius hat das Recht und die Pflicht, alle derartigen Institute, auch wenn sie als juristische Person errichtet und auf irgendeine Weise exemt sind, zu visitieren. can. 1491 § 1. Ein Gleiches gilt für solche Anstalten, die keine juristische Person bilden und einem Ordenshause anvertraut sind. Handelt es sich um ein Ordenshaus des Diözesanrechts, so untersteht die Anstalt der vollen Jurisdiktion des Ortsordinarius, bei den Häusern des päpstlichen Rechts hat letzterer dagegen nur ein Aufsichtsrecht bezüglich der Religionslehre, der Sitten, der Uebungen der Frömmigkeit und der Verwaltung des Gottesdienstes und der Sakramente. can. 1401 § 2. Vgl. can. 512 und 618 bezüglich der Visitation der Klöster selbst. Auch wenn das Institut auf Grund der Stiftung, Verjährung oder eines Apostolischen Indults von der Jurisdiktion und Visitation des Ordinarius loci exemt ist, hat dieser das Recht, eine Rechenschaftsablage über die Einnahmen und Ausgaben zu fordern[1]. Jede gegenteilige Gewohnheit wird verworfen. can. 1492 § 1. Weigert sich der Stifter, die Rechnungsablage an den Ordinarius anzuerkennen, so darf die Stiftung nicht genehmigt werden. can. 1492 § 2. Vgl. Trid. Sess. VII cap. 15 und XXV cap. 8.

[1] Das Visitationsrecht des Ordinarius fällt natürlich in diesem Falle weg. Can. 1491 § 1 ist nur auf die Exemtion im allgemeinen zu beziehen. A. M. Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts [2], 501.

Die Ordinarien sollen darüber wachen, dass der Wille der Stifter in diesen Instituten voll und ganz gewahrt bleibe. can. 1493. Die Laienanstalten unterstehen nur dem allgemeinen Aufsichts- und Visitationsrechte des Ordinarius. can. 336 § 2 und 344 § 1. Hierin ist aber Exsekution und die Aufsicht über die Erfüllung der frommen Vermächtnisse mit eingeschlossen. can. 336 § 2 und 1515. Die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens, zu dem auch das der kirchlichen Anstalten gehört, gebührt dem Apostolischen Stuhl. can. 1499 § 2.

IV. Aufhebung. Ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles können diese Anstalten nicht aufgehoben, vereinigt oder zu einem nicht stiftungsgemässen Gebrauche verwendet werden; es sei denn, dass in den Stiftungsbestimmungen etwas anderes vorgesehen ist[1]. can. 1494. Vgl. can. 1517 § 1 und 1551 § 1. Aus natürlichen Gründen, z. B. Verlust des Vermögens, Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks, geht eine Anstalt mit den Rechten einer juristischen Person nur unter, wenn sie während eines Zeitraums von hundert Jahren zu existieren aufgehört hat. can. 102 § 1.

U. Lampert, Die kirchlichen Stiftungen, Anstalten und Körperschaften nach schweizerischem Recht, 1912.

[1] Ist die Erfüllung der Stiftungslasten unmöglich geworden, so kann der Ordinarius dieselben herabsetzen. can. 1517 § 2. Die Aenderung des Stiftungszwecks ist aber grundsätzlich stets dem Papste vorbehalten.

Zweiter Abschnitt
Das Kirchenvermögen.

§ 61
Das Kirchenvermögen im allgemeinen.

Während bei den kirchlichen Benefizien und Anstalten die materielle Seite unmittelbar mit dem geistlichen Amte bezw. der Institution verknüpt war und beide ein organisches Ganzes bildeten, betrachten wir jetzt das Kirchenvermögen rein an sich als eine bloss temporelle Grösse, die nur um ihres Zweckes willen den kirchlichen Angelegenheiten beizuzählen ist.

I. Begriff und Bestandteile. Das Kirchenvermögen ist der Inbegriff der geldwerten Rechte, die der Kirche zustehen. Diese Rechte sind teils dinglich, indem sie eine körperliche Sache unmittelbar der Herrschaft der Kirche unterwerfen, teils Forderungsrechte oder Obligationen, die der Kirche einen rechtlichen Anspruch auf eine vermögenswerte Leistung gewähren. Der CJC. bezeichnet nach dem Vorbilde des römischen Rechts (l. 1 D. I, 8) die ersten als bona corporalia und die letzten als bona incorporalia. can. 1497 § 1. Solche „unkörperliche Güter" sind z. B. Forderungsrechte auf Grund eines Darlehens oder einer Erbschaft. Das kirchliche Gesetzbuch gebraucht den Ausdruck bona incorporalia aber im weiteren Sinne für alle Rechte, z. B. auch dingliche Servitute, Pfandrechte, die nicht ein Eigentumsrecht über körperliche Sachen sind. Vgl. can. 1511 § 1.

II. Einteilung der körperlichen Sachen. Die körperlichen Sachen werden nach verschiedenen Gesichtspunkten eingeteilt. 1. in res sacrae und non sacrae. Die ersteren haben durch die Konsekration oder konstitutive Benediktion eine dauernde Kraft (virtus habitualis) der Heiligung empfangen und sind infolge dieser und ihrer erhabenen gottesdienstlichen Zweckbestimmung dem profanen Gebrauche entzogen. Sie können aber wohl im Eigentum von Privaten stehen. can. 1497 § 2 und 1150. Vgl. oben S. 103. 2. in res immobiles und mobiles. can. 1497 § 1. Immobilien oder

unbewegliche Sachen sind z. B. Grundstücke, Häuser, Mobilien oder bewegliche Sachen bezw. Geräte, Tiere. 3. res fungibiles und non fungibiles, d. i. vertretbare und nicht vertretbare Sachen. can. 1543 und BGB. § 90. Der Ausdruck fungibilis stammt aus der Scholastik. Man versteht unter fungibelen Sachen solche, die nach Mass, Zahl oder Gewicht berechnet werden (l. 2 D. 12, 1) und daher beliebig vertauscht werden können (Gattungsachen), während die nicht fungibelen Sachen Individualsachen sind, bei denen es auf die individuellen Eigenschaften ankommt, z. B. Haus, Gemälde, Pferd. 4. in res divisibiles und indivisibiles. can. 1532 § 4. Erstere können unbeschadet ihres Wertes geteilt werden, letztere nicht. Zu den unteilbaren Sachen gehört z. B. ein Gemälde. Das römische Recht gebrauchte die Ausdrücke res dividuae und individuae. 5. in res quae servando servari possunt und res quae servando servari non possunt. can. 1530 § 1. Die ersteren sind für längere Zeit aufbewahrungsfähig, ohne zu Grunde zu gehen oder Schaden zu erleiden, letztere nicht. 6. in res pretiosae und non pretiosae. Als Kostbarkeiten gelten Sachen, die mit Rücksicht auf Kunst, Geschichte, Altertum oder Material einen beträchtlichen Wert (etwa 1000 Franken) besitzen. can. 1497 § 2. Bezüglich der Wertgrenze vgl. die Entscheidung der Konzilskongregation vom 14. Januar 1922, in: A. A. S. XIV, 160, ad I. Verweisung an die Interpretationskommission des CJC.

III. Erwerbsfähigkeit der Kirche und Subjekte des Vermögens. Die katholische Kirche (die Gesamtkirche) und der Apostolische Stuhl haben das angeborene Recht, frei und unabhängig von der bürgerlichen Gewalt für die Erreichung der ihnen eigentümlichen Zwecke zeitliche Güter zu erwerben, zu behalten und zu verwalten. can. 1495 § 1. Auch den einzelnen Kirchen und anderen juristischen Personen, die von der kirchlichen Autorität als solche errichtet sind, steht das Recht zu, nach der Norm der hl. Canones zeitliche Güter zu erwerben, zu behalten und zu verwalten. can. 1495 § 2. Dieses Recht folgt aus der Eigenschaft der Kirche als einer „vollkommenen“ Gesellschaft. Auf Grund

dessen hat sie das Recht, alles zu erwerben, was zu ihrer Existenz notwendig ist. Hierzu gehören aber auch zeitliche Mittel. Vgl. Syllabus prop. damnatae 26 und 27. Die neue deutsche Reichsverfassung hat das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohlfahrtszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen gewährleistet. Art. 138 Abs. 2. Ernst Rudolf Huber, Die Garantie der kirchlichen Vermögensrechte in der Weimarer Verfassung. 1927.

Gegen das freie Erwerbsrecht der Kirche verstiessen die im 13. Jahrhundert aufgekommenen Amortisationsgesetze (leges de non amortizandis), welche den Uebergang unbeweglicher Güter an die sog. tote Hand verboten. Vgl. die Dekretale Alex. IV. „Quia nonulli" von 1256, cap. 1 in VI° III, 23. Diese Gesetze sind teilweise heute noch in Geltung, Vgl. preuss. AG. zum BGB. vom 20. September 1899 Art. 6 § 1 und Art. 7 § 1 Abs. 1 und § 2. Hiernach bedürfen Schenkungen und Zuwendungen von Todeswegen an juristische Personen sowie der entgeltliche Erwerb von Grundstücken der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde, wenn sie Gegenstände im Werte von mehr als 5000 Mark betreffen.

Speziell betont das kirchliche Gesetzbuch noch das Steuerrecht der Kirche. Diese hat auch das von der bürgerlichen Gewalt unabhängige Recht, von ihren Gläubigen Beiträge zu fordern, die für den Gottesdienst, den anständigen Unterhalt der Geistlichen und anderen Kirchendiener und für die übrigen Zwecke notwendig sind. can. 1496. Für überflüssige oder Luxuszwecke dürfen keine Kirchensteuern erhoben werden. Die neue deutsche Reichsverfassung hat den Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, die Befugnis zuerkannt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Massgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben. Art. 137 Abs. 6.

In den voraufgehenden Bestimmungen (can. 1495) ist schon angedeutet, dass die einzelnen Kirchen oder kirchlichen Anstalten, die die Rechte juristischer Personen haben, Subjekte oder Träger des Kirchenvermögens sind. Deutlich wird dieses noch einmal in can. 1499 § 2 betont: Unter der obersten Autorität des Apostolischen Stuhles stehend gehört das Eigentum der Güter jener juristischen Person, die dieselben

rechtmässig erworben hat. Vgl. can. 531 bezüglich der Orden, 691 bezüglich der kirchlichen Vereine und 1409 f. bezüglich der Benefizien. Damit ist die langwierige Streitfrage nach dem Subjekt des Kirchenvermögens (Gott, Christus, Kirchenheiliger, Papst, Benefiziat, Gesamtkirche, Kirchengemeinde) definitiv zugunsten der sog. Institutstheorie gelöst.

IV. Arten des Kirchenvermögens. Man unterscheidet seit altersher: 1. die bona beneficialia, d. i. das Pfründenvermögen, welches für den Unterhalt der Geistlichen bestimmt ist, can. 1409 f. und 1473, 2. die bona fabricae, d. i. Kirchenfabrikgüter, die für den Bau und Unterhalt der Kirchengebäude, sowie für die sachlichen Kosten des Gottesdienstes verwendet werden, can. 1186, 1162 § 2 und 3. die bona religiosa, d. s. die Güter der Orden, der kirchlichen Korporationen und Anstalten.

V. Immunität. Nach dem früheren Rechte besass das Kirchengut das Privileg der immunitas realis, das auch die Freiheit von staatlichen Abgaben in sich schloss. Die historische Entwicklung dieses Instituts ist parallel mit der der immunitas personalis der Geistlichen verlaufen, die ich in dem Personenrecht des CJC. S. 80 f. ausführlich geschildert habe. Da das neue Gesetzbuch dieses Vorrechtes keine Erwähnung tut, ist es stillschweigend fallen gelassen. Jedoch ist zu bemerken, dass dieses nur von den Kirchengütern im allgemeinen gilt. Bezüglich der Kirchengebäude und Friedhöfe, die man dem Kirchenvermögen in weiterem Sinne beizählen kann, ist dasselbe bestehen geblieben, weil diese hl. Orte von jeder Jurisdiktion der bürgerlichen Autorität exemt sind. Vgl. can. 1160 und oben S. 106. Ausserdem ist die Kirche bestrebt, die Steuerfreiheit bezüglich der Seminare, der bischöflichen Paläste und der Pfarrhäuser aufrecht zu erhalten. Vgl. lettisches Konkordat Art. XVI und polnisches Konkordat Art. XV. Die neuen deutschen Steuergesetze enthalten zahlreiche Privilegien zugunsten der Kirche und der Anstalten, die gemeinützigen und mildtätigen Zwecken dienen. Vgl. z. B. das deutsche Körperschaftssteuergesetz vom 10. August 1925 § 9 (A. f. k. K. R. 105, 622), das Vermögenssteuergesetz vom 19. August 1925 § 4 (ebd. 623) und das Erb-

schaftssteuergesetz vom 22. August 1925 § 18 (ebd. 624). Vgl. auch die Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetze und zum Vermögenssteuergesetze über den Begriff „gemeinnützige“ und „mildtätige“ Zwecke vom 14. Mai 1926, a. a. O. 106, 602.

VI. Auslegungsregel. In den nachfolgenden Canones bedeutet der Ausdruck „Kirche“ nicht bloss die Gesamtkirche oder den Apostolischen Stuhl, sondern auch jede juristische Person in der Kirche, z. B. Ordenshaus, Pfründe, Mensa episcopalis, wenn nicht aus dem Zusammenhange oder der Natur der Sache etwas anderes erhellt. can. 1498.

§ 62
Der Erwerb des Kirchenvermögens.

I. Allgemeiner Grundsatz. Die Kirche kann zeitliche Güter auf jede gerechte Weise, sei es des natürlichen oder des positiven Rechts, erwerben, wie es anderen Personen gestattet ist. can. 1499§ 1. Hiernach kann auch das blosse Naturrecht zur Anwendung kommen, was z. B. für den Erwerb aus formlosen Testamenten von Bedeutung ist. Vgl. can. 1513. Die Erwerbsarten zerfallen in öffentlich-rechtliche, z. B. Erhebung von Steuern und Gebühren, und in privatliche. Die letzteren werden wiederum eingeteilt in originäre, z. B. Okkupation einer herrenlosen Sache, Spezifikation oder Verarbeitung fremder Mobilien, Aufzucht von Tieren, Fruchterwerb und Verjährung, und in derivative oder abgeleitete, wie z. B. durch Kauf mit nachfolgender Uebergabe der Sache, Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung unter Lebenden. Der abgeleitete Eigentumserwerb ist durch das Recht des Vorbesitzers bedingt. Denn niemand kann mehr Rechte auf einen anderen übertragen, als ihm selbst zustehen. Reg. iur. 79 in VI°.

II. Vermögensauseinandersetzung bei Teilung eines Territoriums. Wird das zu einer kirchlichen juristischen Person gehörige Territorium so geteilt, dass der abgezweigte Teil mit einer anderen juristischen Person verbunden oder für denselben eine neue juristische Person er-

richtet wird (vgl. can. 1427 über die Dismembratio und die Divisio einer Pfarrei), so sind die vor der Teilung vorhandenen gemeinschaftlichen Güter, die für den Nutzen des gesamten Territoriums bestimmt waren, und ebenso die für das Gesamtgebiet kontrahierten Schulden von der zuständigen kirchlichen Behörde im gehörigen Verhältnis ex aequo et bono zu teilen, jedoch unbeschadet der Willenserklärungen der frommen Stifter oder Geschenkgeber, der wohlerworbenen Rechte und der besonderen Gesetze, die für die betreffende juristische Person gelten, can. 1500. Vgl. die ausführlichen Erörterungen oben S. 237.

III. Kirchliches Heimfallsrecht. Erlischt eine juristische Person der Kirche, so werden deren Güter nicht herrenlos, sondern fallen der nächst höheren juristischen Person zu, jedoch unbeschadet der Willenserklärungen der Stifter oder Geschenkgeber, der wohlerworbenen Rechte und der besonderen Gesetze, die für die erloschene juristische Person gelten. can. 1501. Bei den kirchlichen Anstalten soll die Nachfolge in das Vermögen im Falle des Erlöschens statutarisch festgelegt werden. can. 1490 § 1. Ein Gleiches empfielt sich für die kirchlichen Vereine. Ist keine Bestimmung getroffen, so ist wohl anzunehmen, dass das Vermögen einer Anstalt oder eines Vereins, der für eine Pfarrei errichtet ist, der Pfarrkirche, sonst der Diözese zufällt. Im Zweifelsfalle entscheidet der Bischof und in letzter Instanz der Apostolische Stuhl. Geht ein ganzer Orden unter, so verfügt der Apostolische Stuhl über dessen Güter. can. 493. Bei dem Erlöschen einer Ordensprovinz steht dieses Recht, wenn die Konstitutionen nicht etwas anderes bestimmen, dem Generalkapitel und ausserhalb der Zeit des Kapitels dem Generaloberen mit dem Generalrate zu. can. 494 § 2. Für das Erlöschen eines einzelnen Ordenshauses gilt die allgemeine Regel des can. 1501. Die Güter einer verfallenen Pfarrkirche, die nicht restauriert werden kann, sind vom Ordinarius auf eine andere Kirche zu übertragen. can. 1187. Das kirchliche Heimfallsrecht offenbart uns die praktische Bedeutung des organischen Znsammenhangs, in dem die einzelnen Institute der Rechtskirche zueinander stehen.

IV. Zehnten und Erstlingsfrüchte. Was die Leistung der Zehnten und Erstlingsfrüchte betrifft, so sind die besonderen Statuten und löblichen Gewohnheiten in jeder Gegend zu beobachten. can. 1502.

Die im alten Testamente (Lev. 27, 30, Deut. 14, 22) üblichen Zehnten wurden von den Kirchenvätern den Christen empfohlen. Im 6. Jahrhundert erklärte die Synode von Macon cap. 5 (585) dieselben als pflichtmässig. Die Karolinger führten ein staatliches Zehntgebot ein. Hierdurch gewann die Kirche eine reiche Einnahmequelle, die aber bald wieder durch den Uebergang der Zehnten in Laienhände zu versiegen begann. Allerdings liessen die Neubruchzehnten die Quelle mancherorts von neuem sprudeln. Nach zahlreichen Versuchen, die alten Zehnten wiederzugewinnen, musste sich die Kirche schliesslich mit dem Verbote der Neuverleihung begnügen. cap. 2 in VI° III, 13. Alex. IV. Man unterscheidet die Realzehnten, die wieder in Feldzehnten (decimae praediales) und Blutzehnten (d. sanguinales) zerfielen, und den Personalzehnten, der von dem persönlichen Erwerbe (Handwerk) entrichtet wurde. Die Feldzehnten wurden noch in einen Gross- und Kleinzehnt (von den Gartenfrüchten) eingeteilt. Infolge der Ablösungsgesetzgebung des 19. Jahrhunderts sind die Zehnten in Deutschland überall weggefallen. Die Erstlingsfrüchte oder Primitien gehen ebenfalls auf das alte Testament (Lev. 23, 19) zurück. Sie waren vielfach dem freiwilligen Gutdünken der Gläubigen überlassen, zum Teil aber auch pflichtmässig und genau fixiert. Vgl. cap. 1 Extra III, 30. U. Stutz, Das karolingische Zehntgebot, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 29 Germ. Abt. 211. J. Linneborn, Die Kirchenbaupflicht der Zehntbesitzer im früheren Herzogtum Westfalen, 1915. A. Pöschl, Der Neubruchzehnt, in: A. f. k. K. R. 98, 3.

V. Kollekten. Das Kollektieren seitens der Privatpersonen — Geistliche und Laien — für irgendeine fromme oder kirchliche Anstalt oder einen solchen Zweck ohne die schriftliche Erlaubnis des Apostolischen Stuhles oder des eigenen Ordinarius und des Ortsordinarius, falls in einer fremden Diözese kollektiert wird, ist verboten. can. 1503. Eine Ausnahme besteht jedoch zugunsten der Mendikantenorden im strengen Sinne (Franziskaner, Minoriten und Kapuziner). can. 621. Vgl. Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. vom 16. Oktober 1919 ad X, in: A. A. S. XI, 478. Die herkömmlichen Kirchenkollekten und die vom Bischofe angeordneten Kollekten werden hiervon natürlich nicht betroffen, da es sich nicht um Kollekten von Privatpersonen handelt. Vgl. can. 415 § 2 no. 5 und 630 § 4 bez. der Kollekten des

Pfarrers. Ueber die Kollekten der Ordensleute siehe can. 621—624, die der Bruderschaften 691 § 3—5.

VI. Abgaben. Als solche kommen innerhalb der Diözese in Betracht: 1. das Kathedratikum d. i. eine Ehrengabe an den Bischof (in signum subiectionis), die von allen der Jurisdiktion des Bischofs unterworfenen Kirchen und Benefizien und ferner von den Bruderschaften der Laien jährlich zu entrichten ist. Die Abgabe besteht aus einer mässigen Taxe, die von dem Provinzialkonzil oder der Bischofskonferenz festzusetzen und vom Apostolischen Stuhle zu approbieren ist, wofern sie nicht durch eine alte Gewohnheit bereits bestimmt ist. can. 1504. Vgl. die Entscheidung der Konzilskongregation vom 13. März 1920, in: A. A. S. XII, 444. Dem Kapitelsvikar und Apostolischen Administrator wird diese Abgabe nicht entrichtet. Entscheidung der Konzilskongregation vom 11. März 1917, in: A. A. S. IX, 497. 2. das Seminaristicum, can. 1505 und 1355, 1356, von dem bereits oben S. 200 f. ausführlich gehandelt ist. 3. das Subsidium charitativum, d. i. eine Not- und Liebesteuer, die der Ortsordinarius wegen einer speziellen Notlage der Diözese allen Benefiziaten aus dem Säkular- und Ordensstande auferlegen kann. Sie ist eine ausserordentliche Steuer und darf eine mässige Höhe nicht übersteigen. can. 1505.

Andere Abgaben zum Nutzen der Diözese oder zugunsten des Patrons (can. 1455 no. 2) dürfen die Ortsordinarien den ihnen untergebenen Kirchen, Benefizien und anderen kirchlichen Anstalten nur bei dem Akte der Gründung oder Konsekration auferlegen. Keine Abgabe darf erhoben werden von Messtipendien, seien es Manual- oder gestiftete Messen. can. 1506. Ueber die Auflage einer Pension auf ein kirchliches Benefizium siehe can. 1429, 1486 u. 2150 § 3 und oben S. 239 u. 260.

Als päpstliche Abgaben sind heute noch in Geltung: 1. der sog. Peterspfennig, der als freiwillige Liebesgabe seit Pius IX. dem Hl. Vater dargeboten und in vierteljährigen Kirchenkollekten gesammelt wird. 2. die Servitien bei der Verleihung der Bistümer, die zu diesem Zwecke eingeschätzt sind[1]. Siehe Bulle De salute animarum art. 58, Im-

[1] Die seit der Mitte des 13. Jahrhunderts bei den höheren Benefizien aufkommenden Servitien machten ursprünglich den 3. Teil der Früchte des ersten Jahres aus. Sie zerfielen in servitia communia,

pensa 24, Provida sollersque 20. 3. die Palliengelder. 4. in Italien und auf den umliegenden Inseln die Annaten. can. 1482. Vgl. oben S. 311. A. Gottlob, Die Servitientaxe im 13. Jahrhundert. 1903. Ernst Vogt, Die Besteuerung durch die Kurie im späteren Mittelalter, in: Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 37, 632.

VII. Gebühren sind Leistungen, die von den Gläubigen aus Anlass einer erlangten Gnade und des zu ihrem Gunsten geleisteten Dienstes verlangt werden. Sie haben den Charakter von indirekten Steuern und dienen zum Unterhalte der Geistlichen. Man unterscheidet: 1. die Gebühren für die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (can. 201 § 3), insbesondere für Dispensationen, aber auch für die Verleihung einer Pfründe, 2. für die Exekution der Reskripte des Apostolischen Stuhles, 3. aus Anlass der Spendung der Sakramente und Sakramentalien (vgl. can. 463), 4. die Messstipendien und 5. die Gerichtsgebühren. Alle diese Gebühren müssen mit Ausnahme der Messtipendien und der Beerdigungsgebühren für die ganze Kirchenprovinz gleich sein und daher von dem Provinzialkonzil oder der Bischofskonferenz bestimmt werden. Ausserdem sind dieselben mit Ausnahme der Gerichtsgebühren vom Apostolischen Stuhle zu bestätigen. can. 1507 und 1909 § 1. Vgl. die Entscheidung der Konzilskongregation vom 11. Dez. 1920, in: A. A. S. XIII, 350. Besondere Vorschriften gelten: 1. für die Messtipendien, can. 831 siehe oben S. 46. 2. für die Ehedispensen, can. 1056. Mit Ausnahme einer mässigen Kanzleigebühr für Nichtarme dürfen die Ordinarien unter Reprobation jeder entgegenstehenden Gewohnheit für die von ihnen erteilten Ehedispensen keine Taxen fordern, wenn ihnen diese Vollmacht nicht ausdrücklich vom Apostolischen Stuhle verliehen ist. Auf Grund der Quinquennalfakultäten können die Ordinarien einen Zuschlag von 5 Lire zu den päpstlichen Taxen (jetzt 30 Lire)

---

die zur einen Hälfte an die Apostolische Kammer und zur anderen an die Kardinäle fielen, und in quinque servitia minuta, die für das Kanzleipersonal und die päpstlichen Familiaren bestimmt waren. Die Höhe eines servitium minutum entsprach dem Teilbetrag, den ein Kardinal von dem servitium commune erhielt.

für die Ehedispensen erheben, Hilling, CJC. Supplementum 54 und A. f. k. K. R. 107, 350. 3. für die Beerdigungsgebühren can. 1234 siehe oben Seite 141.

Gar keine Taxe darf erhoben werden für die Erlaubnis zum Lesen der verbotenen Bücher und für die von der Hl. Poenitentiarie erteilten Fakultäten, die omnino gratis zu gewähren sind. Hilling, CJC. Supplementum 53. Strafen für die Verweigerung der schuldigen Gebühren can. 2349, für Ueberforderungen 2408. Ausserdem ist im letzten Falle Restitution zu leisten.

VIII. Verjährung ist ein Rechtsinstitut, durch das Rechte erworben und verloren werden können. Man unterscheidet deshalb die erwerbende (praescriptio acquisitiva seu usucapio) und die erlöschende (praescriptio liberativa seu exstinctiva) Verjährung. can. 1508. In sachlicher Hinsicht können sowohl Eigentums- wie andere Rechte und Klagen in Betracht kommen. Vgl. can. 1511 § 1. Der CJC. hat den Grundsatz aufgestellt, dass die bürgerlichen Verjährungsbestimmungen der betreffenden Nation oder Gegend auch für die Kirchengüter Geltung haben. Leges canonizatae. can. 1503. Vgl. BGB. §§ 194 Verjährung der Ansprüche, 900 Ersitzung von Grundstücken, 937 ff. Ersitzung von beweglichen Sachen. Jedoch macht das Kirchliche Gesetzbuch einige wichtige Vorbehalte: a) bezüglich der verjährungsfähigen Objekte. Der Verjährung sind nicht unterworfen: 1. alle Befugnisse und Pflichten, die auf göttlichem Rechte (Naturrecht und positivgöttlichem Recht) beruhen, z. B. Rechte des päpstlichen Primats, die wesentlichen Verpflichtungen der Eheleute, 2. die Rechte, die nur durch ein Apostolisches Privileg erworben werden können, z. B. das Indultum iubilationis der Kanoniker, can. 422 § 1, 3. die geistlichen Rechte, deren die Laien unfähig sind, wenn es sich um eine Ersitzung zu ihrem Gunsten handelt, z. B. kirchliche Benefizien, can. 118, 4. die genau festgelegten und unzweifelhaften Grenzen der kirchlichen Provinzen, Diözesen, Pfarreien, Apostolischen Vikariate und Präfekturen und der Abteien und Prälaturen Nullius. 5. die Messtipendien und Messverpflichtungen, 6. die kirchliche Pfründe ohne Titel, vgl. can. 147 § 1 und 1446. 7. das Visitations- und Obedienzrecht, so dass die Untergebenen von keinem Prälaten mehr visitiert werden können oder

keinem Prälaten mehr untergeben sind. Eine praescriptio translativa ist in diesen Fällen möglich; ebenso die praescriptio liberativa bezüglich einzelner Rechte des Prälaten, vgl. can. 1492 § 1, 8. die Leistung des Kathedratikums. can. 1509 no. 1—8. Die Res sacrae, die im Eigentum der Privaten stehen, können durch Ersitzung von Privatpersonen erworben werden, die sie jedoch nicht zu profanen Zwecken verwenden dürfen. Haben die Gegenstände, z. B. Kelche oder Paramente, die Konsekration oder Benediktion verloren, so können sie frei, auch durch Kauf, erworben werden und dürfen ad usus profanos, non tamen sordidos gebraucht werden. can. 1510 § 1. Die Res sacrae, die nicht im Eigentum von Privaten stehen, können dagegen nicht von einer Privatperson, wohl aber von einer anderen kirchlichen juristischen Person durch Ersitzung erworben werden. can. 1510 § 2. 2. bezüglich der Verjährungsfrist. Immobilen, bewegliche Kostbarkeiten — res pretiosae —, Rechte und persönliche und dingliche Klagen, die dem Hl. Stuhle gehören, verjähren erst in einem Zeitraum von 100 Jahren. can. 1511 § 1. Vgl. cap. 13 Extra II, 26. Für die übrigen juristischen Personen der Kirche beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre[1]. 1511 § 2. Vor dem Cod. Jur. Can. galt die 40jährige Frist. cap. 6, 8, 9 Extra II, 26. Das bürgerliche Recht hat vielfach kürzere Fristen. 3. bezüglich der Erfordernisse. Für die Gültigkeit der Verjährung ist vor dem Forum der Kirche der gute Glaube des Praescribenten und zwar nicht nur im Anfange des Besitzes, sondern während der ganzen Zeit desselben erforderlich. can. 1512. Dieser Satz gilt aber bloss für die Ersitzung — praescriptio acquisitiva — nicht für die erlöschende Verjährung. Lat. IV can. 40 = cap. 20, II, 26. Reg. iur. 2 in VI°: Possessor malae fidei ullo tempore non praescribit. F. M. Cappello, De praescriptione, in: Jus Pontificium 1924, 21.

IX. Fromme Zuwendungen unter Lebenden und von Todeswegen. 1. Begriff und Arten. Fromme Zuwendungen sind in der Regel unentgeltliche Gewährungen

[1] Die Verjährungsfrist für die Pfründen beträgt aber nur 3 Jahre. can. 1446.

von Vermögensvorteilen, die für einen religiösen oder karitativen Zweck bestimmt sind. Vgl. can. 1489 § 1. Als hauptsächlichste Arten kommen für Rechtsgeschäfte unter Lebenden die Schenkung und für solche von Todeswegen das Testament (mit Erbeseinsetzung), das Vermächtnis und der Erbvertrag in Betracht. 2. Rechtsfähige Personen. Wer auf Grund des natürlichen und kirchlichen Rechts frei über seine Güter verfügen kann, kann auch für fromme Zwecke, sei es durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden, sei es durch solche von Todeswegen, Güter bestimmen. can. 1513 § 1. Hierdurch beansprucht die Kirche das Recht, einer selbständigen und ausschliesslichen Gesetzgebung hinsichtlich der Verfügungen zu guten Zwecken. Vgl. can. 1499 § 1. Unfähig zu solchen Akten sind auf Grund des Naturrechts die Kinder unter sieben Jahren und die Geisteskranken (can. 88 § 3) und auf Grund des Kirchenrechts die Ordensleute (can. 580 und 583). Bei den letzten kommt jedoch nur die Erlaubtheit in Frage[1]. Die Minderjährigen bedürfen der Einwilligung der Eltern oder Vormünder (can. 89). 3. Form. Bei den letzten Willen — Rechtsgeschäften von Todeswegen — zum Nutzen der Kirche sollen, soweit es geschehen kann, die Formalitäten des bürgerlichen Rechts beobachtet werden. Sind diese unterlassen, so sollen die Erben ermahnt werden, den Willen des Testators zu erfüllen. can. 1513 § 2. Die Testamente und Vermächtnisse zu guten Zwecken sind also auch dann gültig, wenn die wesentlichen Formalitäten des bürgerlichen Rechts nicht beobachtet wurden. Es gilt daher auch heute noch das Privileg der formlosen Testamente zu gunsten der Kirche. Vgl. cap. 11 Extra III, 26. Jedoch sollen die Pflichtigen bloss ermahnt und nicht durch Rechtsmittel gezwungen werden. Klaglose Verbindlichkeit. Irrtümlich ist die gegenteilige Meinung von A. Retzbach, Die Verbindlichkeit formloser letztwilliger Verfügungen zu frommen Zwecken nach dem alten und neuen Kirchenrecht. 1917. 4. Erfül-

[1] Diese Vorschrift gilt nur für die Professen mit einfachen Gelübden. Die Professen der feierlichen Gelübde sind, abgesehen von einem Apostolischen Indult, vermögensunfähig, und ihr Vermögen fällt dem Orden oder dem Apostolischen Stuhle als Eigentum zu. can. 582.

lungspflicht. Die Willenserklärungen der Gläubigen, die ihr Vermögen zu guten Zwecken geschenkt oder hinterlassen haben, sind aufs gewissenhafteste zu erfüllen, auch bezüglich der Art der Verwaltung und der Verwendung der Güter, jedoch unbeschadet der Vorschrift des can. 1515 § 3, wonach Bedingungen der letzten Willen, die das Aufsichtsrecht des Ortsordinarius ausschliessen, als nicht beigesetzt gelten. 5. Exekution. Die Ordinarien sind die Exekutoren aller frommen Zuwendungen sowohl von Todeswegen wie unter Lebenden. can. 1515 § 1. Vgl. cap. 6, 17 Extra III, 26 de testamentis et ultimis voluntatibus. Auf Grund dieses Rechtes sind sie berechtigt und verpflichtet, darüber zu wachen, auch durch Visitation, dass die frommen Willen erfüllt werden, und andere delegierte Exekutoren müssen ihnen nach Erfüllung ihres Auftrags Rechenschaft ablegen. can. 1515 § 2. Den letzten Willen hinzugefügte Klauseln, die diesem Rechte des Ordinarius widerstreiten, sollen als nicht beigesetzt betrachtet werden. can. 1515 § 3. Die Ordinarien sind die eigentlichen Exekutoren, die endgültig über die Annahme oder Ablehnung der frommen Zuwendungen entscheiden. Es können aber auch von den Zuwendenden Zwischenpersonen als sog. Treuhänder (Fideicommissarii) ernannt werden, die die Güter zunächst oder für immer in Besitz nehmen. Sind solche Geistliche oder Ordensleute, so müssen sie den Ordinarius von dem fiduziarischen Auftrag benachrichtigen und ihm alle Güter, die sie in treuen Händen haben, mit den Lasten anzeigen. Hat der Zuwendende das ausdrücklich verboten, so sollen sie den Auftrag nicht annehmen. can. 1516 § 1. Der Ordinarius muss sodann fordern, dass das in der Treuhand befindliche Vermögen sichergestellt werde, zum Beispiel durch eine Kautionsleistung, und über die Ausführung des frommen Willens gemäss can. 1515 wachen. Bei Treuhandsgütern eines Ordensmannes, die den Kirchen eines Ortes oder einer Diözese zugewiesen sind, kommt als Ordinarius der Ortsordinarius, sonst der eigene Ordinarius (höherer Ordensoberer) des Ordensmannes in Betracht. can. 1516 § 3. Die vorgenannten Bestimmungen über die Vollstreckung von Schenkungen, Testamenten und Vermächtnissen gelten aber nur für Geistliche und Ordensleute. Sind

Laien dazu ernannt, so sind sie nur dem allgemeinen Aufsichts- und Visitationsrechte des Ordinarius unterworfen. can. 336 § 2. In der Regel werden die für fromme Zwecke vermachten Gelder dem Pfarrer oder einem anderen Geistlichen übergeben, der dann genau darüber Rechnung führen und dem Bischofe Anzeige erstatten muss. Jeder Pfarrer sollte deshalb ein Stiftungsbuch führen, das füglich einmal im Jahre vom Landdechanten geprüft wird[1]. Vgl. den instruktiven Erlass des bischöfl. Generalvikars zu Hildesheim vom 5. Juni 1899, in: A. f. k. K. R. 80, 200 und die Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Bellovacensi vom 7. August 1909, in: A. A. S. I, 766. A. Bondini, De fiduciae ad pias causas in foro externo probatione, in: Jus Pontificium VI, 87. 6. Reduktion und Kommutation. Die Reduktion, Ermässigung und Kommutation der letztwilligen Verfügungen können bloss aus einer gerechten und notwendigen Ursache vorgenommen werden. Sie sind dem Apostolischen Stuhle vorbehalten, wenn nicht der Stifter ausdrücklich dem Ortsordinarius diese Vollmacht gewährt hat. can. 1517 § 1. Wenn aber die Ausführung der auferlegten Lasten wegen der verminderten Einkünfte oder aus einem anderen Grunde ohne die Schuld der Verwalter unmöglich geworden ist, kann auch der Ordinarius nach Anhörung der Interessenten die Lasten auf billige Weise vermindern, wobei jedoch der Wille des Stifters auf die bestmögliche Weise beobachtet werden muss. Ausgenommen ist die Reduktion der Messen, die stets allein dem Hl. Stuhle zukommt. can. 1517 § 2. Vgl. can. 1551 über die Reduktion der Stiftungslasten. Die Kirche legt also einen grossen Wert

[1] Es handelt sich aber hier nur um solche Zuwendungen, die für einen bestimmten Zweck vermacht sind und daher einer Exekution bedürfen, z. B. Armenstiftungen. Blosse Oblationen gehen sofort in das Eigentum der Kirche über und sind gemäss can. 1182 § 2 und 3 vom Rektor der Kirche zu verwalten. Prümmer, Manuale J. C.[3] 525 Anm. 5 glaubt, dass die Vorschrift bezüglich der fiduziarischen Geschäfte nur gelte, wenn die betreffenden Güter eine Verwaltung erfordern, wobei er wohl an dauernde Stiftungen denkt. Die Bestimmungen des CJC. lauten aber allgemein. Schenkt daher jemand dem Pfarrer 5000 M. für die Anschaffung eines Geläutes, so ist der Bischof davon zu benachrichtigen. Ueber die Ablehnung von Schenkungen siehe unten § 64 IV, 2.

darauf, dass die letztwilligen Verfügungen heilig und unverletzlich gehalten werden. Diese Pflicht ist schon um deswillen geboten, damit das Vertrauen der Geschenkgeber erhalten bleibt. Jede Willkür ist schwer zu tadeln. 7. Strafen. Wer ein Vermächtnis oder eine Schenkung für einen frommen Zweck, auch als Treuhänder, empfangen hat und zu erfüllen versäumt, soll vom Ordinarius, auch durch Zensuren dazu gezwungen werden. can. 2348.

X. Spolienrecht. Auf Grund dieses Titels erwirbt die Kirche die Kirchengeräte der Kardinäle, residierenden Bischöfe und Benefiziaten, die aus kirchlichen Einkünften angeschafft sind. can. 1298—1300. Vgl. oben S. 174 ff.

§ 63

Die Verwaltung des Kirchenvermögens.

I. Aufsichtsorgane. Der Papst ist der höchste Verwalter und Austeiler (dispensator) aller Kirchengüter. can. 1518. Vgl. can. 1499 § 2. Die unmittelbare Aufsicht über die in einer Diözese befindlichen Kirchengüter, soweit dieselben seiner Jurisdiktion, z. B. bei exemten Klöstern, nicht entzogen sind, steht dem Ortsordinarius zu, der sorgfältig über die Verwaltung derselben zu wachen hat, unbeschadet der gesetzmässigen Verjährungen, die ihm noch mehr Rechte zuerteilt haben[1]. can. 1519 § 1. Unter Berücksichtigung der Rechte, der gesetzmässigen Gewohnheiten und der Umstände sollen die Ordinarien durch geeignete, sich innerhalb der Schranken des gemeinen Rechts haltende Anweisungen dafür sorgen, dass die gesamte Vermögensverwaltung der Kirchengüter geordnet vor sich geht. can. 1519 § 2. Ausser dieser allgemeinen gesetzgeberischen Massnahme muss der Ordinarius aber auch in vielen einzelnen Fällen als Aufsichtsinstanz eingreifen und Verwaltungsentscheidungen treffen. Er soll zu diesem Zwecke in der Bischofsstadt einen Diözesanver-

[1] Namentlich gegenüber den exemten Personen und Instituten. Anderseits können die Rechte des Ordinarius durch die praescriptio liberativa auch geschmälert werden. Vgl. can. 1492 § 1.

waltungrat[1] einsetzen, der aus ihm als Vorsitzenden und zwei oder mehr geeigneten, im Rechte, soweit es möglich ist, auch im weltlichen Rechte, erfahrenen Männern als Räten besteht, wofern nicht von Rechtswegen oder durch Gewohnheit auf eine andere gleichgute Art und Weise bereits eine gesetzmässige Vorsorge hierfür getroffen ist. can. 1520 § 1. In Deutschland werden die Aufsichtsgeschäfte meistens von dem Ordinariate oder Generalvikariate vorgenommen. In der Diözese Rottenburg ist aber am 7. April 1925 eine besondere Behörde, als Diözesanverwaltungsrat eingesetzt worden; im Bistum Breslau besteht innerhalb des fürstbischöflichen Generalvikariats seit dem 1. Februar 1925 eine eigene Verwaltungsabteilung, A. f. k. K. R. 105, 216 und 219. Die Mitglieder des Diözesanverwaltungsrats werden vom Ordinarius nach Anhörung des Domkapitels ernannt. can. 1520 § 1. Ohne Apostolisches Indult sind von diesem Amte alle Personen ausgeschlossen, die mit dem Ortsordinarius im ersten oder zweiten Grade blutsverwandt oder verschwägert sind. can. 1520 § 2. Die Verwaltungsräte brauchen aber nicht geistlich zu sein, es können auch Laien dazu genommen werden. Aus diesem Grunde sind auch die Verschwägerten ausgeschlossen. Der Ortsordinarius soll in allen Fällen von grösserer Bedeutung den Diözesanverwaltungsrat anhören. Die Mitglieder haben aber nur eine beratende Stimme, wofern nicht in den vom gemeinen Recht oder in den Stiftungsbestimmungen speziell erwähnten Fällen ihre Zustimmung gefordert wird. can. 1520 § 3.

Die Anhörung des Verwaltungsrats ist speziell vorgeschrieben bei der Veräusserung von Kirchengütern, die den Wert von 1000 Franken nicht überschreiten (can. 1532 § 2), bei der Verpfändung, Verhypothezierung von Gegenständen desselben Wertes und einer Schuldaufnahme bis zu 1000 Franken (can. 1538 § 1), bei der Vermietung oder Verpachtung eines Kirchengrundstückes, wenn der Miet- oder Pachtwert 1000 bis 30000 Franken beträgt und die Pachtzeit nicht über neun Jahre dauert oder wenn der Wert nicht über 1000 Franken beträgt, die Pachtzeit aber über neun Jahre hinausgeht (can. 1541 § 2 no. 2 und 3), endlich wenn bei der Erbpacht ein Canon im Werte bis zu 1000 Franken ab-

[1] Für die Verwaltung der Seminargüter ist eine besondere Seminardeputation vorgesehen, die aus zwei vom Bischofe nach Anhörung des Domkapitels ernannten Priestern besteht. can. 1359. Siehe oben S. 202.

gelöst werden soll. (can. 1542 § 1). Dieses sind aber nur einige Beispiele gesetzlicher Art, da gemäss can. 1520 § 3 alle Rechtsakte von grösserer Bedeutung in Frage kommen. Nach can. 105 no. 1 ist diese Anhörung zur Gültigkeit der bischöflichen Rechtsakte erforderlich. Die gegenteilige Meinung von Vermeersch-Creusen, Epitome J. C.[2] II, 481, die in den Worten des can. 1520 § 3 eine blosse Mahnung erblicken, ist abzulehnen. Die Zustimmung des Diözesanverwaltungsrats ist notwendig, wenn Kirchengüter im Werte von 1000 bis 30000 Franken veräussert werden (can. 1532 § 3) oder Gegenstände dieses Wertes verpfändet oder verhypotheziert oder Schulden in dieser Höhe aufgenommen werden (can. 1538 § 1) oder Wertpapiere von diesem Betrage umgetauscht werden (can. 1539 § 2) oder wenn Kirchengrundstücke verpachtet werden, deren Pachtwert 30000 Franken überschreitet, ohne dass die Pachtzeit über neun Jahre hinausgeht, oder deren Pachtzeit über neun Jahre beträgt, wenn der Pachtwert nicht die Summe von 1000 bis 30000 Franken überschreitet (can. 1541 § 2 no. 1 und 2), und endlich wenn bei der Erbpacht ein Canon im Werte von 1000 bis 30000 Franken abgelöst werden soll (can. 1542 § 1). Diese Aufzählung ist erschöpfend. Vgl. can. 1520 § 3.

Die Mitglieder des Diözesanverwaltungsrates sind verpflichtet, beim Amtsantritt einen Diensteid vor dem Ordinarius abzulegen. can. 1520 § 4. Als weiteres Aufsichtsorgan (Hilfsorgan des Ortsordinarius) fungiert der Landdechant, der namentlich bei seiner Jahresvisitation die Verwaltung des Kirchenvermögens in den einzelnen Pfarreien zu revidieren hat. can. 447 § 1 no. 4. Für die Verwaltung des Ordensvermögens kommen ausser dem Ortsordinarius die Ordensoberen, insbesondere die Visitatoren, in Betracht. Vgl. can. 511 ff. und 533 ff. Was die Aufsicht der Staatsbehörden betrifft, so widerstreitet eine solche der bereits oben S. 345 erwähnten Vorschrift des can. 1495 § 1 und 2. Sie ist aber auch mit Art. 137 Abs. 3 R.V. wenigstens so lange unvereinbar, als nicht für alle Vereine und Anstalten die gleichen Vorschriften erlassen sind. Trotzdem üben in Preussen die Regierungspräsidenten, Oberpräsidenten und der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung gewisse Aufsichtsrechte über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens aus. Vgl. das preussische Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (G. S. 585) und die Verordnungen über die Ausübung der Rechte des Staates bei der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Oktober 1924 (G. S. 731).

II. Die unmittelbare Verwaltung. 1. Organe. Die Verwalter der Kirchengüter sind bei den einzelnen juristischen Personen teils durch das Recht teils durch die Stiftungsbestimmungen bestimmt. Vgl. can. 1521 § 1. Im einzelnen kommen als solche in Betracht die Apostolische Kammer, an deren Spitze der Camerlengo der hl. römischen Kirche steht (can. 262), für die Güter des Apostolischen Stuhles und der Camerlengo des Kardinalskollegiums für die Güter dieser Korporation. Die Güter der bischöflichen Tafel werden vom Bischofe (can. 1483 § 1) und die der Benefizien von den betreffenden Benefiziaten verwaltet (can. 1476 §. 1). Vgl. oben S. 310 u. 312. Die Kirchenrektoren sind die Verwalter des Vermögens einer Kirche (can. 485); ihnen können aber mehrere andere Personen, Geistliche oder Laien, zur Seite gestellt werden, mit denen sie gemeinsam den Fabrikrat (Kirchenvorstand, Stiftungsrat) bilden. can. 1183 § 1. Wenn sonst nichts gesetzmässig bestimmt ist, werden die Mitglieder des Fabrikrates vom Ordinarius oder dessen Delegaten ernannt und können aus schwerwiegender Ursache removiert werden. can. 1183 § 2. Bei einer Kathedralkirche obliegt aber die Vermögensverwaltung dem Bischof zusammen mit dem Domkapitel, wenn nicht auf Grund eines speziellen Titels oder der gesetzmässigen Gewohnheit etwas anderes feststeht, bei einer Kollegiatkirche dem Kollegiatkapitel. can. 1182 § 1. Auch die Oblationen, die zugunsten einer Pfarrei oder Mission oder einer innerhalb des Pfarr- oder Missionsbezirks belegenen Kirche gemacht werden, verwaltet der Pfarrer oder Missionar, wenn es sich nicht um eine Kirche mit eigener, getrennter Vermögensverwaltung handelt oder nicht das partikulare Recht oder die gesetzmässige Gewohnheit etwas anderes bestimmt. can. 1182 § 2. Die Güter kirchlicher Anstalten werden von dem in der Stiftungsurkunde bestimmten Rektor oder Kuratorium verwaltet. can. 1489 § 3. Für die Verwaltung des kirchlichen Vereinsvermögens sind die Statuten massgebend (can. 691), ebenso für das gemeinschaftliche Vermögen der Kapitel (vgl. can. 410). In den Seminaren soll ein eigener Oekonom vorhanden sein, der von dem Rektor verschieden ist. can. 1358.

Bezüglich der Verwaltung des Ordensvermögens ist die Bestellung von eigenen Oekonomen (für den ganzen Orden, die Provinz und die lokale Niederlassung) vorgeschrieben, die sämtlich ihres Amtes unter der Leitung der Oberen walten. can. 516. Sollte es sich ereignen, dass für irgendwelche einer Kirche oder einer frommen kirchlichen Anstalt gehörigen Güter keine gesetzlichen oder stiftungsmässigen Verwalter vorhanden sind, so ernennt der Ortsordinarius als Verwalter vorsichtige, taugliche und gut beleumundete Männer, die füglich alle drei Jahre gewechselt werden, wofern die örtlichen Umstände nicht etwas anderes rätlich erscheinen lassen. can. 1521 § 1. Wenn Laien an der Vermögensverwaltung kirchlicher Güter beteiligt sind, sei es auf Grund der Stiftung oder Errichtung oder auf Grund der Verfügung des Ortsordinarius, so muss nichtsdestoweniger die gesamte Verwaltung im Namen der Kirche geführt werden und das Recht des Ordinarius bezüglich der Visitation, der Forderung der Rechenschaftsablage und der Erteilung von Verwaltungsverordnungen bleibt unberührt. can. 1521 § 2. Den Laisierungs- und staatlichen Bevormundungsbestrebungen darf also durch die Zulassung der Laien zur Teilnahme an der Vermögensverwaltung der Kirchengüter kein Vorschub geleistet werden.

Staatliche Bestimmungen. In Preussen ist auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1924 (G. S. 585) jetzt nur mehr ein Organ für die Verwaltung des Kirchenvermögens vorgeschrieben. Für Einzelgemeinden kommt der Kirchenvorstand als solches in Betracht. Dieser besteht gemäss § 2: 1. aus dem Pfarrer als Vorsitzenden, 2. den gewählten Mitgliedern und 3. dem auf Grund besonderen Rechtstitels (z. B. Kirchenpatron) Berechtigten oder dem von ihm Ernannten. Die bischöfliche Behörde kann bestimmen, dass auch andere hauptamtlich angestellte Seelsorgegeistliche der Gemeinde aus dem Weltklerus, soweit sie das Wählbarkeitsalter erreicht haben, zum K. V. gehören. Die Zahl der gewählten Mitglieder ist nach der Grösse der Gemeinde verschieden und variiert zwischen 6 und 28. Bei Gemeinden bis 500 Seelen beträgt ihre Zahl 6, bei Gemeinden bis 1500 Seelen 10, bis 3000 Seelen 16, bis 6000 Seelen 20, bis 15000 24 und in grösseren Gemeinden 28. (§ 3). Im Gegensatze zu dem kanonischen Rechte (can. 1521 § 1) sind auch Frauen wählbar. § 5 Abs. 1. Die bischöflichen Behörden können aber bestimmen, dass wenigstens zur Hälfte Männer gewählt werden müssen. § 6 Abs. 2. Für Gemeindeverbände existiert die sog. Verbandsvertretung, neben der aber der Kirchenvorstand der Einzelgemeinden

erhalten bleibt. Die Verbandvertretung besteht aus dem Vorsitzenden und je zwei Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände, die von diesen aus ihren wählbaren Mitgliedern für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt werden. Den Vorsitz führt der ranghöchste Dechant oder Pfarrer. Dieser kann ihn mit Genehmigung der bischöflichen Behörde auf ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung übertragen, § 25. J. Linneborn, in Theologie und Glaube 1924, 571. B. Custodis, in Bonner-Zeitschrift für Theologie und Seelsorge I, 375. J. Schlüter, Die Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden, 1925.

2. Pflichten der Vermögensverwalter. a) Diensteid. Die Laien, welche gemäss can. 1521 zur Teilnahme an der Vermögensverwaltung hinzugezogen werden, müssen vorher aber dem Ortsordinarius oder Landdechant einen Diensteid ablegen. can. 1522 no. 1. Die Geistlichen sind durch ihre allgemeinen Amtspflichten als Kirchenrektoren und Benefiziaten gebunden. b) Inventaraufnahme. Von allen Vermögensstücken, den Immobilien, kostbaren Mobilien und anderen, muss ein genaues und getrenntes Inventarverzeichnis aufgenommen werden, das eine Beschreibung und Wertangabe enthält und von allen Mitgliedern der Vermögensverwaltung unterschrieben ist. Wenn ein solches Verzeichnis bereits früher angefertigt ist, so ist dieses von den neuen Verwaltern in Empfang zu nehmen[1] und der inzwischen geschehene Abgang und Zugang zu vermerken. can. 1522 no. 2. Ein Exemplar dieses Verzeichnisses soll im Archiv der betreffenden Verwaltung, ein anderes im Archiv der bischöflichen Kurie aufbewahrt werden. Für eine sachgemässe Fortschreibung des Inventars ist für beide Exemplare Sorge zu tragen, can. 1522 no. 3. Die Bischöfe sollen dafür sorgen, dass bei den Kathedral-, Kollegiat- und Pfarrkirchen, ferner den Bruderschaften und frommen kirchlichen Anstalten ein Verzeichnis von allen Archivstücken in zwei Exemplaren angefertigt und ein Exemplar im Archiv der bischöflichen Kurie aufbewahrt werde. can. 383 § 1. Vgl. auch can. 1523 no. 6. Ueber das Inventar des bischöflichen Tafelgutes siehe can. 1483, über die Stiftungsbriefe der frommen Anstalten can. 1490. In dem Kirchenvermögen sind die kirchlichen Geräte mit inbegriffen. can. 1296

[1] Dieses ist namentlich für den Amtsantritt eines neuen Bischofs (can. 444) oder Pfarrers (can. 473) von Bedeutung.

§ 2. Die residierenden Bischöfe und die Benefiziaten sind verpflichtet, über die in ihrem Privatbesitz befindlichen Kirchengeräte ein besonderes Inventar anzufertigen. can. 1299 § 3 und 1300. c) Allgemeine Verwaltungspflichten. Die Verwalter der Kirchengüter sind gehalten, mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters[1] ihr Amt zu erfüllen. Daher müssen sie 1. darüber wachen, dass die ihrer Obhut anvertrauten Kirchengüter nicht auf irgendeine Weise zu Grunde gehen oder Schaden erleiden, 2. die Vorschriften des kanonischen und bürgerlichen Rechts[2] und die vom Stifter oder Geschenkgeber auferlegten Bedingungen sowie die Verfügungen der gesetzlichen Behörden beobachten, 3. die Einkünfte und Erträgnisse genau und zur rechten Zeit einfordern, an einem sicheren Orte aufbewahren und nach der Meinung des Stifters oder den erlassenen Gesetzen und Normen verwenden, 4. das Geld, das nach den Ausgaben noch übrig ist und nutzbringend angelegt werden kann, mit Zustimmung des Ordinarius zum Nutzen der Kirche anlegen, 5. über die Einnahmen und Ausgaben gut geordnete Rechnungsbücher führen und 6. die Urkunden und Akten, auf die sich die Vermögensrechte der Kirche stützen, recht ordnen und im Archiv oder einem geeigneten und passenden Schranke aufbewahren und, wenn es bequem geschehen kann, beglaubigte Abschriften davon im Archiv der bischöflichen Kurie niederlegen. can. 1523 no. 1—6, d) Soziale Pflichten. Alle und besonders die Geistlichen, Ordensleute und Verwalter des Kirchenvermögens müssen bei den Dienst- und Werkverträgen[3] den Arbeitern einen anständigen und gerechten Lohn zahlen und dafür sorgen, dass dieselben eine ausreichende Zeit für die Uebungen der Frömmigkeit haben. Auch dürfen sie dieselben auf keine Weise von der Erfüllung ihrer häuslichen Pflichten und dem Streben

---

[1] Vgl. l. 65 D. 7, 1; l. 18 pr. D. 13, 6.

[2] Soweit dieselben vom kirchlichen Rechte anerkannt sind, z. B. bezüglich der Kontrakte can. 1529, oder zur Sicherung des Kirchenvermögens dienen. Eine Jurisdiktion bezüglich des Kirchenvermögens steht dem Staate nicht zu. Siehe oben S. 360.

[3] Locatio operum bedeutet an sich den Werkvertrag, hier ist aber auch der Dienstvertrag (locatio operarum) damit gemeint.

nach Sparsamkeit abhalten und ihnen keine Arbeiten auferlegen, die ihre Kräfte übersteigen oder ihrem Alter oder Geschlecht widerstreiten. can. 1524. Vgl. die Arbeiterenzyklika Leos XIII. „Rerum novarum" vom 15. Mai 1891 und BGB. § 618. e) Rechenschaftsablage. Unter Verwerfung jeder entgegenstehenden Gewohnheit sind die Vermögensverwalter, sowohl Geistliche wie Laien, jedweder Kirche, auch der Kathedralkirche, oder einer kanonisch errichteten kirchlichen Anstalt oder Bruderschaft verpflichtet, jährlich dem Ortsordinarius Rechenschaft abzulegen. can. 1525 § 1. Wenn auf Grund eines besonderen Rechtes anderen dazu bezeichneten Personen Rechenschaft abzulegen ist, dann soll mit diesen auch der Ortsordinarius oder dessen Delegat mit zur Rechenschaftsabnahme zugelassen werden mit der Massgabe, dass die auf andere Weise erteilten Entlastungen für die Verwalter keine rechtliche Gültigkeit haben. can. 1525 § 2.

Zu der Rechenschaftsablage vor dem Ortsordinarius sind auch die exemten frommen Anstalten verpflichtet. can. 1492 § 1. Ueber die Rechenschaftablage der kirchlichen Vereine vgl. can. 691 § 1. Ueber die der Ordenspfarrer und Vikare can. 631 § 3 und die Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. vom 25. Juli 1926, ad IV, in. A. A. S. XVIII, 393.

Die Landdechanten üben die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens gemäss can. 447 § 1 no. 4 aus. Die Vorschriften der Rechenschaftsablage über das Ordensvermögen vor dem Ortsordinarius sind in can. 535 niedergelegt.

3. Prozessführung. Die Vermögensverwalter sollen im Namen der Kirche nicht eher einen Prozess beginnen oder sich in die Litiscontestatio einlassen, als sie die schriftliche Erlaubnis vom Ortsordinarius oder in dringenden Fällen wenigstens vom Landdechanten empfangen haben. Letzterer muss unverzüglich an den Ortsordinarius über die erteilte Erlaubnis berichten. can. 1526. Dieses ist jedoch nur eine Ordnungsvorschrift, so dass die Klage trotzdem gültig ist. Jedoch kann gegen die betreffenden Verwalter, die die Einholung der Erlaubnis versäumt haben, auf Schadensersatz geklagt werden. Vgl. can. 1653.

4. Ausserordentliche Rechtsgeschäfte und Haftpflicht der Kirche. Die Vermögensverwalter können auf Grund ihres Amtes nur die laufenden Geschäfte der Verwaltung vornehmen. Für Rechtsgeschäfte, z. B. Veräusserung von Vermögensstücken oder Verpachtung von Grundstücken über die gewöhnliche Pachtfrist hinaus, ist die schriftliche Erlaubnis des Ortsordinarius nötig; sonst sind die betreffenden Akte ungültig. can. 1527 § 1. Die Kirche hat keine Haftpflicht für Kontrakte, die ohne Erlaubnis des zuständigen Oberen eingegangen sind. Nur wenn etwas aus dem Vertrage in den Besitz des Kirchenvermögens übergegangen ist, muss sie sich die Bereicherungsklage — actio de in rem verso — gefallen lassen. can. 1527 § 2. Ueber die Haftpflicht der Orden und Ordensleute vgl. can. 536. Der hier erwähnte Canon 1527 enthält nur eine generelle Bestimmung. Die gewöhnlichen Fälle der ausserordentlichen Verwaltungsgeschäfte, bei denen die Erlaubnis der Oberen (des Ortsordinarius oder des Apostolischen Stuhles) erforderlich ist, werden im folgenden Abschnitt über die Verträge aufgeführt.

5. Aufhören des Amtes. Die Vermögensverwalter, die auf Grund eines kirchlichen Benefiziums oder Amtes zur Verwaltung verpflichtet sind, müssen dieselbe bis zur Dauer ihres Amtes führen, wofern nicht etwa von der zuständigen Behörde ein anderer Vermögensverwalter bestellt wird, was z. B. bei den Pfarrern möglich ist. Vgl. can. 2147 § 2 no. 5. Wer dagegen freiwillig die Vermögensverwaltung, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, übernommen hat, kann die Stelle mit Zustimmung des Oberen niederlegen. Er darf dieselbe aber nicht willkürlich preisgeben, sonst ist er zum Schadenersatze verpflichtet. can. 1528. Die Majoristen, die doloser Weise ihr Amt ohne Erlaubnis des Ordinarius im Stiche lassen, sollen ausserdem vom Ordinarius für eine entsprechende Zeit a divinis suspendiert werden. can. 2399.

§ 64

Die Verträge über das Kirchenvermögen.

I. Allgemeiner Grundsatz bezüglich der Geltung der weltlichen Rechtsvorschriften. Was das bürgerliche Recht in einer Gegend sowohl im allgemeinen wie im besonderen, sei es über die benannten oder die namenlosen Verträge und über die Zahlungen, bestimmt hat, das soll auch im kanonischen Rechte bezüglich der kirchlichen Gegenstände mit denselben Wirkungen beobachtet werden, wenn die bürgerlichrechtlichen Bestimmungen nicht dem göttlichen — natürlichen und positivgöttlichen — Recht widerstreiten oder etwas anderes im kanonischen Rechte vorgesehen ist. can. 1529.

Dem göttlichen Rechte sind zum Teil die deutschen Aufwertungsgesetze. die die Zahlungen betreffen, entgegengesetzt, weshalb sich die deutschen Bischöfe gegen die Anwendung einiger dieser Bestimmungen seitens der Kirchengemeinden ausgesprochen haben. Vgl. den Erlass im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Paderborn Stück 9 vom 21. Juni 1927. Nach dem kanonischen Recht kann jeder, der auf Grund des natürlichen und kirchlichen Rechts über sein Vermögen verfügen kann, dasselbe durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder von Todeswegen zu frommen Zwecken vermachen. can. 1513 § 1. Deshalb ist die Formvorschrift des BGB. § 518 über ein Schenkungsversprechen für ein solches ad pias causas zur Gültigkeit nicht erforderlich. Vgl. can. 1514. Die Erwerbsfähigkeit der juristischen Personen der Kirche richtet sich nach dem kanonischen Recht. can. 1495 und 100. Vgl. oben S. 345.

II. Allgemeine Uebersicht über die Arten der Verträge. Wie bereits in dem voraufgehenden Abschnitte erwähnt wurde, werden die Verträge in benannte und namenlose eingeteilt. Nominatverträge sind z. B. Kauf, Miete, Leihe, Pfandvertrag, Darlehen, die Innominatverträge werden zusammengefasst durch die Formeln do ut des, do ut facias, facio ut des, facio ut facias. Vgl. can. 1544 § 2. Man unterscheidet ferner Konsensualverträge, die durch blosse Willenseinigung der Vertragschliessenden zustande kommen, und Realverträge, bei denen der Vertragsgegenstand tradiert werden muss, z. B. beim Darlehn oder der Leihe. Die einseitigen Verträge (contractus unilaterales) verpflichten nur die eine Vertragspartei zu einer Leistung, bei den gegenseitigen Verträge (contractus bilaterales seu synallagmatici,

can. 1544 § 2) verpflichten sich beide Vertragschlisssenden zu einer Leistung, und Leistung und Gegenleistung sind von einander abhängig. Vgl. BGB. § 320 ff. Das Schenkungsversprechen begründet nur eine einseitige Verpflichtung, Kauf und Miete eine gegenseitige.

III. Veräusserung. 1. Geschichtlicher Ueberblick. Da die Benefizien und andere juristische Personen der Kirche auf eine ewige Dauer angelegt sind (vgl. can. 102 § 1), ist auf die Erhaltung des Kirchenvermögens mit aller Sorgfalt Bedacht zu nehmen, weil sonst die geistlichen Interessen aufs schwerste geschädigt würden. Seit den ältesten Zeiten war daher die Veräusserung von Kirchengut auf die Fälle der Not und des augenscheinlichen Nutzens beschränkt. Nur der Bischof, in dessen Hand die Verwaltung des Kirchenvermögens lag, durfte eine hinreichend begründete Veräusserung vornehmen. Während der Sedisvakanz konnte eine solche nicht geschehen. Conc. Ancyranum 314 cap. 15. Der Bischof war ferner an die Zustimmung seines Presbyteriums gebunden. Conc. Carthag. 419 can. 5. In manchen Gegenden musste er auch die Genehmigung der Nachbarbischöfe (Conc. Agath. 506 can. 7) oder des Metropoliten (Conc. Carthag. 401 can. 4) oder der Provinzialsynode (Conc. Carthag. 419 can. 5) einholen. Nur kleine, der Kirche wenig nützliche und weit entlegene Grundstücke oder Weinberge durfte der Bischof sine consilio fratrum im Notfalle veräussern, Conc. Agath. 505 can. 45. Vgl. die zahlreichen Quellenstellen C. XII qu. 2. Auf dem vierten Laterankonzil 1215 can. 44 wurden die ohne die Zustimmung der kompetenten kirchlichen Oberen geschehenen Veräusserungen von Kirchengut für ungültig erklärt. cap. 12 Extra III, 13 de rebus ecclesiasticis alienandis vel non. Da aber trotzdem die Verschleuderung von Kirchengut nicht aufhörte, erliess Paul II. am 4. März 1468 die Bulle „Ambitiosae" cap. un. Extra comm. III, 4. die unter Strafe der Exkommunikation den päpstlichen Konsens für die Veräusserung von Immobilien und wertvollen Mobilien vorschrieb. Diese Strafsanktion wurde in der Zensurenbulle „Apostolicae Sedis" vom 12. Oktober 1869 IV, 3 wiederholt. A. Pöschl, Kirchengutsveräusserungen und das kirchliche Veräusserungsverbot im früheren MA., in: A. f. k. R. 105, 3.

2. Geltendes Recht. a) Erfordernisse. Zur Veräusserung[1] von res ecclesiasticae immobiles und mobiles, quae servando servari possunt, wird gemäss can. 1530 gefordert: 1. die

[1] Veräusserung bedeutet die Uebertragung des Eigentumsrechts auf einen anderen. Sie kann sowohl entgeltlich (Verkauf, Tausch), wie unentgeltlich (Schenkung) geschehen. Es muss sich die Veräusserung aber auf das Stammvermögen, nicht auf die blossen Einkünfte beziehen. Auch fällt der Ankauf von Mobilien oder Immobilien durch Geld nicht darunter. Die Bezahlung der Schulden ist natürlich nicht als Veräusse-

schriftliche Schätzung des Gegenstandes durch redliche Sachverständige, 2. eine gerechte Ursache, d. i. eine dringende Notwendigkeit oder ein augenscheinlicher Nutzen der Kirche oder ein frommer Zweck für die Werke der Religion oder der geistlichen oder leiblichen Barmherzigkeit (vgl. can. 1489 § 1, 3. die Erlaubnis des gesetzmässigen Oberen, ohne welche die Veräusserung ungültig ist. Ausserdem sollen 4. andere zweckmässige Vorsichtsmassregeln, die von dem kirchlichen Oberen nach den verschiedenen Umständen vorzuschreiben sind, nicht ausser Acht gelassen werden, damit ein Schaden für die Kirche verhütet wird. Von den genannten Punkten betrifft nur die Erlaubnis des zuständigen Oberen die Gültigkeit[1], die übrigen drei enthalten blosse Ordnungsvorschriften. b) Art der Veräusserung. Der Gegenstand darf nicht zu einem niedrigeren Preise veräussert werden, als in der Schätzung angegeben ist[2]. can. 1531 § 1. Die Veräusserung soll durch eine öffentliche Versteigerung geschehen oder wenigstens bekannt gemacht werden, wenn nicht die Umstände etwas anderes anraten. Der Zuschlag muss dem erteilt werden, der in Anbetracht aller Verhältnisse das Meistgebot erteilt hat. Hierbei ist vor allem die Zahlungsfähigkeit zu berücksichtigen, bezüglich der sozialen Verhältnisse ist eine Rücksichtnahme oft empfehlenswert. can. 1531 § 2. Das aus der Veräusserung erzielte Geld ist vorsichtig, sicher und nutzbringend im Interesse der Kirche anzulegen. can. 1531 § 3. Am meisten ist heutzutage die Anlage in Grund und Boden zu empfehlen, wenn diese auch eine geringere Rente abwirft. Der Gesetzgeber hat daher das „tuto" dem „utiliter" vorangestellt. c) Genehmigung durch den Oberen. Unter den Erfordernissen für die Veräusserung ist an dritter Stelle (can. 1530 § 1 no. 3) die Erlaubnis des gesetzmässigen

---

rung zu betrachten, wenn sie mit Geld geschieht. Das Darlehn gehört nicht hierher, weil es eine Geldanlage bedeutet. Vgl. can. 1531 § 3.

[1] Eine ungültige Veräusserung kann nur vom Papst geheilt werden. Entscheidung der Konzilskongregation vom 17. Mai 1919, in: A. A. S. XI, 382.

[2] Bleiben die Angebote unter dem Schätzungswerte, so kann eventuell eine neue Einschätzung vorgenommen werden.

Oberen genannt. Als solcher kommt in Betracht: 1. der Papst bei Veräusserung von ausgezeichneten Reliquien und von kostbaren Bildern und von anderen Reliquien und Bildern, die in irgendeiner Kirche beim Volke in hoher Verehrung stehen[1], can. 1530 § 1 pr. und can. 1281 § 1, siehe oben S. 167, ferner von Kostbarkeiten oder Wertgegenständen, die wegen der Kunst, der Geschichte oder des Metalls einen beträchtlichen Wert (ungefähr 1000 Franken) besitzen, can. 1531 § 1 no. 1 und 1497 § 2, siehe oben S. 345, und endlich von allen übrigen Gegenständen, die den Wert[2] von 30000 Franken übersteigen[3], no. 2. 2. der Ortsordinarius bei der Veräusserung von gewöhnlichen Sachen im Werte unter 30000 Franken. Letzterer ist aber an die Mitwirkung anderer Faktoren gebunden. Wenn es sich um Gegenstände handelt, die den Wert von 1000 Franken nicht überschreiten, genügt der Rat des Diözesanverwaltungsrats[4], wofern es sich nicht um Kleinigkeiten handelt, bei denen die Einholung dieses Rats unterbleibt, und die Zustimmung der Interessenten, z. B. des Benefiziaten oder des Kirchenvorstandes. can. 1532 § 2. Haben die Veräusserungssachen einen Wert von 1000 bis 30000 Franken, so ist

[1] Diese Vorschrift gilt auch für Votivgeschenke. Vgl. Entscheidungen der Konzilskongregation vom 12. Juli 1918 und 22. Januar 1922, in: A. A. S. XII, 416 und XIV, 160.

[2] Als Wert ist hier der Schätzungswert der Sachverständigen zu Grunde zu legen. Wird ein höherer Preis bei der Versteigerung erzielt, so kommt das nicht in Betracht. Entscheidung der Interpretationskommission vom 24. November 1920, in: A. A. S. XII, 577. Ist bei der Schätzung eine höchste und unterste Wertgrenze angenommen, so kann letztere zu Grunde gelegt werden. Vgl. can. 19.

[3] Als Organe des Apostolischen Stuhles kommen in Betracht: 1. die Konsistorialkongregation für das Vermögen der Bistümer (can. 248 § 3), 2. die Konzilskongregation für die Säkularen (can. 250 § 2), 3. die Religiosenkongregation für die Ordensleute (can. 251 § 1), 4. die Propagandakongregation für die Missionsländer (can. 252 § 1), 5. die Kongregation der Seminare und Universitäten für die ihr unterstellten Institute (can. 256 § 1) und 6. die Kongregation der Orientalischen Kirche für ihr Jurisdiktionsgebiet (can. 257 § 1).

[4] Gemäss can. 105 no. 1 ist die Anhörung des Diözesanverwaltungsrats zur Gültigkeit der Genehmigung des Ordinarius erforderlich. Irrtümlich ist die Darstellung bei Vermeersch-Creusen, Epitome J. C. [2], 489.

die Zustimmung des Domkapitels, des Diözesanverwaltungsrats und der Interessenten[1] erforderlich. can. 1532 § 3 [2 und 3].

Endlich ist noch zu bemerken, dass bei der Veräusserung einer teilbaren Sache in dem Gesuche um Genehmigung die bereits früher veräusserten Teile, z. B. eines Grundstücks, angegeben werden müssen, sonst ist die Genehmigung ungültig. can. 1532 § 4. Teilbare Sachen sind nur Einzelgegenstände, z. B. Grundstücke, nicht Sachgesamtheiten, wie z. B. Herde, Bibliothek, die Vermeersch-Creussen, Epitome J. C.[2] II, 489 irrtümlich auch hierher rechnen. Weitzurückliegende Veräusserungen von Sachteilen, die dem Gedächtnis der Gegenwart völlig entschwunden sind, können hierbei nicht in Betracht gezogen werden. d) Ausdehnung der Sollemnitätsvorschriften. Die vorhin besprochenen Sollemnitätsvorschriften der cann. 1530—1532 werden nicht allein für die Veräusserung im eigentlichen Sinne gefordert, sondern auch für jeden Vertrag, durch den die Lage der Kirche verschlechtert werden kann. can. 1533. Hierher gehören z. B. Pfand- oder Hypothekenverträge und Schuldaufnahmen (vgl. can. 1538), ferner Pachtverträge für längere Dauer (can. 1541) und Erbpachtverträge (can. 1542), die Einräumung von Servituten, die Abtretung von Forderungsrechten usw[4]. e) Klagerechte. Der Kirche steht die persönliche

[1] Diese Bestimmung lautet kopulativ. Der Ortsordinarius kann den Mangel des Konsenses nicht ergänzen. Entscheidung der Konzilskongregation vom 14. Januar 1922, in: A. A. S. XIV, 160.

[2] Ueber die Veräusserung von Ordensvermögen gelten besondere Bestimmungen. Der päpstliche Konsens ist in denselben Fällen einzuholen, wie im allgemeinen Recht bestimmt ist. Für die übrigen Fälle genügt die schriftliche Erlaubnis des Ordensoberen nach der Vorschrift der Konstitutionen, die mit der durch geheime Abstimmung kundgegebenen Zustimmung des Kapitels oder Ordensrates erteilt wird. Bei Nonnen und Schwestern des Diözesanrechts muss ausserdem noch die schriftliche Einwilligung des Ortsordinarius und des Regularoberen, wenn die Nonnen einem solchen untergeben sind, hinzukommen. can. 534 § 1.

[3] Die Apostolischen Legaten besitzen die Fakultät, in dringenden Fällen und bei Gefahr im Verzuge die Veräusserung von Kirchengut in der Höhe von 60000 Franken in Europa und von 100000 Franken ausserhalb Europas zu gestatten. Hilling, CJC. Supplementum 39.

[4] Von mehreren Verträgen dieser Art wird noch in den folgenden Abschnitten eigens gehandelt.

Klage (vgl. can. 1922 § 2) gegen jeden zu, der ohne die erforderlichen Formalitäten Kirchengüter veräussert hat, und gegen dessen Erben; die dingliche Klage (vgl. can. 1922 § 1), wofern die Veräusserung ungültig war, gegen jeden Besitzer, unbeschadet des Rechts des Käufers gegen den unrechtmässigen Veräusserer. can. 1534 § 1. Wer demnach auch bona fide Kirchengut durch einen ungültigen Veräusserungsakt erworben hat, muss dieses wieder herausgeben; er kann sich aber an dem unrechtmässigen Veräusserer schadlos halten. Gegen die ungültige Veräusserung von Kirchengut können klagen der Veräusserer selbst, dessen Oberer und der Nachfolger beider, endlich auch jeder angestellte Geistliche der Kirche, die den Schaden erlitten hat. can. 1534 § 2. Aktive Klagelegitimation. Ausserdem kann die Ungültigkeit der Veräusserung von Amtswegen durch den kirchlichen Richter erklärt werden. can. 1682, f. Strafen. Wer sich unterfängt, gegen die Vorschriften des can. 534 § 1 und can. 1532 ohne den vorgeschriebenen Konsens der gesetzlichen Oberen Kirchen- oder Ordensgut zu veräussern oder seine Einwilligung zur Veräusserung zu geben, soll von dem zuständigen Oberen mit angemessenen Strafen belegt werden, wenn der veräusserte Gegenstand den Wert von 1000 Franken nicht überschreitet. can. 2347 no. 1. Wenn es sich aber um Veräusserung von Gegenständen im Werte von 1000 bis 30 000 Franken handelt, so soll der Patron des Patronatsrechts, der Vermögensverwalter seines Verwaltungsamtes der Ordensobere oder Ordensökonom seines Amtes und der Fähigkeit zur Bekleidung der übrigen Aemter beraubt werden ausser den anderen angemessenen Strafen, die von den Oberen zu verhängen sind. Der Ordinarius aber und alle anderen Geistlichen, die ein Amt, Benefizium, Dignität oder einen Dienst in der Kirche innehaben, sollen das Doppelte zugunsten der geschädigten Kirche oder der frommen Anstalt zu bezahlen, die übrigen Geistlichen sind für eine vom Ordinarius zu bestimmenden Frist zu suspendieren. can. 2347 no. 2. Ist endlich die Einholung des päpstlichen Konsenses wissentlich unterlassen, so sind alle Schuldigen, die die Güter gegeben oder empfangen oder dazu ihre Zustimmung erteilt haben, der excommunicatio latae sententiae, die aber nie-

mandem reserviert ist, verfallen. can. 2347 no. 3. Ausserdem sind die betreffenden Veräusserungsakte, die ohne den vorgeschriebenen Konsens geschehen sind, nichtig, die ungesetzmässigen Erwerber zur Restitution und alle Schuldigen zur Schadensersatzleistung verpflichtet, wozu sie auch durch Zensur angehalten werden sollen. can. 2347 pr.

Einige Autoren, z. B. Sipos und Eichmann, sind der Meinung, dass sich diese Strafgesetze nur auf die Veräusserung im strengen Sinne beziehen. Dem ist aber nicht beizutreten. Denn in dem can. 534 § 1, auf den in can. 2347 pr. verwiesen wird, ist ausdrücklich auch die Schuldaufnahme erwähnt. Hieraus ist zu schliessen, dass für alle Kontrakte, durch die die Lage der Kirche verschlechtert werden kann, die Strafbestimmungen Geltung haben, weil für sie die Sollemnitäten des can. 1532 vorgeschrieben sind. Vgl. can. 1533. Insbesondere fallen unter diese Strafsanktion die Pfand-, Hypotheken- und Pachtverträge, die sämtlich keine Veräusserung im strikten Sinne darstellen. Auch das alte Recht (Konstitution Ambitiosae und Apostolicae Sedis) schloss diese Verträge in die Strafklausel mit ein.

g) Staatliches Recht. Nach dem preussischen Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (G. S. 585) § 15 bedürfen Beschlüsse des Kirchenvorstandes 1. über Veräusserung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, und 2. über Anleihen, die nicht bloss zur vorübergehenden Aushilfe dienen, der Genehmigung der Staatsbehörde.

Aloys Minnich. Das rechtliche Verbot der Veräusserung von Kirchengut. Jur. Diss. Breslau 1913. Simon Hirt, Die Veräusserung des Kirchenguts auf Grund des Cod. Jur. Can. Jur. Diss. Freiburg i. Br. 1924. Flad, Die Veräusserungsbeschränkungen für Kirchenvermögen nach dem CJC. und dem bürgerlichen Recht, in: Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht XII, 1110 ff. Vgl. auch den Erlass des bischöflichen Generalvikariats zu Paderborn, betr. den Verkauf kirchlicher Gegenstände, vom 15. Juni 1922, und den des fb. Ordinariats zu Breslau, betr. die Veräusserung oder wesentliche Veränderung kirchlicher Gegenstände, einschliesslich von Gebäudeteilen, die geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, vom Jahre 1926, in: A. f. k. K. R. 102, 110 u. 106, 229.

IV. Schenkungen. 1. Begriff. Schenkung bedeutet eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen Anderen bereichert, wofern beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt. BGB. § 516 Abs. 1. Es können sowohl Eigentumsrechte wie andere dingliche

oder Forderungsrechte durch Schenkung übertragen werden. 2. Schenkungsbefugnis und -Annahme. Die Prälaten und Rektoren sollen es sich nicht beifallen lassen, von den beweglichen Sachen ihrer Kirchen Schenkungen zu machen, ausser kleine und mässige gemäss der gesetzmässigen Sitte des Ortes, es sei denn, dass ein gerechter Grund der Belohnung, der Frömmigkeit oder der christlichen Nächstenliebe vorhanden ist; sonst kann die Schenkung von den Nachfolgern widerrufen werden. can. 1535. Gemäss can. 1498 — siehe oben S. 348 — ist der Ausdruck Kirche hier im weiteren Sinne für jede kirchliche juristische Person zu nehmen. Für die Ordensleute ist ausserdem noch die Erlaubnis des Oberen vorgeschrieben. can. 537. Da nur von der Schenkung der Mobilien die Rede ist, sind die Immobilien völlig ausgeschlossen. Letztere können indes nach den Vorschriften über die Veräusserung auch unentgeltlich veräussert werden. Die kirchlichen Vorschriften sind einerseits eng genug, um eine schädliche Verschwendung zu verhüten, sie haben anderseits auch die nötige Weite, um den Pflichten des Anstandes, der Dankbarkeit, Frömmigkeit und Nächstenliebe zu genügen. Nach dem preussischen Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 § 15 bedürfen Verwendungen des Kirchenvermögens zu anderen als den bestimmungsmässigen Zwecken der Genehmigung der Staatsbehörde. Ausgenommen sind Bewilligungen, die insgesamt für ein Jahr 10 % der Solleinnahmen nicht übersteigen. 3. Andere Bestimmungen. Wenn nicht das Gegenteil bewiesen wird, ist zu vermuten, dass Schenkungen, die den Rektoren der Kirchen, auch der Ordenskirchen, gemacht werden, zu gunsten der Kirche geschehen sind. can. 1536 § 1. Im Zweifelsfalle ist also keine persönliche Schenkung an den Pfarrer, aber auch nicht zu gunsten des Ordens anzunehmen. Bezüglich des letzten Punktes vgl. die Konstitution Leos XIII. „Romanos Pontifices" vom 8. Mai 1881, in: A. S. S. XIII, 481 und A. A. S. II, 254 und die Urteile der Rota in Causa de Manila vom 18. Februar 1919 und 16. August 1921 a. a. O. XII, 183 und XIV, 239. Eine einer Kirche gemachte Schenkung kann von deren Rektor oder Oberen nicht abgelehnt werden ohne die Erlaubnis des

Ordinarius. can. 1536 § 2. Ist die Schenkung widerrechtlich abgelehnt — ohne Konsens des Ordinarius —, so ist wegen des daraus entstandenen Schadens die Klage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder auf Schadloshaltung gegeben. can. 1536 § 3. Der Ausdruck „Kirche" ist hier wiederum für jede kirchliche juristische Person gebraucht. can. 1498. Ordinarien sind die Ortsordinarien und höheren Ordensoberen. can. 198. Klageberechtigt sind die Vermögensverwalter selbst und deren Oberen. Vgl. can. 1526. Die Restitutio in integrum kann aber von dem kirchlichen Richter auch von Amtswegen erteilt werden nach Anhörung oder auf Antrag des Kirchenanwalts. can. 1688 § 2. Als Klagefrist sind für die juristischen kirchlichen Personen vier Jahre, von dem Tage der erlittenen Schädigung an gerechnet, bei der Restitutio in integrum vorgesehen. can. 1688 § 1. Die Klage auf Schadloshaltung verjährt in dreissig Jahren. can. 1701 in Verbindung mit can. 1511 § 2. Die der Kirche vermachte und von ihr gesetzmässig angenommene Schenkung kann wegen Undankbarkeit des Prälaten oder Rektors nicht widerrufen werden. can. 1536 § 4. Das Recht des Widerrufs ist hier ausgeschlossen, weil es sich nicht um eine Schenkung zugunsten der physischen Person handelt. Regula iuris 76 in VI° lautet: Delictum personae non debet in detrimentum ecclesiae redundare. Andere Arten der Rückforderung, z. B. bei Verarmung des Schenkers BGB. § 528, sind durch das kanonische Recht nicht abgeschafft. Strafen für die ungesetzliche Zurückbehaltung oder Nichterfüllung von Geschenken zu frommen Zwecken siehe can. 2348. Vgl. oben S. 358. Für die Rechts- und Handlungsfähigkeit zur Vornahme von Schenkungen zu frommen Zwecken ist das natürliche und kirchliche Recht massgebend. Dasselbe gilt bezüglich der Form des Schenkungsvertrages. Vgl. can. 1513 ff.

V. Leihe. Leihe ist ein Realvertrag, durch den der Entleiher den unentgeltlichen Gebrauch der geliehenen Sache empfängt mit der Verpflichtung, die geliehene Sache nach Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit zurückzugeben. BGB. § 598 und 604. Gegenstand der Leihe sind res non fungibiles, da die individuelle Sache zurückgegeben werden

muss. Can. 1537 enthält die spezielle Vorschrift, dass die Res sacrae nicht zu einem Gebrauche entliehen werden dürfen, der ihrer Natur widerstreitet. Diese Vorschrift gilt auch für die nicht im Eigentum der Kirche befindlichen hl. Sachen. Vgl. can. 1150. Das Pallium kann nicht entliehen werden. can. 279.

VI. Pfand- und Hypothekenvertrag und Schuldaufnahme, Pfandkonvention ist ein Realvertrag, durch den der Eigentümer eine bewegliche Sache dem Gläubiger übergibt, so dass letzterer berechtigt ist, Befriedigung aus der Sache zu suchen. BGB. § 1204 ff. Gegenstand des Pfandvertrags kann auch ein Recht sein. Dann entsteht kein dingliches Recht, sondern nur ein Forderungsrecht. Bloss bei der Verpfändung von Wertpapieren entsteht ein dingliches Recht an dem Papier. BGB. § 1273 ff. Hypothek oder Grundstückspfand ist ein Konsensualvertrag, durch den ein Grundstück in der Weise belastet wird, dass der Gläubiger die Befriedigung seiner Forderung aus dem Grundstück suchen darf. BGB. § 1113 ff. Diese Hypothek muss im Grundbuche eingetragen werden. BGB. § 873. Eine spezielle Abart ist die sog. Sicherungshypothek, bei der das Recht des Gläubigers aus der Hypothek sich nur nach der persönlichen Forderung bestimmt und er sich zum Beweise der Forderung nicht auf die Eintragung der Hypothek berufen kann. BGB. § 1184. Schuldaufnahme bezeichnet jeden Vertrag, durch den sich jemand zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme — aes alienum — an einen Dritten verpflichtet. Vgl. BGB. § 244. In der Regel geschieht die Schuldaufnahme zugleich mit einem Darlehnsvertrage (BGB. § 607); das Schuldverhältnis kann aber auch durch einen selbständigen Vertrag (Schuldversprechen) begründet werden. BGB. § 780. Die Umwandlnng einer Kauf- oder Pachtschuld in eine Darlehnsschuld ist möglich BGB. § 607 Abs. 2. Einer Geldschuld sind die Verpflichtungen zur Leistung von anderen Sachgütern, z, B. Getreide, gleichzustellen. Die auf die genannten drei Verträge bezüglichen Vorschriften des CJC. lauten: Wenn die Kirchengüter aus einer rechtmässigen Ursache zu verpfänden oder mit einer Hypothek zu belasten sind, oder wenn es sich um eine Schuld-

aufnahme handelt, so soll der gesetzmässige Obere, der nach der Vorschrift des can. 1532 die Erlaubnis erteilen muss, fordern, dass vorher alle Interessenten gehört werden. Auch hat er dafür zu sorgen, dass die Schuld möglichst bald bezahlt werde. Zu diesem Zwecke sind von dem Ordinarius Jahresraten für die Amortisation der Schulden zu bestimmen. can. 1538 § 1 und 2. Für die Ordensleute wird ausserdem noch in can. 534 bestimmt, dass sie in dem Gesuche um Erlaubnis der Oberen zur Schuldaufnahme oder Eingehung anderer Verpflichtungen die bereits vorhandenen Schulden und sonstigen Obligationen angeben müssen, widrigenfalls ist die gegebene Erlaubnis ungültig.

VII. Kauf und Tausch. Kauf bedeutet die Uebertragung des Eigentumsrechts an einer Sache gegen Geld. Vgl. BGB. § 433. Er kann sowohl durch einen Realvertrag (Handkauf) wie einen Konsensualvertrag geschehen. Unter Tausch verstehen wir den Umsatz von Waren (-Sachgütern) gegen Waren. Vgl. BGB. § 515. Beim Verkauf oder Tausch von hl. Sachen darf die Konsekration oder Benediktion nicht bei der Schätzung des Wertes in Anrechnung gebracht werden[1], can. 1539 § 1. Vgl. can. 730 (Simonie). In diesen Fällen handelt es sich um res temporales rebus spiritualibus adnexae. Res intrinsece spirituales können überhaupt nicht verkauft oder gegen eine weltliche Sache umgetauscht werden. can. 727. Siehe oben S. 4 f. Die Vermögensverwalter können Inhaberpapiere gegen andere Titel, die gleich sicher und nutzbringend oder noch besser sind, umtauschen. Jedoch ist jede Art des Handels oder Geschäfts — Börsenspekulation — dabei zu vermeiden. Auch muss hierzu die Genehmigung des Ordinarius, des Diözesanverwaltungsrats und der Interessenten eingeholt werden. can. 1539 § 2. Auf gleiche Weise kann bei der Umänderung eines Darlehns verfahren werden. Es ist aber darauf zu achten, dass die Anlage der Kapitalien eine gleichgute und

[1] Bei Verkauf von Rosenkränzen und anderen geweihten Sachen gehen die Ablässe unter. can. 924 § 2. Paramente, die dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt worden sind, verlieren die Konsekration oder Benediktion. can. 1305 § 1 no. 2. Ueber den Verkauf des Patronatsrechts siehe oben S. 294.

sichere ist, sonst muss eventuell, d. i. bei Wertobjekten über 30000 Franken, gemäss can. 1533 der Konsens des Apostolischen Stuhles eingeholt werden. Nach dem alten Rechte war dieses bei jeder Vertauschung von Wertpapieren in der entsprechenden Höhe vorgeschrieben. Entscheidung der Konzilskongregation vom 17. Februar 1906, in: A. S. S. 39, 156. Kirchliche Grundstücke sollen nicht ohne die spezielle Erlaubnis des Ortsordinarius an die eigenen Vermögensverwalter derselben oder deren Blutsverwandten oder Verschwägerten im ersten oder zweiten Grade verkauft oder verpachtet werden. can. 1540.

VIII. Miete und Pacht. In beiden Fällen handelt es sich um Konsensualverträge, durch die dem Mieter bezw. Pächter der Gebrauch bezw. der Gebrauch und der Fruchtgenuss der gemieteten oder gepachteten Gegenstände gegen einen Zins übertragen wird. BGB. § 535 ff. und 581 ff. Häuser, Pferde, Geräte werden vermietet, Aecker verpachtet. Bei den Miet- oder Pachtverträgen eines kirchlichen Grundstücks sind die Vorschriften des can. 1531 § 2 zu beobachten. (Oeffentliche Vermietung oder wenigstens Bekanntmachung, Zuschlag an den Meistbietenden.) Ausserdem sind in die betreffenden Verträge Bedingungen über Bewahrung der Grenzen, die gute Kultur des Bodens, die pünktliche Zinszahlung und eine angemessene Sicherheitsleistung für die Erfüllung der Bedingungen aufzunehmen. can. 1541 § 1. Was die Vermietung oder Verpachtung der Kirchengüter überhaupt anbetrifft, so sind bei den Benefizialgütern die Vorschriften des can. 1479 zu beobachten, welche ohne Erlaubnis des Ordinarius eine Vorauszahlung des Zinses für mehr als sechs Monate verbieten und in ausserordentlichen Fällen dem Ordinarius die Pflicht auferlegen, dafür zu sorgen, dass die Vermietung oder Verpachtung der frommen kirchlichen Anstalt oder den Nachfolgern in der Pfründe nicht zum Schaden gereiche. Ferner wird bei Verträgen über ein grösseres Wertobjekt oder für eine längere Zeitdauer die Zustimmung der höheren Kirchenoberen gefordert. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen lauten: 1. Wenn der Wert 30000 Franken übersteigt und die Pacht-(Miet-)Zeit über neun Jahre dauert, so wird die Ge-

nehmigung des Apostolischen Stuhles gefordert. Geht die Pachtzeit nicht über neun Jahre hinaus, so genügt die Zustimmung des Ortsordinarius, der aber die Einwilligung des Domkapitels, des Diözesanverwaltungsrats und der Interessenten einholen muss. can. 1541 § 2 no. 1. Wenn der Wert 1000 bis 30 000 Franken beträgt und die Pacht (Miete) über neun Jahre hinausgeht, ist die Genehmigung des Ortsordinarius mit der Zustimmung des Domkapitels, des Diözesanverwaltungsrats und der Interessenten einzuholen. Beträgt die Pacht oder Mietzeit aber nicht mehr als neun Jahre, so genügt die Zustimmung des Ortsordinarius, der aber, abgesehen von Kleinigkeiten, den Diözesanverwaltungsrat vorher anhören und die Einwilligung der Interessenten einholen muss. can. 1541 § 2 no. 2. 3. Wenn endlich der Wert nicht über 1000 Franken beträgt, aber die Miet-(Pacht-)Zeit über neun Jahre hinausgeht, so ist auf gleiche Weise, wie zuletzt angegeben ist, zu verfahren. Geht die Zeit nicht über neun Jahre hinaus, so kann die Vermietung oder Verpachtung von den gesetzmässigen Verwaltern ohne weiteres vorgenommen werden. jedoch müssen sie dem Ordinarius davon Anzeige erstatten. can. 1541 § 2 no. 3.

Aus dem Wortlaute ist nicht genau zu erkennen, welcher Wert für die Bestimmungen zu Grunde zu legen ist. Einige Autoren, z. B. Vermeersch-Creusen und Sipos, nehmen den Miet- bezw. Pachtzins an. Dem widerspricht aber der Wortlaut (valor bonorum ecclesiasticorum) und vor allem die Tatsache, dass in diesem Falle die Apostolische Genehmigung praktisch kaum jemals in Frage kommen würde. Es ist deshalb nicht der Mietpreis (canon), sondern der Wert der vermieteten oder verpachteten Güter zu Grunde zu legen, und zwar der Miet- bezw. Pachtwert, nicht der Verkaufswert. Der erste wird dadurch bestimmt, dass man den jährlichen Zinskanon mit der Zahl 25 multipliziert[1].

Wie bei dem Verkauf, so besteht auch bei der Verpachtung von kirchlichen Grunstücken die Vorschrift, dass dieselben nicht ohne spezielle Erlaubnis des Ordinarius an ihre eigenen Vermögensverwalter und deren Blutsverwandte oder Verschwägerte im ersten oder zweiten Grade verpachtet werden dürfen. can. 1540.

[1] Bei Annahme dieser Zahl wird ein Ertragswert von 4 % als normaler Masstab zu Grunde gelegt.

IX. Erbpacht. Erbpacht (Emphyteuse) ist ein Realvertrag[1], durch den der Erbpächter (Emphyteuta) gegen die Zahlung eines jährlichen Kanon den Besitz und die Nutzniessung des gepachteten Grundstücks empfängt. Der Erbpächter darf die Sache auch verändern, insbesondere Meliorationen vornehmen, aber nicht verschlechtern. Das Eigentum behält der Grundherr. Die frühere Doktrin teilte das Eigentum in ein dominium utile und directum (Obereigentum) und legte das erstere dem Erbpächter bei. Das Erbpachtrecht ist vererblich und auch veräusserlich, wofern im Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist. Wenn der Erbpächter zwei Jahre den Zins nicht bezahlt, kann ihm die Erbpacht entzogen werden. cap. 4 Extra III, 18 de locato et conducto. Erbpachtverträge sind zur Zeit im Deutschen Reiche nur noch in Mecklenburg und Schleswig-Holstein zulässig. Art. 63 E G. zu BGB. Ausserdem existieren in Preussen die sog. Rentengüter, die praktisch nahe mit dem Erbpachtrecht verwandt sind. Vgl. ferner das Reichssiedelungsgesetz vom 11. August 1919 (RGBl. 1429). Die Bestimmungen des BGB. über das Erbbaurecht §§ 1012—1017 sind durch die Verordnnng über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBl. Nr. 14 S. 72) ersetzt. Vgl. das Reichsheimstättengesetz vom 18. August 1919 (RGBl. 1429). Can. 1542 enthält bezüglich dieses Gegenstandes folgende Spezialvorschrift, die ausser den vorhin genannten Vorschriften über die Pachtverträge im allgemeinen zu beobachten ist. § 1. Bei der Erbpacht kirchlicher Güter kann der Erbpächter den Zins (Kanon) nicht ohne die Erlaubnis des gesetzmässigen Oberen nach der Norm des can. 1532 ablösen; wenn er denselben ablöst, muss er der Kirche wenigstens eine so hohe Geldsumme zahlen, dass sie dem Zinsertrage entspricht. Die Konzilskongregation hat in der Entscheidung vom 23. Januar 1923 betont, dass bei der Ablösung durch öffentliche Schuldverschreibungen nicht deren Nominal-, sondern Realwert zu Grunde zu legen ist, wenn der Nominalwert über den Realwert hinausgeht. A. A. S. XV, 513. § 2.

[1] So Dernburg, Pandekten[2] I, 630 wegen Analogie der Superficies (Erbbaurecht), andere Romanisten, z. B. Windscheid, nehmen einen Konsensualvertrag an.

Von dem Erbpächter muss eine angemessene Sicherheitsleistung für die Zahlung des Zinses und die Erfüllung der Bedingungen gefordert werden, ferner soll in dem Erbpachtvertrage der kirchliche Gerichtsstand als Schiedsgericht bestimmt werden für die Schlichtung von Streitigkeiten, die etwa unter den Rechtsparteien entstehen, und endlich muss noch ausdrücklich erklärt werden, dass die Meliorationen dem Grundstücke zufallen[1]. Das Erbbaurecht wird im CJC. nicht besonders erwähnt. Aus Gründen der Analogie sind hierauf die Vorschriften über die Erbpacht sinngemäss anzuwenden.

X. Darlehen. Unter Darlehen (mutuum) verstehen wir einen Realvertrag, durch den eine vertretbare Sache — res fungibilis — einem anderen zu Eigentum übergeben wird mit der Verpflichtung, das Empfangene in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten. can. 1543, BGB. § 607. Das kanonische Recht hält auch heute noch daran fest, dass der Darlehensvertrag an sich unentgeltlich sein muss; es kann daher ratione ipsius contractus kein Gewinn gefordert werden. Bei der Hingabe der vertretbaren Sache ist es aber an sich nicht unerlaubt, einen Nebenvertrag über den gesetzlichen Zins abzuschliessen, wofern nicht feststeht, dass dieser übermässig hoch ist, oder auch über einen höheren Zins, wenn hierfür ein gerechter und den Umständen entsprechender Titel vorliegt. can. 1543.

Die Rechtsvorschriften des CJC. stimmen genau mit der herrschenden Lehre der Moralisten über das Darlehn und den Zins überein. Vgl. z. B. A. Lehmkuhl, Theologia Moralis[12] II, 744. Aus dem blossen Darlehnsvertrage kann kein Zinsanspruch abgeleitet werden, weil als Objekt desselben eine unfruchtbare Sache angenommen wird, aus deren zeitweiliger Entbehrung dem Darleiher kein Nachteil erwächst. Nur aus besonderen äusseren Gründen, wegen des Risikos (periculum sortis), wegen Verzugs des Schuldners (poena conventionalis), des tatsächlichen Nachteils des Gläubigers (damnum emergens seu lucrum cessans) oder wegen einer gesetzlich bestimmten Belohnung (praemium legale) darf neben dem eigentlichen Darlehnsvertrage ein besonderer Zinsvertrag abgeschlossen werden. J. Landner, Das kirchliche Zinsverbot und seine Bedeutung, 1918. Otto Schilling, Der neue Zinskanon, in:

[1] Eine Entschädigung hierfür kann der Emphyteuta bei der Beendigung der Emphyteuse nicht beanspruchen; beim Verkaufe kommen die Meliorationen aber in Anrechnung.

Theol. Quartalschrift 102, 65 ff. Jos. Pipberger, Die Stellung der katholischen Kirche zur Zinsfrage, Wirtschafts- und sozialwiss. Diss. Frankfurt a. M. 1924. Philipp Arnhammer, Das kanonische Zinsproblem im Lichte ökonomischer Zweckmässigkeit. Staatswiss. Diss. München 1924. Franz Hürth, Um das Wesen von Darlehen und Zins, in: Scholastik I, 422.

§ 65
Die kirchliche Baulast.

Abgesehen von den bona religiosa, dem Vermögen der Orden, kirchlichen Korporationen und Anstalten, dient ein Teil des Kirchenvermögens für den Unterhalt der Geistlichen insbesondere der Benefiziaten. Hiervon war bereits im Benefizialrecht ausführlich die Rede. Ein anderer Teil ist für die sachlichen Ausgaben des Gottesdienstes und die Unterhaltung und Wiederherstellung der kirchlichen Gebäude bestimmt. Von der zuletzt erwähnten kirchlichen Baulast ist an dieser Stelle noch zu handeln.

I. Geschichtlicher Ueberblick. In den ersten kirchlichen Jahrhunderten bildete das gesamte Kirchenvermögen einer Diözese eine einzige ungeteilte Masse, aus der der Bischof auch die Bedürfnisse des Kirchenbaues zu befriedigen hatte. Bereits Papst Gelasius (492—496) ordnete aber eine Vierteilung der Einkünfte an, von denen ein Teil — quarta fabricae — mit zur Restauration der Kirchengebäude verwandt wurde. Vgl. cap. 23, 25—31 C. XII, qu. 2. Mit dem Aufkommen der Zehnten flossen hieraus auch der kirchlichen Baukasse reichliche Mittel zu. Als jedoch die Kirchenzehnten hernach schwere Verluste erlitten, mussten auch die Nutzniesser[1] des Kirchenvermögens und die Paroecianen zur Baupflicht herangezogen werden. Mitunter übernahmen auch die politischen Gemeinden die Baulast, was bei der engen Verbundenheit der kirchlichen und weltlichen Verhältnisse im Mittelalter nicht zu verwundern ist. Endlich hatten die Patrone bei den Patronatskirchen die Baulast zu tragen. Die ersten gemeinrechtlichen Vorschriften erliess das Konzil von Trient cap. 7 Sess. XXI de reform., das primär die Kirchenfabrik (aus den Einkünften) und sekundär die Patrone und andere Nutzniesser des Kirchenvermögens (Benefiziaten) und in deren Ermangelung die Paröcianen für baupflichtig erklärte. Joseph Schmitt, Kirchenbaupflicht nach gemeinem und nach badischem Recht, 1912. Joh. Linneborn, Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn, 1917. Georg Arndt, Die kirchliche Baulast in dem ehemaligen Erfurtischen Gebiete, in: Mitteilungen des Vereins für die

[1] Konzil von Arles can. 25 (813) = cap. 1 Extra III, 48.

Geschichte und Altertumskunde von Erfurt 37, 1. Ders., Die kirchliche Baulast in der Mark Brandenburg in den Entwürfen des märkischen (kur-, alt- und neumärkischen) Provinzialrechts und in den Verhandlungen über diese, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte XXX, 165 ff. Anton Nies, Die Kirchenbaulast im früheren Kurfürstentum Köln unter besonderer Berücksichtigung des Herzogtums Westfalen, 1916. Herm. Müssener, Die Statuten der kölnischen Diözesansynode von 1662 und die Verordnung des Erzbischofs Josef Klemens von 1715 über die kirchliche Baulast, Theol. Diss. Freiburg i. B. 1920.

II. Geltendes Recht. 1. Subsidiarischer Charakter der gemeinrechtlichen Normen. Der CJC. hat in can. 1186 princ. den Grundsatz aufgestellt, dass die bezüglich der Baupflicht geltenden gesetzmässigen Gewohnheiten und Verträge unberührt und etwaige Verpflichtungen, die jemandem auch auf Grund des bürgerlichen Rechts obliegen, in Kraft bleiben. Derartige gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen gehen also den Vorschriften des CJC. vor. Auf Grund des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 § 35 sind z. B. die Regierungen zum Unterhalt der Domkirchen verpflichtet. Der preussische Staat hat diese Pflicht auch in der Bulle „De salute animarum“ Art. 54 anerkannt. Jedoch ist dieselbe höchst ungenügend ausgeführt und zum Teil durch die sog. Kathedralsteuer bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen auf die Katholiken abgewälzt. Vgl. H. Müssener, Die finanziellen Ansprüche der katholischen Kirche an den preussischen Staat auf Grund der Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821 (1926). Ueber die staatlichen Bestimmungen vgl. Allg. Preuss. Landrecht II, 11 § 710 ff. Hiernach sind bei Landkirchen die Eingepfarrten zur unentgeltlichen Leistung der Hand- und Spanndienste verpflichtet. § 714. Reicht das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Kosten nicht aus, so muss der Ausfall von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinschaftlich getragen werden. § 720. Bei Landkirchen fallen auf den Patron $^2/_3$, bei Stadtkirchen $^1/_2$ der Geldbeiträge. § 731. 2. Einzelbestimmungen. a) Bei Domkirchen sind der Reihenfolge nach baupflichtig, so dass bei Leistungsunfähigkeit des Erstverpflichtigten auch die Nachfolgenden zur Baulast herangezogen werden: 1. das Vermögen der Kirchenfabrik, jedoch müssen die erforderlichen Mittel für die Feier des

Gottesdienstes und die ordentliche Verwaltung der Kirche erhalten bleiben. Soweit letzteres der Fall ist, kann auch das Stammvermögen für den Neubau oder die Ausbesserung verwandt werden. 2. der Bischof und die Kanoniker nach dem Verhältnis ihrer Einkünfte, beiden müssen aber die zu ihrem standesgemässen Lebensunterhalte nötigen Einkünfte verbleiben. 3. die Diözesanen; der Ortsordinarius soll diese aber mehr durch Rat als durch Zwang zur Hergabe der erforderlichen Mittel anhalten, damit jeder nach Kräften beisteuert. In Praxi werden zu diesem Zwecke vielfach Kirchenkollekten abgehalten. can. 1186 no. 1. b) Bei Pfarrkirchen ist folgende Reihenfolge der Baupflichtigen vorgesehen: 1. das Vermögen der Kirchenfabrik nach den oben dargelegten Grundsätzen, 2. der Patron, der ex titulo aedificationis das Patronatsrecht besitzt, vgl. can. 1469 § 1 no. 2, 3. die Einkünfte aus der Kirche beziehen gemäss der Taxe, die vom Ordinarius nach dem Verhältnis der Einkünfte zu bestimmen ist. Unter diese Klasse der Verpflichteten fallen auch die Hilfsgeistlichen und niederen Kirchendiener, jedoch muss die zum angemessenen Lebensunterhalt erforderliche Summe freibleiben, 4. die Paroecianen, die aber vom Ortsordinarius mehr ermahnt als gezwungen werden sollen. can. 1186 no. 2. c) Bei den übrigen Kirchen (Kollegiat- und Rektoratskirchen) sind die vorhin erwähnten Bestimmungen sinngemäss anzuwenden, can. 1186 no. 3. Es haften demnach in erster Linie das Kirchenvermögen, in zweiter die Nutzniesser und in drittter die dem Kirchenverbande angehörigen Personen, z. B. bei einer Bruderschaftskirche die Mitglieder der Bruderschaft. d) Bei sonstigen kirchlichen Gebäuden, z. B. Pfarr- und Küsterwohnungen, gelten die gleichen Vorschriften, jedoch sind die sog. kleinen Reparaturen von dem Benefiziaten selbst zu tragen. can. 1477 § 2 und 3. Das Bischofspalais ist auf Kosten des bischöflichen Tafelgutes in Stand zu halten, wofern nicht auf Grund eines besonderen Rechtstitels anderen die Baulast obliegt. can. 1483 § 2. Was endlich die Kirchengeräte anbetrifft, so sind bezüglich ihrer Neuanschaffung und Ausbesserung gleichfalls die gemeinrechtlichen Bestimmungen über die kirchliche Baulast massgebend. can. 1297.

§ 66

Die frommen Stiftungen.

I. Begriff. Mit diesem Ausdrucke „fromme Stiftungen" werden zeitliche Güter (Vermögensmassen) bezeichnet, die irgendeiner juristischen Person in der Kirche zugewiesen sind mit der ewigen oder langdauernden Verpflichtung, aus den jährlichen Einkünften Messen zu zelebrieren (Messtiftungen) oder andere vorher bezeichnete kirchliche Funktionen auszuführen (Stiftung einer Andacht oder Wallfahrt) oder gewisse Werke der Frömmigkeit und Nächstenliebe (Armenstiftung) zu erfüllen. Ist die Stiftung gesetzmässig angenommen, so hat sie die Natur eines zweiseitigen (synallagmatischen) Vertrages: do ut facias. Die Stiftung im kanonischen Sinne unterscheidet sich von der des BGB. § 80 ff. dadurch, dass sie keine eigene juristische Person bildet. Im bürgerlichen Recht bezeichnet man derartige Zweckzuwendungen an eine bereits bestehende juristische Person als Zustiftungen. Mit den Stiftungen des BGB. sind aber die kirchlichen Anstalten (instituta ecclesiastica non collegialia) sehr nahe verwandt, von denen bereits in § 59 die Rede war. Ueber die synallagmatischen Verträge siehe oben S. 367 f.

II. Annahme. Damit eine fromme kirchliche Stiftung zustande kommt, bedarf sie der Annahme seitens der betreffenden juristischen Person der Kirche. can. 1544 § 2. Erfolgt diese Annahme nicht, so handelt es sich um eine blosse Laienstiftung — z. B. cappellania laicalis —, für die die Bestimmungen des CJC. nicht zutreffen. Vgl. Entscheidung der Rota vom 26. Februar 1921 in Causa Bergomensi in: A. A. S. XIII, 505. Damit eine fromme Stiftung von einer juristischen Person der Kirche angenommen werden kann, ist die schriftliche Zustimmung des Ortsordinarius notwendig. Dieser soll dieselbe nicht eher erteilen, als bis er gesetzmässig festgestellt hat, dass die juristische Person sowohl die neue Stiftungslast übernehmen wie die bereits vorhandenen alten erfüllen kann, z. B. feierliche Totenmessen, die an Werktagen zu zelebrieren sind. Auch soll er besonders darauf achten, dass die Stiftungseinkünfte durchaus den damit verbundenen Lasten

nach der Gewohnheit der betreffenden Diözese entsprechen, d.i. sicher ausreichend sind[1]. can. 1546 § 1. Ferner ist es Aufgabe des Ortsordinarius, genaue allgemeine Vorschriften über die Höhe der Stiftungsgebühren und die rechtmässige Verteilung ihrer Einkünfte zu erlassen. can. 1545. Vgl. z. B. die Verfügung des Bischofs von Osnabrück, betr. das Fundationskapital für Anniversarienstiftungen, vom 25. Dezember 1924, in: A. f. k. K. R. 104, 327. Bezüglich der Annahme, der Errichtung und der Verwaltung der Stiftungen steht dem Kirchenpatron kein Recht zu. 1546 § 2. Vgl. can. 1469 § 1 no. 1. Jedoch ist er verpflichtet, eine etwaige Verschleuderung des Stiftungsvermögens der Patronatskirche dem Ortsordinarius anzuzeigen.

III. Anlage der Stiftungsgelder. Die zur Dotation der Stiftung angewiesenen Gelder und Mobilien sind sofort an einem vom Ordinarius zu bezeichnenden sicheren Orte zu hinterlegen zu dem Zwecke, damit das Geld oder der Preis der Mobilien erhalten bleibe und möglichst bald vorsichtig und nutzbringend nach dem klugen Urteil des Ordinarius angelegt werde. Dieser hat vor seiner Entscheidung den Diözesanverwaltungsrat und die Interessenten anzuhören. Bei der Anlage ist eine ausdrückliche und individuelle Erwähnung der Stiftungslasten, z. B. bei Messfundationen, vorgeschrieben. can. 1547. Um der letzten Bestimmung zu genügen, muss auch das Vermögen der einzelnen Stiftungen möglichst auseinander gehalten werden, so dass z. B. für jede Messtiftung die dafür angeschafften Wertpapiere genau und individuell bezeichnet werden. Denn die individuelle Bezeichnung der Lasten hat die Teilung und Trennung der Dotationsgüter zur Voraussetzung. Der von Vermeersch-Creusen, Epitome J. C.[2] II, 497 aus wirtschaftlichen Gründen — gegenseitige Versicherung — befürworteten Zusammenlegung der Stiftungsgüter kann ich daher nicht zustimmen. Wie jede kirchliche Anstalt, so soll auch jede Stiftung ihr individuelles Sondervermögen haben. Die Vermischung der Stiftungsgüter führt leicht zu Unklarheiten.

[1] Vgl. die Konstitution Innozenz' XII. „Nuper" vom 23. Dezember 1697 § 2 und 8, der diese Regeln entnommen sind. Gasparri, Fontes CJC. I, no. 260.

IV. Sicherheitsvorschriften über die Erhaltung der Güter und Erfüllung der Lasten. 1. Jede Stiftung, auch die bloss mündlich geschehene, ist schriftlich aufzuzeichnen. can. 1548 § 1. Hierbei ist die Dotation und der Stiftungszweck genau anzugeben. Vgl. can. 1490. Ein Exemplar muss im Archiv der bischöflichen Kurie und ein anderes im Archiv der juristischen Person, zu der die Stiftung gehört, aufbewahrt werden. can. 1548 § 2. 2. Die Vorschriften über die Exekution der frommen Zuwendungen in can. 1514 bis 1516 finden auch auf die frommen Stiftungen Anwendung. Vgl. oben S. 355f. Das gleiche gilt bezüglich der jährlichen Rechnungsablage, die in can. 1525 für das Kirchenvermögen im allgemeinen vorgeschrieben ist. 3. In jeder Kirche bezw. frommen Anstalt (vgl. can. 1498) muss eine Tabelle (Verzeichnis) der obliegenden Stiftungsverpflichtungen angefertigt werden, die beim Rektor an einem sicheren Orte aufbewahrt wird. Diese Tabelle hat den Zweck, an die zeitige Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeiten zu erinnern. 4. Ausser dem in can. 843 § 1 verordneten Buche über den Empfang und die Persolvierung der Messtipendien soll jeder Rektor der Kirche oder einer frommen Anstalt ein Buch besitzen, in dem die einzelnen immerdauernden oder zeitlichen Lasten und deren Erfüllung und die dafür entrichteten Stipendien aufgezeichnet werden, so dass dem Ortsordinarius darüber eine exakte Rechnung abgelegt werden kann. can. 1549 § 1 und 2. Nach dem Gesagten kommen folgende Akten bezw. Bücher für die Stiftungen in Betracht: 1. die Stiftungsbriefe, 2. das Anlagebuch der Stiftungskapitalien, 3. die Tabelle über sämtliche Stiftungsverpflichtungen, 4. das Buch über die Erfüllung der Stiftungsverpflichtungen, 5. ein besonderes Buch über die Erfüllung von Messverpflichtungen.

V. Stiftungen in Kirchen und frommen Anstalten der exemten Religiosen. In can. 1550 wird noch eigens bestimmt, dass bezüglich der frommen Stiftungen in Kirchen, auch Pfarrkirchen, und frommen Anstalten der exemten Religiosen die in can. 1545—1549 genannten Rechte und Pflichten des Ortsordinarius ausschliesslich dem höheren Ordensoberen zustehen. Vgl. can. 533 § 1 no. 3 und 4, 535 § 3

no. 2, 631 § 3 und 1425 § 2. Entscheidung der Interpretationsk. des CJC. vom 25. Juli 1926 ad IV, in: A. A. S. XVIII, 393.

VI. Reduktion der Stiftungslasten. Die auf Grund des zweiseitigen Stiftungsvertrages entstandenen Verbindlichkeiten haben den Charakter einer strengen Rechtspflicht und sind daher aufs gewissenhafteste zu beobachten. Wofern in den Stiftungsbestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist die Reduktion der Stiftungslasten allein dem Hl. Stuhl vorbehalten. can. 1551 § 1 und 1517 § 1. Wenn jedoch die Erfüllung der Lasten wegen Verminderung der Einkünfte ohne Schuld des Vermögensverwalters unmöglich geworden ist, kann auch der Ordinarius nach Anhörung der Interessenten die Lasten nach Billigkeit herabsetzen, wobei er aber auf die bestmögliche Weise den Willen des Stifters beobachten muss. Ausgenommen ist die Reduktion der Messverpflichtungen, die immer dem Hl. Stuhle vorbehalten bleibt[1]. can. 1517 § 2. Dieses Recht ergibt sich aus der Natur der synallagmatischen Vertrages, wonach die Stiftungsverbindlichkeiten aus den Einkünften der Stiftung bestritten werden müssen. Vgl. can. 1544 § 2. Das päpstliche Indult, Messstiftungen zu reduzieren, erstreckt sich nicht auf andere Messen, die auf Grund eines Vertrages persolviert werden müssen, und auch nicht auf andere Werke der frommen Stiftung. can. 1551 § 2. Vgl. can. 85. Ausserdem gilt noch die weitere Auslegungsregel, dass ein allgemeines Indult zur Reduktion von Stiftungslasten so aufgefasst werden muss, wofern nicht etwas anderes feststeht, dass der Empfänger des Indults eher andere Lasten als die Messen reduzieren kann.

J. Brys, De piis fundationibus, in: Collationes Brugenses 27, 243 ff. H. Nottarp, Die Stiftungsreduktion. Ein Beitrag zur Lehre von der Clausula rebus sic stantibus, in: Bonner Festgabe für Ernst Zitelmann 1923, 373 ff. Hans Heimberger, Die Veränderung des Stiftungszwecks. Beiträge zur Geschichte des Badischen Stiftungswesens, in: Deutschrechtliche Beiträge, herausgegeben von Konrad Beyerle VIII, 345 ff.

[1] Ist die Vollmacht zur Reduktion der Messverpflichtungen dem Ordinarius in dem Stiftungsbriefe eingeräumt, so kann er dieselbe ausüben. Siehe can. 1551 § 1. Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. vom 14. Juli 1922 ad XI, in: A. A. S. XIV, 529.

— LAUS DEO —

Sachregister.

Abgaben, kirchliche 351 f.
Ablass 84 ff.
Absetzung der kirchlichen Beamten 332 ff.
Absolutio complicis in peccato turpi 74, 77.
Abzeichen und Fahnen bezüglich der Benediktion 104, der Zulassung in Kirchen 118.
Accessus, früher bei der Papstwahl üblich 269.
acclamatio bei der Papstwahl 267, nicht bei der Bischofswahl 279.
Actus forenses s. Gerichtshandlungen.
admissio 241, 250 f.
Adoratio bei der Papstwahl 270.
Altar, privilegierter 88 f.
Altäre 123 ff.
Altargrab 124.
Alter für die Erlangung eines Amtes 252 f.
Alternativa mensium 284 s. päpstliche Monate.
Amtsantritt 241, 262 ff., 281.
Amtsenthebung im Verwaltungswege 320 ff., der inamovibelen Pfarrer 321 ff., der amovibelen Pfarrer 327 f., der Pfarrvikare 328, von einem amovibelen Amte 328, der Küster und anderer niederer Kirchendiener 328 f.
Angelegenheiten geistliche u. zeitliche, äussere und innere 3.
Annaten 259, 311 f., 352.
Anstalten, kirchliche, im allgemeinen 339 ff., Errichtung, Verwaltung, Aufsicht, Aufhebung 341 ff.,
Anstellung s. Besetzungsrecht.
Antimodernisteneid 228.
Anwartschaften auf ein Amt 252, 304,
Apostat, Begriff 189.
Arbeiten, knechtliche 148 f.
Asylrecht 106, 118.
Auseinandersetznng beim Stellenwechsel 310, des Kirchenvermögens bei Teilung des Territoriums 348 f.

Baupflicht, kirchliche, des Patrons 299 f., der Benefiziaten 309, im allgemeinen 382 ff.
Begräbnis 131 ff., des Patrons in der Kirche verboten 299.
Beichtjurisdiktion 70 ff.
Beichtsiegel 76 f.
Beichtväter, ordentliche und delegierte 60 ff., der Nonnen und Schwestern 62 ff., für männliche Laikalorden 69.
Benediktionen 101 ff., heiliger Orte 105 f., der Fahnen 104, der Kirchen 110 ff., der Kirchenglocken 112, der Oratorien 121 f., der Altäre 124 f., der Friedhöfe 128, der Bilder 166, der Kirchengeräte 177 f.
Benefiziaten, deren Rechte u. Pflichten 307 ff. siehe Pfründen.
Besetzungsrecht der Bischofsstühle 272 ff., der Kanonikate 281 ff., der niederen Kirchenämter 286 ff., der Pfarreien 287 f., der Hilfsgeistlichen 288 f., der Landdechanten und übrigen Kapitelsbeamten 289,

der Kirchendiener 289 f., der niederen Kirchenämter durch collatio neccessaria 290 ff., päpstliches 303 ff.
Besitzergreifung eines Amtes s. Amtsantritt.
Bestätigung s. Confirmatio.
Bilder, heilige 165 ff., 370.
Binationsprivileg 37.
Bischofswahlrecht in Deutschland 278 ff.
Bücherverbot 213 ff., 219 ff.
Bücherzensur 213 ff.
Busse (Sakrament) 59 ff.

Communicatio in sacris 154 f.
confirmatio 241, 248, 275, 280.
Conversio beneficii 238 f.

Darlehen 381 f.
Definitivprozess 280 f.
Degradation 336 ff.
Deminutio beneficii 239, 260.
Deposition 335 f.
Deterioration der Benefizialgüter verboten 308, ebenso der Erbpacht 380.
Devolutionsrecht 261 f., 304, 306.
Dignior 257 f., 297.
Diözesanverwaltungsrat 358 ff.
Dismembratio beneficii 237 f.
Divisio beneficii 236 f.
Dolmetsch bei der Beicht 82.

Eheliche Geburt 253.
Eid 183 ff.
electio communis 274.
Emphyteuse s. Erbpacht.
Erbpacht 380 f.
Erbvertrag 355.
Ersitzung einer Kirchenpfründe 264, des Patronatsrechts 293 f., des Kirchenguts 353 f.
Erstlingsfrüchte 350.
Eucharistie als Messopfer 35 ff., als Sakrament 51 ff., Aufbewahrung und Verehrung 158 ff., Aussetzung 162 f.
Examinatoren beim Pfarrkonkurs 287, bei der Amtsenthebung im Verwaltungswege 322 f.
Exemtion hl. Orte 106 f., des Seminars 207.
Exercitien s. geistliche Uebungen,
Exklusive bei der Papstwahl 270 f. s. Veto.
Exorcismus 101, 103.
Expectanzen s. Anwartschaften.
Exsekration der Kirchen 113 f., der Altäre 125 f., der Kirchengeräte 178.
Exsequien 139 ff.

Fabrikrat s. Kirchenvorstand.
Fahnen s. Abzeichen.
Fasten und Fasttage 149 ff.
Fehlgeburt 17.
Festtage, gebotene 147 ff.
Feuerbestattung s. Leichenverbrennung.
Fideicommissarii s. Treuhänder.
Findlinge 15, 18.
Firmung 29 ff.
Firmpaten 32 ff.
Friedhöfe 127 ff.
Frömmigkeit als Voraussetzung für die Erlangung eines Kirchenamtes 255 f.

Gebet, vierzigstündiges 163.
Gebühren 352 f.
Gehaltszuschüsse, staatliche 312 f.
Geisteskranke in Bezug auf ihre Taufe 20, auf die hl. Kommunion 55, auf die Option 284.
Geistliche Uebungen 197 f.
Gelübde 170 ff.
Generalkonkurs 288.
Gerichtshandlungen 148 f.

Glaube, göttlicher und katholischer 187, kirchlicher 188.
Glaubensbekenntnis, Ablegung desselben 226 ff.
Glocken für Kirchen 112 f.
Gnadenzeit im Pfründenwesen 311.
Gottesdienst 152 ff.
Grade, akademische, Verleihungsrecht 209, in Bezug auf ein Kirchenamt 254 f., für die Bischöfe 278, für die Kanoniker 285 f.

Häretiker, Begriff 188.
Heilige, Verehrung derselben 114 ff.
Heimfallsrecht, kirchliches 341, 349.
Hostien 39, 162.
Hypothekenvertrag 376 f.

Immunitas localis 106, der Kirchen 116 ff., der Altäre 126, der Friedhöfe 131, des Kirchenvermögens 347.
Incorporatio beneficii 233 f.
Index verbotener Bücher 219, 221.
Informativprozess 280.
Inkompatibele Kirchenämter 256 f.
Inspiratio bei der Papstwahl 267.
Installation 264, 286.
Institute s. Anstalten.
institutio corporalis s. Amtsantritt.
Interdikt der Friedhöfe 128.
Interkalargefälle 310 f.
Inthronisation 264, 281.
Intrusus 240.
Investitur 264, 273 ff.
Jus deportus seu regaliae 311.
Jus variandi 296.

Kanon = Erbzins 380.
Katechetische Unterweisung 190 ff.
Kathedratikum 351, 354.
Kauf- und Verkauf bei Messtipendien 46, 50, in Kirchen 117, an Sonn- und Festtagen 148 f., des Patronats 284, Kaufvertrag 377 f.
Kirchen 107 ff.
Kirchenämter s. Pfründen.
Kirchenbänke 157, 299.
Kirchengeräte 172.
Kirchenpatron, Heiliger 112, Weltlicher 290 ff.
Kirchenpolizei 118 f.
Kirchensteuer 346, 347 f.
Kirchenvermögen, im allgemeinen 344 ff., Erwerb 348 ff., Verwaltung 358 ff.
Kirchenvorstand 362 f.
Kollekten 350 f.
Kommunion 51 ff.
Kompromisswahl 246 f., bei der Papstwahl 267, bei der Bischofswahl 279.
Konklave bei der Papstwahl 266, 267 f.
Konsekrationen 101 f., heiliger Orte 105 f., der Kirchen 110 ff., der Kirchenglocken 112, der Oratorien 121 f., der Altäre 124 f., der Kirchengeräte 173, des Papstes 270, der Bischöfe 281.

Laktizinien 149.
Lehramt, kirchliches 186 ff.
Lehrgewalt der Kirche 186 f., 189 f.
Leichenreden 140 f.
Leichenverbrennung 127, 145 f.
Leihe 375 f.
Leseerlaubnis für verbotener Bücher 224.
Litterae commendatitiae 35.
Liturgie 154 ff., liturgische Bücher 154, 216.

Märkte, Verbot derselben in Kirchen 117, an Sonn- und Festtagen 148 f.
Melioration bei Erbpacht 380.
Messopfer 35 ff., Beiwohnung 149.
Messtipendien 43 ff., 352 f., 388.

Messzelebration, Ort und Zeit 41 ff., in Privatoratorien 127.
Miete 378 f.
Missgeburt 17.
Missio canonica 189 f.
Missio in possessionem s. Amtsantritt.
Missionen, Volksmissionen 197 f., Heidenmissionen 198.
Monate, päpstliche 282, 284, 305 s. Alternativa mensium.

Niessbrauch der Benefiziaten 307 ff.
Nomination 241, 275, 277, 282.
Nonusus 300.
Nüchternheit bei der hl. Messe 37, bei der hl. Kommunion 56.

Oele, sakramentale 12 f., für das ewige Licht 161 f.
Oelung, letzte 96 ff.
Optionsrecht der Kapitel 282, 283, 284, 285.
Oratorien 119 ff.
Ordo als Voraussetzung für die Erlangung eines Amtes 253 f.
Orte, heilige 105 ff.

Pacht 378.
Palliengelder 352.
Papstwahl 265 ff.
Pars sanior 266, 274.
Patronatsrecht 290 ff.
Patrone der Kirchen, heilige 112, weltliche 290 ff., der Nationen, Diözesen, Provinzen, Bruderschaften usw. 165.
Peterspfennig 351.
Pfandvertrag 376 f.
Pfarrer-Konsultoren 322 ff.
Pfarrkonkurs 287 f., 297.
Pfründen, kirchliche, Errichtung 229 ff., Veränderung 231 ff., Aufhebung und Erlöschen 239 f., Besetzung 240 ff., 251 ff., 260 ff. (Kollatoren), Pfründenvermögen 308 f., s. Benefiziaten, Verlust der Pfründen 314 ff., 338 f.
Portio paroecialis 141, congrua 235.
Postulation 241, 249 ff.
Praescriptio s. Verjährung.
Präsentation 241, 291 f., 295 ff., 301 f.
Prävention bei der Pfründenbesetzung 304, 306.
Predigt 192 ff.
Primariae preces 282.
Primitien s. Erstlingsfrüchte.
Privatio beneficii vel officii s. Absetzung.
Procurator der Taufpaten 24, der Firmpaten 33, bei d. Eidesleistung verboten 184, ebenso bei der Ablegung des Glaubensbekenntnisses 226, gestattet beim Amtsantritt 263, 281, beim Amtsverzicht 316, 324, beim Aemtertausch 320, als Kapitelsbeamter 289.
Provisio beneficii s. Pfründen.
Prozessionen, kirchliche 170 ff.
Prozessführung wegen des Kirchenvermögens 365.
Pyxis 161, 172.

Quarta fabricae 382.

Regalienrecht s. Jus deportus.
Rekonziliation der Kirchen 115 f., der Friedhöfe 128.
Religionsunterricht in Schulen 208, 212.
Reliquien 167 ff., 370.
Reservation der Sünden 78 ff., der Pfründen 275, 304 f., beim Pfründenverzicht 317.
Resignation s. Verzicht auf ein Kirchenamt.

Sachen, kirchliche 1, 3, heilige 103 f., Einteilung 344 f.
Sachenrecht, kirchliches, Begriff und Aufgabe 1 ff., Einteilung 3 f.
Sakramentalien 99 ff.
Sakramente 8 ff.

Schenkungen von Kirchengut 373 ff.
Schismatiker, Begriff, 189.
Schuldaufnahme 376 f.
Schulen 207 ff.
Segen, päpstlicher, 87 f., sakramentaler 163.
Selige, Verehrung derselben 164 f.
Seminare 198 ff.
Seminaristicum 200 f., 351.
Servitien 351 f.
Sfumata bei der Papstwahl 269.
Simonie 4 ff., bei Verleihung der Kirchenämter 259, 264, bei der Papstwahl 266.
Sittliche Tüchtigkeit für ein Kirchenamt 255 f.
Skrutatoren 245 f.
Sollizitation im Beichtstuhl 78 f., 83, 334, 337.
Sonntagsgebot 148 f.
Spezialkonkurs 287 f.
Spiritual des Seminars 203.
Spolienrecht bezüglich der Kirchengeräte 174 ff., 358.
Stifterrecht 290.
Stiftungen nach deutschem Recht 340, fromme 385 ff.
Stiftungsrat s. Kirchenvorstand.
Subsidium charitativum 351.

Tabernakel 160 f.
Tafelgüter, bischöfliche 312 f.
Taufe 13 ff.
Taufzeugen und Taufpaten 22 ff.
Tausch der Pfründen 318 ff., Tauschvertrag 377 f.
Ternavorschlag 297.
Testament 355.
Titel der Kirchen 112, der Altäre 126, Uebertragung der Benefizien in titulum 260.
Translatio beneficii 235 f., der kirchlichen Beamten s. Versetzung.
Treuhänder 356.
Trinationsprivileg 37.

Unio beneficii 232 ff.
Universitäten, katholische 209 ff.
Uusus fructus s. Niessbrauch.

Vakanz des Amtes 251 f.
Veräusserung des Kirchengutes 368 ff.
Verjährung s. Ersitzung.
Vermächtnis 355.
Versetzung der kirchlichen Beamten 329 ff.
Versteigerung 369.
Verträge über das Kirchenvermögen 367 ff.
Verwaltung des Pfründengutes 310, 322, des Anstaltsvermögens 342, des Kirchenvermögens 358 ff.
Verwaltungsrecht, kirchliches 1.
Verwandtschaft, geistliche aus der Taufe 25, aus der Firmung 34.
Verzicht auf ein Kirchenamt 315 ff., Aufforderung dazu 323, sog. stillschweigender Verzicht 333, 339.
Veto bei der Papstwahl 270 f., bei der Bischofswahl 277, 279, bei der Besetzung der Kanonikate 285.
Violation der Kirchen 114 f., des Altars 126, der Friedhöfe 128.
Votivgeschenke 370.

Wahl 241, 242 ff., des Papstes 365 ff., der Bischöfe 272 ff., 277, 278 ff.
Wahlkapitulationen 245, päpstliche 271 f., bischöfliche 275 f.
Wahlmodus, irischer 279.
Wahlprivilegien für Bistümer 273.
Waschen der Kirchengeräte 178 f.
Wegzehrung 53.
Wissenschaftliche Bildung für ein Kirchenamt 254 f.
Wort, göttliches, Verkündigung desselben 189 ff.

Zehnten 350.
Zeiten, heilige 145 ff., für die Verleihung der Kirchenämter 259.
Zinsfrage 381.
Zuwendungen, fromme 354.

23975